Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1903.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen ꝛc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen ꝛc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

Bibliothek
des Wiener
Stadt-Bauamtes

392

A.

Administrativ-Verfahren . . . . . XII, 109
Adressen, siehe Postadressen.
Ärztin — deren Wahlrecht in die Wiener Ärztekammer . . . . . III, 33
Agenten, siehe Kommerzialagenten.
Alserstraße — Schwerfuhrwerk-Regelung . . . . . XII, 111
Ammenvermittlungen — Anzeige wegen Verlegung des Standortes . . . . . VI, 63
Amerika, siehe Neuyork.
— (Vereinigte Staaten) — Generalkonsul . . . . VII, 75
— dort verstorbene Österreicher — deren Dukumentenbeschaffung . . . . . VII, 75
Anlagen (Park, Baumanlagen) — deren Behandlung I, 18
Apotheken — Handverkaufsartikel . . . . . V, 58
Arbeiterhäuser — Steuererleichterungen . . . . . III, 44
Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherungskassen . . I, 17
Arbeiterwohnungen, billige, Begünstigungen für derlei Gebäude . . . . . I, 10
— Förderung der Erbauung derselben . . . . . III, 39
— in Niederösterreich — Maximalprozentsatz der Verzinsung . . . . . III, 40
Arbeitsordnungen — Bestätigungen über deren Kenntnisnahme — gebührenfrei . . . . . II, 25
Arzneitabletten, komprimierte — deren Erzeugung und Vertrieb . . . . . VII, 76
Arzneiverkauf durch Materialwarenhändler . . . . VIII, 85
Ast & Komp., siehe Beton.
Audiphon Bernard — Apparat zu Heilung der Taubheit Einfuhrverbot . . . . . IV, 52
Augenscheine — Zeit der Vornahme . . . . . VI, 68
Augenscheinsgebühren — Anspruch darauf . . . . VIII, 86
Ausgleiche insolventer Personen — Vermittler (Konzession) . . . . . VI, 63
Ausheizung siehe Trockenlegung.
Aushilfen, siehe Unterstützungen.
Ausspucken in den städtischen Amtslokalitäten — verboten . . . . . X, 96
Ausverkauf — Gesuche — deren Stempelpflicht . . I, 16

B.

Bäckerwaren, siehe Viktualien.
Bahnhöfe — Pflicht zur Trottoirherstellung . . . . XII, 107
Baja, siehe Verpflegsgebühren.
Bauarbeitsordnungen — deren Vidierung . . . . . VII, 77
Bauaufsichtsräte — städtische . . . . . I, 15, 16 IX, 90
— deren kollegiale Wirksamkeit . . . . . XII, 111
Baubewilligung — stadträtliche Bestätigung . X, 99, XI, 105
Baukonsense, rechtskräftige — nicht annullierbar (außer bei sanitären Gebrechen) . . . . . IV, 48
Bauordnung — die der Gemeinde Wien zustehenden Rechte aus der Bauordnung — können auch beim Verwaltungsgerichtshofe verfochten werden II, 24
— § 46 Souterrainlokalitäten (Beurteilung von Fall zu Fall) . . . . . VII, 71
Bauplatz — Definition desselben . . . . . XII, 107
Bautechniker — deren Sonntagsruhe . . . . . I, 8
Bauten, siehe Umbauten.
Bau- und Betriebsanlagen-Kommissionen — Beiziehung der städtischen Feuerwehr . . . . . III, 43
Bauverbot — kein Schadenersatz wegen des Bauverbotes . . . . . III, 34
Beamte — deren Vertretung . . . . . IX, 91
— **städtische,** siehe Bürgschaften.
Beatrice-Likör (Schleitner's) — verboten . . . . . X, 99
Beton-Eisenkonstruktion — System Ast & Komp. . . III, 40
Betriebsanlagen — gewerbliche . . . . . V, 60
— siehe Bauanlagen.
Bierbrauer, siehe Flaschenbierhandel.
Bierzusteller — deren Sonntagsruhe . . . . . IV, 51
Blankette, siehe Skartierte Drucksorten.
Bogenlampen, siehe Effektbogenlampen.
Brandschadenversicherung der städtischen Bauten während des Baues . . . . . XII, 111
Brauer, siehe Flaschenbierhandel.
Bruck Gustav, siehe Koksöfen.
Bürgschaften — der städtischen Beamten . . . . . VI, 67
Bulgaren — Verpflegskostenersätze . . . . . IX, 90

*

C.

Cholera, siehe Geflügelcholera.

D.

Dampf-Erzeugungsapparat — System Gardner-Serpollet . . . . . I, 4
Dampfkesselprüfungs-Kommissär für den Rayon II in Wien . . . . . III, 41
Dampfkesseluntersuchung . . . . . VIII, 86
Dampfkesselwärter . . . . . VIII, 82
Debreczin und Szegedin — deren Teilung als Veterinärrayon . . . . . VIII, 81
Deckenkonstruktion, Zöllner'sche — Zulassung . . . IV, 49
Desinfektion der Wohnungen — gewerbemäßig . . VI, 65
Drucksorten, siehe Skartierte Drucksorten.

E.

Effektbogenlampen . . . . . VIII, 85, IX, 90
Ehefähigkeitszeugnisse — stempelpflichtig . . . . . IV, 49
Ehewerber, siehe Wehrpflicht.
Eichübertretungen — Kompetenz . . . . . XII, 109
Einberufungskarten, siehe Urlauber.
Einbürgerung Deutscher . . . . . XI, 103
Einjährig-Freiwillige Aspiranten — deren Unterhaltungsreserve . . . . . XII, 112
Einverleibungsgebühren, siehe Inkorporierungsgebühren.
Eisenbahnfachschule-Frequentanten in Linz — deren Einjährig-Freiwilligenrecht . . . . . XII, 109
Elektrizitätswerke — Geldanweisungsrecht des Betriebsleiters . . . . . II, 30
Elektrische, siehe Straßenbahnen.
Elektrotechnisches Gewerbe — konzessioniert — Befähigungsnachweis . . . . . V, 57
Erwerbsteuer-Katasterblätter . . . . . VIII, 87
Exekution, siehe Militärpersonen.

F.

Fachschule, siehe Kleidermachen.
Fahrordnung für das Heu- und Strohfuhrwerk im XIV. und XV. Bezirke . . . . . VII, 76
— für das Lastenfuhrwerk im II. Bezirke . . . . . VII, 76
Feldkirchen in Kärnten — Errichtung einer politischen Expositur . . . . . X, 98
Feuermelder — private . . . . . I, 14
Firmatafeln, siehe Gewerbeordnung.
Flaschenbierhandel der Bierbrauereien . . . . . VI, 68
Flobertpistolen . . . . . XII, 109
Formularien, siehe Skartierte Drucksorten.
Fremdenbeherbergungen — unbefugte — Erhebungen V, 60
Funkenflug bei Betriebsanlagen — Vorkehrungen dagegen . . . . . VII, 73

G.

Gänseausbraten und Verkauf im ungeteilten Zustand — ist ein freies Gewerbe . . . . . IV, 48
Gardner, siehe Dampf-Erzeugungsapparat.
Gartenanlagen — öffentliche — deren Schutz . . . III, 40
Gastgewerbe — Maßnahmen zur Hebung desselben — Kataster . . . . . I, 10, 18
Geflügelcholera — deren Tilgung und Abwehr . . IV, 50
Geldbeträge — geringe — deren Reklamationen bei k. u. k. auswärtigen Behörden . . . . . VII, 72
Genossenschaften, siehe Spareinlagebüchlein.
— siehe Inkorporierungsgebühren.
Genossenschafts-Kommissäre — deren Portofreiheit bei Korrespondenzen an die Gewerbebehörde . . IV, 51
Geschäftsbezeichnung — äußere, siehe Gewerbeordnung.
Geschäftsordnung (Kanzleireformen) . . . . . VI, 69
Gewerbeanmeldungen — Verständigung des k. k. Zentral-Tax- und Gebührenamtes hievon . . I, 18
Gewerbeberechtigungen — deren gerichtliche Pfändung V, 57
Gewerbebetrieb einer juristischen Person — Gewerbeberechtigung eines einzelnen Gesellschafters . III, 41
— vorübergehender — Eintragung in das Gewerberegister . . . . . I, 15
Gewerbegenossenschafts-Statuten — registrierte Meister-Kranken- oder Sterbekassen . . . . . VII, 75
Gewerbe-Inspektoren, k. k. — Veränderungen im Stande derselben . . . . . IX, 89
Gewerbeordnung — äußere Geschäftsbezeichnung . . IX, 91
— Abänderung (§§ 59 und 60) — Agenten und Hausierer . . . . . I, 4
Gewerbeschein, siehe Marktbesucher.
Gewerbestraffälle — Verfahren . . . . . I, 9
Gewerbezurücklegungen . . . . . II, 31
Gifthändlerverzeichnis . . . . . II, 28
Gift-Verschleiß I, 4, II, 24, IV, 48, V, 59, VII, 77, VIII, 86, XI, 104, XII, 111
Gipsschlackenwände — Lugino . . . . . XI, 104
Gold- und Silbergegenstände — nicht probehältige, deren Versteigerung in Pfandleihanstalten . . V, 57
Gold- und Silberwarenreisende, siehe Handlungsreisende.
Glastafeln in den städtischen Häusern — nicht versichert . . . . . XII, 111
Glücksspiele — deren Abhaltung . . . . . VII, 71
Großmarkthalle — Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke . . . . . X, 98
— Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke . . XII, 111
Grundsteuer, siehe Reblaus.

H.

Haag — k. k. Bezirksgericht . . . . . XII, 110
Handelsgesellschaft — handwerksmäßiges Gewerbe durch einen Geschäftsführer . . . . . X, 96
Handlungsreisende, siehe Legitimationskarten I, 16
— (Ungarn) deren Legitimation in Cisleithanien . . II, 27
— Publikation über die Ausfertigung von Legitimationskarten für dieselben . . . . . II, 31
— ausländische . . . . . VI, 66
— deren Legitimation punzierungsamtlich (Ungarn) VIII, 82
Hausierbefugnisse — deren Einschränkung . . . . . VIII, 84
Hausierhandel mit Material- und Spezereiwaren . . VII, 73
Hausierverbot — in Szamosujvar, Hont in Ungarn; Pápa, Pakrac in Kroatien . . . . . II, 25, 26
— in der Gemeinde Csorno (Ungarn) . . . . . IV, 48
— in der Gemeinde Glina . . . . . IV, 49
— in der Stadt Hajdu-Nunas und in der Gemeinde Bezdan . . . . . V, 57
— in der Gemeinde Zlatar (Kroatien) . . . . . VII, 77
— in der Gemeinde Virovitica und O-Becse . . . VIII, 81
— in den Gemeinden Orsova, Roszuyo, Moor, Szent-Mátészalka, Endre (Ungarn) . . . . X, 97, 98, 99
— in den Gemeinden O-Palanka, Nemet- und Uj-Palanka, Abrudbanya, Hodsagh, O-Dombovár und Munkacs . . . . . XII, 109, 110, 111
Hauskanalherstellung . . . . . I, 4
Hauskanal — Herstellungspflicht . . . . . X, 93
Hausmeisterwohnungen, siehe Wohnungen.
Heimatsgemeinden, siehe Unterstützungsverbote.
Heiratsvermittler — unbefugte . . . . . IV, 50
Heizung — nächtliche, siehe Koksöfen.
Heumarkt im XIV. Bezirke — Radfahr- und Fußballspielverbot auf demselben . . . . . VII, 76
Hietzing — Bezirkshauptmannschaft . . . . . XI, 104
Huchen — deren Schonzeit . . . . . III, 41
Hunde- und Katzen-Ausstellungen — veterinärpolizeiliche Maßnahmen . . . . . IX, 89
Hundesteuer . . . . . VI, 67
Hundswut — deren Bekämpfung . . . . . III, 41
Hypotheken, siehe Kautionshypotheken.

I (Jot).

Jagdgebiete im XI., XIII. und XIX. Bezirke . . . IX, 89
Jagdpolizeiliche Bestimmungen . . . . . V, 59
Inkorporierungsgebühren — Genossenschaften . . . XI, 105
Italien — Matrikelauszüge für dahin — deren Legalisierung . . . . . X, 98
Inxlotterie, siehe Glücksspiele.

K.

Kaduke Verlassenschaften, siehe Krankenanstaltenfond.
Kaiser-Ebersdorf — Pfarrkirche — Bestreitung von Kirchenerfordernissen und des Meßnergehaltes II, 22
Kanal, siehe Hauskanal.
Kanaleinmündungsgebühren — Empfangsbestätigungen gebührenfrei . . . . . IV, 47
Kanzleireformen, siehe Geschäftsordnung.
Katzen, siehe Hunde.
Kautionshypotheken — auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels — sind von der Eintragungsgebühr nicht befreit . . . . . IV, 47
Kehrordnung — deren Änderung siehe Rauchfangabziehen.
Kleidermachen, Maßnehmen, Schnittzeichnen — Privat-Fachlehranstalten hiefür . . . . . III, 44
Köhalom (Ungarn) — dessen Bezirksspital . . . . VIII, 84
Kokosfasern-Gipsdielen (Viktoriatafeln) der Firma E. Simon & Komp. . . . . IV, 48
Koksfuhrwerksverkehr — dessen Regelung . . . . . IV, 49
Koksöfen — die Gust. Bruck'schen behufs nächtlicher Ausheizung . . . . . VI, 67
Kommerzialagenten — amerikanische — deren Wirkungskreis . . . . . V, 60
Kontrahentenrechnungen — Beschleunigung der Adjustierung . . . . . I, 18
Konzessionen — Lokalbedarf . . . . . X, 97
Konzessionsschacher — dessen Bekämpfung . . . . . III, 42
Kränterwein — Ulrich's . . . . . XII, 108
Krankheitsurlaube der städtischen Angestellten . . . VII, 79
Krankenanstaltenfond (Wiener) — die Beiträge an denselben hat der Staat auch bei Kaduzitätsverlassenschaften zu zahlen . . . . . I, 1
Krankenkassen — deren statistische Ausweise . . . . VII, 72
Krankenpflege — berufsmäßig ausgeübte — ein freies Gewerbe . . . . . VI, 63
Kreuze der Schachtgräber von den einstigen Vorortefriedhöfen — deren Abnahme . . . . . VII, 78
Kronenwährung im Geschäftsverkehre . . . . . V, 60

L.

Landsturmpflichtige — Beglaubigungsscheine und Auflassung der Fahranweisung . . . . . I, 9
Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse — Wanderhandel damit verboten . . . . . VIII, 85
Landwehr- und Landsturm-Ergänzungsbezirke — an neue Bezirkshauptmannschaften . . . . . XII, 108
Lederzurichtergewerbe . . . . . I, 14
Legitimationen, siehe Handlungsreisende.
Legitimationskarten für Handlungsreisende . . . . I, 16
Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen . . . . . II, 29
Leichen, siehe Totenscheinbefunde.
Leidesdorfgasse im XIX. Bezirke — Fahrordnung . VIII, 85
Liesing — Steueramts-Depositenamt, Bezirksgericht XI, 104

Lithographen — welche nicht vervielfältigen . . . . I, 8
Lokalaugenscheine, siehe Augenscheine.
Lokalbedarf, siehe Konzessionen.
Lotterie, siehe Glücksspiele.
Lungenkranke-Hilfsverein — dessen Förderung . . . VII, 72
Lugino, siehe Gipsschlackenwände.

M.

Magistrat — Geschäftseinteilung (Ergänzungen) . . I, 15
Magistrats-Abteilung V (Geschäftseinteilung) . . . II, 30
Malaria — deren Verhütung und Bekämpfung . . II, 21
Marktbesucher in Ungarn — Gewerbeschein erforderlich V, 58
Marktordnung — Abänderungen . . . . . III, 43
— Zentral-Viehmarkt — Abänderung § 52 (Schafmarkt) . . . . . VII, 77
Materialwarenhändler, siehe Arzneiverkauf.
Matrikenauszüge, siehe Tabakfabriken.
Meisterkranken- oder Sterbekassen, siehe Gewerbegenossenschafts-Statuten . . . . VII, 75
Messing, gegossenes — Herstellung von Gegenständen daraus durch Schlosser . . . . . IV, 49
Mexiko — Anwerbung von Grubenarbeitern für dahin X, 97
Militärbegünstigung — Anspruch darauf . . . . . II, 27
Militärpersonen — aktive — Exekution gegen diese V, 61
Ministerial-Entscheidungen — deren rasche Zustellung III, 44
Möbel, siehe Reinigung.
Mödling — Bezirkshauptmannschaft . . . . . XI, 104
Mürzzuschlag — zugewiesen zum Landwehr-Ergänzungsbezirk Graz . . . . . IV, 48

N.

Neuyorker Zivilstandesprotokolle — Gebühr für das Nachsuchen darin . . . . . VIII, 82
Niederlande — Honorar-Vize-Konsul . . . . . IX, 89

O.

Ober-Magistratsratsstellen, drei — deren Systemisierung — Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat . . . . . II, 30
Öfen — Detailreisen in diesem Artikel . . . . . V, 58
Ortschaftenverzeichnis — k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf . . . . . X, 98

P.

Pachtverträge — rechtzeitige Vorlage derselben an den Stadtrat . . . . . I, 15
Paglianosyrup — Vertriebsbewilligung . . . . . II, 21
Pensionen, städtische — Auszahlungsorte . . . . . IV, 53
Petschau (Gerichtsbezirk) — dessen Ausscheidung aus der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karlsbad . I, 10
Pfandleihgewerbe — Abänderung der Vorschriften . VI, 63
— Buchführung bei demselben . . . . . VII, 76
Pfarrsprengel im I. Bezirke — Neuregelung . . . . I, 7
— im XIX. Bezirke, Neuregelung . . . . . II, 24
Pharmazeutische Artikel, siehe Apotheken.
Pilipton, kosmetisches Mittel . . . . . IX, 90
Pistolen, siehe Flobertpistolen.
Porto, siehe Genossenschafts-Kommissäre.
Postadressen an einen Ort, dessen Name in mehreren Ländern vorkommt — müssen die „Landesbezeichnung" enthalten . . . . . IV, 50
Preise für Konsumartikel — deren Ersichtlichmachung VII, 74
Primararzt — Titel — Berechtigung zur Führung desselben . . . . . III, 39
Prüß (System) — Massivwände . . . . . X, 97

R.

Rauchfangabziehen — geschoßweise . . . . . V, 59
Reblaus — Steuerbehandlung der verseuchten Gründe V, 58
Registratursakten von bleibendem Werte . . . . . VIII, 86
Reinigung von Teppichen, Möbeln 2c. — Unternehmungen . . . . . IV, 49
Reisende im Sinne des § 59 der Gewerbeordnung . X, 97
Reservisten, siehe Urlauber.

S.

Sechshauser Hauptstraße im XIV. Bezirke — Fuhrwerksverkehr . . . . . XII, 108
Schilder, siehe Gewerbeordnung.
Schlackenzement der Firma Ad. Sueß & Komp. in Witkowitz . . . . . X, 99
Schlosser, siehe Messing.
Schneck'sche Massageluftpumpe gegen Impotenz — verboten . . . . . VIII, 85
Schneiderei, siehe Kleidermachen.
Schreibmaschinen — Anschaffung derselben . . . . IV, 52
— probeweise Verwendung derselben — in den städtischen Ämtern verboten . . . . . V, 61
Schreibweise, fortlaufende — bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften und Schulbehörden . . . II, 27
Schulhaus — Änderung des Bauzustandes . . . . V, 55
Schulmuseum, österr. — dessen Steuerbefreiung . . VII, 73
Sicherheitswache, Wiener — Vorladungen an diese III, 44
Siebensterngasse — Schwerfuhrwerk . . . . . I, 4
Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn), siehe Verzehrungssteueramt.
Skartierte Drucksorten sind vorher unbrauchbar zu machen . . . . . III, 44
Sonntagsruhe der Bierzusteller . . . . . IV, 51
— Erweiterung der Sonntagsruhe . . . . . XI, 103

Sophienbadgrund — Gebührenbemessung (Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung) . . . . . XI, 101
Souterrain, siehe Bauordnung.
Souterrainwohnungen . . . . . IV, 48
Spareinlagebüchlein der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften . . . . . XII, 110
Spital, siehe Verpflegstaxen.
Spucken, siehe Ausspucken.
Staatsbürgerschaft — Dispositionsfähigkeitsattest (für die Einbürgerung in Deutschland) . . . . . II, 25
Städtische Objekte — deren Verwaltung . . . . . I, 16
Stampiglien 2c. — deren Bestellung . . . . . VII, 78
Steinhage- und Semmegasse, XII. Bezirk — Regelung des Schwerfuhrwerkes . . . . . IX, 90
Stellungspflicht, siehe Wehrpflicht.
Stellungspflichtige — die im Auslande ansäßig sind, sind von dem Erscheinen vor der Stellungs-Kommission enthoben . . . . . VII, 74
Stempelung der Magistrats-Protokolle . . . . . VIII, 85
Steuererleichterungen, siehe Arbeiterhäuser.
Steuerfreiheit, siehe Umbauten.
Steuerzahlungen der Gemeinde Wien . . . . . VII, 79
Stierhaltung — Rechnungslegung hierüber . . . . I, 10
Stiftung — deren Verständigung bei dem Anfalle eines Vermächtnisses . . . . . VIII, 83
Strafbeträge — deren Absendung . . . . . IX, 91
Strafen — Evidenthaltung . . . . . V, 60
Strafvollzug — Vereinfachungen . . . . . IX, 91
Straßenbahnen, städtische — Direktion . . . . . VII, 77
Straßenbahnstrecken — deren Befahrung . . . . . I, 3
Straßen und Nummern — deren Name und Bestimmung . . . . . IX, 89
Stufen — Herstellung derselben aus hartem Sandsteine . . . . . II, 25
Subventionsgesuche . . . . . VI, 67
Subvention — an den Katholischen Schulverein — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung . . . . X, 95
Szegedin, siehe Debreczin.

T.

Tabakfabriken — deren amtliche Matrikenauszüge sind stempelfrei . . . . . II, 26
Tabakverschleiß-Automaten . . . . . XI, 103
Tabletten, siehe Arzneitabletten.
Teppiche, siehe Reinigung.
Tierhäute — deren Einfuhr nach Rumänien . . . VIII, 84
Tierseuchen — Vorkehrungen dagegen . . . . . I, 14
Tiere, kleine, lebende, kranke — deren Postversendung XI, 104
Totenscheinbefunde über obduzierte Leichen . . . . XI, 103
Toilette-Artikel — gesundheitsschädliche . . . . . V, 56
Trockenlegung feuchter Mauern — Ausheizung . . I, 1
Tuberkulose — Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung . . . . . VI, 64
Türkisches General-Konsulat in Brünn — aufgelassen VI, 66

U.

Überschwemmung — Zentral-Komitee . . . . . I, 3
Umbauten von getrennten Baulichkeiten auf derselben Realität — Steuerfreiheit . . . . . I, 2
Unfallserhebungen . . . . . IV, 52
Ungarn, siehe Marktbesucher.
Unterstützungen an Nichtzuständige — deren Einbringung . . . . . VI, 70
Unterstützungsverbote fremder Gemeinden . . . . . III, 44
Urlaube, siehe Krankheitsurlaube.
Urlauber und Reservisten im Auslande — Zustellung der Einberufungskarten . . . . . VII, 75

V.

Vereine, aufgelöste — Sicherstellung der Effekten derselben . . . . . X, 99
Verpflegsgebühren für das neue Spital in Baja . . X, 98
Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten . . . VIII, 85
Verunreinigungen — deren Hintanhaltung . . . . II, 26
Vervielfältigte Erledigungen — deren Expedition . I, 16
Verzehrungssteueramt Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn) . . . . . V, 59
Viktoriatafeln, siehe Kokosfasern-Gipsdielen.
Viktualien, siehe land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.
— und Bäckerwaren — deren Feilbieten im Umherziehen . . . . . VIII, 84
Viehsalz — Begünstigungen beim Bezuge . . . . IV, 52
Vorladungen — deren Ausfertigung . . . . . XII, 112

W.

Wände, siehe Prüß.
Wagbrücke in der Hans Sachsgasse — Verbot der Befahrung . . . . . VII, 77
Wasserer — gewerberechtliche Behandlung derselben IV, 52
Wechselproteste — Fixierung der Tagesstunden für dieselben . . . . . III, 43
Wehrpflicht — Ehewerber . . . . . VIII, 85
Wehrpflichtige — deren Auslieferung . . . . . III, 40
Wehrpflichtige im Auslande — deren Eingaben stempelfrei . . . . . XI, 105
Wehrvorschriften — III. Teil — Abänderungen der §§ 26, 29, 30 und 38 . . . . . VII, 73

Westbahnstraße — Schwerfuhrwerk . . . . . I, 4
Westphal Marie, Hebamme — deren Streichung aus dem Verzeichnisse der Sanitätspersonen . . X, 99
Wienflußregulierungs-Anlagen . . . . . VI, 66
Wientalwasser — Abgabe . . . . . III, 43
Wilhelminenspital und die damit vereinigten Spitäler III, 41
Wirtshaus, siehe Gastgewerbe.
Wohnungen — sanitärer Zustand — Hausmeisterwohnungen . . . . . VI, 68

X.

Xylographen — welche nicht vervielfältigen 8

Z.

Zahnärzte — Zahntechniker . . . . . X, 94
Zwangspächter beim Gewerbebetriebe . . . . . X, 97

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1903. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anordnungen, betreffend das Ausheizen von Räumlichkeiten behufs Trockenlegung von feuchten Mauern.
2. Verpflichtung des Staates, bei Kaduzitätsnachlässen die Beiträge für den Wiener Krankenanstaltenfond zu leisten.
3. Steuerfreiheit für Umbauten von getrennten Baulichkeiten auf derselben Realität.
4. Verzeichnis der Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten.
5. Befahren von Straßenbahnstrecken.
6. Hauskanalherstellung.
7. Regelung des Schwerfuhrwerksverkehres in der Siebensterngasse und Westbahnstraße.
8 Dampf-Erzeugungs-Apparat System Gardner-Serpollet.
9. Giftverschleiß.
10. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
11. Neuregelung der Pfarrsprengel im I. Bezirke.
12. Sonntagsruhe der Bautechniker.
13. Gewerberechtliche Behandlung der Lithographen, Xylographen u. s. w., welche nicht Vervielfältigungen vornehmen.
14. Verwendung der Beglaubigungsscheine und Auflassung der Fahranweisung für Landsturmpflichtige.
15. Verfahren in Gewerbestraffällen.
16. Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Petschau aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karlsbad.
17. Maßnahmen zur Hebung der Lage der Gast- und Schankgewerbetreibenden.
18. Kompetenz der Gerichte bei Ansprüchen auf Rechnungslegung über Stierhaltung.
19. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen.
20. Vorkehrungen gegen Tierseuchen.
21. Gewerberechtliche Behandlung des Lederzurichtergewerbes.
22. Privatfeuermelder.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

23. Städtische Bauaufsichtsräte.

Magistrat:

24. Abänderungen und Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat.
25. Rechtzeitige Vorlage der Anträge über Pachtverträge oder Pachtverlängerungen an den Stadtrat.
26. Eintragungen in das Gewerberegister im Falle der Anmeldung eines vorübergehenden Gewerbebetriebes.
27. Wirtschaftliche Gebarung bei der Verwaltung städtischer Objekte.
28. Verständigung der Bauaufsichtsräte von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen.
29. Stempelpflicht der Gesuche um Bewilligung öffentlicher Ausverkäufe.
30. Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.
31. Übermittlung von Exemplaren vervielfältigter Erledigungen an das Stadtphysikat, Stadtbauamt u. s. w.
32. Zusammenwirken der politischen Behörden einerseits, der Gewerbeinspektoren, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen andererseits.
33. Verständigung des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes von Gewerbeanmeldungen.
34. Führung eines Katasters über die Gast- und Schankgewerbe.
35. Behandlung der Park- und Baumanlagen nach der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28.
36. Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten eingereichten Rechnungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902/03 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anordnungen, betreffend das Ausheizen von Räumlichkeiten behufs Trockenlegung von feuchten Mauern.

— Republikation. —

Kundmachung des Magistrates vom 19. April 1894, Z. 1527 ex 1893:

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einatmen gesundheitsschädlicher Gase und zur Verhütung von Bränden beim Ausheizen von Räumlichkeiten behufs Trockenlegung feuchter Mauern werden für das Gemeindegebiet von Wien nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Werden zum Ausheizen geschlossene Heizkörper angewendet, aus welchen die Gase in verläßlicher Weise mittels Rauchrohre in die Rauchfänge oder sonst ins Freie geleitet werden, so ist das Ausheizen an keine Tageszeit gebunden.

2. Werden offene Koks- oder Kohlenkörbe oder Rinnen angewendet, oder werden von geschlossenen Heizkörpern die Rauchrohre weggelassen, so daß sich die Verbrennungsgase in den auszuheizenden Räumen ansammeln, so darf:

a) das Ausheizen nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends stattfinden, und sind längstens um 10 Uhr abends die Feuer zu verlöschen.

b) Das auszuheizende Lokale darf mit einem bewohnten Raume nicht in Verbindung stehen, und darf auch die mittels Ausheizens trocken zu legende Mauer an einen bewohnten Raum nicht anstoßen.

c) Öffnungen von dem auszuheizenden Lokale nach Stiegen und Gängen sind geschlossen zu halten, anstoßende Stiegen und Gänge jedoch andauernd zu lüften.

3. Während des Ausheizens dürfen die auszuheizenden Lokale nicht zum länger andauernden Aufenthalte von Menschen, zum Arbeiten oder zum Schlafen benützt und von unberufenen Personen nicht betreten werden.

4. Alle auszuheizenden Lokale sind von Zeit zu Zeit ausgiebig zu lüften. Die Lüftung hat namentlich vor dem Zulegen frischen Brennmateriales zu erfolgen.

5. Der auszuheizende Raum muß frei von Holzabfällen, Tapeten und anderen leicht brennbaren Stoffen gehalten werden.

Hölzerne Fußböden und Decken sind vor zu starker Hitze zu schützen. Hölzerne Fußböden oder derlei Beläge sind gegen das Entzünden durch abfallende brennende Kohlen- oder Koksstücke durch eine wenigstens 10 cm dicke Sand- oder Aschenschichte unter den offenen Körben oder Rinnen, beziehungsweise den Feuerungs- und Aschentüren und bis auf eine Entfernung von mindestens 1 m von denselben zu versichern. Zur Unterdrückung eines ausbrechenden Brandes sind in der Nähe der Feuerstellen Gefäße mit entsprechenden Wassermengen bereit zu halten.

6. Alle auszuheizenden Lokale und die verwendeten Heizapparate sind unter ständige Überwachung zu stellen.

Der Bauführer hat entweder selbst die mit der Vornahme des Ausheizens betraute Person auf die mit dieser Verrichtung verbundene Gefahr ausdrücklich aufmerksam zu machen, zur Beobachtung der hier enthaltenen Vorschriften zu verhalten und in dieser Richtung ausreichend zu überwachen, oder aber eine vertrauenswürdige Person zu bestellen, welche an seiner Stelle dieser Verpflichtung nachzukommen hat.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, in Gemäßheit des § 93 des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

2.

Verpflichtung des Staates, bei Kaduzitätsnachlässen die Beiträge für den Wiener Krankenanstaltenfond zu leisten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1902, Nr. 5223 (M.-Abt. XI, 57048/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reißig, Dr. Schön, Dr. Ritter v. Popelka,

Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Balko und Dr. Formanek, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Dr. Greger über die Beschwerden der niederösterreichischen k. k. Statthalterei nomine des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 4. Oktober 1901, Z. 33767, und vom 8. November 1901, Z. 49960, betreffend den Fondsbeitrag von kaduken — Nachlässen — nach der am 10. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Bachrach, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Dr. Poppr in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerden richten sich dagegen, daß von den Gebührenbemessungsbehörden die Bemessung des Beitrages zum Wiener Krankenanstaltenfond von den als kaduk erklärten Nachlässen nach Johann Sepietka, Johanna Zimmermann, Rosina Eberl, Theresia Zifka und Kaspar Schneeberger unter Berufung auf die §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1895, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 12, abgelehnt wurde, indem nach Ansicht der Finanzverwaltung von kaduken Nachlässen überhaupt nicht die Beiträge zum Wiener Krankenanstaltenfond zu entrichten sind.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde begründet.

In Gemäßheit des § 1 des die Beiträge zum Wiener Krankenanstaltenfond von den in Wien vorfallenden Verlassenschaften regelnden Gesetzes vom 31. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, in der durch das Gesetz vom 14. März 1895 modifizierten Fassung ist die Gebühr zum Wiener Krankenanstaltenfond von den Verlassenschaften der zur Zeit des Todes in Wien wohnhaften Personen einzuheben, wenn der reine Nachlaß 1000 fl. übersteigt. Nach § 8 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1891 sind Verlassenschaften von aktiv dienenden Offizieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten, dann von den in dem Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, endlich von den dem aktiven Mannschaftsstande angehörigen Militär(Landwehr)personen einschließlich der zeitlich Beurlaubten von der Gebühr zur Entrichtung des Wiener Krankenanstaltenfondes befreit.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß jede Verlassenschaft nach einem zur Zeit des Todes in Wien wohnhaften Erblasser dem Beitrage zum Wiener Krankenanstaltenfond unterliegt, sofern nicht eine der gesetzlich bezeichneten Ausnahmen zutrifft.

Da nun für die kaduken Nachlässe im allgemeinen eine solche gesetzliche Ausnahme nicht besteht, so muß geschlossen werden, daß das Gesetz auch kaduke Nachlässe der Gebühr zum Krankenanstaltenfond unterwerfen wollte, sofern für diese Verlassenschaften die im § 1 des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen der Beitragspflicht (Wohnsitz des Erblassers in Wien, Überschreitung der unteren Grenze der Abgabenpflichtigkeit per 1000 fl.) zutreffen. Die Finanzverwaltung beruft sich allerdings auf die §§ 2 und 6 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1891, beziehungsweise vom 14. März 1895; sie vermeint insbesondere, daß nach § 2 die Voraussetzungen der Beitragspflicht zum Krankenanstaltenfond in der Verpflichtung zur Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr bestehe und daß daher dort, wo eine staatliche Vermögensübertragungsgebühr nicht zu entrichten ist, es an dem Objekte für den Beitrag zum Wiener Krankenanstaltenfond fehle.

Es ist nun allerdings richtig, daß nach § 2 des bezogenen Gesetzes der Beitrag zum Krankenanstaltenfond sich verschieden berechnet, je nachdem Vermögensübertragungen von Todes wegen der 1prozentigen, 4prozentigen oder 8prozentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen. Auch ist es richtig, daß der Staat, welchem ein kaduker Nachlaß zufällt, eine staatliche Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten nicht verpflichtet ist. Allein diese Befreiung des Staates von der Vermögensübertragungsgebühr, welche übrigens nicht auf kaduke Nachlässe eingeschränkt ist, sondern in gleichem Umfange auch im Falle testamentarischer Zuwendungen an den Staat platzgreift, ist in Gemäßheit der Tarifpost 75 a nur die Konsequenz der persönlichen Gebührenbefreiung der öffentlichen Behörden, Ämter und der aus dem Staatsschatz dotierten Anstalten, welche persönliche Befreiung dann eintritt, wenn die Verbindlichkeit, die Gebühr zu entrichten, den Staatsschatz oder den dotierten Fond selbst treffen würde.

Keineswegs aber ist der Vermögenswert, welcher durch die Einziehung eines kaduken Nachlasses seitens des Staates erfolgt, ein objektiv von der Vermögensübertragungsgebühr befreiter Erwerb; denn nach Tarifpost 106 B sind sämtliche Vermögensübertragungen von „Todes wegen" Objekte der Vermögensübertragungsgebühr, ohne Unterschied, ob dieselben auf einer letztwilligen Anordnung, auf einem Vertrage oder dem Gesetze beruhen. Es kann daher für die Frage der objektiven Gebührenpflicht einer Vermögenübertragung im Wege des Erwerbes eines kaduken Nachlasses dahingestellt bleiben, ob sich eine solche Vermögensübertragung als eine erbrechtliche Vermögensübertragung im engeren Sinne darstellt oder nicht; denn auf jeden Fall fällt sie unter den weiteren Begriff der „Vermögensübertragungen von Todes wegen" das heißt solcher Vermögensübertragungen, welche sich an die Tatsache des Todes einer Person als Rechtsfolge anschließen. Wenn also nicht die persönliche Gebührenbefreiung des Staatsschatzes in Tarifpost 75 a aufgestellt wäre, so würde der Erwerb des Staates aus der Zuweisung eines kaduken Nachlasses der Vermögensübertragungsgebühr nach der Bestimmung der Tarifpost 106 B zweifellos unterworfen sein, und zwar würde, da hiebei die Voraussetzungen für die Anwendung der an besondere verwandtschaftliche eheliche oder dienstliche Beziehungen zwischen Erblasser und Erwerber sich knüpfenden (1- und 4prozentigen) Gebührensätze in lit. a, b und c dieser Tarifpost nicht zutreffen, die in allen anderen Fällen nach lit. d dieser Tarifpost platzgreifende Vermögensübertragungsgebühr in der Höhe von 8 Prozent samt Zuschlag zu bemessen sein. Objektiv stellt sich also die Vermögensübertragung von Todes wegen, welche im Falle des Erwerbes eines kaduken Nachlasses durch den Staat erfolgt, als eine der 8prozentigen Gebühr unterliegende Vermögensübertragung dar.

Es ist daher nicht richtig, wenn die Finanzverwaltung vermeint, es fehle an dem objektiven Substrate für die Bemessung des Beitrages zum Krankenanstaltenfond; denn nur die persönliche eben bloß für staatliche Gebühren statuierte Befreiung des Staatsschatzes, keineswegs aber die objektive Beschaffenheit des Erwerbes kaduker Nachlässe ist der Grund der Nichtbemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr. Ebensowenig als der § 2 vermag auch die im § 6 des Gesetzes enthaltene Kompetenzbestimmung für die Bemessung des Beitrages zum Krankenanstaltenfond einen Titel für die Befreiung kaduker Nachlässe vom Beitrage zum Krankenanstaltenfond zu begründen; denn allerdings ist nach § 6 der Beitrag zum Krankenanstaltenfond von jener staatlichen Behörde, welche die staatliche Vermögensübertragungsgebühr vorzuschreiben hat, zu bemessen, das ist also in der Regel von den Gebührenbemessungsbehörden und in den Fällen des § 6 b c des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, von den Nachlaßgerichten. Allein diese bloße Kompetenzbestimmung kann in keinem Falle eine meritorische Bestimmung des Inhaltes ersetzen, daß kaduke Nachlässe von dem Beitrage zum Wiener Krankenanstaltenfond frei sind. Es unterliegt nun in keinem der hier in Frage stehenden speziellen Fälle einem Zweifel, daß, wenn das Ärar nicht die persönliche Gebührenfreiheit genießen würde, die Vermögensübertragungsgebühr von der Gebührenbemessungsbehörde zu bemessen wäre, und eben deshalb war diese Behörde in Gemäßheit des § 6 auch verpflichtet, den Beitrag zum Krankenanstaltenfond zu bemessen.

Es erscheinen demnach die angefochtenen Entscheidungen, mit welchen die streitige Beitragspflicht kaduker Nachlässe verneint wurde, als gesetzlich nicht begründet und mußten dieselben daher in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

3.

Steuerfreiheit für Umbauten von getrennten Baulichkeiten auf derselben Realität.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unterm 27. Juni 1902 sub Nr. 5843 über die Beschwerde eines Hauseigentümers gegen die ablehnende Entscheidung des k. k. Finanzministeriums, betreffend das Ansuchen um 18jährige Steuerfreiheit für einen Umbau, nachfolgendes Erkenntnis gefällt:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Pollack, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freiherrn v. Schenk, Dr. Ploj, Dr. Ritter v. Popelka und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde des G. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 15. September 1901, Z. 58729, betreffend eine Gebäudesteuer, nach der am 27. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Siegmund Beck, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Dr. Obermayer in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß für das an Stelle des vorhandenen Baues Or.-Nr. . . . . in Wien, errichtete neue Gebäude die nachgesuchte 18jährige Steuerfreiheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54, deshalb nicht bewilligt wurde, weil nicht der gänzliche Umbau der unter Konskr.-Nr. . . . . inbegriffenen Realität stattgefunden hat.

Insofern diese Beschwerde in rechtlicher Beziehung die Ansicht vertritt, daß die mit dem bezogenen Gesetze in Aussicht gestellte 18jährige Gebäudesteuerfreiheit auch auf teilweise Umbauten Anwendung findet, sind die Anführungen der Beschwerde allerdings mit dem Gesetze nicht zu vereinigen.

Denn eine Voraussetzung der in diesem Gesetze ausnahmsweise aufgestellten 18jährigen Gebäudesteuerfreiheit besteht auch darin, daß die innerhalb der Straßenregulierungslinien der im Gesetze verzeichneten Häuser errichteten neuen Gebäude „an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude neu aufgebaut werden". Unter dem Ausdrucke „an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude" kann in diesem Gesetze vom 5. April 1893 unmöglich etwas anderes verstanden sein als unter dem gleichen Ausdrucke im Gesetze vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten, da das letztere Gesetz ja sowohl in dem § 1 als auch im § 3 des Gesetzes vom 5. April 1893 ausdrücklich bezogen ist und daher nicht angenommen werden kann, daß das neue Gesetz mit dem gleichen Ausdrucke einen

anderen Begriff verbinden wollte als das darin ausdrücklich angeführte ältere Gesetz.

Daß nun im Gesetze vom 25. März 1880 mit diesem Ausdrucke der vollständige Umbau eines Gebäudes im Gegensatze zum teilweisen Umbau verstanden werden wollte, ergibt sich aus § 1, lit. b und d des Gesetzes vom 25. März 1880. Es wird nämlich in lit. b als Umbau (gänzlicher Umbau) der Tatbestand definiert, daß ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird, also genau derselbe Tatbestand, dessen Vorhandensein eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die erweiterte 18jährige Steuerfreiheit kraft des Gesetzes vom 5. April 1893 zu bilden hat. Nach lit. d des Gesetzes vom 25. März 1880 dagegen ist ein teilweiser Umbau dann anzunehmen, wenn ganze zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke abgetragen und neu erbaut werden. Indem also nach der klaren Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 5. April 1893 nur dann die erweiterte 18jährige Steuerfreiheit zu gewähren ist, wenn die innerhalb der neu bestimmten Straßenregulierungslinien (Baulinien) errichteten Gebäude an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude aufgebaut werden, ist die 18jährige Steuerfreiheit für nur teilweise Umbauten, das ist für den Fall der Errichtung des neuen Baues an Stelle eines nur teilweise niedergerissenen Gebäudes ausgeschlossen.

Die Gewährung der erweiterten achtzehnjährigen Steuerfreiheit kraft des Gesetzes vom 5. April 1893 hängt also unter anderem davon ab, daß das neue Gebäude an Stelle eines bestandenen, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissenen Gebäudes errichtet wurde.

Nun ist aber in den administrativen Verhandlungsakten in Ansehung des Gesuches des Beschwerdeführers um Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für den gegen die H..... Hauptstraße (Or.-Nr. . .) zu errichteten Umbau in keiner Weise festgestellt worden, ob das Bauwerk, welches vorher an der Stelle stand, wo der Umbau errichtet wurde, als Gebäude für sich oder aber wenn auch als selbständiger Teil eines größeren ganzen Gebäudes anzusehen war. Allerdings umfaßt der ganze Baukomplex, welcher unter der Konskr.-Nr. ..... inbegriffen ist, eine Mehrheit von Baulichkeiten. Allein der Umstand, daß unter einer Konskriptionszahl mehrere Baulichkeiten begriffen sind, bewirkt noch nicht die Qualität dieser mehreren Baulichkeiten als eines einzigen Gebäudes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Hauszinssteuer. Dies geht deutlich hervor aus dem § 19 der mit Hofkanzleidekret vom 26. Juni 1820 verlautbarten Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse (Politische Gesetzessammlung, Bd. 47, Anhang 6, Seite 659 ff. und Niederösterreichische Provinzial-Gesetzessammlung, II. Teil, Nr. 170), wo es heißt:

„Sind unter einer Konskriptionszahl mehrere unter einem Dache abgesonderte Gebäude begriffen, so werden diese mit wiederholter Aufführung der Konskriptionszahl durch Buchstaben unterschieden und untergeteilt."

Nach dieser Bestimmung ist es also gewiß nicht ausgeschlossen, daß der hier in Frage stehende, unter einer Konskriptionszahl vereinigte Baukomplex sich vom Standpunkte der Hauszinssteuervorschriften als Mehrheit von Gebäuden darstellt.

Eine solche Mehrheit von Gebäuden ist nach dem zitierten § 19 insbesondere dann anzunehmen, wenn jede der Baulichkeiten unter einem eigenen Dache abgesondert ist. Überdies setzen auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Häusernumerierung, insbesondere das Gesetz vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, über die Volkszählung, § 1, die Möglichkeit voraus, daß mehrere Gebäude unter einer Nummer begriffen sind.

Die Erhebungsakten aus Anlaß des Gebäudesteuerfreiheitsgesuches des Beschwerdeführers lassen nun bloß die Tatsache entnehmen, daß die unter Konskriptionsnummer ..... begriffene Bauarea eine Reihe von Baulichkeiten umfaßt, indem nämlich laut der am 17. Februar 1900 aufgenommenen topographischen Beschreibung auf dieser Grundfläche nicht nur das gegen die ..... Hauptstraße (Or.-Nr. . .) gerichtete neue Haus mit den Bestandteilen Nr. 1 bis 166 sondern auch der im Jahre 1899 errichtete Umbau im Innern der Baurealität, enthaltend (unter den Bestandteilen Nr. 167 bis 171) einen Preßraum, eine Wagenremise, einen Pferdestall samt Bodenabteilung, endlich weiters noch ein alter Bestand von Baulichkeiten, umfassend die Bestandteile Nr. 172 bis 195 (Weinkeller, Schupfen, Wagenremise, Garderobe, Toilette, Vorhalle, Aborte, großer Saal, Glassalon, Schank, Küche, Stall und Kutscherzimmer samt Bodenräumlichkeiten) sich befinden. Darüber nun, ob vor der Inangriffnahme des Umbaues des nunmehr gegen die ..... Hauptstraße gerichteten neuen Hauses, sowie des inneren Umbaues des Preßraumes (Bestandteile Nr. 167 bis 171) die umgebauten Objekte sich als selbständige Gebäude in Gemäßheit des § 19 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse oder aber nur als Teile eines einheitlichen größeren Gebäudes darstellen, fehlt es an jedweder Feststellung.

Hienach ist gerade derjenige Umstand, von welchem in der bezeichneten Richtung der Anspruch auf 18jährige Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1893 abhängt, nämlich die Frage, ob der zur Ermöglichung der Errichtung des neuen Hauses an der Gassenfront niedergerissene alte Baubestand sich als selbständiges Gebäude in Gemäßheit der Gebäudevorschriften darstellte, in keiner Weise erhoben worden.

Es erscheint demnach der Tatbestand, auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht, als ein in einem wesentlichen Punkte der Ergänzung bedürftiger, weshalb in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36, vom Jahre 1876 mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens vorgegangen werden mußte.

4.

Verzeichnis der Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten.

Verzeichnis der in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Oktober 1901, Z. 92676, L.-G.-Bl. Nr. 48, für das Jahr 1902/03 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender:

Johann Freiherr v. Kutschera, k. k. Hofrat, wohnhaft: IV., Schlüsselgasse 5.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Guido Freiherr v. Siber, k. k. Statthaltereirat, wohnhaft: XVIII., Michaelerstraße 32.

Mitglieder:

Franz Ritter v. Krenn, k. k. Baurat, wohnhaft: III., Barichgasse 26.

Roman Grengg, k. k. Statthalterei-Oberingenieur, wohnhaft: VI., Webgasse 38.

Franz Bettendorfer, Statthalterei-Oberingenieur, wohnhaft: XVIII., Gentzgasse 132.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Ignatz Rohaczek, k. k. Baurat, wohnhaft: XVII., Hernalser Hauptstraße 112.

C. Vom k. und k. Platz-Kommando.

Adolf Urbarz, k. und k. Major des Geniestabes, wohnhaft: VII., Kirchberggasse 28.

Stellvertreter:

Viktor Mühldorfer, k. k. Militärbau-Ingenieursassistent, wohnhaft: VIII., Schlösselgasse 15.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Rudolf Halter, k. k. Oberingenieur, wohnhaft: XIII., Linzerstraße 369. (Über Ersuchen sind auch die Herren Siegmund Taussig, k. k. Oberbaurat und Hafenbau-Direktor, wohnhaft: IV., Heugasse 2, und Gustav Bozděch, k. k. Oberbaurat und Strombau-Direktor, wohnhaft: II., Valeriestraße 48, von den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Komitees zu verständigen.)

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

Karl Hausel, k. k. Baurat, wohnhaft derzeit: XVIII., Martinsstraße 73, ab 1. Februar 1903, XVIII., Anton Frankgasse 6, 2. Stock.

Stellvertreter:

Karl Anibas, k. k. Bau-Oberkommissär, wohnhaft: XVIII., Währingerstraße 135, 1. Stock.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion.

Theodor Reiberger, k. k. Regierungsrat, wohnhaft: VII., Siegmundgasse 16.

Stellvertreter:

Eduard Gutmann, k. k. Polizei-Oberkommissär, wohnhaft: XVIII., Semperstraße 43.

Ferdinand Freiherr Gorup v. Besanéz, k. k. Oberpolizeirat und Zentral-Inspektor der Sicherheitswache, wohnhaft: I., Walfischgasse 15.

Tobias Anger, k. k. Polizeirat und Zentral-Inspektor-Stellvertreter, wohnhaft: IV., Favoritenstraße 52.

Karl Julius Polt, k. k. Polizei-Oberkommissär, kaiserl. Rat, wohnhaft: XVIII., Haizingergasse 13 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien.

Wenzel Oppenberger, Stadtrat, wohnhaft: II., Groß-Sperlgasse 1a.

Anton Nagler, Gemeinderat, wohnhaft: III., Rennweg 59.

Georg Grundler, Gemeinderat, wohnhaft: IX., Rögergasse 16.

Dr. Emil Schwarz, Magistratsrat, wohnhaft: XVIII., Scheidlstraße 53.

Franz Berger, Stadtbau-Direktor, wohnhaft: VII., Schottenfeldgasse 37.

Karl Kainz, Marktamts-Direktor, wohnhaft: Klosterneuburg, Unterer Stadtplatz 7. (Statth.-Z. 127635/02.)

5.

Befahren von Straßenbahnstrecken.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 23. November 1902, ad Z. 96398/17808 V. A.:

Über Ermächtigung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Oktober 1902, Z. 101083, wird im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate aus Rücksichten der Verkehrssicherheit folgendes angeordnet.

Das Befahren nachbezeichneter städtischer Straßenbahnstrecken ist, wenn dasselbe nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig ist, verboten, und zwar:

1. Museumstraße—Auerspergstraße—Landesgerichtsstraße;
2. Universitätsstraße;
3. Friedrichsstraße (beginnend beim Hause Nr. 6) über den Karlsplatz—Lothringerstraße bis zur Johannesgasse;
4. Ringstraße mit Ausnahme des Franz Josefskai;
5. Nordbahnstraße;
6. Franzensbrückenstraße zwischen Hedwiggasse und Praterstraße;
7. Praterstraße vom Praterstern bis zum Hause Nr. 33;
8. Heumarkt von der Beatrixgasse bis zum Münzamte;
9. Pappelallee beim Schönbrunner Vorparke von der Winckelmannstraße bis zur Schönbrunner Hofallee und durch diese bis zur Schönbrunner Schloßbrücke;
10. Dornbacherstraße von der Güpferlingstraße bis zur Vollbadgasse;
11. Simmeringerstraße vom Betriebsbahnhofe Simmering II bis zum Zentral-Friedhof;
12. Kronprinz Rudolfstraße.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Hinsichtlich der oben nicht erwähnten Straßenbahnstrecken bleibt das bestehende Verbot des Befahrens der Straßenbahnschienen in einer den Straßenbahnverkehr behindernden Weise (Polizei-Direktions-Erlaß vom 22. Jänner 1896, Z. 88564, Amtsblatt Nr. 10 ex 1896) aufrecht.

6.
Hauskanalherstellung.

Das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk hat mit der Entscheidung vom 28. Mai 1902, Z. 442, an den Eigentümer der Realität XIX., Heiligenstädterlände 31 gemäß § 58, der Bauordnung für Wien den Auftrag erteilt, in dem genannten Hause nach vorher eingeholter Baubewilligung einen vorschriftsmäßigen Hauskanal mit der Einmündung in den Sammelkanal der Heiligenstädterlände herzustellen und die Senkgruben sohin zu kassieren.

Die Baudeputation für Wien hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1902, Z. 119, dem Rekurse des Eigentümers der genannten Realität gegen die genannte Entscheidung Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung behoben, nachdem der Straßengrund der Heiligenstädterlände derzeit Eigentum des Stiftes Klosterneuburg ist und Rekurrent zu Herstellungen auf fremdem Grunde nicht verhalten werden kann.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1902, Z. 35784 (M. B.-A. XIX, Z. 26228 ex 1902), dem gegen die vorerwähnte Entscheidung der Baudeputation für Wien eingebrachten Rekurse der Gemeinde Wien Folge gegeben und den in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründeten Auftrag der Baubehörde erster Instanz wieder in Kraft gesetzt.

Der Auftrag zur Herstellung eines Hauskanales in einer Realität kann daher, als in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründet, auch dann erteilt werden, wenn der Straßengrund des Hauptkanales, in welchen die Einmündung erfolgen soll, im Privateigentum steht.

7.
Regelung des Schwerfuhrwerksverkehres in der Siebensterngasse und Westbahnstraße.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Dezember 1902, M.-Abt. IV 2254/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr von Schwerfuhrwerk durch die Siebensterngasse und Westbahnstraße im VII. Bezirke verboten und hat dieses Fuhrwerk ausschließlich die Stift-, Linden-, Dreilaufer-, Apollo- und Stollgasse zu benützen.

Die Zu- und Abfuhr von Lasten für Parteien oder Gewerbetreibende in den genannten zwei Straßen wird jedoch von diesem Verbote nicht getroffen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 und § 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

8.
Dampf-Erzeugungs-Apparat System Gardner-Serpollet.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Dezember 1902, Z. 122917 (M.-Abt. XIV, 8593/02):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 1. Dezember 1902, Z. 15053, anher eröffnet, daß der Dampf-Erzeugungs-Apparat der Dampfautomobiltype System Gardner-Serpollet als Dampfkessel im Sinne des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, anzusehen ist, und daß somit für diesen Apparat jene Erleichterungen gelten, welche für Dampfkessel von weniger als 80 Liter Inhalt im Schlußsatze des § 3 der zitierten Verordnung angeführt sind.

Als Dampfkessel unterliegt der in Rede stehende Kessel der Revisionspflicht.

Dies wird mit dem besonderen Hinweise zur Kenntnis gebracht, daß die Besitzer von Automobilen nach System Gardner-Serpollet, sonach in Gemäßheit des § 8 der Bauvorschriften vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130 verpflichtet sind, den Standort und die Zeit des Aufenthaltes an demselben dem amtlichen Prüfungskommissär, oder wenn der Besitzer einer vom Staate autorisierten Gesellschaft zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes angehört, dem Organe dieser Gesellschaft anzuzeigen, und daß die Revisionsbestätigungen übereinstimmend mit dem § 27 der Verordnung vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, jeweilig mitzuführen sind.

9.
Giftverschleiß.

Der Firma M. & B. Kopp vormals „Filiale Strubecker & Hollubers Nachfolger Karl Kopp", offene Handelsgesellschaft, Inhaberinnen Ludmilla v. Kopp und Berta v. Kopp, wurde mit Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 9. Dezember 1902, Z. 38201/02, die Konzessin zum Verschleiße von Giften mit dem Betriebsorte XVIII., Währingerstraße 116, erteilt.

Zum verantwortlichen Leiter des Giftverschleißes wurde Herr Bruno Kappeller bestellt.

10.
Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden, R.-G.-Bl. Nr. 242 ex 1902:

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird nachstehendes verordnet:

Liste der begünstigten Artikel (ad § 59, Absatz 3 des Gesetzes).

§ 1.

Hinsichtlich folgender Waren wird das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet:

1. Maschinen und Motoren, sowie deren Bestandteile;
2. Baumaterialien mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflasterungsmateriale;
3. technische Bedarfsartikel für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;
4. Holzrouleaux, Jalousien;
5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder.

Ansuchen um eine Legitimation für Handlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 1 des Gesetzes).

§ 2.

Zur Ausfertigung der in den §§ 59 und 59 b, Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Legitimation für Handlungsreisende ist über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Gewerbeinhabers, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, die Gewerbebehörde I. Instanz, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes liegt, berufen.

Allfällige, von der Partei schriftlich gestellte Ansuchen um Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende sind stempelfrei.

Der Gesuchsteller hat Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit, sowie die zur Ausfüllung der Legitimationskarte erforderlichen Daten der Personsbeschreibung des Reisenden anzugeben. Außerdem hat der Gesuchsteller den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, zu bezeichnen und eine Stempelgebühr von 2 K für die Legitimationskarte zu entrichten.

Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).*)

§ 3.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte hat nach dem Formulare A zu erfolgen, wobei nur die amtlich ausgegebenen Drucksorten verwendet werden dürfen.

Verweigerung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 4.

Die Legitimationskarte ist zu verweigern, wenn:

a) bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind;
b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt.

§ 5.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte darf außerdem nur dann verweigert werden, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird,

*) Die Beilagen mit den Formularien sind im CXXII Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1902 enthalten und erscheinen hier nicht abgedruckt.

wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurteilt worden ist, seit Verbüßung der Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind und nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Mißbrauch zu besorgen ist.

Frist zur Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 6.

Da die Ansuchen um die Legitimationen längstens binnen acht Tagen zu erledigen sind, so darf die Ausfertigung der Legitimationskarten auch nicht durch solche Nachforschungen aufgehalten werden, welche die Behörde etwa zu dem Behufe einzuleiten für nötig findet, um sich von dem Nichtvorhandensein der im § 4, lit. b, und im § 5 aufgezählten Verweigerungsgründe zu überzeugen.

Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 7.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 4, lit. b, und im § 5 aufgezählten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung der Legitimation vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Erteilung derselben eingetreten ist.

Rechtsmittel und Verfahren bei Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 8.

Wird eine Legitimation verweigert oder zurückgenommen, so ist dies sowohl dem Gewerbeinhaber, als auch dem Handlungsreisenden mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die etwa noch nicht in Verwendung genommene Stempelmarke ist gleichzeitig dem Gewerbeinhaber zurückzustellen.

Gegen den Bescheid steht dem Gewerbeinhaber stets der Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Mit dem gleichen Vorbehalte wird auch dem Handlungsreisenden ein Rekursrecht dann einzuräumen sein, wenn die Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimation aus dem im § 5 bezeichneten Grunde erfolgt ist.

Dem an den Handlungsreisenden hinauszugebenden Bescheide, mit welchem eine Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist der Auftrag sofortiger Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen.

Gültigkeit der Legitimationskarte in zeitlicher und örtlicher Beziehung (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 9.

Die Legitimationskarte gilt für die ganze Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses und für den Umfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Die stattgefundene Auflösung des Dienstverhältnisses ist in jedem Falle vom Gewerbeinhaber mit tunlichster Beschleunigung, womöglich unter Anschluß der ungültig gewordenen Legitimationskarte, jener Gewerbebehörde mitzuteilen, welche die Legitimationskarte ausgefertigt hat.

Die durch Auflösung des Dienstverhältnisses ungültig gewordenen Legitimationskarten sind, falls deren Vorlage nicht schon gelegentlich der vorerwähnten Anzeige erfolgte, von amtswegen einzuziehen.

Pflicht der Handlungsreisenden zur Mitnahme der Legitimation beim Aufsuchen von Bestellungen (ad § 59 des Gesetzes).

§ 10.

Die Handlungsreisenden haben beim Aufsuchen von Bestellungen die Legitimationskarte stets bei sich zu tragen.

Sie sind verpflichtet, ihre Legitimation über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, sofern sie dieselbe nicht bei sich haben, über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung der Legitimation einzustellen. Vermögen sie sich überhaupt nicht mit einer gültigen Legitimation auszuweisen, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Jeder Mißbrauch mit der Legitimationskarte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die kompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

Evidenz über ausgefolgte Legitimationskarten für Handlungsreisende (ad 59 b des Gesetzes).

§ 11.

Über die ausgefolgten Legitimationskarten ist seitens der kompetenten Gewerbebehörden ein Protokoll nach dem Formular B zu führen, in dem die Nummer der Karte, der Name des Gewerbeinhabers, die Bezeichnung und der Standort des Gewerbebetriebes, Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Handlungsreisenden, ferner das Datum und die Aktennummer des Ansuchens, das Datum der Ausfertigung, sowie der Grund und das Datum einer allfälligen Zurücknahme nebst der Nummer des darauf bezüglichen Aktes enthalten sein muß.

Auszüge aus diesem Protokolle über die Neuausfertigung von Legitimationskarten sind mindestens vierteljährig im Amtsblatte der kompetenten Gewerbebehörde und, wo ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren.

Legitimierung der Gewerbeinhaber (beim Aufsuchen von Bestellungen ad § 59 des Gesetzes).

§ 12.

Die Gewerbeinhaber, welche selbst innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen im Umherreisen Bestellungen suchen, haben den Gewerbeschein (Konzessionsdekret) zu ihrer Legitimation mit sich zu führen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Falls sie dieses Dokument nicht vorzuweisen vermögen, haben sie über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Nachweisung ihrer Gewerbeberechtigung einzustellen.

Punzierungsamtliche Legitimation (ad § 59 a und 59 b, Absatz 3 des Gesetzes).

§ 13.

Die im § 59 a des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, deren Gewerbestandort sich im Inlande befindet und welche Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf solchen Geschäftsreisen mitführen wollen, die von ihnen selbst oder von in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten zu dem Zwecke unternommen werden sollen, um jene Waren, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59 a des Gesetzes zu verkaufen, haben dies bei dem nach dem Standorte zuständigen Punzierungsamte anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen, beziehungsweise den von ihnen benannten Bevollmächtigten hiezu eine besondere Legitimation nach dem Formulare C aus.

Diese punzierungsamtliche Legitimation darf jedoch nur solchen Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche sich mit einem Gewerbeschein, beziehungsweise mit einer gültigen Legitimationskarte für Handlungsreisende ausweisen können.

Die punzierungsamtliche Legitimation berechtigt den Inhaber bloß zum Verkaufe von bereits im Inlande punzierten Waren an zum Wiederverkaufe befugte Gewerbetreibende.

In dieser punzierungsamtlichen Legitimation sind die von dem Inhaber derselben zu berührenden Gebiete, sowie nach Tunlichkeit die wichtigeren zu berührenden Orte, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Gültigkeit besitzt, anzugeben.

Die Legitimation ist an jenen Orten, in welchen sich ein Punzierungsamt oder eine Punzierungsamts-Expositur befindet, diesem Amte zur Vidierung vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Legitimation ist dieselbe dem kompetenten Punzierungsamte des Standortes zurückzustellen.

Der Mißbrauch der Legitimation durch Überlassung derselben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Person, der Verkauf von Waren nach Ablauf der Zeit, für welche die Legitimation ausgestellt ist, endlich der Verkauf von Waren an andere Personen als befugte Wiederverkäufer zieht den Verlust der punzierungsamtlichen Legitimation nach sich, unbeschadet der nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen etwa sonst noch zu verhängenden Strafen.

Die Punzierungsorgane, sowie die Gewerbebehörden sind gemäß den §§ 53, 54 und 55 des Gesetzes vom 16. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, berechtigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräte an Uhren, Gold- und Silberwaren, sowie Juwelen in jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte auch der punzierungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzierte Waren oder solche, bezüglich welcher sich der Verdacht einer Übertretung der sonstigen Bestimmungen des Punzierungsgesetzes ergibt, zu beanständen und dem zuständigen Punzierungsamte zum weiteren Verfahren zuzusenden.

Musterbezeichnung bei den selbständigen Handelsagenten (ad § 59 c des Gesetzes).

§ 14.

Die auf Grund des § 11 der Gewerbeordnung das freie Gewerbe der Handelsagentie selbständig betreibenden Handelsagenten dürfen nur Muster mit sich führen, welche von ihrem Vollmachtgeber als solche entsprechend bezeichnet sind.

Legitimierung der selbständigen Handelsagenten (ad § 59 c des Gesetzes).

§ 15.

Für den Geschäftsbetrieb der selbständigen Handelsagenten im Umherreisen haben die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung zu finden.

Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen durch befugte Handelstreibende (ad § 60, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 16.

Die im § 60, Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten befugten Handelstreibenden haben beim Feilbieten im Umherziehen den sie zu dieser Art des Geschäftsbetriebes ausdrücklich berechtigenden Gewerbeschein mit sich zu führen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 12 auch auf diese Gewerbetreibenden sinngemäße Anwendung.

Legitimation für kleinere Gewerbetreibende zum Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Umherziehen (ad § 60, Schlußsatz des Gesetzes).

§ 17.

Die im Schlußsatze des § 60 des Gesetzes vorgesehenen amtlichen Legitimationen für im Bezirke ansässige kleinere Gewerbetreibende, womit denselben behufs besseren Fortkommens das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus

für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf gestattet wird, sind von der Gewerbebehörde nach dem Formulare D auszufertigen.

Diese mit einer Stempelmarke von 2 K zu versehende Legitimation ist beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Für die Fälle, in welchen diese Legitimation nicht vorgewiesen oder beigebracht werden kann, sowie für Fälle eines Mißbrauches der Legitimation haben die Bestimmungen des § 10, Absatz 2 und 3, sinngemäße Anwendung zu finden.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 18.

Die Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, wird außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 3. Jänner 1903, M.-Abt. XVII 36/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2 ex 1903):

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 30. Dezember 1902, Z. 130815, wurde Nachstehendes anher eröffnet:

Das am 27. Dezember 1902 ausgegebene 122. Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 242 die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, mit welcher (bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179) Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden.

Das k. k. Handelsministerium hat hiezu im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1902, Z. 6385 H.-M., bemerkt, daß sein Normal-Erlaß vom 15. September 1902, Z. 4635 H.-M. (Statth.-Zirkular-Erlaß vom 20. September 1902, Z. 95586), hiemit gegenstandslos geworden ist, und weiters folgende Erläuterungen gegeben:

Vorausgeschickt wird, daß durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften des § 41 der Gewerbeordnung selbstverständlich nicht berührt werden.

Aus dem § 59, Alinea 1, der Novelle ergibt sich das Recht der betreffenden Gewerbeinhaber, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechend legitimierte, in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ohne besondere Aufforderung Land- und Forstwirte aufzusuchen und bei denselben auf alle Waren, welche in ihrem Betriebe Verwendung finden, also insbesondere auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Bestellungen zu sammeln.

Es entfiel infolgedessen die Notwendigkeit, solche von Landwirten zu ihrem Betriebe benötigte Artikel in die Liste der nach § 1 der Verordnung begünstigten Waren aufzunehmen.

Aus dem gleichen Grunde könnte es beispielsweise jenen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Umsatze von medizinischen und chirurgischen Instrumenten, Verbandstoffen u. dergl. befassen, nicht verwehrt werden, bei Ärzten im Umherreisen Bestellungen zu suchen.

Demnach entspricht es auch den Intentionen des Gesetzes, wenn das Aufsuchen von Kranken-, Irren- und Versorgungshäusern und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten, dann von Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Menageverwaltungen u. s. w. mit Warenmustern zugelassen wird, sofern diese Anstalten und Unternehmungen die bezüglichen Artikel in ihrem Betriebe verwenden.

Ebenso wird das Aufsuchen von Bestellungen durch die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe (Artikel V des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227) auf ihre Betriebserzeugnisse durch die neuen Bestimmungen nicht berührt.

In Betreff der Frage, welches Gebiet der im § 59 des Gesetzes erwähnte Begriff „Standort" umfaßt, wird erklärt, daß unter „Standort des Gewerbes" hier das Gebiet jener Ortsgemeinde zu verstehen ist, in welcher das betreffende Gewerbe ausgeübt wird.

Innerhalb des Standortes des Gewerbes können hinsichtlich aller Waren — mit alleiniger Ausnahme von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren — Bestellungen auch bei Personen aufgesucht werden, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden.

Innerhalb wie außerhalb des Standortes ist jedoch das Aufsuchen von Bestellungen auf Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren bei den letzterwähnten Personen verboten.

Ergibt sich gelegentlich der Durchführung einer Strafamtshandlung wegen Übertretung dieses Verbotes ein Zweifel darüber, ob ein Artikel diesen drei Warengattungen beizuzählen sei, wird es sich empfehlen, daß von den Gewerbebehörden I. Instanz vor Fällung eines Erkenntnisses die zuständige Handels- und Gewerbekammer gehört werde.

Der § 1 der Durchführungsverordnung enthält die Liste jener Waren, hinsichtlich welcher das Aufsuchen von Bestellungen auch außerhalb des Standortes bei den im § 59, Alinea 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ohne deren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ist. Für eine Reihe von Gegenständen ist noch nachträglich, teils in den Gutachten einzelner Handels- und Gewerbekammern, teils in direkten Eingaben von Korporationen, Vereinen und Privaten die Begünstigung des Detailreisens in Anspruch genommen worden.

Das Handelsministerium behält sich vor, nach Einlangen der von den Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise den beteiligten Genossenschaften über diese Anträge bereits abverlangten Gutachten eine eventuelle Ergänzung der Liste der begünstigten Artikel in Erwägung zu ziehen.

Eine Begünstigung einzelner Firmen oder Personen in dieser Richtung ist im Gesetze nicht vorgesehen, weshalb allfällige Gesuche von Gewerbeinhabern um ausnahmsweise Gestattung des Detailreisens für ihre Person oder ihre Bediensteten eine Berücksichtigung nicht finden können.

Dem § 59 des Gesetzes entsprechend sind in der Durchführungsverordnung dort, wo kurzweg von Handlungsreisenden die Rede ist, nicht nur die im Dienste eines Gewerbeinhabers stehenden Handlungsreisenden, welche berufsmäßig jahraus jahrein für ein Geschäft reisen, verstanden, sondern auch alle jene im Dienste eines Geschäftsmannes stehenden Personen, welche in einzelnen Fällen nach Bedarf zum Aufsuchen von Bestellungen ermächtigt werden.

Die im § 3 der Durchführungsverordnung erwähnte Legitimationskarte für Handlungsreisende (Formular A, Beilage 1), ferner die mit § 13 eingeführte punzierungsämtliche Legitimation (Formular C, Beilage 3), endlich die im § 17 der Verordnung gedachte Legitimationskarte für kleinere Gewerbetreibende (Formular D, Beilage 4) wurden, wie dies bereits mit dem Ministerial-Erlasse vom 22 November 1902, Z. 5831/H. M. (Statthalterei-Erlaß vom 23. Dezember 1902, Z. 124908), bekanntgegeben, bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt und können diese Drucksorten von den zur Ausfertigung berufenen Behörden dem tatsächlichen Bedarfe entsprechend dort stets direkt und kostenfrei angesprochen werden.

Aus diesem Grunde dürfen von den Parteien außer der Stempelgebühr keine anderen Gebühren zur Einhebung gelangen. Den dreiteilig zu faltenden Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 3) liegt ein Abdruck der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung bei, wogegen die punzierämtlichen Legitimationen (§ 13), ebenso wie die Legitimationen für kleinere Gewerbetreibende (§ 17) die bezüglichen Normen auf der Rückseite der Karte selbst enthalten.

Während § 4 der Durchführungsverordnung bestimmt, aus welchen auf den Gesuchssteller (d. i. der Gewerbeinhaber) zurückzuführenden Gründen die Ausfertigung der Legitimationskarte zu verweigern ist, enthält § 5 jenen Verweigerungsgrund, welcher in der mangelnden persönlichen Qualifikation des Reisenden gelegen ist.

Zu § 4, lit. a, wonach die Legitimationskarte zu verweigern ist, wenn bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind, wird bemerkt, daß diese Bestimmungen in jenen Fällen nicht in Anwendung gebracht werden dürfen, in welchen der um eine Legitimationskarte nachsuchende Gewerbeinhaber die gemäß § 2 anzugebenden Geburts- oder Zuständigkeitsdaten des Reisenden lediglich aus dem Grunde nicht beizubringen vermag, weil diese Daten nicht eruierbar sind oder weil die Zuständigkeit strittig ist.

In solchen Ausnahmsfällen wird sich die Gewerbebehörde mit den augenblicklich zur Verfügung stehenden Daten, sofern dieselben nur zur Konstatierung der Identität des Reisenden überhaupt ausreichen, zufrieden zu geben haben.

Aus § 5 der Verordnung geht hervor, daß die Ausfertigung von Legitimationskarten für Reisende, die ob einer daselbst taxativ aufgezählten strafbaren Handlungen eine Verurteilung erlitten haben, nur innerhalb der der Verbüßung der Strafe folgenden drei Jahre und nur dann verweigert werden darf, wenn nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim betreffenden Geschäftsbetriebe mit Grund ein Mißbrauch zu besorgen wäre.

Die zur Entscheidung hierüber berufenen Behörden werden nicht zu übersehen haben, daß, sofern nicht begründete Bedenken aus öffentlichen Rücksichten dagegen sprechen, die Erreichung eines ehrlichen Erwerbes nicht erschwert werden soll.

Wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre abgelaufen sind und in dieser Zeit keine solche neuerliche Verurteilung erfolgt ist, darf aus dem im § 5 erwähnten Grunde die Ausfertigung der Legitimation überhaupt nicht mehr verweigert werden.

Die im § 6 der Verordnung vorgesehenen allfälligen Nachforschungen sind von amtswegen zu pflegen und dürfen aus diesem Anlasse die Parteien zur Beibringung von Zeugnissen, Dokumenten und Belegen nicht verhalten werden.

Wenn für die Verweigerung oder Zurücknahme einer Legitimationskarte der im § 5 bezeichnete Grund ausschlaggebend war, so steht nicht nur dem Gewerbeinhaber, sondern auch dem Handlungsreisenden das Rekursrecht — immer aber ohne aufschiebende Wirkung — zu.

Dem an den Handlungsreisenden hinauszugebenden Bescheide, mit welchem eine ausgefertigte Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist der Auftrag sofortiger Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen.

Zur Konstatierung des Aufenthaltes eines solchen Handlungsreisenden, welche oft Schwierigkeiten bereiten dürfte, wird in den meisten Fällen der Gewerbeinhaber mitzuwirken bereit sein, um eine anderenfalls unvermeidliche und den Gewerbeinhaber schädigende Kurrendierung des Reisenden im eigenen Interesse zu vermeiden.

§ 9 der Verordnung setzt fest, daß die Legitimationskarte für die ganze Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses gültig ist.

Die auf Grund der bisherigen Normen etwa bereits ausgefertigten Legitimationskartenb ehalten ihre Gültigkeit für die in denselben angegebene Zeit.

§ 11 der Durchführungsverordnung bestimmt, in welcher Form die den Handlungsreisenden ausgefertigten Legitimationskarten evident zu führen sind.

Die Drucksorten für das zu diesem Zwecke dienende Protokoll nach Formular B (Beilage 2 der Durchführungsverordnung) werden sich die Gewerbebehörden selbst zu beschaffen haben.

In Fällen, wo mehrere Personen ein Gewerbe gemeinsam betreiben und mehr als ein Gesellschafter zum Zwecke des Aufsuchens von Bestellungen Geschäftsreisen unternehmen wollen, werden im Hinblicke auf die Bestimmung des § 12 der Verordnung über Ansuchen der Beteiligten amtliche Abschriften des Gewerbescheines (Konzessionsdekretes) auszufertigen sein.

In den auf den Betrieb von Handelsgesellschaften lautenden Gewerbescheinen (Konzessionsdekreten) oder deren Abschriften ist über Begehren der Beteiligten die Eigenschaft des Betreffenden als öffentlicher Gesellschafter auf Grund eines von der Partei beizubringenden Handelsregisterauszuges anzumerken.

Die Fassung des Absatzes 2 im § 12 ermöglicht es übrigens dem Gewerbeinhaber, sich beim Aufsuchen von Bestellungen über Aufforderung der behördlichen Organe statt durch den Gewerbeschein (Konzessionsdekret) auch durch einen anderen entsprechenden Nachweis seiner Gewerbeberechtigung zu legitimieren.

Anlangend die Frage, ob und inwieweit die Ministerialverordnung vom 16. September 1884, R.-G.-Bl. Nr. 159, betreffend die Befugnisse der Handlungsreisenden (wandernden Handelsagenten), mit welcher die §§ 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 220, als noch zu Recht bestehend erklärt worden sind, im Hinblicke auf das Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, auch fernerhin Geltung habe, wird hiemit ausgesprochen, daß die gedachten Verordnungen angesichts des Umstandes, daß die Befugnisse der vorerwähnten Personen nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren haben, hiedurch außer Kraft gesetzt worden sind.

Die im § 60, Alinea 2 des Gesetzes erwähnten Produzenten von dem täglichen Verbrauche dienenden land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder deren Beauftragte bedürfen beim Feilhalten im Umherziehen keiner besonderen Legitimationen.

Jedoch wird es sich im eigenen Interesse dieser Personen zur Vermeidung von Beanständungen empfehlen, daß sie sich mit einer Bestätigung jener Gemeinde, in deren Gebiet die betreffenden Artikel erzeugt werden, oder mit einem Zertifikate einer landwirtschaftlichen Korporation darüber ausweisen können, daß die feil zu haltenden Artikel eigener Erzeugung sind.

Zum § 16 der Durchführungsverordnung wird weiters bemerkt, daß ein auf den stabilen Handel mit bestimmten Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welche dem täglichen Verbrauche dienen, lautender Gewerbeschein nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Gewerbeinhaber für die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus und auf der Straße gelten kann.

Vielmehr muß das Feilbieten dieser Erzeugnisse im Umherziehen als freies Gewerbe angemeldet werden und der bezügliche Gewerbeschein ausdrücklich auf diese Form des Betriebes lauten.

Indem ich diesen Zirkular-Erlaß hiemit verlautbare, erhalten die magistratischen Bezirksämter noch folgende Erläuterungen:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Dezember 1902, Z. 124908, M.-Abt. XVII 6266, wurden im Hinblicke auf die erfolgte Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, und um Verwechslungen der alten und neuen Drucksorten auszuschließen, durch das k. k. Handelsministerium alle bei der Staatsdruckerei seitens der Unterbehörden vor Inslebentreten der neuen Durchführungs-Verordnung gemachten Bestellungen auf einschlägige Drucksorten annulliert.

Zugleich werden die magistratischen Bezirksämter zufolge eben zitierten Erlasses angewiesen, die von der Staatsdruckerei bereits bezogenen, aber noch nicht verwendeten Drucksorten zur Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, zu vernichten.

Die mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, neu angeordneten Drucksorten (Formulare A und Formulare D) wurden den magistratischen Bezirksämtern durch die Magistrats-Abteilung XVII mit Berücksichtigung des bereits im September vorigen Jahres bekanntgegebenen Bedarfes bereits zugemittelt.

Die Drucksorte B (Protokoll über die ausgefertigten Legitimationskarten) wird durch die Magistrats-Abteilung XVII angelegt werden und den magistratischen Bezirksämtern sofort nach deren Fertigstellung zukommen.

In Hinkunft wird es Sache der Bezirksämter selbst sein, nach Aufbrauch der übersendeten Drucksorten (Formulare A und D) den weiteren Bedarf direkt ohne Vermittlung der Magistrats-Abteilung XVII bei der Staatsdruckerei mit Bezug auf den Statthalterei-Erlaß vom 23. Dezember 1902, Z. 124908, kostenlos in Anspruch zu nehmen.

Da die Verordnung mit dem Tage ihrer amtlichen Verlautbarung in Wirksamkeit trat, anderseits aber die Einbringung der Gesuche und Ausfertigung der Legitimationen doch eine gewisse Zeit erfordert, während welcher der geschäftliche Reiseverkehr unterbunden wäre, ist in den der Veröffentlichung der Verordnung folgenden 14 Tagen der Vorweis der Legitimationskarte von den Reisenden nicht zu verlangen.

Zu einzelnen Punkten der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, bei deren Handhabung zufolge Handelsministerial-Erlasses vom 24. Dezember 1902, Z. 6417, die weitestgehende Rücksicht auf die Bedürfnisse des Geschäftsverkehres zu nehmen ist, wird den magistratischen Bezirksämtern noch folgendes bemerkt:

Zu § 2 der Verordnung:

1. Wenngleich nach Absatz 2 dieses Paragraphen der Gewerbeinhaber bloß verpflichtet ist, den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, in seinem Gesuche anzugeben, so erscheint diese einfache Angabe doch nicht zuverlässig genug, um auf Grund derselben mit der Ausfertigung der Legitimationskarte vorzugehen; es wird vielmehr Sache der Bezirksämter sein, sich in anderer, zuverlässiger Weise die Überzeugung von dem aufrechten Bestande des bezüglichen Gewerberechtes zu verschaffen. In dieser Hinsicht wird eine in kürzestem Wege zu richtende Anfrage an den Steuerkataster wohl das zuverlässigste Auskunftsmittel sein, welches dem Bezirksamte zu Gebote steht, von welchem jedoch behufs Ersparung von Zeit und Vermeidung unnötiger Belastung des Steuerkatasters nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn sich das Bezirksamt nicht in anderer zuverlässiger Weise, insbesondere durch die Mitwirkung des Einschreiters von dem Gewerberechte desselben überzeugen kann; es empfiehlt sich daher in erster Linie auf die einschreitenden Gewerbeinhaber jedoch ohne Zwang einzuwirken, beim Einschreiten um Legitimationskarten den Gewerbeschein oder ein anderes, den aufrechten Bestand des Gewerberechtes nachweisendes Dokument vorzuweisen.

Der Hinweis, daß hierin ein Mittel zur Beschleunigung der Ausfertigung der Legitimationskarten gelegen sei, wird wohl stets genügen, um die Gewerbeinhaber zur Vorweisung ihrer Gewerbedokumente zu bewegen.

2. Auch der Umstand, daß der Gewerbeinhaber die Daten der Personsbeschreibung bloß anzugeben hat, kann zur Ausfertigung der Legitimationskarten, in welche diese Beschreibung aufzunehmen ist, nicht genügen. Damit sich die Bezirksämter in dieser Hinsicht hinreichende Sicherheit für die richtige Beschreibung der Person des Inhabers der Legitimationskarten verschaffen können, empfiehlt es sich, daß der Reisende seine Legitimationskarte sich selbst bei dem Bezirksamte abhole, beziehungsweise dieselbe daselbst unterfertige, wobei sich das Bezirksamt Gewißheit über die richtige Personsbeschreibung verschaffen kann.

Sollte dieser Vorgang nicht eingehalten werden können, weil der Reisende auf der Tour ist, so erscheint es angemessen, daß der Einschreiter eine politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiete sich der Reisende eben befindet, sowie den Tag angebe, an welchem er bei dieser Behörde behufs Behebung der Karte erscheinen werde; in diesem Falle wäre die Karte an diese Behörde mit dem Ersuchen zu senden, sich bei Ausfolgung derselben von der richtigen Personsbeschreibung zu überzeugen.

3. Im Hinblicke auf § 8, Absatz 1, und § 9, Absatz 3 der Durchführungs-Verordnung ist es angezeigt, daß sich die Bezirksämter auch von der Wohnungsadresse des Reisenden entweder gelegentlich des Ansuchens um die Legitimationskarten oder bei Ausfertigung derselben in zuverlässiger Weise Kenntnis verschaffen.

Zu § 6.

Die Nachforschungen hinsichtlich etwaiger Vorbestrafungen des Reisenden, welche zu einer Verweigerung der Legitimationskarte gemäß § 5 Anlaß bieten könnten, sollen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, denen eine Zurücknahme im Sinne des § 7 der Verordnung wegen des stets wechselnden Aufenthaltes des Reisenden begegnen wird, tunlichst während der zur Ausfertigung der Legitimationskarte gegebenen achttägigen Frist beendet sein.

Derartige Anfragen an die k. k. Polizei-Direktion haben daher stets gleichzeitig mit der Anfrage an den Steuerkataster, wo eine solche nach dem Vorgesagten nötig sein sollte, zu erfolgen; diese Anfragen an die k. k. Polizei-Direktion sind von außen als dringend zu bezeichnen und ist die k. k. Polizeibehörde unter Hinweis auf die Frist von acht Tagen um die umgehende Beantwortung zu ersuchen.

Die k. k. Polizei-Direktion wird von hieramts gleichzeitig um die dringliche Behandlung derartiger Anfragen der Bezirksämter ersucht. Keinesfalls darf durch das Fehlen der Antwort der k. k. Polizeibehörde die Ausfertigung der Legitimationskarte über die gesetzliche Frist hinaus verzögert werden.

Mit Rücksicht auf die nunmehr geänderten Durchführungsbestimmungen tritt der Normal-Erlaß vom 3. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 4835/02 (M.-V.-Bl. ex 1902 XI, Nr. 7), sowie der Magistrats-Beschluß vom 25. September 1902, M.-Abt. X, 4961/02 (M.-V.-Bl. ex 1902 X, Nr. 14), außer Kraft.

Dagegen bleiben die Normal-Erlässe vom 23. September 1902, M.-D. 3177/02, betreffend die genossenschaftlichen Ausweise für Brot- und Gebäckzusteller, vom 15. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 5176/02, betreffend den Generalkataster über die Ausfertigung von Legitimationen im Sinne des § 60, Absatz 5 G.-O. (M.-V.-Bl. ex 1902 XI, Nr. 17) und vom 30. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 5381/02, betreffend die ausnahmslose Zuständigkeit der Bezirksämter zur Ausstellung von Legitimationen für Handlungsreisende (M.-V.-Bl. ex 1902 XI, Nr. 18), auch weiterhin in Kraft.

11.

Neuregelung der Pfarrsprengel im I. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates ddto. Dezember 1902, Abt. XXII, Z. 3064/02:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1902, Z. 116801, ist die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung der Pfarrsprengel im I. Wiener Gemeindebezirke am 1. Dezember 1902 in Kraft getreten.

Die Grenzen der Pfarrsprengel wurden in nachstehender Weise festgesetzt:

1. K. u. k. Hof- und Burgpfarre zu Maria Himmelfahrt.

Im Norden: Südliches Abschlußgitter des k. k. Volksgartens.

Im Westen: Abschlußgitter des äußeren Burgplatzes und des k. k. Hofgartens.

Im Süden: Gartenmauer des k. k. Hofgartens, Albrechtgasse 1, Hofgartengasse 3, Palais Erzherzog Albrecht, k. k. Hofburg, Josefsplatz 1 bis 4, Bräunerstraße 14.

Im Osten: Stallburggasse 5, Habsburgergasse 11, Reitschulgasse 1, Michaelerplatz 1 (k. k. Hofburg), Schauflergasse (k. k. Hofburg), Ballhausplatz 1 (Amalienhof), 5/6.

2. Pfarre St. Stephan an der Metropolitankirche.

Im Norden: Sock-im-Eisenplatz 6 bis Goldschmidgasse 1 und 4, bis Jasomirgottstraße 1 und 2, bis Brandstätte 1, Kramergasse von Nr. 2 bis 12, Lichtensteg 4 und 6, Hoher Markt 13 bis 10, Judengasse 2 bis 10, Sterngasse 2 und 4, Marc Aurelstraße 6 bis 12, Salzgries 2 bis 8, Augustengasse 2, Rudolfsplatz 8, Weg durch die Anlagen des Rudolfsplatzes, Heinrichsgasse 6 und 8.

Im Osten: Stadtbahnstrecke von Heinrichsgasse bis Rotenturmstraße, Rotenturmstraße von Nr. 39 bis 33, Griechengasse 2 bis Steyrerhof 2, bis Fleischmarkt 1, Köllnerhofgasse 7, Grashofgasse 2 und 4, bis Sonnenfelsgasse 7 und 8, bis Bäckerstraße 7, Essiggasse 3 und 2, Wollzeile von Nr. 13 bis 35 und Nr. 34 bis 42, Stadtpark.

Im Süden: Wienfluß bis Johannesgasse, Lothringerstraße 33 bis 19.

Im Westen: Schwarzenbergplatz 3 bis 1, Schwarzenbergstraße 11 bis 1, Krugerstraße 19 bis 13, bis Annagasse 12 und 5, bis Johannesgasse 6 und 7, bis Himmelpfortgasse 8, Himmelpfortgasse 5 bis 1, Donnergasse 2, Neuer Markt 3 bis 1 und 17, Seilergasse 9 bis 4, bis Spiegelgasse 3 und 2, bis Dorotheergasse 1 (Graben 10).

3. K. und k. Hof- und Stadtpfarre zum heiligen Michael.

Im Westen: Reitschulgasse 4, Michaelerplatz 6 bis 2, Schauflergasse 2 bis 6, Luftlinie von Schauflergasse 6 bis Regierungsgasse 5, Luftlinie von Regierungsgasse 5 bis Ballhausplatz 2, Ballhausplatz 2, südliches und westliches Abschlußgitter des k. k. Volksgartens.

Im Norden: Nördliches und östliches Abschlußgitter des k. k. Volksgartens, Metastasiogasse 1, Regierungsgasse 5 bis 1.

Im Osten: Wallnerstraße 8 und 6, Haarhof 6, 4 und 1, Wallnerstraße 4, Neubadgasse 1, 6 (Körblergasse 3), 4 und 2, Wallnerstraße 2, Kohlmarkt 6 bis 2, Graben 19, Kohlmarkt 1 bis Habsburgergasse 6 und 1 (Graben 14/15, Bräunerstraße 2), Bräunerstraße 3 bis Graben 11 (Dorotheergasse 2).

Im Süden: Dorotheergasse 3 bis 9, bis Spiegelgasse 10 und 12, Plankengasse 6, Stallburggasse 2 und 4, Habsburgergasse 14.

4. Pfarre zu Unserer Lieben Frau bei den Schotten.

Im Westen: Löwelstraße 6 bis 10, nördliches Abschlußgitter des k. k. Volksgartens, Franzensring 12 bis 24.

Im Norden: Schottenring von Nr. 2 bis 32.

Im Osten: Stadtbahnstrecke von der Haltestelle „Schottenring" bis zur Heinrichsgasse, Heinrichsgasse 5 bis 1, Weg durch die Anlagen des Rudolfsplatzes, Augustengasse 3 und 1.

Im Süden: Salzgries 11/13 (Fischerstiege 9) bis 19, Marienstiege 2, Schwertgasse 5 bis 1, Wipplingerstraße 18 bis 22 und 21, Tiefer Graben 24/22 bis 8 und Nr. 15 bis 1, Strauchgasse 1 (Heidenschuß 3, Wallnerstraße 10), Wallnerstraße 19 und 17, Regierungsgasse 2 bis 8, Minoritenkirche, Metastasiogasse 2 und 4.

5. Pfarre St. Peter.

Im Westen: Graben 12, 13 (Bräunerstraße 1) bis Habsburgergasse 4, 2 (Graben 16 und 17).

Im Norden: Tuchlauben 2 bis 8, Kleeblattgasse 2, 4 und 11 bis zur Jordangasse 7 bis 1 (Wipplingerstraße 5), Wipplingerstraße 6 bis Salvatorgasse 5 und 8 (Fischerstiege 2), Fischerstiege 2 bis 10 (Salzgries 7/9).

Im Osten: Salzgries 7/9 bis 1, Marc Aurelstraße 11/9 bis 5, Sterngasse 7 bis 1, Judengasse 7 bis 1, Hoher Markt 3 bis 1, Lichtensteg 5 und 3.

Im Süden: Kramergasse 13 bis 1 (Brandstätte 6), Brandstätte 6 und 3, bis Jasomirgottstraße 4 und 3, bis Goldschmidgasse 6 und 3, Graben 31.

6. Pfarre zu den neun Chören der Engel (Am Hof).

Im Westen: Naglergasse 1 (Graben 20) bis 29 und 28 (Heidenschuß 1), Heidenschuß 2.

Im Norden: Tiefer Graben 2 bis 6, Am Hof 9 und 10 (Färbergasse 1), Färbergasse 1 bis 5 (Wipplingerstraße 19), Schwertgasse 2 (Wipplingerstraße 16) bis 6.

Im Osten: Kirche Maria Stiegen.

Im Süden: Fischerstiege 7 bis 1 (Salvatorgasse 10), Salvatorgasse 7 bis Wipplingerstraße 8, Jordangasse 2 und 9, Kleeblattgasse 9 bis 1, Tuchlauben 9 bis 1.

7. Pfarre Maria Rotunda.

Im Westen: Essiggasse 4 (Bäckerstraße 16), Bäckerstraße 9 bis Sonnenfelsgasse 10, Sonnenfelsgasse 15 bis 9, bis Grashofgasse 1, Köllnerhofgasse 6 (Fleischmarkt 4), Fleischmarkt 3 bis Griechengasse 4 und 1, Rotenturmstraße 24 und 26.

Im Norden: Stadtbahnstrecke von der Rotenturmstraße an, Donaukanal bis zur Radetzkybrücke.

Im Osten: Wienfluß von der Radetzkybrücke bis zur Wollzeile.

Im Süden: Wollzeile 41 bis 37 (Postgasse 2), Postgasse 3 und 5, Bäckerstraße 30 bis 16 (Essiggasse 4).

8. K. und k. Hof- und Stadtpfarre St. Augustin.

Im Westen: Wienzeile 2, Getreidemarkt 2 bis 20, Museumstraße 2 und 4, Bellariastraße 1, Abschlußgitter des äußeren Burgplatzes und des k. k. Hofgartens (Burgring 7 bis 1 und Opernring 23 bis 17), Albrechtgasse 3, Opernring 10 bis 4, Operngasse 8 bis 2 (Hofgartengasse 1), k. k. Hofburg.

Im Norden: Josefsplatz (k. k. Hofburg), Bräunerstraße 13 und 11, Stallburggasse 3 und 1, Plankengasse 7, Spiegelgasse 17 bis 13 und 8 bis 4, Spiegelgasse 5 bis zur Seilergasse 6.

Im Osten: Seilergasse 6 bis 12 und 15, Neuer Markt 16 bis 13, Donnergasse 1, Himmelpfortgasse 2 bis 6, bis Johannesgasse 5 und 4 a, bis Annagasse St. Annakirche und Nr. 10, bis Krugerstraße 11 und 12, Krugerstraße 12 bis 18, Schwarzenberggasse 2 bis 12, Schwarzenbergplatz 6, 5 und 4.

Im Süden: Lothringerstraße 17 bis 13, Karlsplatz 6 bis 1, Friedrichstraße 2 bis 10.

9. Pfarre zur heiligen Elisabeth im „Deutschen Hause".

Zur Pfarre St. Elisabeth im „Deutschen Hause", Singerstraße 7, gehören:

1. alle Ordensmitglieder mit ihrer Dienerschaft;
2. alle Ordensangestellten mit ihren Familienangehörigen und Dienstleuten, wenn sie im Ordenshause wohnen.

Alle übrigen in diesem Hause wohnenden Personen gehören zur Pfarre St. Stephan.

10. Griechisch-katholische Pfarre zur heiligen Barbara.

Die griechisch-katholische Pfarre zur heiligen Barbara (Postgasse 8) untersteht dem griechisch-katholisch-ruthenischen Erzbistum Lemberg und ist die Zentralpfarre für die außerhalb der galizischen Diözesen wohnenden unierten Griechen der diesseitigen Reichshälfte.

12.

Sonntagsruhe der Bautechniker.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1902, Z. 120552, M.-Abt. XVII 5970/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8 ex 1903):

Mit dem hierortigen Erlasse vom 30. Juli 1901, Z. 52842 (Mag.-Vdg.-Bl. ex 1901, IX. S. 75) wurde den politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums nach Einvernehmung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1901, Z. 22111, eine Weisung in Betreff der Anwendbarkeit der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe auf die Bureaux der Baugewerbebetriebe erteilt.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1902 haben nun die Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen eine Interpellation in Angelegenheit der Sonntagsruhe der Bautechniker an den Herrn k. k. Handelsminister gerichtet, in welcher angeführt wird, daß ungeachtet der mit dem eingangs bezogenen Erlasse ausgesprochenen Rechtsauffassung die Sonntagsarbeit in den Baubureaux nach wie vor in Übung sei.

Aus diesem Anlasse werden infolge Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 5. November 1902, Z. 2616 H.-M., die Weisungen dieses Erlasses zur genauen Handhabung in Erinnerung gebracht.

13.

Gewerberechtliche Behandlung der Lithographen, Xylographen u. s. w., welche nicht Vervielfältigungen vornehmen.

Statthalterei-Erlaß vom 4. Dezember 1902, Z. 120148, M.-Abt. XVII, 5941/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 126 ex 1902):

Das k. k. Ministerium des Innern hat nach Einvernehmung des k. k. Handelsministeriums mit dem Erlasse vom 24. November 1902, Z. 13116, erklärt, daß es keinem Anstande unterliegt, alle jene Betriebe, welche, ohne selbst Vervielfältigungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Klischees, Platten, kurz Negative herstellen, welche für die Zwecke der preßgewerblichen Vervielfältigung dienen als freie Gewerbe zu betrachten, wobei es ohne Belang ist, ob diese Herstellung durch Handarbeit oder durch technische, insbesondere phototechnische Mittel erfolgt, sofern es sich nicht um Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes, etwa des Graveurgewerbes, handelt.

14.

Verwendung der Beglaubigungsscheine und Auflassung der Fahranweisung für Landsturmpflichtige.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 5. Dezember 1902, Z. 7791/Pr., M.-Abt. XVI, 8151/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4 ex 1903):

Im Sinne des § 6, Punkt 7, 8 und 9 der mit dem Reichsgesetzblatte LXXXV, Stück Nr. 174 ex 1902, ausgegebenen Belehrung zum Landsturmpasse werden im Falle der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes nur jenen Landsturmpflichtigen — einschließlich der für Arbeitszwecke und zu besonderen Dienstleistungen bestimmten Landsturmpersonen — Beglaubigungsscheine ausgefolgt, welche ein militärisches Legitimations-Dokument (Landsturmpaß, Widmungskarte, eventuell Einberufungskarte) nicht in Händen haben und zur Einrückung die Eisenbahn oder das Dampfschiff benützen müssen; dagegen werden die bisherigen Fahranweisungen, welche nach Punkt 170 der Landsturm-Organisations-Vorschriften zur kostenfreien Benützung der vorbezeichneten Fahrmittel für sämtliche einrückenden Landsturmpflichtigen bestimmt waren, außer Kraft gesetzt.

Dem Vorstehenden entsprechend wird das Erfordernis an diesen Drucksorten von den Landsturmbezirks-Kommanden (Exposituren) bei den politischen Bezirksbehörden ungesäumt ermittelt.

Der Bedarf wird mit durchschnittlich 15 Exemplaren für jede Gemeinde berechnet.

Die auf die Gemeinden entfallende Summe von Beglaubigungsscheinen wird den politischen Bezirksbehörden zur Aufbewahrung und entsprechenden Verwendung im Falle der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes ausgefolgt.

Falls die den Gemeinden zugewiesenen Blankette nicht ausreichen, ist der weitere Bedarf von den zuständigen Landsturmbezirks-Kommanden (Exposituren) anzusprechen.

Bezüglich Vernichtung der bei den politischen Bezirksbehörden erliegenden Fahranweisungen werden die Weisungen erfolgen.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. November 1902, Nr. 36646, mit der Aufforderung bekanntgegeben, die erwähnten Bestimmungen beim Punkte 170 der Landsturm-Organisations-Vorschrift vorzumerken.

15.

Verfahren in Gewerbestraffällen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1902, Z. 125054, M.-Abt. XVII, 6184/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3 ex 1903):

Vielfache Wahrnehmungen über Mängel in Verfahren einzelner politischer Bezirksbehörden in Gewerbestraffällen geben der Statthalterei Anlaß, folgende Anordnungen zu erlassen, beziehungsweise in Erinnerung zu bringen:

1. Im Hinblicke auf die in § 140 der Gewerbeordnung festgesetzte sechsmonatliche Verjährungsfrist ist der Beschuldigte stets rechtzeitig zur Verantwortung zu ziehen und zum Nachweise dessen der Tag, an welchem die erste Vorladung ausgefertigt wurde, stets in den Amtsvorschriften anzumerken.

2. Jede unnötige Verzögerung ist zu vermeiden; doch darf keine zur Klarstellung des Tatbestandes notwendige Erhebung unterbleiben. Wird die Einvernehmung des Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses unterlassen, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor.

3. Im Strafregisterblatt (Rubrik I) ist die fortlaufende Zahl des Strafregisters genau anzugeben, nicht aber bloß die Zahl, unter welcher die Anzeige oder die sonstige Veranlassung im Einlaufsbuche (Exhibiten-Protokolle) eingetragen ist.

4. Da nur bei physischen Personen ein Verschulden in Betracht kommt, sind Strafamtshandlungen nie gegen juristische Personen, also auch nicht gegen offene Handelsgesellschaften oder gegen eine „Firma" (d. i. laut Artikel 15 des Handelsgesetzbuches der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt), einzuleiten, wohl aber gegen deren Vertreter oder Geschäftsführer (§ 55 der Gewerbeordnung) im Gewerbebetriebe; für die Strafbeträge allerdings haftet gemäß § 139 der Gewerbeordnung die juristische Person als Gewerbeinhaberin. Diese Haftung ist im Erkenntnis zu erwähnen.

5. Bei allen Strafamtshandlungen sind im Hinblicke auf die Strafbemessung (§ 134 der Gewerbeordnung) die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten vor dem Erkenntnisse im allgemeinen zu erheben und bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Im Hinblicke auf die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Geldstrafbeträge (§ 151) ist festzustellen, ob der Beschuldigte Hilfsarbeiter, ob er Lehrlinge beschäftigt oder nicht. Ist er Gewerbeinhaber, so ist auch der maßgebende Wortlaut seines Gewerbescheines oder Konzessionsdekretes festzustellen. Bei Übertretungen des Hausierpatentes durch Hausieren ohne den vorgeschriebenen Paß ist insbesondere auch im Hinblicke auf § 19, lit. a des Hausierpatentes festzustellen, ob der Beschuldigte Inländer, d. i. im Sinne dieses Gesetzes österreichischer oder ungarischer Staatsbürger ist. Die diesbezüglichen Angaben sind in Rubrik II des Strafregisters einzutragen.

6. In Rubrik IV des Strafregisters ist die dem Beschuldigten vorzuhaltende Übertretung immer in Übereinstimmung mit dem Wortlaute des Gesetzes und unter genauer Bezeichnung der Tatumstände einzutragen. Eintragungen, wie „Überschreitung der Gewerbebefugnis", „Eingriff in die Gewerbeberechtigung der . . ." oder: „unbefugtes Standhalten", „Halten von Sitzgelegenheiten" u. dgl. sind unzulässig.

7. Wird der Beschuldigte nach der Regel des § 147 mündlich zur Rechtfertigung einvernommen, so hat — wenn nicht noch weitere Erhebungen vorgenommen werden müssen — die Kundmachung des Erkenntnisses sofort mündlich zu erfolgen und ist nicht erst einer schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten.

8. Bei Bemessung der Geldstrafen ist gemäß § 134 der Gewerbeordnung auch auf die Größe des mit der Übertretung beabsichtigten Vorteiles Rücksicht zu nehmen; bei Strafen wegen unbefugten Gewerbebetriebes kommt daher auch die Höhe der Mitgliedsgebühr in Betracht, die bei ordnungsmäßigem Verhalten an die Gewerbegenossenschaft zu entrichten gewesen wäre.

9. Bei Strafen wegen Übertretung der Vorschriften über die Sonntagsruhe (Gesetz vom 15. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21) durch Verwendung von Hilfsarbeitern ist nicht nach § 131 der Gewerbeordnung, sondern nach § 133, lit. a, vorzugehen, die Strafe demnach auch zwischen 20 und 800 K zu bemessen.

10. Dasselbe gilt für Strafen wegen Übertretung des § 79 der Gewerbeordnung durch Aufnahme eines Lehrlings oder sonstigen gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Arbeitsbuch (bei kaufmännischem Hilfspersonale ohne die behördlich vidierten Zeugnisse der früheren Arbeitgeber).

11. Dagegen sind Unterlassungen hinsichtlich der Führung des durch § 88 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisses nicht nach § 133, lit. a, sondern nach § 131 der Gewerbeordnung zu strafen.

12. Bei der Verfügung über den Strafbetrag ist § 151 der Gewerbeordnung, beziehungsweise der h. o. Erlaß vom 19. April 1897, Z. 2322 der Normaliensammlung 1613 genau zu beachten.

13. Bei der Bemessung der an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft ist der in § 135 der Gewerbeordnung aufgestellte Umwandlungsmaßstab 10 : 24 einzuhalten, von dem nur bei Übertretungen der §§ 16 a und 17 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, die dort in § 18, letzter Absatz, bestimmte Ausnahme platzgreift.

14. Im mündlichen Verfahren ist der Bestrafte zu verhalten, im Strafregister mit seiner Unterschrift zu bestätigen, daß und wann ihm das Erkenntnis kundgemacht wurde.

15. Wenn durch das Erkenntnis der Tatbestand eines unbefugten Gewerbebetriebes rechtskräftig festgestellt ist, darf niemals die nach § 270 des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, gebotene Verständigung der zur Erwerbsteuerbemessung berufenen Behörde unterlassen werden.

16. Im Hinblicke auf § 138 der Gewerbeordnung lit. b und c über die Strafe der Entziehung von Gewerbeberechtigungen sind Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen Übertretung der für ihr Gewerbe erlassenen gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie Warnungen aus Anlaß von Handlungen eines Konzessionsinhabers, die das Vertrauen der Behörde in seine Verläßlichkeit beeinträchtigen, jedesmal genau vorzumerken.

Dies gilt insbesondere von Strafen gegen Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister wegen Mißbrauches ihrer Gewerbeberechtigung zur Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes, da diesen in jedem, also schon im ersten Wiederholungsfalle nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 16 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, die Gewerbeberechtigung entzogen werden muß. In dieser Hinsicht wird auf den h. o. Erlaß vom 4. Oktober 1902, Z. 97248, verwiesen.

17. Rekurse, auch in Straffällen, sind stets innerhalb von acht Tagen vorzulegen, wie dies durch die Ministerialverordnung vom 30. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 124, vorgeschrieben ist; bei Strafnachsichtsgesuchen, die zu weiteren Erhebungen (s. P. 5) über die persönlichen Verhältnisse des Bestraften — in Wien durch die Bezirksvorsteher, auf dem Lande durch die Gemeindevorsteher — Anlaß bieten, ist für die verlangten Auskünfte eine kurze Frist zu setzen und auf deren Einhaltung zu dringen, damit kein unnötiger Aufschub des Strafvollzuges eintrete.

18. Eine besondere Wichtigkeit kommt — dies muß insbesondere den magistratischen Bezirksämtern erinnert werden — der Raschheit des Strafvollzuges zu. Wiederholte Eingaben um Strafnachsicht, um Bewilligung zur Abstattung der Strafbeträge durch Teilzahlungen u. dgl. dürfen keinen Anlaß bieten, mit dem Strafvollzuge innezuhalten.

19. Erkenntnisse auf Entziehung einer Gewerbeberechtigung oder auf dauernden Ausschluß vom Hausierhandel sind nach Rechtskraft behufs Sicherung des Strafvollzuges jedesmal der Aufenthaltsorts- und der Heimatsbehörde des Bestraften, sowie der etwa in dieser Hinsicht sonst noch in Betracht kommenden Behörden (in Wien der k. k. Polizei-Direktion) mitzuteilen.

20. Bei Vollzug der Straferkenntnisse ist auch von dem den Gewerbebehörden durch § 152 der Gewerbeordnung eingeräumten Rechte häufiger Gebrauch zu machen, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als welche die Beschlagnahme — aber nicht der Verfall! — von Waren und Werkzeugen, die Außerbetriebsetzung von Maschinen und die Schließung von Betriebsstätten beispielsweise angeführt sind.

Dieser Erlaß geht an den Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter, die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich und wird auch der k. k. Polizei-Direktion in Wien mitgeteilt.

16.

Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Petschau aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karlsbad.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 17. Dezember 1902, M.-D. 4277/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 125 ex 1902):

Laut der Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karlsbad vom 4. Dezember 1902, Z. 39627, wurde der Gerichtsbezirk Petschau mit 1. Oktober 1902 aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karlsbad ausgeschieden und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tepl zugewiesen.

Hievon werden die städtischen Ämter mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß diese Änderung in dem dortigen Ortsrepertorium vorzumerken ist.

17.

Maßnahmen zur Hebung der Lage der Gast- und Schankgewerbetreibenden.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1902, Z. 128521, M.-Abt. XVII 37/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12 ex 1903):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1902, Z. 50492, sind aus den Kreisen der Gast- und Schankgewerbetreibenden, insbesondere während der in Wien jüngst versammelten Reichskonferenz der Gast- und Schankwirte Klagen über ihre mißliche Lage erhoben worden. Als eine der Ursachen des angeblich vielfach zutage tretenden wirtschaftlichen Niederganges dieses Gewerbes wurde unter anderen der Umstand bezeichnet, daß die Behörden bei Beurteilung von Ansuchen um die Erteilung von derlei Konzessionen die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die Frage des Bedürfnisses der Bevölkerung, nicht mit der erforderlichen Strenge prüfen.

Hiedurch sei die Zahl der Gast- und Schankgewerbe zum empfindlichen Nachteile der bestehenden Betriebe und auch nicht zum Vorteile des Publikums unverhältnismäßig vermehrt worden.

Auch wurden Beschwerden darüber erhoben, daß bloß zum Handel mit Eßwaren und Getränken befugte Gewerbetreibende ihre Berechtigungen häufig überschreiten und insbesondere den Ausschank von Wein, Bier und Branntwein unbefugt betreiben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium auf diese Klagen mit dem Bemerken hingewiesen, daß ihnen nach neueren, bei Behandlung von Rekursen in derlei Angelegenheiten gemachten Wahrnehmungen nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt sowie der Wiener Magistrat werden demnach neuerlich an den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 4. Dezember 1891, Z. 23860 (Statthalterei-Erlaß vom 12. Dezember 1891, Z. 76442), betreffend die Handhabung der auf die Verleihung von Konzessionen zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bezughabenden gewerberechtlichen Bestimmungen erinnert und zur genauesten Befolgung dieser Anordnungen angewiesen.

Gegen den unbefugt betriebenen Ausschank von Getränken oder die unbefugte Verabreichung von Speisen ist mit der größten Strenge vorzugehen.

Der im Vorstehenden angezogene Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1891, Z 76442, lautet:

Um den in den Versammlungen der Gast- und Schankgewerbsinhaber wiederholt beklagten Übelständen, soweit dies ohne Abänderung der geltenden Gewerbegesetze möglich ist, durch eine umsichtigere und strengere Handhabung der bestehenden gewerberechtlichen Vorschriften abzuhelfen, wird der Magistrat infolge des vom hohen k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium unter dem 4. Dezember 1891, Z. 23860, erlassenen Auftrages angewiesen:

1. Bei Erteilung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen strengstens darauf zu sehen, daß die Bedingungen der §§ 18 und 19 respektive § 23 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, dann jene des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1887, Z. 4953/M.-J. (Statthalterei-Erlaß vom 7. Jänner 1888, Z, 544), vorhanden seien sowie daß bei Ausübung des Gast- und Schankgewerbes die Vorschriften des § 19 des besagten Gesetzes genau befolgt werden.

2. Bei Genehmigungen von Übertragungen von Gast- und Schankgewerben genau im Sinne des § 20 der Gewerbeordnung vorzugehen und die erforderlichen Erhebungen behufs Beschleunigung des Verfahrens tunlichst im Wege von Lokalaugenscheinen, eventuell durch Delegierung der betreffenden Gemeindevorstehungen durchzuführen.

3. Den Betrieb der zum bloßen Handel mit Eßwaren und Getränken befugten Gewerbetreibenden in der Richtung strenge überwachen zu lassen, um jedwede Umgehung der Bestimmung des § 16 der Gewerbeordnung durch Verabreichung von Speisen und Getränken an Steh- und Sitzgäste hintanzuhalten und in Übertretungsfällen die Strafbestimmungen strenge handhaben und insbesondere auch die §§ 138 und 152 der Gewerbeordnung unnachsichtlich anzuwenden.

Hiezu wird bemerkt, daß der in diesem Erlasse erwähnte Erlaß der k. k. Statthalterei vom 7. Jänner 1888, Z. 544, lediglich Weisungen behufs Einschränkung der Verleihung von Konzessionen zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken mit Rücksicht auf das damals in Verhandlung gestandene Trunkenheitsgesetz enthält und durch den den magistratischen Bezirksämtern seinerzeit zugekommenen Normalerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1893, Z. 850 (M.-Z. 16347 ex 1893), abgeändert worden ist.

18.

Kompetenz der Gerichte bei Ansprüchen auf Rechnungslegung über Stierhaltung.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 1. Jänner 1903, Z. 122919 (M.-Abt. IX 121/03):

Das k. k. Reichsgericht hat mit dem Erkenntnisse vom 17. Oktober 1902, Z 315, anläßlich eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt, daß zur Entscheidung über einen erhobenen Anspruch auf Legung der Rechnung über Stierhaltung und Gestattung der Einsicht in die einschlägigen Rechnungen die k. k. Gerichte zuständig seien.

19.

Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 7. Jänner 1903, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. (R.-G.-Bl. Nr. 6):

Zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, wird Nachstehendes angeordnet:

I. Abschnitt.

Vorschriften über die Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bei der Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen, für welche die Begünstigungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, in Anspruch genommen werden, sind, soweit nicht bereits die Bestimmungen dieses Gesetzes bezügliche Anordnungen enthalten, aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit die Vorschriften des ersten Abschnittes der gegenwärtigen Verordnung unbeschadet der Befolgung der in dem betreffenden Lande geltenden Baugesetze zu beobachten.

§ 2.

Beschaffenheit der Bauplätze.

Als Bauplätze für Arbeiterwohnhäuser dürfen nur solche Grundstücke gewählt werden, welche von Natur dauernd trocken oder kunstgerecht entwässert sind. Dieselben dürfen nicht im Inundationsgebiete von Gewässern oder in der Nähe von Sümpfen liegen, noch auch durch verwesungsfähige und faulende Substanzen in einem die Gesundheit gefährdenden Grade verunreinigt sein.

§ 3.

Situierung der Gebäude.

Wo die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen und insbesondere auch die notwendige Rücksicht auf die Billigkeit der Arbeiterwohnungen es gestattet, sind die Arbeiterwohnhäuser nach der offenen Bauweise, unter Freistellung der einzelnen Gebäude, oder doch nach der halb offenen Bauweise, unter Nebeneinanderstellung der Gebäude, aufzuführen.

In beiden Fällen müssen die Abstände zwischen den Häusern nach allen Seiten mindestens das Maß der Gebäudehöhe (gerechnet bis zur Gesimsoberkante), keinesfalls aber weniger als 6 m betragen. Nur wenn auf keiner Seite Hauptfenster (Fenster von Wohnräumen) vorhanden sind, genügt ein Abstand im Ausmaße der halben Gebäudehöhe, mindestens aber von 4 m zwischen zwei Häusern.

Dieselben Entfernungen sind auch gegenüber den Grundgrenzen zu beobachten.

Haben die Arbeiterwohngebäude eine ungleiche Höhe, so ist das höhere Gebäude für die Breite des frei zu lassenden Zwischenraumes maßgebend. Ist ein Gebäude an einer Seite länger als 10 m, so ist der freie Zwischenraum an dieser Seite um ein Viertel des Betrages breiter zu bemessen, um welchen die Seite das Ausmaß von 10 m überschreitet.

In keinem Falle dürfen bei der offenen oder halb offenen Bauweise die Gebäude so angelegt werden, daß Fronten von mehr als 50 m entstehen.

§ 4.

Sicherheit gegen Grundfeuchtigkeit.

Die Kellersohle eines Arbeiterwohnhauses muß um 0·2 m über dem höchsten Grundwasserstande, der ebenerdige Fußboden eines nicht unterkellerten Arbeiterwohnhauses mindestens 1·6 m über diesem Grundwasserstande angelegt werden.

Der ebenerdige Fußboden eines Arbeiterwohnhauses muß mindestens 0·6 m über dem Straßenniveau gelegen sein. Die Benützung tiefer gelegener Räume für Wohnzwecke ist ausgeschlossen.

Das Mauerwerk der Fundamente und Keller ist derart auszuführen, daß das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit verhindert wird.

In nicht unterkellerten Räumen ist die Trockenheit des Fußbodens im Erdgeschosse durch eine über die ganze Fläche reichende wirksame Isolierschichte zu sichern.

§ 5.

Fußböden.

Fußböden sind in der Regel aus festgefügten Dielen, Xylolith und ähnlichen Materialien herzustellen; in südlichen Gegenden sind Böden auch aus Terrazzo, Zementplatten und ähnlichen Materialien zulässig.

§ 6.

Wände und Decken.

Wände und Decken aller Wohnräume müssen verputzt sein. An die Stelle des Verputzes kann bei Holzbauten auch eine dichte Holzverschalung treten.

§ 7.

Lichte Höhe der Wohnräume.

Die lichte Höhe der Wohnräume wird im Erdgeschosse drei- oder mehrstöckiger Gebäude mindestens 3 m, sonst mindestens 2·7 m betragen.

Bei nicht geraden Decken ist diese Höhe nach dem verglichenen Maße zu berechnen.

§ 8.

Fenster.

Alle Wohnräume müssen mit Fenstern versehen sein, welche vollständig geöffnet werden können und unmittelbar ins Freie gehen.

Die Gesamtfläche der Fenster eines bewohnten Raumes hat im allgemeinen ein Zehntel der Bodenfläche zu betragen. Bei ebenerdigen Gebäuden, welche nach der offenen und halb offenen Bauweise angelegt sind, kann mit diesem Verhältnisse bis auf ein Zwölftel herabgegangen werden.

§ 9.

Beheizung der Wohnräume.

Wo nicht zentrale Heizungsanlagen in Aussicht genommen sind, müssen für sämtliche Wohn- und Schlafzimmer (-Kammern) die erforderlichen Öfen vorhanden sein.

Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

Die Rauchrohre einer zwei- oder mehrräumigen Wohnung dürfen mit den Rauchrohren einer anderen Wohnung nicht zusammengeleitet werden, sondern müssen selbständig über Dach ausmünden.

§ 10.

Aborte und Senkgruben.

Arbeiterwohnhäuser müssen mit der erforderlichen Anzahl einsitziger Aborte versehen sein, welche vollständig zu öffnende Fenster besitzen und derart anzulegen sind, daß für eine entsprechende Lüftung Vorsorge getroffen und dem Austreten der Abortgase in die Haus- und Wohnräume wirksam vorgebeugt wird.

Der Abort darf nicht unmittelbar aus den Wohn- und Schlafzimmern (-Kammern) oder aus der Küche zugänglich sein.

Wo eine Schwemmkanalisation vorhanden ist, sind die Gebäude an dieselbe anzuschließen und die Aborte mit Wasserspülung zu versehen.

Wo Senkgruben angewendet werden müssen, sind die Sohle und die Wände derselben wasserdicht herzustellen. Vom Mauerwerke der Gebäude ist die Senkgrube wenigstens einen halben Meter entfernt zu halten; der Zwischenraum ist mit Letten oder Tegel sorgfältig auszustampfen. Oben ist die Senkgrube mit Steinplatten oder durch Überwölbung abzuschließen, wobei in der Decke eine möglichst luftdicht verschließbare Einsteigöffnung anzubringen ist. Hölzerne Abdeckungen müssen tragfähig sein und dürfen nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn die Senkgrube von den Fenstern der Wohnräume wenigstens 4 m entfernt ist.

Sogenannte Schwindgruben (Versitzgruben), aus welchen die Abwässer in den Untergrund versickern, sind nicht gestattet.

§ 11.

Kehrichtgruben.

Wo nicht für regelmäßige Abfuhr des Kehrichts oder anderer fester Abfallstoffe Sorge getragen werden kann, sind in angemessener Entfernung von den Gebäuden wasserdicht gemauerte und abgedeckte Gruben oder Behälter mit gut schließbaren Deckeln anzubringen.

§ 12.

Ableitung der Niederschlagswässer.

Für den raschen Abfluß der Niederschlagswässer aus dem Bereiche der Gebäude ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise vorzusorgen.

§ 13.

Wasserversorgung.

Bei der Anlage von Arbeiterwohnhäusern ist dort, wo der Anschluß derselben an eine bestehende Leitung von gesunden Trinkwasser erfolgen kann, das Wasser in die Gebäude, und zwar in alle Stockwerke derart einzuleiten, daß im Erdgeschosse für die auf einen und denselben Zugang angewiesenen Wohnungen und in jedem höheren Geschosse für die auf eine Stiege entfallenden Wohnungen mindestens ein Auslaufhahn vorhanden ist.

Besteht keine solche Wasserleitung und kann gesundes Trinkwasser nicht aus schon vorhandenen Brunnen bezogen werden, so sind zur ausreichenden Versorgung der Arbeiterwohnhäuser mit gesundem Trinkwasser Brunnen herzustellen. Die Brunnenanlage ist derart auszuführen, daß die Verunreinigung des Brunnens durch Eindringen gesundheitsschädlicher Zuflüsse sowohl in der Tiefe als von der Erdoberfläche her zuverlässig ausgeschlossen ist. Demgemäß dürfen Brunnen nicht in der Nähe von Unratskanälen, Senkgruben, Düngerstätten oder anderen Sammelstellen von Abfällen verschiedener Art angelegt werden.

Wo weder Quellenleitungen noch Brunnenanlagen angewendet werden können, sind solid angelegte und zweckmäßig konstruierte Zisternen auszuführen, mittels welcher das Regenwasser von den Dachflächen der Gebäude und anderen reingehaltenen, abgepflasterten Auffangflächen gesammelt und durch Sandfilter gereinigt wird.

Wo das Halten häuslicher Nutztiere zugelassen wird, sind zur Viehtränke seitwärts des Brunnens (der Zisterne) die nötigen Gründe aufzustellen und muß für die unschädliche Ableitung des Überschußwassers dieser Gründe gesorgt sein.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen für Familienwohnhäuser.

§ 14.

Maximalzahl der Bewohner.

In einer Familienwohnung dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß in jedem Schlafraume mindestens vier Quadratmeter Bodenfläche auf jede Person entfallen, wobei Kinder im Lebensalter unter einem Jahr außer Betracht bleiben. Ist in dem Schlafraume ein Küchenherd oder Kochofen vorhanden, so sind von der Bodenfläche des betreffenden Raumes vier Quadratmeter in Abzug zu bringen.

Die zulässige Anzahl von Personen ist in jeder Wohnung ersichtlich zu machen.

§ 15.

Wohnungsbestandteile.

Jede Wohnung soll ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellen und muß aus den erforderlichen Wohnräumen bestehen und mit einer eigenen Küche oder doch einem eigenen Kochofen versehen sein.

Die Wohnungen für Familien mit Kindern im Alter von mehr als sechs Jahren sollen mehrere Wohnräume enthalten, um für die letzteren eine Trennung der Schlafräume nach dem Geschlechte zu ermöglichen.

§ 16.

Anlage der Wohnungen.

Die Anordnung der Familienwohnungen im Grundrisse ist so zu gestalten, daß die einzelnen Wohnungen von einander vollständig getrennt sind.

Die Anlage von Mittel- und Seitengängen, welche nicht direkt beleuchtet und lüftbar sind, ist ausgeschlossen.

Bei ebenerdigen Gebäuden muß jede Wohnung ihren eigenen Ausgang ins Freie erhalten; derselbe darf aber keinesfalls unmittelbar aus einem Schlaf- oder Wohnzimmer (-Kammer) erfolgen.

§ 17.

Dachbodenwohnungen.

Nur in ebenerdigen oder einstöckigen Familienwohnhäusern dürfen Wohnräume in den Dachböden eingerichtet werden.

Solche Wohnräume müssen mindestens über der Hälfte der Fußbodenfläche eine lichte Höhe von 2·7 m besitzen und an den niedersten Stellen wenigstens noch eine lichte Höhe von 1·6 m erhalten. Sie müssen ferner von gemauerten, beiderseits verputzten Wänden und mit festen, feuersicheren Decken abgeschlossen, mit entsprechenden Fenstern (§ 8) versehen und von der Stiege durch einen wenigstens 1·1 m breiten, 2·7 m hohen, feuersicher hergestellten Gang zugänglich sein.

§ 18.

Abteilung für einzelstehende Personen.

Sofern in Familienwohnhäusern abgesonderte Abteilungen für einzelstehende Personen eingerichtet werden (§ 5, Absatz 6, des Gesetzes), finden auf diese Abteilungen die Bestimmungen des dritten Titels dieser Verordnung analoge Anwendung.

§ 19.

Stallungen.

Stallungen für häusliche Nutztiere sind in einem Abstande von mindestens 4 m vom Wohngebäude anzulegen und mit einem wasserdichten Boden zu versehen. Für den Ablauf der Jauche muß derart Vorsorge getroffen sein, daß jede Verunreinigung der Umgebung vermieden wird.

§ 20

Zusatzbestimmungen für größere Familienwohnhäuser.

In den in Städten oder geschlossenen Ortschaften gelegenen Gebäuden, welche zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Familien bestimmt sind, muß die Stiegenanlage durchwegs feuersicher sein. Jede Wohnung muß einen eigenen Abort, sowie eine gesonderte Abteilung im Keller, in einer Holzlage oder am Dachboden haben.

Ferner sind in solchen Wohnhäusern, soweit für dieselben nicht zentrale Wäschereianlagen bestehen, Waschküchen in ausreichender Zahl anzulegen. Hiebei darf ein Waschkessel nicht für mehr als acht Familien bestimmt werden.

Dritter Titel.

Besondere Bestimmungen für Ledigenheime.

§ 21.

Wohnräume und Küchen.

Die Einrichtung von Wohnräumen auf dem Dachboden ist nicht gestattet.

Falls den Bewohnern im Hause selbst die Möglichkeit einer Verköstigung geboten werden soll, müssen hiefür geeignete Küchen vorhanden sein.

§ 22.

Gänge.

Die Gänge sind so anzulegen, daß sie genügendes Licht erhalten und daß ihre Breite dem zu gewärtigenden Verkehre entspricht.

§ 23.

Für die erforderliche Anzahl von Stiegen ist Vorsorge zu treffen.

Wenn das Ledigenheim für die Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen bestimmt ist, muß die Anlage der Stiegen durchwegs feuersicher sein.

§ 24.

Putzräume.

Zur Reinigung der Kleider und Schuhe müssen eigene Putzräume vorhanden sein.

§ 25.

Aborte.

Für die Bewohner müssen Aborte in genügender Anzahl — mindestens einer für 15 Personen — vorhanden sein.

II. Abschnitt.

Vorschriften über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb von Schlaf- und Logirhäusern.

§ 26.

Die im § 1 aufgestellten Grundsätze gelten analog für Schlaf- und Logierhäuser hinsichtlich des zweiten Abschnittes der gegenwärtigen Verordnung.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 13, des § 21, erster Absatz, des § 23, erster Absatz, und der §§ 22 und 25 finden auch auf Schlaf- und Logierhäuser Anwendung.

§ 27.

Schlafsäle.

In den Schlaf- und Logierhäusern werden einzelstehende Personen in gemeinschaftlichen Schlafsälen, welche mit der erforderlichen Zahl von entsprechenden Einzellagerstätten ausgestattet sind, beherbergt.

Das Ausmaß dieser Säle muß derart bemessen werden, daß auf jede zu beherbergende Person eine Grundfläche von wenigstens vier Quadratmeter entfällt.

Fußböden, Decken und Wände der Säle müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

Die Hausordnungen haben Bestimmungen über Zuweisung und Benützung der Lagerstätten zu enthalten.

§ 28.

Trennung der Geschlechter.

Für jedes Geschlecht sind eigene Schlafsäle in von einander vollkommen gesonderten Abteilungen anzulegen.

§ 29.

Waschräume.

Für Waschräume ist in der erforderlichen Zahl und Größe und mit entsprechender Einrichtung vorzusorgen.

§ 30.

Putzräume und Bäder.

Zur Reinigung der Kleider und Schuhe müssen eigene Putzräume in ausreichender Anzahl vorhanden sein; auch ist für Einrichtungen zur Tilgung des Ungeziefers aus den Kleidern Vorsorge zu treffen.

In jedem Schlaf- und Logierhause soll eine entsprechende Anzahl von Douchebädern bestehen.

Über die Benützung der Bade- und Desinfektionsanstalten haben die Hausordnungen entsprechende Bestimmungen zu enthalten.

§ 31.

Stiegen.

Die Anlage der Stiegen muß durchwegs feuersicher sein.

§ 32.

Verköstigung.

In den Schlafräumen darf nicht gekocht werden.

Wenn die Inwohner eines Schlaf- und Logierhauses in demselben auch ihre Beköstigung finden sollen, müssen Küchenanlagen und abgesonderte Speiseräume vorhanden sein.

§ 33.

Aufrechthaltung der Reinlichkeit und Ordnung.

Der Besitzer eines Schlaf- und Logierhauses hat für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit im Hause zu sorgen.

Zu diesem Behufe muß in jedem Schlaf- und Logirhause seitens des Besitzers ein Aufsichtsorgan (Hausvater) bestellt werden, dessen Aufgabe es ist, die Hausordnung zu handhaben.

Der Hausvater muß eine Wohnung unmittelbar am Hauseingange erhalten.

III. Abschnitt.

Hausordnungen.

§ 34.

Die Hausordnungen dürfen nur solche Bestimmungen enthalten, welche im Inhalte des Mietverhältnisses als solche begründet und durch Rücksichten der Sicherheit, der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit, sowie zur Wahrung der Ordnung und Ruhe im Hause geboten sind.

Hierunter gehören insbesondere Bestimmungen über:

die Maximalzahl der Personen, welche für jede einzelne Wohnung zulässig ist;

die Verpflichtung des Mieters zur Anzeige von Änderungen im Personalstande an den Hausverwalter;

die vom Mieter eventuell zu entrichtenden Nebengebühren (§ 12, I, Absatz 2 des Gesetzes);

die Kündigungsfrist mit Beachtung der für Familienwohnungen laut § 12, I, Absatz 4 des Gesetzes geltenden unteren Grenze;

die Übernahme, Instandhaltung und Übergabe der Mietobjekte;

das Reinhalten des Hauses;

die Benützung der Wasserleitungen und Brunnen, beziehungsweise der Zisternen;

die Benützung von Badeanlagen, Waschküchen, Putzräumen, Desinfektions- und sonstigen Anlagen;

die Vermeidung feuergefährlicher Handlungen;

die Benützung der Boden- und der Kellerräume.

in Schlaf- und Logierhäusern die Benützung der Wohnräume und Einrichtungen;

die Haltung häuslicher Nutztiere;

die Aufrechthaltung angemessener Ruhe im Hause;

die Torsperre;

das Inspektionsrecht des Hausverwalters (Hausvaters);

die Folgen der Nichteinhaltung der Hausordnung.

IV. Abschnitt.

Verfahren.

§ 35.

Gesuche um Erteilung der Begünstigungen.

Gesuche um Zuerkennung der im § 1 des Gesetzes vorhergesehenen Begünstigungen sind bei der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft), in deren Amtsbereiche das betreffende Bauobjekt gelegen ist, binnen 45 Tagen nach vollendetem Baue des Gebäudes, beziehungsweise bei Zubauten zu bereits begünstigten Gebäuden nach Vollendung des Zubaues, und zwar für jedes für sich vollendete Objekt, für welches die Begünstigungen beansprucht werden, abgesondert einzubringen.

In den Gesuchen ist zur Bezeichnung des Gebäudes, für welches die Begünstigungen beansprucht werden, die Grundbuchseinlage und, falls diese mehrere Grundbuchskörper enthält auch die Zahl des betreffenden Grundbuchskörpers anzuführen.

Den Gesuchen ist beizuschließen:

a) ein Zeugnis jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Erteilung des Baukonsenses kompetent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjektes, für welches die Begünstigungen beansprucht werden;
b) der Baukonsens;
c) der Bewohnungs- oder Benützungskonsens;
d) ein Pare des baubehördlich genehmigten Bauplanes und eine Beschreibung der ganzen Anlage, insoweit jene zur Beurteilung der Erfüllung der im Gesetze und in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen notwendig ist;
e) eine Berechnung des jährlichen Gesamtzinserträgnisses unter Anschluß der Belege über die Kosten des Grunderwerbes und des Baues;
f) Entwürfe des Mietzinstarifes und der Hausordnung;
g) in den Fällen des § 1, Absatz 2, des Gesetzes der genehmigte Vertragsentwurf im Originale oder in beglaubigter Abschrift.

Dem Erbauer eines Wohngebäudes steht es frei, bereits vor Inangriffnahme der Bauführung unter Vorlage der unter b und d bezeichneten Belege im Wege der politischen Bezirksbehörde um einen Ausspruch der politischen Landesbehörde darüber anzusuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die in den Belegen dargestellte Anlage bei planmäßiger Aus-

führung in bautechnischer, gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung den Vorschriften des Gesetzes und des I., beziehungsweise II. Abschnittes dieser Verordnung entsprechen würde.

§ 36.

Ergänzung der Belege und Lokalaugenschein.

Ist aus den im § 35 bezeichneten Belegen nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen, daß die Anlage und Einrichtung den Vorschriften des Gesetzes und des I. beziehungsweise II. Abschnittes dieser Verordnung genügen, so hat der Gesuchsteller über behördliche Aufforderung die entsprechenden Aufklärungen zu erteilen, eventuell die erforderlichen Ergänzungen der Belege beizubringen. Nötigenfalls ist ein durch die politische Behörde erster Instanz zu pflegender Lokalaugenschein zu veranlassen.

Der zur Amtshandlung über Gesuche um Zuerkennung der im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen notwenige Grundbuchsauszug ist von der Steuerbehörde erster Instanz ex offo einzuholen.

§ 37.

Grundlage für die grundbücherliche Sicherstellung der Widmung des Gebäudes zu Arbeiterwohnungszwecken.

Die behördliche Entscheidung, mit welcher die im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, muß eine geignete Grundlage für die grundbücherliche Einverleibung der im § 14 des Gesetzes statuierten Reallast bilden.

Deshalb hat die Entscheidung zur Bezeichnung des betreffenden Gebäudes die Grundbuchseinlage und, falls diese mehrere Grundbuchskörper enthält, auch die Zahl des betreffenden Grundbuchskörpers anzuführen und die Bestimmung aufzunehmen, daß mit der Zuerkennung der Begünstigungen die Widmung des Gebäudes zu Arbeiterwohnungszwecken im Sinne des § 14 des Gesetzes auf die Dauer von 50 Jahren und zwar bis zu einem bestimmten, kalendermäßig festzusetzenden Endtermine verbunden ist, welche Widmung zugunsten des Staates als Reallast einzuverleiben ist. Gleichzeitig ist zu erklären, welche Rangordnung für die Reallast mit Rücksicht auf den grundbücherlichen Lastenstand des Gebäudes gefordert wird (zum Beispiel in der Rangordnung unmittelbar nach der unter Postzahl x eingetragenen Dienstbarkeit des Wasserbezuges) und sind, falls die Behörde es für erforderlich hält, daß Nachstehungserklärungen hinsichtlich bestimmter Hypothekarforderungen zur grundbücherlichen Einverleibung gebracht werden, die betreffenden Hypothekarforderungen zu bezeichnen.

Im letzteren Falle ist die Partei bei Zustellung der Entscheidung aufzufordern, die Nachstehungserkärungen binnen einer ihr festzusetzenden Frist im Originale und in stempelfreier Abschrift in Vorlage zu bringen.

§ 38.

Einschreiten um die grundbücherliche Eintragung der Widmung.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung hat auf Veranlassung der Finanzlandesbehörde die Finanzprokuratur unter Anschluß einer mit der Rechtskraftklausel versehenen Ausfertigung dieser Entscheidung ein nach den Vorschriften des Grundbuchsgesetzes verfaßtes und eingerichtetes Gesuch zum Zwecke der Grundbuchsamtshandlung bezüglich der Reallast beim Grundbuchsgerichte einzubringen.

Falls die Zuerkennung der Begünstigungen an die Bedingung geknüpft wird, daß Nachstehungserklärungen zugunsten der Reallast grundbücherlich einverleibt werden, ist das bezügliche Grundbuchsansuchen mit dem vorerwähnten Ansuchen um Einverleibung der Reallast zu kumulieren (§ 86 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes).

Mit dem Gesuche um Einverleibung der Reallast ist gleichzeitig um Ergänzung des anzuschließenden Grundbuchsauszuges nach vollzogener Grundbuchsamtshandlung anzusuchen.

§ 39.

Kaufverträge über Familienwohnhäuser im Sinne des § 1, Absatz 2 des Gesetzes.

Bezüglich der Familienwohnhäuser, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1, Absatz 2 des Gesetzes an Arbeiter verkauft werden sollen, muß zufolge des § 12, II C, Absatz 1 des Gesetzes bei bücherlicher Eintragung des Eigentumsrechtes für den Käufer stets auch das vorbehaltene Vorkaufsrecht des Verkäufers zur Einverleibung gelangen.

Daher muß im Kaufvertrage die Bewilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer ausdrücklich an die Bedingung der gleichzeitigen Einverleibung des vorbehaltenen Vorkaufsrechtes für den Verkäufer geknüpft werden.

Fehlt eine solche Erklärung im Kaufvertragsentwurfe, so ist demselben die Genehmigung zu versagen.

Bei Eintragung des Eigentumsrechtes für den Käufer muß vom Gerichte zugleich auch die Löschung des etwa früher eingetragenen Veräußerungs- und Belastungsverbotes, selbst wenn um diese Löschung nicht angesucht worden wäre, verfügt werden.

Die Ausfertigung des Kaufvertrages muß mit dem genehmigten Vertragsentwurfe genau übereinstimmen. Der Originalvertrag ist daher unter Anschluß des genehmigten Entwurfes der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche nach konstatierter Übereinstimmung dem Originalvertrage die Genehmigungsklausel beizusetzen hat.

§ 40.

Bewilligung zu baulichen Veränderungen.

Die Erteilung der im § 14, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehenen Bewilligung zur Vornahme solcher baulicher Veränderungen der Gebäude, welche die Voraussetzungen für die Erlangung der Begünstigungen berühren, steht der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde, im Rekursfalle, sowie wenn zwischen den genannten Landesbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu.

§ 41

Löschung der Intabulation der Widmung.

In die Entscheidungen über das Erlöschen der Begünstigungen und der Widmung des Gebäudes gemäß § 7, Absätze 2 und 3, sowie über die Aufhebung der Widmung gemäß § 14, Schlußabsatz, des Gesetzes ist die ausdrückliche Bewilligung zur grundbücherlichen Einverleibung der Löschung der Widmung, beziehungsweise zur grundbücherlichen Anmerkung des geänderten Endtermines ihrer Dauer aufzunehmen.

Für den Fall jedoch, daß die Aufhebung der Widmung vom vollen oder teilweisen Rückersatze des ermittelten Wertes der genossenen Steuer- und Gebührenbegünstigung abhängig gemacht wird, ist die Bewilligung zur grundbücherlichen Anmerkung des geänderten Endtermines ihrer Dauer erst nach erfolgter Einzahlung des Rückersatzes zu erteilen.

Die diesbezüglichen Grundbuchsgesuche sind nach Rechtskraft der Entscheidung von der Finanz-Landesbehörde einzubringen.

§ 42.

Verfahren bei Gesuchen in Bezug auf das Gebührenäquivalent.

Betrifft das Gesuch um Zuerkennung der im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen auch jene in Bezug auf das Gebührenäquivalent (§ 1, Absatz 3 des Gesetzes), so hat die Finanz-Landesbehörde im Falle der Zuerkennung der Begünstigung auch die zuständige leitende Finanzbehörde erster Instanz zum Zwecke der Herabsetzung des in Vorschreibung stehenden Gebührenäquivalentes, insofern es 15 Prozent samt Zuschlag übersteigt, zu verständigen.

Diese Herabsetzung hat für die Dauer der im § 14 des Gesetzes vorgesehenen Widmung, daher für die Zeit vom Tage der Zuerkennung der Begünstigung angefangen, welche die Widmung zur Folge hat, stattzufinden.

Tritt das betreffende Gebäude erst später in die Äquivalentpflicht, so ist in dem zur Äquivalentbemessung einzubringenden Bekenntnisse die zuerkannte Begünstigung ersichtlich zu machen.

Jede Erlöschung oder Aufhebung der Widmung eines äquivalentpflichtigen Gebäudes (§ 7, Schlußabsatz, und § 14, Schlußabsatz, des Gesetzes) ist von der Finanz-Landesbehörde auch der leitenden Finanzbehörde erster Instanz bekanntzugeben.

Die politischen und Steuerbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle ungesetzlicher Benützung von begünstigten Gebäuden (§ 15 des Gesetzes), welche sich im Besitze juristischer Personen befinden, der leitenden Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen. Ergibt die Untersuchung das Vorhandensein der im Schlußabsatze des § 15 des Gesetzes vorgesehenen schweren Gefällsübertretung, so ist unabhängig von der Strafe auch die verkürzte Gebühr nachzufordern (§ 76 des Gebührengesetzes).

V. Abschnitt.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 43.

Nach Maßgabe der allgemeinen Gebührenvorschriften sind stempelfrei:

Die Gesuche um Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen, ferner um Aufrechterhaltung der Begünstigungen in den Fällen des vorletzten Absatzes des § 7 des Gesetzes, sowie die Belege dieser Gesuche, sofern diese Belege zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden (Tarifposten 44 q des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 102 d des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50); die Gesuche um Genehmigung der im § 12, I. und II. des Gesetzes bezeichneten Hausordnungen und Kaufverträge (Tarifpost 44 g des Gebührengesetzes); die Nachstehungserklärungen der Hypothekargläubiger im Sinne des § 14, Absatz 3 des Gesetzes (Tarifpost 102 b des Gebührengesetzes).

Die im § 12, II. des Gesetzes vorgesehenen Nebenvereinbarungen zu den daselbst bezeichneten Kaufverträgen sind, wenn sie in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft enthalten sind, kein Gegenstand einer besonderen Gebühr im Sinne des § 39 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50. Dies gilt namentlich auch von der in die Kaufvertragsurkunde aufgenommenen Beurkundung des im § 12, II. A, Z. 3, des Gesetzes gedachten Bestandverhältnisses.

§ 44.

Außerdem können auch alle anderen anläßlich der Errichtung von Arbeiterwohngebäuden auszufertigenden Eingaben und Urkunden, vom Zeitpunkte der Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen an, stempel- und gebührenfrei eingebracht, beziehungsweise ausgestellt werden (§ 1, Absatz 4 und § 13 des Gesetzes). Zur Vermeidung von Anständen ist auf denselben die Entscheidung, betreffend die Zuerkennung der Begünstigung, ersichtlich zu machen.

Sind schon vorher derartige Eingaben und Urkunden anläßlich der betreffenden Gebäude vorgekommen, so können die dafür entrichteten Stempel-

gebühren in sinngemäßer Anwendung des § 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, zurückgefordert werden. Doch findet diese Rückforderung nicht statt, wenn die Eingaben und Urkunden überreicht, beziehungsweise ausgefertigt worden sind, bevor die Begünstigungen des Gesetzes in dem betreffenden Lande in Kraft getreten sind (§ 23 des Gesetzes).

20.

Vorkehrungen gegen Tierseuchen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1903, Z. 127711 (M.-Abt. IX, 291/03):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Dezember 1902, Z. 43962, angeordnet, daß beim Bestande von Tierseuchen in einzelnen Teilen der diesseitigen Reichshälfte und insbesondere bei Feststellung von Seuchen unter Tieren, die aus einem Verwaltungsgebiete in das andere gelangten, die Erlassung von Vieheinfuhrsverboten oder Beschränkungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gegeneinander zu entfallen habe, dagegen aber im verseuchten Gebiete jedes einzelnen Landes, um die Seuchentilgung ehestens zu erzielen und der Seuchenverschleppung vorzubeugen, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln genauestens durchzuführen seien und ein entsprechender Seuchennachrichtendienst organisiert werden müsse.

Dementsprechend ergeht hiemit der Auftrag, allen in Betracht kommenden Faktoren die durch die §§ 15 und 16 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und der bezüglichen Durchführungs-Verordnung festgesetzte Anzeigepflicht in Seuchen- oder Seuchenverdachtsfällen unter Berufung auf die §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, betreffend die Strafen bei Nichterfüllung obiger Pflicht, in Erinnerung zu bringen.

Weiters wird darauf zu dringen sein, daß die Ausstellung der Viehpässe für das in Verkehr zu bringende Vieh seitens der hiezu berufenen Organe nur unter Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aber immer erst nach vollkommen sichergestelltem seuchenunbedenklichen Gesundheitszustande der in Verkehr zu bringenden Tiere und aller übrigen in Frage kommenden Tiere der Gemeinde stattfindet.

Der Beaufsichtigung der Märkte und Viehschauen, der Viehtransporte auf Eisenbahnen, der Triebherden, der Beschau des Schlacht- und Stechviehes, vorzugsweise aber des Handelsviehes, sei es nun in Privatfällen der Händler oder in Verkaufsstätten aufgestellt, ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Desgleichen werden Personen, welche sich mit fremdem Vieh oder mit Tierkadavern beschäftigen, und solche Geschäfte, in welchen fremdes Vieh häufig eingestellt wird, einer strengen veterinärpolizeilichen Kontrolle zu unterziehen sein.

Den Gemeindevorstehern sind die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, betreffend ihr Eingreifen in Tierseuchen oder Seuchenverdachtsfällen, neuerdings einzuschärfen, damit sie einlangende Seuchenanzeigen oder ihnen sonst zur Kenntnis gekommene verdächtige Erkrankungen sofort der politischen Bezirksbehörde auf die schnellste Weise mitteilen, bis zum Einlangen des Amtstierarztes die erforderlichen Schutzmaßregeln einleiten und insbesondere das Wegbringen von der Infektion ausgesetzt gewesenen, für die betreffende Krankheit empfänglichen Tieren vor Einleitung der Sperrmaßnahmen verhindern.

Die Seuchen-Kommissionen sind zu verhalten, bei konstatierten Seuchenausbrüchen unter Wahrung der wirtschaftlichen Rücksichten rasch die der Sachlage entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen und deren Durchführung zu überwachen.

Dabei wird selbstverständlich auf die Größe der Gefahr und Ausbreitung der Krankheit, dann aber auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß eine Seuchenverschleppung nach anderen Gebieten verhindert werde.

Wenn unter Tieren, die aus einem anderen Verwaltungsgebiete in das hiesige eingebracht wurden, der Ausbruch einer Seuche konstatiert wird und die Annahme begründet ist, daß die Tiere im kranken oder infizierten Zustande vom Provenienzorte abgegangen sind, so ist von der zuständigen politischen Bezirksbehörde des momentanen Aufenthaltsortes der Tiere die politische Bezirksbehörde des Herkunftsortes derselben sofort von dem Vorfalle unter genauer Angabe der Daten der betreffenden Viehpässe telegraphisch zu verständigen und der Statthalterei hievon die Anzeige zu erstatten.

Gelangen aber derartige Anzeigen über Seuchenverschleppungen an die politischen Bezirksbehörden des hiesigen Verwaltungsgebietes, so sind in den Herkunftsorten der betreffenden Tiere sofort eingehende amtliche Erhebungen durchzuführen und nach dem Ergebnisse derselben die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen ohne Verzug zur Anwendung zu bringen. Über die getroffenen Verfügungen ist an die Statthalterei zu berichten.

Je nach der Sachlage wird dieselbe etwa noch weiters erforderliche Anordnungen, allenfalls auch die Absperrung von größeren durch die Seuche gefährdeten Gebieten treffen.

Die Statthalterei wird sodann in Erwägung ziehen, ob nicht auch in jenen Fällen, in welchen durch die amtlichen Erhebungen in den Herkunftsorten von Tieren, die in anderen Ländern als verseucht befunden werden, der Bestand der betreffenden Seuche nicht sichergestellt wird, sich aber die Annahme als begründet herausstellt, daß ein Abtransport von kranken oder infizierten Tieren stattgefunden hat, die Ausfuhr von Tieren aus dem in Betracht kommenden Gebiete auf die Dauer der Gefahr zu sistieren sein wird.

Es müssen daher bei der betreffenden Berichterstattung seitens der politischen Bezirksbehörden unter entsprechender Antragstellung sofort alle jene Gründe angegeben werden, welche ein derartiges Eingreifen der Statthalterei eventuell erforderlich erscheinen lassen.

Bei pflichtgemäßem Zusammenwirken aller berufenen Organe wird es zweifellos gelingen, zum Ausbruche gekommene Tierseuchen ohne besondere wirtschaftliche Schädigung der Viehbesitzer und ohne nachhaltige Störung des Viehverkehres zu tilgen und den Nutzen einer entsprechenden Handhabung der Veterinärpolizei und ihre Leistungsfähigkeit auch fernerhin zu beweisen.

21.

Gewerberechtliche Behandlung des Lederzurichtergewerbes.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 7. Jänner 1903, M.-Abt. XVII 5575/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5 ex 1903):

Anläßlich einer Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes hat der Magistrat mit Senats-Beschluß vom 7. Jänner 1903 die Anschauung ausgesprochen, daß das Lederzurichtergewerbe ein Bestandteil des Rotgebergewerbes sei und daher als ein handwerksmäßiges Gewerbe betrachtet werden müsse. Die Inhaber derartiger Gewerbe sind daher auch bei der Gewerbeanmeldung der Genossenschaft der Rotgerber zuzuweisen.

22.

Privatfeuermelder.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Jänner 1903 (M.-Abt. IV, 2662/02):

Der Wiener Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 2. Jänner 1903, Z. 15584 ex 1902, für zulässig erklärt, daß Feuersignalautomaten, welche für private oder auf Rechnung anderer Behörden, Ämter oder Anstalten aufgestellt werden, mit der städtischen Feuersignal-Telegraphenleitung unter nachfolgenden Bedingungen in Verbindung gebracht werden:

1. Der Automat sowie die Leitung muß vor Herstellung der Verbindung mit dem städtischen Signaltelegraphennetze vom Feuerwehrkommando erprobt werden und muß das System des Automaten das gleiche mit dem der öffentlichen Signalgeber sein, damit die Signalgebung anstandslos und ohne Verwirrung zu veranlassen erfolgen kann.

2. Der Automat und die Zuleitung muß stets in gutem Zustande erhalten werden.

Es bleibt daher dem Feuerwehrkommando stets das Recht der Kontrolle gewahrt; im Falle die wahrgenommenen Mängel über Aufforderung nicht binnen kürzester, von Fall zu Fall vom Feuerwehrkommando zu bestimmender Frist vom Inhaber des Automaten auf seine Kosten beseitigt werden, kann die Verbindung mit der städtischen Leitung ohneweiters abgeschnitten werden.

3. Der Automat darf unter Verantwortung des Inhabers nur von verläßlichen Personen gehandhabt werden.

4. Falls irgendwelche Umstände — zum Beispiel eine Verlegung der städtischen Leitung — es erfordern sollten, hat auch die Abänderung der Zuleitung, und zwar auf Kosten des Inhabers zu geschehen.

5. Der Eigentümer des Privatfeuermelders ist verpflichtet, der Gemeinde Wien die Kosten jener Herstellungen und Maßnahmen zu ersetzen, welche im Sinne der Verfügung des k. k. Eisenbahnministeriums (Erlaß vom 11. Oktober 1901, Z. 45542/22) an den Anlagen der städtischen Straßenbahnen oder an dem Zuleitungsdrahte des Feuermelders zur Sicherung dieses letzteren gegen die Einwirkungen des Arbeitsstromes der Straßenbahn oder gegen die Gefahren der Berührung des Zuleitungsschwachstromdrahtes mit der Oberleitung der Straßenbahn zu treffen sein werden, sei es, daß im Bereiche dieses Zuleitungsdrahtes bereits die Oberleitung einer städtischen Straßenbahnlinie besteht oder eine solche erst in Zukunft hergestellt werden sollte.

6. Der Inhaber des Automaten, sowie die Gemeinde Wien behalten sich beiderseits eine vierteljährige Kündigung dieses Übereinkommens vor.

Um die Überlastung einer Linie und daher eine Störung des eigenen Betriebes zu vermeiden, hat das Feuerwehr-Kommando zu bestimmen, ob die Herstellung der Verbindung des Automaten direkt mit der Zentrale oder mit einer anderen Feuerwache zu geschehen hat oder ob diese Verbindung durch Anschluß an eine bestehende Automatenleitung erfolgen soll.

Als Beitrag zu den Kosten der Herstellung einer Signalempfangsstation ist ein Betrag von 50 K ein- für allemal und für die Benützung der städtischen Leitung, Erhaltung der Batterie und wöchentliche Revision des Feuermelders ein Betrag von 40 K alljährlich an die städtische Hauptkassa einzuzahlen.

Die in der Empfangsstation anläßlich der Herstellung eines Privatautomaten auf Kosten des Inhabers desselben angebrachten Apparate können von demselben, falls die Automatenstation entfällt, ebenso wie die Zweigleitung nur insoweit weggenommen werden, als hiedurch keine Störung des Betriebes der anderen Automaten eintritt, weshalb diesbezüglich vorher die Weisung des Feuerwehrkommandos einzuholen ist.

Der Kasten, in welchem der Apparat eingebaut ist, muß die Aufschrift „Privatfeuermelder" tragen.

7. Die Privatfeuersignalautomaten müssen auch für Feuermeldungen über Brände, welche in der nächsten Umgebung des betreffenden Objektes entstehen, benützt werden können.

Die Apparate müssen daher entweder außen an dem betreffenden Objekte in gleichen Kästen, wie sie für die städtischen Feuermeldeapparate vorgeschrieben sind, angebracht werden oder, wenn die Aufstellung der Apparate nicht an der

öffentlichen Straße erfolgen soll, in Kästen mit Glastüren untergebracht und im Innern des Gebäudes zunächst dem Hauseingange aufgestellt werden, jedoch ist in diesem Falle in verläßlicher Weise dafür Sorge zu tragen, daß der Apparat stets zugänglich ist. Die Anbringung des Apparates im Innern des Gebäudes wird daher nur in jenen Fällen zulässig sein, wo ein Pförtner ständig im Dienste steht.

8. Über die Zulässigkeit der Verbindung eines Privatfeuermelders mit dem städtischen Feuertelegraphennetze unter diesen, eventuell in besonderen Fällen noch weiteren vom Feuerwehrkommando festzustellenden Bedingungen hat vorerst der Magistrat, im Rekurswege der Wiener Stadtrat zu entscheiden.

Die Erteilung der Konzession zur Aufstellung eines elektrischen Feuersignalautomaten hat der Bewerber bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion selbst zu erwirken.

Der Erzeuger des bei der Feuerwehr der Stadt Wien eingeführten patentierten Feuersignalautomaten W. Wolters in Wien hat sich bereit erklärt, diese Apparate an Private um denselben Preis und bei Gewährung desselben Nachlasses zu liefern, welcher auf Grund seines Offertes für die Lieferung von Feuermeldern für die Gemeinde Wien zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 9. Dezember 1898, Z. 11499, genehmigt worden ist.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

23.

Städtische Bauaufsichtsräte.

Mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 7. Mai 1901, Z 499, welcher das Institut der Bauaufsichtsräte aus dem Stande der Baumeister zur Beaufsichtigung der Privatbauten behufs Bekämpfung des Bauschwindels ins Leben rief, wurde festgesetzt, daß für je zwei Gemeindebezirke ein Bauaufsichtsrat vom Wiener Stadtrate zu bestellen sei.

Über Einschreiten der im Sinne dieses Beschlusses bestellten Bauaufsichtsräte hat sich jedoch der Wiener Gemeinderat laut Beschlusses vom 2. Dezember 1902, Z. 13830, bestimmt gefunden, anzuordnen, daß für je einen Bezirk ein Bauaufsichtsrat zu bestellen ist. Für den Fall, als die erforderliche Zahl von Bauaufsichtsräten nicht vorhanden ist, können diesem Beschlusse zufolge nach Erfordernis zwei Bezirke zu einem Bauaufsichtsbezirke vereinigt werden. (M.-Abt. XIV, 7553/02.)

Magistrat:

24.

Abänderungen und Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 31. Dezember 1902, M.-D. 3866/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1 ex 1903):

Die seit 1. Jänner 1902 in Kraft stehende neue Geschäftseinteilung für den Magistrat hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt und eingelebt.

Zur Ermöglichung einer einheitlicheren Behandlung mehrerer bisher in verschiedenen Bureaux der Erledigung zugeführten Agenden erscheint jedoch die Abänderung und Ergänzung der Geschäftseinteilung in einzelnen Punkten als wünschenswert, ohne aber das der neuen Geschäftseinteilung zugrunde liegende System aufzugeben.

Ich finde daher über Antrag der Magistrats-Direktion folgendes anzuordnen:

I. Der Punkt 3 der **„Allgemeinen Grundsätze"** (Seite 7 der Geschäftseinteilung) hat künftig zu lauten:

„Jede Magistrats-Abteilung hat bezüglich der ihr zugewiesenen **Personal-Angelegenheiten** alle Amtshandlungen, betreffend: Systemisierungen, Besetzungen, Provisionierungen, Quieszierungen und Pensionierungen, Remunerationen, Urlaube, ferner alle Amtshandlungen betreffend städtische Auszeichnungen, endlich die auf die Militärpflicht sich beziehenden Angelegenheiten durchzuführen."

(Die bisher als Personal-Angelegenheiten behandelten Gehaltsvorschüsse, Aushilfen, Gnadengaben, Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge, Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen werden besser als Kassa-Angelegenheiten aufgefaßt und behandelt, da sie teils nur Angehörige städtischer Angestellter betreffen, teils mit der Dienstleistung als solcher weniger im Zusammenhange stehen.)

II. Unter den Agenden der Magistrats-Abteilung II (Finanz-Angelegenheiten) ist vor „Personal-Angelegenheiten" einzuschalten:

„Gehaltsvorschüsse
Aushilfen
Gnadengaben
Witwenpensionen
Erziehungsbeiträge
Pfandrechts- und
Zessionsvormerkungen

für sämtliche Gemeindebedienstete, beziehungsweise Hinterbliebene derselben, jedoch mit Ausnahme jener in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien, sowie in den städtischen Humanitätsanstalten, den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken."

III. Unter den Agenden der Magistrats-Abteilung XI (Armenwesen) ist vor „Personal-Angelegenheiten" einzuschalten:

„Gehaltsvorschüsse
Aushilfen
Gnadengaben
Witwenpensionen
Erziehungsbeiträge
Pfandrechts- und
Zessionsvormerkungen

für sämtliche Bedienstete der städtischen Humanitätsanstalten, beziehungsweise Hinterbliebene derselben."

IV. Unter den Agenden der Magistrats-Abteilung XIII (Stiftungen) ist vor „Personal-Angelegenheiten" anzuführen:

„Freiplätze, welche vom Gemeinderate, Stadtrate, vom Bürgermeister oder vom Magistrate zu vergeben sind oder bezüglich deren ein Vorschlagsrecht besteht, alle Angelegenheiten."

V. Unter den Agenden der Magistrats-Abteilung XXII ist am Schlusse anzuführen:

„Erhebung des **Wohnortes** bei Ansuchen auswärtiger Behörden, betreffend Steuern, Gebühren, Taxen 2c. oder betreffend die Zustellung von Zahlungsaufträgen, Militärtaxerkenntnissen und Militärtaxerhebungen, wenn in dem Ansuchen die Adresse unvollständig angegeben ist."

VI. Bei den Agenden der Kanzlei-Direktion ist der Absatz a (gleichlautend mit dem vorstehenden neuen Absatze in der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XXII) wegzulassen, so daß als Agende der Kanzlei-Direktion nur die „Affigierung von Kundmachungen, Edikten 2c. auf den Amtstafeln im Rathause" erübrigt.

Diese Abänderungen und Ergänzungen haben mit 1. Jänner 1903 in Kraft zu treten und es haben folgende Durchführungsbestimmungen zu gelten:

Die noch nicht registrierten bezüglichen Akten sind an die nach Maßgabe der vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen zuständige Magistrats-Abteilung (nötigenfalls mittels Aktenverzeichnisses) abzutreten und es ist dies im Geschäftsprotokolle zu vermerken; die abgetretenen Akten werden in der neu zuständigen Magistrats-Abteilung protokolliert. Die noch bei Sachverständigen- und Hilfsämtern erliegenden Akten der vorbezeichneten Art sind mit der schriftlichen Äußerung an jenes Bureau abzugeben, von welchem die Äußerung abverlangt wurde, damit dort das Rücklangen vermerkt und die Abtretung an die neu zuständige Magistrats-Abteilung veranlaßt werden kann.

Die in den betreffenden Magistrats-Abteilungen vorrätigen Formularien für die Erledigung der Ansuchen um Gehaltsvorschüsse, Gnadengaben, Erziehungsbeiträge 2c. sind an die Magistrats-Abteilung II sofort abzugeben.

25.

Rechtzeitige Vorlage der Anträge über Pachtverträge oder Pachtverlängerungen an den Stadtrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 9. Dezember 1902, M.-D. 4188/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 122 ex 1902):

Der Herr Bürgermeister hat nachstehenden Präsidialerlaß ddo. 4. Dezember 1902, Z. 14663, an mich gerichtet:

„Ungeachtet der unterm 5. Dezember 1900, zur Pr.-Z. 13668 ex 1900 getroffenen Verfügung, wonach Anträge auf Verlängerung von Pachtverträgen rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der bestehenden Verträge dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen sind, wurde seitens einer Magistrats-Abteilung der Bericht, betreffend die Erneuerung von mit 31. Oktober 1902 ablaufenden Pachtverträgen, erst am 22. November 1902 an den Stadtrat geleitet.

Ich sehe mich daher veranlaßt, Sie, Herr Magistrats-Direktor, zu ersuchen, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß die eingangs erwähnte Verfügung strikte befolgt wird, widrigens die an dem Versäumnis schuldtragenden Beamten zur strengsten Verantwortung gezogen würden."

Hievon setze ich die städtischen Ämter unter Hinweis auf den im Mag. Vdg.-Blatte vom Jahre 1901 auf Seite 7 abgedruckten h. ä. Normalerlaß vom 17. Dezember 1900, M.-D. 3216/00, in Kenntnis und gebe der Erwartung Ausdruck, daß künftighin die bezogenen Vorschriften die genaueste Beachtung finden werden.

26.

Eintragungen in das Gewerberegister im Falle der Anmeldung eines vorübergehenden Gewerbebetriebes.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 11. Dezember 1902, M.-Abt. XVII 5979/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 123 ex 1902):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1902, Z. 117552, den Auftrag gegeben, die magistratischen Bezirksämter zu erinnern, hinsichtlich aller Anmeldungen von Gewerben, deren Antritt nicht untersagt wird, die im § 145 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Eintragung in das Gewerberegister durchzuführen.

Hievon werden die städtischen Ämter mit Bezug auf die an sämtliche magistratischen Bezirksämter gerichtete Zuschrift des Magistrates vom 23. August 1896, Z. 143547, zur Danachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei hiebei insbesondere auch jene Gewerbe im Auge hat, bei deren Anmeldung schon hervorgeht, daß der Betrieb nur kurze Zeit dauern wird, sowie jene Fälle, in welchen das Gewerberecht noch vor Ausfertigung des Gewerbescheines anheimgesagt wird.

27.

Wirtschaftliche Gebarung bei der Verwaltung städtischer Objekte.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 16. Dezember 1902, M.-Abt. IX 6998/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 124 ex 1902):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich die Auslagen für die Erhaltung der städtischen Objekte von Jahr zu Jahr steigern und daß die hiefür aufgewendeten Kosten in keinem Verhältnisse zur Bedeutung, beziehungsweise zum Erträgnisse derselben stehen.

Hiedurch wurde der Eindruck gewonnen, daß nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Sparsamkeit bei der Anschaffung der verschiedenen Verwaltungsbedürfnisse vorgegangen wird, was auch im Stadtrate bei der Beratung des Hauptvoranschlages besprochen wurde.

Ich finde mich daher bestimmt, Nachstehendes zur genauen Danachachtung anzuordnen:

Im Falle es sich um die Neuanschaffung von Gebrauchsgegenständen, beziehungsweise um die Vornahme von Neuherstellungen handelt, ist die Notwendigkeit sowie das Ausmaß derselben gewissenhaft zu prüfen und die Bestellung auf das unbedingt notwendige Erfordernis zu beschränken.

Im Falle jedoch bereits vorhandene Gebrauchsgegenstände erneuert oder Reparaturen vorgenommen werden sollen, ist nicht ohneweiters leichthin die Bestellung zu machen, sondern vorher die Unbrauchbarkeit der bisher benützten Gegenstände gewissenhaft festzustellen.

Was die Verwendung von Verbrauchsgegenständen anbelangt, so ist selbstverständlich jede Verschwendung hintanzuhalten und wird bei auffallend großem Verbrauche einzelner Bedarfsartikel die Ursache desselben festzustellen, und anläßlich der Vorlage des Bestellscheines von selbst oder über Aufforderung zu rechtfertigen sein. In allen diesen Fällen ist die Abhaltung besonderer Kommissionen, für welche wieder Auslagen erwachsen, auf das notwendigste zu beschränken. Bei dieser Gelegenheit wird insbesondere eingeschärft, daß im Falle vorkommender Beschädigungen von Gemeindeeigentum — auch wenn es sich im einzelnen Falle nur um geringwertige Gegenstände handelt — dem Schuldtragenden energisch nachzuforschen sein wird, damit derselbe zur Ersatzleistung herangezogen werden könne; ferner wird daran erinnert, daß es sich oft um die Vornahme von geringfügigen Arbeiten handelt, welche leicht ohne besondere Kosten durch das eigene Personale behoben werden können und daß oft gerade in solchen Fällen durch rechtzeitiges Eingreifen größere Schäden leicht verhütet werden können.

Hievon werden die städtischen Beamten zur strengsten Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Einhaltung obiger Weisungen jedem einzelnen unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht wird.

28.

Verständigung der Bauaufsichtsräte von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 24. Dezember 1902, M.-Abt. XVII, 5821/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 128 ex 1902):

In einer kürzlich stattgefundenen Versammlung der Bauaufsichtsräte haben dieselben den Wunsch geäußert, über das Ergebnis der von ihnen wegen Übertretungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 193 sowie der baupolizeilichen Vorschriften erstatteten Strafanzeigen verständigt zu werden.

Da es für die zur Überwachung eines gesetzlichen Vorganges im Baugewerbe bestellten Organe zweifellos von großem Werte ist, zu erfahren, welchen Ausgang die auf ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen nehmen, indem ihnen hiedurch im Falle einer festgestellten Übertretung die weitere Überwachung des ungesetzmäßigen Zustandes wesentlich erleichtert wird, bei Nichtvorhandensein eines strafbaren Tatbestandes aber die Unkenntnis hievon die Erstattung weiterer unnützer Anzeigen zur Folge haben könnte, finde ich hiemit im Hinblicke auf den Umstand, als die Bauaufsichtsräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Eid und Pflicht genommen sind und in Bezug auf ihre Tätigkeit amtlichen Organen gleichzuhalten sind, anzuordnen, daß dieselben von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen wegen unbefugter Bauführung, beziehungsweise Deckung derselben durch die sogenannten Plannunterschreiber, sowie auch wegen anderer Übertretungen der gewerbe- oder baupolizeilichen Vorschriften eingeleiteten Strafamtshandlungen seitens der magistratischen Bezirksämter, beziehungsweise der Magistrats-Abteilung XIV stets zu verständigen sind.

29.

Stempelpflicht der Gesuche um Bewilligung öffentlicher Ausverkäufe.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 25. Dezember 1902, M.-Abt. XVII, 6020/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 127 ex 1902):

Das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt hat mit Zuschrift vom 18. Oktober 1902, Z. 172/92/D., anher die Mitteilung gemacht, daß zufolge einer anläßlich der Stempelrevision gemachten Wahrnehmung bei einem magistratischen Bezirksamte überreichte Ansuchen um Bewilligung zur Veranstaltung eines öffentlichen Ausverkaufes nur mit einem 1 K-Stempel versehen sind und bemerkt, daß diese Eingaben gemäß Tarifpost 43 b 2 des Gebührengesetzes dem Stempel von 2 K unterliegen, da mit denselben um Bewilligung zur Vornahme eines Erwerbsaktes angesucht wird, der einer besonderen behördlichen Genehmigung, beziehungsweise Gestattung bedarf.

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Beifügen zur Danachachtung in Kenntnis, daß diese Entscheidung in dem heuer übermittelten Auszuge aus dem Tarife des Gebührengesetzes vorzumerken ist.

30.

Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 10. Jänner 1903, M.-Abt. XVII 161/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7 ex 1903):

Die k. k. Polizei-Direktion hat nachstehende Zuschrift an den Magistrat gerichtet:

„Unter Bezugnahme auf die dortämtliche Zuschrift vom 3. d. M., Z. 36, Abt. XVII ex 1903, betreffend die Legitimationen für Handlungsreisende, beehrt sich die k. k. Polizei-Direktion das Ersuchen zu stellen, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, die Anfragen über etwaige Abstrafungen von Legitimationswerbern im Sinne des § 5, beziehungsweise 6 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. 242, zur Vermeidung jedes unnötigen Aufenthaltes direkt an die Domizils-Polizeikommissariate der Legitimationswerber richten zu wollen, woselbst auch die direkte Erledigung erfolgen wird."

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter mit Bezug auf den Normal-Erlaß vom 3. Jänner 1903, Mag.-Abt. XVII 36/03 (Normalienblatt Nr. 2 ex 1903 [Siehe oben sub Nr. 10 dieser Nummer des Verordnungsblattes]), zur Danachachtung in Kenntnis.

31.

Übermittlung von Exemplaren vervielfältigter Erledigungen an das Stadtphysikat, Stadtbauamt u. s. w.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 10. Jänner 1903, M.-D. 64/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6 ex 1903):

Bereits mit dem h. ä. Erlasse vom 22. April 1896, M.-Z. 72991, wurde angeordnet, daß von jenen Ausfertigungen, welche auf lithographischem Wege vervielfältigt werden und deren Inhalt dem Stadtphysikate mittels „Videat" bekanntgegeben wird, ein Exemplar dem Stadtphysikate zum Amtsgebrauche zur Verfügung gestellt werde.

Da diese Anordnung nach einem Berichte des Stadtphysikates in Vergessenheit geraten zu sein scheint, bringe ich dieselbe in Erinnerung und dehne sie dahin aus, daß behufs Vermeidung unnötiger Schreibarbeiten nicht nur das Stadtphysikat, sondern auch das Stadtbauamt, das Gewerbeinspektorat und sonstige in Betracht kommende Ämter statt mit „Videat" durch Übermittlung einer Abschrift von den diese Ämter betreffenden Erledigungen zu verständigen sind, wenn ohnehin eine Vervielfältigung der Reinschrift des Erledigungsentwurfes (auf lithographischem Wege oder dergl.) stattfindet.

32.

Zusammenwirken der politischen Behörden einerseits, der Gewerbeinspektoren, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen andererseits.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. Jänner 1903, M.-D. 4331/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10 ex 1903):

Auf Grund des Normal-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1902, Z. 114099, und nach Rücksprache mit dem k. k. Gewerbe-Oberinspektor des I. Aufsichtsbezirkes werden nachstehende Anordnungen getroffen:

Im Interesse der sozialen Verwaltung erscheint es geboten, daß die an dieser Verwaltung beteiligten Organe, die politischen Behörden mit den Gemeinden einerseits, die Gewerbeinspektoren, die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, dann die zur Erfüllung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bestimmten Krankenkassen andererseits, mehr noch als bisher einen steten, engen, insbesondere auch mündlichen Verkehr pflegen, um ihre Wahrnehmungen auszutauschen, ihre Erfahrungen gegenseitig sich nutzbar zu machen, sich über ihre Amtshandlungen und Verfügungen auf diesem Gebiete ins Einvernehmen zu setzen und in Kenntnis erhalten und sich allzeit nachdrücklich unterstützen.

In diesem Sinne hat die Statthalterei schon mit den Erlässen vom 11. August 1895, Z. 56667, und vom 22. Juni 1896, Z. 60043 (Normal.-Slg. Nr. 1596 und 1597) die politischen Bezirksbehörden unter anderem angewiesen:

1. die Einladungen der k. k. Gewerbeinspektoren zur Teilnahme an kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen stets derart rechtzeitig abzusenden, daß ihnen diese Teilnahme auch ermöglicht ist, und hiebei immer den Gegenstand der Verhandlung so genau zu bezeichnen, daß der Gewerbeinspektor hienach die größere oder geringere Wichtigkeit seiner Teilnahme an der Verhandlung beurteilen kann, um — bei der bekannten, seine Teilnahme an allen Verhandlungen ausschließenden Überbürdung — hienach seine Entscheidung zu treffen;

2. von jeder Genehmigung einer Betriebsanlage, von jeder Verfügung wegen Beseitigung von Übelständen in Arbeitsräumen (§ 74 Gew.-O.), von jeder Vidierung einer Arbeitsordnung (§ 88 a Gew.-O.) und jeder Bewilligung einer Verlängerung der regelmäßig zulässigen Arbeitszeit (§ 96 a Gew.-O), endlich von jeder Bewilligung einer Fabriks- oder Baukantine (Depositorium) den Gewerbeinspektor, mit dem hierüber auch schon vorher das Einvernehmen zu pflegen ist, in Kenntnis zu setzen;

3. über die Anzeigen der Gewerbeinspektoren, die stets mit dem Vermerke „dringend" zu versehen sind, die Amtshandlung sofort einzuleiten und das Ergebnis derselben dem Gewerbeinspektor jedesmal, wie dies durch das Gesetz vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, §§ 9 und 10, vorgeschrieben ist, mitzuteilen. Diese Verständigung kann auf dem kürzesten Wege durch Übermittlung der betreffenden Amtsschriften als „Einsichtsstück" geschehen.

Da diese und auch die sonstigen, mit den erwähnten Erlässen getroffenen Anordnungen von den politischen Bezirksbehörden nicht immer beachtet werden, werden sie von der k. k. Statthalterei jenen Behörden, denen in dieser Hinsicht eine Außerachtlassung zur Last fällt, auf das nachdrücklichste in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig wurde von der k. k. Statthalterei angeordnet:

4. Unfallserhebungen, zu deren Vornahme in derselben Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden annähernd gleichzeitig ein Anlaß sich ergibt, sind womöglich für denselben Tag derart anzusetzen, daß aus der Teilnahme an denselben den Organen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten für Niederösterreich in Wien sowie etwa auch den k. k. Gewerbeinspektoren kein unnötiger Zeitverlust und Kostenaufwand erwächst.

Die Verwendung von Beamten des Kanzleifaches zu solchen und ähnlichen Erhebungen hat in Hinkunft ausnahmslos zu unterbleiben.

5. Alle politischen Bezirksbehörden haben auf die ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen nachdrücklich Einfluß zu nehmen, daß sie regelmäßig selbst oder durch ihre Ärzte Wahrnehmungen der letzteren oder Krankenkontrollorgane über gesundheitsschädliche, Berufskrankheiten verursachende Zustände der einzelnen gewerblichen Betriebe dem zuständigen Gewerbeinspektor, Beobachtungen aber über gesundheitswidrige Wohnräume der zur Abhilfe berufenen Gemeindebehörde mitteilen.

Bei dem unmittelbaren finanziellen Interesse, welches für die Krankenkassen an dem Erfolge solcher Anzeigen besteht, ist zu erwarten, daß sie eine solche Einrichtung bereitwillig treffen werden. Schwierigkeiten, die sich, insbesondere bei Betriebskrankenkassen deshalb ergeben könnten, weil die Kassen und die von ihnen bestellten Ärzte unter dem überwiegenden Einflusse von Betriebsunternehmern stehen, wird in anderer Weise zu begegnen sein.

6. In gleichem Sinne wird auch die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich in Wien eingeladen, ihre Beauftragten anzuweisen, die Gewerbeinspektoren auf Übelstände, deren Wahrnehmung sich bei ihren Erhebungen in den gewerblichen Betrieben ergibt, und zwar womöglich mündlich aufmerksam zu machen.

7. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß Art. IV des Sonntagsruhegesetzes vom 15. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, Gewerbeinhaber, welche von dem Rechte (Art. III, P. 3 und 4), einmal im Jahre Arbeiten zur Aufnahme der Inventur, dann in Notfällen oder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten auch sonst unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur an Sonntagen vorzunehmen, Gebrauch machen wollen, hievon, und zwar in der Regel noch vor dem Arbeitsbeginne die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten haben und daß die Unterlassung dieser Anzeige nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen ist.

Solche Anzeigen sind nicht bloß zu hinterlegen, sondern, wenn die angezeigte Sonntagsarbeit statthaft war, ausdrücklich durch einen an den Anzeiger zu richtenden Erlaß zur Kenntnis zu nehmen, andernfalls aber ist die Strafamtshandlung einzuleiten.

Zu einzelnen Punkten dieser Anordnungen wird noch Folgendes bemerkt:

Ad 1.

Die Abhaltung von Lokalkommissionen, bei denen die Teilnahme des k. k. Gewerbeinspektors erfolgen soll, ist im Sinne der im Mag.-Verord.-Bl. vom Jahre 1892 auf S. 40 abgedruckten Zuschrift des k. k. Gewerbeinspektors tunlichst frühzeitig (nicht erst 1 bis 2 Tage vorher) unter genauer Angabe des Gegenstandes der Kommission bekanntzugeben. Bei Betriebsanlagen ist der beabsichtigte Gewerbebetrieb möglichst genau zu bezeichnen und der Kommissionseinladung an das Gewerbeinspektorat ein Exemplar der Betriebsbeschreibung und der Pläne anzuschließen, falls der Gewerbebehörde mehr als ein Exemplar dieser Behelfe zur Verfügung steht, andernfalls ist durch Anführung der Anzahl und Beschaffenheit der Motoren und Hilfsmaschinen, der Zahl der Hilfsarbeiter u. dergl. dem Gewerbeinspektorate ein Bild des Umfanges des beabsichtigten Betriebes zu geben. Auf der Außenseite der Einladung ist gemäß § 40 der Geschäftsordnung für den Magistrat das Wort „Augenschein" sowie der Termin mit Rot- oder Blaustift anzuführen.

Ad 3.

Die Verständigung von dem Ergebnisse der über Anzeigen des Gewerbeinspektorates eingeleiteten Amtshandlung hat sofort nach der Entscheidung in I. Instanz (vor Vollzug derselben), und zwar in der Regel nicht mit „Videat", sondern ähnlich wie bei der Verständigung gewerblicher Genossenschaften im Sinne des hierämtlichen Normales vom 26. Juni 1902, M.-Abt. XVII, 3497/02, Norm.-Bl. Nr. 69, unter Ausfüllung eines Formulares zu erfolgen. Auch von der Erledigung in II. und III. Instanz ist das Gewerbeinspektorat ähnlich zu verständigen.

Bei der geringen Anzahl der vom Gewerbeinspektorate erstatteten Anzeigen (32 im abgelaufenen Jahre) wird dies keine wesentliche Mehrarbeit für die magistratischen Bezirksämter ergeben.

Bei dieser Gelegenheit spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß den Anzeigen der Gewerbeinspektoren seitens der magistratischen Bezirksämter in Hinkunft die entsprechende Beachtung zuteil werde und daß über derartige Anzeigen im Sinne der wiederholt ergangenen Weisungen ohne allen Verzug die Amtshandlungen eingeleitet und durchgeführt werden.

Ad 4.

Bezüglich der Unfallserhebungen wurde mit dem hieramtlichen Normal-Erlasse vom 26. Juni 1895, M.-D. 922, ein Turnus eingeführt, nach welchem die Unfallserhebungen nachmittags in folgender Ordnung vorzunehmen sind:

Montag: von den Bezirksämtern I, VIII, IX, XVIII, XIX;
Dienstag: von den Bezirksämtern II, [XX] III, IV, XV;
Mittwoch: von den Bezirksämtern V, VI, X, XIII;
Donnerstag: von den Bezirksämtern VII, XII, XIV;
Freitag: von den Bezirksämtern XI, XVI, XVII.

Obwohl diese Anordnung mit dem hierämtlichen Erlasse vom 22. November 1901, M.-D. 3273 (abgedruckt im Mag.-Verord.-Bl. ex 1901, S. 113), zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht wurde, wird sie bis heute fast gar nicht beachtet. Es ist in jüngster Zeit beispielsweise vorgekommen, daß von einem magistratischen Bezirksamte das Gewerbeinspektorat gleichzeitig von vier, an vier aufeinander folgenden Wochentagen stattfindenden Unfallserhebungen verständigt wurde, von welchen zwei in einem und demselben Betriebe, die beiden übrigen in benachbarten Betrieb vorzunehmen waren.

Ich sehe mich daher veranlaßt, auf diese Bestimmung abermals nachdrücklich aufmerksam zu machen und ersuche gleichzeitig die Stadtbuchhaltung, angesprochene Entfernungsgebühren für Unfallserhebungen vom 1. Februar 1903 an nicht mehr zu liquidieren, wenn die Erhebung nicht an dem bestimmten Tage (nach dem Turnus) beziehungsweise, wenn auf denselben ein Feiertag fiel, an dem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktage abgehalten wurde. In Ausnahmsfällen, welche wohl äußerst selten vorkommen werden, haben die Bezirksamtsleiter eine Darstellung der Gründe, aus welchen die Erhebung als unaufschiebbar an einem anderen als dem bestimmten Tage abgehalten werden mußte, der Entfernungsgebühren-Konsignation anzuschließen.

Ad 7.

Die Erledigung über Anzeigen von der Vornahme gewerblicher Arbeiten am Sonntage ist dem Gewerbeinspektorate in jedem Falle mit „Videat" zur Kenntnis zu bringen. Nur dann, wenn über die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit ein Zweifel besteht, ist vor der Erledigung eine Äußerung des Gewerbeinspektorates einzuholen.

Ich behalte mir übrigens vor, die genaueste Einhaltung der im Vorstehenden erlassenen Anordnungen persönlich zu überwachen.

33.

Verständigung des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes von Gewerbeanmeldungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Jänner 1903, M.-Abt. XVII 77/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14 ex 1903):

Über Zuschrift des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes vom 30. Dezember 1902, Z. $\frac{36541/02}{VI.}$, werden die magistratischen Bezirksämter zur Danachachtung verständigt, daß die mit dem Magistrats-Dekrete vom 18. September 1893, Z. 125862, angeordnete Verständigung des k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes von Anmeldungen und Zurücklegungen von Gewerben, mit welchen das Recht zum Effektenhandel verbunden ist, sich nur auf den Handel mit Wertpapieren (Börseeffekten) bezieht, nicht aber auch auf den Handel mit Waren anderer Art.

34.

Führung eines Katasters über die Gast- und Schankgewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Jänner 1903, M.-Abt. XVII, 6267/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9 ex 1903):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Zirkular-Erlasse vom 16. Dezember 1902, Z. 125053, Nachstehendes eröffnet:

„Um bei Einschreiten um Konzessionen für ein Gast- und Schankgewerbe den Lokalbedarf richtig beurteilen zu können, ist es unerläßlich, die Anzahl der in der Gemeinde bestehenden solchen Konzessionen und Realgewerberechte zu wissen. Hinsichtlich der Gesuche um Konzessionen für den Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke ist schon mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1887, Z. 4953 M. J., die Verleihung einer solchen Berechtigung von einem bestimmten Verhältnisse zwischen der Einwohnerzahl und der Anzahl der bereits bestehenden derlei Rechte abhängig gemacht worden.

Derselbe Grundsatz kehrt in dem derzeit zur parlamentarischen Verhandlung vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht (§ 6) wieder.

Aber auch abgesehen von diesen Rücksichten erfordern es die täglichen Bedürfnisse einer geordneten Verwaltung, daß die Gewerbebehörde jederzeit — ohne erst weitwendige Erhebungen anstellen zu müssen — vollständig klare und genaue Kenntnis über den Stand und die Verhältnisse der in jeder Gemeinde vorhandenen Gast- und Schankgewerbe und auch der etwa vorübergehend außer Betrieb stehenden derlei Gewerberechten besitze.

Bedauerlicherweise haben bisher nur vereinzelte Bezirksbehörden in dieser Richtung Vorsorge getroffen, und zeigen vielfache Wahrnehmungen, daß diesbezüglich bei der Mehrzahl der Gewerbebehörden gar keine Evidenz besteht.

Um diesem Mangel abzuhelfen, werden alle politischen Bezirksbehörden angewiesen, einen Kataster der Gast- und Schankgewerbeberechtigungen, bestehend aus einzelnen Blättern gemeinde- (in Wien: bezirks-) und straßenweise anzulegen und fortzuführen.

Die Katasterblätter über erloschene Gewerbeberechtigungen sind auszuscheiden und gesondert beim Kataster zu hinterlegen.

Die Vorarbeiten zur Anlegung des Katasters sind derart einzurichten, daß derselbe bis längstens Ende Juni 1903 fertiggestellt ist und von da an fortlaufend genauestens in Evidenz gehalten werden kann.

Über die Fertigstellung des Katasters ist mit dem bezeichneten Zeitpunkte zu berichten.

Von nun an ist bei Vorlage jedes Rekurses wegen Verweigerung einer Gast- und Schankgewerbekonzession jedesmal genau die Anzahl der in der betreffenden Gemeinde und Ortschaft (in Wien im Bezirke) bestehenden gleichen Gewerbeberechtigungen anzugeben.

Dieser Erlaß geht an alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann im Wege der Magistratsdirektion an alle magistratischen Bezirksämter in Wien."

Indem ich diesen Erlaß mit dem Beifügen zur Kenntnis bringe, daß die zur Anlegung des Katasters notwendigen Katasterblätter durch das gemeinsame Magistratsexpedit zu beziehen sind, finde ich weiter anzuordnen, daß sich der durch die magistratischen Bezirksämter zu führende Kataster auch für die in den einzelnen Bezirken bestehenden radizierten, verkäuflichen und sonstigen Realschankgewerbe, sofern dieselben im Betriebe stehen, zu erstrecken hat, indem auch diese Gewerbe bei Beurteilung der Lokalverhältnisse des einzelnen Bezirkes in Betracht zu ziehen sind.

Über die Fertigstellung des fraglichen Katasters ist seitens des Bezirksamtes bis Ende Juni 1903 unmittelbar an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu berichten.

35.

Behandlung der Park- und Baumanlagen nach der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 16. Jänner 1903, M.-Abt. IX 124/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11 ex 1903):

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk hat zufolge Erkenntnisses vom 4. November 1902, St.-R.-Z. 707, den Agenten Th. B. über eine Anzeige der k. k. Sicherheitswache mit 2 K Strafe belegt, weil er in der Gehallee beim k. k. Volksgarten gegenüber dem Parlamentsgebäude eine Bank durch Messereinschnitte beschädigte.

Hierin wurde eine Übertretung der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, erblickt.

Über Berufung des Genannten hat nunmehr die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 2. Jänner 1903, Z. 120939, das Erkenntnis behoben und anher die Belehrung erteilt, daß die Subsumierung der im geschlossenen Stadtgebiete befindlichen Park- und Baumanlagen mit den dort aufgestellten Bänken 2c. unter den Begriff des „Feldgutes" nach der im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, enthaltenen Definition unzulässig erscheint.

Es wird daher in derartigen Fällen der Betretene dem zuständigen Strafgerichte wegen boshafter Sachbeschädigung zur Anzeige zu bringen und auf den Ersatz des etwa erlittenen Schadens hinzuwirken sein.

36.

Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten eingereichten Rechnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Jänner 1903, M.-D. 135/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13 ex 1903):

Zufolge des im Magistrats-Verordnungsblatte vom Jahre 1897 auf Seite 91 abgedruckten Plenar-Beschlusses vom 31. August 1897, Z. 6619 (M.-Z. 54601/96) hat der Gemeinderat das Stadtbauamt beauftragt, die Vorlage der Verdienstsummen städtischer Kontrahenten an die Stadtbuchhaltung behufs dortiger Adjustierung immer schleunigst durchzuführen und auch die Stadtbuchhaltung beauftragt, die Adjustierung aller ihr vorgelegten Rechnungen (Fakturen) immer sofort zu bewerkstelligen.

Ungeachtet dieser klaren Willensäußerung des Gemeinderates kam es vor kurzem wieder vor, daß seitens des Stadtbauamtes jahrelang Rechnungen städtischer Kontrahenten nicht der Erledigung zugeführt wurden, was nicht allein eine Schädigung des betreffenden Geschäftsmannes, sondern auch eine Beeinträchtigung des Ansehens der Gemeinde in sich schließt.

Ich sehe mich demnach veranlaßt, den eingangs bezogenen Gemeinderats-Beschluß mit dem Beifügen zur genauen Danachachtung in Erinnerung zu bringen, daß die Einhaltung dieser Weisungen jedem einzelnen Beamten unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht wird.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902/1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1902.

Nr. 217. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Klasse in Jägerndorf zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten.

Nr. 218. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. November 1902, betreffend die Zollbehandlung von Schwefelkalium und Schwefelnatrium.

Nr. 219. Verordnung des Justizministeriums vom 23. November 1902, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Schwarzebach zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neudeck in Böhmen.

Nr. 220. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend eine teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriekanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivilstaatsbediensteten.

Nr. 221. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Nr. 222. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. November 1902, betreffend die Konzessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Pferdebetrieb vom Bahnhofe Oderberg der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur Stadt Oderberg.

Nr. 223. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend eine teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriekanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivilstaatsbediensteten.

Nr. 224. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Nr. 225. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1902, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1903.

Nr. 226. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Dezember 1902, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lužna zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wsetin in Mähren.

Nr. 227. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1902 wegen Abänderung einer Bestimmung über die Ausfuhr von Bier über die Zollinie gegen Steuerrückvergütung.

Nr. 228. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Dezember 1902, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Krakau.

Nr. 229. Kaiserliches Patent vom 14. Dezember 1902, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Mähren, Schlesien, Görz-Gradiska, Istrien und Vorarlberg.

Nr. 230. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Dezember 1902, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen, vom 1. Jänner 1903 angefangen für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Pilsen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 231. Konzessionsurkunde vom 14. Dezember 1902 für die Lokalbahn von Janów nach Jaworów.

Nr. 232. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1902, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 1000 K und die Einziehung der Banknoten zu 1000 fl. ö. W.

Nr. 233. Übereinkommen vom 8. September und 25. September 1902, welches in Ausführung des Artikels XV des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 233, zwischen der k. k. österreichischen Regierung und dem k. und k. gemeinsamen Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina betreffs der Regelung der Rechtsverhältnisse der auf Dalmatiner Gebiete gelegenen Teilstrecken der schmalspurigen Eisenbahnlinie Gabela-Landesgrenze bei Dolni-Glavska abgeschlossen wurde.

Nr. 234. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Dezember 1902, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Sereth.

Nr. 235. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1902, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag in Steiermark, sowie eine hiedurch bewirkte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes Bruck an der Mur.

Nr. 236. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1902, betreffend die Bildung eines Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag in Steiermark, sowie eine hiedurch bewirkte Änderung des Schätzungsbezirkes Bruck an der Mur.

Nr. 237. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1902, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II Klasse Weipert (Straße).

Nr. 238. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13. Dezember 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rücksichtlich Mährens aufgehoben werden und eine Landes-Kommission für Weinbau-Angelegenheiten in Mähren im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschusse bestellt wird.

Nr. 239. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 15. Dezember 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1896, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rücksichtlich Krains aufgehoben werden und eine Landes-Kommission für Weinbau-Angelegenheiten in Krain im Einvernehmen mit dem krainischen Landesausschusse bestellt wird.

Nr. 240. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1902, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 241. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1902, betreffend die Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 89,603.105 K.

Nr. 242. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden.*)

Nr. 243. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 20. Dezember 1902, betreffend die Gebühren der Beamten, Kanzleigehilfen, Schreiber und Kalkulanten bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Prag und dessen Vororten für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes.

Nr. 244. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Dezember 1902, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Pohrlitz in Mähren.

Nr. 245. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Dezember 1902, betreffend die zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei einigen in ganzen Waggonladungen aus dem Auslande einlangenden Warengattungen.

Nr. 246. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1902, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Klasse in Triest zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 247. Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1902, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1903.

Nr. 248. Gesetz vom 24. Dezember 1902, betreffend die Verlängerung der mit dem Gesetze vom 9. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 74, bis Ende des Jahres 1902 ausgedehnten zeitweisen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszins- und der fünfprozentigen Steuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 249. Gesetz vom 27. Dezember 1902, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung beziehungsweise Abwehr des Notstandes.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 250. Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1902, betreffend einige Änderungen in der Einreihung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

1903.

Nr. 1. Gesetz vom 19. Juli 1902, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Nr. 2. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1902, wegen Auflassung der Punzierungsstätte in Brody.

Nr. 3. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 22. Dezember 1902, mit welcher der § 3 der Verordnung vom 13. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan-Lehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.

Nr. 4. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1902, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Frastanz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Feldkirch.

Nr. 5. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Dezember 1902 über die Ermächtigung des k. und k. Konsulates in Tientsin zur vollen Ausübung des Richteramtes neben dem k. und k. Konsulargerichte in Shanghai, sowie über die bei diesen Konsulargerichten anzuwendenden Rechtsnormen.

Nr. 6. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 7. Jänner 1903, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen.*)

Nr. 7. Gesetz vom 26. Dezember 1902, betreffend die Veräußerung des aufgelassenen kreisgerichtlichen Gefangenhauses in Olmütz.

Nr. 8. Gesetz vom 26. Dezember 1902, betreffend die tauschweise Veräußerung der ärarischen Gründe in Valle del Ponte in Pola.

Nr. 9. Gesetz vom 26. Dezember 1902, betreffend die Veräußerung des ärarischen Neugebäudes in Wien.

Nr. 10. Gesetz vom 4. Jänner 1903, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen, erlassen werden.

Nr. 11. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1903, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg.

Nr. 12. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. Jänner 1903, mit welcher die aus Anlaß des Auftretens der Pest mit den Ministerial-Verordnungen vom 3. August 1901, R.-G.-Bl. Nr. 118, und vom 7. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 192, erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Konstantinopel, beziehungsweise aus der Stadt und dem Hafengebiete von Odessa aufgehoben werden.

B. Landesgesetzblatt.

1902.

Nr. 68. Gesetz vom 11. November 1902 über die Feststellung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches von der Puffermühle in der Gemeinde Hippersdorf bis zur Mündung in die Donau.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. November 1902, Z. 116226, betreffend die den Gemeinden Hirschstetten, Kagran und Stadlau erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanalbenützungsgebühren.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 70. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 2. Dezember 1902, Z. 69025/IV, wegen Änderung der Bestimmungen über die Überweisung von Wein und Weinmost aus einem Weinfreilager in andere Weinfreilager in Wien.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1902, Z. 114169, betreffend Änderungen der Sonntagsruhebestimmungen in den politischen Bezirken Floridsdorf, Unter-Gänserndorf und Mistelbach.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Dezember 1902, Z. 122703, hinsichtlich der Sonntagsruhe am 21. und 28. Dezember 1902.

Nr. 73. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Dezember 1902, Z. 122138, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1903 einzuhebenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1902, Z. 121765, betreffend die mehreren Gemeinden erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1902, Z. 127267, betreffend die den Gemeinden Baden, Mistelbach, Langenzersdorf, Wiener-Neustadt, Mödling, Groß-Ebersdorf, Wördern, Hainfeld, Poysdorf und Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsauflagen bis Ende des Jahres 1903.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1902, Z. 127268, betreffend die den Gemeinden Königstetten, Stein an der Donau, Tulln und Floridsdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsauflagen bis Ende des Jahres 1903, sowie die Bewilligung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Floridsdorf für die Jahre 1903 bis 1907.

1903.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1902, Z. 131240, betreffend die den Gemeinden Herzogenburg, Ybbs an der Donau, Groß-Enzersdorf, Bruck an der Leitha, Nieder-Kreuzstetten, Gumpoldskirchen, Ernstbrunn und Haag erteilte Bewilligung zur Einhebung von Bierverbrauchsauflagen, beziehungsweise zur Einhebung einer Branntweinauflage in den Gemeinden Groß-Enzersdorf und Ernstbrunn.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1903, Z. 221, betreffend die den Gemeinden Pyrawarth, Strebersdorf und Bisamberg erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsauflagen per 3 K 40 h bis Ende 1903.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Dezember 1902, Z. 110358, betreffend die Anerkennung des Öffentlichkeitscharakters des bosnisch-herzegowinischen Bezirksspitales in Gorazda.

Nr. 4. Gesetz vom 10. Dezember 1902, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die Konkurrenz zur Wiederherstellung der Regulierungsbauten und Erhaltung der Thayastrecke von der Joslowitz-Grillowitzer Gemeindegrenze in Mähren bis an die niederösterreichische Landesgrenze bei Alt-Prerau, sowie der in die Konkurrenz einbezogenen Seitengerinne.

Nr. 5. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 31. Dezember 1902, Z. 77289, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im Jahre 1903.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart**, vormals **J. B. Wallishausser.**

1903. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vertriebsbewilligung für Paglianosyrup.
2. Verhütung und Bekämpfung der Malaria (Wechselfieber).
3. Die Bestreitung von Kirchenerfordernissen und des Meßnergehaltes bei der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf.
4. Berechtigung der Gemeinde Wien, die ihr nach der Bauordnung für Wien zustehenden subjektiven Rechte im verwaltungsgerichtlichen Wege zu verfechten.
5. Gift-Verschleiß.
6. Neuregelung der Pfarrsprengel im XIX. Bezirke.
7. Zulassung von hartem Sandsteine zur Herstellung von Spitzstufen.
8. Gebührenfreiheit der Bestätigungen über die Kenntnisnahme der Bestimmungen von Arbeitsordnungen.
9. Kompetenz zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Dispositionsfähigkeit.
10. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szamosujvár in Ungarn.
11. Stempelfreiheit der von den k. k. Tabakfabriken (Tabakregieämtern) zu amtlichen Zwecken geforderten Matrikenauszüge.
12. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pakrac in Kroatien.
13. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pápa in Ungarn.
14. Hintanhaltung von Verunreingungen.
15. Legitimation für Handlungsreisende aus den Ländern der ungarischen Krone.
16. Neuerliche Zuerkennung eines aberkannten Anspruches auf Militärbegünstigung.
17. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise" für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den Bezirksschulräten in Mödling, Zwettl, Horn, Scheibbs und Waidhofen an der Thaya.
18. Gifthändlerverzeichnis.
19. Förderung genossenschaftlicher Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

20. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung V und Geldanweisungsrecht des Betriebsleiters der städtischen Elektrizitätswerke.
21. Festsetzung der Geschäftsverteilung anläßlich der Systemisierung von drei Obermagistratsratsstellen.
22. Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat.
23. Verlautbarung von Auszügen aus den Protokollen über die Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.
24. Überprüfung der Erwerbsteuerlöschungsakten hinsichtlich der Gewerbezurücklegung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Vertriebsbewilligung für Paglianosyrup.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. August 1902, Z. 82058 (M.-Abt. X, 4529/03):

Der Pächter der Apotheke „al Redentore" in Triest hat beim k. k. Ministerium des Innern das Ansuchen um Vertriebsbewilligung des von der Firma Ernesto Pagliano in Neapel erzeugten Paglianosyrups gestellt.

Nachdem der Nachweis beigebracht ist, daß die Zusammensetzung dieser Arzneizubereitung dieselbe ist, wie jene des Paglianosyrups der Firma Girolamo Pagliano in Florenz, beiden Fabrikaten nunmehr dasselbe Rezept zugrunde liegt, hat das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 31. Juli 1902, Z. 30268, keine Einwendung dagegen erhoben, daß der Paglianosyrup der Firma Ernesto Pagliano in Neapel ebenso wie jener der Firma Girolamo Pagliano in Florenz und unter denselben Bedingungen wie dieser durch die gesuchstellende Firma in den Apotheken in Verkehr gebracht werde insolange dieses Erzeugnis der Bereitungsvorschrift entspricht und alle einschlägigen Vorschriften der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, genau beobachtet werden, wofür die depotführende Apotheke verantwortlich bleibt. Insbesondere darf diese Arzneispezialität, für welche das Rezept in jeder Apotheke, in der sie abgegeben wird, erliegen muß, ausschließlich nur über ärztliche Verschreibung abgegeben werden und muß dieser Umstand auf der Signatur jeder Dosis durch einen ausdrücklichen Vermerk deutlich ersichtlich gemacht sein. Auch dürfen den Expeditionen Reklameschriften nicht beigegeben werden, noch sonst Anpreisungen des Mittels erfolgen.

Hievon werden unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 7. Dezember 1899, Z. 107206 (Normaliensammlung Nr. 1794, Anmerkung 6, Absatz 2), alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direktion in Wien in Kenntnis gesetzt.

2.

Verhütung und Bekämpfung der Malaria (Wechselfieber).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. September 1902, Z. 81912 (M.-Abt. X, 4928/02):

Vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium ist eine vom Hafenadmiralate in Pola abgefaßte Belehrung über die bei der Verhütung und Bekämpfung der Malaria zu beobachtenden Grundsätze dem Ministerium des Innern übermittelt worden.

Da die in dieser Belehrung angeführten Grundsätze überall Geltung haben, wo Wechselfieber herrscht, und durchaus geeignet sind, die Bevölkerung in Malariagegenden über das Wesen des Wechselfiebers und die Art seiner Bekämpfung zu unterrichten, wird dem Wiener Magistrate zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1902, Z. 31233, eine Abschrift dieser Belehrung mit dem Beifügen übermittelt, die dortigen Amtsärzte anzuweisen, sich die Verbreitung der in der Belehrung enthaltenen Grundsätze und die Bekämpfung der Malaria nach denselben angelegen sein zu lassen.

Gleichzeitig wird auf die vom k. und k. Marine-Oberstabsarzte Dr. Johann Krumpholz in Pola verfaßte Broschüre „Der Kampf gegen die Malaria", in welcher in zusammenfassender und sachlicher Weise das Wesen der Malaria, ihre Entstehung, Verbreitung und Bekämpfung nach dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Wissenschaft geschildert wird, im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1902, Z. 17431, mit der Aufforderung hingewiesen, auf diese aus dem Kommissionsverlage der Buchhandlung J. Safař, Wien, VIII., Schlösselgasse 22, zum Preise von 1 K zu beziehenden Publikation die Amtsärzte des dortigen Verwaltungsgebietes aufmerksam zu machen.

* * *

Belehrung über die Hauptgrundsätze für die Verhütung und Bekämpfung der Malariakrankheit.

1. Die Krankheit wird dem Menschen durch besondere Arten von Stechmücken, die sich vorher an Malariakranken angesteckt haben, eingeimpft.

2. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß die Krankheit durch Ausdünstungen des Erdbodens, namentlich in sumpfigen Landstrichen, erzeugt wird.

3. Wer sich gegen Stechmücken gut schützt, ist auch sicher vor der Krankheit.

4. Die Gefahr, von Malariamücken gestochen zu werden, ist am größten in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, weil die Mücken am liebsten des Abends, während der Nacht und in den frühen Morgenstunden umherschwärmen und den Menschen sowohl im Freien als in geschlossenen Räumen bedrohen.

5. Während der Tagesstunden halten sich die Malariamücken, ohne viel umherzufliegen, an Bäumen und Sträuchern, im Grase und in anderen Verstecken, besonders zahlreich in der Nähe still liegender, auch ganz kleiner Wasseransammlungen, auf deren Oberfläche sie die Eier legen, auf. Auch in Häusern und in deren Nebengebäuden aller Art verstecken sie sich bei Tage und suchen ruhige dunkle Stellen auf, um möglichst unentdeckt und ungestört zu bleiben.

6. In Wohnungen schützt man sich gegen Mückenstiche am besten dadurch, daß den Mücken das Eindringen in das Haus durch Drahtnetze verwehrt wird. Wo solche Schutznetze nicht angebracht sind, oder aus was immer für Ursachen einzelne Mücken trotzdem eindringen konnten, muß man diesen bei Tag möglichst nachstellen und sie töten; vor Sonnenuntergang soll man überdies die Mücken aus den Wohnräumen verscheuchen oder sie betäuben, um während der Nacht vor ihnen Ruhe zu haben.

7. Verscheucht werden die Mücken durch starke Zugluft; sicherer jedoch in der Weise, daß man den Wohnraum bei halbgeöffneten Fenstern mit angezündetem dalmatinischen Insektenpulver gut durchräuchert; alle dem Rauche ausgesetzten Mücken fliegen dann den Fenstern zu und entweichen oder können dort leicht erreicht und getötet werden. An den Fenstern angebrachte Schutzrahmen dürfen niemals, auch nicht bei der Zimmerräucherung, von der Stelle gerückt oder auch nur zeitweilig entfernt werden, weil der Rauch durch die Netzmaschen ohnehin gut durchzieht und flüchtende Mücken auf der Netzfläche leicht zu entdecken und zu vernichten sind.

8. Betäubt werden die Mücken für mehrere Stunden durch ausgiebige Räucherungen mit dalmatinischem Insektenpulver bei geschlossenen Fenstern und Türen.

9. Für den Aufenthalt im Freien während der gefährlichen Schwärmestunden der Malariamücken zwischen Sonnenuntergang und -Aufgang schützt man sich an Malariaplätzen vor Mückenstichen und damit gegen die Krankheit durch mückensichere Kopfmasken und Ärmelhandschuhe, um die Mücken von den entblößten Körperteilen abzuhalten.

10. In Malariagegenden vermeide man es bei Tag und Nacht, im Freien unter Bäumen und Sträuchern, im Grase und besonders in der Nähe still liegender Gewässer auszuruhen oder gar zu schlafen, weil man von den blutdürstigen Malariamücken bald entdeckt und gestochen wird.

11. Ein ziemlich hohes Maß von Schutz gegen die Erkrankung kann auch durch Chinin erlangt werden, wenn dieses von Gesunden nach ärztlichem Rate angewendet wird.

12. Malariakrank ist nicht nur derjenige, welcher an deutlichen und sich wiederholenden Fieberanfällen leidet. Viele Menschen, die am Fieber gelitten haben, behalten durch lange Zeit die Krankheitskeime in ihrem Blute und können nach oft langen Pausen ohne neue Ansteckung wieder vom Fieber befallen werden.

13. Der sachkundige Arzt kann aus der Untersuchung eines winzig kleinen Blutröpfchens erkennen, ob jemand malariakrank ist oder nicht.

14. Wer die Krankheitskeime in sich trägt, kann für seine Mitmenschen und besonders für seine Hausgenossen gefährlich werden, weil Malariamücken sicher ihn anstecken können und die Krankheit wieder durch den Stich auf andere Menschen übertragen.

15. Der Malariakranke muß also nicht nur in seinem eigenen persönlichen Interesse trachten, die Krankheit los zu werden, sondern auch deshalb, weil andere Menschen durch ihn gefährdet sind, solange er nicht gründlich geheilt ist.

16. Die gründliche Heilung tritt nicht ein, wenn der Kranke nach eigenem Gutdünken Chinin oder andere Mittel anwendet. Die Behandlung der Malariakrankheit ist mit der Beseitigung der Fieberanfälle nicht beendigt und muß viel länger fortgesetzt werden, um wirksam zu sein. Jede Behandlung ohne ärztlichen Rat ist unverläßlich und kann das oft eintretende Malariasiechtum nicht verhüten. Chinin unrichtig angewendet bleibt gewöhnlich nutzlos und kann selbst ernsten Schaden anrichten.

3.

Die Bestreitung von Kirchenerfordernissen und des Meßnergehaltes bei der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1902, Nr. 10464 (M.-Abt. XXII, Z. 372/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Freiherrn v. Schenk, Ritter v. Schurda, Dr. Ritter v. Heiterer und Ritter v. Januschka, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Grafen Lamezan über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. November 1900, Z. 30548, betreffend die Bestreitung von Kirchenerfordernissen und des Meßnergehaltes bei der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf, nach der am 21. November 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Pattai, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerialrates Dr. Max Hussarek Ritter v. Heinlein in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Am 21. Juli 1900 fand über Auftrag der Niederösterreichischen Statthalterei beim Magistrate Wien als politischer Behörde die Konkurrenzverhandlung wegen Aufbringung von Auslagen für Zwecke der Pfarre zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf statt.

Dem Sprengel dieser Pfarre gehören der jetzt in Wien liegende Teil der ehemaligen Gemeinde Kaiser-Ebersdorf, dann die Gemeinde Albern ganz, sowie einzelne Häuser der Gemeinde Schwechat an.

Es waren daher zur Verhandlung geladen worden die Vertretungen der Ortsgemeinden Wien, Albern und Schwechat. Die Vertreter der Gemeinde Wien sind nicht erschienen.

Die Auslagen wurden als notwendig und nicht zu hoch gegriffen anerkannt, und es wurde festgestellt, daß die Pfarrkirche keine Mittel zur Bedeckung derselben besitzt.

In diesen beiden Richtungen wird auch dermalen ein Einwand nicht erhoben.

Mit der Entscheidung des Wiener Magistrates als politische Behörde I. Instanz wurde ausgesprochen:

„Die Gemeinden Wien, Schwechat und Albern werden als Ortsgemeinden verpflichtet, über die Bestreitung der Kosten ..... seitens der Pfarrgemeinde zum heil. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf, und zwar die Gemeinden Wien und Schwechat nur seitens jenes Teiles dieser Pfarrgemeinde zu beschließen, welcher dem dieser Pfarre eingepfarrten Teile der Gemeinde Wien und Schwechat angehört und für die Bedeckung und Einbringung dieser Kosten durch Aufteilung derselben auf ihre römisch-katholischen Angehörigen obiger Pfarrgemeinde im Sinne des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, beziehungsweise des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, Sorge zu tragen."

Dies wurde im Instanzenzuge zuletzt mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht aufrecht erhalten.

Die Beschwerde rügt vor allem, daß in den Entscheidungen II. und III. Instanz der auf die Verteilung nach den den Gemeinden Wien und Schwechat angehörigen Teilen der Pfarrgemeinde bezügliche Passus der sonst ihrem ganzen Inhalte nach wiedergegebenen Magistrats-Entscheidung übergangen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte darin einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht erblicken. Denn über den Inhalt der Entscheidung I. Instanz konnten die Parteien nicht im Zweifel sein, weil sie ihnen zugestellt wurde; war aber die Abweisung des Rekurses ohne Einschränkung erfolgt, so war wieder kein Zweifel darüber möglich, daß die Entscheidung I. Instanz gänzlich, also auch in ihrem in der Inhaltsangabe der II. Instanz nicht reproduzierten Teile aufrecht erhalten wurde.

Materiell argumentiert die Beschwerde vor allem im Prinzipe dahin, daß die Pfarrgemeinden mit dem § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, noch nicht konstituiert seien. Die Bestimmung des § 37 desselben Gesetzes sei nicht etwa unter Urgierung des Wortes „näheren" im gegenteiligen Sinne zu verstehen. Denn wenn Vorschriften nicht bloß über die Vertretung, sondern auch über die Konstituierung der Pfarrgemeinden vorbehalten werden, so ergebe sich gerade daraus, daß die Pfarrgemeinden nicht konstituiert seien.

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß, wie der Vertreter des belangten Ministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführte, der Begriff der Pfarrgemeinde in ihrer Beschränkung auf Glaubensgenossen der früheren Gesetzgebung nicht fremd war. Allein des näheren darauf einzugehen fand der Gerichtshof nicht für geboten, weil doch der Begriff der „Pfarrgemeinde" in den älteren Vorschriften schwankte und in seiner Auslegung zu der Konsequenz führte, daß bis zum Inslebentreten der interkonfessionellen Gesetzgebung und noch längere Zeit danach die — auch Andersgläubige umfassenden — Ortsgemeinden oder daß Teile dieser Ortsgemeinden mit dem Aufwande für katholische Kultusbedürfnisse belastet wurden.

Aber auch ohne auf diese Frage näher einzugehen, mußte der Verwaltungsgerichtshof an der Rechtsanschauung festhalten, daß schon nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die katholischen Pfarrgemeinden nicht nur ins Leben gerufen, sondern auch funktionsfähig gestaltet sind.

Zunächst enthält der § 35 des Katholikengesetzes die kategorische Vorschrift: „Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde" und schafft damit aus einem bestimmt bezeichneten Personenkreise eine Gesamtheit.

Wenn daher im § 37 ein Vorbehalt für die Erlassung der „näheren" Vorschriften über die Konstituierung der Pfarrgemeinden gemacht wird, so ist allerdings der Nachdruck auf das Wort „näheren" zu legen, weil eben die grundlegende Vorschrift schon im zitierten § 35 gegeben ist. Insbesondere folgt aus dem gebrauchten Worte „Konstituierung" gewiß nicht der aus diesem Worte von der Beschwerde gezogene Schluß.

Denn „Vorschriften über die Konstituierung von etwas erlassen" heißt nicht nur das zu Konstituierende ins Leben rufen, sondern auch demselben die Bedingungen seines Bestandes derart vorschreiben, daß gewisse notwendige oder wenigstens erforderliche Materien der Regelung von Fall zu Fall entzogen und dauernd im voraus normiert werden.

In diesem Sinne kann man aber im Gegensatze zu den grundlegenden Vorschriften gewiß auch nähere Vorschriften über die Konstituierung unterscheiden, sowie man auch die „Verfassung" eines Staates „ausgestalten", nähere Vorschriften über gewisse Verfassungsfragen geben kann.

Die von der Beschwerde bekämpfte Rechtsanschauung findet ihre Stütze nicht nur im Motivenberichte der Regierung zum Entwurfe des zitierten Gesetzes, sondern insbesondere auch ihre authentische Bestätigung in weiteren bindenden Normen.

Im § 52 desselben Gesetzes wird nämlich bis zur Erlassung besonderer Gesetze über die gerade im § 37 vorbehaltene Materie der Verordnungsweg zur Regelung derselben für zulässig erklärt, und auf Grundlage gerade dieser gesetzlichen Delegation bestimmt die Ministerialverordnung vom 31. Dezember

1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, daß die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeindevertretungen zu besorgen sind, womit den Pfarrgemeinden in der Tat eine allerdings dem Organismus anderer Rechtssubjekte entlehnte Vertretung und damit ein Organ zur Willensbildung gegeben ist.

Allerdings hält die Beschwerde die schon zitierte Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877 im gegebenen Falle für nicht verbindlich. Diese Verordnung schaffe für die Gemeinden eine neue Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Nun sei im Gegensatze zum alten Statut der Gemeinde Wien (vom 9. April 1850, L.-G.-Bl. Nr. 21, §§ 61, 76 und 78) gegenwärtig die Bestimmung des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde dem Gesetzgebungswege vorbehalten (§§ 42 und 55 des Statutes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, §§ 49 und 62 des jetzt geltenden Statutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17), die zitierte Ministerialverordnung versage also angesichts dieses Vorbehaltes ihre Wirksamkeit.

Aber — selbst bei Annahme des Standpunktes, daß jede Agende, welche den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde überschreitet, darum allein schon eine Agende des „übertragenen" Wirkungskreises sei — ist diesem Einwande vor allem entgegenzuhalten, daß die Ministerialverordnung eben im Jahre 1877 erlassen, respektive im Jahre 1878 publiziert ist, also zu einer Zeit, wo nach der Rechtsanschauung der Gemeinde der Vorbehalt des Gesetzgebungsweges noch nicht bestand und daß doch eine Aufgabe, welche der Gemeinde auf damals zureichender Rechtsgrundlage bindend überwiesen ist, ihr nicht dadurch allein wieder abgenommen wäre, daß zur Überweisung solcher Aufgaben später erschwerende Erfordernisse — hier das Erfordernis eines Gesetzes — aufgestellt wurden.

Sollte man aber der Rechtsanschauung sein, daß das alte Wiener Gemeindestatut durch das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, unmittelbar abgeändert worden sei und daß also entsprechend dem Artikel VI des Reichsgemeindegesetzes schon seit dem Jahre 1862 für die Zuweisung von Agenden des übertragenen Wirkungskreises das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage bestehe, dann muß erwogen werden, daß das Erfordernis der gesetzlichen Normierung hier, wie auch sonst im Zweifel immer, nicht nur durch direkt vom Gesetz gegebene, sondern auch durch indirekt auf Grund gesetzlicher Delegation erlassene Normen erfüllt wird.

Eine Verordnung, wenn und insoweit sie sich auf eine gesetzliche Delegation stützt, ist im Zweifel auf allen Rechtsgebieten wie ein Gesetz zu respektieren also auch auf dem von den zitierten Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes getroffenen Gebiete.

Endlich hebt die Beschwerde hervor, daß mit der Bestimmung des Personenkreises die Pfarrgemeinde nicht konstituiert sei, es vielmehr zur Konstituierung unerläßlich gewesen wäre, zu bestimmen, nach welchem Maßstabe die physischen Personen zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde beizusteuern haben.

Dies ist aber in dieser Allgemeinheit gewiß unrichtig. Denn, man mag den Begriff der Konstituierung noch so weit fassen, die Frage, wie die Mitglieder einer Korporation die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufzubringen haben, ist gewiß keine von jenen, welche notwendig bei der Konstituierung gelöst werden müssen. Diese Frage kann ein für allemal gelöst, sie kann aber auch der autonomen Entschließung in abstracto oder von Fall zu Fall, sie kann endlich auch der prinzipiellen oder subsidiären Normierung durch einen höheren Willen, etwa den einer Behörde, überlassen sein, ohne daß dadurch der Bestand des Rechtssubjektes irgendwie berührt werde.

Im weiteren Verlaufe führen die Beschwerden den Gedanken, daß die katholischen Pfarrgemeinden nicht konstituiert seien, weil es an einem Maßstabe fehle, nach welchem die materiellen Mittel zur Erfüllung der Zwecke dieser Rechtsobjekte aufgebracht werden sollen, im wesentlichen folgendermaßen aus:

Wenn die mehrfach zitierte Verordnung vom 31. Dezember 1877 bestimmt, daß die Angelegenheiten der katholischen Pfarren „wie bisher" von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen sind, so könnte dies:

1. zunächst dahin aufgefaßt werden, daß damit die Aufrechthaltung der bisher bestehenden Übung statuiert sei. Diese Übung habe aber durchaus nicht in einer Umlegung des Aufwandes auf die Pfarrgenossen bestanden. Oder aber wenn man diese Auffassung nicht teilen, sondern

2. der Anschauung huldigen würde, daß durch „diese Verordnung, wie bisher die Angelegenheiten der Pfarrgemeinden zu besorgen, etwas Neues angebahnt sei", dann wären wieder zwei Auffassungen möglich:

a) die Auffassung, daß die Aufteilung des jeweiligen Aufwandes unter die Pfarrgenossen die allein rechtlich mögliche Modalität sei. Diese Auffassung erweise sich als unhaltbar, denn:
   α) sie verletze in ihren Konsequenzen die Normen über die Besteuerung innerhalb der Gemeinde und insbesondere die dem Lande und seiner Vertretung eingeräumten Rechte;
   β) sie sei aber auch administrativ undurchführbar und daher unmöglich.

Man könnte aber auch:

b) die zitierte Verordnung dahin auffassen, daß zur Bedeckung der katholischen Kirchenerfordernisse innerhalb der Pfarrgemeinde auch ein anderer Weg gewählt werden könne, dann aber hätte dieser Weg von den Behörden gewiesen werden sollen.

Sollte insbesondere die Vorsorge in der Ansammlung eines größeren Betrages, der Verwaltung desselben im Namen der Pfarrgemeinde und der Bedeckung der jeweiligen Bedürfnisse bestehen, so sei hiezu umsomehr ein Antrag nötig, weil die Gemeinde eine größere Summe als jene, auf welche der jeweilige Auftrag lautet, einzuheben nicht berechtigt wäre.

Reichen aber die bestehenden Gesetze zur Erteilung eines solchen Auftrages nicht aus, dann sei es Sache der Regierung und nicht der Gemeinde, die Ausfüllung dieser Gesetzeslücken zu veranlassen.

Der Verwaltungsgerichtshof müßte nun zunächst bei Würdigung des ad 1 erhobenen Einwandes davon ausgehen, daß die Verordnung vom Jahre 1877 lautet: es seien „die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeindevertretungen . . ." und nicht: „von den Ortsgemeindevertretungen wie bisher" zu besorgen.

Dann aber konnte auch nicht außer Betracht bleiben, daß diese Verordnung in Ausführung und auf Grund der Delegation eines einen neuen Rechtszustand schaffenden Gesetzes erlassen ist.

Aus beiden Erwägungen folgt, daß man a priori den Worten „wie bisher" nicht die Bedeutung von „in derselben Weise wie bisher" oder „unter Einhaltung desselben Vorganges, wie der bisherige war" beilegen kann, sondern daß mit den Worten „wie bisher" hier nur gesagt sein will, „die Ortsgemeindevertretungen haben bisher die Angelegenheiten der Pfarrgemeinden besorgt, sie haben sie auch weiterhin zu besorgen".

Ebenso kann man, ohne im geringsten gegen den Sprachgeist zu verstoßen, bei vollständiger Änderung der Geschäftsordnung einer Versammlung sagen, daß diese Versammlung „wie bisher" vom ältesten der anwesenden Mitglieder geleitet wird, obwohl die Leitung selbst in ganz anderer Weise erfolgt, als sie bisher erfolgt ist.

Mit den Worten „wie bisher" in der zitierten Verordnung, deren Erlassung — wie gesagt — eine Konsequenz der Einführung eines neuen Rechtszustandes war, ist also der frühere Rechtszustand nicht etwa zur Gänze oder auch nur, soweit er nicht derogiert erschien (in letzterer Richtung wäre der § 57 des Katholikengesetzes zu vergleichen), sondern nur in dem einzigen von der Verordnung normierten Punkte im einzelnen, nämlich so weit aufrecht erhalten, als er das für die Pfarrgemeinden handelnde Organ betrifft.

Was nun die ad 2 a α und 2 a β erhobenen Einwürfe anbelangt, so ist einleitend hervorzuheben, daß sie nicht nur vom Standpunkte jener engeren Ansicht beachtenswert sind, welches die jedesmalige Ausschreibung von Umlagen für jede einzelne Auslage als den einzigen gesetzlichen Modus ansieht, sondern daß aus der diesbezüglich in der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung sich die Konsequenz ergeben würde, daß die Aufbringung der Kosten der Kirchenerfordernisse auf dem Wege der Umlegung überhaupt unmöglich wäre. Gerade dieser Modus ist aber im Wortlaute des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgeschrieben.

Im übrigen ist dazu folgendes zu bemerken:

Ad 2 a α. Die §§ 57 und 59 lit. l des geltenden Gemeindestatutes stehen der Durchführung des zitierten § 36 des Katholikengesetzes durchaus nicht entgegen. Diese Gesetzesbestimmungen haben nichts miteinander zu schaffen. Wie die Beschwerde mit Recht selbst hervorhebt, handeln die Bestimmungen der §§ 57 und 59 von Zuschlägen zum Zwecke der Deckung von Gemeindebedürfnissen, also von Bedürfnissen, welche bei Erfüllung der der Ortsgemeinde als solcher obligatorisch überwiesenen oder von ihr gesetzmäßig übernommenen Aufgaben entstehen, während es sich bei Realisierung der Vorschrift des § 36 des Katholikengesetzes um eine Tätigkeit im Namen der Pfarrgemeinde, also eines anderen Rechtssubjektes für den Zweck der Kultusverwaltung handelt, daher um eine im übertragenen oder zum mindesten nicht im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gelegene Aufgabe.

Auch um eine, wie sich die Beschwerde ausdrückt, „nur eine bestimmte Gruppe von Gemeindemitgliedern treffende", also um eine sogenannte Sonderauslage im technischen Sinne handelt es sich nicht.

Denn wenn auch die Pfarrumlage einen Teil der Gemeindemitglieder trifft, so ist doch zum Begriff der Sonderauslage erforderlich, daß ein zu den Aufgaben der Ortsgemeinde mitgehöriger Gegenstand vorliege, welcher aber nicht alle Mitglieder der Gemeinde betrifft, während hier die Kontribuenten nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ortsgemeinde, sondern als Angehörige der Pfarrgemeinde besteuert werden, und zwar besteuert werden von einem Organe der Kultusverwaltung, welches Organ allerdings kraft der positiven Vorschrift der Verordnung vom Jahre 1877 die Vertretung der Ortsgemeinde ist.

Mit der Ingerenz der Landesvertretung hat also die vorliegende Angelegenheit nichts zu schaffen.

Wenn daran insbesondere der Einwand geknüpft wurde, daß hienach die Katholiken einem an kein Maximum gebundenen Besteuerungsrechte ausgesetzt wären, so ist dagegen nur zu bemerken, daß es sich um die autonome Festsetzung der Kultusbeiträge der Katholiken für Katholiken handelt und daß für solche Veranlagungen Maximalgrenzen auch bei anderen Konfessionen nicht gezogen sind.

Ad 2 a β und ad b. Die Beschwerde behauptet, es sei die Durchführung der angefochtenen Entscheidung aber auch administrativ unmöglich, es würde bei Umlegung der aufzubringenden Beträge sich ein minimaler Anteil für jeden Kontribuenten ergeben, zu dessen Einbringung die Kosten der Konskribierung der Pfarrlinge in keinem Verhältnisse stünden.

Selbst wenn dem so wäre, würde dies noch keine Unmöglichkeit der Durchführung, sondern nur eine administrative Schwierigkeit bedeuten, die den Anordnungen des Gesetzes gegenüber nicht ins Gewicht fallen könnte.

Allein dem ist nicht so. Die Kosten der Anlegung eines Steuerkatasters, das ist hier eines Verzeichnisses der Steuersubjekte, können doch nicht in eine Beziehung zur erstmaligen Aufbringung eines Betrages gebracht werden. Einmal angelegt, dient ja der Kataster allen weiteren Einhebungen, und daß die Evidenzhaltung eines solchen Katasters nichts unmögliches, ja nicht einmal etwas außerordentlich schwieriges ist, zeigen die Erwerbs- und Personaleinkommensteuerkataster, welche von den Steueradministrationen in Wien mit Amtssprengeln geführt werden, welche ungefähr den Wiener Gemeindebezirken gleichen.

Wenn endlich hervorgehoben wird, daß jeder minimale Betrag abgesondert umgelegt werden müßte, so ist dies, wie schon bemerkt wurde, kein eigentlich juristischer Einwand, weil auch dann ja die Hereinbringung der einzelnen Auslagen von den Pfarrlingen nicht unmöglich wäre. Der Einwand ist aber auch, wie noch in einem anderen Zusammenhang auseinandergesetzt werden wird, tatsächlich nicht richtig.

Die Hauptstütze der Beschwerde ruht aber darin, daß vom Gesetze kein Maßstab festgestellt sei, nach welchem innerhalb der Pfarrgemeinde die Umlagen aufgebracht werden können und daß daher die bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht praktikabel seien, die angefochtene Entscheidung selbst aber auch einen derlei präzisen Auftrag nicht enthalte.

Vollkommen richtig ist hier der Ausgangspunkt der Beschwerde, nämlich der Einwand, daß das sogenannte Forensengesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, auf die Verteilung des Aufwandes für Kirchenzwecke unter die Mitglieder der Pfarrgemeinden seinem Wortlaute nach keine Anwendung findet, daß also in der Zitierung dieses Gesetzes ein Maßstab nicht gegeben ist. Im übrigen aber gilt folgendes:

Der § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ordnet an, daß „unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen", also mit den durch eben dieses Gesetz normierten Änderungen die Vorschriften in Kraft bleiben, welche in Betreff der Beschaffung der Kirchenerfordernisse bestehen.

Würde sich also in den früheren Vorschriften eine präzise Bestimmung über den Modus der Aufteilung von Umlagen finden, so hätte sie in Anwendung zu kommen, wenn auch der Kreis der Personen, unter welchen die Aufteilung stattfindet, durch einen anderen ersetzt und die Last selbst eine andere geworden ist.

Dann wäre aber die angefochtene Entscheidung, welche einen geltenden, gesetzlichen Bedeckungsmodus nicht expressis verbis zitieren würde, keine lückenhafte und daher dem Gesetze nicht widerstreitend.

Die beschwerdeführende Gemeinde geht aber von der Rechtsanschauung aus, daß für den Bedeckungsmodus, tatsächlich eine präzise Norm fehlt. Diese Lücke, nämlich das Fehlen einer dauernden abstrakten Normierung des Maßstabes, kann dermalen auf zwei Wegen ausgefüllt werden, durch die Gesetzgebung (§ 37 des Katholikengesetzes) oder provisorisch auf dem Verordnungsweg (§ 52 eodem).

Allein ein subjektives Recht auf Erlassung solcher Gesetze oder Verordnungen existiert nicht; andererseits kann aber die Durchführung von Gesetzen darum allein, weil diese Gesetze nicht erschöpfend sind, nicht verweigert werden. Jede Unvollständigkeit einer Norm — und wie wäre die immer zu vermeiden — würde sonst zu einer partiellen Lahmlegung der Anwendung von Gesetzen führen.

Aus dem Mangel abstrakter Normierung des Gegenstandes folgt vielmehr nur, daß, wenn ein Verteilungsmodus ein- für allemal bindend nicht festgesetzt ist, ein solcher von Fall zu Fall bestimmt werden muß, und da fragt es sich zunächst: durch wen? Ist aber diese Frage gelöst, dann erscheint das geltende Recht nicht mehr als Richtschnur, sondern nur als Schranke der Tätigkeit der kompetenten Organe und sie werden jeden Modus wählen dürfen, welcher dem geltenden Rechte nicht widerstreitet.

Die Kompetenz zu dieser Feststellung ergibt sich nun aus dem Wesen einer solchen Verteilung. Diese ist doch nichts anderes als ein Anwendungsfall der allgemeinen Erscheinung der Verbandlasten (Konkurrenzen), bei welchen die Verwaltung in erster Linie das Interesse hat, daß die betreffende Pflicht erfüllt, der Zweck erreicht wird, die Modalitäten seiner Erreichung aber, insofern sie dem Zwecke selbst nicht abträglich sind, dem Einverständnisse der Beteiligten überlassen kann. Dieses Einverständnis äußert sich, wenn es sich um Konkurrenzen zwischen einzelnen Rechtssubjekten ohne korporative Vertretung handelt, durch die zwischen diesen Subjekten zustande gekommenen Übereinkommen; es kann aber auch durch Willensakte der organischen Vertretungen eine Mehrheit dieser Subjekte zutage treten.

Auch die einschlägige Gesetzgebung weist den Weg der Selbstbestimmung als den richtigen.

Der § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ordnet an, daß bei Konkurrenzen zunächst nur das Einverständnis der Beteiligten anzustreben ist.

Daraus folgt zumindest, daß, insofern diese Beteiligten eine organische Vertretung haben, hier die Vertretung durch die Ortsgemeinde, zunächst deren Wille für die Aufteilung maßgebend ist, mag dieser Wille dann auch im Rechtsmittelzuge oder durch Ausübung eines Aufsichtsrechtes noch einer Korrektur unterliegen.

Die Frage also, welche die Vertretung der Gemeinde Wien in der Beschwerde aufwirft, welcher Fuß für die Umlage festzusetzen ist, von welchen Steuern eventuell Zuschläge abzunehmen sind, ob die Aufteilung für jede einzelne Auslage erfolgt, oder ob sie für Gruppen von Auslagen nach einer Präliminierung erfolgt, wird sie zunächst selbst zu lösen haben, ebenso wie im Bedarfsfalle die Detailsfrage, was geschehen würde, wenn ein Pfarrling des einen Pfarrgemeindeteiles Forense im anderen wäre.

Bei Beantwortung dieser Fragen werden aber die kompetenten Organe keineswegs so enge gebunden sein, wie die Beschwerde voraussetzt.

Denn wenn der § 36 des Katholikengesetzes seinem Wortlaute nach das Recht der Ausschreibung von Umlagen nur einräumt, insofern keine anderen Mittel vorhanden sind, so unterscheidet er nicht zwischen der Bedeckung bereits eingetretener und demnächst eintretender Bedürfnisse und schließt die Präliminierung und präliminarmäßige Repartierung von Umlagen ebensowenig aus, wie der ähnliche Artikel XV des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, welcher ja auch das Recht zur Einhebung von Steuerzuschlägen nur zur Bedeckung von Abgängen einräumt, während die Gemeindegesetzgebung eine Präliminierung und periodische Einhebung der Gemeindeumlagen nicht nur nicht verbietet, sondern geradezu erheischt.

Es ist daher auch gewiß nicht richtig, wenn die Gemeinde behauptet, sie dürfe Auslagen für katholische Kultuszwecke nur immer in dem fallweise als Erfordernisse geltend gemachten Betrage einheben.

Sicher aber ist, daß, wenn die mehrfach zitierte, mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnung vom 31. Dezember 1877 den Ortsgemeindevertretungen die Pflicht auferlegt, die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden „zu besorgen" über die Beitragsleistungen „zu beschließen" und für deren Bedeckung „vorzusorgen", damit gewiß nicht eine Haltung gerechtfertigt werden kann, welche sich darin erschöpft, aus dem Grunde, weil die definitive oder vorschußweise Übernahme dieser Auslagen auf das Budget der Ortsgemeinde verhindert wurde, einerseits nichts zur Realisierung dieser Verwaltungszwecke zu unternehmen und andererseits die diesbezüglich von den Staatsbehörden ergriffenen Maßregeln anzufechten.

An der rechtlichen und faktischen Möglichkeit der Erfüllung der in erster Linie eben der Ortsgemeindevertretung obliegenden Aufgabe ändert auch die Lage des gegenwärtigen Falles, nämlich die Tatsache nichts, daß der Pfarrsprengel in die Gebiete mehrerer Ortsgemeinden hineinreicht.

Denn aus § 35 des Katholikengesetzes im Zusammenhalte mit der Verordnung vom Jahre 1877 folgt, daß, wenn der Sprengel einer Pfarrgemeinde das Gebiet mehrerer Ortsgemeinden umfaßt, eben die Ortsgemeindevertretungen zusammen als die Organe der Pfarrgemeinde anzusehen sind.

Es war also vollkommen richtig, wenn die Vertretungen der drei beteiligten Ortsgemeinden zur Konkurrenzverhandlung herangezogen wurden.

Da die Vertretung der heute beschwerdeführenden Gemeinde Wien hiebei nicht erschienen war, ein Einverständnis also nicht erzielt wurde, war es ferner richtig, die prinzipielle Zahlungspflicht der Gemeinde festzustellen.

Die Beschwerde erhebt nun einen Einwand gegen die angefochtene Entscheidung daraus, daß in derselben der Maßstab der Aufstellung der Kosten unter die drei Gemeinden nicht festgestellt wurde.

Die Thatsache, daß das nicht geschehen ist, ist richtig.

Gerade dadurch aber, daß die aufrecht erhaltene Entscheidung einen Mastab für die Aufteilung der Beiträge zunächst nicht festgesetzt, sondern ihn der Initiative der beteiligten Ortsgemeindevertretungen überläßt, bleibt sie vollständig auf gesetzlichem Boden.

Denn es wurde schon ausgeführt, daß die Aufteilung der Beiträge zunächst der autonomen Regelung der beteiligten Pfarrlinge, respektive der sie vertretenden Ortsgemeinden überlassen bleiben muß.

Hienach erwies sich die Beschwerde als unbegründet und war abzuweisen.

4.

Berechtigung der Gemeinde Wien, die ihr nach der Bauordnung für Wien zustehenden subjektiven Rechte im verwaltungsgerichtlichen Wege zu verfechten.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 2. Dezember 1902, Nr. 10290, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1902, Z. 28419, betreffend die der Bauunternehmung D. & Komp. erteilte Bewilligung zu einem Kellerbau auf den Parzellen 889, 890, 893 und 894 in Grinzing, die von dem Vertreter der mitbeteiligten Firma D & Komp. in der Gegenschrift gemachte Einwendung des Mangels der Legitimation der Gemeinde Wien zur Beschwerdeführung mit folgender Begründung verworfen:

„Zweifellos können auch einzelne Bauführungen auf die bauliche Entwicklung und Ausgestaltung eines Ortes oder Ortsteiles von maßgebendem Einflusse sein. Da es aber ein unbestreitbares Recht der Gemeinde ist, die Verbauung ihres Territoriums in erster Linie selbst zu bestimmen, und da durch Bauführungen auch die materiellen Mittel der Gemeinde in Anspruch genommen werden können, so muß die Gemeinde gewiß auch berechtigt sein, die ihr nach der Bauordnung zustehenden subjektiven Rechte, wenn sie solche durch die Entscheidungen der Oberbehörden verletzt erachtet, im verwaltungsgerichtlichen Wege zu verfechten." (M. B.-A. XIX, 1481.)

5.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk hat unterm 2. Dezember 1902, Z. 47722 ex 1902, dem Leopold Tölk, III., Hauptstraße, die Konzession zum Betriebe des Verschleißes von Giften für photographische und technische Zwecke für den Betriebsort III., Hauptstraße 30, in Wien erteilt und für die Besteuerung den Konto Aff.-Z. 218134 eröffnet.

6.

Neuregelung der Pfarrsprengel im XIX. Bezirke.

Kundmachung des Magistrates vom 9. Dezember 1902, M.-Abt. XXII, 3002/02:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1902, Z. 122933, wird die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung der Pfarrsprengel im XIX. Wiener Gemeindebezirke mit 1. Jänner 1903 in Kraft treten.

Die Grenzen der Pfarrsprengel wurden durch diese Neuregelung in nachstehender Weise festgesetzt.

1. Pfarre Döbling.

Im Westen: Bezirksgrenze bis zur Krotenbachstraße, Weg bis zur Hackenberggasse, Weg bis zur Weinberggasse, Weinberggasse, die ungeraden Nummern abwärts bis 1; Sonnbergplatz, die Nummern 4, 3, 2, 1; Obkirchergasse, die geraden Nummern von 22 aufwärts bis zur Sieveringerstraße; Grinzinger Allee, die geraden Nummern.

Im Norden: Hungerberggasse, die geraden Nummern.

Im Osten: Hohe Warte, die ungeraden Nummern von 25 bis 1; Stadtbahnstrecke (Vorortelinie), von der Haltestelle „Unter-Döbling bis zur Heiligenstädterstraße; Heiligenstädterstraße, die ungeraden Nummern von 73 bis 29; Stadtbahnstrecke (Donaukanallinie), bis zur Kreuzung mit der Gürtellinie; Stadtbahnkurve (Gürtellinie), bis zur Döblinger Hauptstraße; Döblinger Hauptstraße, bis zur Bezirksgrenze.

Im Süden: Döblinger Hauptstraße, bis Nr. 3; Bezirksgrenze, bis Gymnasiumstraße; Gymnasiumstraße 52; Prinz Eugenstraße, die geraden Nummern; der projektierte Platz vor der Hochschule für Bodenkultur; die projektierte Straße längs der Hochschule bis zur Bezirksgrenze, die geraden Nummern.

2. Pfarre Grinzing.

Im Westen: Ehemalige Gemeindegrenze, von der Kapelle in der Kaasgrabengasse an aufwärts; Himmelstraße, die geraden Nummern; ehemalige Gemeindegrenze bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden: Grenze des Wiener Gemeindegebietes von „Breite Buche“ bis zur ehemaligen Gemeindegrenze.

Im Osten: Ehemalige Gemeindegrenze; Schreiberbach; Wildgrubgasse, ungerade Nummern; ehemalige Gemeindegrenze bis Kahlenbergstraße; Langackerweg; ehemalige Gemeindegrenze.

Im Süden: Hungerberggasse, die ungeraden Nummern von 89 bis 1; Daringergasse, die ungeraden Nummern von Hungerberggasse bis Kaasgrabengasse; Kaasgrabengasse, die geraden Nummern.

3. Pfarre Heiligenstadt.

Im Westen: Hohe Warte, die geraden Nummern von 6 bis 54; Hungerberggasse, die ungeraden Nummern abwärts bis 91; ehemalige Gemeindegrenze von Hungerberggasse 91 bis Grinzingerstraße 56; Grinzingerstraße 29 bis 25; Sandgasse, ungerade Nummern bis zur ehemaligen Gemeindegrenze; Langackergasse; Schreiberweg, ehemalige Gemeindegrenze; Wildgrubgasse, die geraden Nummern; Schreiberbach.

Im Norden: Ehemalige Gemeindegrenze.

Im Osten: Ehemalige Gemeindegrenze; Kahlenbergerstraße, ungerade Nummern; Eroikagasse, ungerade Nummern abwärts bis 9; Hammerschmidtgasse, gerade Nummern 2 bis 18; Steinbüchlerweg; Grinzingerstraße, die geraden Nummern von Steinbüchlerweg bis Muthgasse; Muthgasse, die ungeraden Nummern von 117 abwärts bis Gunoldstraße.

Im Süden: Gunoldstraße; Heiligenstädterlände, die ungeraden Nummern abwärts bis 5: Stadtbahnstrecke (Donaukanallinie) von Nr. 5 Heiligenstädterlände bis 29 Heiligenstädterstraße; Heiligenstädterstraße, die geraden Nummern von der Stadtbahnkurve derzeit von Nr. 24 aufwärts bis zur Vorortelinie; Stadtbahnstrecke von Nr. 73 Heiligenstädterstraße bis Haltestelle „Unter-Döbling.“

4. Pfarre Kahlenbergerdorf.

Im Westen: Ehemalige Gemeindegrenze; Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden: Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Osten: Grenze des Wiener Gemeindegebietes; Donaustrom.

Im Süden: Ehemalige Gemeindegrenze.

5. Pfarre Nußdorf.

Im Westen: Steinbüchlweg; Hammerschmidtgasse, die ungeraden Nummern von 23 bis 1: Eroikagasse, die geraden Nummern von 8 aufwärts bis Nußberggasse; Dennweg, die geraden Nummern; Kahlenbergstraße, gerade Nummern aufwärts bis zur ehemaligen Gemeindegrenze.

Im Norden: Ehemalige Gemeindegrenze.

Im Osten: Donaustrom bis zum Landungsplatze bei der Schleuse; Luftlinie vom Landungsplatze bis zum Stromaufsichtsgebäude; Donaukanallinie vom Stromaufsichtsgebäude bis zur Kaiser Franz Josef Regierungs-Jubiläumsbrücke.

Im Süden: Gunoldstraße, ungerade Nummern; Muthgasse, gerade Nummern von 4 aufwärts bis Grinzingerstraße; Grinzingerstraße, ungerade Nummern von 111 bis 79.

6. Pfarre Unter-Sievering.

Im Westen: Bezirksgrenze von Krotenbachstraße an; Grenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden: Ehemalige Gemeindegrenze bis Himmelstraße; Himmelstraße, ungerade Nummern bis zur ehemaligen Gemeindegrenze; ehemalige Gemeindegrenze bis zur Kapelle in der Kaasgrabengasse; Kaasgrabengasse, ungerade Nummern von 55 bis 33; ehemalige Gemeindegrenze bis zum Kreuzungspunkte der Grinzinger Allee und der Hungerberggasse; Grinzinger Allee, die ungeraden Nummern von dem vorerwähnten Kreuzungspunkte abwärts bis 1; Oblirchergasse, die ungeraden Nummern von Sieveringerstraße bis 19.

Im Süden: Sonnbergplatz 7, 6 und 5; Weinberggasse die geraden Nummern; Weg bis zur Hackenberggasse; Weg von der Hackenberggasse bis zur Bezirksgrenze; Bezirksgrenze (Krotenbachstraße).

7.

Zulassung von hartem Sandsteine zur Herstellung von Spitzstufen.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1902, M.-Abt. XIV, 2997/02:

Anläßlich des Ansuchens der Firma Eduard Hauser, k. und k. Hof-Steinmetzmeister, Wien, IX., Spitalgasse 19, um Gestattung der Verwendung des aus dem Steinbruch in Tullnerbach gewonnenen harten Sandsteines auch zur Herstellung von Spitzstufen bei freitragenden Stiegen wird auf Grund der Prüfung und Berechnung des Stadtbauamtes erklärt, daß die Ausführung von Spitzstufen bei gekrümmten oder runden Stiegen unter sonst gleichen Voraussetzungen wie bei geraden Stufen zulässig ist, wenn die Stufenhöhe, die Profilierung, sowie Falz und Schräge unverändert wie bei den geraden Stufen beibehalten werden und die Stufenbreite entsprechend den Bestimmungen des § 39 der Bauordnung in einer Entfernung von 40 cm von der Stiegenmauer wenigstens 29 cm, an den Spitzenden jedoch 13 cm beträgt.

Es obwaltet daher auch gegen die Verwendung anderer harter Sandsteine zur Herstellung von geraden oder Spitzstufen unter den obigen Bedingungen kein Anstand und ändert sich also in diesem Sinne die hieramtliche Erledigung vom 18. April 1902, Abt. XIV, Z. 1519. (Siehe Amtsblatt 43 „Gesetze, Verordnungen 2c.“ V, 8 pag. 49.)

Die Beanständung etwa unqualitätmäßigen Materiales bleibt im Sinne der §§ 34 und 100 der Wiener Bauordnung allzeit vorbehalten.

8.

Gebührenfreiheit der Bestätigungen über die Kenntnisnahme der Bestimmungen von Arbeitsordnungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1903, Z. 128517, M.-Abt. XVII 160/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15 ex 1903):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. Dezember 1902, Z. 53856, hat das k. k. Finanzministerium mit Note vom 18. Oktober 1902, Z. 52165, anerkannt, daß die im Sinne des Handelsministerialerlasses vom 19. Mai 1899, Z. 18913 (Statth.-E. 19. Juni 1899, Z. 49724, Norm.-Slg. 291), ausgefertigten Bestätigungen der Arbeitnehmer, daß sie die Bestimmungen der Arbeitsordnung zur Kenntnis genommen haben und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingehen, keinen Gegenstand der Gebührenabgabe bilden. Hiebei erscheine es ohne Belang, ob diese Bestätigungen auf den Arbeitsordnungen selbst oder abgesondert ausgefertigt werden.

9.

Kompetenz zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Dispositionsfähigkeit.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1903, Z. 127292/02 (M.-Abt. XVI, Z. 200/3):

Bei Behandlung der Gesuche österreichischer Staatsangehöriger um die Naturalisation in Deutschland fordern die deutschen Behörden in jenen Fällen in welchen sich über die Dispositionsfähigkeit der Naturalisationswerber Zweifel ergeben, von denselben — und zwar neben den in allen Fällen beizubringenden Zertifikaten über die erfolgte Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande — die Vorlegung eines Zeugnisses einer österreichischen Behörde darüber, daß sie dem Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit entsprechen.

In Erörterung der Frage, welche österreichische Behörde zur Ausstellung derartiger Zeugnisse kompetent wäre, hat das k. k. Justizministerium gegenüber der deutschen Reichsregierung sich für die Kompetenz der k. k. Bezirksgerichte ausgesprochen und es gleichzeitig übernommen in allen vorkommenden Fällen die in Rede stehenden Bescheinigungen zu vermitteln.

Zu diesem Ende hätten entweder die deutschen Behörden selbst, oder die beteiligten Parteien unmittelbar an das k. k. Justizministerium sich zu wenden, welches ihnen auf dem Wege, der sich jeweils als der sicherste, kürzeste und praktischeste darstellt, die gewünschten Bescheinigungen beschaffen wird. In den betreffenden Eingaben an das k. k. Justizministerium wäre der Ort, nach welchem die Parteien gemeindezuständig sind und jener, in welchem sie ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande hatten, zu bezeichnen.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1902, Z. 12032 alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVI) und die magistratischen Bezirksämter und die beiden Stadträte mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Parteien gegebenen Falles in vorstehendem Sinne zu informieren sein werden.

10.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szamosujvár in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1903, Z. 130163 (M.-Abt. XVII, 173/03):

Laut Mitteilung des königl.-ungar. Handelsministeriums vom 12. November 1902, Z. 72507, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem

Gebiete der Stadt Szamosujvár, Komitat Szolnok-Doboka, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1902, Z. 52407, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften von Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

11.

Stempelfreiheit der von den k. k. Tabakfabriken (Tabakregieämtern) zu amtlichen Zwecken geforderten Matrikenauszüge.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1903, Z. 91/03, M.-Abt. XVI, 370/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22 ex 1903):

Hinsichtlich der von einer Landesbehörde zur Sprache gebrachten Frage, ob die von den k. k. Tabakfabriken (Tabakregieämtern) über die Personalien der Tabakarbeiter zu amtlichen Zwecken geforderten Matrikenauszüge stempelfrei ausgefertigt werden können, hat das k. k. Finanzministerium mit Note vom 26. August 1902, Z. 46860, dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß derartigen Matrikenauszügen die Stempelfreiheit unter der Voraussetzung zukomme, daß in denselben gemäß Punkt 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Name der k. k. Tabakfabrik, über deren Ersuchen die Ausfertigung erfolgt, die Daten des eventuellen Ersuchschreibens und der Umstand, daß der Matrikenauszug zu einem amtlichen Gebrauche bestimmt ist, deutlich ersichtlich gemacht werden.

Weiters hat das k. k. Finanzministerium mit dem an die Generaldirektion der k. k. Tabakregie gerichteten Erlasse vom 19. November 1902, Z. 66659, ausgesprochen, daß eine außeramtliche Gebrauchnahme der erwähnten stempelfrei ausgefertigten Matrikenauszüge, beziehungsweise eine Ausfolgung dieser Auszüge an die Parteien unzulässig ist und hat das k. k. Finanzministerium die genannte Generaldirektion zugleich beauftragt, gehörig dafür Sorge zu tragen, daß eine außeramtliche Gebrauchnahme derartiger Matrikenauszüge nicht stattfinde.

Hievon werden in Befolgung des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1902, Z. 49398, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, die Wiener evangelischen Super-Intendanzen A. B. und H. B., die Vorstände der griechisch-orientalischen und der serbischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde in Wien, der griechisch-orientalischen Gemeinde türkischer Untertanen in Wien, der Wiener altkatholischen Kirchengemeinde und aller niederösterreichischen israelitischen Kultusgemeinden in Kenntnis gesetzt.

12.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pakrac in Kroatien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1903, Z. 4783 (M.-Abt. XVII, 410/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 11. Dezember 1902, Z. 72985, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pakrac in Kroatien unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1903, Z. 390, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

13.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pápa in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1903, Z. 3861 (M.-Abt.-Z. 408/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 30. November 1902, Z. 77883, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pápa, Komitat Veszprém, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1903, Z. 54726 ex 1902, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

14.

Hintanhaltung von Verunreinigungen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Jänner 1903, M.-Abt. IV, 46296 ex 1901:

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flußufer, öffentlichen Anlagen und Baugründe ist verboten. Insbesondere ist das Ausgießen unreinen Wassers und Blutes, das Ableeren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen Abfällen, die Ableitung von faulenden oder fäulnisfähigen Substanzen und von Stalljauche oder Unrat unstatthaft.

2. Der Transport von Zement oder anderer leicht verstaubender Gegenstände in schlecht schließenden Behältern ist verboten.

3. Das Klopfen von Teppichen und Ausstauben von Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen, sowie das Ausstauben von Abwischtüchern, Kleidern, Wäsche 2c. aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

4. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden, und ist die Ausräumung derselben nach Bedarf in den Morgenstunden, und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) bis 9 Uhr morgens, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) bis 10 Uhr vormittags in der Art vorzunehmen, daß hiebei die Umgebung nicht verunreinigt werde. Die Deckel der Düngergruben müssen nach jeder Räumung beziehungsweise Benützung derselben wieder ordnungsgemäß geschlossen werden. Die Verladung des Düngers hat womöglich im Innern der Häuser und nicht auf der Straße und die Verführung desselben ohne Zeitversäumnis und mit Vermeidung jeder Straßenverunreinigung zu geschehen. Die Düngerwägen müssen derart schließen und beladen werden, daß Jauche nicht durchsickern und feste Stoffe nicht herabfallen können. Diese Wägen müssen mit Ausnahme jener Bezirksteile, in denen die Düngerverführung an keine Zeit gebunden ist, gedeckt sein.

Auf Grundstücken (Wiesen, Äcker, Weingärten) ist eine länger dauernde Ablagerung von Dünger in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tunlichst zu vermeiden.

5. Die mit Dünger beladenen Wägen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 10 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inklusive IX nach halb 12 Uhr vormittags, in den übrigen Bezirken Wiens nach 1 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren. An den zwei Markttagen, Dienstag und Freitag, ist jedoch die Düngerverführung aus den Bezirken II bis XX bis halb 3 Uhr nachmittags gestattet. Ferner ist die Verführung des Düngers an obige Zeitbeschränkungen nicht gebunden: in den Kaisermühlen, in dem südlich des Linienzuges Fuxersdorferstraße, Waldgasse, Kudlichgasse, Absberggasse, Gudrunstraße, sowie in dem südlich vom Landstraßergürtel und östlich von der Staatsbahn gelegenen, das Arsenal umgebenden Gebiete des X. Bezirkes, einschließlich der genannten Grenzstraßen, jedoch mit Ausnahme der Straße längs des Staatsbahnhofes (Abfahrtseite), in den noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht verbauten Teilen der ehemaligen Vororte: Hietzing, Penzing, Ottakring, Ober-Döbling, endlich in den ehemaligen Vororten: Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hetzendorf, Altmannsdorf, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Hütteldorf, Baumgarten, Breitensee, Dornbach, Neuwaldegg, Pötzleinsdorf, Gersthof, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.

6. Die Abfuhr von Trank, Spülicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich nur in gut geschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wägen innerhalb der im Punkte 5 für Düngerfuhren bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport frischer Trebern und Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; es dürfen sich jedoch vor Brauhäusern, Spiritus- und Preßhefefabriken 2c. Wägen vor 4 Uhr morgens zum Abholen dieser Gegenstände nicht aufstellen.

7. Die Hinterlegung des Unrates bei Räumung der Kanäle und Senkgruben auf der Straße ist verboten; derselbe ist vielmehr gleich auf bereit gehaltene Wägen, deren Truhen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen, zu laden, und es ist dafür zu sorgen, daß beim Wegführen kein Unrat verschüttet werde.

8. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen und gewerblichen Betrieben in die Hauskanäle, Wasserläufe und Aborte, sowie das Hineinwerfen tierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist untersagt, und es haben insbesondere die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende, tunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung und Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

9. Ebenso ist es untersagt, sehr heiße, saure oder alkalische Flüssigkeiten und Dämpfe oder andere Stoffe in die Kanäle abzulassen, welche geeignet sind, die Kanalwandungen und die Kanalsohle zu beschädigen, das Austreten von Kanalgasen auf die Straße oder in benachbarte Wohnungen oder die plötzliche Entwicklung gesundheitsschädlicher Gase innerhalb der Kanäle zu fördern. Die Ableitung solcher Flüssigkeiten in Kanäle ist daher nur nach erfolgter Unschädlichmachung derselben durch Verdünnung, Abkühlung, Sedimentierung, Neutralisation 2c. gestattet. Es ist allgemein untersagt, flüchtige, leicht entzündliche Stoffe oder gar explosive Flüssigkeiten und solche Rückstände in Kanäle oder Senkgruben abzulassen. Desgleichen ist das eigenmächtige Öffnen der Kanalverschlüsse und das Einsteigen in die Straßenkanäle, sowie das sogenannte Strottern in denselben verboten.

10. Die Hauseigentümer und Administratoren werden beauftragt, für die möglichste Reinhaltung des Innern der Häuser, namentlich der Haus- und Lichthöfe, der Aborte und Pissoire, der Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann.

Bereits verwendete übelriechende Stallstreu darf nicht ausgebreitet, getrocknet und sodann wieder verwendet werden.

Es ist auch untersagt, aus den Häusern, insbesondere auch aus den Geschäftslokalen Kehricht, Schutt, verendete Tiere oder was immer für Abfallstoffe oder Unrat auf die Gasse zu kehren oder zu werfen.

Es ist ferner verboten, vor dem Eintreffen des Kehrichtsammelwagens die Straße mit den Kehrichtgefäßen zu betreten oder gar die Straße oder die Trottoirs mit den Gefäßen zu verstellen. Endlich dürfen die Mistbehälter nach ihrer Entleerung auf der Straße nicht ausgestaubt oder ausgeklopft werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 100 und § 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Durch diese Kundmachung wird die Magistratskundmachung vom 23. Februar 1899, Z. 104807 ex 1898, außer Wirksamkeit gesetzt.

15.

Legitimation für Handlungsreisende aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1903, Z. 6958, M.-Abt. XVII 551/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23 ex 1903):

Im Hinblicke auf den mit dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, festgestellten Legitimationszwang für Handlungsreisende sind in den Ländern der ungarischen Krone für Handlungsreisende, welche im diesseitigen Staatsgebiete Bestellungen suchen, behufs Legitimierung derselben für diese Tätigkeit Legitimationskarten nach dem hierzulande geltenden Muster eingeführt worden, deren Ausstellung auf Grund der Angaben der Gewerbebehörden durch die dortigen Handels- und Gewerbekammern erfolgt.

Dem betreffenden Vertragsverhältnisse entsprechend hat die Regierung die Giltigkeit dieser Legitimationskarten für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anerkannt, und sind demgemäß die mit den erwähnten Karten versehenen Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone gleich den inländischen Handlungsreisenden, welche die mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, vorgeschriebene Legitimationskarte (Formular A) besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Aufsuchen von Bestellungen nach Maßgabe der hierzulande geltenden Vorschriften berechtigt.

Die erwähnten Legitimationskarten werden in ungarischer, beziehungsweise von den kroatischen und den Fiumaner Handels- und Gewerbekammern in deren Amtssprache ausgefertigt.

Die in ungarischer Sprache ausgefertigte Karte lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

Vorderansicht, 1. Seite.

Nr. .....

Handels- und Gewerbekammer. Jahr 19—

Vereinigtes Wappen der Länder der ungarischen Krone.

Gewerbelegitimationskarte

für Handlungsreisende

behufs Reisen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Name des Handlungsreisenden:

.....

Unterschrift des Handlungsreisenden:

.....

2. Seite. Innenansicht. 3. Seite.

Personsbeschreibung.

Geburtsjahr (Land, Komitat, Gemeinde):
Wohnort:
Stand:
Statur:
Gesicht:
Haare:
Augen:
Mund:
Nase:
Besondere Kennzeichen:

Hiemit wird bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte im Dienste .....

.....
(Name oder Firma)

in .....
(Bezeich. d. Gewerbeinh.) (Ort)

stehender und nach Österreich behufs Sammeln von Bestellungen ausgesendeter Handlungsreisender / Bevollmächtigter ist.

Ausgestellt von:

.....

.....

Datum .....

Unterschrift und Siegel:

.....

Rückansicht, 4. Seite.

Diese Legitimationskarte gilt nur für die Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses und nur für den Umfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Bei seinem Geschäfte auf diesem Gebiete ist der Inhaber der Legitimationskarte verpflichtet, das österreichische Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49 sowie die auf die Durchführung desselben bezüglichen Regierungs-Erlässe zu beachten.

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 11. Jänner 1903, Z. 1074, werden hievon alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich sowie der Wiener Magistrat, dann die Handels- und Gewerbekammer für Niederöstereich sowie die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit dem Bemerken verständigt, daß sonach seitens der Aufsichtsorgane die mit den bezeichneten Legitimationen versehenen Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone in der Ausübung ihres nach den hierseitigen Vorschriften zulässigen Geschäftsbetriebes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht behindert werden dürfen.

16.

Neuerliche Zuerkennung eines aberkannten Anspruches auf Militärbegünstigung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1903, Z. 5142 ex 1903, Mag.-Abt. XVI, 714/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24 ex 1903):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat in einem an die k. k. Statthalterei in Prag unter dem 12. Jänner 1903, Nr. 31264, gerichteten und gleichzeitig hieher mitgeteilten Erlasse eröffnet, daß die neuerliche Geltendmachung eines bestehenden und nur wegen nicht rechtzeitiger Nachweisung des Fortbestandes aberkannten Begünstigungsanspruches nach den §§ 31 bis 34 des Wehrgesetzes dann statthaft ist und die Begünstigung wieder zuerkannt werden kann, wenn das betreffende Aberkennungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist und aus demselben die Konsequenzen der §§ 48:5, beziehungsweise 51:5, 54:5 und 59:6 der Wehrvorschriften I. Teil gezogen worden sind.

Eine gleichartige Behandlung haben auch Gesuche um Wiederzuerkennung der Begünstigung nach § 34 vorletzter Absatz des Wehrgesetzes zu finden, wenn der Verlust der Begünstigung gemäß § 60:5, Alinea 4 der Wehrvorschriften I. Teil nur wegen nicht rechtzeitiger Nachweisung des Fortbestandes eingetreten ist.

Übrigens sind auch in jenen Fällen, in welchen eine Begünstigung wegen Erlöschens des gesetzlichen Titels rechtskräftig aberkannt wurde, neuerlich eingebrachte Gesuche der Partei in instanzenmäßige Verhandlung zu ziehen, wenn auch die Wiederzuerkennung der früheren Begünstigung angestrebt wird; es erscheint sonach unzulässig, solche Gesuche der höheren Instanz lediglich zur Entscheidung der Frage über die Statthaftigkeit ihrer Einbringung vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Begünstigung der dauernden Beurlaubung von Lehramtszöglingen nach § 32, Alinea 2 bis 4 des Wehrgesetzes und § 52 der Wehrvorschriften I. Teil keine Anwendung, weil ein Nachweis für den Fortbestand dieser ohnedies nur bis Ende Dezember des Assentjahres zuerkannten Begünstigung nicht zu erbringen und der im § 52:4 der Wehrvorschriften I. Teil verlangte Nachweis vielmehr die Grundlage für die erst zu fällende Entscheidung über die angesprochene, von ersterer verschiedene Begünstigung als Unterlehrer oder Lehrer zu bilden berufen ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Magistratsabteilung XVI in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

17.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise" für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den Bezirksschulräten in Mödling, Zwettl, Horn, Scheibbs und Waidhofen an der Thaya.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Jänner 1903, M.-D. 3973/02, 120/03 und 206/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20 ex 1903):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 18. November 1902, beziehungsweise 8. und 23. Jänner 1903, Z. 7397/Pr., 80/Pr. und 415/Pr. nachstehende Erlässe anher gerichtet:

1. Die „fortlaufende Schreibweise" in der Amtskorrespondenz wird nunmehr auch bei den Bezirkshauptmannschaften in Mödling und Zwettl und bei den Bezirksschulräten daselbst eingeführt.

Die in den h. o. Erlässen vom 9. April 1901, Z. 8943/Pr., vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. und vom 23. September 1902, Z. 5803/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf den amtlichen Verkehr mit den genannten Amtsstellen Anwendung zu finden.

2. Die „fortlaufende Schreibweise" in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei den Bezirkshauptmannschaften und den Bezirksschulräten in Horn und Scheibbs eingeführt.

Die in den h. o. Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. und vom 23. September 1902, Z. 5803/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf den amtlichen Verkehr mit den genannten Amtsstellen Anwendung zu finden.

3. Die „fortlaufende Schreibweise" in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksschulrate in Waidhofen an der Thaya eingeführt.

Die in den h. o. Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. und vom 23. September 1902, Z. 5803/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf den amtlichen Verkehr mit den vorgenannten Amtsstellen Anwendung zu finden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

18.

Gifthändlerverzeichnis.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1903, Z. 366 (M.-Abt. X, 463/1903), ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das Gifthändlerverzeichnis bereits erschienen. Demselben wurde das nachstehende Verzeichnis der zum Absatze von Giften in Wien berechtigten Gewerbsleute entnommen.

Name des zum Giftverkaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischtwarenhändlerin u. Erzeugerin chemischer Produkte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Baring Paul	Verschleißer von Giften und pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Produkten u. Giften	I. Bezirk
Bockschütz Josef	Verschleiß von Materialwaren, Droguen, Chemikalien, Verbandstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk
Braun Eugen (Firma: Petzold u. Süß)	Materialwarenhändler und Giftverschleißer	I. Bezirk
Brestowsky August mag. pharm. Firma: Friedrich Bayer & Komp.	Giftverschleiß	I. Bezirk
Brosche Franz Xav. und Sohn (Geschäftsführer Friedrich Brosche)	Verschleiß von Giften und Erzeugung von Spiritus, Pottasche und chemischen Produkten	III. Bezirk
Dum Julius Ludwig (Geschäftsleiterin Elise Dum)	Verschleißer von Giften, chemischen Produkten und Bedarfsartikeln für Galvaniseure	XVI. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Gerätschaften	I. Bezirk
Eysank v. Marienfels Moritz	Verschleißer von Droguen und Chemikalien	V. Bezirk
Feßler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmazeutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Findeisen Karl Heinrich (Firma: Levett & Findeisen) Geschäftsleiter Leopold Bayer	Verschleiß von Giften	XVI. Bezirk
Forster Karl, Dr. und **Hlawaczek** Max (Firma: Lenoir & Forster)	Inhaber eines chemisch-physikalischen Institutes	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmazeutischen Gerätschaften	I. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zugehörartikeln für Schleifer und Galvaniseure	IV. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Fritz Viktor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaschler Josef	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Gaumannmüller Anton (Firma: Kreun & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gehe Robert	Gifthändler	III. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg (Firma: Dr. F. Schorm)	Droguist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Oswald Netusil)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Heß Josef Julius	Erzeuger chemischer Produkte	XV. Bezirk
Hofmann Alfred	Verschleiß von Giften u. pharmazeutischen Präparaten	XVIII. Bezirk
Hofmann Maximilian	Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	VII. Bezirk
Hofmann Emanuel	Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	IX. Bezirk
Jaksch Ignatz	Gemischtwaren-Verschleißer	VI. Bezirk
Jelinek Isidor	Verschleißer von Giften	II. Bezirk
Dr. **Kopp** Eduard, Ritter v. (Firma: Strubecker und Hollubers Nachfolger)	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Kratzer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krziwanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Kühle Fritz	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VI. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Gemischtwarenhändler und Ölfarben-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatinekapseln	XVIII. Bezirk
Lorbeer Julius (Firma: Lorbeer & Traitler)	Handel mit Materialwaren u. pharmazeutischen Präparaten	IX. Bezirk
Löwenstein Leopold	Giftverschleißer	VII. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk
Miller v. Aichholz Vinzenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Kolonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe konzessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Müller Wilhelm (Firma: R. Lechner)	Buchhandel, Photographie und Giftverschleiß	I. Bezirk
Naumann Rudolf (Firma: Naumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Neuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Neugebauer Leopold	Giftverschleißer	VIII. Bezirk
Nowak Oskar	Materialwarenhändler und Giftverschleißer	XVI. Bezirk
Orator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Pawlikowsky Henriette	Materialwarenhändlerin	X. Bezirk
Pensens Walther (Firma: Josef Huß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Prandstetter Karl Richard	Verschleißer von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk
Raabe Hermann (Firma: Friedrich Bruno Raabe)	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Raupenstrauch Kamillo	Erzeuger und Verschleißer von Giften, pharmazeutischen Präparaten	IX. Bezirk
Dr. **Raupenstrauch** Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmazeutischen Präparaten	II. Bezirk
Rodek Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Rodek)	Giftverschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Droguen-Verschleißer	VI. Bezirk
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Gerätschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Kommissionshandel mit technisch-chemischen und pharmazeutischen Präparaten	I. Bezirk
Spaček Emund	Verschleiß von Giften und gifthältigen Droguen	XX. Bezirk
Staub Eugen (Firma: Josef Pieniczka)	Verschleiß von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Josef Voigt & Komp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindrucker	VII. Bezirk
Wachtel Julius	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Wallace Michael	Gemischtwarenhändler und Verschleißer von Giften, Arzneipräparaten und imprägnierten Verbandstoffen	I. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmazeutischen Präparaten	III. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfantzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Droguenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: J. Würth & Komp.)	Erzeuger chemischer Produkte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Kolonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zisarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	XII. Bezirk

19.

Förderung genossenschaftlicher Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Februar 1903, M.-Abt. XVIII, 628/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25 ex 1903):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 31. Jänner 1903 zur Zahl 6088 nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

„Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Jänner 1903, Z. 65230/1902, auf die Wichtigkeit der Aufgabe der staatlichen Gewerbeförderung hingewiesen, auf die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses einzuwirken, welche durch die Subventionierung der Meisterlehre, durch Unterstützung der Errichtung von Lehrlingshorten und namentlich durch die Abhaltung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen angestrebt wird. Das Handelsministerium geht hiebei in letzterer Beziehung von dem Gesichtspunkte aus, daß solche Ausstellungen von Arbeiten der Lehrlinge, insbesondere jener der handwerksmäßigen Gewerbe, an wichtigeren gewerblichen Mittelpunkten, speziell an dem Sitze der Handels- und Gewerbekammern entweder von der betreffenden Kammer selbst oder von den etwa in deren Bezirken bestehenden Genossenschaftsverbänden, Gewerbevereinen und sonstigen in Betracht kommenden Körperschaften zu veranstalten sind.

Zu diesem Ende wurden bereits im Jahre 1897 vom Handelsministerium „Leitende Grundsätze für die Veranstaltung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen" herausgegeben, welche auf Grund der gemachten Erfahrungen im Jahre 1899 und dann neuerlich im laufenden Jahre abgeändert und ergänzt worden sind.

Das Handelsministerium hat für Ausstellungen, die mit Berücksichtigung obiger Grundsätze veranstaltet wurden, Subventionen aus dem Gewerbeförderungskredite erteilt und dieselben auch durch unentgeltliche Beistellung sämtlicher erforderlichen Formularien gefördert. Durch die Initiative des Handelsministeriums wurden, während früher solche Ausstellungen nur höchst selten stattfanden, bereits im Jahre 1898 veranstaltet: 18 Lokalausstellungen, im Jahre 1899: 22 Lokalausstellungen und eine Zentral-Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten, im Jahre 1900: 34 Lokal- und 3 Zentral-Ausstellungen, im Jahre 1901: 58 Lokal- und 5 Zentral-Ausstellungen und im Jahre 1902: 64 Lokal- und 4 Zentral-Ausstellungen. Im Zeitraume vom Jahre 1898 bis Ende des Jahres 1902 sind sonach 209 Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten nach den vom Handelsministerium aufgestellten Grundsätzen veranstaltet und vom Handelsministerium durch Subventionen und andere Zuwendungen unterstützt worden. Die von Jahr zu Jahr steigende Anzahl der erwähnten Veranstaltungen beweist die Bedeutung, welche diesem Gewerbeförderungsmittel in gewerblichen Kreisen beigemessen wird.

Insbesondere wurden solche Ausstellungen in systematischer Weise in Böhmen und Mähren durch die Bemühungen der Handels- und Gewerbekammern in Prag und Reichenberg, beziehungsweise des mährischen Gewerbevereines in Brünn veranstaltet und es wäre wünschenswert, daß auch in den anderen Ländern derartige Ausstellungen ebenso systematisch durchgeführt werden würden.

Das k. k. Handelsministerium (Gewerbeförderungsdienst, Wien, IX., Severingasse 9) hat die neuen Bestimmungen über Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten **in einer Druckschrift** zusammengestellt, aus welcher insbesondere hervorgehoben wird, daß in Hinkunft während der Dauer der Ausstellung ein Vortrag über die Gewerbeförderungsaktion des Handelsministeriums abgehalten und die Höhe der Subventionen nach den Geldpreisen bemessen werden soll, welche jene Lehrlinge erhielten, welche im Ausstellungsjahre ihre Lehrzeit beendet haben oder beenden werden. Ferner wird im Hinblicke auf den erziehlichen Zweck dieser Ausstellungen den Veranstaltern besondere Strenge bei der Beurteilung der Arbeiten

und insbesondere den Preisgerichten bei den Zentral-Ausstellungen die eingehende Überprüfung der Arbeiten und die Beachtung des § 45 der „Bestimmungen" zur Pflicht gemacht."

Von diesem Erlasse wurden sämtliche politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich sowie die Handels- und Gewerbekammer und der niederösterreichische Gewerbeverein in Wien mit der Einladung verständigt, auch dem besprochenen Mittel der Gewerbeförderung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und — nötigenfalls unter Inanspruchnahme des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums — die Veranstaltung solcher Ausstellungen bei den Gewerbetreibenden, beziehungsweise den Gewerbegenossenschaften anzuregen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter sowie sämtliche Genossenschaften und Genossenschafts Kommissäre zur Danachachtung in Kenntnis.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung V und Geldanweisungsrecht des Betriebsleiters der städtischen Elektrizitätswerke.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 17. Jänner 1903, M.-D. 55/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16 ex 1903):

Nach der Geschäftsordnung für den Magistrat sind der Magistrats-Abteilung V gegenwärtig die Agenden, welche den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke, sowie die Verwaltung des für den Bau dieser Werke aufgenommenen Anlehens zum Gegenstande haben, zugewiesen.

Mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 11. März 1902, Z. 2596, ist die Organisation der städtischen Elektrizitätswerke in sachlicher Beziehung genehmigt worden. Hiebei wurde die Kompetenz zur Verwaltung dieses Unternehmens zwischen dem Gemeinderats-Ausschusse für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke und der Betriebsleitung, welche aus rechtskundigen, technischen, Buchhaltungs- und Kassabeamten zu bestehen hat, aufgeteilt.

Der vom Stadtrate ernannte Betriebsleiter hat nun am 1. Jänner 1903 seinen Dienst angetreten; es ist demnach eine Verfügung wegen des Überganges der bisher von der Magistrats-Abteilung V besorgten Agenden auf die Betriebsleitung notwendig.

Ich finde mich daher bestimmt, folgendes anzuordnen:

1. Die bisher der Magistrats-Abteilung V zugewiesenen Angelegenheiten, welche sich auf den Betrieb und die weitere Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke und auf die Verwaltung des für den Bau dieser Werke aufgenommenen Anlehens beziehen, werden in Gemäßheit des Gemeinderats-Beschlusses vom 11. März 1902, Z. 2596, der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke zugewiesen.

2. Die gegenwärtig bei der Magistrats-Abteilung V anhängigen Agenden der sub 1 bezeichneten Art sind an die Betriebsleitung abzugeben, ausgenommen die Verhandlungen über die Regelung der Beziehungen der städtischen Elektrizitätswerke zu den Elektrizitätsgesellschaften, die Feststellung des Personalbedarfes für die städtischen Elektrizitätswerke und den Strombezug für die dem Ärar gehörigen oder von demselben verwalteten Gebäude, welche Verhandlungen von der Magistrats-Abteilung V zu Ende zu führen sind.

3. Die in der Registratur der Magistrats-Abteilung V befindlichen Akten, welche sich auf Angelegenheiten der unter 1 bezeichneten Art beziehen, sind an die Betriebsleitung abzugeben.

4. Von den auf die städtischen Elektrizitätswerke entfallenden Agenden haben außer den im Punkte 2 bezeichneten auch noch bei der Magistrats-Abteilung V zu verbleiben:

a) die Angelegenheiten, welche sich auf die erste Erbauung der Werke durch die Länderbank und Österreichischen Schuckertwerke beziehen;

b) die gewerbebehördlichen Amtshandlungen in Betreff der Kabellegungen für die städtischen Elektrizitätswerke.

Da die Auszahlungen für die städtischen Elektrizitätswerke — Gehalte und Löhne ausgenommen — nach der Organisation durch die städtische Hauptkassa vorzunehmen sind, wird gleichzeitig dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter das Recht zur Anweisung von Geldbeträgen mit der Einschränkung eingeräumt, daß Anweisungen an die städtische Hauptkassa, welche auf einen höheren Betrag als 10.000 K lauten und der städtischen Hauptkassa ohne einen Beleg über den Rechtsgrund der Zahlung (Rechnung, Vertrag u. dergl.) zugehen, der Vidierung durch den Magistrats-Direktor oder dessen Stellvertreter bedürfen. Diese Einschränkung findet jedoch auf die Ausfolgung von Kautionen keine Anwendung.

Die vorstehenden Anordnungen haben sofort in Kraft zu treten.

21.

Festsetzung der Geschäftsverteilung anläßlich der Systemisierung von drei Obermagistratsratsstellen.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 29. Jänner 1903, M.-D. 230/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19 ex 1903):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. Jänner 1903 zur Zahl 396 folgenden Beschluß gefaßt:

„Im Status der rechtskundigen Beamten werden drei Obermagistratsratsstellen in der II. Rangklasse mit den dieser Rangklasse zukommenden Bezügen systemisiert; gleichzeitig werden die Magistrats-Vizedirektorstelle in der II. Rangklasse und zwei Magistratsratsstellen in der III. Rangklasse aufgelassen. Der Bürgermeister wird ersucht, die erforderlichen Verfügungen wegen Vertretung und Unterstützung des Magistratsdirektors durch die drei Obermagistratsräte (als Gruppenvorstände) in die Geschäftsordnung für den Magistrat aufzunehmen."

Mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 28. Jänner 1903, Z. 1243, wurden die Magistratsräte Dr. Stephan Sedlaczek, Edmund Posselt und Karl Appel zu Obermagistratsräten ernannt.

Indem ich in Ausführung dieses Gemeinderats-Beschlusses gleichzeitig den Entwurf für die erforderlichen Abänderungen der Geschäftsordnung dem Herrn Statthalter zur Bestätigung im Sinne des § 105 des Gemeindestatutes vorlege, finde ich mich bestimmt, nachstehende Anordnungen bezüglich der Geschäftsverteilung zu treffen:

Dem Magistratsdirektor bleiben außer der allgemeinen Oberaufsicht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen XI (Armenwesen), XI a (Heimatgesetznovelle), XII (Armenkinderpflege), XIII (Stiftungen) und XXII (Amtsbedürfnisse, Auskunftsstelle u. s. w.) sowie die Aufnahmen in den städtischen Dienst gewahrt.

Die Geschäftsgruppe A, als deren Leiter Obermagistratsrat Dr. Stephan Sedlaczek bestellt wird, umfaßt die Magistratsdirektionsagenden, ferner die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I (Rechts-Angelegenheiten), II (Finanz-Angelegenheiten), III (Fondsgüter- und Realitätenverwaltung u. s. w.), IX (Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten), X (Gesundheitswesen), XIV (Baupolizei), XV (Schul-Angelegenheiten) und XXI (Statistik).

Die Geschäftsgruppe B, deren Leitung dem Obermagistratsrate Karl Appel übertragen wird, umfaßt die Leitung des Präsidialbureaus und die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen IV (Sicherheitspolizei, elektrische Leitungen), V (Eisenbahnen, Verkehrsanlagen, Donauregulierungsbauten), VI (Straßen-Angelegenheiten), VII (Kanalisierungen und Wasserrechts-Angelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und VIII a (2. Hochquellenleitung).

Die Geschäftsgruppe C, deren Leitung dem Obermagistratsrate Edmund Posselt anvertraut wird, umfaßt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII (Gewerbe-Angelegenheiten), XVIII (Genossenschafts- und Versicherungs-Angelegenheiten), XIX (Staatssteuern, Wahlen u. s. w.) und XX (Schub-Angelegenheiten, Gemeindearrestanten), ferner die Visitation der sämtlichen magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Ferner bestimme ich, daß im Falle der Verhinderung des Magistrats-Direktors die unmittelbare Stellvertretung desselben bei der Führung der kurrenten Geschäfte sowie als Vorsitzender bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte dem Obermagistratsrate Dr. Stephan Sedlaczek zukommt.

Diese Anordnungen treten am 1. Februar 1903 in Kraft und es verlieren mit demselben Zeitpunkte die mit denselben im Widerspruche stehenden Verfügungen, insbesondere auch der Absatz 6 des Magistratsdirektions-Erlasses vom 13. November 1901 ad M.-D. 2546/00 (Mag.-Vdg.-Bl. ex 1901, Seite 102) die Wirksamkeit.

22.

Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 11. Februar 1903 ad M.-D. 230/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26 ex 1903):

Mit Rücksicht auf den Gemeinderats-Beschluß vom 13. Jänner 1903, Z. 396 (siehe den Normal-Erlaß vom 29. Jänner 1903, M.-D. 230/03, Normalienblatt Nr. 19) habe ich die Geschäftsordnung für den Magistrat vom 19. Oktober 1901, ad M.-D. 2546/00, in nachstehenden Punkten abzuändern gefunden:

Die §§ 5 Absatz 2, 6, Absätze 3, 4 und 5, 47, Absatz 1, 49, Absatz 1, 59 und 67, Absatz 12, werden in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und es ist dafür zu setzen:

§ 5, Absatz 2. „Dem Magistratsdirektor steht die Oberaufsicht über alle Ämter und Anstalten des Magistrates zu; er ist berechtigt, die Einsichtnahme in alle bei den magistratischen Ämtern und Anstalten anhängigen Akten zu verlangen, sowie sich die Erledigung derselben vorzubehalten."

Absatz 3. „Aus den rechtskundigen Beamten werden drei Ober-Magistratsräte als Gruppenvorstände bestellt, welche als solche den Magistratsdirektor zu vertreten, zu unterstützen und ihn von allen in ihrem Ressort vorkommenden wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten haben. (Vgl. § 6, letzter Absatz.)"

Absatz 4. „Die Zusammensetzung der Geschäftsgruppen wird vom Bürgermeister bestimmt."

Absatz 5. „Der Bürgermeister bestimmt ferner, welchem Ober-Magistratsrate im Falle der Verhinderung des Magistratsdirektors die unmittelbare Stellvertretung desselben bei der Führung der kurrenten Geschäfte, sowie als Vorsitzender bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte zukommt. Im Falle der Verhinderung dieses Ober-Magistratsrates oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung des Bürgermeisters fällt die unmittelbare Stellvertretung des Magistratsdirektors dem rangältesten Ober-Magistratsrate zu."

Absatz 6. „Ebenso bestimmt der Bürgermeister, welcher Ober-Magistratsrat die Visitation bei den magistratischen Bezirksämtern vorzunehmen hat. Bei diesen Visitationen ist der gesetzmäßige Vorgang in allen Zweigen der Verwaltung zu erforschen, die sachgemäße Geschäftsbehandlung durch Einsicht in erledigte oder in der Bearbeitung befindliche Akten zu beurteilen, auf Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung hinzuwirken, die Richtigkeit der Geschäftsausweise durch Stichproben zu prüfen, endlich zu untersuchen, ob und in welchem Umfange sich das Amt mit der Erledigung der Geschäfte im Rückstande befindet. Der Ober-Magistratsrat hat bei der Visitation die in seinem Wirkungskreise liegenden Anordnungen in der Regel sogleich mündlich zu treffen. Über das Ergebnis der Visitation hat er an den Magistratsdirektor einen (kurzgefaßten) schriftlichen Bericht über die gemachten Wahrnehmungen, die im eigenen Wirkungskreise zur Beseitigung von Mißständen getroffenen Verfügungen sowie über jene Maßnahmen zu erstatten, die nach der Sachlage erforderlich wären, aber in seinem Wirkungskreise nicht getroffen werden konnten."

§ 6, Absatz 3. „Im Falle der Dienstesverhinderung eines Amtsvorstehers hat — wenn nicht eine besondere Verfügung getroffen wird — der ihm im Range zunächst stehende Beamte die Leitung des Amtes zu übernehmen und als Stellvertreter zu zeichnen: „Für den Abteilungsvorstand" beziehungsweise: „Für den Bezirksamtsleiter" (folgt Name und Diensteseigenschaft)."

Absatz 4. „Dem Magistratsdirektor und im Falle seiner Verhinderung dem mit seiner unmittelbaren Stellvertretung betrauten Ober-Magistratsrate (siehe oben § 5, Absatz 5) ist die Unterfertigung von Anstellungs- und Pensions-Dekreten (mit Ausnahme jener, welche vom Bürgermeister unterfertigt werden), ferner der an die k. k. Ministerien, die k. und k. gemeinsamen Ministerien, die obersten Hofämter, sowie an Botschafter und Gesandte gelangenden Ausfertigungen der Magistrats-Abteilungen, endlich aller Geschäftsstücke von besonderer Wichtigkeit oder normativer Natur vorbehalten, die bezüglichen Erledigungsentwürfe (Anstellungsdekrete ausgenommen) sind dem Magistratsdirektor mit „Videat ante" vorzulegen."

Absatz 5. „Ferner unterliegen alle an den Bürgermeister, an einen gemeinderätlichen Ausschuß oder an den Stadtrat gerichteten Akten der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter der Überprüfung und Vidierung durch den betreffenden Gruppenvorstand (Ober-Magistratsrat), weshalb diese Akten zunächst diesem, und zwar rechtzeitig vorzulegen sind; die Gruppenvorstände haben sodann diese Akten dem Magistratsdirektor zur Einsichtnahme und allfälligen Überprüfung zu übermitteln.

Ebenso sind alle vom Bürgermeister, dem Stadtrate, Gemeinderate oder einem gemeinderätlichen Ausschusse rücklangenden Akten dem Magistratsdirektor und sodann dem zuständigen Gruppenvorstande zur Einsichtnahme zuzumitteln."

§ 47, Absatz 1. „Die Leiter der magistratischen Bezirksämter haben so oft als erforderlich zu einer Konferenz unter dem Vorsitze des Magistratsdirektors oder eines Ober-Magistratsrates zusammenzutreten, in welcher die Erfahrungen bei ihrer Amtsführung ausgetauscht, Geschäftsvereinfachungen und sonstige Verbesserungen besprochen und die zur einheitlichen Praxis notwendigen Verfügungen beantragt werden. Anregungen für diese Konferenzen sind der Magistratsdirektion von Fall zu Fall einzusenden."

§ 49, Absatz 1. „Das Gremium der Magistratsräte besteht aus dem Magistratsdirektor, den Ober-Magistratsräten und den als Vorstände von Magistrats-Abteilungen bestellten Magistratsräten."

§ 59. „Die Beratungen des Gremiums der Magistratsräte finden, wenn nicht der Bürgermeister oder ein Vizebürgermeister den Vorsitz führt, unter dem Vorsitze des Magistratsdirektors, rücksichtlich eines Ober-Magistratsrates statt. Als Vorsitzende der Senatsberatungen fungieren die Ober-Magistratsräte, falls nicht der Magistratsdirektor sich den Vorsitz vorbehält.

Im Falle der Verhinderung derselben kann der Vorsitz auch dem anwesenden rangältesten Mitgliede des Gremiums der Magistratsräte, beziehungsweise des Senates übertragen werden.

Bei Komiteeberatungen führt das rangälteste rechtskundige Mitglied, wenn es nicht selbst den Vortrag erstattet, den Vorsitz, falls nicht der Magistratsdirektor sich den Vorsitz vorbehält."

§ 67, Absatz 12. „Bei der namentlichen Abstimmung stimmen die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder vor den jüngeren, ausgenommen den Magistratsdirektor, welcher, wenn er überhaupt mitstimmt, seine Stimme nach dem rangjüngsten Votanten abgibt."

*

Diese Abänderungen, welche sofort in Kraft zu treten haben, werden hiemit mit dem Beifügen verlautbart, daß dieselben, insofern sie den übertragenen Wirkungskreis und insbesondere den Wirkungskreis als politische Behörde I. Instanz betreffen, vom Herrn k. k. Statthalter in Wien zufolge Erlasses vom 8. Februar 1903, Z. 674/Pr., auf Grund des § 105 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, bestätigt wurden.

23.

Verlautbarung von Auszügen aus den Protokollen über die Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Jänner 1903, M.-Abt. XVII, 361/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17 ex 1903):

Zufolge § 11, Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, sind Auszüge aus den von den magistratischen Bezirksämtern über die an Handlungsreisende ausgestellten Legitimationskarten zu führenden Protokollen mindestens vierteljährig im Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu veröffentlichen.

Um diesfalls einen einheitlichen Vorgang der magistratischen Bezirksämter zu erzielen, wurden seitens der Magistrats-Abteilung XVII für die Anfertigung dieser Auszüge Druckforten geschaffen, welche von den Bezirksämtern im gemeinsamen Magistrats-Expedite bezogen werden können.

Die Auszüge aus den Protokollen sind unter Verwendung dieser Druckforte in druckfähigem Zustande, d. h. ungeheftet und nur auf einer Seite beschrieben, herzustellen und bis längstens Fünfzehnten nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres mit einer entsprechenden Überschrift, in welcher auch der Zeitraum, den der Auszug umfaßt, genau anzugeben ist, versehen, unmittelbar an die Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien einzusenden.

Der erste nach dem Vorstehenden angefertigte Auszug hat sowohl die noch unter der Wirksamkeit der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, als auch die seit dem 27. Dezember 1902 bis einschließlich 31. März 1903 nach der neuen Durchführungs-Verordnung ausgestellten Legitimationskarten zu enthalten und sind die nach der ersten Durchführungs-Verordnung ausgefertigten Legitimationskarten in der Rubrik „Anmerkung" als solche zu bezeichnen; dieser erste Auszug ist bis längstens 15. April 1903 an die Schriftleitung des Amtsblattes zu übersenden.

24.

Überprüfung der Erwerbsteuerlöschungsakten hinsichtlich der Gewerbezurücklegung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. Jänner 1903, M.-Abt. XVII, 866/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18 ex 1903):

Das Handelsgremium in Hernals hat darüber Klage geführt, daß seit der Wirksamkeit der neuen Steuergesetze zahlreiche Fälle vorkommen, in denen Gewerbetreibende ihren Gewerbebetrieb bei den Steuerbehörden abmelden, ohne gleichzeitig das Gewerberecht bei der Gewerbebehörde anheimzusagen und den Gewerbeschein zurückzulegen. Infolgedessen erhalten auch die Genossenschaften keine Verständigung von der Einstellung des Gewerbebetriebes und können daher die Streichung derartiger Mitglieder, die ihr Gewerbe nicht mehr betreiben, aus dem Mitgliederstande nicht vornehmen, wodurch eine mangelhafte, mit mancherlei Unzukömmlichkeiten verbundene Evidenzführung der Genossenschaftsmitglieder entstehe.

Im Anschlusse hieran hat das Handelsgremium in Hernals zur Hintanhaltung dieses Übelstandes ersucht, daß auch die Steuerämter die Genossenschaften von der Steuerlöschung in Kenntnis zu setzen hätten oder ein anderes Mittel gefunden werde, durch welches, wenn ein Gewerbe bei der Steuerbehörde abgemeldet wird, auch die Zurücklegung bei der Gewerbebehörde und die Verständigung der Genossenschaften erzielt werde.

Zu dem ersigenannten Vorschlage muß bemerkt werden, daß ein Gewerbeinhaber durch sein Ansuchen um Löschung der Erwerbsteuer bei der Steuerbehörde aus dem Titel der Einstellung des Betriebes noch nicht seines Gewerberechtes verlustig wird und trotz der Löschung seiner Erwerbsteuer, wenn er nicht auch sein Gewerberecht anheimgesagt hat, die Mitgliedschaft zur Genossenschaft beibehält, welche er erst durch Zurücklegung seines Gewerberechtes bei der Gewerbebehörde verliert.

Daher erscheint die Genossenschaft in derartigen Fällen auch berechtigt, von solchen Mitgliedern die jährlichen Mitgliedsbeiträge einzufordern. Zweifellos aber verbinden zahlreiche Gewerbetreibende mit dem Ansuchen um Löschung der Erwerbsteuer bei den k. k. Steuer-Administrationen die Absicht, auch ihre Gewerbeberechtigung anheimzusagen und unterlassen nur aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen die Abgabe der bezüglichen Erklärung bei der Gewerbebehörde (dem magistratischen Bezirksamte).

In diesen Fällen ist es auch für die Gewerbebehörde von Wichtigkeit zu veranlassen, daß der Gewerbeinhaber sein Gewerberecht anheimsagt und den Gewerbeschein zurückstellt.

Ich beauftrage demnach die magistratischen Bezirksämter, wenn Erwerbsteuerlöschungsakten seitens der k. k. Steuer-Administrationen behufs Feststellung der Betriebseinstellung bei ihnen einlangen, in allen Fällen vorerst in den vorhandenen Amtsbehelfen nachzuforschen, ob das Gewerbe bei der Gewerbebehörde anheimgesagt wurde, und wenn eine solche Erklärung nicht erfolgt ist, auf geeignete Weise zu erheben, ob der Gewerbeinhaber tatsächlich auf sein Gewerberecht verzichten will; in diesem Falle ist der Gewerbeinhaber zur förmlichen Zurücklegung des Gewerberechtes und Abgabe des Gewerbescheines zu veranlassen, worauf auch die Verständigung der Genossenschaften in der bisher üblichen Weise zu erfolgen hat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 13. Fünfter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1903, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Pohrlitz in Mähren.

Nr. 15. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Jänner 1903, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Type VIII c, LV und LVI, sowie die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen LX und LXI zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 16. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Jänner 1903, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Natschung mit der Ortschaft Heinrichsdorf, dann der Ortsgemeinde Kienhaid zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Sebastiansberg in Böhmen.

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Jänner 1903, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 18. Konzessionsurkunde vom 20. Jänner 1903 für die Lokalbahn von Lambach nach Vorchdorf.

Nr. 19. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. Jänner 1903, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollamtsexpositur in Schwaderbach.

Nr. 20. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Jänner 1903, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Klasse in Schönbach.

Nr. 21. Gesetz vom 14. Jänner 1903, betreffend die Gewährung von Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die Tiefquellenwasserleitung zur Versorgung der Ortschaften von Felixdorf bis Mauer bei Wien mit Trink- und Nutzwasser.

Nr. 22. Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und der Justiz vom 15. Jänner 1903, betreffend die Auflassung der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Nr. 23. Gesetz vom 30. Jänner 1903, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 24. Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Jänner 1903 zur Vollziehung des mit dem Gesetze vom 30. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 23, abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 25. Vertrag vom 5. März 1902, betreffend die Zuckergesetzgebung.

Nr. 26. Gesetz vom 14. Jänner 1903, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung.

Nr. 27. Gesetz vom 31. Jänner 1903, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckerkontingentes.

Nr. 28. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 2. Februar 1903, womit Bestimmungen behufs Durchführung des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, getroffen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1903, Z. 5556, betreffend die Einhebung der Landesumlagen im ersten Vierteljahre 1903.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Jänner 1903, Z. 131387 ex 1902, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1903 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1903, Z. 132168, über die abgeänderten Statuten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1903, Z. 8928, betreffend die der Gemeinde Korneuburg erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1903.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1903, Z. 3397, betreffend die Zulassung der von der Firma Heilpern und Haas in Floridsdorf, Leopoldauerstraße Nr. 41, erzeugten „Pix-Dachpappe" als feuersicheres Deckmateriale.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Vittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart**, vormals **J. B. Wallishausser.**

1903. III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:
1. Zuerkennung des Wahlrechtes in die Wiener Ärztekammer an einen weiblichen praktischen Arzt.
2. Kein Schadenersatz wegen Bauverbot.
3. Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnungen.
4. Führung des Titels „Primararzt".
5. Ausschluß des Hausierhandels auf dem Gebiete des Komitates Hont.
6. Schutz der öffentlichen Gartenanlagen.
7. Maximalprozentsatz der Verzinsung von Arbeiterwohngebäuden in Niederösterreich.
8. Auslieferung von Wehrpflichtigen.
9. Beton-Eisenkonstruktion System Ast & Komp.
10. Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für den Rayon II in Wien.
11. Änderung der Schonzeit für Huchen.
12. Adressierung der Zuschriften an die unter der Direktion des k. k. Wilhelminenspitales vereinigten Spitäler.
13. Deckung des Gewerbebetriebes einer juristischen Person durch die Gewerbeberechtigung eines einzelnen Gesellschafters.
14. Maßregeln zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.
15. Grundsätze für die Behandlung bedingter Konzessionszurücklegungen und die Bekämpfung des Konzessionsschachers.
16. Abänderung der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.
17. Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in Wien.

II. Normativbestimmungen:
Gemeinderat;
18. Abgabe von Wientalwasser.
Magistrat:
19. Beiziehung des Feuerwehr-Kommandos zu Bau- und Betriebsanlagen-Kommissionen.
20. Fachliche Befähigung bei Errichtung von Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.
21. Unbrauchbarmachung der zu skartierenden Drucksorten.
22. Behandlung der „Unterstützungsverbote" fremder Gemeinden.
23. Zustellung der Vorladungen an Organe der k. k. Wiener Sicherheitswache im Wege ihres vorgesetzten Abteilungs-Kommandos.
24 Beschleunigung der Intimierung und Zustellung von Ministerial-Entscheidungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:
25. Steuererleichterungen für Arbeiterwohngebäude.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zuerkennung des Wahlrechtes in die Wiener Ärztekammer an einen weiblichen praktischen Arzt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1901, Nr. 4891 (M.-Z. 85794/01, Abt. VIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Zistler, Freiherrn v. Jacobi und v. Neukirchen, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Dr. Freiherrn v. Sternbach, über die Beschwerde der Doktor Gabriele Freiin v. Possanner, praktischen Arztes in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1900, Z. 21746, betreffend Aufnahme in die Wählerlisten für die Ärztekammer, nach der am 19. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Schmidl, Hof- und Gerichtsadvokaten Wien, als Vertreters der Beschwerde, dann des k. k. Ministerialrates Dr. Ritter von Mahl-Schedl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1900, Z. 45712, wurde in Bestätigung des Bescheides des Magistrates Wien vom 8. Mai 1900, Z. 44986, die von Gabriele Freiin v. Possanner in Wien im Reklamationsverfahren angestrebte Aufnahme in die Wählerliste für die Ärztekammerwahl in Wien pro 1900 verweigert.

Dem gegen diese Entscheidung gerichteten Ministerialrekurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. Juni 1900, Z. 21764, keine Folge gegeben, weil nach § 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1902, alle jene Mitglieder der Ärztekammer vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen seien, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind. Nach den §§ 2 bis 5 beziehungsweise 14 der Gemeindewahlordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 17, seien prinzipiell nur Personen männlichen Geschlechtes aktiv und passiv wahlberechtigt, mithin Personen weiblichen Geschlechtes von dem Wahlrechte in der Gemeinde und von der Ausübung desselben ausgeschlossen, daher der Rekurrentin das Wahlrecht für die Wiener Ärztekammer abgesprochen werden mußte.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat Gabriele Freiin v. Possanner die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher die Rechtsansicht vertreten wird, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ärztekammern der Beschwerdeführerin das fragliche Wahlrecht allerdings zustehe, indem nach § 6, Z. 1 dieses Gesetzes von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Ärztekammer nur jene Mitglieder derselben ausgeschlossen seien, welche nach den, mit den früher in Geltung gewesenen Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, ganz gleichlautenden Bestimmungen der §§ 10 und 11 der nach Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit dem Tage der Kundmachung desselben (28. März 1900) in Wirksamkeit getretenen Vorschriften der neuen Gemeindewahlordnung für Wien von der Ausübung des Wahlrechtes zum Gemeinderate ausgeschlossen sind, demnach bei Entscheidung dieser Frage nur auf etwaige Voraussetzungen der §§ 10 und 11 des zitierten Statutes Rücksicht zu nehmen, keineswegs aber zu untersuchen sei, ob nach den sonstigen Bestimmungen des Statutes dem betreffenden Arzte das Wahlrecht für den Gemeinderat wirklich zustehe.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Rechtsanschauung als im Gesetze begründet erkennen. Nach § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, wurden die Ärztekammern zum Zwecke der Vertretung der Interessen des ärztlichen Standes errichtet, und im § 3 dieses Gesetzes wird gesagt, daß die Ärztekammern berufen seien, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes betreffen, Beratungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen. Die Ärztekammern sind also ihrem Zwecke und ihrer Aufgabe nach eine Vertretung des ärztlichen Standes und der Interessen desselben.

Der Natur eines solchen Organismus entspricht es, daß zur aktiven Teilnahme an demselben alle Mitglieder des betreffenden Standes berufen sind, und zwar mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten, und daß dieser Organismus seine Wirksamkeit auch auf alle diese Mitglieder erstreckt. Es bestimmt demnach auch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, daß jeder zur ärztlichen Praxis berechtigte Arzt, mit Ausnahme der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Personen, insofern er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehe und sich bei der Ärztekammer, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, anzumelden habe. In Konsequenz hievon bestimmt ferner § 5, erster und letzter Absatz dieses Gesetzes, daß jede Ärztekammer aus mindestens neun Mitgliedern bestehe, welche von den durch dieselben vertretenen Ärzten gewählt werden, und daß wahlberechtigt und wählbar jeder im Sinne des § 2 den Bestimmungen des Gesetzes unterstehende Arzt sei, welcher in dem betreffenden Sprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Die mit den letzten Worten angedeutete Ausnahme von dieser Regel, nämlich die Aus-

schließung von dem Wahlrechte statuiert § 6, Z. 1 dieses Gesetzes, indem er vom aktiven und passiven Wahlrechte solche Mitglieder des ärztlichen Standes ausschließt, welchen infolge begangener Delikte, oder aus anderen, eine diffamierende Wirkung ausübenden Ursachen die volle persönliche Unbescholtenheit nicht mehr zukommt. Um dies auszusprechen, bedient sich der zuletzt erwähnte § 6 dieses Gesetzes einer abgekürzten Fassung in der Weise, daß im ersten Absatze dieses Paragraphen gesagt wird, es seien von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen alle Mitglieder, welche nach den bestehenden Gesetzen „von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen" sind.

Soweit es sich um die bei der Wiener Ärztekammer bestehenden Rechtsverhältnisse handelt, ist hiemit in zweifelloser Weise hingewiesen zunächst auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der zur Zeit der Erlassung des Ärztekammergesetzes in Geltung gestandenen oben zitierten älteren Wahlordnung, gegenwärtig aber auf jene der §§ 10 und 11 der obbezeichneten neuen Wahlordnung für Wien, woselbst die Vorschriften darüber getroffen sind, welche Personen vom Wahlrechte in den Wiener Gemeinderat ausgeschlossen sind, wobei allerdings zu bemerken ist, daß der Natur der Sache nach und mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden übrigen gesetzlichen Vorschriften nicht alle in diesen Paragraphen aufgezählten Fälle für das Wahlrecht in der Ärztekammer überhaupt in Betracht kommen können, daß insbesondere — abgesehen von der ein ganz spezielles Verpflichtungsverhältnis einer Person gegenüber der Gemeinde voraussetzenden und hier wohl kaum in Betracht kommenden Vorschrift des § 11, lit. b der bezogenen Wahlordnung — bei Verurteilung wegen mehrerer der im § 10, lit. b, aufgezählten Delikte, die Frage, ob der Betreffende zur Ärztekammerwahl berechtigt sei, schon aus dem Grunde gar nicht gestellt werden kann, weil solche Verurteilungen den Verlust des Rechtes zur Ausübung der ärztlichen Praxis nach sich ziehen, wodurch schon von selbst die Mitgliedschaft zur Ärztekammer hinwegfällt.

Es wird also nach dem Gesagten in dem Gesetze über die Ärztekammer die Frage, wer von dem Wahlrechte zu derselben ausgeschlossen sei, einfach durch Hinweisung auf die betreffenden Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnungen, und soweit speziell die Wiener Ärztekammer in Frage kommt, auf die oben besprochenen Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes entschieden.

In dieser Hinweisung liegt aber auch der einzige Zusammenhang, in welchem die beiden in Frage stehenden gänzlich verschiedene Materien behandelnden Gesetze, das Gesetz über die Errichtung der Ärztekammern nämlich und die Gemeindeordnungen, beziehungsweise Wahlordnungen mit einander stehen und naturgemäß stehen können. Denn bei der Wahl in die Ärztekammer handelt es sich nicht um die Ausübung irgend eines politischen Rechtes, insbesondere nicht um das Wahlrecht in einen zur Ausübung politischer Rechte berufenen Vertretungskörper, sondern — wie schon erwähnt worden — um die Wahl in einen zur Wahrung von Standesinteressen und außerdem zur Besorgung gewisser sanitärer und ärztlicher Berufsangelegenheiten bestehenden Organismus. Hieraus ergibt sich schon von selbst die zwingende Schlußfolgerung, daß das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht ein positives Erfordernis des Wahlrechtes zur Ärztekammer ist und sein kann, daß vielmehr für das Wahlrecht zu dieser Kammer der Umstand rechtlich ganz irrelevant ist, ob einem Arzte das Gemeindewahlrecht wirklich zustehe oder nicht, daß mithin der fragliche Zusammenhang nur in negativer Weise dahin zu konstruieren ist, daß von dem Wahlrechte zur Ärztekammer derjenige ausgeschlossen ist, bezüglich dessen solche Tatsachen vorliegen, die ihn — mag ihm nun das Gemeindewahlrecht tatsächlich zustehen oder nicht — von diesem Rechte vermöge positiver gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen erscheinen lassen.

Hienach muß die Folgerung, zu welcher die durch die gegenwärtige Beschwerde angefochtene Ministerial-Entscheidung gelangt, daß deshalb, weil nach der Gemeindewahlordnung für Wien nur Personen männlichen Geschlechtes aktiv und passiv wahlberechtigt, Personen weiblichen Geschlechtes aber von dem Wahlrechte in der Gemeinde ausgeschlossen seien, Personen weiblichen Geschlechtes auch das Wahlrecht für die Wiener Ärztekammer prinzipiell abgesprochen werden müsse — weil auf der eben als unrichtig erwiesenen Prämisse, daß nur denjenigen Ärzten das Wahlrecht zur Ärztekammer zustehe, welchen das Gemeindewahlrecht zusteht — beruhend — als unrichtig bezeichnet werden.

Hätte das Gesetz über die Ärztekammern dies zu bestimmen beabsichtigt, so hätte es sich gewiß einer anderen Ausdrucksweise bedient, insbesondere nicht im § 6, Z. 1, die Worte: „von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen" gebraucht. Es wäre dies umso notwendiger gewesen, als das Wort „ausgeschlossen" einzig und allein nur in den §§ 10 und 11 der Wiener Gemeindewahlordnung, betreffend den Ausschluß von Wahlberechtigten wegen strafbarer Handlungen oder aus anderen ähnlichen Gründen, sowie in den bezüglichen mit jenen des Wiener Gemeindestatutes ganz übereinstimmenden Bestimmungen der übrigen städtischen Gemeindestatute und der Gemeindewahlordnungen für die einzelnen Länder vorkommt, und der in den §§ 8 und 9 der Wiener Gemeindewahlordnung, sowie in den einschlägigen Bestimmungen der übrigen städtischen Statute und der Gemeindewahlordnungen der einzelnen Länder vorkommende Ausdruck „ausgenommen" mit dem in Frage stehenden Ausdruck „ausgeschlossen" als synonym keineswegs angesehen werden kann. Denn unter der Rubrik „Ausnahme vom Wahlrechte" werden ganz andere Verhältnisse behandelt, nämlich: Mangel der Selbständigkeit wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen aufgehobener oder verhinderter Handlungsfähigkeit oder wegen Zugehörigkeit zu gewissen Berufsarten, keineswegs aber der hier nur in Frage kommende Mangel der notwendigen Charakterintegrität.

Was aber schließlich die Frage betrifft, ob und welche Bedeutung überhaupt bei der Entscheidung über das von der Beschwerdeführerin in Anspruch genommene Wahlrecht zur Ärztekammer dem Umstand zukomme, daß sie nicht männlichen, sondern weiblichen Geschlechtes ist, so kann dieselbe den vorstehenden Erörterungen zufolge nicht — wie die Ministerial-Entscheidung es tut — vom Standpunkte der Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen und auf Grund der Bestimmungen derselben — deren Anwendung in dieser Richtung zu den grellsten Ungleichheiten führen würde, da die Beschränkung des Wahlrechtes auf das männliche Geschlecht wohl in mehreren städtischen Gemeindestatuten, keineswegs aber in den Gemeindeordnungen für die einzelnen Länder statuiert erscheint — sondern einzig und allein nur auf Grund der Bestimmungen des Ärztekammergesetzes selbst gelöst werden. Dieses aber sagt in dem bereits angeführten § 5, letzter Absatz, daß jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehe, und daß jeder diesen Bestimmungen unterstehende Arzt, welcher in dem betreffenden Sprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist, zur Ärztekammer wahlberechtigt und wählbar ist.

Zufolge der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen ist nun die Beschwerdeführerin laut des von ihr vorgelegten Diploms zum Doktor der gesamten Heilkunde promoviert worden. Gemäß § 1 der Ministerial-Verordnung vom 21. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 271, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten abgeändert wurde, ist aber mit der Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde die Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis verbunden. Es ist ferner tatsächlich festgestellt, daß die Beschwerdeführerin in Wien, also im Sprengel der Wiener Ärztekammer ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Es liegt endlich nicht vor, daß hinsichtlich ihrer Person solche Umstände bestehen, kraft welcher sie nach den oberwähnten Bestimmungen des § 6 des Gesetzes über die Ärztekammer, beziehungsweise der §§ 10 und 11 des Wiener Gemeindestatutes vom Wahlrechte zur Ärztekammer ausgeschlossen wäre. Es kann somit der mit der angefochtenen Entscheidung gefällte Ausspruch, daß der Beschwerdeführerin das Wahlrecht in der Wiener Ärztekammer nicht zustehe, als dem Gesetze entsprechend nicht erkannt werden, daher der Beschwerde Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben war.

2.

Kein Schadenersatz wegen Bauverbot.

Die auf die Baulinienbestimmung gestützte Verweigerung der Baubewilligung ist eine Beschränkung in der Ausübung des Eigentumsrechtes aus öffentlichen Rücksichten im Sinne des § 364 a. b. G.-B., aber keineswegs eine wenn auch nur unvollständige und vorübergehende Enteignung im Sinne des § 365 a. b. G.-B.

Das aus der Baulinienbestimmung sich ergebende faktische Bauverbot in Ansehung des künftig in den Straßenkörper fallenden Teiles einer Realität bildet keinen Rechtstitel zum Schadenersatzanspruche gegen die Gemeinde, auch nicht im Falle späterer Änderung der Baulinie, vermöge welcher der bei Bestand der früheren Baulinienbestimmung außerhalb der Baulinie gelegene Realitätenteil nunmehr innerhalb der Baulinie zu liegen kommt.

I. Urteil des k. k. Landesgerichtes Z.-R.-S. in Wien vom 11. März 1902, Cg. VIII., 698:

Zwischenurteil.

Cg. VIII., 698.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Z.-R.-S. in Wien hat unter dem Vorsitze des k. k. Landesgerichtsrates E. Schwab im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte Kränzl und Dr. Fluß als Richter in der Rechtssache des:

1. Rudolf Schmeidel, Privaten in Gösting bei Graz,

2. Marie Theresia Leber, Kaufmannsgattin, und Franz Leber, Kaufmann in Wien, XIX., Kläger, vertreten durch Dr. Josef Karl Mayer, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, V., Matzleinsdorferstraße 13, wider die Kommune Wien zu Handen des Bürgermeisters Herrn Dr. Karl Lueger in Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, IX., Währingerstraße 9, wegen 23.416 K 92 h, s. R. G.

1. mit Beschluß erkannt: Die von der Beklagten gegen die Klage erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird abgewiesen;

2. auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die beklagte Gemeinde Wien ist schuldig, den Klägern Rudolf Schmeidel, Maria Theresia Leber und Franz Leber den Schaden zu ersetzen, den diese nach ihrer Behauptung dadurch erlitten haben, daß sie in

ihrem Eigentumsrechte, in der Ausgestaltung ihres Etablissements auf der Realität Einl.-Z. 726 im XIX. Bezirke in Wien, in ihrem industriellen Betriebe durch das Bauverbot des magistratischen Bezirksamtes Döbling vom 11. Juli 1894, Z. 5612, in der Zeit von der Zustellung dieses Dekretes das ist vom 17. Juli 1894 bis zum Tage der Zustellung des Dekretes des Magistrates Wien vom 6. Dezember 1898, M.-Z. 205.060/IX, beschränkt gewesen sind.

Die Bestimmung der Höhe des Schadens und der Ausspruch über die Prozeßkosten wird dem Endurteile vorbehalten.

Tatbestand.

Nach den Angaben der Kläger waren sie im Jahre 1894 öffentliche Gesellschafter der unter der Firma B. Straßnicky, protokollierte Biergroßhandlung in Flaschen und Gebinden, Eigentümer der Realität Einl.-Z. 726 im XIX. Bezirke, auf welcher sie ihren industriellen Betrieb ausübten; und zwar waren, wie von Seite der Beklagten ausdrücklich zugegeben wird, Rudolf Schmeidel und Frau Leber Miteigentümer der Realität im Jahre 1894 und bis zum Jahre 1899. Rudolf Schmeide war während der ganzen kritischen Zeit, das ist 1894—1899, Mitchef der Firma B. Straßnicky und neben ihm Frau Leber in der genannten Firma, und zwar vom 1. Juli 1893 bis 1. Juli 1895, von da an trat Franz Leber, welcher nie Miteigentümer der fraglichen Realität war, an Stelle seiner Frau Therese Leber in die obige Firma.

Nachdem das dort bestandene Etablissement den gesteigerten Anforderungen des Konsums nicht mehr genügte, faßten die Kläger den Entschluß, die ganze gewerbliche Anlage zu vergrößern und umzugestalten, weshalb sie schon im Jahre 1892 die Kühlanlage durch Installierung einer neuen größeren Eismaschine und einer stärkeren zu deren Betriebe dienenden Dampfmaschine erweiterten.

Als Kläger im Jahre 1894 daran gingen, in Ausführung ihres obigen Vorhabens der Erweiterung ihres Etablissements auf der nicht an einer öffentlichen Straße gelegenen Parzelle Nr. 168/2 ihre obgenannten Realität im Anschlusse an die daselbst schon bestehenden Bierlagerkeller einen neuen, der beabsichtigten Erweiterung des Etablissements entsprechenden Kellereinbau mit Ventilationsschlauch zu erbauen, wurde ihnen mit dem Dekrete des magistratischen Bezirksamtes Döbling vom 11. Juli 1894, Z. 5612, die Bewilligung zu diesem Baue versagt, nachdem der projektierte Kellerzubau sowohl an der Trace der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn als auch von dem bereits genehmigten Straßenzuge der inneren in die Nußdorferstraße einmündenden Gürtelstraße geschnitten wird, somit die Ausführung desselben aus öffentlichen Rücksichten nicht zulässig erscheint.

Kläger erhoben gegen diese Abweisung der Baubewilligung erfolglos den Rekurs an die Baudeputation und auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Dieser wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 3. März 1897 als unbegründet ab. Klägerin vermeint folgende Stelle aus den Entscheidungsgründen hervorheben zu müssen:

„Allerdings hat durch die Verweigerung des Baukonsenses eine Beschränkung des Eigentumsrechtes des Beschwerdeführers platzgegriffen. Allein diese Beschränkung ist in den erwähnten Anordnungen der Bauordnung begründet und kann somit nicht die Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung in Frage stellen, gibt vielmehr lediglich dem Beschwerdeführer das Recht, die in § 9 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883 normierten Ansprüche auf Schadloshaltung geltend zu machen."

Die erwähnte Gartenparzelle Nr. 168/2, welche im Ausmaße von 95 Quadratklaftern = 3 a 42 m² hatte, wurde nur zum allergeringsten Teile, nämlich nur an einer Ecke im Flächenausmaße von wenigen Quadratmetern von der Trace der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn getroffen, hauptsächlich aber wäre der projektierte Straßenzug der inneren in die Nußdorferstraße einmündenden Gürtelstraße über den größten Teil dieser Parzelle geführt worden.

So blieb die Sache durch mehr als vier Jahre, ohne daß die Straße zum Ausbaue gelangte. Mit Dekret des Magistrates vom 6. Dezember 1898, Z. 205060, wurden Kläger verständigt, daß die für die Gürtelstraße bestimmte Baulininie, insofern sie die Konstr.-Nr. 489 (Einl.-Z. 825) durchschneidet, zufolge Verlegung der Trace der Verbindungskurve der Stadtbahn und der hiemit verbundenen Umlegung dieser Straße außer die Grundfläche der erwähnten Realität, definitiv aufgelassen ist. Damit erschien das Bauverbot von welchem die klägerische Realität betroffen war, endgültig aufgehoben. Kläger fühlen sich demgemäß in ihrem Eigentumsrechte, in der Ausgestaltung ihres Etablissements, in ihrem industriellen Betriebe durch mehr als vier Jahre völlig beschränkt wegen eines projektierten Straßenzuges, der nie zur Ausführung gelangte und auch nicht gelangen wird. Nach Ansicht der Kläger ist ihnen die Kommune Wien für die durch das erwähnte Bauverbot herbeigeführte Beeinträchtigung ihres Betriebes während der besagten Zeit, ersatzpflichtig geworden, und zwar stützen Kläger ihren Anspruch auf die Bestimmung § 365 a. b. G.-B.

Die Kläger spezifizieren ihre diesbezüglichen Ansprüche, welche hier im Tatbestande dieses Zwischenurteiles mit Rücksicht darauf, als vorerst über den Grund des Anspruches verhandelt und erkannt wurde, nur im allgemeinen angeführt werden.

1.

Nutzlos gewordene Mehrinvestitionen.

Kläger bezogen im Jahre 1890 die maschinelle Einrichtung für die damalige im kleineren Umfange angelegte Kühlanlage und haben dafür ausgelegt . . . . . 6.993 fl. 35 kr.

desgleichen im Jahre 1890 auf ihrer Realität ein Maschinenhaus errichtet, das . . . . . 3.084 fl. 31 kr.
kostete. 10.077 fl. 66 kr.

Die im Jahre 1893, als die Ausgestaltung des Etablissements in Angriff genommen wurde, neu aufgestellten größeren Maschinen und Kühlanlagen kamen zu stehen auf . . . . . 12.932 fl. 34 kr.
während der Bau des neuen Maschinenhauses für diese größeren Maschinen . . . . . 4.254 „ — „
kostete. 17.186 fl. 34 kr.

Kläger stehen auf dem Standpunkte, daß diese größeren Maschinenanlagen, nachdem durch das Verbot des Kellereinbaues die Erweiterung ihres Betriebes benommen war, nicht notwendig gewesen seien, weil für den alten Umfang des Etablissements die alten Maschinen und die alten Anlagen ausgereicht hätten.

Kläger beanspruchen für den von ihnen ausgerechneten Betrag für Mehrinvestitionen, welche ohne ihr Verschulden unnötig geworden sind eine 5prozentige Verzinsung vom Zeitpunkte der Erlassung des Bauverbotes bis zum Zeitpunkte seiner Aufhebung, das ist für 4 Jahre 6 Monate zusammen . . . . . 1014 fl. 51 kr.

2.

Erhöhte Betriebskosten der Dampfkesselanlage.

A. Mehrkosten für den Betrieb der neuen Maschinen im Vergleiche zu den bisherigen alten Maschinen 1966 fl. 55 kr., welche für die Kläger nutzlos waren, weil für den alten Betriebsumfang die alten Maschinen ausgereicht hätten.

B. Der Mehrverbrauch an Öl, Chlorcalcium und Gas an den neuen Maschinen betrug jährlich 100 fl., daher für rund fünf Jahre . . . 500 fl.

3.

Kellermiete.

Wegen des Bauverbotes mußten Kläger angeblich um den Geschäftsanforderungen nachzukommen, anderwärts Kellerlokalitäten mieten, für die sie jährlich 700 fl. zahlten.

Nach Abzug von 5 Prozent Zinsen von dem für den projektiert gewesenen Kellereinbau nötig gewesenen Betrage von 5000 fl. berechnen Kläger für fünf Jahre einen Schaden per zusammen . . . . . 2250 fl.

4.

Lohn des separaten Kellerburschen in den gemieteten Kellern

à per 500 fl. jährlich . . . . . 2500 fl.

5.

Kosten des Eiseinbaues und des Eises für den gemieteten Keller

3125 fl.

Stallmiete.

Wegen des projektierten Kellereinbaues konnten Kläger einen bisher als Stall benutzten Raum nach dem Bauprojekte nicht mehr verwenden, weshalb sie für die Zeit des Beginnes des Kellereinbaues (Sommer 1894) auswärts einen Stall mieteten, den sie nach der Verständigung vom Bauverbote noch ein halbes Jahr behalten mußten, weil sie erst im nächsten Quartale kündigen konnten.

Die Mehrauslage beträgt . . . . . 375 fl. — kr.
daher sich ein Gesamtschaden anläßlich des interimistischen
Bauverbotes auf . . . . . 11.730 fl. 96 kr.
oder . . . . . 23.461 K 92 h

beziffert, welchen Kläger samt 5 Prozent Zinsen seit 6. Dezember 1898 von der Beklagten ersetzt verlangt. Außerdem begehren Kläger den Ersatz der Prozeßkosten.

Die Beklagte erhebt zunächst gegen die Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und begründet diese Einwendung damit, daß die Bestimmung der Baulinie eine dem Gemeinderate als Baubehörde gesetzlich eingeräumte Amtshandlung beinhaltet, daß die Verweigerung der von den Klägern angesuchten Kellerbaubewilligung aus öffentlichen Rücksichten vom magistratischen Bezirksamte als Baubehörde verweigert wurde; daß wenn Kläger die Schadloshaltung nach der Wiener Bauordnung verlange, die richterliche Kompetenz nach § 11 der Wiener Bauordnung nur auf Entscheidung der streitigen Frage der unentgeltlichen Grundabtretung und über die Höhe des Entgeltes für zu Straßenzwecken abzutretenden Grundflächen beschränkt ist und überhaupt erst nach fruchtlosem Ergebnisse des vorangehenden Administrativverfahrens einzutreten hat, Kläger erhebe vorliegend eine Schadenersatzklage nach § 1294 a. b. G.-B., ein Schade aus einer widerrechtlichen Unterlassung oder aus Zufall (§ 1294 a. b. G.-B.) liegt jedoch nicht vor. Eine widerrechtliche Handlung könne der Gemeinde Wien auch nicht zur Last gelegt werden. Die Bestimmung einer Baulinie könne nicht als eine widerrechtliche Handlung aufgefaßt werden.

Würde man annehmen, daß eine Schadenzufügung durch eine baubehördliche Entscheidung vorgenommen wurde, so mußte das Gericht die Entscheidung einer Administrativbehörde überprüfen, wozu es nicht berechtigt sei.

Sodann erhob die Beklagte formelle Einwendungen.

1. Den Mangel der Aktivlegitimation aller drei Kläger;
2. den Mangel der Passivlegitimation der Beklagten;
3. die Einwendung, daß die Investitionen der Kläger voreilig erfolgten;
4. Die Einwendung der Verjährung.

Ad 1. Die Klage sei von den öffentlichen Gesellschaftern der Firma B. Straßnicky erhoben, während doch nur die Eigentümer der fraglichen Realität eine Schadenersatzklage erheben könnten.

Am 21. März 1894 ist der Erstkläger Rudolf Schmeidel als Miteigentümer der Realität Einl.-Z. 726 um die Bewilligung eingeschritten, unter dem rückwärtigen Gartenteile seiner Liegenschaft einen Bierlagerkeller erbauen zu dürfen.

Bei dem hierüber am 7. April 1894 vorgenommenen Lokalaugenschein wurde festgestellt, daß der projektierte Kellerzubau sowohl von der Trace der Gürtellinie der Stadtbahn als auch vom genehmigten Straßenzuge der inneren Gürtelstraße geschnitten werde, daß sich ferner der Neubau im Bauverbotsrayon der Gürtellinie befinden würde, weshalb die Vertreter der Eisenbahnbehörden sich die Zustimmung der damaligen k. k. General-Direktion der österreichischen Staatsbahnen vorbehielten. Hierauf wies das magistratische Bezirksamt den Bauwerber an, erst um Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus einzuschreiten und wurde ihm mit Ratschlag des Bezirksamtes vom 10. Juni 1894, Z. 6997, der Spezialbaulinienplan für seine Realität zugestellt. Dann erst erfolgte die Abweisung des Baubewilligungsgesuches aus den von den Klägern selbst angeführten Gründen und folgte darauf die Entscheidung der Baudeputation und des Verwaltungsgerichtshofes.

Beklagte beruft sich auf §§ 1 und 9 der Wiener Bauordnung, wonach nur der Bauherr, das ist der Eigentümer des Grundes, eine Schadloshaltung aussprechen kann, weil nur derjenige eine Schadloshaltung verlangen kann, der zur Abtretung seiner Sache berechtigt ist.

Die zwei Erstkläger seien heute nicht mehr Eigentümer des fraglichen Grundes, während Franz Leber gar nie Eigentümer des Grundes war; Eigentumsverhältnisse, welche, wie eingangs erwähnt, von den Klägern zugegeben wurden.

Ad 2. Abgesehen von dem zwischen der Gemeinde Wien und der Verkehrs-Kommission geschlossenen Vergleiche, könne die Gemeinde Wien nicht belangt werden, weil nach § 1295 a. b. G.-B. der Beschädiger ersatzpflichtig ist, als welcher nicht die Gemeinde Wien angesehen werden kann. Denn die eigentliche Ursache für das von der Gemeinde Wien erlassene Bauverbot sei die Tracenlegung gewesen, welche von der Verkehrs-Kommission in Aussicht genommen und vom Eisenbahnministerium bewilligt wurde. Der Trace der Stadtbahn mußte die Trace der Gürtelstraße folgen, aber auch die Änderung; der Eisenbahntrace wurde von der Verkehrs-Kommission veranlaßt, der sich dann die Gemeinde Wien mit der weiteren Verlegung der Gürtelstraße anbequemen mußte.

Ad 3. Kläger hätten sich zuerst der Baubewilligung versichern sollen, bevor sie ihre Anschaffungen machten, die nach deren Behauptung nutzlos gemacht wurden und woraus sie ihren Schadenersatzanspruch ableiten.

Ad 4. Es habe nach Ansicht der Beklagten nach § 1489 a. b. G.-B. die Triennalverjährung platzzugreifen. Kläger haben nach ihrer eigenen Angabe schon 1893 den Entschluß gefaßt, ihren Betrieb zu erweitern. Schon bei der erwähnten Kommission mußte der Klagseite der Gedanke auftauchen, daß ihr der von ihr geltend gemachte Schade erwachsen würde, wenn dieser Schade wirklich vorliegt. Am 17. Juli 1894, wurde den Klägern der Beschluß des magistratischen Bezirksamtes vom 11. Juli 1894, Z. 5612, zugestellt (wie Kläger ausdrücklich zugeben); wenn von einem schädigenden Ereignisse überhaupt gesprochen werden könnte, so sei dieses Ereignis im Momente der Zustellung dieses Beschlusses, also am 18. Juli 1894, eingetreten und seit jener Zeit seien bis zur Einbringung der Klage, das ist 5. Dezember 1901, mehr als drei Jahre verflossen.

Durch Feststellungsklage hätte die Klagseite der Verjährung vorbauen können, die Aufhebung des Bauverbotes könne nicht als ein schädigendes Ereignis aufgefaßt werden, weil dadurch die restitutio in integrum gewährt wurde.

Was die meritalen Einwendungen betrifft, so können nach Ansicht der Beklagten die Kläger keinen Anspruch erheben, weil nach § 9 u. ff. der Wiener Bauordnung ein Ersatzanspruch für eine Grundabtretung, nicht aber für gewerbliche Nachteile zulässig erscheint. Nicht § 365 a. b. G.-B., wie Kläger es tun, sondern § 364 a. b. G.-B. müsse in Anwendung kommen, die Kläger sich die im § 364 leg. cit. erwähnte Beschränkung gefallen lassen, denn mit den in dieser Gesetzesstelle erwähnten Gesetzen könne nur die in der Wiener Bauordnung bestimmte Art der Entschädigung für eine Grundabtretung gemeint sein.

Für andere Entschädigungen als für eine wirkliche Abtretung des Grundes ist in der Wiener Bauordnung nicht vorgesorgt, und da eine Expropriation von Grund und Boden nicht erfolgt sei, können Kläger den vorliegenden Anspruch nicht stellen.

Nach Angabe der Beklagten haben der Erstkläger und Frau Theresia Leber am 18. Juli 1897 beim magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk ein Gesuch um Ermittlung des Schadens eingebracht, welcher sich mit den heutigen Ansprüchen, wenn auch nicht ziffermäßig, decke, doch weise dies darauf hin, daß die Bauwerber jenen Weg anfangs gewandelt sind, auf welchem der Verwaltungsgerichtshof mit der auch von der Klage zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1897, Nr. 1297, gewandelt ist.

Beklagte heben hervor, daß in dieser Entscheidung gesagt wird, daß der Beschwerdeführer infolge der Verweigerung des Baukonsenses wohl eine Beschränkung des Eigentumsrechtes erlitten, jedoch lediglich das Recht habe, die im § 9 der Wiener Bauordnung normierten Ansprüche auf Schadloshaltung geltend zu machen.

Am 11. Dezember 1897 haben Rudolf Schmeidel und Theresia Leber selbst um einen Aufschub der Erledigung ihres Ansuchens um Schadloshaltung angesucht, unter Hinweis darauf, daß durch eine allfällige Verlegung der Stadtbahntrace außerhalb der fraglichen Realität eine Schadloshaltung entfallen wird. Am 4. Oktober 1898 ersuchte der Vertreter der Schadloshaltungswerber neuerlich, den Akt wegen noch nicht abgeschlossener Verhandlungen der Entscheidung noch nicht zuzuführen. Da mit Gemeinderats-Beschluß die für die innere Gürtelstraße bestimmte Baulinie, sofern sie die fragliche Realität durchschneidet, zufolge der Verlegung der Trace der Verbindungskurve der Stadtbahn und der hiemit verbundenen Umlegung dieser Straße außer die Grundfläche dieser Realität definitiv aufgelassen wurde, ist das Ansuchen des Herrn Schmidel und der Frau Leber um Schadloshaltung gegenstandslos geworden.

Nach der eigenen Darstellung der Beklagten in der schriftlichen Klagebeantwortung haben die letztgenannten Kläger sohin das Ansuchen gestellt, es möge nunmehr die Schadloshaltung wegen des für einen Teil der Realität in der Zeit von 1894 bis 1898 verhängten Bauverbotes ermittet werden, wobei sie einen Ersatzanspruch von 38.759 K stellten, Letzterer wurde von der Gemeinde Wien zurückgewiesen.

Die Kläger haben den bezüglichen Beschluß vom 24. April 1901, Z. 131997 ex 1900, sub K beigelegt, der Beklagtenvertreter hat darüber erklärt, nicht zu wissen, ob dies die Erledigung des Schadloshaltungsgesuches sei.

Die Beklagte stellte das Ansuchen, das Klagebegehren kostenpflichtig abzuweisen.

Der Gerichtshof beschloß, die Verhandlung nach Grund und Betrag der geltend gemachten Schadloshaltungsforderung zu trennen, und entschied sohin vorab über den Grund des Anspruches durch Zwischenurteil.

Entscheidungsgründe.

Über die seitens der Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wurde zunächst gemäß § 261 Z.-P.-O. mit Beschluß entschieden, und zwar hat der Gerichtshof diese Einrede abgewiesen. Vor allem ist die klägerische Behauptung nicht richtig, daß es sich vorliegend um einen Ersatzanspruch nach § 1294 a. b. G.-B. handelt; das Klagebegehren wird von der Klägerin selbst nicht auf einen nach § 9 u. ff. der Wiener Bauordnung oder nach dem 30. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilenden Schaden gestützt, der etwa infolge einer widerrechtlichen Handlung der Beklagten entstanden ist und die Ersatzpflicht der letzteren begründen würde. Demgemäß ist es auch nicht Sache des Gerichtes, die verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, aus welchen der Klageanspruch abgeleitet wird, auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Vielmehr ist die Klage darauf basiert, daß infolge verwaltungsbehördlicher Verordnungen ein Zustand eingetreten ist, welcher die Kläger berechtigt, eine Schadloshaltung im Sinne des § 365 a. b. G.-B. zu begehren.

Dieser Anspruch ist gerichtet auf eine rein privatrechtliche Entschädigung nach den Normen der letztgenannten Gesetzesstelle und ist über denselben daher auch nach den Normen des Zivilrechtes zu erkennen, weshalb auch die Zuständigkeit des Gerichtes, und zwar mit Rücksicht auf die sachlichen und örtlichen Verhältnisse die Zuständigkeit des gefertigten Gerichtes vorliegend begründet ist.

Was dann zunächst die formellen Einwendungen der Beklagten anbelangt, so ist die Einwendung des Mangels der aktiven Klagelegitimation unbegründet, weil Schadloshaltung einerseits für Nachteile, welche durch die Einschränkung der Liegenschaft selbst erfolgten, andererseits für Nachteile aus der Beschränkung der Ausübung des auf der Realität betriebenen Gewerbes begehrt wird. Durch die erwähnten Einschränkungen wurden sowohl die Eigentümer der Realität, als auch das darauf betriebene Gewerbe (Inhaber der Firma B. Straßnicky) betroffen, weshalb im Falle eines dadurch verursachten Schadens sowohl die Grundeigentümer als auch die Nutzungsberechtigten mit Recht die angemessene Schadloshaltung begehren können.

Die Hinweisung der Beklagten auf den heutigen Stand der Eigentumsverhältnisse der Kläger an der fraglichen Realität ist ohne Belang, weil Kläger die Schadloshaltung nicht für die gegenwärtige Zeit, sondern für die Zeit von 1894 bis 1898 (Dezember) begehren, während welcher sie in dem im Tatbestande angeführten Verhältnisse Eigentümer der Realität und Inhaber der Firma B. Straßnicky waren, welche auf dieser Realität gewerbeberechtigt waren.

Es ist vorliegend auch die passive Klagelegitimation der Beklagten gegeben.

Dieselbe geht bei der Bestreitung dieser Legitimation stets von der irrigen Voraussetzung aus, daß es sich hier um einen Schadenersatz nach dem 30. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches handelt.

Ein Beschädigen in diesem Sinne ist gewiß nicht vorhanden. Wie erwähnt, stützt sich der Klageanspruch auf die Bestimmung § 365 a. b. G.-B. und wird abgeleitet aus der Tatsache, daß die Gemeinde Wien durch ihre amtlichen Organe das Bauverbot vom 4. Juli 1893, Z. 5612, eine Beschränkung des Eigentumsrechtes der Kläger und deren industriellen Betriebes veranlaßt hat, welches bis zur Zustellung des Verbotauflassungsbeschlusses des Magistrates Wien vom 6. Dezember 1898, Z. 205060, gedauert hat.

Als das Subjekt dieser Einschränkungs-Verordnung, der sich die Kläger nach fruchtlos dagegen erhobenem Rechtsmittel unterordnen mußten, erscheint die Gemeinde Wien, weil sie es war, welche, wenn auch mit im Interesse der Stadtbahnunternehmung wegen deren Trace, aber auch im eigenen Interesse wegen der sie betreffenden Gürtelstraße das Bauverbot erließ und es wieder aufhob. Ihr Rechtsverhältnis zur Stadtbahn beziehungsweise der Verkehrs-Kommission kann daher im vorliegenden Prozesse nicht berücksichtigt werden und bleibt es der Gemeinde Wien überlassen, sich an der genannten Kommission zu regressieren, wie sie denn selbst auch durch die an letztere gerichtete Streit-

verkündigung im vorliegenden Prozesse die eigene Ansicht dokumentierte, daß ihr die Verkehrs-Kommission ersatzpflichtig sei.

Auf die Frage nach der Voreiligkeit der Kläger bei der Anschaffung größerer Maschinen vor Erlangung der Baubewilligung ist der Gerichtshof nicht eingegangen, weil dies mit der Frage über die Höhe des Schadens im ganzen und in den Detailposten im engsten Zusammenhange steht und erst im weiteren Prozesse über den Betrag der Schadloshaltung zu erörtern sein wird.

Bei der von der Beklagten eingewendeten Verjährung der Klage hat der Gerichtshof allerdings angenommen, daß das Begehren um Schadloshaltung wie jedes Begehren um Schadenersatz der Triennalverjährung unterliegt. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Jänner 1879, Z. 7614, Nr. 7300, Band 17. Glaser-Unger Sammlung.)

Es hat jedoch das Gericht den Beginn der Verjährungszeit nicht wie die Beklagte auf den Zeitpunkt der Zustellung des Dekretes vom 11. Juli 1894, Z. 5612, verlegt, mit welchem das Bauverbot ausgesprochen wurde, vielmehr den Zeitpunkt der Zustellung des Dekretes vom 6. Dezember 1898, Z. 205060, mit welchem das Bauverbot wieder aufgehoben wurde, als den Zeitpunkt des Beginnes der Verjährung angenommen.

Denn von da an erst konnten Kläger den Schaden und die Höhe desselben beurteilen, den sie vorliegend geltend machen. Denn bis dahin war die Frage der Expropriation des Grundes noch offen. In dem Falle der tatsächlich eingetretenen Enteignung hätten Kläger die Schadloshaltung nach § 9 ff. der Wiener Bauordnung begehren können, welche ihnen zweifellos nach eben der genannten Gesetzesstelle zuteil geworden wäre.

Nachdem jedoch das Bahn- und Straßenprojekt, um dessentwillen das Bauverbot vom 11. Juli 1894 erlassen wurde, nicht zur Ausführung kam, sohin eine Grundabtretung nicht erfolgte und dieser Umstand als endgültige Tatsache erst mit der Zustellung des magistratischen Dekretes vom 6 Dezember 1898 zur Kenntnis kam, so erlangten sie eben auch mit diesem Tage die Kenntnis jenes Schadens, der ihnen dadurch entstanden war, daß sie ohne die Bestimmung den § 9 ff. der Wiener Bauordnung für sich in Beanspruch nehmen zu können, ihr Eigentumsrecht und das Recht, ihr Gewerbe auf der Realität uneingeschränkt zu betreiben, durch die oberwähnte Zeit infolge des Bauverbotes nicht ausüben konnten. Nachdem die Schadloshaltungsklage am 5. Dezember 1901, also innerhalb der dreijährigen Verjährungszeit eingebracht wurde, kann die Beklagte die Einwendung der Verjährung dieser Klage mit Erfolg für sich nicht geltend machen.

Auch die Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen Urteiles vom 3. März 1897, Nr. 1247, dahin, daß die Beschwerdeführer (die jetzigen Kläger) lediglich das Recht haben, die im § 9 der Wiener Bauordnung normierten Ansprüche auf Schadloshaltung geltend zu machen, kann die Beklagte mit Erfolg für sich nicht anführen, schon aus dem Grunde, weil am 3. März 1897, wie oben ausgeführt, der vorliegende Schaden den Klägern und dem Verwaltungsgerichtshofe nicht bekannt war, indem die Aufhebung des Bauverbotes damals noch nicht erfolgt war und bei der damals voraussichtlichen Enteignung des Grundstückes nur eine Schadloshaltung im Sinne der Wiener Bauordnung ins Auge gefaßt werden konnte.

In meritaler Beziehung wurde der Klage dem Grunde nach stattgegeben.

Wenn auch im Sinne des § 365 a. b. G.-B. das Interesse des Einzelnen im Staate dem Gemeindewohl untergeordnet wird und nach dieser Gesetzesstelle auch doch summum in vermögensrechtlicher Beziehung, das ist das vollständige Eigentum einer Sache eines Staatsmitgliedes zum Gemeindewohle abgetreten werden muß, so anerkennt andererseits diese Gesetzesstelle das Recht dieses einzelnen Staatsmitgliedes auf eine angemessene Schadloshaltung für das dem Gemeindewohle gebrachte Opfer.

Freilich wurde im vorliegenden Falle nicht das erwähnte vermögensrechtliche summum von den Klägern in Anspruch genommen, jedoch deren Eigentumsrecht und das Recht des ihnen zugestandenen Betriebes eines Gewerbes durch zirka vier Jahre in einer Weise eingeschränkt, welche ihnen einen nach ihrer Behauptung erweisbaren Schaden brachte, welchen das Subjekt der Ersatzpflicht, das ist die Gemeinde Wien zu ersetzen hat. Das von der Beklagten im Interesse eines uneigennützigen Unternehmens, nämlich eines Bahn- und Straßenbaues erlassene, später wieder aufgehobene Bauverbot hatte für die Kläger zum mindesten dieselbe wirtschaftlich nachteilige Wirkung wie eine zeitliche Enteignung des betreffenden Grundteiles, für welch letztere ihnen nach der präzisen Bestimmung des § 375 a. b. G.-B. und § 9 ff. der Wiener Bauordnung eine Schadloshaltung zweifellos zugekommen wäre. Da nun eine Schadloshaltung nicht bloß den sogenannten Wert des enteigneten Gegenstandes, sondern auch alle durch die Enteignung verursachten nachweisbaren vermögensrechtlichen Nachteile umfaßt, welche der Expropriierte aus allgemeinen Rücksichten und mit Rücksicht auf seine besonderen persönlichen Verhältnisse wirklich erlitten hat, so ist nicht abzusehen, warum die Kläger, welche solche vermögensrechtliche Nachteile erlitten haben, deshalb, weil es zu einer wirklichen Enteignung nicht gekommen ist, diese gegen die Intention des § 365 a. b. G.-B. im Interesse des allgemeinen Wohles allein zu tragen hätten. Auch aus Artikel 6 des St.-G.-Ges. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Unverletzlichkeit des Eigentums läßt sich nach den allgemeinen Rechtsprinzipien für die wenn auch nur objektiv erfolgte Verletzung des Eigentumsrechtes eine prinzipielle Ersatzpflicht desjenigen, in dessen Interesse die Verletzung erfolgte, ableiten. Ein sprechender Beweis für diese Intention ist das auf den Bestimmungen des § 365 a. b. G.-B. aufgebaute Spezial-Enteignungsgesetz für Eisenbahnen vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, und zwar die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 30, 42 dieses Gesetzes, wonach, wie hervorgehoben werden muß, bei der Schadloshaltung auch auf diejenigen Nachteile Rücksicht zu nehmen ist, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden und wonach auch für den durch Vorarbeiten verursachten Schaden Ersatz zu leisten ist.

Den vorstehenden Erwägungen steht § 364 a. b. G.-B. nicht entgegen, denn mit den in dieser Gesetzesstelle angeführten Einschränkungen des Eigentumsrechtes sind nur soche Einschränkungen gemeint, welche alle Mitglieder des Staates gleichmäßig und einheitlich treffen, nicht aber solche, welche ein einzelner in einem konkreten Falle im Interesse der Allgemeinheit sich gefallen lassen muß; außerdem spricht diese Gesetzesstelle von Einschränkungen, welche in Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschrieben sind, während vorliegend nur behördliche „Verordnungen" der Gemeinde Wien die erwähnten Einschränkungen verursacht haben. Es ist undenkbar, daß die zwei aneinander gereihten Bestimmungen der §§ 364 und 365 a. b. G.-B., von welchen der letztere eine nicht zu mißdeutende, klare Sprache spricht, miteinander in Widerspruch stehen.

Demgemäß wurde dem Grunde nach entschieden und die prinzipielle Ersatzpflicht der Beklagten an die Kläger ausgesprochen.

Nachdem die Rechtskraft dieses Zwischenurteiles abzuwarten ist, so kann über die Höhe der einzelnen im Tatbestande angeführten Detailansprüche erst seinerzeit entschieden werden.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §§ 393/4 und 52/2 Z.-P.-O.

II. Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 7. Mai 1902, $\frac{\text{Bc. III. 56/2}}{9}$:

$\frac{\text{Bc. III. 56/2}}{9}$
$\frac{\text{Cg. VIII. 698/1}}{10}$

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht in Wein als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitze des k. k. Hofrates Dr. L. Adler, im Beisein der k. k. Oberlandesgerichtsräte: Dr. Ritter v Raisky, Dr. J. Eberstaller, O. Steiner und Dr. H. Kregczy als Richter in der Rechtssache des Rudolf Schmeidel Privaten in Gösting; der Maria Theresia Leber, Kaufmannsgattin, und des Franz Leber, Kaufmann, beide in Wien, Kläger, sämtlich vertreten durch Dr. Josef Karl Mayer, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, wider die Kommune Wien durch den Bürgermeister Dr. Karl Lueger, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wegen Zahlung von Entschädigungsansprüchen im Betrage von 23.416 K 92 h samt 5 Prozent Zinsen vom 6. Dezember 1898 und Prozeßkosten infolge Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 11. März 1902, $\frac{\text{G. Zl. Cg. VIII. 698/1}}{6}$, auf Grund der mit beiden Parteienvertretern am 7. Mai 1902 durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung, mit Bezug auf die am 26. April 1903, $\frac{\text{Bc. III. 56/2}}{9}$ beschlossene Verwerfung der in der Berufung enthaltenen Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 477, Z. 6, wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges nach § 471, Z. 5, und § 473 zu Recht erkannt:

Der Berufung der Beklagten wird Folge gegeben, das erstinstanzliche Zwischenurteil wird abgeändert und das Klagebegehren dem Grunde nach abgewiesen.

Die Kläger sind schuldig, der Beklagten die Kosten erster Instanz per 352 K 26 h, die Kosten des Berufungsverfahrens per 309 K 97 h binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Im Falle der Rechtskraft dieses Urteiles kommt demselben die Wirkung des Endurteiles zu.

Tatbestand.

Mit Bezug auf den im Urteile erster Instanz dargestellten Sachverhalt welcher in der Berufungsverhandlung keine Ergänzung oder Berichtigung erfahren hat, wird aus dem Berufungsverfahren folgendes beigefügt:

Beklagte beruft gegen das kondemnierende Zwischenurteil zur Gänze:

1. Wegen rechtsirriger Abweisung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges (beziehungsweise implicite wegen Nichtigkeit im Sinne des § 447, Z. 6) mit den Antrage auf Aufhebung des Urteiles in diesem Punkte und des Verfahrens, sowie auf Zurückweisung der Klage, diese Nichtigkeit wurde mit dem in nicht öffentlicher Sitzung vom 26. April 1902 $\frac{\text{Bc. III. 56/2}}{9}$ gefaßten Beschlusse verworfen.

2. Wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der sämtlich vorgebrachten Einwendungen, und zwar:

a) der den Klägern mangelnden Aktivlegitimation, da der Drittkläger nie Eigentümer des fraglichen Grundes war; aus der vorliegenden Baulinienbestimmung D, welche weder ein Bauverbot, noch eine auch nur zeitweilige Enteignung beinhalte, und worauf nur § 364 (nicht § 365) a. b. G.-B., keineswegs aber analog das für Eisenbahnen bestehende Gesetz vom 18 Februar 1878, Nr. 30, anwendbar sei, Entschädigungsansprüche wegen Einschränkung des Gewerbebetriebes gesetzlich unzulässig sein, wogegen Kläger auf das anerkannte Miteigentum der beiden Erstkläger an der fraglichen Realität und auf die Eigenschaft sämtlicher Kläger als Gesellschafter der auf dieser Realität gewerbeberechtigten Firma zur kritischen Zeit, zu ihrer

Legitimation, und darauf hinweisen, daß die Verweigerung der Baubewilligung in D im Hinblicke auf E ein faktisches Bauverbot und Behinderung ihres Gewerbebetriebes durch mehr als vier Jahre beinhalte, daß die Beklagte damit fast die ganze Realität für künftigen Straßengrund gemäß § 9 der Wiener Bauordnung, also im Wege der nach § 365 a. b. G.-B. zu beurteilenden Enteignung beanspruchte, demnach wenigstens Enteignung im Vorstadium vorliege;

b) weiters wegen unrichtiger Beurteilung der mangelnden passiven Sachlegitimation der Beklagten, da nicht die Gemeinde Wien, sondern der Magistrat als Baubehörde den Baukonsens verweigerte, diese öffentlich rechtlichen Agenden nicht nach Privatrecht beurteilt werden können, nach letzterem sachlich nur die Stadtbahn-Bauunternehmung und nicht die Gemeinde Wien, welche sich mit der Gürtelstraße der Stadtbahntrace anbequemen mußte, schuldtragend wäre; wogegen Kläger darauf hinweisen, daß das Bauverbot in D vom Magistrate als Exekutivorgan der Gemeinde Wien in ihrem selbständigen Wirkungskreise erlassen wurde, und daß die Stadtbahnunternehmung mangels rechtlichen Zusammenhanges nicht hereinzuziehen sei, Beklagte bezüglich der Gürtelstraße von der Bahntrace unabhängig war;

c) auch wäre, wie die Beklagte weiters ausführte, im Zwischenurteile auf die eingewendete Voreiligkeit der Anschaffungen der Kläger einzugehen gewesen, weil selbe für die vorliegenden Schadenersatzansprüche schon dem Grunde nach relevant sei, wogegen die Kläger behaupten, daß dieselben nur für die Voraussetzungen einzelner Detailansprüche von Bedeutung sein könnte;

d) endlich habe auch die Triennal-Verjährung schon mit D am 11. Juli 1894 spätestens mit dem Ansuchen Nr. 2 wegen Schadloshaltung am 18. Juli 1897 begonnen, schon damals sei den Klägern sowohl die Einschränkung des Gewerbebetriebes als der folgeweise Schade bekannt gewesen.

Dagegen verweisen Kläger darauf, daß die Triennalverjährung auf die vorliegende, ohne eigentliches Verschulden entsprungene Entschädigung nicht anwendbar sei und daß dieselbe erst von der Zustellung des Dekretes E (vom 6. Dezember 1898) laufen könnte, da sie erst da von der Schadenshöhe Kenntnis erlangten.

Der Berufungs-Antrag der Beklagten in der Hauptsache ist auf Abänderung des ersten Urteils, kostenpflichtige Abweisung der Klage (mangels Aktiv- und Passiv-Legitimation und wegen Verjährung) gerichtet, wogegen Kläger die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des ersten Urteiles beantragen.

Entscheidungsgründe:

Die in der vorliegenden Berufung der beklagten Kommune Wien im Sinne des § 477, Z. 6 Z.-P.-O. gemachte Nichtigkeitsbeschwerde wegen Erkenntnisses über eine nicht auf den Rechtsweg gehörige Sache wurde auf Grund der Beratung und Prüfung nach § 471, Z 5, gemäß § 473 Z.-P.-O. mit Beschluß zurückgewiesen, weil die Kläger mit dem von der beklagten Gemeinde Wien in deren selbständigen Wirkungskreis (§ 38 Gemeindestatut vom 19. Dezember 1900 rücksichtlich § 26, Z. 9 niederösterreichisches Gemeindeordnungsgesetz, L.-G.-Bl. 31. März 1864) durch ihre Organe in Handhabung der Bauordnung getroffenen Verfügungen D, vom 11. Juli 1894, Z. 5612, und E vom 6. Dezember 1898, Z. 205060, geschaffenen Zustande nämlich mit der Versagung der Bewilligung eines Kellereinbaues mit Ventilationsschlauch auf Parzelle 168/2 behufs Erweiterung des von den Klägern auf der Realität Einl.-Z. 726, XIX. Bezirk, betriebenen Biergroßhandlungs-Etablissements, rücksichtlich aus der Einschränkung ihres (der Kläger) Miteigentumsrechtes auf jener der Realität und aus der Behinderung in Ausübung des Gewerbebetriebes in der Zeit vom 11. Juli 1894 bis 6. Dezember 1898 Schadloshaltung im Sinne des § 365 a. b. G.-B., somit Privatrechtsansprüche geltend machen, deren Beurteilung den Gerichten nur vorliegend sachlich und örtlich dem k. k. Landesgerichte in Wien zusteht, weil ferner, für die Entscheidung über die Vorfrage der Zulässigkeit des Rechtsweges die meritale Einwendung des Beklagten, daß ihre Haftung aus den rechtsbeständigen Entscheidungen ihrer Organe, deren Wirkungen nur nach öffentlichem Rechte zu beurteilen seien, gefolgert werde, aus diesen öffentlichen Rechte aber nicht zu begründen sei, bei Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges noch nicht in Betracht kommt, sondern erst bei der meritalen Überprüfung der Streitsache zu würdigen ist.

Die in der Berufung der beklagten Stadtgemeinde Wien erhobene Beschwerde wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache durch Nichtberücksichtigung des eingewendeten Mangels der aktiven Klagelegitimation der Kläger und der passiven Klagelegitimation der Beklagten scheint unbegründet, es genügt diesfalls auf die der Sach- und Rechtslage ganz entsprechende, diese beiden Legitimationen annehmenden Begründungen des erstinstanzlichen Urteiles hinzuweisen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die in der Berufung der Beklagten behauptete Unrichtigkeit der rechtlichen Beurteilung,

a) durch Annahme des Vorliegens eines Enteignungsfalles nach Analogie des § 365 a. b. G.-B. und

b) durch analoge Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, §§ 4 und 5,

vorliege, war zunächst daran festzuhalten, daß der vorliegende erstinstanzlich dem Grunde nach zuerkannte Schadloshaltungsanspruch der durch effektiv nur temporäre Bewilligungsversagung angeblich geschädigten Kläger im wesentlichen nur auf die Norm des § 365 a. b. G.-B. fundiert erscheint und nur auf diese Gesetzesstelle gestützt werden konnte, da ja der im § 9 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 3 normierte Fall der „Schadloshaltung bei Änderung der Baulinie" deshalb nicht platzgreift, weil im vorliegenden Falle weder ein Bau über noch ein Bau hinter der Grenzlinie stattgefunden hat.

Wenn die oberstgerichtliche Judikatur in Fällen, in welchen das Vorliegen des Enteignungsfalles nicht mehr streitig, sondern bloß die Entschädigungsfeststellung vorzunehmen war (Nowak Sammlung III. 356 oberstgerichtliche Entscheidung vom 24. Juli 1894, Z. 8979, vom 25. Juni 1895, Z. 7705, G.-U. 15520, vom 23. April 1895, Z. 4903, G.-U. 15472) die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, über Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes für Eisenbahnen analog anwendete, so folgt nach der Meinung dieses Berufungsgerichtshofes, hieraus keineswegs, daß dieses Eisenbahnbau-Enteignungsgesetz, welches in den §§ 4 und 5 die Entschädigungsfrage auch zugunsten der Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten regelt, im vorliegenden Falle, in welchem zuerst die Klagsbegründungsfrage, ob ein Expropriationsfall nach § 365 a. b. G.-B, vorliege, zu lösen ist, bei Lösung dieser Frage irgendwie herangezogen werden könne.

Was Expropriation — Enteignung sei, erscheint im § 365 a. b. G.-B. dahin normiert: Abtretung des vollständigen Eigentumes einer Sache eines Staatsmitgliedes, wenn es das allgemeine Beste erheischt, gegen eine angemessene Schadloshaltung.

Die Theorie (insbesondere Enteignungsrecht Dr. C. S. Grünhut, Seite 2 und Seite 189) definierte das Enteignungsrecht als das Recht der Staatsgewalt, die zwangsweise Entziehung des individuellen Eigentumsrechtes und die Übertragung desselben in das öffentliche Gut, respektive die zwangsweise Konstituierung eines dinglichen Rechtes an einer fremden Sache für das öffentliche Gut im allgemeinen Interesse gegen Entschädigung zu verfügen und sieht die Perfektion der Enteignung erst dann vorliegend an, wenn die Staatsgewalt in Ausübung ihres Hoheitsrechtes den Ausspruch über die Notwendigkeit der Abtretung des bestimmten Grundstückes gefällt hat.

Im vorliegenden Falle fand lediglich eine (effektiv bloß zeitliche und vorübergehende) Baubewilligungs-Verweigerung allerdings aus öffentlichen Rücksichten, und zwar aus Rücksicht auf die damals bestandene Stadtbahntrace statt, liegt aber keineswegs irgend eine Grundabtretung oder irgendein behördlicher Enteignungs-Ausspruch vor.

Nur bei einer Enteignung im Sinne des § 365 a. b. G.-B. (respektive der dieses Enteignungsprinzip entwickelnden Theorie) würde ein Schadloshaltungsanspruch nach § 365 a a. b. G.-B., wie er im vorliegenden Prozesse erhoben wird, als gesetzlich zulässig erscheinen.

Dieser Berufungsgerichtshof hält demnach dafür, daß ein Enteignungsfall nach § 365 a. b. G.-B. nicht vorliege und meint vielmehr, daß der vorliegende Fall der allerdings vorliegenden zeitlich beschränkten Behinderung von Eigentümern in der vollen Ausübung ihres Grundeigentums und des auf dem Grunde ausgeübten Gewerbes unter § 364 a. b. G.-B. zu subsumieren und nicht geeignet sei, den eingeklagten Schadloshaltungsanspruch zu begründen.

Auf die naturrechtlich qualifizierende Eigentumsdefinition im § 362 a. b. G.-B. folgt schon im § 364 a. b. G.-B. die dem Bestande der schon zur Zeit der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geltenden politischen Gesetzgebung Rechnung tragende allgemeine Norm: „Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten worden."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter diesen Einschränkungen jene Schranken zu verstehen seien, welche Straßen- und Eisenbahngesetze, dann Bauordnungen der Eigentumsausnützung jeweilig auferlegen.

Die Kläger konnten ihr Etablissementvergrößerungsprojekt durch Einbau einer neuen 18·46 m langen, 5·32 m respektive 4·32 m breiten Kellerröhre mit Scheitelhöhe von 3·66 m beziehungsweise 3·16 m und einem in den Gartengrund ausmündenden 1·40 m Durchmesser enthaltenden Ventilationsschlauche unter die ihnen gehörige, respektive von ihnen zu ihrem Industrieunternehmen benützte Gartenparzelle 168/2 der Realität G.-E. Nr. 726, Z.-R. 489 Ober-Döbling, in der Zeit von 1894 bis 1898 nicht durchführen, weil ihnen mit dem in allen politischen Instanzen bestätigten Dekrete des magistratischen Bezirksamtes vom 11. Juli 1894, G.-Z. 5612, die Baubewilligung deshalb versagt wurde, weil der projektierte Kellerzubau sowohl von der Trace der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn als auch von dem bereits gegehmigten Straßenzuge der in die Nußdorferstraße einmündenden Gürtelstraße geschnitten wird, somit die Ausführung des Zubaues aus öffentlichen Rücksichten nicht zulässig erscheint. (Beilage D.)

In einer solchen Baubewilligungsversagung liegt kein Ausspruch einer Enteignung der fraglichen Grundparzelle im Sinne des § 365 a. b. G.-B., sondern bloß der behördliche Ausspruch der Unzulässigkeit der angesuchten Verbauungsart im Sinne des § 364 a. b. G.-B. Entziehung oder Beschränkung des staatsgrundgesetzlich geschützten Eigentumsrechtes kann nach der Meinung des Berufungsgerichtshofes immer nur auf Grund eines Gesetzes, nicht auf Grund einer Analogie (welche übrigens nie aus einem Spezialgesetze für einen diesem nicht unterliegenden Fall hergeholt werden kann) eintreten.

Alle diese Erwägungen führten das Berufungsgericht zur Stattgebung der Berufung der Beklagten, zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles und zur Abweisung des eingeklagten Schadloshaltungsanspruches dem Grunde nach.

Weil die Kläger nunmehr mit ihrem Klagsbegehren ganz unterlegen erscheinen und weil die beklagte Stadtgemeinde Wien mit ihrer sachlichen Berufungsbeschwerde obgesiegt hat, so waren die Kläger nach §§ 41 und 50

Z.-P.-O. zum Ersatze der Prozeßkosten erster Instanz und des Berufungsverfahrens zu verurteilen.

Die fruchtlose Geltendmachung der Unzulässigkeit des Rechtsweges (von Seite der Beklagten) hat insbesondere nennenswerte Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen nicht veranlaßt.

Eine Solidarhaftung der drei Mitkläger für den Prozeßkostenersatz war im Hinblicke auf die Regel des § 46 a. b. S. 1 Z.-P.-O. und weil die Solidarhaftung in der Hauptsache nicht begründet vorliegt, nicht auszusprechen.

III. Urteil des k. k. obersten Gerichtshofes als Revisionsgericht vom 13. November 1902, Nr. 9087:

Nr. 9087. Cg. VIII. 698/1 / 13

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtssache des Rudolf Schmeidel, Privaten in Gösting bei Graz, der Maria Theresia Leber, Kaufmannsgattin, und des Franz Leber, Kaufmannes in Wien, Kläger, sämtlich vertreten durch Dr. Josef Karl Mayer, wider die Kommune Wien zu Handen des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, wegen 23.416 K 92 h samt Anhang, infolge Revision der Kläger gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien als Berufungsgerichtes vom 7. Mai 1902, G.-Z. Bc. III 56/2 / 9, womit über Berufung der Beklagten das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 11. März 1902, G.-Z. Cg. VIII 698/1 / 6 abgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision der Kläger wird keine Folge gegeben und sind dieselben schuldig, der Beklagten die mit 160 K 32 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Gründe.

Der von den Klägern geltend gemachte Revisionsgrund des § 503, Z. 4 Z.-P.-O. liegt nicht vor.

Die Anschauung des Berufungsgerichtes, daß ein Enteignungsfall im Sinne des § 365 a. b. G.-B. hier nicht eintrat und daß die durch Verweigerung der Baubewilligung zeitweilig eingetretene Behinderung der Eigentümer in der vollen Ausübung ihres Grundeigentumes und des auf diesem Grunde ausgeübten Gewerbes unter die Bestimmung des § 364 a. b. G.-B. zu subsumieren und demnach nicht geeignet sei, den eingeklagten, auf § 365 a. b. G.-B. gestützten Schadloshaltungsanspruch zu begründen, ist durch die zutreffenden Gründe des angefochtenen Urteiles gerechtfertigt und muß gegenüber den Ausführungen der Revision nur noch bemerkt werden, daß die Baulinienbestimmung und die darauf gestützte Verweigerung der Baubewilligung zwar eine Beschränkung in der Ausübung des Eigentumsrechtes aus öffentlichen Rücksichten, wie sie § 364 a. b. G.-B. im Auge hat, aber keineswegs eine Expropriation im Sinne des § 365 a. b. G.-B., und zwar auch nicht einmal eine unvollständige und vorübergehende Enteignung war, da die Kläger zur Bauführung nicht gezwungen werden konnten, tatsächlich auch in der hier in Frage kommenden Zeit vom Jahre 1894 bis 1898 keinen Bau führten und keinen Grund abtraten, der Anspruch auf Schadloshaltung nach § 365 a. b. G.-B. aber nur auf den Fall der Abtretung des vollständigen Eigentums an einer Sache beschränkt ist, womit auch die Bestimmung des § 9 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 35) im Einklange steht.

Da somit die rechtliche Beurteilung, welche die vorliegende Streitsache bei dem Berufungsgerichte gefunden hat, als richtig anerkannt werden muß und auch die nach § 42 J.-N. allerdings in jeder Lage des Verfahrens von amtswegen zu prüfende Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges im gegebenen Falle von den unteren Gerichten in bejahendem Sinne richtig entschieden worden ist, so konnte der Revision keine Folge gegeben werden, und sind die Kläger nach §§ 41 und 50 Z.-P.-O. verpflichtet, der Beklagten die Kosten der Revisionsbeantwortung zu ersetzen.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. Juni 1902, G.-Z. Bc. III 56/2 / 12, folgen mit Ausnahme der Amtsabschriften im Anschlusse zurück.

Der k. k. oberste Gerichtshof.

Wien, am 13. November 1902.

Habietinek m. p.

Amtlich verglichen und ist diese Abschrift mit dem im hg. Akte Zg. VIII. 698/1 erliegenden Originale gleichlautend.

Von der Gerichtskanzlei des k. k. Landesgerichtes in Z.-R.-S., Abt. VIII.

Wien, am 27. November 1902.

Kolouschek m. p.,
k. k. Kanzlist.

(L. S.)

(Mag.-Abt. V, 6200/02.)

3.

Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar 1903, Z. 3365 (Mag.-Abt. XXII, 323/03):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1903, Z. 53097 ex 1902, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, sowie der Wiener Magistrat auf die am 10. Jänner 1903 im Reichsgesetzblatte verlautbarte Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, aufmerksam gemacht. (S. Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 9 ex 1903, „Gesetze 2c." I 19 pag. 10.)

Das Gesetz vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, ist gemäß §§ 23 und 25 am Tage seiner Kundmachung, also am 20. Juli 1902, mit der Einschränkung in Kraft getreten, daß die Begünstigungen dieses Gesetzes nur in jenen Königreichen und Ländern wirksam werden, in welchen den betreffenden Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung bestimmte Begünstigungen hinsichtlich der autonomen Zuschläge gewährt werden.

Im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der bezüglichen Landesgesetze wird daher auch die Verlautbarung jenes Prozentsatzes, mit welchem sich das in Arbeiterwohnhäusern angelegte Kapital verzinsen darf (§ 11 des Gesetzes), sowie die eventuelle Bestimmung von Komplexen von Industrieorten im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes hinsichtlich des betreffenden Landes erfolgen.

Im übrigen wird seitens des k. k. Ministeriums des Innern behufs Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern beabsichtigt, in der „Österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" und im „Österreichischen Sanitätswesen" in der nächsten Zeit eine informative Anleitung zu veröffentlichen, welche an der Hand graphischer Beispiele über die Aufstellung geeigneter Bauprojekte und die zugehörigen Kostenvoranschläge, dann über die Abfassung von Kaufverträgen im Sinne des § 1, Absatz 2 des Gesetzes, endlich über die richtige Berechnung des zulässigen Gesamtzinserträgnisses (§ 11 des Gesetzes) Aufschluß geben soll.

Diese Anleitung wird im Interesse ihrer leichteren Zugänglichkeit seinerzeit auch in der Form eines Separatabdruckes erscheinen.

Das Ministerium des Innern erwartet, daß auch die politischen Bezirksbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises bei der Handhabung des Gesetzes alle Umsicht und Tatkraft zur Anwendung bringen werden, welche geeignet erscheinen, die Erreichung der wichtigen sozialen Zwecke des Gesetzes zu sichern und zu fördern.

4.

Führung des Titels „Primararzt".

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1903, Z. 7203, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. Jänner 1903, Z. 377, über die Führung des Titels „Primararzt" seitens ordinierender Ärzte von Privatkrankenanstalten Nachstehendes eröffnet:

Die Bezeichnung „Primararzt" kommt üblicherweise jenen Ärzten zu, welche in einem Spitale größeren Krankenabteilungen vorstehen.

Wo daher diese Voraussetzung zutrifft, ist kein Anlaß gegeben, wider die Führung dieser Bezeichnung einzuschreiten, beziehungsweise dieselbe auf Grund des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über das gesamte Sanitätswesen zu untersagen.

(Mag.-Abt. X, 743/03.)

5.

Ausschluß des Hausierhandels auf dem Gebiete des Komitates Hont.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1903, Z. 10740 (Mag.-Abt. XVII, 7752/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 18. Dezember 1902, Z. 74090, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete des Komitates Hont unter Aufrechterhaltung des im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte derart beschränkt, daß die Hausierer behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde je nur nach Ablauf von drei Monaten wieder erscheinen und nach erfolgter Vidierung ihrer Hausierbücher in Großgemeinden drei Tage, in Kleingemeinden zwei Tage verbleiben beziehungsweise hausieren dürfen.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1903, Z. 2724, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Mag.-Abt. XVII) und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

6.

Schutz der öffentlichen Gartenanlagen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Februar 1903 (Mag.-Abt. III, 1018/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden zum Schutze der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen folgende Anordnungen erlassen:

Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen, sowie der zur öffentlichen Benützung aufgestellten Gartenbänke, Einfriedungen und Baumschützer ist verboten; insbesondere ist das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Anschneiden der Bäume und Bänke, das Besteigen der Bänke mit den Füßen, das Niedersetzen auf die Einfriedungsgitter, das Niederstellen auf und das Befestigen von Gegenständen an dieselben strengstens untersagt.

Die Einfriedungsgitter und Baumschützer dürfen nicht zum Aufhängen von Kleidern, Pferdedecken und anderen Gerätschaften, welche Beschädigungen verursachen könnten, verwendet werden.

Die für einzelne Anlagen besonders kundgemachten Vorschriften, welche aus den in diesen Anlagen aufgestellten Warnungstafeln zu ersehen sind, sind genauestens zu beobachten.

Für Beschädigungen und Verunreinigungen, welche durch Kinder verursacht werden, sind jene Personen verantwortlich, welchen die Aufsicht über diese Kinder obliegt.

Das Spielen der Kinder mit Reifen, Handballen 2c. ist nur auf den hiezu angelegten Spielplätzen gestattet.

Das Fußballspiel ist in allen städtischen Gartenanlagen verboten.

Das Ausgießen von unreinem Wasser oder anderen Flüssigkeiten auf die Rasenanlagen und Pflanzungen ist untersagt.

Hunde sind in den Gartenanlagen an der Leine zu führen; insbesondere ist es strengstens untersagt, die Hunde in den Rasenanlagen und Blumenbeeten herumlaufen zu lassen.

Den Anordnungen und Weisungen des angestellten städtischen Gartenpersonales und sonstiger Aufsichtsorgane ist stets sofort Folge zu leisten.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Maximalprozentsatz der Verzinsung von Arbeiterwohngebäuden in Niederösterreich.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Österreich unter der Enns festgesetzt wird (R.-G.-Bl. Nr. 45):

§ 1.

Gemäß § 11, I, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, wird der Prozentsatz der Verzinsung des Kapitales, welches für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten eines solchen Gebäudes aufgewendet wird, für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit höchstens $4^3/_4$ Prozent festgesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

8.

Auslieferung von Wehrpflichtigen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1903, Z. 8639 (Mag.-Abt. XVI, 1038/03):

Mit dem h. o. Erlasse vom 6. August 1872, Z. 22445, wurde eine Übersicht über den dermaligen Stand in den Vertragsverhältnissen mit fremden Staaten hinsichtlich der Auslieferung von Wehrpflichtigen mitgeteilt.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Jänner 1903, Nr. 48045 II ex 1902, sind diesfalls im Laufe der letzten 30 Jahre nachstehende Änderungen eingetreten.

Eine förmliche Konvention über gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und Stellungsflüchtigen besteht, seitdem die Vereinigten Fürstentümer der Moldau und Walachei zu existieren aufgehört haben, nur mit Deutschland, und zwar ist dies nach wie vor die Bundeskartellkonvention vom 10. Februar 1831 (Politische Gesetzsammlung, Band 59, Seite 78).

Mit Rumänien und Bulgarien sind derzeit Verhandlungen im Zuge, welche auf den Abschluß von Konventionen über die Auslieferung Wehrpflichtiger abzielen.

Was die seitens der übrigen Staaten im Gegenstande übliche Praxis anbelangt, gilt, abgesehen von der durch die bekannten territorialen Verschiebungen auf der Balkanhalbinsel geschaffenen geänderten Lage, auch noch heute das in dem eingangs bezogenen hierortigen Erlasse des näheren Entwickelte.

Wesentlich verändert zeigt sich hingegen derzeit die Haltung, welche die französische Regierung gegenüber Requisitionen um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion einnimmt, und zwar gibt die Regierung der Republik solchen Requisitionen neuerer Zeit nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise statt, daß der Reklamierte zur Zeit seiner Einreihung in die Fremdenlegion das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Ferner müssen behufs solcher Reklamationen beigebracht werden:

1. der legalisierte Geburtsschein des zu Entlassenden,

2. dessen beglaubigte Personsbeschreibung,

3. der Nachweis, daß der betreffende Legionär seine Entlassung selbst wünscht.

4. ein von der Heimatsgemeinde des Reklamierten ausgefertigter Auskunftsbogen über sämtliche lebende Mitglieder seiner Familie mit Angabe deren Aufenthaltes.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, alle magistratischen Bezirksämter in Wien im Wege der Magistrats-Abteilung XVI in Wien, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

9.

Beton-Eisenkonstruktion System Ast & Komp.

Bescheid des Magistrates vom 14. Februar 1903 (Mag.-Abt. XIV, 7715/02):

Über Ansuchen der Firma Ast & Komp., Wien, IX., Porzellangasse 25, findet der Magistrat die Zulassung von dieser Firma erzeugter, mit Rundeisen armierter Betonbalken und Plattenkonstruktionen zu Herstellungen bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen auszusprechen:

1. Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit und Sicherheit der Konstruktion ist jedesmal durch Vorlage einer Rechnung zu erbringen, wobei eine zweieinhalbfache Sicherheit vor dem Eintritte von Haarrissen gefordert werden muß, und sind die Träger im günstigsten Falle als teilweise eingespannt mit $M = \frac{Q\ l}{10}$ zu rechnen.

Die Berechnung der Säulen hat auch auf Knickfestigkeit zu geschehen.

2. Die beabsichtigte Ausführung dieser Konstruktion ist in den Konsensplänen auszuweisen.

3. Die Konsens- und Detailpläne, sowie die statische Rechnung sind von einem behördlich autorisierten Bau-Ingenieur oder einem konzessionierten Baumeister zu unterfertigen, und hat derselbe die volle Haftung für die klaglose Ausführung unter Einhaltung der gestellten Bedingungen zu übernehmen.

4. Zu den Eiseneinlagen ist bestes Walzeisen zu verwenden und die zulässige Zugbeanspruchung im Maximum von 1000 kg und die Druckbeanspruchung von 750 kg per Quadratzentimeter anzunehmen.

5. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandzement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flußsand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden, und ist die zulässige Inanspruchnahme des Betons auf Druck im Maximum mit 25 kg per Quadratzentimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis für den Portlandzement kann seitens der Baubehörde jederzeit gefordert werden.

6. Bei Verwendung besten Portlandzementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandzement zu 1 cm^3 Sand (ein Volumteil Zement drei Volumteile Sand) betragen.

7. Während der Bauführung ist um die amtliche Überprüfung der Konstruktion rechtzeitig in der Weise anzusuchen, daß sich das Stadtbauamt über die Herstellungsweise genügende Kenntnis zu verschaffen imstande ist.

8. Die fertigen Bauteile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton durch fleißiges Bespritzen und Begießen entsprechend feucht zu halten. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkte darf nicht betoniert werden.

9. Eine Belastung der Konstruktion darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons eintreten und soll in der Regel vor vier Wochen nicht erfolgen.

10. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen, sowie auch die Vornahme von Belastungsproben an den seinerzeit zur Ausführung gelangenden Baulichkeiten im Sinne des § 44 der Wiener Bauordnung bleibt vorbehalten.

10.

Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für den Rayon II in Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Februar 1903, Z. 12927, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs k. k. Professor Viktor Horwatitsch für den Rayon II des Polizeirayons von Wien. (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 21):

Der k. k. Bauadjunkt Gustav Schneider der niederösterreichischen Statthalterei wird mit 1. März 1903 zum Stellvertreter des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs k. k. Professor Viktor Horwatitsch für den Rayon II des Wiener Polizeirayons bestellt.

Dies wird unter Bezugnahme auf die hierortigen Kundmachungen vom 17. Oktober 1899, Z. 87060, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62, und 13. August 1900, Z. 73953, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 51, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Änderung der Schonzeit für Huchen.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. März 1903, Z. 21189, betreffend eine Änderung der Schonzeit für Huchen (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20):

Über Ermächtigung des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1903, Z. 4635, finde ich nach Einvernehmung von Sachverständigen und des Niederösterreichischen Landesausschusses in Abänderung des Artikel II der hierortigen Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 2, zu verordnen, wie folgt:

Als Schonzeit des Huchen wird die Zeit vom 1. März bis einschließlich 8. Mai bestimmt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

12.

Adressierung der Zuschriften an die unter der Direktion des k. k. Wilhelminenspitales vereinigten Spitäler.

Note des Wiener Magistrates vom 7. März 1903, Mag.-Abt. IX, 1127/03:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Februar 1903, Z. 9494, folgendes anher eröffnet:

Laut Berichtes der Direktion des k. k. Wilhelminenspitales erhält sie Zuschriften des Wiener Magistrates in zwei Parien, und zwar betreffend einen und denselben Gegenstand meistens eines „An das k. k. Wilhelminenspital", das andere „An das Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Kinderspital der Gemeinde Wien und Georg Kellermann'sche Stiftung" adressiert.

Da die drei neuen Kinder-Abteilungen mit der Abteilung für Erwachsene administrativ vereinigt das k. k. Wilhelminenspital bilden und eine gemeinsame Direktion und eine ebensolche Verwaltung besitzen, wird der Wiener Magistrat unter Hinweis auf den h. o. Normal-Erlaß vom 14. August 1902, Z. 83331, betreffend die Eröffnung jener Kinder-Abteilungen, eingeladen, zu veranlassen, daß derartige Zuschriften der magistratischen Ämter und Funktionäre nur an die „Direktion", eventuell an die „Verwaltung" des k. k. Wilhelminenspitales adressiert werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnisnahme verständigt.

13.

Deckung des Gewerbebetriebes einer juristischen Person durch die Gewerbeberechtigung eines einzelnen Gesellschafters.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. März 1903, Mag.-Abt. XVII, 946/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30 ex 1903):

Anläßlich eines konkreten Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 20. Februar 1903, Z. 11067, den Magistrat beauftragt, eine erhöhte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht die Gewerbeberechtigungen einzelner Personen nach Eintritt dieser Personen in eine offene Handelsgesellschaft zur Deckung des (unbefugten) Gewerbebetriebes dieser von dem Gewerbeinhaber verschiedenen, daher durch die Gewerbeberechtigung eines oder des anderen Gesellschafters in keiner Weise berührten juristischen Person mißbraucht werden.

14.

Maßregeln zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 7. März 1903, Mag.-Abt. IX 1470/03:

Wegen des Auftretens der Hundswut wird mit besonderer Rücksichtnahme auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion in Wien zur Tilgung und Abwehr der Verbreitung dieser Krankheit auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsvorschrift, R.-G.-Bl. Nr. 36, für das Stadtgebiet Wien unter Behebung der Kundmachung vom 14. Juli 1902, Z. 2565/IX, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Innerhalb solcher Räumlichkeiten (Gehöfte, Häuser, beziehungsweise Wohnungen oder Geschäfte, Höfe, Gärten, eingefriedete Plätze u. dgl., welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder so an die Kette gelegt oder so mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder sonst derart verwahrt werden, daß sowohl eine Beschädigung von Personen als auch das Entweichen der Hunde ohne Maulkorb ausgeschlossen ist.

2. Außerhalb der obbezeichneten Örtlichkeiten müssen die Hunde unter allen Umständen mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein.

Dieser Maulkorb muß aus starkem Metalldraht so verfertigt und mit starken Lederriemen oder Hanfgurten am Kopfe derart befestigt sein, daß der Hund frei atmen und trinken, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopfe herabstreifen kann.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagdhunde, jedoch nur während der Zeit, in welcher sie ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

3. Übertretungen obiger Anordnungen unterliegen der Bestrafung nach § 45 des eingangs bezogenen Gesetzes.

Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, die bezüglichen Erhebungen zu pflegen und Strafanzeigen zu erstatten.

Der Wasenmeister hat den Auftrag, alle auf der Straße getroffenen, nicht mit dem beißsicheren Maulkorbe versehenen Hunde — auch wenn sie an der Leine geführt werden oder an einem Wagen gespannt sind — einzufangen, beziehungsweise wegzunehmen und ausnahmslos zu vertilgen.

Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, sind wie die maulkorblosen Hunde zu behandeln.

Der Wasenmeister ist weiters beauftragt, auf der Straße herumlaufende, nicht mit einer gültigen Marke versehene Hunde einzufangen. (Magistrats-Kundmachung vom 6. November 1902, Z. 3405/II.)

Jedermann ist bei Vermeidung der Straffolgen der §§ 41 und 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, beziehungsweise des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Tier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wut oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wutausbruch besorgen lassen, sofort durch Tötung oder Absonderung ungefährlich zu machen und zugleich dem zuständigen k. k. Bezirks-Polizeikommissariate die Anzeige zu erstatten, welches bis zur Intervention des zuständigen magistratischen Bezirksamtes die notwendigen Sicherheitsmaßregeln trifft.

4. Schließlich wird das bestehende Verbot des Mitnehmens von Hunden in öffentliche Lokale, wie in Gast- und Kaffeehäuser u. dgl., ferner in Stellwägen und Tramwaywägen mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Hundebesitzer, welche die vorstehende Anordnung übertreten, sowie Besitzer öffentlicher Lokale und Schaffer öffentlicher Fuhrwerke, welche die Mitnahme von Hunden in ihre Lokale beziehungsweise Fuhrwerke dulden, der polizeilichen Bestrafung unterliegen.

Ebenso wird aufmerksam gemacht, daß die hinsichtlich des Transportes von Hunden auf Eisenbahnen und Schiffen bestehenden Vorschriften genauestens zu beobachten sind.

Belehrung betreffend die Schutzimpfung der Menschen gegen Wut.

Jenen Personen, die von wütenden oder durch verschiedene Umstände als höchst wutverdächtig zu bezeichnenden Tieren gebissen worden sind, wird hiemit dringendst empfohlen, sich die Wunde zunächst kunstgerecht reinigen und verbinden zu lassen, dann aber sich so rasch als möglich der Schutzimpfung gegen den Ausbruch der Wut nach der Methode Pasteurs zu unterziehen.

Diese Behandlungsmethode wird von der mit Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern in der Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien, III., Boerhavegasse 3, errichteten Schutzimpfungsanstalt gegen Wut (Lyssa) vorgenommen, und zwar gewöhnlich ambulatorisch, wenn nicht die Bißverletzung selbst eine andauernde Spitalsbehandlung erfordert.

Die Schutzimpfungen finden daselbst täglich zwischen 10 und 11 Uhr vormittags statt.

Die zu Impfenden haben sich vorher im Aufnahmsjournale zu melden und bedürfen hiezu eines besonderen Zertifikates, welches von dem betreffenden k. k. Bezirks-Polizeikommissariate ausgestellt wird.

Die Impfbehandlung erstreckt sich beiläufig auf 12 bis 14 Tage.

Selbst die unbedeutendsten, von wütenden oder wutverdächtigen Tieren beigebrachten Verletzungen, sobald eine Blutung stattgefunden hat, erheischen, als möglicherweise infiziert, die Vornahme der Schutzimpfung.

Belehrung über die Kennzeichen der Wut bei Hunden.

Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harne zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wutkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gedauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Haustieren ein; die Stimme wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem höheren heulenden Tone fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wutanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wütender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst ekelhafte Gegenstände hinabzuschlingen.

Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hinterteiles und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit.

Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwut beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wut treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor; die kranken Tiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wut erregen, sind kurz zusammengefaßt im Beginne: Änderungen im Benehmen der Hunde, Veränderungen der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

15.

Grundsätze für die Behandlung bedingter Konzessionszurücklegungen und die Bekämpfung des Konzessionsschachers.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1903, Z. 14827, Mag.-Abt. XVII, 1273/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33 ex 1903):

In den mit dem Berichte des Wiener Magistrates vom 7. Februar 1903, Mag.-Abt. XVII, 197, vorgelegten Äußerungen der magistratischen Bezirksämter, unter denen jene der Bezirksämter für den III., VI., XIII., XIV., XVII. und vor allen jene des Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk hervorzuheben sind, hat die k. k. Statthalterei die Bestätigung ihrer Annahme gefunden, daß einzelne der nach dem hierortigen Erlasse vom 14. Oktober 1876, Z. 31212, mit dem hierortigen Erlasse vom 28. März 1886, Z. 7051, aufgestellten Grundsätze für die Behandlung bedingter Zurücklegungen von Gast- und Schankgewerbekonzessionen sowie der sonstigen zur Bekämpfung des sogenannten „Konzessionsschachers" getroffenen Anordnungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr vollständig entsprechen und tatsächlich auch zum Teile nur mehr in den äußeren Formen noch befolgt werden.

Insbesondere zeigt sich, daß nach wie vor die Erwerbung von derlei Konzessionen nur ganz ausnahmsweise selbständig, ohne Rücksicht auf ein gleichzeitig durch Verzicht erlöschendes gleiches Gewerberecht erfolgt, daß also in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle dieser Vorgang sich so vollzieht, daß — auf Grund eines vorangegangenen Privatübereinkommens zwischen einem Konzessionsinhaber, der sein Gewerbe aufzugeben vorhat, und demjenigen, der ein gleiches anzutreten wünscht, über den Verzicht des einen auf sein Gewerberecht „zugunsten" des anderen, das ist also des sogenannten „Kaufes der Konzession" — der eine die Konzession zurücklegt, der andere dieselbe von der Behörde verliehen erhält, wie dies ja auch bei der durch die gesetzlich vorgeschriebene Rücksichtnahme auf den Lokalbedarf bedingten äußersten Unwahrscheinlichkeit, eine neue Konzession zu erlangen, wirtschaftlich nicht anders sein kann, da unter diesen Umständen das bloße Recht zur Gewerbeausübung, die reine Konzession selbst schon, abgesehen von dem wirtschaftlichen Unternehmen, in dem sie ausgeübt wird, einen oft sehr beträchtlichen Vermögenswert darstellt.

Dem seinerzeit aufgestellten Grundsatze, „daß auf bedingte Konzessionszurücklegungen keine Rücksicht zu nehmen sei", wird daher, wie aus den Berichten der magistratischen Bezirksämter hervorgeht, wohl noch in der Regel der Form nach dadurch Rechnung getragen, daß der Konzessionsinhaber zu einer unbedingten Verzichterklärung veranlaßt wird; dem Wesen nach wird auch dieser unbedingte Verzicht dennoch wie ein bedingter behandelt, indem die Bezirksämter dann, wenn der Geschäftsnachfolger (der Konzessionskäufer) aus irgend welchem Grunde die Konzession nicht erhält, in der Regel einen Widerruf der Konzessionsverzichtserklärung zulassen und damit das durch den Verzicht bereits erloschene Recht des früheren Konzessionsinhabers ungeschmälert wieder aufleben lassen.

Ein solcher Zustand, bei welchem die Anerkennung oft großer Vermögenswerte ganz von dem Wohlwollen der Gewerbebehörde abhängt, da der geschilderte Vorgang im Gesetze keine Begründung findet, schafft eine Rechtsunsicherheit, der abgeholfen werden muß.

Die Statthalterei sieht sich daher veranlaßt, die eingangs erwähnten Erlässe außer Kraft zu setzen und unter Beibehaltung jener Bestimmungen, die sich bewährt haben, an ihrer Stelle nachfolgende Anordnungen zu treffen:

1. Dem Konzessionsschacher, das ist nicht den unter den bestehenden Verhältnissen unvermeidlichen entgeltlichen Geschäften zum Zwecke der Ermöglichung des Überganges von Gast- und Schankgewerberechten, wohl aber der unerlaubten Tätigkeit jener Personen, die aus der Vermittlung derartiger Geschäfte einen regelmäßigen Erwerb machen, ohne hiezu durch eine Konzession zur Vermittlung von Privatgeschäften im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, befugt zu sein, ist mit unnachsichtlicher Strenge entgegenzutreten. Eine sorgfältige Durchsicht der in den Tagesblättern erscheinenden Ankündigungen von Geschäftsverkäufen wird der beaufsichtigenden Tätigkeit der Behörden in dieser Richtung besonders zustatten kommen.

2. Auch fernerhin ist durch Anwendung der größten Strenge bei Beurteilung der Wichtigkeit der Gründe, welche in den Ansuchen um Genehmigung der Verpachtung oder der Bestellung eines Geschäftsführers für ein Gast- und Schankgewerbe angegeben wurden, im Sinne des § 19, Absatz 3 G.-O. darauf hinzuwirken, daß die in Rede stehenden Gewerbeberechtigungen in der Regel persönlich ausgeübt werden, das ist denjenigen zuteil werden, die sie wirklich selbst ausüben, nicht aber bloßen Geld- oder Kreditgebern, welche — abgesehen von der etwaigen sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeit, in der sich der Gastgewerbetreibende ihnen gegenüber befindet — auch noch in den Besitz der vorteilhafteren Stellung gelangen wollten, die dem Inhaber einer solchen Konzession gegenüber ihrem Pächter naturgemäß zukommt.

3. Von dem im § 57 G.-O. begründeten Rechte der Gewerbebehörde zur Zurücknahme von Gast- und Schankgewerbekonzessionen, welche durch sechs Monate nicht ausgeübt worden sind, ist, häufiger als bisher, und zwar in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen nicht besondere Umstände dartun, daß der Konzessionsinhaber aus zwingenden persönlichen Gründen und nicht bloß in der Absicht, die Konzession auf Lager zu halten, um länger auf eine besonders günstige Verkaufsgelegenheit warten zu können, den Betrieb unterbrochen hat.

Die Feststellung des „Nichtbetriebes" wird durch die Überwachungsorgane, insbesondere bei Benützung der von den Gewerbebehörden zu führenden „Kataster der Gast- und Schankgewerbe", dann der bei den Steuerbemessungsbehörden etwa einlangenden Eingaben der Konzessionsinhaber wegen Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte „Nichtbetriebsquote" ohne Schwierigkeit erfolgen können.

4. Die Übung der Zurückweisung bedingter Konzessionsverzichte dagegen kann nicht länger aufrecht erhalten werden, da kein Gesetz dem Inhaber einer solchen Gewerberechtigung — wenn er sonst handlungsfähig und beispielsweise nicht etwa durch ein im Zuge einer gerichtlichen Exekution erlassenes Verbot in der Verfügung über seine Rechte beschränkt ist — einen ganzen oder teilweisen, unbedingten oder bedingten Rechtsverzicht verbietet. Dieser Verzicht ist auch an keine Zustimmung oder Genehmigung, beziehungsweise eine ausdrückliche „Kenntnisnahme" der Gewerbebehörde gebunden, vielmehr eine einseitige Rechtshandlung des Berechtigten, die bei einer unbedingten und unbefristeten Verzichterklärung sofort, das ist mit dem Tage ihres Einlangens bei der zur Entgegennahme dieser Erklärung berufenen Gewerbebehörde wirksam wird, das ist das Erlöschen des Gewerberechtes zur Folge hat, während eine bedingte solche Erklärung von selbst dann in Kraft tritt, wenn die Bedingung eingetreten ist, das ist also im Falle die Zurücklegung unter der Bedingung erfolgt, daß ein anderer die Konzession erhält, dann, wenn die erbetene Konzessionsverleihung wirklich erfolgt, beziehungsweise mit dem Tage der Zustellung des Konzessionsdekretes an diesen Bewerber. In keinem Falle aber kann ein auf solche Weise erloschenes Recht durch einseitige Willenserklärung des früher Berechtigten, das ist eine sogenannte „Zurückziehung der Gewerbezurücklegung" wieder aufleben. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, ist es allerdings geboten, daß solche bedingte Zurücklegungen in vollkommen bestimmten, deutlichen Formen erklärt werden; lautet eine Erklärung also beispielsweise bloß dahin: „Ich lege meine Konzession „zugunsten" des N. N. zurück", so muß immer erst eine Richtigstellung derselben etwa dahin veranlaßt werden, daß die Erklärung abgegeben wird: „Ich verzichte auf meine Konzession für den Fall, daß dem N. N. eine gleiche Konzession verliehen wird".

Dieser Vorgang schließt nicht aus, auch hinsichtlich des Einschreitens des neuen Bewerbers um die Konzession die vom Gesetze vorgeschriebene Prüfung des Lokalbedarfes vorzunehmen. Ergibt sich bei dieser Erhebung, daß eine Herabminderung der Anzahl der im Gemeindegebiete bestehenden Gast- und Schankgewerbekonzessionen geboten ist, so ist das Ansuchen abzuweisen, wenngleich — wegen der Bedingtheit des Rechtsverzichtes des gegenwärtigen Konzessionsinhabers — die beabsichtigte Verminderung der Gewerbe nicht sofort, sondern — eine festgesetzt gleichmäßige Entscheidung der Gewerbebehörden auch

gegenüber allen späteren derlei Ansuchen vorausgesetzt — erst dann eintreten wird, wenn die Gewerbeberechtigung durch natürliche Ereignisse in der Person des Konzessionsinhabers zum Erlöschen kommt.

5. Bei Festhaltung der vorstehenden Grundsätze entfällt die gegenwärtig für die Beteiligten bestehende Zwangslage deshalb, weil gleichzeitig mit dem Einschreiten des neuen Konzessionswerbers der bisherige Konzessionsinhaber auf seine Gewerbeberechtigung unbedingt Verzicht zu leisten verhalten wurde, zwischen der Übertretung des Gesetzes durch Fortbetrieb des bereits aufgegebenen Gewerbes durch den bisherigen Inhaber oder vorzeitigen Beginn des Gewerbebetriebes durch den Konzessionswerber einerseits und den gerade bei Gastgewerben besonders empfindlichen wirtschaftlichen Nachteilen einer zeitweiligen Unterbrechung des Betriebes, der Geschäftssperre andererseits zu wählen: eine Zwangslage, welcher die Gewerbebehörde in der Regel durch stillschweigende Duldung des ungesetzlichen Betriebes Rechnung trug. Es werden sonach diese Behörden von nun an in allen solchen Fällen auf die genaue Beobachtung des Gesetzes zu dringen und ihre Aufsichtsorgane in jedem einzelnen Falle zur Erhebung hinsichtlich einer etwaigen vorzeitigen Übernahme des Gewerbes durch den neuen Konzessionswerber anzuweisen, Gesetzesübertreter aber zur Verantwortung zu ziehen und nötigenfalls auch durch Anwendung der im § 152 G.-O. vorgesehenen Mittel das Gesetz zur Geltung zu bringen haben. Um solche Folgen zu vermeiden, werden die Beteiligten allerdings genötigt sein, rechtzeitig vor dem Zeitpunkt, in welchem die Geschäftsübergabe erfolgen soll, ihr Ansuchen bei der Gewerbebehörde einzubringen und sodann die Entscheidung der Behörde abzuwarten, bevor die Geschäftsübergabe vollzogen wird. Die Rücksichtnahme auf die geschäftlichen Interessen der Beteiligten erfordert es dann aber, daß die Behörde die mehrfachen Erhebungen die der Entscheidung über das Konzessionsansuchen vorhergehen müssen, nicht nacheinander, sondern gleichzeitig vornehmen, wie dies gegenwärtig schon seitens der Wiener magistratischen Bezirksämter geschieht, und daß die Organe der staatlichen Polizeiverwaltung im Wiener Polizeirayon so wie bisher, aber auch die Gemeinden und in Wien die Bezirksvertretungen, die sich über die Frage des Lokalbedarfes zu erklären berufen sind, ihre Äußerung, beziehungsweise ihre Erklärung ohne jede unnötige Verzögerung abgeben; in letzterer Beziehung wird der Wiener Magistrat angewiesen, auf jene Bezirksvertretungen, welche in dieser Hinsicht etwa Anlaß zu begründeten Klagen geben sollten, nachdrücklich Einfluß wegen eines rascheren Geschäftsganges zu nehmen.

Auf diese Weise, erwartet die Statthalterei, dürfte es gelingen, einerseits den angedeuteten Auswüchsen des geschäftlichen Verkehres wirksam entgegenzutreten, andererseits aber den Inhabern von persönlichen Gast- und Schankgewerbeberechtigungen Sicherheit über den Bestand ihrer wertvollen Rechte auch für den Fall einer beabsichtigten Geschäftsübergabe zu verschaffen, und endlich die regelmäßige Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Unerlaubtheit eines Gewerbebetriebes vor Erhalt der Konzession auf diesem Gebiete des gewerblichen Lebens zu erreichen, ohne daß hiebei die Beteiligten empfindliche wirtschaftliche Nachteile zu befürchten haben.

Dieser Erlaß geht an den Wiener Magistrat, dem hiemit auch die Beilagen des eingangs bezeichneten Berichtes zurückgestellt werden, dann an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, und wird auch der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich sowie der k. k. Polizei-Direktion in Wien mitgeteilt.

16.

Abänderung der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. März 1903, betreffend die Abänderung des § 96 der mit der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx (R.-G.-Bl. Nr. 62):

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der § 96 der mit der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx tritt in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten:

„§ 96.

Die Wiener Vieh- und Fleischmarktkassa ist berechtigt, von den auf Grund der eröffneten Kredite ihr geschuldeten Beträgen Zinsen, und zwar per annum im Betrage von $^3/_4$ Prozent (dreiviertel Prozent) über dem jeweiligen Wechselzinsfuße der Österreichisch-ungarischen Bank einzuheben."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

17.

Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in Wien.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 16. März 1903, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (R.-G.-Bl. Nr. 63):

Auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 9. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten, wird im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestimmt, daß in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Wechselproteste mangels Zahlung am Zahlungstage in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags, an den beiden dem Zahlungstage nachfolgenden Werktagen in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden können. Außerhalb dieser Zeit können Wechselproteste nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden; die Zustimmung ist im Proteste zu bemerken.

Diese Verordnung tritt am 19. März 1903 in Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

18.

Abgabe von Wientalwasser.

Kundmachung des Wiener Magistrates (Abt. VIII) vom März 1903, Z. 360/02:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1903, Z. 1327, folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Der erste und zweite Absatz des § 17 der Vorschrift über die Wasserabgabe aus der Wientalwasserleitung werden in ihrer jetzigen Fassung aufgehoben und haben bis auf Widerruf wie folgt zu lauten:

§ 17.

Für den Bezug des Wassers der Wientalwasserleitung ist von dem Wasserabnehmer eine Vergütung, und zwar für jedes Kubikmeter des angemeldeten Wasserquantums mit 20 h zu leisten.

Für jenes Quantum, um welches mehr verbraucht als angemeldet wurde, ist eine gleich hohe Vergütung wie für das angemeldete Quantum zu entrichten.

2. Diese Bestimmungen treten mit 1. April 1903 bis auf Widerruf in Kraft und finden auch auf die bisherigen Verträge, welche auf Basis eines Preises von 24 h per Kubikmeter geschlossen wurden, Anwendung."

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Magistrat:

19.

Beiziehung des Feuerwehr-Kommandos zu Bau- und Betriebsanlagen-Kommissionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 5. März 1903, Mag.-Abt. IV, 2929/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29 ex 1903):

Einerseits die Erfahrungen, die bisher bei den alljährlichen feuerpolizeilichen Revisionen gemacht wurden, andererseits aber auch die gefährlichen Brände, die in letzterer Zeit in Wien sich ereigneten, legen der Gemeinde die Verpflichtung auf, die Feuerpolizei in einer strengeren und zweckentsprechenderen Weise zu handhaben, als bisher.

Insbesondere erscheint es im Interesse einer ausreichenden Feuersicherheit der Stadt Wien in vielen Fällen unbedingt erforderlich, daß noch vor der Genehmigung von Bau- und Betriebsanlagen die Berufsfeuerwehr in die Lage komme, die diesbezüglichen Projekte und Pläne zu begutachten.

Ich finde mich daher bestimmt, Nachstehendes anzuordnen:

1. Allen Verhandlungen und Kommissionen über Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für größere Industriebauten, Waren- und Lagerhäuser oder für größere, nicht unter das Theatergesetz fallende Versammlungsräume, wie Kirchen und Bethäuser, Versammlungs- und Vortragssäle u. s. w., ferner allen Verhandlungen um Bewilligung zur Überdeckung kleiner oder großer

Haus- oder Lichthöfe, wegen Anbringung von Glasvorbauten oder Lichtschirmen an den Außenseiten und Hofseiten der Häuser ist das Kommando der Berufsfeuerwehr der Stadt Wien beizuziehen.

2. Zu allen Kommissionen, bei welchen es sich um die Erteilung von Benützungsbewilligungen für solche Betriebsanlagen handelt, in denen besonders feuergefährliche Stoffe oder überhaupt brennbare Materialien in größerer Menge gelagert oder verarbeitet werden, oder für Betriebsstätten, in denen Menschen in größerer Anzahl beschäftigt sind, ist ebenfalls das städtische Feuerwehr-Kommando einzuladen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Danachachtung in Kenntnis.

20.

Fachliche Befähigung bei Errichtung von Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. März 1903, Mag.-Abt. XVII, 2183/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31 ex 1903):

Das Gremium der vereinigten Privatanstalten für Handarbeiten, Weiß- und Maschinnähen, Schnittzeichnen und Kleidermachen hat in einer bei der am 15. Mai 1900 stattgefundenen Plenar-Versammlung gefaßten Resolution darüber Klage geführt, daß bei Erteilung von Konzessionen zur Errichtung von Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen auf das gesetzlich vorgeschriebene Erfordernis der fachlichen Befähigung zum Betriebe derartiger Unterrichtsanstalten nicht jenes Gewicht gelegt werde, welches im Interesse der Erzielung entsprechender Lehrerfolge in derartigen Instituten erforderlich ist und hiebei sowie in einer in der Magistrats-Abteilung XVII am 29. November 1902 abgegebenen Protokollar-Erklärung die Anschauung ausgesprochen, daß die Beibringung eines Zeugnisses über eine einjährige Lehrzeit und über eine mindestens zweijährige Unterrichtspraxis in einem derartigen Institute als mindester Nachweis der Befähigung zum Betriebe derartiger Institute gefordert werden müßte.

Im Hinblicke auf diese Resolution und auf den Umstand, daß der nach den Bestimmungen der §§ 9 und 19 der kaiserl. Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309 vor der Eröffnung derartiger Privatlehranstalten zu erbringende Nachweis einer fachlichen Befähigung in der zitierten kaiserl. Verordnung in keiner Weise näher festgesetzt ist, finde ich anzuordnen, daß die magistratischen Bezirksämter bei der Errichtung von Unterrichtsanstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis der fachlichen Befähigung strengstens Bedacht zu nehmen haben, wobei die von dem genannten Gremium erstatteten Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen sind.

Bei dieser Gelegenheit wird den magistratischen Bezirksämtern der Magistrats-Direktions-Erlaß vom 7. April 1893, M.-D.-Z. 333, beziehungsweise vom 15. Oktober 1901, M.-V.-Z. 2811 (Mag.-Vdg.-Bl. ex 1893 Seite 28 und ex 1901 Seite 101) in Erinnerung gebracht, wonach Arbeitsbücher mit der Bezeichnung „Hilfsarbeiterin im Damenkleidermachergewerbe" nur an solche Absolventinnen auszustellen sind, welche den Besuch eines mindestens einjährigen Kurses an einer einschlägigen Privatlehranstalt nachzuweisen in der Lage sind.

21.

Unbrauchbarmachung der zu skartierenden Drucksorten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. März 1903, Mag.-D. 743/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32 ex 1903):

Vor kurzem haben sich mehrere Fälle ereignet, in welchen unausgefüllte Drucksorten, die infolge einer Neuauflage nicht mehr verwendbar waren, zur Skartierung in den Papierkorb geworfen wurden, ohne vorher unbrauchbar gemacht worden zu sein.

Hiedurch wird die Möglichkeit geboten, mit solchen Blanketten Mißbrauch zu treiben, was in einem Falle auch tatsächlich geschehen ist.

Ich ersuche daher die Herren Amtsvorstände, sämtlichen dortamts zugeteilten Bediensteten strengstens einzuschärfen, daß alle Blankette, welche behufs Skartierung weggegeben werden, vorher durch Zerreißen oder dgl. unbrauchbar zu machen sind, damit jede mißbräuchliche Verwendung derselben verhindert werde.

22.

Behandlung der „Unterstützungsverbote" fremder Gemeinden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. Februar 1903, Mag.-Abt. XI, 3572/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27 ex 1903):

Da Geldaushilfen, die Fremdzuständigen auf Kosten ihrer Heimatsgemeinde von Wiener Armeninstituten gewährt wurden, von den magistratischen Bezirksämtern hereinzubringen sind, wenden sich fremde Gemeinden bei der Rückersatzleistung sehr oft mit dem Ersuchen an diese Ämter, ihren Angehörigen aus dem oder jenem Grunde keine Geldaushilfen mehr zu gewähren, sondern diese in die Heimatsgemeinde zu weisen und hievon auch die anderen Bezirke zu verständigen.

Um eine einheitliche Behandlung und die einfachste und rascheste Erledigung dieser Geschäftsstücke herbeizuführen, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, solche Schreiben im kurzen Wege der Armeninstitutvorstehung zur Vormerkung des Verbotes im Aushilfenkataster mit der Weisung zuzustellen, sie sofort als dringlich der Magistrats-Abteilung XI zur Vormerkung im Zentral-Armenkataster und Veröffentlichung in den Blättern für das Armenwesen vorzulegen.

23.

Zustellung der Vorladungen an Organe der k. k. Wiener Sicherheitswache im Wege ihres vorgesetzten Abteilungs-Kommandos.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 20. März 1903, Mag.-D. 762/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34 ex 1903):

Die k. k. Polizei-Direktion in Wien hat anher das Ersuchen gestellt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit alle jene Vorladungen, welche vom Magistrate oder von den einzelnen magistratischen Bezirksämtern an Organe der k. k. Wiener Sicherheitswache ausgefertigt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Gründen einer Zeugeneinvernahme oder aber zum Zwecke der militärischen Evidenzhaltung erfolgen, denselben im Wege ihres vorgesetzten Abteilungs-Kommandos, respektive, wenn die Zuteilung des Wachorganes nicht bekannt sein sollte, durch das Zentral-Inspektorat der k. k. Sicherheitswache zukommen zu lassen.

Hievon setze ich die Herren Amtsvorstände zur Verständigung der d. a. zugeteilten Angestellten in Kenntnis.

24.

Beschleunigung der Intimierung und Zustellung von Ministerial-Entscheidungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 20. März 1903, Mag.-D. 770/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35 ex 1903):

Aus Anfragen von Parteien, die sich beim Ministerium des Innern über den Stand der von ihnen eingebrachten Gesuche oder Rekurse erkundigten, wurde wiederholt entnommen, daß die Intimierung und Zustellung von Entscheidungen dieser Zentralstelle an Parteien von Unterbehörden oft in ganz ungebührlicher Weise verzögert werde.

Diese Verzögerungen sind geeignet, das Ansehen der Behörden und die Interessen der Parteien zu schädigen.

Über Weisung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1903, Z. 10834 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 17. März 1903, Z. 1433/Präs.), richte ich an die sämtlichen in Betracht kommenden Herren Amtsvorsteher die Aufforderung, strenge darauf zu sehen, daß die Intimierung und Zustellung der Ministerial-Entscheidungen stets ohne jeden Verzug erfolge.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

25.

Steuererleichterungen für Arbeiterwohngebäude.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 13):

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, bezeichneten Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hausklassensteuer, sowie von der Hauszinssteuer und von der

fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§ 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im § 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Teil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§ 3.

Falls die durch das Gesetz vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, gewährten Begünstigungen vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 29. Verordnung des Eisenbahnministers vom 17. Februar 1903, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 30. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1903, betreffend die Staatsprüfungen für Forstwirte, sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal.

Nr. 31. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1903, womit die Verordnung vom 14. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst, abgeändert wird.

Nr. 32. Konzessionsurkunde vom 9. Februar 1903, für die Lokalbahn von Zwickau nach Gabel.

Nr. 33. Konzessionsurkunde vom 9. Februar 1903, für die Lokalbahn von Nixdorf bis zur Reichsgrenze nächst Nieder-Einsiedel.

Nr. 34. Verordnung der Ministererien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 22. Dezember 1902, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkiit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 35. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1903, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Klasse in Seidenberg zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Nr. 36. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1903, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter in Feldkirch und St. Margareten zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 37. Gesetz vom 16. Februar 1903, betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar 1903, betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Nr. 39. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. Dezember 1902, mit welcher die Einreihung der Handels-Abteilung der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest unter die achtklassigen öffentlichen, oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird.

Nr. 40. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1902, mit welcher die Eintragung der k. k. Handels-Akademie in Lemberg in das Verzeichnis der den Obergstmnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 41. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Bukowina festgesetzt wird.

Nr. 42. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Istrien festgesetzt wird.

Nr. 43. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Kärnten festgesetzt wird.

Nr. 44. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Mxaimalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Österreich ob der Enns festgesetzt wird.

Nr. 45. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung deg Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Österreich unter der Enns festgesetzt wird.*)

Nr. 46. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Salzburg festgesetzt wird.

Nr. 47. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Schlesien festgesetzt wird.

Nr. 48. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Steiermark festgesetzt wird.

Nr. 49. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Triest festgesetzt wird.

Nr. 50. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Vorarlberg festgesetzt wird.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 51. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3 Februar 1902, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Klasse vor Grottau.

Nr. 52. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1903, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Klasse in Trient zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 53. Gesetz vom 26. Februar 1903, womit die zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehr erforderlichen Rekrutenkontigente für das Jahr 1903 bestimmt und die Aushebung derselben bewilligt werden.

Nr. 54. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Jänner 1903, womit die Einreihung der höheren Fachschule für Elektrotechnik am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien unter die achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird.

Nr. 55. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Februar 1903, betreffend die Umwandlung der auch den Hafen- und Sonitätsdienst versehenden Nebenzollämter II. Klasse in Novaglia, Rogosnizza, S. Giovanni und Lagosta in Zollexposituren mit Hafen- und Seesanitätsdienst.

Nr. 56. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1903, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I Klasse in Oderberg zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 57. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1903, betreffend die Auflassung der Bahnhofexpositor des Hauptzollamtes Brünn.

Nr. 58. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. März 1903, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes Brünn und den Beisitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 59. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. März 1903, betreffend die Steuerrückvergütung für das vom offenen Lande in einen für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Ort abgesetzte Fleisch (geschlachtetes Vieh).

Nr. 60. Gesetz vom 9. März 1903, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten.

Nr. 61. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 9. März 1903, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben und Schnittreben in Böhmen.

Nr. 62. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. März 1902, betreffend die Abänderung des § 96 der mit der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx *)

Nr. 63. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 16. März 1903, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 11. Gesetz vom 16. Februar 1903, betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.*)

*) Enthalten in dem am 19. Februar 1903 ausgegebenen Reichsgesetzblatt unter Nr. 37.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar 1903, betreffend die Konvertierung von Obligationen der Einheitlichen Staatsschuld.*)

Nr. 13. Gesetz vom 9. Jänner 1903, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.**)

Nr. 14. Gesetz vom 27. Jänner 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die finanzielle Sicherstellung einer schmalspurigen Lokalbahn von der Station Kirchberg an der Pielach der bestehenden Lokalbahn St. Pölkten—Kirchberg an der Pielach—Mank nach Maria-Zell.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1903, Z. 13912, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h per Hektoliter bis Ende des Jahres 1903.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Februar 1903, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1903.

Nr. 17. Gesetz vom 15. Februar 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Aufnahme eines einheitlichen Eisenbahnanlehens.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Februar 1903, Z. 16263, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Kammersdorf mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 24. September 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 61, abgeschlossenen Übereinkommen in Betreff der Regulierung des Sierndorfer Baches in der Gemeinde Kammersdorf.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1903, Z. 20061, betreffend die Bestellung eines Dampfkesselprüfungs-Kommissär-Stellvertreters für die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Hietzing-Umgebung und Tulln.

Nr. 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. März 1903, Z. 21189, betreffend eine Änderung der Schonzeit für Huchen.**)

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Februar 1903, Z. 12627, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs k. k. Professor Viktor Horwatitsch für den Rayon II des Polizeirayons von Wien.**)

Nr. 22 Gesetz vom 8. Dezember 1902, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird.

Nr. 23 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. März 1903, Z. 23619, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetze für das Gemeindejagdgebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22.

*) Enthalten in dem am 19. Februar 1903 ausgegebenen Reichsgesetzblatt unter Nr. 38.
**) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Vittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart**, vormals **J. B. Wallishausser.**

1903. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gebührenfreiheit der Empfangsbestätigungen über Kanaleinmündungsgebühren.
2. Kautionshypotheken auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels sind von der Eintragungsgebühr nicht befreit.
3. Zuweisung des politischen Bezirkes Mürzzuschlag zum Landwehr-Ergänzungs- und Landsturmbezirke Graz.
4. Das Ausbraten von Gänsen und der Verkauf solcher in gebratenem und ungeteiltem Zustande über die Gasse — ein freies Gewerbe.
5. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Csorno (Komitat Ödenburg).
6. Gift-Verschleiß.
7. Souterrainwohnungen. — Unzulässigkeit der Behebung rechtskräftiger, wenn auch dem Gesetze nicht entsprechender Baukonsense; Zulässigkeit der Amtshandlung vom sanitären Standpunkt trotz rechtskräftigem Baukonsense.
8. Zulassung der Kokosfasergipsdielen (Viktoriatafeln) der Firma E. Simon & Komp.
9. Regelung des Kokszuhrwerksverkehres.
10. Zulassung der Zöllner'schen Zellendecke der Firma G. A. Wayß & Komp. bei Deckenkonstruktionen.
11. Berechtigung eines Schlossers zur Herstellung von Gegenständen aus gegossenem Messing.
12. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Glina (Komitat Agram).
13. Stempelpflicht der Ehefähigkeitszeugnisse.
14. Gewerbepolizeiliche Behandlung von Unternehmungen, welche sich mit der Reinigung von Teppichen, Möbeln und anderen Wohnungseinrichtungsgegenständen befassen.
15. Angabe der Landesbezeichnung, beziehungsweise Beifügung eines Zusatzes bei Postsendungen an Orte gleichen Namens.
16. Maßnahmen gegen das Treiben der unbefugten Heiratsvermittler.
17. Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera.
18. Sonntagsruhe der Bierzusteller.
19. Portofreiheit für die Korrespondenzen der Genossenschafts-Kommissäre an die Gewerbebehörden.
20. Belehrung der Bevölkerung über die Begünstigungen beim Bezuge von Viehsalz.
21. Gewerberechtliche Behandlung der Wasserer.
22. Verbot der Einfuhr und des Vertriebes des Audiphon Bernard.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

23. Anschaffung von Schreibmaschinen und der dazu gehörigen Gebrauchsgegenstände.
24. Vornahme der Unfallserhebungen.
25. Auszahlung der Ruhegenüsse an in Wien wohnhafte, städtische Pensionisten bei der Hauptkassa-Abteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gebührenfreiheit der Empfangsbestätigungen über Kanaleinmündungsgebühren.

Über eine Vorstellung hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 23. Oktober 1902, Z. 63665, entschieden, daß die Empfangsbestätigungen über Kanaleinmündungsgebühren nach T. P. 48 lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, unbedingt gebührenfrei sind. (M.-Abt. XIV/8200/03.)

2.

Kautionshypotheken auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels sind von der Eintragungsgebühr nicht befreit.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1902, Nr. 9295 (M.-Abt. I,325/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Weißer, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Edlen v. Schuster und Dr. Balko, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Dr. Greger über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 8. Jänner 1902, Z. 52593, betreffend eine Eintragungsgebühr, nach der am 4. November 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialkonzipisten Ritter v. Bärnklau, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß der Gemeinde Wien aus Anlaß der zu ihren Gunsten bewilligten grundbücherlichen Eintragung von Kautionshypotheken auf den dem Alfred Sachs gehörigen Baustellen Einl.-Z. 109, 110, 2204, 2205, 2206, 2210, 2211 im Grundbuche des V. Bezirkes in Wien zur Sicherstellung der den genannten Parzellierungswerber treffenden Verbindlichkeit zur Abtretung von Straßengrund die ½prozentige Eintragungsgebühr samt Zuschlag nach dem Betrage der Kautionshypotheken per 78.840 K mit 492 K 75 h vorgeschrieben wurde.

Nach Ansicht der Beschwerde liegt in dieser Richtung kein Objekt einer Gebühr vor, indem sich die bücherliche Einverleibung der konkreten Kautionshypotheken nicht auf einen privatrechtlichen, sondern auf einen öffentlich-rechtlichen Titel gründet und nach § 1 A des Gebührengesetzes nur Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden, der Gebührenpflicht unterliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Beschwerde unbegründet.

Die Eintragungsgebühr, welche in Gemäßheit der Tarifpost 45 B a und der Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost, sowie des § 68, Z. 4 des Gebührengesetzes der Gemeinde Wien als Erwerberin des Pfandrechtes vorgeschrieben worden ist, fällt nicht unter die Gebühren für Rechtsgeschäfte nach § 1 A des Gebührengesetzes, sondern unter die Gebühren für Amtshandlungen in Gemäßheit des § 1 D 2 des Gebührengesetzes

Es kann demnach auch, da der § 1 A des Gebührengesetzes auf diese Gebühr überhaupt nicht Anwendung findet, die Frage unerörtert bleiben, ob der in Frage stehende Pfandrechtserwerb auf einem privatrechtlichen oder einen öffentlich-rechtlichen Titel fuße.

In Ansehung der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in öffentlichen Büchern (Tarif 45, lit. B des Gebührengesetzes) unterscheidet aber das Gebührengesetz in keiner Weise, ob sich die Eintragung auf einen privatrechtlichen Titel oder auf einen öffentlich-rechtlichen Titel stütze. Es wird für die Entstehung der Verbindlichkeit zur Zahlung der Eintragungsgebühr nur verlangt, daß die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte erfolgte, und zwar im Falle der Tarifpost 45 B zur Erwerbung anderer dinglicher Rechte als des Eigentumsrechtes an einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsamen.

Daß das Pfandrecht selbst, welches durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wurde, ein dem Zivilrechte angehöriges Rechtsinstitut bildet, kann in Gemäßheit der §§ 447 und 448 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einem Zweifel nicht unterliegen. Anders verhält es sich allerdings mit der den jeweiligen Besitzer der parzellierten Fläche treffenden öffentlich-rechtlichen Realschuld, kraft welcher die zum Straßengrunde erforderliche Grundfläche an die Gemeinde abzutreten ist (§§ 10 und 13 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, Landesgesetzblatt für Niederösterreich vom Jahre 1883 Nr. 35) für die bücherliche Ersichtlichmachung dieser Reallast aber, deren Entstehung auch nicht von der Eintragung in das Grundbuch abhängt, wurde keine Eintragungsgebühr verlangt, die vorgeschriebene Eintragungsgebühr bezieht sich einzig und allein auf die Kautionshypothek, also auf das Pfandrecht, welches ein dingliches Recht privatrechtlicher Natur ist und dessen Erwerbung an Grundbuchskörpern sich ausschließlich im Wege der bücherlichen Einverleibung vollziehen kann (§ 451 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches;

Bibliothek des Wiener Stadt-Bauamtes

§ 4 des Grundbuchsgesetzes). Die Finanzverwaltung war also berechtigt, von der Gemeinde Wien als der Erwerberin des durch die grundbücherliche Eintragung entstandenen Pfandrechtes die Eintragungsgebühr zu verlangen. Auch aus dem bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der beschwerdeführenden Stadtgemeinde geltend gemachten Titel der persönlichen Gebührenfreiheit der Gemeinden (Tarifpost 75 lit. b des Gebührengesetzes) konnte die Ungebührlichkeit der in Beschwerde gezogenen Anforderung nicht entnommen werden, weil sich die persönliche Befreiung der Gemeinden nur auf die Gebühren von den von den Gemeinden ausgefertigten Urkunden, Schriften, Rechtsgeschäften, nicht aber auf die Gebühren von Amtshandlungen bezieht.

Die Beschwerde war demnach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

3.

Zuweisung des politischen Bezirkes Mürzzuschlag zum Landwehr-Ergänzungs- und Landsturmbezirke Graz.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1902, Z. 48808 3448 IV b, mitgeteilt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1903, Z. 130761 (M.-Abt. XVI, 345/03):

Laut Erlasses des k. k Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Dezember 1902, Z. 48808/3448 IV b, wurde die neu errichtete Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag in Steiermark dem Landwehr-Ergänzungsbezirke Graz Nr. 3, Landwehr-Bataillonsbezirk Nr. 2, und dem Landsturmbezirke Graz Nr. 3 und der Landsturmbezirks-Kommando-Expositur Leoben Nr. 2 zugewiesen.

Dieser Erlaß ergeht mit Beziehung auf die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1902, R.-G.-Bl. Nr. 215, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und den Wiener Magistrat.

4.

Das Ausbraten von Gänsen und der Verkauf solcher in gebratenem und ungeteiltem Zustande über die Gasse — ein freies Gewerbe.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1903, Z. 9294 (M.-B.-A. XVI, 11049/03):

Die k. k. Statthalterei findet über den Rekurs der F. St., Geflügelhändlerin in Wien, gegen die dortämtliche Entscheidung vom 17. Juli 1902, Z. 28990, mit welcher ihr die Konzession zum Ausbraten von Geflügel und Verkauf von ausgebratenem Geflügel über die Gasse wegen Mangels an Lokalbedarf verweigert wurde, die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet, zu beheben, und die neuerliche instanzmäßige Amtshandlung im Gegenstande, und zwar im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung anzuordnen.

Zur Begründung wird bemerkt, daß weder das Ausbraten von Gänsen noch der bloße Verkauf von Gänsen im gebratenen und ungeteilten Zustande über die Gasse als unter den Begriff einer Verabreichung von Speisen im Sinne des § 19, lit. b der Gewerbeordnung fallend angesehen werden kann.

Die Beilagen des Berichtes vom 21. Jänner 1903, Z. 49723, folgen zurück.

5.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Csorno (Komitat Ödenburg).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. März 1903, Z. 20341 (M.-Abt. 1204/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 6. Jänner 1903, Z. 82039/02, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Csorno (Komitat Ödenburg) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1903, Z, 7312, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte in Niederösterreich und die Handels- und Gewerbekammer in Wien verständigt.

6.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Dekret vom 11. März 1903, M. B.-A. II, 6378/03, in Gemäßheit des § 15, Punkt 14 des Gewerbegesetzes dem Albert Randnicky, II., Rembrandtstraße 1, wohnhaft, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften mit dem Standorte in Wien, II. Bezirk, Rembrandtstraße 1, verliehen.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2408/c im Gewerberegister eingetragen.

7.

Souterrainwohnungen. — Unzulässigkeit der Behebung rechtskräftiger, wenn auch dem Gesetze nicht entsprechender Baukonsense; Zulässigkeit der Amtshandlung vom sanitären Standpunkt trotz rechtskräftigem Baukonsense.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 10. März 1903, Z. 173, an das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk (M.-Abt. XIV, 1672/03):

Mit dortamtlicher Entscheidung vom 21. Oktober 1901, Z. 40344, wurde der von der bestandenen Gemeinde Währing bezüglich des Hauses XVIII., Währingergürtel 45, unterm 13. Oktober 1882, Z. 13707, erteilte Baukonsens und der unterm 5. Mai 1883, Z. 6452, erteilte Benützungskonsens, insoweit sich diese Konsense auf die Souterrainwohnung Nr. 1 im vorbezeichneten Hause beziehen, aufgehoben und ausgesprochen, daß diese Lokalitäten weiterhin nicht Wohnzwecken dienen dürfen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß, da der § 66 der Bauordnung für Niederösterreich vom 28. März 1866, L.-G.-Bl. Nr. 14, welche zur Zeit der Baukonsenserteilung in der Gemeinde Währing Geltung hatte, unterirdische Räumlichkeiten ausnahmslos von der Bewohnung ausschließt, der § 62 der Bauordnung für Niederösterreich vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, welche zur Zeit der Erteilung des Benützungskonsenses galt, aber bestimmt, daß Souterrainwohnungen mindestens mit der halben lichten Profilhöhe über das Trottoirniveau hervorragen und gegen die aufsteigende Bodenfeuchtigkeit isoliert sein müssen, sich ergibt, daß die beiden erwähnten Konsense, insoweit sie sich auf die bezeichnete Souterrainwohnung beziehen, ungesetzlich erteilt worden sind.

Diese Wohnung sei überdies auch aus gesundheitlichen Rücksichten zu Wohnzwecken nicht geeignet.

Der derzeitige Eigentümer des bezeichneten Hauses hat gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel nicht ergriffen. Mit der Eingabe de praes. 28. Juni 1902 hat derselbe jedoch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens eingebracht, nachdem die Baudeputation für Wien in einem analogen Falle die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes wegen Inkompetenz als ungesetzlich aufgehoben hat.

Diesem Gesuche wurde mit Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes vom 23. September 1902, Z. 24654, nicht willfahrt, da neue Tatsachen oder Beweismittel, deren Benützung in früheren Verfahren eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte, nicht geltend gemacht wurden und insbesondere die Behauptung, das Niveau der Straße sei seit der Erbauung des Hauses geändert worden, den Tatsachen nicht entspricht.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der nunmehr vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Rekurs.

Die Baudeputation für Wien findet nun anläßlich dieses Rekurses die dortamtliche Entscheidung vom 21. Oktober 1901, Z. 40844, als ungesetzlich zu beheben, weil die erwähnten Konsense in Rechtskraft erwachsen sind, die Partei sohin im Besitze eines wohlerworbenen Rechtes sich befindet und dieser Rechtszustand zum Nachteile der Partei durch amtswegiges Eingreifen nicht geändert oder beseitigt werden darf. Es bleibt jedoch dem magistratischen Bezirksamte als Baubehörde überlassen, bei aufrechtem Bestande der Konsense über die Benützbarkeit der Souterrainlokalitäten zu Wohnzwecken vom sanitären Standpunkte instanzmäßig zu entscheiden.

8.

Zulassung der Kokosfasergipsdielen (Viktoriatafeln) der Firma E. Simon & Komp.

Dekret des Wiener Magistrates vom 14. März 1903, M.-Abt. XIV, 1031/03:

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. Simon & Komp., Gipsdielenfabrik in Asch-Bahnhof, zuhanden des Herrn Paul Gyurtzikowitz, XX., Jägerstraße 5, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Kokosfasergipsdielen (Viktoriatafeln) zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Viktoriatafeln (Kokosgipsplatten) werden im Sinne des § 37 der Bauordnung für Wien insolange als Baumaterial für Wände im Gemeindegebiet von Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur Mag.-Abt. XIV, Z. 3031 ex 1903, überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Tafeln verwendet werden; die einzelnen Tafeln müssen untereinander und die Wand selbst muß, um sie standfest zu machen, mit den anderen Gebäudeteilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus Viktoriatafeln hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale, und zwar

nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5·50 m und bei normaler Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Viktoriatafeln ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurteilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt. Es darf die Aufstellung daher nur durch die dazu berechtigten Baugewerbetreibenden erfolgen.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Zur Verwendung der Viktoriatafeln zu Plafond- und Wandschalungen und zu Dachisolierungen ist eine besondere Genehmigung im Sinne der Bauordnung für Wien nicht erforderlich.

Die beiden beigebrachten Muster werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

9.

Regelung des Koksfuhrwerksverkehres.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. März 1903, M.-Abt. IV, 90380/01:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des Koksfuhrwerkes auf dem zu den städtischen Gaswerken führenden Feldwege der Erdbergermais im II. Bezirke verboten und angeordnet, daß dieses Fuhrwerk seinen Weg in beiden Richtungen ausschließlich durch die Eyzinggasse, Meichelstraße, Kopalgasse und Simmeringer Hauptstraße zu nehmen hat.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

Zulassung der Zöllner'schen Zellendecke der Firma G. A. Wayß & Komp. bei Deckenkonstruktionen.

Dekret des Wiener Magistrates vom 14. März 1903, M.-Abt. XIV, 2210/02:

Auf Grund der über Ansuchen der Firma G. A. Wayß & Komp. in Wien, I., Walfischgasse 11, vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten sogenannten Zöllner'schen Zellendecke mit den einbetonierten Hohlziegeln zur Herstellung von Decken bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter denselben Bedingungen für zulässig erklärt, die gelegentlich der Zulassung von Betondecken mit Rundeiseneinlagen derselben Firma in dem Magistrats-Dekrete vom 6. Mai 1899, Z. 82910, gestellt worden sind; es wird jedoch noch weiters bedungen, daß die zur Verwendung gelangenden, aus geschlemmtem Ton hergestellten Ziegel mit den Dimensionen 120—155—300 mm dem vorgelegten Muster entsprechen, vor der Einbetonierung durch Einlegen in Wasser entsprechend genäßt und voll auf Fug einbetoniert werden.

Der von der Firma beigebrachte Plan samt Berechnung und Ziegelmuster wird dem Stadtbauamte für Zwecke der Kontrolle zur Verwahrung übermittelt.

11.

Berechtigung eines Schlossers zur Herstellung von Gegenständen aus gegossenem Messing.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. März 1903, M.-Abt. XVII, 1313/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. November 1902, Z. 109960, M.-Abt. XVII, 5723/02, nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien, und zwar auf Grund des von derselben nach Anhörung der Genossenschaften der Schlosser, der Gürtler und Bronzewaren-Erzeuger, der Metall- und Zinngießer und der konzessionierten Gas- und Wasserleitungsinstallateure in Wien erstatteten Gutachtens vom 27. Oktober 1902, Z. 18146, in der Frage über den Umfang des dem J. F. in Wien nach seinem Gewerbescheine vom 26. Juni 1893, Z. 348, zustehenden Schlossergewerbes gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung zu erkennen gefunden, daß der Genannte auf Grund dieser Gewerbebefugnis insbesondere auch berechtigt ist, Gegenstände aus gegossenem Messing herzustellen und zu verkaufen, wenn der Guß nach den von ihm erzeugten Modellen in einer befugten Gießerei vorgenommen worden ist.

12.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Glina (Komitat Agram).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. März 1903, Z. 26272 (M.-Abt. XVII, 1421/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 29. Jänner 1903, Z. 82172/02, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Glina (Komitat Agram) in Kroatien-Slavonien unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1903, Z. 8949, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

13.

Stempelpflicht der Ehefähigkeitszeugnisse.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. März 1903, Z. 24780/03 (M.-Abt. XVI, 2081/03):

Mit Beziehung auf die unter Z. 163 vom 9. Februar 1903 anher gerichtete Anfrage, betreffend die Stempelpflicht der vom Wiener Magistrate ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse, wird demselben nach Einholung einer Äußerung des k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien eröffnet, daß derartige Ehefähigkeitszeugnisse gemäß T.-P. 116 a bb G.-G. dem Stempel von 1 K per Bogen unterliegen, welcher Stempel jedoch bei der Bestätigung des Zeugnisses seitens der k. k. Statthalterei auf die nach T.-P. 116 a aa entfallende Gebühr per 2 K ergänzt werden müßte.

Mit Rücksicht darauf wird die Magistratsabteilung aufgefordert, derartige Zeugnisse gleich bei Vorlage an die Statthalterei mit dem erforderlichen 2 K-Stempel zu versehen.

14.

Gewerbepolizeiliche Behandlung von Unternehmungen, welche sich mit der Reinigung von Teppichen, Möbeln und anderen Wohnungseinrichtungsgegenständen befassen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. März 1903, M.-Abt. XVII 292/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Um einerseits den mannigfachen Übelständen, welche das Reinigen von Teppichen, Möbeln, Vorhängen u. dgl. infolge der mit der Vornahme dieser Arbeiten verbundenen Staubentwicklung verursacht, sowie den Gefahren, welche diese Arbeiten für den Gesundheitszustand der Großstadt in sich schließen, indem der sich entwickelnde Staub sehr leicht zum Träger von Infektionskeimen werden kann, nach Möglichkeit zu begegnen und andererseits einen einheitlichen Vorgang der magistratischen Bezirksämter bei der Prüfung der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit von gewerblichen Unternehmungen und Anlagen zur Reinigung von Teppichen, Vorhängen, Möbeln und anderen Wohnungseinrichtungsgegenständen zu erzielen, finde ich im Grunde des Statthalterei-Erlasses vom 12. Jänner 1903, Z. 122454, sowie im Einvernehmen mit dem k. k. Gewerbe-Inspektorate folgendes anzuordnen:

1. Die Errichtung gewerblicher Betriebe, welche sich mit der Reinigung von Teppichen, Vorhängen und Möbeln befassen, bedürfen einer Genehmigung der Betriebsanlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung.

Hiezu wird bemerkt, daß die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung für solche Anlagen im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht nur den Inhabern von ausdrücklich auf Reinigungsarbeiten der erwähnten Art lautenden Gewerbebefugnissen, sondern auch allen jenen Gewerbeinhabern obliegt, welche, wie zum Beispiel Tapezierer, Trödler und Pfandleiher, solche Anlagen für ihre sonstigen gewerblichen Zwecke, wenn auch nicht als Hauptunternehmung oder dauernd, einrichten oder betreiben.

2. Die Errichtung derartiger Unternehmungen, welche diese Arbeiten durch Ausklopfen der genannten Einrichtungsgegenstände im Freien besorgen, ist innerhalb der bewohnten Teile der Großstadt nicht zu gestatten; derlei Betriebe sind vielmehr grundsätzlich nur in solchen Gebieten zu genehmigen, welche unverbaut sind und deren Verbauung auch innerhalb der nächsten Zeit nicht zu erwarten ist.

3. Bei derartigen Unternehmungen ist die Betriebsbewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß ein waschbarer Bodenbeleg hergestellt werde, welcher nach Schluß der Arbeit durch Abwaschen zu reinigen ist.

4. Innerhalb der bewohnten Gemeindeteile oder dort, wo Wohnhäuser im Entstehen begriffen sind, ist die Errichtung derartiger Betriebe nur dann zu genehmigen, wenn dieselben die Reinigung der gedachten Einrichtungsgegenstände unter Verwendung eigener hiezu konstruierter Maschinen vornehmen, welche den Staub in besonderen Staubkammern sammeln; der in diesen

Staubkammern gesammelte Staub ist entweder zu verbrennen oder durch einen fein zerteilten Wasserstrahl niedergeschlagen in den Kanal abzuleiten, beziehungsweise nach vorheriger Desinfektion sonst irgendwie zu beseitigen.

5. In allen derartigen Reinigungsgewerben dürfen nur gesunde, beziehungsweise wieder geimpfte Personen verwendet werden, und sind denselben waschbare Arbeitskleider, die mindestens wöchentlich einmal zu waschen sind, beizustellen.

Den Arbeitern, welche bei dem Ausklopfen von Teppichen, Vorhängen oder Möbeln mittels Stäben verwendet werden, sowie den bei den erwähnten Reinigungsmaschinen in Verwendung stehenden Arbeitern, welche die Reinigung der Staubkammern zu besorgen haben, sind Respiratoren beizustellen.

7. Den in derartigen Betrieben beschäftigten Arbeitern sind Waschvorrichtungen und staubdichte Kleiderkästen beizustellen.

8. Die oben angeführten hygienischen Maßregeln haben auch bei dem Betriebe von transportabeln Reinigungsmaschinen der Reinigungsunternehmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

15.

Angabe der Landesbezeichnung, bezw. Beifügung eines Zusatzes bei Postsendungen an Orte gleichen Namens.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 27. März 1903, M.-D. 792/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 20. März 1903 zur Zahl 1501/Pr. nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

Über Ersuchen der k. k. Statthalterei in Linz wird darauf hingewiesen, daß bei Postsendungen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Freistadt auf den bezüglichen Adressen die Landesbezeichnung ausdrücklich beizufügen ist, damit die aus der ungenügenden Adressierung sich häufig ergebenden Verschickungen nach der gleichnamigen k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schlesien hintangehalten werden.

Hievon setze ich die städtischen Angestellten mit dem Beifügen in Kenntnis, daß überhaupt bei Postsendungen an Behörden oder Parteien in Orten gleichen Namens, z. B. St. Johann, Ried u. s. w. stets die Landesbezeichnung oder wenn diese nicht genügen sollte, ein die Lage eines Ortes näher bezeichnender Zusatz (politischer Bezirk u. s. w.) beizufügen ist.

16.

Maßnahmen gegen das Treiben der unbefugten Heiratsvermittler.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. März 1903, M.-Abt. XVII, 1307/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. März 1903, Z. 18420, über die anläßlich eines konkreten Straffalles ergangene Aufforderung des k. k. Ministeriums des Innern den Magistrat angewiesen, gegen das um sich greifende offenkundige Treiben unbefugter Heiratsvermittler mit aller Strenge und allen nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen vorzugehen.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

17.

Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 29. März 1903, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, R.-G.-Bl. Nr. 73:

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Behufs Hintanhaltung von Einschleppungen der Geflügelcholera und anderer ähnlicher ansteckender Geflügelkrankheiten in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben die Vorschriften des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes entsprechende Anwendung zu finden.

§ 2.

Wenn Geflügel unter solchen Erscheinungen verendet, welche nach der dieser Verordnung beigegebenen Belehrung den Verdacht des Bestehens der Geflügelcholera begründen, so hat der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter nach Anordnung des § 15 des allgemeinen Tierseuchengesetzes hievon unverzüglich dem Gemeinde-(Gutgebiets-)Vorsteher, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde Anzeige zu erstatten.

Der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter hat ferner die noch vollkommen gesund erscheinenden Tiere von den kranken sofort abzusondern und, wenn tunlich, in kleinere Partien geteilt in besonderen Räumen unterzubringen. Die kranken Tiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftsperre zu halten.

Sollten Wasserläufe oder allgemein zugängliche Wege in dem Gebiete des Seuchenhofes gelegen sein, so sind die gesunden Tiere von diesen Wasserläufen oder Wegen fernzuhalten.

§ 3.

Der Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher ist verpflichtet, über jede solche Anzeige die vorgesetzte politische Bezirksbehörde ohne Verzug in die Kenntnis zu setzen, die Einhaltung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (§ 2) strenge zu überwachen und ein verendetes Tier in einem undurchlässigen Behältnisse zur Feststellung der Todesursache der politischen Bezirksbehörde einzusenden; von letzterer Maßnahme ist jedoch dann abzusehen, wenn in der Ortschaft die Geflügelcholera bereits amtlich konstatiert worden ist.

In besonders wichtigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde zur Konstatierung der Seuche und zur Anordnung der entsprechenden veterinärpolizeilichen Maßnahmen den Amtstierarzt auf Staatskosten nach dem Seuchenorte entsenden.

§ 4.

Sobald der Bestand der Geflügelcholera amtlich festgestellt worden ist, hat der Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher dies in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die politische Bezirksbehörde hat — abgesehen von den weiter aufrecht zu erhaltenden vorläufigen Sicherungsmaßregeln (§ 2) — noch folgendes anzuordnen:

a) das Gehöfte ist durch Anschlag einer Warnungstafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Geflügelcholera" an geeigneter Stelle als verseucht zu bezeichnen;
b) aus dem verseuchten Gehöfte dürfen gesundes Geflügel nur in geschlachtetem Zustande und nach eingeholter Bewilligung des Amtstierarztes, Eier nur nach sorgfältiger Waschung mit Sodalösung ausgeführt werden;
c) verendete oder getötete kranke Tiere sind mit allen ihren Teilen sogleich unschädlich zu vernichten;
d) Kot, Futterreste und sonstige Abfallstoffe sind täglich gut zusammenzukehren und zu verbrennen oder gemischt mit Kalkmilch in einer wohlverschlossenen Grube zu sammeln.

Wurde in einer größeren Anzahl von Gehöften derselben Ortschaft Geflügel von der Cholera ergriffen, so kann über die betreffende Ortschaft die Ortssperre (§ 20, Punkt 2, lit. f des allgemeinen Tierseuchengesetzes) verhängt werden. In größeren Orten kann die Sperre auf Teile des Ortes beschränkt werden.

§ 5.

Wenn in einem verseuchten Gehöfte das sämtliche Geflügel gefallen oder getötet worden ist, oder wenn sich im Verlaufe von acht Tagen seit dem letzten Falle einer Verendung, Tötung oder Genesung keine weitere Erkrankung mehr ereignet hat, so ist hievon der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. Diese hat die Desinfektion der vom Geflügel benützten Räumlichkeiten anzuordnen und nach Durchführung dieselben die Seuche als erloschen zu erklären.

Die etwa verhängte Ortssperre ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe verhängt werden kann, nicht mehr bestehen.

§ 6.

Verendet Geflügel während des Triebes oder beim Transporte auf Fuhrwerken unter Erscheinungen, welche den Verdacht des Bestehens der Geflügelcholera begründen (§ 2), so hat der Transportführer den Weitertransport möglichst bald einzustellen. Auch auf solche Fälle finden die Bestimmungen des §§ 2 bis 5 Anwendung. Es hat sich jedoch die Desinfektion auch auf die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Teile des Fuhrwerkes und der sonstigen Transportmittel (als Käfige, Körbe u. dgl.) zu erstrecken.

Zum Transporte von lebenden Geflügel benützte Eisenbahnwagen sind durch jene Eisenbahnverwaltnng, in deren Bereiche die Entladung stattgefunden hat, der Desinfektion nach einer der in der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 109, zu § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, genannten Verfahrensarten zu unterziehen.

Die Höhe der hiefür zur Einhebung gelangenden Gebühr wird vom k. k. Eisenbahnministerium nach Einvernehmen der Eisenbahnverwaltungen bestimmt werden.

§ 7.

Die politische Bezirksbehörde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, behufs Verhütung der Verschleppung der Geflügelcholera für das Gebiet einzelner Gemeinden oder auch des ganzen politischen Bezirkes anordnen, daß das Handelsgeflügel auf öffentlichen Wegen nur in Wagen, Käfigen, Körben oder anderen Transportmitteln befördert werden dürfe, welche so eingerichtet sind, daß ein Ausfallen von Kot und Streu unmöglich ist, und welche vor jedesmaligem Transporte gereinigt und desinfiziert wurden.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die politische Bezirksbehörde auch die veterinärpolizeiliche Überwachung der Betriebsstätten der Geflügelhändler anordnen und verfügen, daß die Geflügelhändler ihre lebende Ware nur auf solchen Plätzen zum Verkaufe ausbieten oder frei bewegen lassen dürfen, welche von einheimischem Geflügel nicht betreten werden.

§ 8.

Das zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmte Handelsgeflügel ist mit Viehpässen zu decken in welchen von der Ortsbehörde zu bescheinigen ist, daß in dem Orte, aus dem die Tiere zur Ausfuhr gelangen, seit acht Tagen keine ansteckende Geflügelkrankheit herrscht.

Derartiges Geflügel darf nur über bestimmte Austrittsstationen, in welchen dasselbe einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen ist, zur Ausfuhr gelangen. Ergibt sich bei der Untersuchung kein Anstand, so ist der Viehpaß von dem bestellten Sachverständigen mit der Bemerkung „unbedenklich befunden" unter Beifügung der Beschauprotokollsnummer, des Datums und der Unterschrift zu versehen.

Der Kleinhandel in Grenzbezirken ist von den Bestimmungen dieses Paragraphen ausgenommen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen auf Grund derselben erlassene Verfügungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 44 und 45 des allgemeinen Tierseuchengesetzes.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Belehrung über die Geflügelcholera (Geflügeltyphoid) und die Maßregeln zur deren Bekämpfung.

1. Art und Verbreitung der Krankheit.

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende, sehr leicht übertragbare Krankheit, von welcher das Hausgeflügel, namentlich Hühner, Truthühner, Gänse und Enten, ergriffen wird und welche fast ausnahmslos tötlich endigt.

Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch neu eingestelltes krankes Geflüget. Außerdem kann die Krankheit durch an derselben verendetes Geflügel und durch die Abgänge (Eier, Kot, Blut, Eingeweide, Federn u. s. w.) lebender oder geschlachteter kranker Hühner, Gänse, Enten u. s. w. verbreitet werden. Auch kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen oder Weiden, in Bäche oder Tümpel gelangt, welche zuvor krankes Geflügel benützt hat.

2. Kennzeichen der Geflügelcholera.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten u. s. w. sterben nicht selten, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen werden konnten.

Bei genauer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Tiere matt und traurig sind, das Gefieder sträuben, die Flügel hängen lassen, vermehrten Durst zeigen, nicht selten erbrechen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Kot ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig, wässerig und grün.

2. Verhütung der Geflügelcholera.

Die Einschleppung der Seuche kann durch Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln verhütet werden:

a) durch Vermeidung des Zukaufes von fremden, namentlich aus dem Auslande importiertem Geflügel;
b) durch unschädliche Beseitigung der Abgänge des im Haushalte etwa geschlachteten oder verbrauchten fremden Geflügels;
c) durch Fernhalten des Geflügels von solchen Straßen, Weiden, Bächen u. s. w., welche von fremdem Geflügel betreten werden;
d) durch Fernhalten der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf fremden Geflügels, wie zum Beispiel zu Zuchtzwecken, nicht zu umgehen, so ist es ratsam, dasselbe durch 6 bis 8 Tage in einem besonderen Raume abgesperrt zu halten und erst dann dem alten Bestande einzureihen, wenn sich während der angegebenen Zeit keinerlei Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

Als Vorbeugungsmaßregel kommen ferner auch Schutzimpfungen in Betracht.

4. Vorkehrungen nach dem Ausbruche der Geflügelcholera.

Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und daher nicht zu empfehlen. Viel zweckmäßiger ist die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Tiere, weil eine Genesung derselben nur tn vereinzelten Fällen eintritt.

Jedenfalls sind die gesund erscheinenden von den erkrankten und krankheitsverdächtigen Tieren sofort abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen. Das gesunde Geflügel muß Futter- und Tränkgeschirre erhalten, welche von den kranken Tieren nicht benützt worden sind. Ferner empfiehlt es sich, das gesund erscheinende Geflügel in kleinere Partien zu trennen und auch jede Berührung dieser Partien untereinander hintanzuhalten.

Das gefallene und das getötete kranke Geflügel ist mit allen Teilen (auch mit den Federn) — wenn dasselbe nicht in unschädlicher Weise technisch (durch Verarbeitung in einem Kafilldesinfektor) verwertet werden kann — zu verbrennen oder am Aasplatze so tief zu vergraben, daß die mit Kalkbrei zu überschüttenden Geflügelleichen mindestens 1 m hoch mit Erde bedeckt sind. Sehr gefährlich ist es, Düngergruben oder Düngerstätten zur Beseitigung der Geflügelleichen zu benützen, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelseuche im Dünger längere Zeit erhält und hiedurch der Wiederausbruch der Seuche verursacht werden kann.

Wenn in einem verseuchten Gehöfte sämtliches Geflügel gefallen oder getötet ist oder wenn seit dem letzten Falle einer Verendung, Tötung oder Genesung acht Tage verstrichen sind, so müssen die Örtlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und — soweit als möglich — auch alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe gereinigt werden.

Am zweckmäßigsten erfolgt diese Reinigung in folgender Weise:

a) Kot, Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen oder in derselben Art, wie das der Seuche erlegene Geflügel (dritter Absatz) zu verscharren;
b) die Böden, die Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 kg Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich zu waschen; schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind am zweckmäßigsten zu verbrennen;

Erd- und Sandböden sind, wenn möglich mindestens 10 cm tief auszuheben und ist das ausgehobene Material ebenso wie Kot und Schmutz (nach Alinea a) zu verscharren;

Schwimmbassins sind abzulassen und gründlich zu reinigen;

c) die gereinigten Ställe sind ausgiebig zu lüften, sodann sind
d) die Böden, Wände, Türen u. s. w. mit Kalkmilch (5 kg Ätzkalk auf 100 l Wasser) zu übertünchen.

18.

Sonntagsruhe der Bierzusteller.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1903, Z. 18589, M.-Abt. XVII, 1694/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Gelegentlich der Erhebungen über eine Eingabe des Zentralverbandes der österreichischen Brauerei-Industriellenvereine wegen Änderungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe der Bierzusteller wurde festgestellt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, wonach den Bierbrauereien — und sinngemäß wohl auch den in der Regel als ihren Zweigniederlassungen im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung anzusehenden „Bierdepots" die Sonntagsarbeit für das Verführen des Bieres an die Abnehmer mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet ist, dagegen aber diesen Arbeitspersonen — den „Bierführern", „Abträgern" und „Mitgehern" — wenn sie am Sonntag mehr als 3 Stunden beschäftigt waren, der nächstfolgende Sonntag mit 24 Stunden ganz freizugeben ist, fast nirgends eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere von den erwähnten „Bierdepots".

Ebenso hat sich überraschenderweise ergeben, daß die Gewerbebehörden in dieser Richtung noch keinerlei Verfügungen getroffen, beziehungsweise Amtshandlungen eingeleitet haben.

Die Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat werden daher angewiesen, von nun an der Einhaltung der erwähnten Vorschriften — auch bevor noch etwa eine anderweitige Regelung der Ersatzruhe verfügt werden sollte — besonders bei den „Bierdepots" ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und darauf zu dringen, daß den inbezeichneten Hilfspersonen unter allen Umständen eine Ersatzruhe im Ausmaße von 24 Stunden auch dann eingeräumt wird, wenn sie selbst etwa dies auch noch nicht begehrt hätten.

In gleichem Sinne werden auch die vier k. k. Gewerbe-Inspektorate in Niederösterreich beauftragt.

19.

Portofreiheit für die Korrespondenzen der Genossenschafts-Kommissäre an die Gewerbebehörden.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April 1903, Z. 30346, M.-Abt. XVIII, 1961/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 18. März 1903, Z. 12940, sind die auf Grund des § 127 G.-O. bestellten Genossenschafts-Kommissäre Organe, welche die Gewerbebehörde zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften bestellt, welchen also diese Behörde einzelne Befugnisse aus dem ihr nach § 127, Absatz 1 G.-O., zustehenden Aufsichtsrechte überträgt.

Die Berichte, welche die Genossenschafts-Kommissäre derjenigen Gewerbebehörde, von welcher sie bestellt wurden, erstatten, sind daher auf einen allgemeinen oder speziellen Auftrag dieser Behörde zurückzuführen.

Nach Artikel II, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die gebührenfreie Benützung der Postanstalt, kommt Korrespondenzen der obenerwähnten Art die Portofreiheit zu; alle diese Sendungen müssen jedoch mit der Bezeichnung des Absenders und dem Vermerke „Über amtliche Aufforderung" (Artikel V leg. cit.) versehen sein.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat verständigt.

20.

Belehrung der Bevölkerung über die Begünstigungen beim Bezuge von Viehsalz.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. April 1903, M.-Abt. IX, 1900/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. März 1903, Z. 8425, intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 27. März 1903, Z. 29909, Nachstehendes eröffnet:

Mit dem Gesetze vom 30. Jänner 1903, R.-G.Bl. Nr. 23, ist der Verschleißpreis von Viehsalz von 10 K auf 6 K per 100 kg herabgesetzt und der Vertrieb des Viehsalzes auch auf Dalmatien ausgedehnt worden. Im § 4 der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschrift vom 30. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 24, sind ferner den Viehsalz-Verschleißern bezüglich der Erstattung der Anzeige der Verschleißeröffnung, und soweit der Verschleiß im kleinen, d. i. in Mengen unter 50 kg betrieben wird, auch bezüglich der Buchführung Erleichterungen gewährt worden.

Damit der Absatz von Viehsalz sich nach den Intentionen des Gesetzes in einem den heimischen Viehständen entsprechenden Umfange steigere, ist es erforderlich, geeignete Veranlassungen zu treffen, damit die Landwirte und alle Personen, welche Vieh halten, von den gewährten Begünstigungen für den Bezug von Viehsalz möglichste Kenntnis erlangen.

Es wird sich insbesondere empfehlen, daß die politischen Behörden die interessierten Kreise durch mündliche Mitteilungen auf den Amtstagen und durch Kundmachungen im Amtsblatte entsprechend belehren und daß auch die Amtstierärzte bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Viehbesitzer auf die gewährten Erleichterungen aufmerksam machen.

Hiebei wäre, um das vielfach noch herrschende Mißtrauen gegen das Viehsalz nach Tunlichkeit zu zerstreuen, insbesondere auch zu betonen, daß zur Bereitung desselben ausschließlich ein selbst zum menschlichen Genusse vollkommen geeignetes Kochsalz verwendet wird, und daß die im § 1 der obbezeichneten Vollzugsvorschrift vorgeschriebene, auch im Deutschen Reiche in gleicher Weise bereits seit vielen Jahren klaglos bestehende Denaturierung des Viehsalzes nach dem Ausspruche von Sachverständigen der Gesundheit des Viehes in keiner Weise abträglich ist, was in neuerer Zeit auch vom landwirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses des Reichsrates einhellig anerkannt worden ist.

Schließlich wäre noch darauf zu verweisen, daß der Bezug des Viehsalzes, sei es direkt von einer der im § 1 der Vollzugsvorschrift aufgezählten k. k. Salzniederlagen, sei es von einem Viehsalzverschleißer sowie die Verwendung des Viehsalzes zur Viehfütterung keinerlei gefällsämtlichen Kontrolmaßnahmen unterliegt.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Kenntnisnahme und Belehrung der interessierten Kreise verständigt.

21.

Gewerberechtliche Behandlung der Wasserer.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 10. April 1903, M.-Abt. XVII, 4680/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Mit dem Erkenntnisse vom 10. Mai 1902, Nr. 3718 ex 1902 (M.-Abt. XVIII, 3535/02, Normalienblätter des Magistrates Nr. 96/02) hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die sogenannten Wasserer nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, sondern als selbständige Unternehmer anzusehen seien.

Der Magistrat hat zu der sich hienach ergebenden Frage, ob der Wasserer als ein selbständiger Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung zu behandeln sei, Stellung genommen und mit Senatsbeschluß vom 9. April 1903 seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Beschäftigung der Wasserer nicht als eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit, sondern als eine nach Art. V, lit. d des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht unterliegende Lohnarbeit der gemeinsten Art zu betrachten sei.

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter zur Danachachtung in Kenntnis.

22.

Verbot der Einfuhr und des Vertriebes des Audiphon Bernard.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1903, Z. 31422 (Mag.-Abt. X, 2002/03):

Mit dem Erlasse vom 23. März 1903, Z. 8866, hat das k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß sich der vorgeblich zur Heilung der Taubheit bestimmte, als „unsichtbares Audiphon Bernard" bezeichnete Apparat als ein am bloßen Körper zu angeblichen Heilzwecken zu tragendes galvanisches Element darstellt, auf welches die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 257, Anwendung finden.

Hienach ist die Einfuhr dieses Apparates, sowie der Vertrieb desselben verboten und wird zur Hintanhaltung der schwindelhaften Annonzierung dieses vom Auslande aus in Verkehr gesetzten Apparates auf die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 22. November 1902, Z. 114065, verwiesen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

23.

Anschaffung von Schreibmaschinen und der dazu gehörigen Gebrauchsgegenstände.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. April 1903, M.-Abt. XXII, 88/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 11. März 1903, Z. 15333 ex 1902, wurde die Anschaffung von Schreibmaschinen für den städtischen Amtsgebrauch in folgender Weise geregelt:

Zur Verwendung im städtischen Amtsgebrauche wurde im Prinzip das Schreibmaschinensystem „Oliver" bestimmt.

Für den Fall, als sich für einzelne städtische Ämter die Beistellung einer Schreibmaschine System „Oliver" als einer Maschine mit doppelter Umschaltung wegen der in dem betreffenden Amte schon verwendeten Maschinen anderer Systeme nicht empfehlen sollte, wurde der Magistrat ermächtigt, je nach Bedarf entweder als Maschine mit Voll-Tastatur das Schreibmaschinensystem „Smith Premier" oder als Maschine mit einfacher Umschaltung das Schreibmaschinensystem „Ideal" anzukaufen.

Die in einigen Bureaux auf Grund vorausgegangener Ermächtigung der Magistrats-Direktion probeweise verwendeten Schreibmaschinen anderer Systeme, welche sich bewährt hatten, wurden von der M.-Abt. XXII über Ermächtigung des Stadtrates angekauft.

Die Beistellung der Schreibmaschinen erfolgt durch die M.-Abt. XXII auf Grund von speziellen von den betreffenden Amtsvorstehern zu stellenden begründeten und von der Magistrats-Direktion genehmigten Ansuchen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Beamten in den betreffenden Bureaux an mit denselben zu vereinbarenden Stunden im Gebrauche der Schreibmaschine unentgeltlich zu unterrichten.

Die zu den Schreibmaschinen gehörigen Gebrauchsgegenstände, und zwar: Farbbänder, Karbonpapier, Radiergummi, Typen-Reinigungsbürsten, lange Staubbürsten und Schreibmaschinenöl sind in Hinkunft vom gemeinsamen Magistrats-Expedit mittels der für den Bezug der übrigen Kanzlei-Erfordernisse dienenden besonderen weißen Bestell- und Empfangsscheine in der im Normalienblatte Nr. 28 ex 1902 angegebenen Weise zu beziehen.

24.

Vornahme der Unfallserhebungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. April 1903, M.-D. 433/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Mit Rücksicht auf die in der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 5. Februar 1903 mündlich und seither von mehreren magistratischen Bezirksämtern schriftlich geltend gemachten Bedenken hinsichtlich der Schwierigkeiten, welche bei genauer Einhaltung eines auf einen Wochentag beschränkten Turnus für Unfallserhebungen entstehen, finde ich nach Einholung einer Äußerung des k. k. Gewerbe-Inspektorates für den I. Aufsichtsbezirk Nachstehendes anzuordnen:

Der Absatz „ad 4" des hierämtlichen Normal-Erlasses vom 13. Jänner 1903, M.-D. 4331/02 (Normalienblatt Nr. 10, Mag.-Vdg.-Bl. ex 1903, Seite 17, Spalte 2), tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und es haben an Stelle desselben folgende Bestimmungen zu treten:

Ad 4.

Die Unfallserhebungen sind stets nachmittags zwischen 1 und 6 Uhr vorzunehmen.

Bei Anberaumung dieser Kommissionen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß einem Vertreter des k. k. Gewerbe-Inspektorates sowie einem Beauftragten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien Gelegenheit geboten werde, an der Amtshandlung teilzunehmen. Es haben daher die Unfallserhebungen in der Regel nach einem Turnus in folgender Ordnung zu erfolgen:

Montag: Von den Bezirksämtern I, VIII, IX, XVIII, XIX;
Dienstag: Von den Bezirksämtern II, III, IV, XV, XX;
Mittwoch: Von den Bezirksämtern V, VI, X, XIII;
Donnerstag: Von den Bezirksämtern VII, XII, XIV;
Freitag: Von den Bezirksämtern XI, XVI, XVII.

Falls jedoch die Erhebungen wegen der besonders großen Anzahl derselben, wegen der bedeutenden territorialen Ausdehnung des Bezirkes u. dgl. an den vorstehend angegebenen Nachmittagen nicht bewältigt werden können, endlich bei Unfällen, für welche die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien aufzukommen hat, können ausnahmsweise mit Zustimmung des Bezirksamtsleiters die Unfallserhebungen auch an anderen Nachmittagen stattfinden. Jedenfalls ist zu vermeiden, daß Erhebungen über die in einem und demselben Betriebe oder in benachbarten Betrieben vorgekommenen Unfälle an verschiedenen Tagen erfolgen, oder daß mehrere Beamte des Bezirksamtes gleichzeitig die Unfallserhebungen besorgen.

Es wird den Herren Bezirksamtsleitern empfohlen, mit der Führung der Unfalls-Angelegenheiten einen rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes zu betrauen und von Zeit zu Zeit eine Änderung in der Zuteilung derart eintreten zu lassen, daß womöglich alle rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes in Unfallversicherungs-Angelegenheiten geschult und möglichst gleichmäßig in diesem Verwaltungszweig verwendet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen haben sofort in Kraft zu treten.

25.

Auszahlung der Ruhegenüsse an in Wien wohnhafte, städtische Pensionisten bei der Hauptkassa-Abteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes.

— Republikation. —

M.-Abt. II, 1611/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Wien, am 13. Oktober 1902.

Der Magistrat hat in seiner Gremial-Sitzung vom 11. September 1902 ad Z. 1611 beschlossen, die Verfügung zu treffen, daß vom 1. Jänner 1903 an die Ruhegenüsse (Pensionen an städtische Beamte, Bedienstete und Lehrpersonen, Witwenpensionen, Gnadengaben) der im Gemeindegebiete von Wien wohnhaften, vorerwähnten Pensionisten im Wohnbezirke bei der Hauptkassa-Abteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes auszubezahlen sind.

Zur Auszahlung in der Hauptkassa-Zentrale verbleiben jedoch:

1. die Konten der im I. und VIII. Bezirke wohnhaften Parteien;
2. Verbotskonten;
3. die Konten der im Kontokorrentwege bei auswärtigen Kassen behobenen Pensionen;
4. die Konten der außerhalb Wiens wohnhaften Parteien.

Der gemäß Magistratsdirektionsdekretes vom 30. März 1895, Z. 1597, für die Hauptkassa-Abteilungen der Bezirksämter mit 2000 fl. festgesetzte Geldverlag wird vom 30. Dezember 1902 an auf 6000 K erhöht.

Zur Durchführung dieses Beschlusses werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Sämtliche Pensionsakten (Neuvorschreibungen, Erhöhungen, Verlängerungen, Einstellungen u. dgl.) sind nach wie vor an die Hauptkassa-Zentrale zu richten.

2. Zum Zwecke der Evidenz der Pensionsbezüge und der Auskunftserteilung ist seitens der Hauptkassa-Zentrale ein Index zu führen, in welchem für sämtliche Pensionen die Zahlstelle ersichtlich zu machen und Überweisungen an andere Zahlstellen zu verzeichnen sind.

3. Für die derzeit bei der Hauptkassa-Zentrale bestehenden Pensionsvorschreibungen, welche zur Dezentralisierung geeignet erscheinen, sind Kontobücher bezirksweise neu anzulegen und diese sodann mit dem Beginne der Wirksamkeit der Dezentralisation im fertigen, zur Liquidierung geeigneten Zustande an die Hauptkassa-Abteilungen hinauszugeben.

4. Sämtliche neu zuwachsenden Pensionsvorschreibungen hat die Zentrale vorerst im Index in Evidenz zu führen, die in ihren Bereich gehörigen in den Kontobüchern der Zentrale in Vorschreibung zu nehmen, die in Bezirke gehörigen mit dem Vermerk der Eintragung in den Index und eventuellen Zusätzen (Bekanntgabe von Vorschuß-, Dekretstempel- und sonstigen Ersätzen) versehen den zuständigen Hauptkassa-Abteilungen zu übermitteln, welche sodann die Vorschreibung, Liquidierung und Auszahlung direkt zu veranlassen haben. Vorschreibungen über Verlängerungen, Erhöhungen und Einstellungen von Pensionsbezügen, welche bei Hauptkassa-Abteilungen bereits liquidiert wurden, sind seitens der Hauptkassa-Zentrale an die zuständigen Bezirke ohneweiters hinauszugeben.

5. Bei Übersiedlungen ist seitens der Hauptkassa-Abteilung des bisherigen Wohnbezirkes ein Schuldigkeitsextrakt mit Angabe des neuen Wohnortes, des Bezuges und dessen Bedingungen (Höhe, Fälligkeit, Zahltag, Ablauf u. s. w.), der Lasten (darunter bisher in Abzug gebrachte Steuer, Steuervorschreibungsdaten) und des Tages der Einstellung an die Hauptkassa-Zentrale einzusenden, welche die neuerliche Überweisung der Pension im Index vorzumerken und die Auszahlung bei der Hauptkassa-Abteilung des neuen Wohnortes unter gleichzeitiger Zusendung des eingelangten Schuldigkeitsextraktes zu veranlassen hat.

6. Bei dem Einlangen einer gerichtlichen oder administrativen Verbotsvormerkung ist der Bezug bei der Hauptkassa-Abteilung sofort einzustellen und unter Vorlage eines Schuldigkeitsextraktes und der Verbotsakten an die Hauptkassa-Zentrale zu überweisen.

7. Im Falle des Ansuchens einer Partei um Überweisung des Pensionsbezuges an eine k. k. Staatskassa oder an ein auswärtiges Gemeindeamt, ist der Bezug an die Hauptkassa-Zentrale zu überweisen und die Partei zur Überreichung der bezüglichen Eingabe an die zuständige Magistrats-Abteilung zu veranlassen.

8. Insbesondere sind bei Übersiedlungen steuerabzugspflichtiger Pensionisten nach außerhalb Wiens gelegenen Orten die Bezüge aus Rücksichten für die zentralisiert verbleibende Steuerabfuhr an auswärtige Steuerämter der Hauptkassa-Zentrale zu überweisen.

9. Von Sterbefällen und sonstigen für die Liquidierung bedeutsamen Veränderungen (Wiederverehelichung von Witwen, Eintritt einer anderweitigen Versorgung bei Gnadengaben und Erziehungsbeiträgen, Übernahme von Kindern in Waisenhäuser, Abgabe von Pensionisten in Versorgungshäuser oder Irrenanstalten u. dgl.) ist die Hauptkassa-Zentrale zu verständigen und hat die Hauptkassa-Abteilung den Bezug bis auf weitere Weisung einzustellen.

10. Jede Hauptkassa-Abteilung hat ein Pensions- und ein Lehrerpensionsjournal zu führen, welches terminmäßig samt den Beilagen mit den übrigen Journalen an die Hauptkassa-Zentrale abzuliefern ist.

Hievon werden die Herren Abteilungsvorstände zur Kenntnisnahme mit dem Beifügen verständigt, sämtliche Pensionsakten (Neuvorschreibungen, Erhöhungen, Verlängerungen, Einstellungen u. dgl.) nach wie vor an die städtische Hauptkassa-Zentrale zu richten, woselbst ein Generalindex über die Pensionsbezüge eingeführt wird.

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Schreiber,
Magistrats-Sekretär.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 64. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. März 1903, betreffend die Abfertigung der auf dem Güterbahnhofe der Aussig—Teplitzer Bahn in Reichenberg einlangenden Zollgüter durch delegierte Organe des Hauptzollamtes in Reichenberg.

Nr. 65. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 7. März 1903 wegen Abänderung der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1872, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Bezirks- und Landeskonferenzen der Volksschullehrer.

Nr. 66. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. März 1903, betreffend die Erstreckung der Bauvollendungsfrist für die Lokalbahn von Waidhofen an der Thaya nach Zlabings.

Nr. 67. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 19. März 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Linz und Urfahr getroffen werden.

Nr. 68. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 19. März 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Polnisch-Ostrau, Karwin und Umgebung getroffen werden.

Nr. 69. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 19. März 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Triest und Umgebung getroffen werden.

Nr. 70. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. März 1903, betreffend den Aufdruck von Postwertzeichen.

Nr. 71. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. März 1903, betreffend die Beeidigung der Mitglieder von Börsen-Schiedsgerichten zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 25. März 1903, betreffend die Rückzahlung und die Abstempelung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Nr. 73. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 29. März 1903, betreffend die Abwehr der Tilgung der Geflügelcholera.*)

Nr. 74. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 29. März 1903, betreffend die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Fahrbegünstigungen bei Dienstreisen und den denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Übersiedlungsreisen.

Nr. 75. Erlaß des Finanzministeriums vom 23. März 1903, betreffend die Steuerbefreiung für Stärkezucker, welcher zu gewerblichen Zwecken in der Textil-, Leder- und Papierindustrie 2c. verwendet wird.

Nr. 76. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. März 1903, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Lokalbahn Przewórsk—Bachórz (Dynów).

Nr. 77. Kaiserliches Patent vom 3. April 1903, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Steiermark und Kärnten.

Nr. 78. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 3. April 1903, mit welcher die an landwirtschaftlichen Börsen für die Geschäftsbedingungen und die Abwicklung der Börsengeschäfte geltenden Vorschriften (Usanzen) außer Kraft gesetzt werden, sowie die Geschäfte in Getreide oder Mühlenfabrikaten auf Grund der für den Terminhandel geltenden Vorschriften verboten werden.

Nr. 79. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 3. April 1903, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen.

Nr. 80. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 3. April 1903, betreffend die Erlassung von Übergangsbestimmungen für die landwirtschaftlichen Börsen.

Nr. 81. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. April 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für den politischen Bezirk Freistadt in Schlesien festgesetzt wird.

Nr. 82. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. April 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Görz und Gradiska festgesetzt wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 83. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. März 1903, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 84. Verordnung des Justizministeriums vom 10. April 1903, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Perasto in Dalmatien.

Nr. 85. Gesetz vom 14. April 1903, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes.

Nr. 86. Gesetz vom 14. April 1903, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des niederösterreichischen Eisenbahnanlehens von 18 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 87. Gesetz vom 14. April 1903, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska aufzunehmenden Anlehens von einer Million Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 88. Gesetz vom 17. April 1903, mit welchem das Gesetz vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag, abgeändert wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1903, Z. 28172, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h und einer Branntweinauflage von 10 K für das Jahr 1903.

Nr. 25. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1903, Z. 28173, betreffend die der Gemeinde Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 2 K für die Jahre 1903 bis einschließlich 1906.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. März 1903, Z. 28162, betreffend die der Gemeinde Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierkonsumauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1903.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1903, Z. 32981, betreffend die der Gemeinde Höflein an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für das Jahr 1903.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1903, Z. 33002, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1903.

Nr. 29. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 31. März 1903, Z. 19141, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im II. Quartale 1903.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz & R. Liebhart, vormals J. B. Wallishausser.

1903. V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit von Aufträgen der Schulbehörden, den baukonsensmäßigen Zustand eines Schulhauses nachträglich zu ändern.
2. Gesundheitsschädliche Toilette-Artikel.
3. Einholung eines Genossenschaftsgutachtens über den Befähigungsnachweis bei Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Elektrotechnikergewerbes.
4. Ausschluß vom Hausierhandel auf dem Gebiete der Stadt Hajdu-Nunas (Komitat Hajdu).
5. Behandlung nicht probehältiger Gold- und Silbergegenstände bei Versteigerungen in Pfandleihanstalten und Versatzämtern.
6. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bezdan (Komitat Bács-Bodrogh).
7. Verhalten der Gewerbebehörden bei gerichtlichen Pfändungen von Gewerbeberechtigungen.
8. Abgabe von Handverkaufsartikeln in öffentlichen Apotheken.
9. Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Reblaus.
10. Erfordernis des Gewerbescheines für Besucher von Märkten in Ungarn.
11. Unzulässigkeit des Detailreisens hinsichtlich des Artikels „Öfen".
12. Errichtung der linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)".
13. Gift-Verschleiß.
14. Haltung von Lehrlingen durch Patentinhaber.
15. Änderung der Kehrordnung und Aufnahme einer Anordnung in die Baukonsense betreffend geschoßweise Vornahme des Rauchfangabziehens.
16. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.
17. Festsetzung der Fristen bei Bewilligung von gewerblichen Betriebsanlagen.
18. Stellung und Wirkungskreis der amerikanischen Kommerzialagenten.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

19. Anwendung der Kronenwährung im geschäftlichen Verkehre.
20. Erhebung der unbefugten Fremdenbeherbergungen aus den Erwerbsteuerakten.
21. Vereinfachungen in der Evidenthaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen.
22. Einhaltung der Sonderbestimmungen über Exekutionen gegen aktive Militärpersonen.
23. Verbot der probeweisen Verwendung von Schreibmaschinen in städtischen Ämtern.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit von Aufträgen der Schulbehörden, den baukonsensmäßigen Zustand eines Schulhauses nachträglich zu ändern.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1902, Nr. 10893 (M.-Abt. XV, Z. 2425/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakobi, Truxa, Dr. Ritter v. Popelka und Dr. Balko, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. September 1901, Z. 24912, betreffend die Auflassung von Schulleiterwohnungen, nach der am 17. Dezember 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wolfgang Rigler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsekretärs Dr. v. Breitenberg, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie der Gegenausführungen des persönlich erschienenen mitbeteiligten Oberlehrers Alexander Schopf zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Bezirksschulrat der Stadt Wien hat mit der Entscheidung vom 29. Oktober 1898, Z. 2175, die von den Oberlehrern Josef Angermayer und Alexander Schopf im dritten Stockwerke des Schulgebäudes V., Hundsturmerstraße 14, innegehabten Wohnungen aus sanitären Gründen als Naturalwohnungen nicht geeignet erklärt und den genannten Oberlehrern eine Quartiergeldentschädigung von je 450 fl. (900 K) zugesprochen.

Diese Entscheidung wurde über den von der Gemeinde Wien dagegen ergriffenen Rekurs mit der Entscheidung des Landesschulrates vom 27. Mai 1899, Z. 3533, bestätigt, weil die Isolierung der besagten Schulleiterwohnungen von den übrigen Schulräumen im Falle des Vorkommens einer Infektionskrankheit in den ersteren nicht durchführbar sei, daher in solchem Falle die Schulen geschlossen werden müßten und diese Gefahr durch gewisse bei den Wohnungen bestehende Übelstände noch erhöht werde. Dem weiteren Rekurse der Gemeinde Wien wurde vom Ministerium für Kultus und Unterricht mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung „angesichts der maßgebenden baulichen und sanitären Verhältnisse" keine Folge gegeben.

In der vorliegenden Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der von den Schulbehörden getroffenen Verfügung der Auflassung der Schulleiterwohnungen im besagten Schulgebäude gegen Entschädigung der beiden Oberlehrer durch das entsprechende Quartiergeld hauptsächlich mit der Einwendung der Rechtskraft des für das Schulgebäude in der Hundsturmerstraße seinerzeit mit Zustimmung der Schulbehörde erteilten Bau- und Benützungskonsenses bestritten und geltend gemacht, daß der § 11 der Verordnung des Landesschulrates vom 6. Juni 1888 bezüglich der Naturalwohnungen in bestehenden Schulhäusern nur eine fakultative Bestimmung treffe.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Wie die den Administrativakten beigelegenen bezüglichen Bauakten und die von der Beschwerde beigebrachten Abschriften aus denselben ausweisen, war der vom Gemeinderate der Stadt Wien am 18. September 1874 beschlossene, im Jahre 1875 ausgeführte Bau einer Doppelschule im V. Bezirke, Hundsturmerstraße, mit drei Stockwerken und der Bestimmung der Unterbringung der Naturalwohnungen für die beiden Schulleiter im dritten Stockwerke projektiert und wurde bei der am 7. November 1874 hierüber stattgehabten Bauverhandlung festgestellt, daß das Projekt den Anforderungen der Wiener Bauordnung vollkommen entspreche und in technischer Beziehung gegen die Ausführung kein Hindernis obwalte. Zu dieser Bauverhandlung war zwar die Schulbehörde nicht beigezogen; das Projekt war aber schon vorher dem Bezirksschulrate der Stadt Wien, beziehungsweise dem mit der Leitung der bezüglichen Agenden betrauten Mitgliede desselben zur gutächtlichen Äußerung mitgeteilt worden, welche laut Referates Z. 97845 ex 1874 am 3. September 1874 dahin abgegeben wurde, daß gegen das Bauprojekt keine Einwendung erhoben werde und nur bezüglich des Turnsaales eine Rektifizierung vorzunehmen wäre, worauf über Gemeinderatsbeschluß vom 18. November 1874 mit dem magistratischen Dekrete vom 23. November 1874, Z. 97845, dem Stadtbauamte unter Berufung auf das Ergebnis des am 7. November 1874 abgehaltenen Lokalaugenscheines die Ausführung des Projektes aufgetragen wurde. Dieser Auftrag bildet für die betreffende Bauführung der Stadt Wien im Sinne des § 87, Z. 1 der damals in Geltung gestandenen Bauordnung für Wien vom 2. Dezember 1868, L.-G.-Bl. Nr. 24, die rechtsförmliche Baubewilligung. Auf Grund der am 13. und 24. September 1875 unter Beiziehung eines Sanitätsexperten vorgenommenen kommissionellen Besichtigung des vollendeten Baues wurde sodann mit magistratischem Dekrete vom 26. September 1875, Z. 184082, insbesondere auch für die im dritten Stockwerke befindlichen beiden Direktorswohnungen vorbehaltlos der Benützungskonsens erteilt.

Durch den sohin mit Zustimmung der Schulbehörde für den Bau und die Benützung des in Rede stehenden Gebäudes von der kompetenten Baubehörde erteilten Bau- und Benützungskonsens hat die Gemeinde Wien das Recht erlangt, dieses Gebäude nach Maßgabe des genehmigten Projektes, also zur Unterbringung einer Knaben- und Mädchen-Volksschule und die Ubikationen

des dritten Stockwerkes teilweise als Naturalwohnungen der Leiter der beiden Schulen zu verwenden. Denn der Baukonsens ist jener Rechtsakt, welcher in Form und Wirkung einer Entscheidung für den konkreten Fall den Inhalt und Umfang jener Einschränkungen festsetzt, welche der Eigentümer gemäß § 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles sich gefallen lassen muß, woraus folgt, daß eine im Baukonsense nicht festgestellte Einschränkung des Eigentümers in der Benützung seines Gebäudes es nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zulässig ist.

Es fragt sich demnach, ob die Verfügung, durch welche der Gemeinde Wien als Eigentümerin des Schulgebäudes in der Hundsturmerstraße das ihr konsensmäßig zustehende Recht, die betreffenden Ubikationen im dritten Stockwerke als Naturalwohnungen der Schulleiter zu benützen, entzogen wird, in einer besonderen gesetzlichen Bestimmung begründet ist?

Eine solche erscheint weder in der Ministerialentscheidung, noch in den Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz angeführt.

Die Ministerialentscheidung bezeichnet als Grund der angefochtenen Verfügung lediglich „die maßgebenden baulichen und sanitären Verhältnisse" und in der Entscheidung des Landesschulrates werden diese Verhältnisse des näheren dahin präzisiert, daß eine Isolierung der Schulleiterwohnungen von den übrigen Schulräumen im Falle des Vorkommens einer Infektionskrankheit in den ersteren nicht durchführbar ist und eintretenden Falles die Schulen geschlossen werden müßten; daß ferner diese Gefahr dadurch erhöht werde, daß die Bewohner der im dritten Stockwerke gelegenen Wohnungen durch den bei der Reinigung der Schulzimmer, Stiegen und Gänge aufgewirbelten Staub, die verdorbene Luft und den Luftzug zu leiden haben.

Nun bestimmt allerdings der § 63 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, daß jede Schule die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullokalitäten besitzen soll, und im Einklange damit der § 13 des Schulerrichtungsgesetzes für Niederösterreich vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, daß das Schulhaus trocken gelegen und so beschaffen sein soll, daß die Gesundheit der Schüler nicht gefährdet wird. Die auf Grund des § 16 des letzteren Gesetzes über die Beschaffenheit der Schulgebäude u. s. w. erlassene Verordnung des Niederösterreichischen Landesschulrates vom 3. Jänner 1874, L.-G.-Bl. Nr. 6, trifft hinsichtlich der Isolierung der Wohnungen von den Schulräumen nur die Bestimmung, daß kein Wohnraum mit einem Schulzimmer in unmittelbarer Verbindung stehen darf (§ 2).

Im Sinne dieser Vorschrift konnte in dem Umstande, daß die im dritten Stocke des in Rede stehenden Schulgebäudes projektierten Schulleiterwohnungen von den Schullokalitäten in den unteren Stockwerken insoweit nicht isoliert sind, als die Bewohner der Räumlichkeiten im dritten Stocke denselben Eingang und dieselben Stiegen benützen müssen, welche zu den Schulzimmern im ersten und zweiten Stocke führen, eine Gefährdung der Gesundheit der Schüler im Sinne der gesetzlichen Vorschriften nicht erblickt werden und lag daher weder für die Schulbehörde bei der Erteilung der Zustimmung zu dem Bauprojekte, noch für die Baubehörde bei der Erteilung des Bau- und Benützungskonsenses ein Anlaß vor, die Unterbringung der Schulleiterwohnungen im dritten Stockwerke auf Grund der zitierten gesetzlichen Vorschriften zu beanständen.

Die bauliche Anlage des in Rede stehenden Schulgebäudes ist somit auch hinsichtlich der Unterbringung der Naturalwohnungen nicht bloß durch den Bau- und Benützungskonsens gedeckt, sondern sie entspricht auch genau der Vorschrift, welche in Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 5. April 1870 zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit der Kinder erlassen wurde. Aus dem Grunde aber, weil nunmehr infolge der vorgeschrittenen Erkenntnis der Wichtigkeit einer sorgsamen Pflege der Schulhygiene die bauliche Anlage dieses Schulgebäudes in der erwähnten Richtung nicht mehr entsprechend befunden wird, kann aus dem § 13 leg. cit. die Berechtigung der Schulbehörden, die Benützung der im Schulgebäude konsensmäßig bestehenden Schulleiterwohnungen zu untersagen, nicht gefolgert werden.

Mit dieser Ansicht steht die Bestimmung des § 11 der Verordnung des Niederösterreichischen Landesschulrates vom 6. Juni 1888, Z. 3776, L.-G.-Bl. Nr. 40, vollkommen im Einklange; denn nach dem zitierten Paragraphen ist zwar bei dem Neubau und bei größeren Erweiterungs- und Erneuerungsbauten von Schulhäusern eine derartige Anlage derselben, daß eine vollständige Isolierung der Naturalwohnungen der Schulleiter von den eigentlichen Schulräumen jederzeit durchgeführt werden kann, zur Bedingung der Baugenehmigung zu machen; bei den bestehenden Schulhäusern ist dagegen unter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse dahin zu wirken, daß die im Schulhause befindlichen Wohnungen in möglichst einfacher und wenig kostspieliger Weise von den Schullokalitäten bei günstiger Gelegenheit getrennt werden.

Diese Bestimmung kann jedoch nur dahin aufgefaßt werden, daß in Schulgebäuden, deren rechtlicher Bestand auf Grundlage der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zweifellos ist, eine solche Isolierung — abgesehen von Fällen, wo dieselbe ohne nennenswerte Kosten durchführbar ist — dem Schulerhalter zwar dringend empfohlen, nicht aber gegen dessen Willen zwangsweise auferlegt werden kann.

Vom Standpunkte der über die Beschaffenheit der Schulgebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften könnte also der beschwerdeführenden Gemeinde die Benützung der im Schulgebäude konsensmäßig bestehenden Schulleiterwohnungen nicht untersagt werden.

Es kommt jedoch weiters zu erwägen, ob vom Standpunkte des gesetzlichen Wohnungsanspruches der beteiligten Oberlehrer die der beschwerdeführenden Gemeinde auferlegte Verpflichtung gerechtfertigt sei. In dieser Beziehung hat der mitbeteiligte Oberlehrer Alexander Schopf in der öffentlichen Verhandlung unter Absehen von generellen Erwägungen auf eine Reihe von rein lokalen Übelständen der ihm zugewiesenen Naturalwohnung und insbesondere auch auf mehrfache seit der Erbauung und Konsentierung des Schulgebäudes im Jahre 1875 angeblich eingetretene Änderungen in den Benützungs- und baulichen Verhältnissen des Schulgebäudes, welche die Benützbarkeit der Schulleiterwohnung wesentlich zu beeinflussen geeignet seien, hingewiesen, indem hiedurch sein eigenes subjektives Interesse, beziehungsweise sein Anspruch auf eine benützbare Wohnung unmittelbar berührt erscheine. Demgegenüber hat der Vertreter der Beschwerde beantragt, diese Tatumstände, als im Administrativverfahren nicht vorgebracht, nicht zu berücksichtigen, eventuell aber die angefochtene Entscheidung wegen mangelhafter Erhebung dieser Tatumstände aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in dieser Hinsicht aus den Administrativakten konstatiert, daß schon in der von dem genannten Oberlehrer unter Beitritt des Oberlehrers Josef Angermayer eingebrachten Eingabe vom 6. April 1897, welche die Veranlassung zu dem heutigen Streitfalle gegeben hat, die in Frage stehenden Naturalwohnungen keineswegs bloß aus dem Gesichtspunkte der hygienischen Schulinteressen beanständet wurden, welche die Entfernung dieser Naturalwohnungen von den eigentlichen Schulräumen erheischen würden, sondern wesentlich auch wegen der vielfachen Übelstände für die Oberlehrer und deren Familien selbst, welche diese Wohnungen als dem Wohnungsanspruche der Oberlehrer nicht entsprechend erscheinen lassen. Die Administrativbehörden haben jedoch in ihren Erhebungen und Entscheidungen sich überwiegend nur mit den Interessen der Schulhygiene befaßt und nur nebenbei auch auf gewisse Nachteile für die Bewohner der obersten Stockwerke reflektiert, am allerwenigsten jedoch die Sache vom Standpunkte des den Oberlehrern gesetzlich zustehenden Wohnungsanspruches und der demselben korrespondierenden Verpflichtung der Gemeinde erschöpfend erörtert.

Nach § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien (wie ähnlich schon vorher nach § 32 des Lehrergesetzes für Niederösterreich vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35), hat jeder Oberlehrer Anspruch auf eine Naturalwohnung im Schulgebäude, welche mindestens aus zwei Zimmern und einem Kabinette samt den erforderlichen Nebenlokalitäten zu bestehen hat, und wenn eine solche Wohnung nicht beigestellt werden kann, beziehungsweise wenn die nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1899, L.-G.-Bl. Nr. 70, dem Ermessen der Gemeinde Wien überlassene Beistellung der im vorzitierten § 5 vorgesehenen Naturalwohnungen im Schulgebäude nicht erfolgt, auf die in demselben § 5 festgesetzte Quartiergeldentschädigung. Das Gesetz räumt also dem Oberlehrer in erster Linie das Recht auf eine Naturalwohnung im Schulgebäude, welche eine kompetenzmäßige und selbstverständlich zur Bewohnung durch den Schulleiter geeignete sein muß, und nur wenn eine solche von der Gemeinde nicht beigestellt wird, auf eine Quartiergeldentschädigung ein.

Ob nun im vorliegenden Falle die Gemeinde durch die den beteiligten Oberlehrern beigestellten Naturalwohnungen der ihr auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen gegenüber dem subjektiven Rechtsanspruche der Oberlehrer obliegenden Verpflichtung genüge geleistet habe oder nicht, haben im Streitfalle die zur Entscheidung über die gesetzlichen Bezüge des Lehrpersonales berufenen Schulbehörden zu untersuchen und zu entscheiden. Demgemäß hätten die von den beteiligten Oberlehrern eben aus dem Gesichtspunkte dieses ihres rechtlichen Interesses gegen die betreffenden Naturalwohnungen erhobenen konkreten Einwendungen unter Bedachtnahme auf die etwaigen konkreten Gegenausführungen der Gemeinde zum Gegenstande erschöpfender Tatbestandsfeststellung und ausdrücklicher Entscheidung gemacht werden sollen. In der mangelhaften Tatbestandsfeststellung und unvollständigen Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof eine wesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblickt und gelangte demnach zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876.

Wien, am 17. Dezember 1902.

Schönborn m. p.
Kuenburg m. p.

2.

Gesundheitsschädliche Toilette-Artikel.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1903, Z. 17532, M.-Abt. X, 1205/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Unter Beziehung auf die Bestimmungen des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54 (I der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234), betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 10. Februar 1903 eröffnet, daß vom ständigen Beirate für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in der Sitzung vom 22. Dezember 1902 nachstehende Toilette-Artikel als gesundheitsschädlich bezeichnet worden sind:

1. „Arabella's amerikanischer Haar-Regenerator", wegen Bleigehaltes.
2. „Pilipton" von J. Ihnatowicz in Lemberg, wegen Bleigehaltes.
3. „Colorogene", Dr. Louis Dupaint's bestes, ganz unschädliches Haarfärbemittel, Wien, wegen des Gehaltes von Silbernitrat.
4. „Brylon", Haarfärbemittel, wegen des Gehaltes von Silbernitrat.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit dem Auftrage, die Interessenten (Ärzte, Apotheker, Droguisten und andere) hierauf aufmerksam zu machen.

3

Einholung eines Genossenschaftsgutachtens über den Befähigungsnachweis bei Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Elektrotechnikergewerbes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1903, Z. 32117, M.-Abt. XVII, 1853/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 13. März 1903, Z. 59512 ex 1902, aus Anlaß zweier Eingaben der Genossenschaft der konzessionierten Elektrotechniker die Notwendigkeit hervorgehoben, bei Erteilung derartiger Konzessionen stets genau darauf zu achten, daß die Konzessionswerber auch hinsichtlich ihrer faktischen Befähigung allen Anforderungen der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, vollständig entsprechen, und hiezu bemerkt, daß es keinem Anstande unterliegt, daß in Fällen, in denen die zweifellose Stichhältigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargetan erscheint, im Sinne des § 114 der Gewerbeordnung das Gutachten der Genossenschaft eingeholt werde.

4.

Ausschluß vom Hausierhandel auf dem Gebiete der Stadt Hajdu-Nunas (Komitat Hajdu).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. April 1903, Z. 32559 (M.-Abt.-Z. 1773 ex 1903):

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 15. Februar 1903, Z. 5196, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Hajdu-Nunas (Komitat Hajdu), unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1903, Z. 12249, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handelskammer in Kenntnis gesetzt.

5.

Behandlung nicht probehältiger Gold- und Silbergegenstände bei Versteigerungen in Pfandleihanstalten und Versatzämtern.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1903, Z. 26718, M.-Abt. XVII, 1810/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Nach § 77 des mit kaiserl. Verordnung vom 26. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, kundgemachten Gesetzes über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren und dessen Überwachung unterlägen Gold- oder Silbergeräte, welche a) mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze bezeichnet sind, oder welche b) ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelötet tragen, oder welche c) fremdartige Körper, als Eisen, Kupfer, Blei, minderhältiges Schlaglot, Harzkitt und dergleichen (mit Ausnahme der zur Erhaltung der Form des Gerätes notwendigen Unterlage, des sogenannten „Contre-Emails"), in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten, dem Verfalle, unabhängig von den etwa nach §§ 75 und 76 des Gesetzes zu verhängenden Strafen. Die Verfertiger und deren Mitschuldige sind dem Besitzer der verfallenen Ware ersatzpflichtig.

Das k. k. Finanzministerium hat nun mit den Erlässen vom 26. März 1902, Z. 2963, und vom 20. August 1902, Z. 44768, das k. k. Hauptpunzierungsamt angewiesen, wenn nicht probehältige Gold- oder Silbergegenstände bei Versteigerungen in Versatzämtern und Pfandleihanstalten vorgefunden werden, dann, wenn diese Gegenstände Merkmale einer Übertretung des eingangs angeführten § 77 des Punzierungsgesetzes aufweisen, diese Waren nach der Beanständung nur in zerschlagenem Zustande dem Versatzamte oder der Pfandleihanstalt wieder auszufolgen; ist der Fälscher ausfindig gemacht worden, so ist jede weitere Amtshandlung hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände dem Gefällsstrafverfahren vorzubehalten.

Mit dem Erlasse vom 20. August 1902, Z. 44768, hat das k. k. Finanzministerium das Hauptpunzierungsamt weiters noch ermächtigt, in jenen Fällen, wo solche nicht probehältige Gold- und Silbergegenstände, die kein Merkmal einer Übertretung des erwähnten § 77 aufweisen, bei Versteigerungen in Versatzämtern und Pfandleihanstalten nicht verkauft werden und daher von den Schätzmeistern übernommen werden sollen, dann wenn die letzteren darum ansuchen, zu gestatten, daß diese Gegenstände in unverletztem Zustande noch zwei Monate, beziehungsweise bis zum nächsten Verfallstermine in Verwahrung des Versatzamtes, beziehungsweise der Pfandleihanstalt belassen werden; doch muß hierüber eine ganz zuverlässige Evidenz geführt werden. Diese Gegenstände dürfen der innerhalb dieses Zeitraumes durch Vorweisung des Pfandscheines sich legitimierenden Partei in unzerbrochenem Zustande ausgefolgt werden.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1903 ad Z. 35862 ex 1902 die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat, sowie die Zentral-Direktion des k. k. Versatzamtes in Wien in Kenntnis gesetzt.

6.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bezdan (Komitat Bács-Bodrogh).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1903, Z. 31420 (M.-Abt. XVII, 1774/03):

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 9. März 1903, Z. 10499, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bezdan (Komitat Bács-Bodrogh) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und den in diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1903, Z. 12056, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

7.

Verhalten der Gewerbebehörden bei gerichtlichen Pfändungen von Gewerbeberechtigungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. April 1903, Z. 34259, M.-Abt. XVII, 1889/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Bezugnehmend auf den h. o. Erlaß vom 14. Februar 1903, Z. 12904, mit welchem den Gewerbebehörden I. Instanz eine Weisung des Präsidiums des k. k. Oberlandesgerichtes Wien an die unterstehenden Gerichte wegen Verständigung der Gewerbebehörde von der Bewilligung von Exekutionen auf Gewerbeberechtigungen mitgeteilt wurde, hat der Wiener Magistrat mit Bericht vom 27. März 1903, Z. 1393, die Anfrage gestellt, wie die Gewerbebehörden vorzugehen haben, wenn die Gewerbeinhaber, gegen welche eine solche Exekutionsmaßregel verfügt wurde, bei der Behörde die Erklärung abgeben, auf ihre Gewerbeberechtigung zu verzichten, das ist ihr „Gewerbe zurücklegen".

Hierüber wird dem Magistrate (Abteilung XVII), dann den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den beiden Stadträten in Niederösterreich unter Hinweis auf den h. o. Zirkular-Erlaß vom 10. März 1903, Z. 14827, Normalienblätter des Magistrates Nr. 33 ex 1903, betreffend die sogenannten bedingten Konzessionszurücklegungen, nachstehendes eröffnet.

Es kommt in solchen Fällen zunächst auf den Zeitpunkt an, in welchem die in Rede stehende gerichtliche Verfügung dem Exekuten zugestellt worden ist; auf Rechtshandlungen, also auch auf Rechtsverzichte eines Gewerbeinhabers, die *vor* diesem Zeitpunkte vorgekommen sind, können die gerichtlichen Verfügungen keine Wirkung äußern.

Bei Gewerbezurücklegungen aber, die der Exekut *nach* diesem Zeitpunkte bei der Gewerbebehörde abgegeben hat, hat diese den Wortlaut der gerichtlichen Verfügungen in Betracht zu ziehen; *enthält diese ein Verbot* an den Exekuten, eine Verfügung hinsichtlich seiner Gewerberechtigung zu treffen, so ist seine Handlungsfähigkeit in dieser Beziehung beschränkt, und darf daher die Gewerbebehörde eine derartige Erklärung nicht zur Kenntnis nehmen. Der Rechtsverzicht ist wegen des Handlungsunvermögens des Berechtigten unwirksam. Anders verhält es sich, *wenn das Gericht ein solches Verbot nicht ausgesprochen*, sondern z. B. bloß „die Exekution mittels Pfändung der dem Verpflichteten zustehenden Konzession" bewilligt hat; in diesem Falle steht der Gewerbebehörde nicht zu, die Wirkungen der gerichtlichen Verfügungen selbständig zu untersuchen; die Verzichterklärung des Gewerbeinhabers muß in solchen Fällen — unbeschadet der Folgen, die sich derselbe etwa nach dem Gesetze vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, wegen Vereitelung von Zwangsvollstreckung durch die Vernichtung oder Veräußerung dieses Vermögensstückes zuzieht — von der Gewerbebehörde zur Kenntnis genommen werden.

Allerdings aber wird es ihre Pflicht sein, im Hinblicke auf das erwähnte Gesetz das die Exekution bewilligende Gericht von dem bedenklichen Vorgehen des Schuldners in Kenntnis zu setzen.

8.

Abgabe von Handverkaufsartikeln in öffentlichen Apotheken.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1903, Z. 129305 (M.-Abt. X, 2158/03):

Mit dem Erlasse vom 19. Dezember 1902, Z. 24542, hat das k. k. Ministerium des Innern anläßlich des Einschreitens eines Apothekers um die Bewilligung zum Handverkaufe mehrerer pharmazeutischer Artikel eröffnet, daß zur Abgabe von Handverkaufsartikeln in öffentlichen Apotheken für den Bereich derselben überhaupt keine besondere Bewilligung vorgeschrieben ist.

Zum Zwecke der Überwachung des Vertriebes dieser Artikel muß lediglich ein vollständiges Verzeichnis der in der Apotheke für den Handverkauf bevorrätigten nicht offizinellen Zubereitungen nebst den Bereitungsvorschriften aufliegen und ein Elaborationsbuch über die jeweiligen Herstellungen dieser Artikel in jeder Apotheke geführt werden.

Diese Nachweise sind der Visitations-Kommission, sowie jederzeit über behördliche Requisition vorzulegen.

Sollte sich bei amtlicher Durchsicht dieser Verzeichnisse ergeben, daß der eine oder andere Artikel seiner Zusammensetzung nach zum Handverkaufe ungeeignet ist, so wird es Sache der politischen Behörde erster Instanz sein, den beanständeten Artikel von dem Handverkaufe auszuschließen, beziehungsweise die Abgabe desselben im Handverkaufe zu untersagen, wogegen den Apothekern der Rekurs offen steht.

Der § 16 der mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. November 1803, Z. 16135, erlassenen Apothekeinstruktion und die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, bestimmen, welche arzneilichen Zubereitungen — außer den mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131, zum Handverkaufe in allen öffentlichen Apotheken zugelassenen zusammengesetzten Arzneizubereitungen — als Handverkaufsartikel geführt werden dürfen.

Willkürliche, nicht den offizinellen Pharmakopöen entnommene Kombinationen von Arzneimitteln in Dosierungen, deren Verschreibung nur dem Arzte zusteht, sind selbstverständlich vom Handverkaufe ausgeschlossen.

Da Handverkaufsartikel unmittelbar an die Kundschaft des Apothekers abgegeben werden, so ist eine Annonzierung derselben in öffentlichen Blättern oder Ankündigung durch Druckschriften irgend welcher Art unzulässig. Sobald von derartigen Mitteln der Bekanntmachung Gebrauch gemacht wird, handelt es sich bereits um einen über die Grenze des internen Apothekenbetriebes hinausgehenden Vertrieb dieser Artikel für den allgemeinen Apothekenverkehr und ist für jeden derartigen Artikel in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, die besondere Anmeldung, sowie Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

In Entscheidungsfällen der politischen Behörden über die Statthaftigkeit der Abgabe bestimmter Artikel im Handverkaufe werden die im Regulativ für das pharmazeutische Komitee des Obersten Sanitätsrates enthaltenen Bestimmungen stets als maßgebende orientierende Anhaltspunkte dienen können.

Bezüglich jener Artikel, welche ausschließlich zu Tierheilzwecken bestimmt sind, wird bemerkt, daß die Zulässigkeit der Herstellung und Abgabe dieser Artikel in Apotheken im Sinne des Schlußabsatzes der Ministerialverordnung vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131, nach den allgemeinen über den Verkehr mit Arzneien bestehenden Vorschriften zu beurteilen ist.

Hievon werden sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abt. X), alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

9.

Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Reblaus.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1903 wegen teilweiser Abänderung der Verordnungen des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1886, und vom 6. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 144:

A.

In Ausführung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1886, wird nachstehendes verordnet:

I.

Die Anzeige über die infolge Reblausverseuchung oder Reblausgefahr bewirkte Rodung beziehungsweise Wiederherstellung einer Weinpflanzung oder eines Teiles einer solchen ist innerhalb sechs Wochen nach deren Vollzug zu erstatten.

Bei Unterlassung der Anzeige innerhalb dieser Frist ist im Sinne der Evidenzhaltungsvorschriften vorzugehen.

II.

Zum Zwecke der Berücksichtigung der Kulturänderung bei der Grundsteueraufteilung ist nachstehendes zu beachten:

1. Auf Grund der gehörig instruierten Anzeige hat der Evidenzhaltungsbeamte unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters (Vertreters des selbständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier sachkundiger, von der Gemeindevertretung (dem Gemeindeausschusse) zu bestimmenden Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen. Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.

2. Die Erhebung bezweckt die Sicherstellung der Kulturgattung, welcher das Grundstück gewidmet wurde, dann der Bonität desselben.

Hiebei ist auf die in den Operaten des Grundsteuerkatasters der betreffenden Gemeinde, insbesondere in dem Verzeichnisse der Mustergründe und in dem Klassifikationsprotokolle niedergelegten Daten für die Aufstellung der Bonitätsklassen angemessene Rücksicht zu nehmen.

3. Die erhobenen tatsächlichen Verhältnisse hat der Evidenzhaltungsbeamte in dem im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, anzulegenden Anmeldungsbogen darzustellen und letzteren von sämtlichen Anwesenden mitfertigen zu lassen.

Etwaige abweichende Meinungen sind gleichfalls in dem Anmeldungsbogen ersichtlich zu machen.

4. Auf Grund des Erhebungsresultates hat der Vermessungsbeamte den Antrag auf Einreihung des Grundstückes in die entsprechende Bonitätsklasse der neuen Kulturgattung zu stellen und zu begründen und sonach den Erhebungsakt unter Anschluß sämtlicher Behelfe der Finanz-Landesbehörde vorzulegen.

5. Die Finanz-Landesbehörde hat nach vorgenommener Überprüfung der Verhandlung in Absicht auf deren Vollständigkeit und den vorschriftsmäßigen Vorgang bei der Erhebung, eventuell nach bewirkter Ergänzung die Entscheidung wegen Berücksichtigung der Kulturänderungen zugleich mit jener in Angelegenheit der zeitlichen Grundsteuerbefreiung zu treffen.

Gegen die letztere kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, der Rekurs an das Finanzministerium eingebracht werden.

6. Nach Maßgabe der Entscheidung ist von der Finanz-Landesbehörde die Durchführung des Zuwachses oder Abfalles am Reinertrage in den Evidenzhaltungsoperaten, insbesondere in dem Veränderungsausweise und in den Besitzbögen, sowie die Berücksichtigung desselben bei der Steueraufteilung zu veranlassen.

B.

An Stelle des Schlußabsatzes im Abschnitt I der h. o. Verordnung vom 6. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 144, tritt nachstehende Bestimmung:

„Die Überschreitung der vorbezeichneten Frist zieht in Gemäßheit der Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters die nachteilige Folge nach sich, daß die Steuerfreiheit erst von dem auf die Anzeige nächstfolgenden Jahre zu bewilligen ist."

10.

Erfordernis des Gewerbescheines für Besucher von Märkten in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1903, Z. 36818, M.-Abt. XVII 2034/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Das kgl. ungarische Handelsministerium hat mit Erlaß vom 6. November 1901, Z. 39505, die unterstehenden Behörden erinnert, daß der Besuch von Märkten in Ungarn lediglich den Kaufleuten (einschließlich der Wanderhändler) und Gewerbetreibenden (einschließlich der Inhaber eines Wandergewerbes), dann den Verkäufern von Erzeugnissen der Hausindustrie zusteht, und daß die Kaufleute und Gewerbeinhaber, die einen Markt besuchen, daher verpflichtet sind, ihre Gewerbescheine über Verlangen jederzeit vorzuweisen; die ungarischen Behörden wurden sonach angewiesen, Marktbesucher, die ohne Gewerbeschein auf dem Markte erscheinen (von den Verkäufern von Erzeugnissen der Hausindustrie abgesehen) vom Verkaufe auszuschließen.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat Abt. IX, dann die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien, infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. April 1903, Z. 1009, behufs Verlautbarung unter den Beteiligten in Kenntnis gesetzt.

11.

Unzulässigkeit des Detailreisens hinsichtlich des Artikels „Öfen".

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 24. April 1903, M.-Abt. XVII, 5532/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Mit Eingabe vom 8. November 1902 hat die Genossenschaft der Hafner bei dem Magistrate um die Hinausgabe einer Information der magistratischen

Bezirksämter angesucht, dahingehend, daß Tonöfen sowie deren Bestandteile als: Kacheln, Schamotteziegeln, Lehm u. s. w. unter dem Ausdrucke „Baumaterialien" im § 1, Punkt 2 der Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, nicht inbegriffen sei.

In Erledigung dieser Eingabe wurde der Genossenschaft mitgeteilt, daß nach Anschauung des Magistrates die genannten Artikel weder in den im § 1, Punkt 2 genannten „Baumaterialien", noch unter den im Punkte 3 angeführten „technischen Bedarfsartikeln für Beheizungsanlagen" inbegriffen sein können. Diese Anschauung gründet sich darauf, daß in dem dem Magistrate seinerzeit zur Begutachtung vorgelegenen Ministerialentwurfe der Durchführungsverordnung unter Punkt 11 „Öfen" ohne Unterschied unter die bezüglich des Detailverschleißes begünstigten Artikel ausdrücklich aufgenommen waren, woraus hervorgeht, daß Öfen sowie die zu deren Herstellung erforderlichen Materialien weder unter den in diesem Entwurfe gleichfalls angeführten „Bauartikeln" (Punkt 7) noch unter den „technischen Bedarfsartikeln" für Beheizung (Punkt 8) inbegriffen waren. Da der im Entwurfe angeführte Punkt (Öfen) in den zwei oben angezogenen Durchführungsverordnungen nicht aufgenommen erscheint, so ergibt sich daraus mit voller Bestimmtheit, daß Öfen ohne Unterschied sowie alle zu ihrer Herstellung erforderlichen Materialien zu jenen Artikeln zu zählen sind, bezüglich welcher das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, in deren Geschäftsbetriebe diese Artikel nicht Verwendung finden, ohne deren Aufforderung ausgeschlossen ist.

12.

Errichtung der linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)".

Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 28. April 1903, Z. 23606, betreffend die Errichtung der linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)", L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33:

Auf Grund des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Mai 1899, Z. 27450, wird in Ergänzung der Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., L.-G.- und V.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Wiener Linienverzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, bekanntgegeben, daß aus Anlaß der Errichtung der Haltestelle „Simmeringer Hauptstraße" der Linie Wien—Strelitz der Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft an dieser Haltestelle mit 1. Mai 1903 zur Beamtshandlung linienverzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände eine neue Abfertigungsstelle errichtet wird.

Diese Abfertigungsstelle fungiert als Expositur des Linienverzehrungssteueramtes Zentral-Viehmarkt und führt die Bezeichnung „Linienverzehrungssteueramts-Expositur Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)".

13.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk in Wien hat mit Bescheid vom 27. April 1903, Z. 602/03, dem Alexander rekte Israel Taussig die angesuchte Konzession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, IV., Hauptstraße 24, unter der Bedingung erteilt, daß alle den Gifthandel betreffenden Bestimmungen genau eingehalten und allfällige Veränderungen des Geschäftsbetriebes rechtzeitig angezeigt werden, ferner daß hinsichtlich des Verschleißes von zu arzneilicher Verwertung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht dem ausschließlichen Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind, der Verschleiß mit Rücksicht auf die Ministerialverordnung vom 17. November 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, nur im großen wie er zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern vorkommt, stattfinde, daß alle zubereiteten Arzneien ausgeschlossen bleiben, und daß hinsichtlich der sogenannten pharmazeutischen Spezialitäten der mit der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, festgesetzte Begriff genau eingehalten wird.

Die Konzession wurde sub Nr. 878 Konzession in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung der Konto Nr.-Z. 62665 eröffnet.

14.

Haltung von Lehrlingen durch Patentinhaber.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. April 1903, M.-Abt. XVII 1657/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Anläßlich der Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes, ob die Ausübung eines Privilegiums zur Haltung von Lehrlingen im Sinne der Gewerbeordnung berechtige, hat der Magistrat in dem Senats-Beschlusse vom 23. April 1903 seine Anschauung im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 97 und 98 des Gewerbegesetzes, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898 R.-G.-Bl. Nr. 162, nicht aufgehoben worden sind, dahin ausgesprochen, daß die Ausübung eines Privilegiums oder Patentes allein noch nicht zur Haltung von Lehrlingen im Sinne der Gewerbeordnung berechtige, beziehungsweise daß die bei einem Privilegium- oder Patentinhaber in Verwendung stehenden Lehrlinge nicht als Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet werden können.

15.

Änderung der Kehrordnung und Aufnahme einer Anordnung in die Baukonsense betreffend geschoßweise Vornahme des Rauchfangabziehens.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. April 1903, M.-Abt. XIV, 1678/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Nach der am 26. April 1894 zur M.-Z. 433409/XIV ex 1891, vom Wiener Magistrate erlassenen Kehrordnung sind alle neu angelegten Rauchfänge vor ihrer Benützung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer einer Untersuchung zu unterziehen, um Übelstände zu entdecken und deren Abhilfe herbeizuführen. Über das Resultat dieser Untersuchungen ist von dem Rauchfangkehrer ein Befund auszufertigen, welcher auf Verlangen der Behörde, speziell aber bei Abhaltung des im Baugesetze vorgeschriebenen Augenscheines zur Erteilung des Benützungskonsenses vorzuweisen ist.

Da jedoch die bisherige Gepflogenheit, das Abziehen und Untersuchen der Rauchfänge durch den Rauchfangkehrer erst zur Zeit der Vollendung des Rohbaues vornehmen zu lassen, einerseits die Entdeckung von Mängeln bei der Rauchfangführung an und für sich schwieriger macht, andererseits die Behebung der vorgefundenen Mängel wesentlich erschwert, so wird in Hinkunft das Abziehen der Schornsteine nach Vollendung einer jeden Gleiche, das heißt stockwerksweise, immer nach Fertigstellung eines Stockwerkes vorzunehmen sein. Der Rauchfangkehrer wird die sich auf Grund der Kehrordnung, beziehungsweise der Bauordnung ergebenden Anstände jedesmal sogleich dem Stadtbauamte im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen haben, damit diese im Innern der Mauern sonst unkontrollierbaren Abweichungen rechtzeitig abgestellt werden können und so eine Kontrolle der Befunde erzielt wird.

Es ist demnach in die Baubewilligung für Neu-, Um-, Zubauten und Stockwerksaufsetzungen, wo es sich um mehrstöckige Bauführungen handelt nachfolgende Bedingung einzuschalten:

„Das Abziehen der Rauchfänge hat nicht erst nach Vollendung des Rohbaues, sondern jedesmal nach Vollendung einer jeden einzelnen Stockwerksgleiche zu geschehen. Ebenso ist der Befund des Rauchfangkehrers über den Zustand der Rauchfänge gleichenweise auszustellen und dem Stadtbauamte unmittelbar vorzulegen. Bei Abhaltung des Augenscheines über das Ansuchen um Erteilung des Bewohnungs- und Benützungskonsenses ist ein Gesamtbefund vorzuweisen."

Die Ergänzung der Kehrordnung im Sinne obiger Vorschrift wird vorbehalten.

16.

Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Mai 1903, Magistrats-Abteilung IX, Z. 6391/02:

Auf Grund des § 51 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde, findet der Magistrat für jene Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete, auf welchen die Ausübung der Jagd nicht von Hof- oder Staatsämtern durch eigene Fachorgane geleitet wird, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nachfolgendes zu verordnen:

a) Das Erlegen des Wildes mit Kugeln und Posten jeder Art ist verboten.
b) Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden; in der Zeit vom 15. April bis 16. November aber ist an Sonn- und Feiertagen — mit Ausnahme des Schießens aus der Uhuhütte — das Jagen mit Feuerwaffen überhaupt verboten. Unmündige dürfen als Treiber nicht verwendet werden.
c) Das Schießen in der Richtung gegen alle als Passage dienenden Wege und Steige innerhalb einer Entfernung von 200 Schritten ist verboten. In der nächsten Umgebung von verbauten Gebieten, von Gebäuden und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.
d) Die Friedhöfe sind von der Ausübung der Jagd ausgenommen.
e) Im Laaerwalde ist überhaupt und entlang der Simmeringer Hauptstraße in der Strecke vom Eisenbahnviadukte bis zu dem nach Schwechat gerichteten Ende des Zentral-Friedhofes auf 200 Schritte gegen die Straße, ferner auf 200 Schritte gegen die gegenwärtig oder zukünftig an der rückwärtigen Friedhofswand befindliche Planke der Gebrauch sämtlicher Feuerwaffen verboten; desgleichen ist das Erlegen des Wildes mit Feuerwaffen überhaupt in jenem Teile des Gemeindegebietes im XII. Bezirke gänzlich untersagt, welcher im Norden durch den Gerichtsweg, im Osten durch die Bezirksgrenze zwischen dem XII. und X. Bezirke und im Süden und Westen durch die Trace der Donauuferbahn begrenzt wird.

Übertretungen dieser Kundmachung werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von dem zuständigen magistratischen Bezirksamte nach § 87 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet

der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, geahndet.

Die den gleichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Verordnung des Magistrates vom 25. Juli 1893, Z. 135154/XV ex 1892, sind mit dem Beginne der Wirksamkeit des vorzitierten Jagdgesetzes außer Kraft getreten.

17.

Festsetzung der Fristen bei Bewilligung von gewerblichen Betriebsanlagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1903, Z. 41429 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Das k. k. Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Gewerbebehörden bei Erteilung der Bewilligung zur Benützung gewerblicher Betriebsanlagen die für die Erfüllung der Betriebsbedingungen eingeräumten Fristen vielfach kalendermäßig bestimmen. Dieser Umstand hat zur Folge, daß in dem Falle, wenn der Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Auftrages durch Anfechtung oder durch verspätete Intimierung unvorhergesehen verzögert wird, die Fristen entweder gegenstandslos werden oder derart kurz ausfallen, daß deren Einhaltung von den Parteien billigermaßen nicht gefordert werden kann.

Die unter solchen Verhältnissen erforderlich werdende Bemessung neuer Fristen macht nicht selten neuerliche Verhandlungen notwendig, wodurch das Verfahren eine überflüssige Verschleppung erfährt.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1903, Z. 16976, werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in Hinkunft in Fällen solcher Art die Fristen nicht kalendermäßig, sondern durch Bezeichnung entsprechender, mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft des erteilten Auftrages beginnender Zeiträume bestimmt werden.

18.

Stellung und Wirkungskreis der amerikanischen Kommerzialagenten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1903, Z. 42640, M.-Abt. XXII, Z. 1228/03:

Laut Mitteilung des k. k. Ministeriums vom 11. April 1903, Z. 433 M.-P., ist dem k. k. Ministerium des Innern seitens der hiesigen amerikanischen Botschaft eine Note zugekommen, in welcher die Stellung und der Wirkungskreis der amerikanischen Kommerzialagenten präzisiert werden.

Aus den Ausführungen der amerikanischen Botschaft ergibt sich, daß die Kommerzialagenten der Vereinigten Staaten wirkliche, permanente Konsularbeamte sind, deren Befugnis und Pflichten identisch sind mit jenen der Konsuln, von welch letzteren sich die Kommerzialagenten nur in Rang und Grad unterscheiden.

Sie haben Anspruch auf alle Rechte und dieselbe Immunität, welche dem Konsulardienste durch gesetzliche Bestimmung oder anderweitig gewährt wurden. Sie werden vom Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt.

Bei dieser Gelegenheit hat das k. u. k. Ministerium des Äußern bemerkt, daß das Exequatur nach den hierorts bestehenden Usanzen für Konsular-, respektive Kommerzialagenten nicht erwirkt, sondern nur im Wege des k. k., respektive des königl. ungar. Ministerpräsidiums die Anerkennung und Zulassung zur Ausübung der konsularischen Funktionen verfügt wird.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

19.

Anwendung der Kronenwährung im geschäftlichen Verkehre.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. April 1903, M.-D. 952/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 23. März 1903 zur Zahl 1786 nachstehenden Erlaß an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichtet:

Es ist eine wohlbekannte und vielfach beklagte Tatsache, daß sich die Rechnung in der Kronenwährung, obwohl dieselbe seit 1. Jänner 1900 obligatorisch eingeführt ist, in den breiten Schichten der Bevölkerung bisher noch nicht eingelebt hat, und daß sich namentlich eine große Anzahl, wenn nicht die überwiegende Mehrzahl der Geschäftsleute und Gewerbetreibenden, noch immer der Rechnung in der österreichischen Währung bedient.

Es besteht kein Zweifel, daß dieser Zustand, da er mit der obligatorischen Feststellung der Kronenwährung im Widerspruche steht, ungemein mißlich, ja selbst vom Standpunkte der Fortführung der Währungsreform nicht unbedenklich ist. Überdies zieht derselbe für das Publikum eine Reihe von Unzukömmlichkeiten nach sich.

Das Festhalten an der Rechnung in der österreichischen Währung im privaten geschäftlichen Verkehre konnte insolange allenfalls noch einige Berechtigung für sich in Anspruch nehmen, oder doch als erklärlich gelten, als die Zahlungsmittel teils auf österreichische Währung, teils auf Kronenwährung lauteten. Da aber nunmehr und zwar seit 1. Jänner d. J. mit Ausnahme der 1 fl.-Stücke, welche im österreichischen Geldwesen künftighin eine den Talern im Deutschen Reiche ähnliche Rolle zu spielen berufen sind, nur mehr auf Kronenwährung lautende Zahlungsmittel zur Ausgabe gelangen, ist für das weitere Festhalten an der Rechnung in der österreichischen Währung auch der letzte Grund weggefallen und erscheint es dringend geboten, daß von nun an auch im geschäftlichen Verkehre die Rechnung in der Kronenwährung zur Anwendung gelange und die Rechnungen, Preisangaben auf Waren 2c. auf Kronen und Heller gestellt werden.

Die unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonde, Vereine und Anstalten sind gemäß den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, III. Teil, § 3 und der Ministerial-Verordnung vom 27. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 63, ohnehin verpflichtet, die Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung zu führen.

Aber auch solche Korporationen, Vereine und Anstalten, für welche eine derartige gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, sollten in Hinkunft ihre Rechnungen nur mehr in der Kronenwährung führen.

Nicht minder wird es sich auch für das große Publikum, insbesondere aber für die Gewerbetreibenden im eigenen Interesse empfehlen, sich der Rechnung in der gesetzlichen Währung zu bedienen.

Im Sinne dieses Ministerial-Erlasses, beziehungsweise des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1903, Z. 32560 richte ich an die städtischen Ämter sowie an die Gewerbegenossenschaften die Einladung, bei allen sich bietenden Anlässen auf die Anwendung der Kronenwährung im geschäftlichen Verkehre hinzuwirken.

20.

Erhebung der unbefugten Fremdenbeherbergungen aus den Erwerbsteuerakten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. April 1903, M.-Abt. XVII 1626/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Das Gremium der Hoteliers und Fremdenbeherberger in Wien hat behufs leichterer Feststellung der unbefugt betriebenen Fremdenbeherbergungen hierorts den Antrag gestellt, die k. k. Steueradministrationen zu ersuchen, jede Besteuerung eines konzessionspflichtigen Betriebes der Gewerbebehörde zur Kenntnis zu bringen.

Ein derartiges Ersuchen an die k. k. Steueradministrationen zu richten, scheint deswegen zur Erreichung des gedachten Zweckes nicht notwendig, weil die Erwerbsteuererhebungsakten seitens der k. k. Steuerbehörden ohnedies zur Erhebung der für die Erwerbsteuerbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse an die magistratischen Bezirksämter gelangen und letztere daher bei genauer Prüfung dieser Akten leicht in der Lage sind, aus denselben etwaige unbefugte Betriebe der Fremdenbeherbergung zu konstatieren.

Ich finde mich demnach bestimmt, anzuordnen, daß die magistratischen Bezirksämter die an sie geleiteten Erwerbsteuererhebungsakten in der angedeuteten Hinsicht einer genauen Prüfung zu unterziehen und im Falle eines aus denselben konstatierten unbefugten Betriebes einer Fremdenbeherbergung die entsprechende Amtshandlung einzuleiten haben.

21.

Vereinfachungen in der Evidenthaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. April 1903, M.-D. 281/97 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Unter Bezugnahme auf den h. ä. Normalerlaß vom 15. September 1902, M.-D. 1388/02, Normalienblatt Nr. 102 (Mag.-Verordgs-Bl. 1902, Seite 99), betreffend die Durchführung der Straferkenntnisse der magistratischen Bezirksämter finde ich behufs Vereinfachung in der Evidenthaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen nachstehendes anzuordnen:

A. Evidenthaltung der Strafen zum Versorgungsfonds.

Die Akten der magistratischen Bezirksämter über die zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds entfallenden Geldstrafen sind in Hinkunft nicht mehr der Stadtbuchhaltung mit „Videat" zu übersenden, vielmehr sind anstatt dessen vom Bezirksamte Verzeichnisse über die von denselben verhängten Geldstrafen zum Versorgungsfonds (nach dem mitfolgenden Muster A) anzulegen. Diese Verzeichnisse sind so rein und deutlich wie möglich zu führen, monatlich abzuschließen, mit der Unterschrift des Bezirksamtsleiters sowie des mit der Führung des Verzeichnisses betrauten, für die Richtigkeit und Voll-

ständigkeit der Eintragungen verantwortlichen Beamten zu versehen und bis längstens 5. des folgenden Monates dem Stadtbuchhaltungs-Departement VII einzusenden. Die Übernahme hat letzteres auf der Expeditionsmappe zu bestätigen.

In das Verzeichnis ist sogleich nach Fällung eines Straferkenntnisses die Aktenbezeichnung, die Strafregisterzahl, Vor- und Zuname des Bestraften und der Strafbetrag einzutragen. Die in der ersten Rubrik des Verzeichnisses enthaltene, von der Stadtbuchhaltung bereits vor Übermittlung der Verzeichnisformularien eingesetzte Straferlagszahl ist auf dem Akte, dem Strafregisterblatte, im Strafindex und auf einer allfälligen Kassa-Anweisung ersichtlich zu machen. Der Akt ist ferner mit dem (roten) Stampiglienaufdruck „V" (Versorgungsfonds) zu versehen.

Die Führung dieser Verzeichnisse sowie die Eintragung des Straffalles in den Strafindex, beziehungsweise der Straferlagszahl in den Akt und das Registerblatt wird in der Regel einem verläßlichen Kanzleibeamten anzuvertrauen sein.

Die Strafakten selbst sind nach Rechtskraft des Erkenntnisses der Hauptkassa (Abteilung) zur Einhebung des Strafbetrages zuzumitteln, welche in ihren Kontobüchern, die mit den gleichen Straferlagszahlen wie die Verzeichnisse des betreffenden Bezirksamtes versehen sind, zu der aus dem Akte, Strafregisterblatt oder der Kassa-Anweisung ersichtlichen, vom Bezirksamte beigesetzten Straferlagszahl die Strafe vorzuschreiben und die Einhebung wie bisher zu besorgen hat. Hiebei sind die bestehenden Bestimmungen, insbesondere die der h. ä. Normalerlässe vom 30. Jänner 1902, Z. 275 (Norm.-Bl. Nr. 19, Mag.-Verordgs. Bl. 1902, Seite 23) und vom 15. September 1902, M.-D. 1388/02 (Norm.-Bl. Nr. 102, Mag.-Verordgs.-Bl. 1902, Seite 99) aufs genaueste einzuhalten.

Nach Bezahlung des Strafbetrages ist der Akt von der Hauptkassa (Abteilung) dem Bezirksamte vorzulegen, welches ihn mit „aufzubehalten" erledigt.

Strafgelder des Landesgerichtes, der Bezirksgerichte, auswärtiger Behörden 2c. sind wie bisher von der Hauptkassa-Abteilung ohne Strafzahl, bei der Hauptkassa-Zentrale unter einer der für solche Fälle bestimmten Strafzahlen zu verrechnen; derartige Journalposten müssen ordnungsmäßig belegt sein.

Eine Änderung des bisherigen Vorganges tritt nicht ein bei den von Magistrats-Abteilungen ausgesprochenen und bei allen nicht zum Versorgungsfonds entfallenden Strafen.

B. Vollzug der stellvertretenden Arreststrafen.

Berichtet die Hauptkassa (Abteilung), daß ein Strafbetrag wegen „Mangel an Deckung" nicht hereingebracht werden konnte, so ist, und zwar ohne Unterschied, ob der Strafbetrag zugunsten des Versorgungsfonds zu verrechnen oder anderen Zwecken (Staatsschatz, Krankenkassa, Unfallversicherungsanstalt 2c.) zuzuführen ist, ferner ohne Unterschied, ob eine Magistrats-Abteilung oder ein Bezirksamt selbst das Straferkenntnis gefällt hat oder ob ein von einer auswärtigen Behörde ausgesprochenes Straferkenntnis vollzogen werden soll, der Akt der Magistrats-Abteilung XX im kurzen Wege zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Letztere hat die Umwandlung in die stellvertretende Arreststrafe unter Beisetzung des Datums am Akte zu vermerken, das Strafumwandlungsdekret in Urschrift (ohne Erledigungsentwurf) auszufertigen, die Zustellung desselben, ferner die Überwachung der Stellung in den Arrest, endlich die allfällige zwangsweise Überstellung in den Arrest durch die Polizeibehörde zu veranlassen.

Über die vollstreckten oder durch besondere Umstände nicht durchführbaren Arreststrafen ist, wenn die ursprüngliche Geldstrafe zugunsten des Versorgungsfonds ausgesprochen worden war, von der Magistrats-Abteilung XX ein Verzeichnis (nach dem angeschlossenen Muster B) unter Einsetzung der Straferlagszahlen zu führen und monatlich dem Stadtbuchhaltungs-Departement VII einzusenden.

Bezüglich dieser Verzeichnisse gilt im übrigen das oben ad A Gesagte.

Nach Vollzug der Arreststrafe ist der Akt an das betreffende Amt zurückzuleiten.

Die Rückumwandlung der Arreststrafe in die ursprüngliche Geldstrafe geschieht durch die erkennende Behörde in der Weise, daß der Partei eine mit der Straferlagszahl versehene Kassa-Anweisung eingehändigt oder eine diesbezügliche Weisung für die Hauptkassa (Abteilung) unter Anführung der Straferlagszahl auf das Arrestdekret geschrieben wird. Ohne eine derartige Anweisung darf die Hauptkassa (Abteilung) nach Vorlage der „Mangelrelation" den Strafbetrag nicht entgegennehmen.

Von der erfolgten Rückumwandlung in die Geldstrafe und der Einzahlung derselben ist die Magistrats-Abteilung XX von der Hauptkassa sofort, womöglich telephonisch, unter genauer Angabe des Tages und Journalartikels zu verständigen.

Die mit dem Datum und Journalartikel der Einzahlung versehenen Akten sind von ihr dem betreffenden Amte zurückzusenden.

C. Vollzug der primären Arreststrafen.

Wenn es sich um primäre Arreststrafen handelt, so sind die Strafakten nach Rechtskraft des Erkenntnisses sofort von dem erkennenden Amte (Magistrats-Abteilung, Bezirksamt) an die Magistrats-Abteilung XX zu leiten, welche den Strafvollzug unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes B durchzuführen hat.

D. Schlußbestimmungen.

Es sind sonach in Hinkunft bei Strafen zum Versorgungsfonds nur mehr in folgenden Fällen die Strafakten der Stadtbuchhaltung mit „Videat" zu übermitteln:

a) wenn der Arrestvollzug durch eine andere Behörde als durch die Magistrats-Abteilung XX erfolgt (z. B. durch irgend ein Bürgermeisteramt);
b) bei Strafherabsetzungen, wenn der verminderte Strafbetrag bezahlt wird;
c) bei gänzlicher Strafnachsicht oder Aufhebung des Erkenntnisses;
d) bei „Mangelrelationen" betreffs solcher Strafen, für welche das Gesetz keine stellvertretende Arreststrafe vorschreibt;
e) bei unbekanntem Aufenthalte der Partei oder bei Uneinbringlichkeit wegen Aufenthaltes der Partei im Auslande, wenn dies vor Umwandlung in die stellvertretende Arreststrafe festgestellt wird.

Die erforderlichen Verzeichnisformularien, Expeditionsmappen, Stampiglien u. dgl. sind durch das Buchhaltungs-Departement VII zu beziehen.

Die vorstehenden Anordnungen haben mit 1. Mai 1903 in Kraft zu treten. Bei den vor dem 1. Mai gefällten Erkenntnissen sind die bisherigen Bestimmungen, bezüglich der stellvertretenden Arreststrafen aber, wenn die Arrestumwandlung erst nach dem 1. Mai ausgesprochen wird, schon die neuen Bestimmungen anzuwenden.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß die Rückstandsausweise über die dem Versorgungsfonds zufließenden Strafen seitens der Hauptkassa (Abteilung) bis längstens Ende März jedes Jahres der Stadtbuchhaltung zu übermitteln sind; diese Ausweise haben zu enthalten die Straferlagszahl, die Aktenbezeichnung des Bezirksamtes, die Strafregisternummer, den Namen des Bestraften, den Strafbetrag und die letzte Relation.

22.

Einhaltung der Sonderbestimmungen über Exekutionen gegen aktive Militärpersonen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. Mai 1903, M.-D. 1010/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Wie die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien mit dem Erlasse vom 17. April 1903 Z. 20543/I hieher mitgeteilt hat, ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß die bestehenden Sonderbestimmungen über den Vorgang bei exekutiven Mahnungen und administrativen Mobiliarexekutionen gegen aktive Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie seitens eines magistratischen Bezirksamtes wieder gänzlich außer Acht gelassen wurden.

Mit Rücksicht auf die peinlichen Konsequenzen derartiger Vorfälle und zum Zwecke der endgültigen Abstellung solcher Unzukömmlichkeiten werden die städtischen Ämter angewiesen, bei Vornahme von exekutiven Schritten gegen aktive Militärpersonen strengstens den Finanz-Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1896, Z. 43786, V.-Bl. Nr. 216, intimiert mit Erlaß der Wiener Finanz-Landes-Direktion vom 31. Dezember 1896, Z. 81079, und den § 64 der Dienstes-Instruktion für Exekutionsamtsbeamte des Magistrates zu beachten.

Bei diesem Anlasse wird auch der Normal-Erlaß vom 15. April 1902, M.-Abt. XIX 974/02 (Normalienblatt Nr. 42, M.-V.-Bl. ex 1902, S. 44) zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

23.

Verbot der probeweisen Verwendung von Schreibmaschinen in städtischen Ämtern.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 10. Mai 1903, M.-Abt. XXII 1123/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß gegenwärtig noch immer Schreibmaschinen, deren Anschaffung allein der M.-Abt. XXII nach erfolgter Genehmigung der Magistrats-Direktion obliegt, von den Firmenvertretern einzelnen städtischen Ämtern und insbesondere den magistratischen Bezirksämtern zur probeweisen Verwendung angeboten und von einzelnen Amtsvorstehern auch angenommen werden.

Da dieser Vorgang mit dem im Magistrats-Normalienblatt Nr. 47 ex 1903 kundgemachten Erlaß der Magistrats-Direktion vom 11. April 1903 M.-Abt. XXII 88/02 im Widerspruche steht, finde ich mich bestimmt, sämtliche Herren Amtsvorsteher zu ersuchen, zur probeweisen Verwendung oder zu Versuchen angebotene Schreibmaschinen welcher Systeme immer nicht anzunehmen und die allfällig bereits unter diesem Titel angenommenen Maschinen sofort zurückzustellen, beziehungsweise die betreffenden Firmen zur Zurücknahme derselben aufzufordern.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 89. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. April 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend

Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Galizien und Lodomerien mit Krakau festgesetzt wird.

Nr. 90. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. April 1903, betreffend die Feststellung der Projekte und die Enteignung zum Zwecke der Ausführung der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, herzustellenden Wasserstraßen.

Nr. 91. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1903 wegen teilweiser Abänderung der Verordnungen des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1886, und vom 6. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Reblaus.*)

Nr. 92. Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1903, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Stretto (Tijesno) in Dalmatien.

Nr. 93. Gesetz vom 21. April 1903, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Bielitz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 94. Gesetz vom 21. April 1903, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 95. Gesetz vom 21. April 1903, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 96. Gesetz vom 21. April 1903, mit welchem das Gesetz vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die Befreiung von Neu- und Umbauten im Assanierungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer, abgeändert wird.

Nr. 97. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. April 1903, durch welche für die theologischen Fakultäten den k. k. Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg, sowie die k. k. theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doktorates neue Bestimmungen erlassen werden.

Nr. 98. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. März 1903, betreffend die Zulassung der Wassermesser-Typen III a, XV a, XVII a, XXXV a und XXXVI zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 99. Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. März 1903, betreffend den Widerruf der provisorisch zugelassenen Elektrizitätszählertype XXVII und die definitive Zulassung einer neuen Zählertype zur eichamtlichen Beglaubigung unter der gleichen Bezeichnung „Elektrizitätszählertype XXVII".

Nr. 100. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. April 1903, betreffend die Außerkraftsetzung des 2. Absatzes des § 13 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R.-G.-Bl. Nr. 109, für das Ergänzungsnetz der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn.

Nr. 101. Verordnung des Justizministeriums vom 29. April 1903, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen, vom 1. Juni 1903 angefangen für das Zellengefängnis des Landesgerichtes und des Bezirksgerichtes in Laibach in Wirksamkeit gesetzt wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 102. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. April 1903, womit die durch Verordnung vom 21. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 271, erlassene Rigorosen-Ordnung für die medizinischen Fakultäten abgeändert wird.

Nr. 103. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Mai 1903, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Steueramtes Risano in Dalmatien.

Nr. 104. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, womit für den Bereich der Zivilgerichtsdepositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest die Behandlung der für die Gerichte einlangenden Wertsendungen geregelt, der Anweisungs- (Scheck)verkehr des Postsparkassenamtes eingeführt und die Vorschriften der Depositenamtsinstruktionen über Erfolglassungen und periodische Kassagebarungen ergänzt werden.

Nr. 105. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, betreffend die Errichtung eines Zivilgerichtsdepositenamtes in Brünn.

Nr. 106. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, betreffend Erläge zivilgerichtlicher Bardepositen und Waisenkassengelder im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehre der Postsparkassa.

Nr. 107. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. Mai 1903, betreffend die Konzessionierung einer von der schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Beraun nach Konĕprus abzweigenden Flügelbahn zur Verladestelle „císařský lom".

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1903, Z. 39702, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1903.

Nr. 31. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. April 1903, Z. 27138, mit welcher die in Nummer 33 des Landesgesetzblattes ex 1893 verlautbarte Uniformierungsvorschrift für den Manipulanten bei der k. k. Wiener Donaukanal-Inspektion aufgehoben wird.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. April 1903, Z. 90090 ex 1902, betreffend die Bestimmung der Art und Weise der polizeilichen Meldung von Fremden im Grunde der §§ 8 und 9 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R.-G.-Bl. Nr. 33, gültig für alle Gemeinden des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit Ausnahme der zum Wiener Polizeirayon gehörigen Gemeinden.

Nr. 33. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 28. April 1903, Z. 23606, betreffend die Errichtung der linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)".*)

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1903, Z. 45440, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Baden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz & R. Liebhart, vormals J. B. Wallishausser.

1903. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vermittlung von Ausgleichen.
2. Verlegung des Standortes von Ammenvermittlungen.
3. Gewerberechtliche Behandlung der berufsmäßig ausgeübten Krankenpflege
4. Abänderung der Vorschriften für den Betrieb des Pfandleihergewerbes.
5. Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose.
6. Zulässigkeit der gewerbemäßigen Desinfektion von Wohnungen.
7. Wienflußregulierungsanlagen.
8. Auflassung des türkischen Generalkonsulates in Brünn.
9. Behandlung ausländischer Handlungsreisender.
10. Ausheizen bei Nacht durch Gustav Bruck'sche Koksöfen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

11. Hundesteuer.

Magistrat:

12. Verbot der Übernahme von Bürgschaften seitens der städtischen Beamten.
13. Zuständigkeit für Amtshandlungen über Subventionsgesuche.
14. Genaue Einhaltung der für die Vornahme von Augenscheinen bestimmten Zeit.
15. Flaschenbierhandel der Bierbrauereien.
16. Hintanhaltung, beziehungsweise Beseitigung des sanitätswidrigen Zustandes von Wohnungen (speziell Hausbesorgerwohnungen).
17. Änderungen der Geschäftsordnung.
18. Einbringung der an außerhalb Wiens Zuständige verabfolgten momentanen Unterstützungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Vermittlung von Ausgleichen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1903, Z. 32548 (M. B.-A. I, 24446/03), an den Wiener Magistrat (Abt. XVII):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1903, Z. 12780, nach Einsichtnahme in die Administrativakten beschlossen, die Beschwerde des Emanuel Scheinberger, Edmund Weinberger und Gustav Kohn in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1902, Z. 28756, betreffend die Verweigerung der Konzession zum Betriebe der Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen, nach den §§ 3 lit. e und 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens aus nachstehenden Erwägungen zurückzuweisen:

In der Beschwerde wird dagegen Stellung genommen, daß für die gewerbsmäßige Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen eine Konzession verlangt wurde.

Nun geht aber aus den administrativen Verhandlungsakten hervor, daß Beschwerdeführer selbst vorbehaltlos um die Erteilung einer solchen Konzession nachgesucht hat, daß derselbe im administrativen Instanzenzuge nicht den Anspruch erhoben hat, die bezeichnete Beschäftigung ohne Konzession als freies Gewerbe, auf Grund bloßer Anmeldung (§§ 1 und 11 der Gewerbeordnung) zu führen. Eben deshalb enthält auch weder die bezügliche Statthalterei-Entscheidung des Ministeriums einen Ausspruch über die bezeichnete Rechtsfrage. Hienach ist in dieser Richtung die Angelegenheit im administrativen Wege nicht ausgetragen und kann daher kraft des zweiten Absatzes des § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe nicht erhoben werden. Soweit die Beschwerde aber dagegen gerichtet ist, daß die Konzession bei dem Mangel eines wirklichen Bedürfnisses und bei dem Abgange besonderer Rücksichtswürdigkeit verweigert wurde, erscheint dieselbe deshalb unzulässig, weil die Wahrnehmung des Bedürfnisses und der Rücksichtswürdigkeit in das freie Ermessen der zur Verleihung solcher Konzessionen berufenen Verwaltungsbehörden fällt und daher in dieser Beziehung kraft des § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

2.

Verlegung des Standortes von Ammenvermittlungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1903 Z. 42884, M.-Abt. XVII. 2220/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

In teilweiser Abänderung der anläßlich eines besonderen Falles mit dem Erlasse vom 27. August 1898, Z. 66224 (Magistrats-Verordnungsblatt ex 1896, X, Nr. 23) getroffenen Bestimmung wird angeordnet, daß Anzeigen betreffend die Verlegung einer Ammenvermittlung stets der Statthalterei behufs Genehmigung vorzulegen sind.

3

Gewerberechtliche Behandlung der berufsmäßig ausgeübten Krankenpflege.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1903, Z. 45735, M.-Abt. XVII 2313/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Ähnlich wie die Massage dann, wenn sie nicht durch Sanitätspersonen als eine Art der Krankenbehandlung zur Anwendung kommt, sondern selbständig ausgeübt wird, laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1895, Z. 11415, bei berufsmäßiger Ausübung als freies Gewerbe anzusehen ist, kann auch die Krankenpflege als eine von der Ausübung der Heilkunde durch Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. (lit. g des Art. V Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung) durchaus verschiedene Beschäftigung ein Gewerbe, und zwar, da dasselbe bisher an eine Konzession nicht gebunden worden ist, ein freies Gewerbe darstellen.

Die Voraussetzung hiefür ist eine berufsmäßige Tätigkeit, die Erwerbsabsicht sowie, daß diese Beschäftigung über die Lohnarbeit der gemeinsten Art und die gewöhnlichen Dienstleistungen des Hausgesindes hinausgeht und auch nicht bloß als häusliche Nebenbeschäftigung betrieben wird. (Art. V des vorbezogenen Kundmachungspatentes lit. d und e).

Hievon werden die Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat Abt. XVII, letzterer unter Rückstellung der mit dem Berichte vom 20. März 1903, Z. 4672, vorgelegten Verhandlungen, behufs Darnachachtung verständigt.

4.

Abänderung der Vorschriften für den Betrieb des Pfandleihergewerbes.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 10. Mai 1903, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, ergänzt beziehungsweise abgeändert wird (R.-G.-Bl. Nr. 115):

Auf Grund des § 54, Absatz 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) wird in Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der zitierten Verordnung hat der letzte Absatz zu lauten, wie folgt:

„Ferner muß jedes Pfandleihbuch mit einer Anmerkungsrubrik versehen sein, in welche alle das einzelne Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge, wie z. B. die Auslösung, Umsetzung des Pfandstückes, die Amorti-

sation des Pfandscheines, die Ausfertigung eines Vormerkscheines u. s. w. einzutragen sind. Insbesondere sind in dieser Rubrik auch die bei Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge, und zwar nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren abgesondert vorzumerken. Bei den Eintragungen über die Umsetzung eines Pfandstückes ist auf die im § 9 dieser Verordnung vorgeschriebene korrespondierende Neueintragung hinzuweisen."

Artikel II.

Der § 9 der zitierten Verordnung hat zu lauten, wie folgt:

„Wird von dem Verpfänder die Verlängerung des Pfandvertrages (Umsetzung des Pfandes) nachgesucht und stimmt der Gewerbeinhaber der Verlängerung zu, so ist in der Art zu verfahren, wie wenn es sich um den Abschluß eines neuen Pfandleihgeschäftes handeln würde; es hat unter Hinweis auf die korrespondierende frühere Eintragung eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach Vorschrift der §§ 2 und 5 gegen Einbeziehung des alten Pfandscheines stattzufinden."

Artikel III.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

5.

Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1903, Z. 45795, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose (L.-G.-Bl. Nr. 36):

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose werden auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Anzeige über Tuberkulose obliegt außerhalb der Krankenanstalten den behandelnden Ärzten und den Totenbeschauern in folgenden Fällen:

a) in allen Todesfällen an Tuberkulose jeder Art;

b) in allen Erkrankungsfällen an vorgeschrittener Kehlkopf- und Lungentuberkulose, wenn eine Übersiedlung des Erkrankten in eine andere Wohnung oder die Abgabe desselben in eine Krankenanstalt stattfindet;

c) außerdem in allen Fällen, in welchen sanitäre Maßnahmen zum Schutze der Wohnungsgenossen unbedingt notwendig sind, der Umgebung des Kranken jedoch nicht überlassen werden können, so daß die Intervention der Sanitätsbehörde zum Zwecke der Beseitigung der Infektionsgefahr nötig ist.

Die Anzeige ist an die politische Behörde I. Instanz, und zwar mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute im Wege der Gemeinde zu erstatten.

2. Die Desinfektion muß in den unter a und b bezeichneten Fällen ausnahmslos durchgeführt werden.

3. Alle Gemeinden müssen Desinfektionseinrichtungen besitzen.

Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und alle Kurorte sind verpflichtet, angemessene Desinfektionsanstalten einzurichten.

Die notwendigen Kosten der behördlich angeordneten Desinfektion hat in allen Fällen die Gemeinde zu tragen. Dieselbe ist auch verpflichtet, die Benützung ihrer Desinfektionseinrichtungen der Bevölkerung gegen Entgelt jederzeit zu gestatten.

4. Die Desinfektion muß sich auf alle Gegenstände erstrecken, welche der Verunreinigung mit Auswurfstoffen des an Tuberkulose Erkrankten ausgesetzt gewesen sein konnten.

5. Seitens der Gemeindeärzte oder der sonst dazu bestimmten Funktionäre sind periodische Revisionen der Wohnungen in den von den Unternehmern ihren Arbeitern zur Verfügung gestellten Häusern, in Massenquartieren, in den zur Fremdenbeherbergung dienenden Gast- und Schankbetrieben, in sanitär bedenklichen Häusern u. dgl. mindestens einmal jährlich vorzunehmen, um Verunreinigungen und Überfüllungen tunlichst vorzubeugen und bei diesem Anlasse zu erheben, inwiefern daselbst eine Infektionsgefahr durch an Tuberkulose erkrankte Individuen besteht.

Das Ergebnis dieser Revisionen ist in kürzester Form dem Gemeindevorstande behufs Durchführung der erforderlichen Maßnahmen mitzuteilen.

6. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, den Parteien die Wohnungen in reinem Zustande zu übergeben.

7. In allen allgemein zugänglichen Räumen, in welchen Nahrungs- und Genußmittel verabreicht oder feilgehalten werden, wie in Gast- und Kaffeehäusern, Fleischbänken, Selchereien, Bäckereien, Gemischtwarenhandlungen, Obst- und Gemüsegeschäften u. dgl. dürfen Personen, welche laut ärztlicher Feststellung an Tuberkulose im infektiösen Stadium leiden, zu solchen Verrichtungen, welche eine unmittelbare Manipulation mit den Nahrungs- und Genußmitteln bedingen, nicht verwendet werden.

8. Die zum unmittelbaren Genusse vorbereiteten und zu diesem Zwecke außerhalb des abgeschlossenen Ladens oder in einzelnen Verkaufsständen ausgelegten Nahrungs- und Genußmittel sind gegen Verunreinigung durch Straßenstaub u. dgl. wirksam zu schützen.

9. In den Fabriken und Gewerbebetrieben mit bedeutenderer oder bedenklicher Staubentwicklung ist für die Beseitigung des Staubes vorzusorgen.

In diesen Betrieben müssen die Arbeiter eigene Arbeitskleider benützen; zur Aufbewahrung der Straßenkleider sind geschlossene Schränke beizustellen und die Betriebsräume sind regelmäßig mehrmals wöchentlich auf feuchtem Wege gründlich zu reinigen.

Ferner müssen in solchen, sowie überhaupt in allen gewerblichen Betrieben die Wände und Fußböden der Arbeitsräume von sanitär einwandfreier Beschaffenheit sein.

10. In allen Betrieben mit Staubentwicklung ist die Benützung der Werkstätte als Schlafraum untersagt.

Die Benützung von Lokalen, welche tagsüber vielen Menschen zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalte dienen, als Schlafstätten ist untersagt, sofern nicht für ausgiebige Reinigung und Lüftung dieser Lokale vor Benützung derselben zum Schlafen vorgesorgt ist.

11. Die Beschäftigung von Hilfsarbeitern aller Altersklassen im Kleingewerbe, wie: Schuster, Schneider, Näherinnen u. dgl. in Wohnräumen, welche von Tuberkulösen bewohnt werden, die laut ärztlicher Feststellung im infektiösen Krankheitsstadium sich befinden, ist unzulässig.

12. In allen größeren Ortschaften, insbesondere in Fabriksorten ist durch entsprechende lokalsanitäre Einrichtungen für Reinhaltung in öffentlichen Gebäuden, in Wohn- und Anstaltsgebäuden in der Hinsicht vorzusorgen, daß die Beseitigung und Abfuhr des Staubes und Kehrichts in sanitär entsprechender Weise erfolge.

Das Ausstauben von Staubtüchern u. dgl. auf die Straße ist verboten.

13. In allen Amtsgebäuden sind die einem starken Parteienverkehre geöffneten Räume mit intensiver Staubentwicklung täglich auf feuchtem Wege zu reinigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für Krankenanstalten.

14. Fälle von vorgeschrittener Kehlkopf- und Lungentuberkulose sind nach ihrer Aufnahme in Spitalsbehandlung und auch bei ihrer Entlassung, im Falle als letztere noch im infektiösen Krankheitszustande erfolgt, der politischen Behörde I. Instanz, und zwar mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute im Wege der Gemeinde anzuzeigen.

15. Die hygienische Disziplin der Tuberkulösen (Sputumbeseitigung und Reinlichkeitspflege) ist genau durchzuführen.

16. Das freie Ausspucken ist in der ganzen Anstalt verboten und muß dieses Verbot strenge überwacht werden.

17. An allen Orten, wie in den Krankenzimmern, Gängen, Warteräumen, Aborten, Kanzleien u. dgl. sind zahlreiche, mit Wasser teilweise gefüllte Spucknäpfe aufzustellen.

18. Auch nicht bettlägerigen, hustenden und spuckenden Kranken sind geeignete Spuckvorrichtungen (Fläschchen u. dgl.) beizustellen.

19. Die Beseitigung des Sputums hat in unschädlicher Weise zu erfolgen. Die benützten Spuckgefäße sind täglich, eventuell auch mehrmals täglich zu entleeren und durch Wasserspülung zu reinigen.

Ist eine weitere mechanische Reinigung nötig, so ist dieselbe unter Anwendung einer 2prozentigen Lysollösung oder einer gleichwertigen Desinfektionsflüssigkeit vorzunehmen.

20. Die in die Anstalt mitgebrachten Kleider, Wäschestücke u. dgl. der Tuberkulösen, bei welchen Bazillen im Sputum nachweisbar sind, sind zu desinfizieren.

21. Bei Todesfällen an Tuberkulose und nach Entlassung Tuberkulöser, welche sich noch im infektiösen Krankheitsstadium befinden, sind alle von dem Kranken benützten Gegenstände, wie Waschgeräte, Bettfournituren u. dgl. zu desinfizieren.

B. Für Humanitätsanstalten jeder Art (ausgenommen Krankenanstalten), wie: Irrenanstalten, Gebär-, Findel-, Armenanstalten, Siechen- und Versorgungshäuser, ferner für Wohnungsgemeinschaften, wie: Klöster jener Orden, welche sich mit Krankenpflege und Kindererziehung befassen, Konvikte, Pensionate, endlich für Korrektionshäuser, Arreste u. dgl.

22. Alle vorgenannten Anstalten und Institute sind wegen rechtzeitiger Eruierung und angemessener Pflege von tuberkulös Verdächtigen oder für Tuberkulose disponierten Pfleglingen ärztlich zu beaufsichtigen.

23. Tuberkulöse Pfleglinge im infektiösen Krankheitsstadium sind nach ärztlicher Anordnung entweder isoliert unterzubringen oder bei durch die Verhältnisse bedingter absoluter Spitalsbedürftigkeit in eine Krankenanstalt abzugeben.

24. Bezüglich des freien Ausspuckens und der Beistellung von Spucknäpfen gelten die Bestimmungen der Punkte 16 und 17.

25. Die Wäsche, Kleider und Gebrauchsgegenstände jener Pfleglinge, welche an Tuberkulose im infektiösen Krankheitsstadium leiden, sind nach ärztlicher Anordnung zu desinfizieren.

26. Bei Todesfällen an Tuberkulose gelten die Bestimmungen des Punktes 21.

C. Für alle öffentlichen und privaten Lokale, in welchen ein größerer Verkehr stattfindet, wie: industrielle Anlagen, öffentliche Versammlungslokale, Hotels, Wirtshäuser, Kaffeehäuser, Speisehallen, Volksküchen, Kirchen, Turnsäle, Spielplätze, Warteräume, Theater, Museen, Vergnügungslokale, Bureaux, Nachtquartiere u. dgl.

27. Das freie Ausspucken ist hier, sowie auch in allen öffentlichen Mietwagen verboten.

28. Dieses Verbot ist an zahlreichen, leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen.

29. In diesen Lokalen sind zahlreiche, leicht zugängliche, teilweise mit Wasser gefüllte Spucknäpfe aufzustellen.

30. Bezüglich der Beseitigung des Sputums gelten die Bestimmungen des Punktes 19.

31. Die Fußböden sind genügend häufig, wenn möglich täglich auf feuchtem Wege zu reinigen.

D. Für Kurorte und Sommerfrischen.

32. Das freie Ausspucken ist hier außerdem auch auf allen vielbegangenen öffentlichen Wegen verboten.

33. Dieses Verbot ist an zahlreichen, leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen.

34. Außer in allen öffentlichen Anstalten, Restaurationen, Fremdenzimmern u. dgl. sind auch an den vielbegangenen öffentlichen Wegen mit Wasser beschickte Spucknäpfe aufzustellen.

Bezüglich der Beseitigung des Sputums gelten die Bestimmungen des Punktes 19.

35. Alle Fälle von Tuberkulose, in welchen die Infektionsgefahr ärztlich festgestellt ist, sind der politischen Behörde I. Instanz im Wege der Gemeinde zu melden.

36. Ebenso hat die Anzeige bei Wohnungsveränderungen Tuberkulöser, welche sich im infektiösen Krankheitsstadium befinden, zu erfolgen.

37. Bei Wohnungsänderungen solcher Tuberkulöser sind die von diesen benützten Räume, eventuell die der Verunreinigung mit Sputum ausgesetzt gewesenen Einrichtungsgegenstände der verlassenen Wohnung zu desinfizieren.

Bei Todesfällen an Tuberkulose ist die Desinfektion ausnahmslos durchzuführen.

In diesen Fällen ist die Desinfektion nach dem Verlassen der Wohnung, beziehungsweise nach Entfernung der Leiche aus der Wohnung baldigst vorzunehmen.

38. Die politischen Behörden I. Instanz sind ermächtigt, außer den Orten, auf welche sich das Gesetz vom 8. September 1902, L.-G.-Bl. Nr. 60, bezieht, jene Orte als Sommerfrischen zu bezeichnen, auf welche die besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes Anwendung zu finden haben.

III. Schlußbemerkungen.

39. Die Durchführung der lokalsanitätspolizeilichen Maßnahmen behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Tuberkulose im Sinne vorstehender Bestimmungen obliegt zunächst gemäß § 4, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, beziehungsweise der Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 9, zu II a den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise.

Die Überwachung der Durchführung der nötigen Maßnahmen steht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie den politischen Behörden I. Instanz zu.

40. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist, sofern dieselbe nicht den Tatbestand einer von dem Gerichte oder den politischen Behörden zu ahndenden Übertretung bildet, nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden.

41. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1903 in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p.

Erläuterungen.

Abgesehen von den in dieser Verordnung enthaltenen obligatorischen Bestimmungen, welche im nachstehenden in einzelnen Punkten erläutert werden, kommt noch eine Reihe von Maßregeln im Interesse der tunlichsten Einschränkung der Tuberkulose in Betracht, deren Durchführung, wenn auch nicht allgemein, so doch in zahlreichen Fällen möglich ist und daher empfohlen werden muß. Auch diese empfehlenswerten Maßregeln werden in den folgenden Punkten erwähnt.

1. Desinfektion im allgemeinen.

Formalinsprey in sachgemäßer Weise angewendet, gründliche Durchlüftung, Abwaschen aller dazu geeigneten Gegenstände mit dreiprozentiger Karbolsäurelösung, Reinigung der Leib- und Bettwäsche, Kleider und Gebrauchsgegenstände in gespanntem Dampfe oder mittels gleichwertiger Desinfektionsmethoden (Auskochen in Lauge oder Sodalösung, Einlagerung in zehnfach verdünnte Kresolseifenlösung durch 24 Stunden u. dgl.) und ins besondere das Frischtünchen der Wände bilden derzeit die Hauptmomente einer gründlichen Desinfektion.

2. Wohnungsdesinfektion.

In Wohnungen und Werkstätten, die nur aus ein bis zwei Räumen bestehen, empfiehlt es sich, die Wände bei jedem Wechsel der Bewohner mit Kalk zu tünchen.

3. Nahrungsmittel.

Im Wege der Volksbelehrung ist darauf hinzuwirken, daß im Freien gelagerte Nahrungs- und Genußmittel nicht ohne vorangegangene gründliche Reinigung der Oberfläche genossen werden.

Einer ganz besonderen Überwachung sind die in Kurorten und Sommerfrischen als Kurmittel in Betracht kommenden Milch- und Milchprodukte zu unterziehen, gleichwie die Nahrungsmittelkontrolle auf das genaueste durchzuführen ist.

4. Hilfsarbeiter in gewerblichen und industriellen Unternehmungen.

Den Lehrherren und Vorständen von gewerblichen Unternehmungen wird empfohlen, neu eintretende Lehrlinge und jugendliche Arbeiter von zweifelhaftem Gesundheitszustande vor Eintritt in die Arbeit ärztlich untersuchen zu lassen, und zwar im Interesse der Mitarbeiter, sowie im eigenen Interesse der betreffenden Hilfsarbeiter zum Zwecke rechtzeitiger Entdeckung einer tuberkulösen Disposition oder Erkrankung.

Zu Tuberkulose disponierte Individuen sollen von Arbeiten und Berufen ferngehalten werden, in welchen erfahrungsgemaß Tuberkulose häufig auftritt.

5. Verhinderung der Staubentwicklung.

Zur Verhütung der Staubgefahr empfiehlt sich die Imprägnierung der Fußböden mit einem den Staub bindenden Mittel (Stauböl, Leinöl) in allen Lokalen, welche tagsüber vielen Menschen zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalte dienen, wie in Fabriken, gewerblichen Betrieben, Gasthäusern, Ämtern u. dgl.

6. Wohlfahrtseinrichtungen.

In den Fabriken und größeren gewerblichen Betrieben, sowie in jenen Betrieben, in welchen durch die Art derselben eine erhöhte Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter besteht, ist die Beistellung von Waschvorrichtungen, Kleiderschränken, Duschebädern, Speisehallen, hygienischen Arbeiterwohnungen, sowie überhaupt aller erprobten Wohlfahrtseinrichtungen anzustreben.

7. Isolierung in Krankenanstalten.

Tuberkulöse Pfleglinge sind tunlichst in besonderen, licht- und luftreichen, sonnenseitig gelegenen Räumen unterzubringen.

Schwere Fälle von Tuberkulose sollen möglichst isoliert untergebracht werden.

8. Allgemeines Zusammenwirken aller Faktoren.

Im allgemeinen empfiehlt es sich, alle Bevölkerungsschichten in einer ihrem Bildungsgrade entsprechenden Weise mit dem Wesen der Tuberkulose und den zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung dieser Krankheit dienenden Maßnahmen vertraut zu machen, insbesondere aber auch darüber aufzuklären, daß bei genauer Beobachtung der ärztlicherseits angeordneten Maßregeln die Ansteckungsgefahr fast gänzlich ausgeschlossen ist.

Auch sollen über das gebotene Maß hinausgehende Isolierungsmaßregeln vermieden werden, und sind die Tuberkulösen im allgemeinen nicht als zu meidende Individuen zu stigmatisieren, sondern als pflegebedürftige Kranke zu behandeln.

Als wichtigstes Moment ist stets die früheste Erkennung der Krankheit zu bezeichnen und daher die baldigste Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zum Zwecke der bakteriologischen oder klinischen Feststellung der Krankheit zu empfehlen.

Mit Rücksicht auf die in dieser Hinsicht besonders in Betracht kommende Tätigkeit der Privatärzte wird ein Erfolg nur durch eifrige Mitwirkung aller Ärzte erzielt werden können, und bietet sich denselben ein großes Feld ersprießlicher Tätigkeit im Interesse des Einzelindividuums, sowie der Gesamtheit der Bevölkerung.

6.

Zulässigkeit der gewerbemäßigen Desinfektion von Wohnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Mai 1903, M.-Abt. XVII, 2382 03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. Mai 1903, Z. 40423, einem magistratischen Bezirksamte auf dessen anläßlich eines einzelnen Falles gestellte Anfrage eröffnet, daß die gewerbemäßige Desinfektion, beziehungsweise Geruchlosmachung und hygienische Reinigung von Wohnungen nur zu prophylaktischen Zwecken zur Verhütung von Krankheiten und zur Beseitigung von üblen Gerüchen in Wohnräumen unter Verwendung des Desinfektionsmittels „Formalin“ und eines Sublimates sowie unter Anwendung eines Dampfdesinfektionsapparates, also mit Ausschluß von Des-

infektionen nach infektiösen Krankheiten, deren Vornahme den Sanitätsbehörden vorbehalten ist, nach Ansicht der Statthalterei ein freies Gewerbe bildet.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Gesundheitspflege, deren Handhabung nach der durch das Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, getroffenen Abgrenzung der Wirkungskreise einerseits den politischen Behörden, andererseits den Gemeinden zusteht, verpflichten allerdings die Gemeinde, beziehungsweise die öffentliche Verwaltung überhaupt, in bestimmten Fällen eine Desinfektion von Wohnungen vorzunehmen oder doch zu veranlassen, verbieten aber keineswegs dem einzelnen, seine Wohnung selbst oder durch andere, seien dies Gewerbetreibende oder nicht, desinfizieren zu lassen, wann und so oft ihm dies zweckmäßig erscheint. Es kann also auch die gewerbsmäßige Übernahme solcher privater Desinfektionen nicht grundsätzlich unzulässig sein.

Selbstverständlich werden aber die von den Parteien selbständig vorgenommenen Desinfektionen in jenen Fällen, in welchen eine amtliche Desinfektion stattzufinden hat, die letztere nicht ausschließen können, sondern hat dieselbe außerdem noch zu erfolgen, wenn nicht etwa die berufenen amtlichen Sanitätsorgane selbst auf Grund der festgestellten, allen amtlichen Anforderungen entsprechenden, vollkommen sachgemäßen Durchführung der privaten Desinfektion von der amtlichen Desinfektion Umgang nehmen sollten.

Jedenfalls wird der Gesuchsteller — und wenn erforderlich, auch das Publikum — über diese Rechtslage aufzuklären sein, und bleibt es dem Gesuchsteller überlassen, zu erwägen, ob er unter solchen Verhältnissen den beabsichtigten Gewerbebetrieb mit genügender Aussicht auf Erfolg eröffnen könne oder nicht. Auch wird im Falle der Inbetriebsetzung dieser oder einer anderen privaten Desinfektionsanstalt der bezügliche Betrieb strenge zu überwachen und gegen Übertretungen bestehender gesetzlicher Vorschriften unverzüglich einzuschreiten sein.

Die Befürchtung von gesundheitspolizeilichen Nachteilen aus diesem Gewerbebetriebe und von Irreführungen des Publikums durch denselben kann aber den Mangel einer gesetzlichen Grundlage für seine Untersagung nicht ersetzen. Sollte es sich ergeben, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichen, gesundheitspolizeiliche oder andere das öffentliche Interesse berührende Nachteile aus derartigen Gewerbebetrieben hintanzuhalten, so wären die erforderlichen Anträge behufs Erwirkung neuer gesetzlicher Vorschriften zu stellen.

7.

Wienflußregulierungsanlagen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Mai 1903, M.-Abt. V, 1835/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das unbefugte Betreten der Wienflußregulierungsanlagen (des Wienflußbettes, der Mauern und Böschungen, der Abgangsstiegen, Rettungsleitern u. s. w.), das Hineinwerfen von Schnee, Steinen, Kehricht, Tierleichen u. s. w. in das Flußbett, sowie überhaupt jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetze oder dem n.-ö. Wasserrechtsgesetze zu bestrafen sind, nach §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

8.

Auflassung des türkischen Generalkonsulates in Brünn.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Mai 1903, Z. 46617 dem Wiener Magistrate mitgeteilt, daß der Posten eines türkischen Generalkonsuls in Brünn eingezogen wurde und daß die Türkei sohin in der gedachten Stadt keinen konsularischen Vertreter mehr besitzt. (M.-Abt. XXII, 1290/03.)

9.

Behandlung ausländischer Handelsreisender.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1903, Z. 44525, M.-Abt. XVII, 2446/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung mit dem Erlasse vom 23. April 1903, Z. 6350 H.-M. ex 1902, nachstehende Anordnungen hinsichtlich der Behandlung ausländischer Handlungsreisender getroffen:

Zunächst wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die folgenden Weisungen lediglich auf Handlungsreisende aus dem Zollauslande beziehen, da hinsichtlich der Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone gemäß Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. Jänner 1903, Z. 1074, das Erforderliche bereits verfügt wurde.

Alle Handlungsreisenden aus dem Zollauslande, d. h. alle Personen, welche für Gewerbeunternehmungen aus dem Zollauslande Bestellungen suchen, unterliegen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes im Inlande den hierländischen Vorschriften, insoweit sich nicht aus den im folgenden getroffenen Bestimmungen Abweichungen von diesen Vorschriften ergeben.

Nach Maßgabe der bestehenden Handelsverträge mit den einzelnen Staaten werden die ausländischen Handlungsreisenden in drei Gruppen eingeteilt.

Die Gruppe I umfaßt alle Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus solchen Staaten, mit welchen in den bestehenden Handelsverträgen ausdrückliche Bestimmungen über Gewerbelegitimationskarten vereinbart sind.

Zu diesen Staaten zählen dermalen Belgien, Bulgarien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Rumänien, die Schweiz und Serbien.

Die Gruppe II begreift alle Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus Staaten, mit welchen in den bestehenden Handelsverträgen ausdrückliche Bestimmungen über die Gewerbelegitimationskarte zwar nicht vereinbart, welchen jedoch (allerdings unter der Voraussetzung reziproken Vorgehens ihrerseits) das Recht der meistbegünstigten Behandlung auch diesbezüglich zugestanden wird.

Dies gilt derzeit bis auf weitere, aus Rücksichten der Reziprozität etwa zu veranlassende Abänderungen für Dänemark, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und dessen Besitzungen, Japan, Liberia, Mexiko, Niederlande und dessen Kolonien, Persien, Rußland, Schweden-Norwegen, Spanien, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die nicht unter Gruppe I oder II fallenden Handlungsreisenden, wie z. B. jene, welche Unternehmungen vertreten, deren Sitz in China, Hawaii, Korea, Tunis, Marokko, Siam, Zanzibar u. s. w. gelegen sind, zählen zur Gruppe III.

Ad Gruppe I.

Die hier in Betracht kommenden Handelsverträge stellen den Grundsatz auf, daß die ausländische Industrie-, Gewerbe- und Handelsunternehmungen vertretenden Reisenden in Österreich zum Sammeln von Bestellungen auf Waren abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatslandes ausgestellt sind.

Die Ausfertigung dieser alljährlich zu erneuernden Karten hat nach dem bekannten, auch für die österreichischen Handlungsreisenden zu Reisen in den Vertragsstaaten in Verwendung stehenden Muster zu erfolgen.

Bei den Reisenden dieser Gruppe bildet die vertragsmäßige Gewerbelegitimationskarte die Legitimation für ihre Tätigkeit im Inlande, und zwar ohne Unterschied der Kategorie, welcher die Reisenden angehören.

Die vertragsmäßige Gewerbelegitimationskarte ersetzt daher für diese Gruppe:

1. bei Gewerbeinhabern, die selbst für ihr Unternehmen Bestellungen suchen, den Gewerbeschein, beziehungsweise das Konzessionsdekret (§ 12 Dfgs.-Vrdg.);

2. bei Reisenden, die im Dienste einer Gewerbeunternehmung stehen und für dieselbe Bestellungen suchen (Handlungsreisende im engeren Sinne des Wortes), die für inländische Handlungsreisende vorgeschriebene Legitimation (§ 59 G.-O. und § 10 Dfgs.-Vdg.);

3. bei Reisenden, die sich als Handelsagenten (§ 59 c. G.-O.) qualifizieren, weil sie für Rechnung mehrerer Gewerbeunternehmungen Bestellungen suchen, den Gewerbeschein (§ 59 c G.-O., § 15, beziehungsweise 12 Dfgs.-Vrdg.).

Ad Gruppe II.

Hinsichtlich der Reisenden ad Gruppe II gilt das ad Gruppe I Gesagte mit dem Unterschiede, daß das Formulare der von den Handlungsreisenden der Gruppe II mitzuführenden heimischen Gewerbelegitimationskarte zwar nicht wörtlich dem oben erwähnten vertragsmäßig festgestellten Muster entsprechen, jedoch alle Bescheinigungen des ad I erwähnten Formulares aufweisen muß, um gleich jenem als Legitimation zum Sammeln von Bestellungen auf Waren in Österreich anerkannt zu werden.

Ad Gruppe III.

Hinsichtlich der Reisenden dieser Gruppe deren allfällige heimatliche Legitimationen in Österreich nicht vertragsmäßig anerkannt sind, werden für die einzelnen Kategorien, welchen diese Reisenden angehören können, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Für solche Reisende, welche als Bedienstete einer Gewerbsunternehmung für dieselben Bestellungen suchen (Handlungsreisende im engeren Sinne des Wortes) gelten die hierländischen Vorschriften (§§ 2 bis inklusive 11 der Durchführungs-Verordnung) mit den folgenden Modifikationen:

A. Zur Ausstellung der nach dem Formulare A der Durchführungs-Verordnung auszufertigenden Legitimationskarten sind jene Gewerbebehörden I. Instanz berufen, in deren Sprengel der Reisende seine Tätigkeit beginnen will.

B. Da die Gewerbebehörden schon im Hinblicke auf die für die Ausfertigung der Legitimationskarten normierte Frist von acht Tagen außerstande wären, sich über das Vorhandensein der in den §§ 4 b und 5 der Durchführungs-Verordnung erwähnten Verweigerungsgründe Gewißheit zu verschaffen, wird angeordnet, daß seitens der Partei, gleich bei Überreichung des Gesuches um Ausfertigung einer Legitimationskarte auch folgende Nachweise erbracht werden:

a) eine Bestätigung darüber, daß von der angegebenen Gewerbeberechtigung an deren Standort die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet werden;
b) ein Zeugnis darüber, daß der zu legitimierende Reisende unbescholten ist.

Diese beiden Nachweise müssen entweder von einer in der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Konsularbehörde jenes Staates, in welchem die in Betracht kommende Gewerbeunternehmung etabliert ist, ausgefertigt, oder, wenn sie von anderen zuständigen Behörden im Auslande ausgestellt wären, von diesem Konsularamte wenigstens bestätigt sein.

Sollten diese Dokumente nicht schon in deutscher Sprache abgefaßt sein, so müßten von der Partei denselben beglaubigte deutsche Übersetzungen beigegeben werden.

Da es einerseits nicht gerechtfertigt wäre, die Handlungsreisenden dieser Gruppe hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Legitimationskarten günstiger zu behandeln als die Handlungsreisenden der Gruppen I und II auf Grund der Handelsverträge behandelt werden, andererseits aber auch die Gewerbebehörden nicht in der Lage wären, sich von der Fortdauer der den Anspruch auf die Legitimationskarte begründenden Verhältnisse zu überzeugen, wird bestimmt, daß diese Karten nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden dürfen.

Dementsprechend wird auf dem Formulare A der auf die Gültigkeitsdauer der Legitimationskarte bezugnehmende Passus entsprechend zu modifizieren sein.

2. Für Gewerbeinhaber, die selbst für ihr Gewerbeunternehmen Bestellungen suchen, haben als Legitimation im Sinne des § 12 der Durchführungs-Verordnung Legitimationskarten zu gelten, welche diesen Reisenden nach den sub 1 für die Legitimationskarten der Handlungsreisenden im engeren Sinne des Wortes aufgestellten Vorschriften unter sinngemäßer Abänderung des Kartenformulares A auszufertigen sind.

3. Reisende der Gruppe III, welche sich als Handelsagenten im Sinne des § 59 c der Gewerbeordnung qualifizieren, haben dieser Gesetzesbestimmung gemäß ihren hierländischen Geschäftsbetrieb als selbständiges Gewerbe anzumelden.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abt. XVII) sowie die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien mit Bezug auf den Zirkular-Erlaß vom 30. Dezember 1902, Z. 130815, mit welchem der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Dezember 1902, Z. 6385, mitgeteilt wurde, in Kenntnis gesetzt.

10.

Ausheizen bei Nacht durch Gustav Bruck'sche Koksöfen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 29. Mai 1903, M.-Abt. XIV, 514/03:

Herr Gustav Bruck, Wien, IV., Wiedener Hauptstraße 24, hat um die Bewilligung angesucht, die von ihm erzeugten Koksöfen zum Ausheizen von Neubauten und anderen feuchten Räumen auch zur Nachtzeit verwenden zu dürfen.

Der fragliche Ofen besitzt quadratischen Querschnitt und besteht aus einem schmiedeeisernen Gestelle, an welchem aus Winkeleisen ein teilweise offener Kasten zur Aufnahme des Koks gebildet ist. Am unteren Ende befindet sich ein eisernes Bodenblech zur Aufnahme der durch den Rost abfallenden Asche und der glühenden Koksstücke, und ist der Kasten nach oben durch eine blecherne Rauchhaube abgeschlossen, durch welche die abziehenden Verbrennungsgase mittels eines Rauchrohres abgeleitet werden.

Im Sinne der Magistrats-Kundmachung vom 19. April 1894, Z. 1527 ex 1893, und auf Grund der mit diesen Öfen vorgenommenen amtlichen Erprobung wird auf jederzeitigen Widerruf gegen die Verwendung derselben zum Ausheizen zur Nachtzeit im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen kein Anstand erhoben:

1. Jeder einzelne Apparat ist durch ein eigenes Rohrsystem mit einem Kamin oder der freien Luft zur verbinden.
2. Die Ausmündungsöffnung des Rohrsystems ist tunlichst hoch anzubringen.
3. Im Bedarfsfalle ist die Ausmündungsöffnung vor Gegenströmung und Wind durch eine entsprechende Vorrichtung zu schützen.

Im übrigen finden die in der Magistrats-Kundmachung vom 19. April 1894, Z. 1527 ex 1893 (abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien Nr. 45 ex 1894, Beilage „Verordnungen und Entscheidungen" Nr. V) und den Punkten 3, 4. 5 und 6 angeführten Bestimmungen auch auf den Bruck'schen Heizapparat Anwendung.

Das beigebrachte Muster eines Bruck'schen Ofens wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

11.

Hundesteuer.

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 26. Mai 1903, Z. 6452, der Genossenschaft der Tierhändler und Präparatoren die Befreiung von der Zahlung der Hundesteuer nach Maßgabe nachstehender Bedingungen gewährt:

1. Die Befreiung von der Entrichtung der Hundesteuer erstreckt sich bloß auf die als „Ware" gehaltenen Hunde.
2. Die Hundehändler erhalten keine Freimarken.
3. Die betreffenden Hunde müssen stets an der Leine geführt werden und die führende Person ist mit der Genossenschaftsmitgliedskarte zu versehen, um dadurch jederzeit nachweisen zu können, daß der Hund einem Tierhändler gehört.
4. Die Verpflichtung des Wasenmeisters, frei herumlaufende Hunde ohne Marke einzufangen, wird nicht berührt.
5. Die Hundehändler haben bei einem eventuellen Verkaufe der Hunde den Käufer auf die Steuerpflicht aufmerksam zu machen und soweit dies möglich ist, Namen und Adresse des Käufers dem zur Steuerbemessung kompetenten magistratischen Bezirksamte anzuzeigen. (M.-Abt. II, 4787/03.)

Magistrat:

12.

Verbot der Übernahme von Bürgschaften seitens der städtischen Beamten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Mai 1903, M.-D. 1230/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Der Herr Bürgermeister hat am 3. Mai 1903 ad Pr.-Z. 2710/03 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

Zu wiederholtenmalen habe ich bei Disziplinarverhandlungen die traurige Wahrnehmung machen müssen, daß städtische Beamte Bürgschaft leisten, ohne hiezu durch verwandtschaftliche Rücksichten oder andere entschuldbare Gründe veranlaßt zu sein.

Ich habe mich in einem besonderen Falle sogar gezwungen gesehen, die Staatsanwaltschaft von dem Treiben eines Mannes in Kenntnis zu setzen, der gewerbsmäßig für die Übernahme von Bürgschaften Beträge zahlt, ohne daß der Name des Darlehensnehmers genannt wird.

Die fast regelmäßige Folge dieses ganz unglaublichen Leichtsinnes ist, daß der Beamte Wucherern in die Hände getrieben wird und dem finanziellen Ruine rettungslos anheimfällt.

Ich habe die Absicht, diesen der städtischen Beamtenschaft ganz unwürdigen Verhältnissen ein Ende zu setzen und ersuche Sie, Herr Magistrats-Direktor, daher, den Beamten der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen, daß ich in Hinkunft in jedem Falle einer derartigen Bürgschaftsleistung, der zu meiner Kenntnis gelangt, gegen den betreffenden Beamten unnachsichtlich im Disziplinarwege vorgehen werde.

Hievon setze ich die städtischen Beamten zur Darnachachtung in Kenntnis.

13.

Zuständigkeit für Amtshandlungen über Subventionsgesuche.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Mai 1903, M.-D. 507/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Da hinsichtlich der Zuständigkeit zur Amtshandlung über Subventionsgesuche Zweifel aufgetaucht und nicht selten negative Kompetenzkonflikte eingetreten sind, finde ich zur einheitlichen Regelung dieser Angelegenheit nachstehende Anordnungen zu treffen:

Nach der bestehenden Geschäftseinteilung für den Magistrat ist der Mag.-Abt. II (Finanzangelegenheiten) die Amtshandlung über Subventionen für Anstalten, Vereine u. dgl. angewiesen, für welche nicht eine andere Magistrats-Abteilung zuständig ist.

Es geht daraus a contrario hervor, daß Subventionsgesuche zunächst ressortmäßig zu behandeln sind. Hiebei ist daran festzuhalten, daß die Zuständigkeit einer Magistrats-Abteilung nicht nur nach der Aufzählung der Agenden in der Geschäftseinteilung beurteilt werden darf, da diese Aufzählung wie sie sich aus Punkt 1 der „Allgemeinen Grundsätze" ergibt, nur eine demonstrative ist, sondern daß vor allem die Bezeichnung der Abteilung als maßgebend angesehen werden muß.

Demnach ist zum Beispiel für alle Gesuche um Subvention für Unterrichtszwecke die M.-Abt. XV für Schulangelegenheiten zuständig, wenn auch die einzelne Kategorie, unter welche die Subvention zu subsumieren wäre, bei den nur beispielsweise angeführten Agenden nicht vorkommt (z. B. Subventionen für Privatschulen, Privatkindergärten 2c.).

Diesem Grundsatze entsprechend und unter Bedachtnahme auf die nach den Erfahrungen der letzten Jahre eingebrachten verschiedenen Arten von Subventionsgesuchen wurde folgende Zusammenstellung verfaßt, welche als Anhaltspunkt für die Beurteilung, wessen Zuständigkeit im gegebenen Falle einzutreten hat, dienen wird.

M.-Abt. II. Subventionen für Anstalten, Vereine u. dgl., für welche nicht eine andere Magistrats-Abteilung zuständig ist, insbesondere:
Altertumsverein, Genossenschaft der bildenden Künste, Anthropologische Gesellschaft, Geographische Gesellschaft, k. k. zoologisch-botanische Gesellschaft, Verein für österreichische Volkskunde, Verein für Landeskunde von Niederösterreich,

Stadt-Bauamtes

Volksbildungsvereine, Volksbüchereien, Lesevereine und Lesehallen, Wiener Urania, Skioptikon, Athenäum, Museen, Dombauvereine, Musikvereine (mit Ausnahme der Kirchenmusikvereine), Gesangvereine, Sportvereine (Touristenklub 2c.), Fremdenverkehrsvereine, Subventionen für Festlichkeiten und für gemischte Zwecke.

M.-Abt. III. Subventionen für Denkmäler, Gartenangelegenheiten, Verschönerungsvereine.

M.-Abt. IV. Subventionen für Feuerwehren.

M.-Abt. IX Subventionen für Angelegenheiten, welche mit der Approvisionierung im Zusammenhange stehen; Subventionen für landwirtschaftliche Zwecke, für Garten- und Weinbau, für Jagd und Fischerei, für Geflügel-, Kaninchen- und Bienenzucht; Subventionen für Tierschutzvereine.

M.-Abt. X. Subventionen für Zwecke, welche der Förderung der Gesundheit und Gesundheitspflege dienen; insbesondere Subventionen zur Erhaltung von Kranken- und Heilanstalten, für Kinderspitäler, Gesellschaft für Gesundheitspflege, Rettungsgesellschaften, Verein zur Pflege der körperlichen Erziehung, Turnvereine.

M.-Abt. XI. Subventionen für Wohltätigkeitspflege im allgemeinen (mit Ausnahme der Armenkinderpflege), insbesondere Vereine und Anstalten für Altersversorgung, Kranken- und Leichenvereine, Asyle für Unheilbare, für Wöchnerinnen, für Obdachlose, humanitäre Vereine für Blinde, Taubstumme, für Schriftsteller, Studenten, Arbeiter, Österreicher im Auslande, für Sträflinge 2c.

M.-Abt. XII. Subventionen für Wohltätigkeitspflege der armen Kinder, insbesondere Vereine für Waisen- und Armenkinderpflege, Kinderbewahranstalten, Kinderkolonien, Kinderasyle; Weihnachtssubventionen zur Bekleidung armer Kinder.

M.-Abt. XV. Subventionen für Unterrichtszwecke, insbesondere für Privatschulen aller Art, Kindergärten, Schulvereine, Vereine für Stenographie-Unterricht, zur Förderung von Jugendspielen, Knabenbeschäftigungsanstalten, pädagogische Gesellschaft, Verein der Zeichenlehrer, Museum für weibliche Handarbeiten.

M.-Abt. XVII. Subventionen für gewerbliche Zwecke im allgemeinen, insbesondere Subventionen für Lehrlinge.

M.-Abt. XVIII. Subventionen für genossenschaftliche Zwecke, insbesondere für genossenschaftliche Fachschulen.

M.-Abt. XXII. Subventionen für kirchliche Zwecke im allgemeinen, insbesondere für Kirchenmusikvereine; Subventionen für Ausstellungen ausschließlich der Ehrenpreise).

14.

Genaue Einhaltung der für die Vornahme von Augenscheinen bestimmten Zeit.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 20. Mai 1903, M.-D. 1308/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

In der Sitzung der Bezirksvertretung des VI. Bezirkes vom 20. April 1903 wurde zur Zahl 1363 beschlossen, dafür einzutreten, daß die zur Abhaltung von Kommissionen von Gemeindeorganen anberaumten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Mit Rücksicht auf diesen Beschluß sehe ich mich veranlaßt, den h. a. Normalerlaß vom 26. Mai 1900, M.-D. 2879/97, neuerlich zu verlautbaren und die städtischen Ämter anzuweisen, die Bestimmungen desselben genauestens zu beobachten.

Da als Ursache der Verspätung bei der Abhaltung von Augenscheinen die oft große Häufung von Kommissionen für einen Tag angeführt wurde, werden die städtischen Ämter auch neuerdings beauftragt, schon bei der Ausschreibung mehrerer Kommissionen für einen Tag auf eine derartige Zeiteinteilung Bedacht zu nehmen, daß jeder einzelne Augenschein zur anberaumten Stunde vorgenommen werden kann.

* * *

Der oben bezogene h. a. Normalerlaß vom 26. Mai 1900, M.-D. 2879/97, lautet:

„Von mehreren Bezirksvertretungen wurde darüber Beschwerde geführt, daß bei Vornahme von Lokalaugenscheinen nicht immer die in der Kommissionseinladung angegebene Zeit eingehalten wird, indem die rechtzeitig erscheinenden Bezirksvorsteher und Bezirksräte manchmal erfahren, daß der Augenschein vor der anberaumten Stunde abgehalten wurde, manchmal wieder längere Zeit auf das Erscheinen der den Augenschein vornehmenden Beamten warten müssen, wodurch im ersten Falle der Zweck der Einladung vereitelt wird, in beiden Fällen aber den gewählten Bezirksvertretern ein bedeutender Zeitverlust und unter Umständen ein nicht gerechtfertigter Nachteil in ihren Berufsgeschäften erwächst.

Es soll nicht verkannt werden, daß die genaue Einhaltung der für die Abhaltung eines Lokalaugenscheines in Aussicht genommenen Stunde insbesondere dann Schwierigkeiten bieten kann, wenn mehrere Amtshandlungen in einer Folge vorgenommen werden (wie dies hinsichtlich der Bauführungen, Schaustellungen u. dgl. zu geschehen pflegt) und in einzelnen Fällen wider alles Erwarten Hindernisse einer raschen Durchführung entstehen, welche eine nicht vorherzusehende Verzögerung der einen Verhandlung und demgemäß eine Hinausschiebung der weiters anberaumten bewirken; als ganz ungerechtfertigt muß es aber bezeichnet werden, wenn Augenscheine vor der festgesetzten Stunde vorgenommen werden.

Ich ordne demnach an, daß alle als Kommissionsleiter fungierenden Beamten schon bei der Kommissionsausschreibung genau auf die Ermöglichung pünktlicher Einhaltung der für den Beginn kommissioneller Verhandlungen in Aussicht genommenen Stunden und — falls die Vornahme einer größeren Zahl von Augenscheinen in einer Folge beabsichtigt wird — auf etwaige Zwischenfälle Bedacht zu nehmen haben; ferner, daß nur dann eine Verhandlung vor der angegebenen Stunde stattfinden darf, wenn alle Kommissionsmitglieder und alle Interessenten anwesend und mit dem früheren Beginn der Amtshandlung einverstanden sind.

Da von einer Bezirksvertretung auch bemerkt wurde, daß eine Einladung zu manchen kommissionellen Verhandlungen nicht erfolge und die diesbezüglichen Akten erst in einem Zeitpunkte zur Äußerung dorthin gelangen, in welchem die Herstellungen bereits durchgeführt sind, ordne ich weiters an, daß in allen Angelegenheiten, über welche die Abgabe einer Äußerung des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvertretung vom Magistrate oder einem magistratischen Bezirksamte abzuverlangen ist und bei welchen sich die Notwendigkeit der Abhaltung einer kommissionellen Verhandlung ergibt, stets der betreffende Herr Bezirksvorsteher zur Mitwirkung bei letzterer einzuladen sein wird.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch den h. a. Normalerlaß vom 15. September 1897, M.-D. 1153, betreffend die rechtzeitige Ausfertigung von Kommissionseinladungen, zur genauesten Danachachtung in Erinnerung."

15.

Flaschenbierhandel der Bierbrauereien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 22. Mai 1903, M.-D. 1337/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Es ist darüber Klage geführt worden, daß die Brauereien bei ihrem ausgebreiteten Flaschenbierhandel auch im Verkehre mit Konsumenten Flaschen mit sogenanntem Patentverschluß benützen, obwohl dies nach den Bestimmungen des § 10 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, nur im Verkehre mit Gast- und Schankgewerbetreibenden gestattet ist.

Da die Brauereien angeblich täglich mindestens 20 bis 30 Wagen Flaschenbier ausführen, wobei mindestens die Hälfte der Flaschen mit Patentverschluß versehen ist, da weiters von den 3600 Mitgliedern der Gastwirtegenossenschaft kaum der hundertste Teil seinen Bedarf an Flaschenbier durch die Brauereien deckt, vielmehr fast alle Flaschenbier führenden Gastwirte dasselbe von der Flaschenbiergenossenschaft der Gastwirte Wiens beziehen, dürfte die Annahme, daß die Brauereien trotz des ausdrücklichen Verbotes auch für die Konsumenten Flaschen mit Patentverschluß benützen, gerechtfertigt sein.

Da durch einen solchen Vorgang die Gast- und Schankgewerbetreibenden empfindlich geschädigt würden, finde ich mich bestimmt, alle magistratischen Bezirksämter anzuweisen, ein besonderes Augenmerk auf die genaue Einhaltung der bezogenen Verordnung zu richten und jede Übertretung derselben strengstens zu ahnden.

Insbesondere sind die Marktamts-Abteilungen zu beauftragen, die diesbezüglichen Erhebungen mit aller Gründlichkeit zu pflegen und die Angaben des Fahrpersonales jedesmal auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

16.

Hintanhaltung, beziehungsweise Beseitigung des sanitätswidrigen Zustandes von Wohnungen (speziell Hausbesorgerwohnungen).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Mai 1903, M.-Abt. XIV 6126/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

In einem beim Wiener Gemeinderate eingebrachten Antrage wurde — allerdings ohne Anführung bestimmter Fälle — hervorgehoben, daß häufig, und zwar auch bei neueren Häusern, aus Ersparungsrücksichten den Hausbesorgern sanitätswidrige, auch feuchte, dumpfe und finstere Wohnungen zugewiesen werden.

Nach § 22 der Wiener Bauordnung sind die Baupläne mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung und die sanitären Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Es ist daher bei Herstellung neuer oder Umgestaltung bestehender Wohnräume — zu welchen selbstverständlich auch die Hausbesorgerwohnung gehört — nach dieser gesetzlichen Bestimmung Gelegenheit geboten, das Entstehen ungesunder Wohnungen, daher auch Hausbesorgerwohnungen, zu verhindern.

Auch bei eigenmächtig hergestellten Veränderungen, wodurch eine Verschlechterung des sanitären Zustandes einer Wohnung herbeigeführt wurde, kann die Baubehörde nach § 95 der Bauordnung für Wien die Wiederherstellung des ursprünglichen günstigeren Zustandes verlangen.

Sollte endlich bei ungeändertem Bestande der ursprünglich genehmigten Bauanlage, etwa infolge äußerer Einflüsse, zum Beispiel Überfüllung, Ein-

dringen von Feuchtigkeit in das Mauerwerk, Verbauung angrenzender Nachbarhöfe 2c. sich nachträglich ein sanitätswidriger Zustand von Wohnungen (eventuell Hausbesorgerwohnungen) herausstellen, so steht es dem magistratischen Bezirksamte als Sanitätsbehörde zu, unter Bedachtnahme auf die lokalen Verhältnisse eine entsprechende Abhilfe, oder, wo dies nicht ganz erreichbar sein sollte, wenigstens die möglichste Verbesserung des sanitätswidrigen Zustandes herbeizuführen.

Es wird demnach den städtischen Ämtern die genaue Beobachtung dieser Grundsätze unter besonderer Rücksichtnahme auf die Hausbesorgerwohnungen aufgetragen.

17.

Änderungen der Geschäftsordnung.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 6. Juni 1903, M.-D. 1524/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 7. März 1903, Z. 8123/Pr., wurde angeordnet, daß einzelne der seit längerer Zeit probeweise bei den Bezirkshauptmannschaften Ober-Hollabrunn und Unter-Gänserndorf mit günstigem Erfolge eingeführten Neuerungen im Kanzleidienste von nun an bei sämtlichen Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und bei der Statthalterei selbst beachtet werden müssen und daß auf diese Neuerungen auch seitens des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter im Verkehre mit den Bezirkshauptmannschaften Rücksicht zu nehmen sei.

Es sind dies jene Neuerungen, welche sich auf die Anbringung des Eingangsvermerkes, das Falten der Aktenblätter, die urschriftlichen Erledigungen, die fortlaufende Schreibweise und den „Betreff" beziehen.

Unter dem Vorsitze des k. k. Statthalters fand am 25. März 1903 eine Besprechung über die in diesem Erlasse behandelte Kanzleireform statt.

Um die möglichste Übereinstimmung in den Formen des Geschäftsganges beim Wiener Magistrate einerseits, bei der k. k. Statthalterei, der Polizei-Direktion, den Finanzbehörden und bei den Bezirkshauptmannschaften andererseits, selbstverständlich unter Bedachtnahme auf die in Wien bestehenden besonderen Verhältnisse zu erzielen, wurden zu dieser Besprechung seitens des Herrn Statthalters über Initiative des Magistrats-Direktors auch mehrere Vertreter des Magistrates geladen, welche Gelegenheit hatten, die Anschauungen und Gesichtspunkte, von welchen sich der Herr Statthalter bei der Durchführung der Reform leiten läßt, unmittelbar kennen zu lernen. Bei dieser Besprechung konnte festgestellt werden, daß die meisten Neuerungen, die bei der niederösterreichischen Landesstelle und bei den Bezirkshauptmannschaften sofort in Kraft zu treten hatten, beim Magistrate schon durch die seit 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit stehende neue Geschäftsordnung eingeführt wurden, und daß es nur geringfügiger Abänderungen dieser Geschäftsordnung bedarf, um sie mit jenen Anordnungen in Übereinstimmung zu bringen.

Ich habe mich daher bestimmt gefunden, nachstehende Anordnungen zu treffen:

Die §§ 16, 17 und 33 der Geschäftsordnung für den Magistrat haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und es haben diese Paragraphe künftighin zu lauten wie folgt:

§ 16. Aktenanlegung.

Die Akten sind in fortlaufender Schreibweise zu führen, d. h. die Erledigungen, Aufträge, Protokolle, Referate u. s. w. haben sich immer an das Ende des letzten Schriftstückes in zeitlicher Reihenfolge unmittelbar anzuschließen.

Indorsat-Erledigungen haben daher unter allen Umständen zu entfallen.

Ist die Verwendung von Drucksorten (Referatbogen, Protokollblankett, Formularien) notwendig, so sind dieselben so anzufügen, daß die zeitliche Reihenfolge überall gewahrt bleibt.

Der Eingangsvermerk (Präsentatum) ist stets unmittelbar unter die Unterschrift des Geschäftsstückes in die Mitte der ganzen Blattseite zu setzen; mangelt hiezu der Raum, so erfolgt der Aufdruck des Eingangsvermerkes auf der nächsten unbeschriebenen Blattseite bezw. auf der ersten Seite eines neuen Bogens (der dann vorläufig als Umschlagbogen verwendet wird) ganz oben in der Mitte.

Ebenso ist, wenn die Äußerung eines anderen städtischen Amtes eingeholt wird, unter die Unterschrift des Auftrages bezw. Ersuchens der Eingangsvermerk dieses Amtes zu setzen und die Äußerung unmittelbar an denselben anschließend zu schreiben.

Das mit dem Eingangsvermerke versehene Geschäftsstück heißt Dienststück.

Jedem Erledigungsentwurfe, sowie jeder Urschrift und Reinschrift ist, ob nun die Erledigung an eine vorgesetzte, gleichgestellte oder untergeordnete Stelle oder an eine Partei gerichtet ist, der Betreff voranzusetzen.

Der Betreff, die möglichst kurze Bezeichnung des Gegenstandes, welchen die vorliegenden Akten betreffen, soll mit Vermeidung jedes überflüssigen Wortes nur aus einem oder jenen wenigen Schlagworten bestehen, unter denen der Akt in den Index (Nachschlagebuch) einzutragen ist, beziehungsweise später gesucht werden wird. Der Betreff soll den Namen der Partei, die für sich etwas anstrebt, oder des Ortes, um den es sich handelt — in Ermanglung solcher oder wenn diese nebensächlich sind, den Namen des Gegenstandes, auf den es ankommt, enthalten. Zum Beispiel:

„Braun Johann,
Eheaufgebotsdispens."
„Bauer Josef in Berlin,
Enthebung von der Stellung."
„Vereinigung der Flußläufe."

Der Betreff ist links oben unterhalb der Aktenbezeichnung und oberhalb der Aufschrift zu schreiben.

Bei Äußerungen über Aufträge, Anfragen u. s. w. ist dem Betreff auch die Geschäftszahl jener Stelle anzufügen, an welche die Äußerung gerichtet wird („zur Z. . . . . n. / 190."); dafür hat der bisher übliche Eingang („In Befolgung des Auftrages vom . . . . . Z. . . wird berichtet") zu entfallen und es ist sogleich mit der meritorischen Äußerung zu beginnen („Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß . . ." oder: „Hierüber wird berichtet . . .").

Es ist dahin zu wirken, daß auch bei Eingaben an den Magistrat der Betreff (früher das Rubrum genannt) auf die erste Textseite über die Bezeichnung des Amtes geschrieben werde.

Schon während der Bearbeitung eines Aktes sind die einzelnen Bestandteile desselben genau zu ordnen und auf der rechten oberen Seite mit Rot- oder Blaustift zu numerieren. Beilagen, soweit sie beim Amte bleiben, Zustellungsscheine u. s. w. sind ebenfalls fortlaufend zu numerieren (nicht zu adnumerieren). Jene Beilagen hingegen, welche den Behörden oder Parteien zurückzustellen sind, sind nicht zu numerieren und auch in keinem Falle anzuheften. Ebenso sind die dem Inhalte oder der Ausstattung nach sorgfältiger zu behandelnden Beilagen eines Aktes, wie wertvolle Urkunden, Pläne u. s. w. nicht zu numerieren und zu heften, sondern dem Akte rückwärts anzuschließen und allenfalls in einem besonderen Umschlage für Beilagen zu verwahren.

Die Beilagen eines Dienststückes sind unmittelbar an dieses zu reihen; dann hat der Erledigungsentwurf zu folgen, wenn er nicht auf dem Dienststück selbst angebracht ist. Vor der Verfassung eines Erledigungsentwurfes eingeholte Gutachten oder Äußerungen sind, falls sie ausnahmsweise nicht auf das Dienststück oder auf den Referatsbogen, sondern auf ein gesondertes Blatt geschrieben wurden, gleich den Beilagen eines Dienststückes anzuschließen.

Unbeschriebene Papierblätter sind aus den Akten zu entfernen und nach Möglichkeit für Niederschriften zu verwenden.

Registrierte Vorakten sind stets abgesondert beizulegen.

§ 17. Äußere Form der Akten.

Alle Schriftstücke müssen deutlich geschrieben werden; insbesondere sollen auch die Unterschriften gut leserlich sein und es ist denselben stets die Diensteigenschaft, wenigstens abgekürzt, beizufügen.

In der Regel ist über die ganze Breite der Blattseite zu schreiben und nur ein 2 bis 3 cm breiter Raum auf der inneren Seite (auf der 1. Blattseite linker, auf der 2. Blattseite rechter Hand) frei zu lassen. Bei Erledigungsentwürfen, Berichten u. dgl. hat ein 6 cm breiter Streifen auf der inneren Seite frei zu bleiben.

Die Adresse ist bei allen Ausfertigungen dem Texte derselben voranzusetzen.

Das Datum ist bei Ausfertigungen rechts oben zu schreiben.

Es ist jene Rechtschreibung anzuwenden, die jeweils für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist.

Akten, welche etwa 50 Bestandteile besitzen, sind in einen halbsteifen Umschlag (Aktendeckel) zu legen. Auf dem Aktendeckel sind das Amt, die Aktenbezeichnung und der Gegenstand anzugeben.

Solange ein Akt in Bearbeitung steht, hat der jeweilig letzte Geschäftsbogen — wenn nicht ein Aktendeckel in Verwendung zu nehmen ist — als Umhüllung der sämtlichen früheren Schriftstücke zu dienen und es sind auf die erste Seite dieses Geschäftsbogens die notwendigen Vermerke (Fristen, Videnden, Anmelden, taxbar, unbedeckte Auslage u. s. w.) zu setzen.

Ist ein Akt bereits stärker angewachsen, so sind die zugehörigen Bestandteile der ganzen Breite nach zusammenzubinden und es ist der letzte Referatsbogen obenauf zu legen. Sonst können die Akten halbbrüchig gefaltet und gebunden werden.

Bei Übersendung von Akten an die k. k. Statthalterei oder an Bezirkshauptmannschaften wird empfohlen, die Akten nicht in der Länge, sondern nur einmal, und zwar quer in der Breite zu falten.

Besteht ein Referat, Protokoll, Gutachten u. s. w. aus mehreren Bogen, dann sind sie mit drei Nahten zu heften.

Über das Heften der Akten werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

§ 33. Beantwortung von Betreibungen.

Betreibungen aller Behörden und öffentlichen Anstalten sind dann, wenn der in Erinnerung gebrachte Akt nicht gleich eine sachliche Erledigung finden kann, immer sofort durch die Bekanntgabe des gegenwärtigen Standes der Angelegenheit und der die umgehende sachliche Erledigung unmöglich machenden Umstände zu beantworten, wobei in den meisten Fällen eine in Urschrift auf das die Betreibung enthaltende Geschäftsstück zu schreibende kurze Zuschrift, bezw. ein solcher Bericht an die betreibende Behörde oder öffentliche Anstalt genügen wird.

Zu den § 26 sind vor dem letzten Absatze folgende neue Bestimmungen einzufügen:

Wichtige oder überhaupt solche Berichte, deren Rückstellung nicht gewärtigt werden kann, sind auf ein gesondertes Blatt reinschreiben zu lassen.

Wenn von einem städtischen Amte in einer bei diesem nicht anhängig gemachten Angelegenheit bestimmte Daten oder die Erklärung einer Partei oder die Vorlage von Urkunden abverlangt werden, so sind der requirierenden Behörde nur die verlangten Daten bekanntzugeben, das Vernehmungs-Protokoll oder die Urkunden mit kurzen Begleitschreiben oder Vorlageberichten zu übermitteln. Es sind daher denselben alle auf die Erhebung der Daten, die Ausforschung der einvernommenen Partei, die Beschaffung der Urkunden gepflogenen Korrespondenzen nicht anzuschließen.

Die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung wurden vom Herrn k. k. Statthalter in Wien, insoweit sie den übertragenen Wirkungskreis und insbesondere den Wirkungskreis als politische Behörde I. Instanz betreffen, mit dem Erlasse vom 30. Mai 1903, Z. 2943/Pr., im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes bestätigt und haben sofort in Kraft zu treten.

18.

Einbringung der an außerhalb Wiens Zuständige verabfolgten momentanen Unterstützungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 12. Juni 1903, M.-Abt. XI, 8231/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Zufolge Erlasses des n.-ö. Landesausschusses vom 1. Juli 1902, Z. 36748, wurden die Bezirksarmenräte Niederösterreichs angewiesen, von der Forderung auf Beibringung von Abhörbögen oder Armutszeugnissen zu den Ersatzbegehren für die von der Gemeinde Wien auf Rechnung der n.-ö. Bezirksarmenfonds verabfolgten momentanen Aushilfen Umgang zu nehmen und sich mit der Bekanntgabe der Daten der Aushilfen-Anweisung und des Unterstützungsgrundes in der den Ersatz ansprechenden Note der magistratischen Bezirksämter zu begnügen. (Blätter für das Armenwesen 1902, Nr. 9, Seite 125 f.)

Auf Grund der in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 24. April 1903 gepflogenen Beratung wird verfügt, daß in Hinkunft auch bei den Ersatzansprüchen an alle übrigen fremden Armenbehörden der Anschluß von Duplikaten der Aushilfen-Anweisungen, von Abhörbögen oder Armutszeugnissen zu unterbleiben hat.

In der neu aufgelegten Drucksorte M.-B.-A. 443 Papier XIII erscheint die Anzeige des Armeninstitutes an das Bezirksamt wegen Veranlassung des Ersatzes der verabfolgten Aushilfen mit dem bezüglichen Schreiben, durch welches der Ersatz beansprucht wird, verbunden.

Die genaue Ausfüllung der Anzeige-Rubriken dieser Drucksorte im Sinne der Verfügung der Mag.-Abt. XI, Z. 33288, abgedruckt in Nr. 9 der Blätter für das Armenwesen, Seite 126 und 127, wird den Beamten, welche den Armeninstituten zugewiesen sind, zur strengen Pflicht gemacht, und sind mangelhaft ausgefüllte Drucksorten den Armeninstituten zur Ergänzung zurückzustellen.

Die neu aufgelegten Drucksorten sind im Expedite zu beziehen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 108. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, betreffend die Gewährung von staatlichen Versorgungsgenüssen an die dekretmäßig bestellten Postmeister, Posthilfsbeamten und Post- und Telegraphenmanipulantinnen.

Nr. 109. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, betreffend die Auflösung des Pensionsvereines für Landpostbedienstete, sowie die Regelung der Versorgungsansprüche der Postmeister, Posthilfsbeamten und Post- und Telegraphenmanipulantinnen hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1903 vollstreckten Dienstzeit.

Nr. 110. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Mai 1903, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte von Milch (Milchkannen) veröffentlicht werden.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 14. Mai 1903, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1903.

Nr. 112. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Mai 1903, betreffend die definitve Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XLIII, LVII a, LIX, LIX a, LX, LXI, LXIII und LXVI und die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Type LXII, LXIV und LXV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 113. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Mai 1903, betreffend die Bildung besonderer Veranlagungsbezirke der allgemeinen Erwerbsteuer III. und IV. Klasse „Stryj Stadt" und „politischer Bezirk Stryj mit Ausschluß der Stadt Stryj".

Nr. 114. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Mai 1903, betreffend die Änderung der Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse des Veranlagungsbezirkes politischer Bezirk Feldkirch.

Nr. 115. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 10. Mai 1903, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, ergänzt beziehungsweise abgeändert wird.*)

Nr. 116. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Mai 1903, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 117. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1903, betreffend die Änderung der Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommissionen der IV. Klasse der Veranlagungsbezirke: politischer Bezirk Spittal und St. Veit.

Nr. 118. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Mai 1903, betreffend die Änderung der Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse des Veranlagungsbezirkes Laibach (Land).

Nr. 119. Verordnung des Justizministeriums vom 26. Mai 1903, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Pozowice zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skawina in Galizien.

Nr. 120. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1903, betreffend die Teilung einiger Veranlagungsbezirke der III. und IV. Erwerbsteuerklasse in Böhmen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1903, Z. 49211, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1903.

Nr. 36. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1903, Z. 45795, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose.*)

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1903, Z. 51065, betreffend die der Gemeinde Oberhollabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für die Jahre 1903 bis einschließlich 1905.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Vittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1903. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Abhaltung von Glücksspielen (Juxlotterien).
2. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Begünstigung des § 46 der Bauordnung für Wien (Lokalitäten zu ebener Erde und unter dem Straßenniveau); die Beurteilung ist von Fall zu Fall dem Ermessen der Behörde überlassen.
3. Förderung des „Hilfsvereines für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern".
4. Statistische Ausweise der Krankenkassen nach § 72 K.-V.-G.
5. Reklamationen von geringfügigen Geldbeträgen bei k. und k. auswärtigen Behörden.
6. Steuerbefreiung für die Lokalitäten des österreichischen Schulmuseums.
7. Hausierhandel mit Material- und Spezereiwaren.
8. Vorkehrungen gegen Funkenflug bei gewerblichen Betriebsanlagen.
9. Abänderung der Wehrvorschriften III. Teil.
10. Ersichtlichmachung der Preise für die Artikel des täglichen Lebensbedarfes.
11. Verständigung der Ergänzungsbezirkskommanden, daß im Auslande ansässige Stellungspflichtige vom Erscheinen vor der Stellungs-Kommission enthoben worden sind.
12. Zustellung von Einberufungskarten an Urlauber und Reservisten im Auslande.
13. Beschaffung von Dokumenten bezüglich der in Amerika verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen.
14. Instruierung der Ansuchen um Genehmigung von Statuten der Gewerbegenossenschaften und ihrer Annexeinrichtungen; Vorlage von Statutenexemplaren der registrierten Meisterkranken- oder Sterbekassen.
15. Ernennung eines Generalkonsuls der Vereinigten Staaten.
16. Fahrordnung für das Heu- und Strohfuhrwerk im XIV. und XV. Bezirke.
17. Fahrordnung für das Lastenfuhrwerk für mehrere Straßen des II. Bezirkes
18. Erzeugung und Vertrieb komprimierter Arzneitabletten.
19. Buchführung beim Pfandleihergewerbe.
20. Verbot des Radfahrens und des Fußballspieles auf dem Hennmarkte im XIV. Bezirke.
21. Gift-Verschleiß.
22. Verbot des Befahrens der Wagbrücke in der Hans Sachsgasse mit nicht zum Abwägen bestimmten Wägen.
23. Abänderung der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt.
24. Ausschluß vom Hausierhandel auf dem Gebiete der Gemeinde Zlatar (Kroatien).
25. Vidierung von Arbeitsordnungen im Baugewerbe.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

26. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung V anläßlich der Errichtung der Direktion der städtischen Straßenbahnen.
27. Dezentralisation der Bewilligung für die Wegnahme von Grabkreuzen von Schachtgräbern der ehemaligen Vororte-Friedhöfe.
28. Vorschrift für die Bestellung von Stampiglien, Numerateurs u. dgl.
29. Unzulässigkeit von Krankheitsurlaubsansuchen jener städtischen Angestellten, auf welche die Bestimmungen über die Krankenfürsorge seitens der Gemeinde Wien Anwendung finden.
30. Regelung der Steuerzahlungen der Gemeinde Wien, ihrer Fonde, Anstalten und Unternehmungen bei den Steuerämtern der Gemeinde Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Abhaltung von Glücksspielen (Juxlotterien).

Finanzministerial-Erlaß vom 18. Februar 1903, Z. 12254, an die k. k. Statthalterei in Innsbruck (k. k. n.-ö. Statthalterei Z. 28073, Mag.-Abt. II, 2696/03):

Aus dem Berichte der Finanz-Landes-Direktion in Innsbruck vom 10. Februar 1903, Z. 2153, wurde entnommen, daß die Bezirkshauptmannschaft in Riva mit dem Bescheide vom 22. November 1902, Z. 10750, der Societa operaja catholica in Riva eröffnet hat, es sei zur Abhaltung von Glücksspielen eine behördliche Bewilligung dann nicht erforderlich, wenn diese Spiele in den Vereinslokalitäten stattfinden und lediglich auf die Vereinsmitglieder beschränkt sind.

Das Finanzministerium findet sich daher bestimmt, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgendes zu bemerken:

Ausspielungen von Waren auf eigene Ziehungen gehören ohne Unterschied, ob dieselben auf die Vereinslokalitäten und die Vereinsmitglieder beschränkt sind oder nicht, zu den nach § 28 des Lottopatentes vom 13. März 1813 verbotenen Glücksspielen und dürfen nur mit behördlicher Bewilligung, welche auf Grund Allerhöchster Ermächtigung fallweise erteilt werden kann, stattfinden.

Die Erteilung dieser Bewilligung liegt in der Regel im Wirkungskreise der Zentralstellen.

Nur dann, wenn es sich um Juxlotterien handelt, welche auf einen Gewinn nicht abzielen und bei welchen nur die Verteilung von Gewinsten unter gleich vielen Losbesitzern stattfindet und weder Geld, Geldeffekten, noch Monopolgegenstände zur Ausspielung gelangen, ist die politische Behörde I. Instanz berechtigt, die Bewilligung zur Veranstaltung im eigenen Wirkungskreise zu erteilen.

Die Abhaltung ohne behördliche Bewilligung unterliegt den Strafbestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, beziehungsweise des Lottopatentes.

2.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Begünstigung des § 46 der Bauordnung für Wien (Lokalitäten zu ebener Erde und unter dem Straßenniveau); die Beurteilung ist von Fall zu Fall dem Ermessen der Behörde überlassen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1903, Nr. 2531 (Mag.-Abt. XIV, 3503/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Dr. Kleeberg, Dr. Ritter v. Heiterer, Dr. Schwarz, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des J. und der M. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1902, Z. 18866, betreffend die Nichtgenehmigung einer Adaptierung, nach der am 28. Februar 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers J. K. und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialrates v. Nagy für das belangte k. k. Ministerium des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Wiener Bezirk wurde dem J. und der M. K. als Eigentümern des Hauses Konskr.-Nr. 465 in Ober-Döbling, Or.-Nr. 3 Pantzergasse, die angesuchte Umgestaltung der in diesem Hause bestehenden Waschküche und des daneben befindlichen Raumes in eine Hausbesorger-Wohnung im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 46 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, in

Betreff der Herstellung von unter dem Straßenniveau gelegenen Wohnungen verweigert.

Dem seitens der genannten Hauseigentümer an die Baudeputation für Wien eingebrachten Rekurse hat dieselbe mit Erlaß vom 6. April 1902, Z. 52, Folge gegeben und das fragliche Adaptierungsprojekt genehmigt.

Dagegen hat das k. k. Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 13. Juni 1902, Z. 18866, dem seitens der Stadtgemeinde gegen diese Entscheidung der Baudeputation ergriffenen Rekurse Folge gegeben und den erstinstanzlichen Bescheid wieder hergestellt, weil das in Rede stehende Projekt den im § 46 der Bauordnung für die Zulässigkeit von Wohnungen unter dem Straßenniveau normierten Bedingungen nicht entspreche.

Die gegen diese Ministerial-Entscheidung eingebrachte Beschwerde macht mit Recht geltend, daß die Begründung derselben eine unvollständige sei, weil nur auf den zitierten Paragraphen hingewiesen, aber nicht gesagt wird, welche der in demselben statuierten Bedingungen nicht erfüllt sei.

Allein dieser Mangel würde eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des für den Verwaltungsgerichtshof geltenden Gesetzes höchstens nur dann erheischen, wenn zugleich ein Mangel der tatsächlichen Feststellungen in Betreff der fraglichen Bedingungen oder eine in der angefochtenen Entscheidung unterlaufene diesbezügliche Aktenwidrigkeit aufscheinen würde und wenn zugleich die in der Beschwerde vertretene Rechtsanschauung, daß nach den Bestimmungen der Bauordnung Souterrainwohnungen in allen Fällen bewilligt werden müssen, in welchen sie nicht ausdrücklich verboten seien, als richtig anerkannt werden könnte.

Keine dieser Voraussetzungen trifft jedoch tatsächlich zu, die letzterwähnte insbesondere aus dem Grunde nicht, weil allerdings nach § 46 der Bauordnung die Herstellung von Wohnungen unter dem Straßen- und Hofniveau beim Eintreten der in dieser Gesetzesbestimmung aufgezählten Bedingungen gestattet werden kann, der Bauführer aber auf eine solche Begünstigung keinen gesetzlichen Anspruch hat, es vielmehr dem Ermessen der Baubehörde überlassen bleibt, zu bestimmen, ob und inwieweit im speziellen Falle eine Abweichung von der allgemeinen gesetzlichen Regel zugelassen werden könne.

Es kann demnach auch in der Nichtbewilligung beziehungsweise Untersagung einer solchen baulichen Veranstaltung eine Verletzung eines Rechtes der Partei und eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden, daher auch die gegenwärtige Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden mußte.

3.

Förderung des „Hilfsvereines für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern".

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1903, Z. 43516 (Mag.-Abt. X, 2804/03):

Im Monate Jänner 1903 hat sich in Wien der „Hilfsverein für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern" konstituiert, welcher sich die Bekämpfung der verbreitetsten Volksseuche, der Tuberkulose, zur Aufgabe stellt; hiebei sind insbesondere solche Vorkehrungen in Aussicht genommen, durch welche der Entwicklung der Tuberkulose bei hiefür disponierten und der Infektionsgefahr ausgesetzten, namentlich jugendlichen Individuen entgegengewirkt werden kann.

Bei Verfolgung dieser für die öffentliche Wohlfahrt überaus wichtigen und nützlichen Bestrebungen beabsichtigt das Kuratorium dieses Hilfsvereines nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen in allen Königreichen und Ländern Lokalkomitees zur Gründung möglichst zahlreicher Zweigvereine ins Leben zu rufen, welche mit dem Wiener Stammvereine, in dessen Kuratorium die Zweigvereine nach § 8 d der Statuten vertreten sein werden, im Sinne des Aktionsprogrammes zusammen wirken sollen.

Auf diese Weise sollen tunlichst zahlreiche, dem Ziele der Tuberkulosebekämpfung zustrebende Kräfte gesammelt, die breitesten Bevölkerungsschichten zur lebhaften Teilnahme an diesem Werke der sozialen Wohlfahrtspflege herangezogen und so die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung zum Nutzen des Einzelnen und des öffentlichen Wohles fortschreitend gebessert werden.

Da sonach der „Hilfsverein für Lungenkranke" seiner Bestimmung gemäß vorzüglich geeignet erscheint, für die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29949 (St.-Z. 76578) gekennzeichneten von den politischen Behörden unablässig zu fördernden Bestrebungen zur Einschränkung und allmählichen Tilgung der Tuberkulose erfolgreich einzutreten, sind zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. April 1903, Z. 12586, die Gemeinden, Krankenkassen und sonstigen etwa in Betracht kommenden Ämter und Korporationen über diese Vereinsbildung und ihre Tendenzen eingehend zu informieren und wird die angelegentlichste Unterstützung der Wirksamkeit dieses humanitären Bundes empfohlen.

Die Anliegen der genannten Vereinsleitung werden einer tunlichst wohlwollenden und beschleunigten Erledigung zuzuführen sein.

4.

Statistische Ausweise der Krankenkassen nach § 72 K. V.-G.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1903, Z. 41142 (Mag.-Abt. XVIII, 2766/03):

Anläßlich der bevorstehenden Vorlage der von den dem Krankenversicherungsgesetze entsprechenden Krankenkassen gemäß § 72 leg. cit. und von den Lehrlingskrankenkassen gemäß der einschlägigen statutarischen Bestimmungen zu liefernden Nachweisungen pro 1902 werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1903, Z. 16413, die Anordnungen des Erlasses des genannten Ministeriums vom 19. April 1901, Z. 14463 (h. ä. Erlaß vom 6. Mai 1901, Z. 36764) mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dafür sorgen zu wollen, daß den spätestens bis 15. Juli 1903 anher vorzulegenden Jahresnachweisungen auch die im bezogenen Erlasse erwähnten allfälligen Publikationen der Kassen beigeschlossen werden. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

Der Jahresbericht (Rechenschaftsbericht), beziehungsweise die für die Kassenmitglieder in Druck gelegten Rechnungs- und statistischen Ausweise und folgende Drucksachen: Protokolle über die General-Versammlungen, Geschäftsordnungen u. dgl. Die „Jahresberichte" der bedeutenderen Kassen werden jedenfalls in zwei Exemplaren beizubringen sein.

Ferner ist von allen Verfügungen auf Grund des zweiten Absatzes des Krankenversicherungsgesetz sowie über die d. ä. allfällig bekannt werdenden Unregelmäßigkeiten (Malversationen) bei den eingangs genannten Kassen, sowie über die aus einem solchen Anlasse getroffenen oder in Aussicht genommenen Maßnahmen, insbesondere auch über die Schließung von Genossenschafts- und Lehrlingskrankenkassen, in jedem Falle ungesäumt anher behufs Berichterstattung an das k. k. Ministerium des Innern zu berichten.

Schließlich sind mit Rücksicht darauf, daß seitens vieler Krankenkassen Änderungen in der Höhe der Kassenbeiträge oder in dem Ausmaße und in der Art der Versicherungsleistungen lediglich auf Grund von Vorstands- oder Generalversammlungsbeschlüssen ohne entsprechende Abänderungen des Statutes durchgeführt wurden, alle hier in Betracht kommenden, in autonomer Verwaltung stehenden Krankenkassen des dortigen Verwaltungsgebietes zur strengen Danachachtung darauf aufmerksam zu machen, daß jede (dauernde oder zeitlich begrenzte) Abänderung der Beitrags- und Versicherungsleistungen nur im Wege einer der Genehmigung der k. k. Statthalterei, beziehungsweise rücksichtlich der Vereinskrankenkassen der Genehmigung des genannten Ministeriums unterliegenden Statutenänderung zulässig erscheint.

5.

Reklamationen von geringfügigen Geldbeträgen bei k. und k. auswärtigen Behörden.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1903, Z. 52079 (Mag.-Abt. XXII, 1353/03):

Wie die k. und k. Gesandtschaft in Dresden meldet, kommt es oft vor, daß diese Mission über Anlangen der heimatlichen Behörden die Vermittlung des dortigen königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten behufs Einhebung von ganz geringfügigen Beträgen von in Sachsen wohnhaften österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen hat. Namentlich hat die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag kürzlich Ersuchen um Einbringung von Beträgen in der Höhe von 18 und 7 h gestellt.

Aus diesem Anlasse hat gelegentlich einer vor kurzem im königlich sächsischen auswärtigen Amt stattgefundenen Unterredung der Herr Staatsminister v. Metzsch die Aufmerksamkeit des k. und k. Gesandten darauf hingelenkt, daß die Einhebung von ähnlichen ganz geringen Beträgen, selbst ohne Anrechnung der verwendeten Zeit und Arbeit, wohl nur eine theoretische Bedeutung haben können, in praxi jedoch einen effektiven Verlust für den Fiskus bedeute, da die Kanzlei- und Postspesen — in Sachsen gibt es keine Portofreiheit für Dienststücke — tatsächlich in jedem einzelnen Falle zumindestens 20 Pfennig, in Fällen jedoch, wo mehrere Gegenantworten erforderlich sind, zumindest 40 respektive 60 Pfennig Kosten verursachen.

Auch sei es deshalb in den königlich sächsischen Ministerien allgemein eingeführter Brauch, von der Einbringung von Beträgen unter 20 Pfennig prinzipiell ganz abzusehen.

Mit Rücksicht auf die vorangeführten Tatsachen, welche in analoger Weise auch für die k. und k. Gesandtschaft in Dresden und im weiteren Umfange auch für beinahe sämtliche k. und k. Missionen und Konsularämter Anwendung finden, werden die unterstehenden Behörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1903, Z. 2677 M. J., angewiesen, Reklamationen unter 25 h überhaupt nicht an die k. und k. Vertretungsbehörden weiterzuleiten.

Dieser Erlaß geht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Stadtrat in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an die Magistrats-Abteilung XXII in Wien und an alle magistratischen Bezirksämter in Wien.

6.

Steuerbefreiung für die Lokalitäten des österreichischen Schulmuseums.

Note der k. k. Steueradministration für den VIII. und IX. Bezirk vom 28. Mai 1903, Z. 10432/IV (Mag.-Abt. XV, 4110/03):

Das k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 28. April 1903, Z. 24502, über den Rekurs der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 3. Dezember 1902, Z. 69365, sowie das bei dem k. k. Finanzministerium eingebrachte Gesuch der Gesellschaft zur Gründung und Erhaltung eines österreichischen Schulmuseums in Wien die Ermächtigung erteilt, die zu Zwecken dieses Schulmuseums verwendeten Lokalitäten des Hauses Konskr.-Nr. 234 im IX. Bezirke Wiens für die Dauer dieser unentgeltlichen Widmung und Verwendung von der Gebäudesteuer freizulassen.

Hievon erfolgt zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 14. Mai 1903, Z. 25883, die Verständigung.

7.

Hausierhandel mit Material- und Spezereiwaren.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1903, Z. 50987 (Mag.-Abt. XVII, 2638/03):

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 3. März 1902, Z. 26373, wird im Hinblicke auf § 12, lit. a des Hausierpatentes, wonach Material- und Spezereiwaren (abgesehen von den Begünstigungen, die den Bewohnern gewisser Gegenden zugestanden sind) auch wenn sie inländischer Herkunft sind, vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, allen politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich eröffnet, daß laut einer Äußerung der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien vom 9. Mai 1903, Z. 1865, Anis, Fenchel, Gartensämereien, Kümmel, Majoran, gedörrtes Obst und Paprika unter die Material- und Spezereiwaren gehören.

Der angezogene Erlaß vom 3. März 1902, Z. 20373, hat folgenden Wortlaut:

Mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 13. Jänner 1902, Z. 106513 ex 1901, betreffend den Hausierhandel mit Gewürzen von sanitätswidriger Beschaffenheit, ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs und die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs die Aufforderung, auf die Hausierer, welche derlei Waren mit sich führen, das schärfste Augenmerk zu richten.

Die unterstehenden Überwachungsorgane sind vor allem anzuweisen, darüber zu wachen, daß die Hausierer nur mit solchen Waren hausieren, für welche ihre Hausierbewilligung lautet. Zu diesem Behufe ist in die Hausierpässe und gleichzeitig auch in die vorgeschriebenen Bezugsausweise Einsicht zu nehmen. Gegen solche Hausierer, welche ohne Befugnis beim Handel mit Gewürzen betreten werden, ist mit aller Strenge nach den Bestimmungen des Hausierpatentes vorzugehen. Ferner sind die von den Hausierern geführten Gewürze soweit als möglich auf ihre Qualität zu prüfen und ist im Falle eines gegründeten Verdachtes auf sanitätswidrige Beschaffenheit der Ware sofort, oder nach vorher eingeholtem Gutachten der k. k. Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

8.

Vorkehrungen gegen Funkenflug bei gewerblichen Betriebsanlagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1903, Z. 53661 (Mag.-Abt. XVII, 2663/03):

Das k. k. Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen die Anbringung von Funkenfangvorrichtungen auf den Schornsteinen vorgeschrieben wird, ohne vorher klarzustellen, ob die Eigenart der betreffenden Feuerungsanlage, die Beschaffenheit des zur Verwendung gelangenden Brennstoffes und alle sonstigen auf die Funkenbildung Einfluß nehmenden Verhältnisse eine derartige Maßnahme erfordern.

Da solche Vorschreibungen in jenen Fällen, in welchen sie der technischen Grundlage entbehren, eine überflüssige Erschwerung des Betriebes derselben und geeignet sein können, die Wirkungsweise einer Feuerungsanlage in ungünstiger Weise zu beeinflussen, werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1903, Z. 19185, die Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat Abteilung XVII angewiesen, bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen Funkenfangvorrichtungen nur dann vorzuschreiben, wenn die beabsichtigte Art der Feuerung eine Funkenbildung und ein Funkenwerfen voraussehen läßt.

Hiebei wird zu beachten sein, daß Feuerungen größerer Dampfkesselanlagen, wenn bei denselben nicht ausnahmsweise ein zur Funkenbildung besonders neigender Brennstoff verwendet wird, in den seltensten Fällen Vorkehrungen gegen den Funkenflug erfordern, weil diese Feuerungen in der Regel behufs einer rationellen Ausnützung des Brennstoffes ohnehin mit solchen Feuerzügen versehen werden, die ein Mitreißen von Funken bis zur Schornsteinmündung nicht gewärtigen lassen und solche Feuerungen in der überwiegendsten Mehrzahl der Fälle nur für natürliche Zugwirkung eingerichtet sind. In allen Fällen hingegen, wo sich bei der fachmännischen Beurteilung einer Feueranlage Funkenbildung und Funkenflug als wahrscheinlich annehmen lassen und daher anläßlich der gewerbebehördlichen Genehmigung der betreffenden Anlage Vorkehrungen zur Vermeidung der Feuersgefahr getroffen werden müssen, wird darauf zu achten sein, daß durch die betreffenden Vorschreibungen der beabsichtigte Zweck auch erreicht werde.

Es sind nämlich dermalen viele Schornsteine gewerblicher Betriebsanlagen mit Funkenfängern in Form aufgesetzter weitmaschiger Drahtkörbe oder dergleichen versehen, die schon dem Laien als zwecklos erscheinen müssen und jeder praktischen Bedeutung entbehren.

9.

Abänderung der Wehrvorschriften III. Teil.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Juni 1903, betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften III. Teil, R.-G.-Bl. Nr. 132:

Das Ministerium für Landesverteidigung findet im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die mit der Verordnung vom 28. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 207, auszugsweise verlautbarten Wehrvorschriften III. Teil abzuändern, wie folgt:

An Stelle des 2. und 3. Absatzes im Punkte 3 des § 29 hat nachstehender Text zu treten:

„Ist jedoch der in der Einberufungskarte angegebene Heereskörper oder ein Teil desselben nicht in demselben Militärterritorialbereiche disloziert, in welchem sich der Reservemann (Ersatzreservist) aufhält, so hat er zu dem im Militärterritorialbereiche befindlichen nächstgelegenen Truppenteile 2c. derselben Waffe in der für diesen Truppenteil (Anstalt) festgesetzten Waffenübungsperiode einzurücken; wenn sich aber in demselben Militärterritorialbereiche ein Truppenkörper (Truppenteil) seiner Waffe 2c. nicht befindet, so hat er zu dem außerhalb des Militärterritorialbereiches nächstgelegenen Truppenteile derselben Waffe einzurücken.

Ist der Heereskörper, zu welchem der Einberufene nach Vorstehendem einzurücken hat, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthalt befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen als das Ergänzungsbezirkskommando seines Aufenthaltsortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirkskommando zur Präsentierung melden. Hiebei hat er sein Abgehen aus dem Aufenthaltsorte derart einzurichten, daß er, ungeachtet der Präsentierung beim Ergänzungsbezirkskommando seines Aufenthaltsortes, rechtzeitig an seinem Bestimmungsort eintrifft."

Der ganze § 30 wird außer Wirksamkeit gesetzt und erhält die folgende neue Textierung:

§ 30.

Einberufung und Einrückung bei einer Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand.

1. Bei einer allgemeinen Mobilisierung erfolgt die Einberufung der nicht aktiven Mannschaft über Weisung der politischen Landesstellen durch die politischen Bezirksbehörden mittels öffentlicher Kundmachungen nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

2. Bei einer teilweisen Mobilisierung erfolgt die Einberufung entweder mittels öffentlicher Kundmachung oder mittels Einberufungskarten.

Ob und in welchem Umfange jede dieser Einberufungskarten anzuwenden ist, wird fallweise festgesetzt.

3. Bei einer teilweisen Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, ohne daß die Mobilisierung angeordnet wäre, wird die nichtaktive Mannschaft mittels Einberufungskarten einberufen.

4. Die Einberufung mittels Einberufungskarten erfolgt nach den Bestimmungen des § 26.

Die Ausfertigung der Einberufungskarten seitens der zuständigen Ergänzungsbezirkskommanden hat jedoch zu geschehen:

a) für jene Nichtaktiven, hinsichtlich welcher es speziell angeordnet wird, unmittelbar auf Grund des Evidenzprotokolles;

b) für alle übrigen auf Grund der von den Truppenkörpern und Anstalten einlangenden Einberufungslisten.

Die Versendung der Einberungskarten hat ungesäumt zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt in die Ausrüstungsstation. Die in Dalmatien sich aufhaltende Mannschaft der Kriegsmarine wird in die für diese Mannschaft bestimmten Einrückungsstationen einberufen. In der Einberufungskarte ist an Stelle der Unterschrift des Ergänzungsbezirkskommandanten nur das Dienstsiegel des Ergänzungsbezirkskommandos beizudrücken.

Ist nur eine bestimmte Anzahl nicht aktiver Mannschaft erforderlich, so müssen zur Deckung etwaiger Ausfälle mehr Leute einberufen werden, als das tatsächliche Erfordernis beträgt. Dieses Mehrerfordernis ist nach der Erfahrung schon im Frieden festzustellen.

5. Bei der anläßlich einer Mobilisierung erfolgenden Einberufung hat die nicht aktive Mannschaft, mit Ausnahme der zeitlich oder auf Mobilitätsdauer in ihren Zivilanstellungen zu Belassenden, längstens binnen 24 Stunden aus ihrer Aufenthaltsgemeinde abzugehen und auf dem kürzesten Wege zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

Diese Frist wird, wenn die Einberufung mittels öffentlicher Kundmachung erfolgt, vom Zeitpunkte der Verlautbarung dieser Kundmachung in der Aufenthaltsgemeinde, wenn aber die Einberufung mittels Einberufungskarten geschieht, vom Zeitpunkte der Zustellung der Einberufungskarte an gerechnet.

Die nur zeitlich in ihren Zivilanstellungen belassene Mannschaft hat an dem diesfalls festgesetzten Tage, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, einzurücken.

Bei einer teilweisen Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, ohne daß die Mobilisierung angeordnet wäre, hat die nicht aktive Mannschaft ebenfalls längstens binnen 24 Stunden, vom Empfange der Einberufungskarte an gerechnet, aus ihrer Aufenthaltsgemeinde abzugehen und zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

6. Bei einer allgemeinen Mobilisierung hat der Soldat unmittelbar in die auf der ersten Seite des Militärpasses angegebene Ausrüstungsstation, die in Dalmatien sich aufhaltende Mannschaft der Kriegsmarine, je nach ihrem Aufenthaltsorte, zu den Ergänzungsbezirkskommanden in Zara oder Spalato einzurücken.

Dasselbe gilt auch bei einer teilweisen Mobilisierung für jene Mannschaft, deren Einberufung mittels öffentlicher Kundmachung erfolgt.

Jene Soldaten, deren Einberufung bei einer teilweisen Mobilisierung mittels Einberufungskarten erfolgt, dann jene, welche behufs teilweiser Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, ohne daß die Mobilisierung angeordnet wäre, einberufen werden, haben in die in der Einberufungskarte angegebene Station unmittelbar einzurücken.

Für diejenigen, welche mit einer Widmungskarte für eine besondere Kriegsdienstbestimmung beteilt sind, ist der Einrückungsort in der Widmungskarte angegeben.

7. Die Einrückenden haben auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen des Inlandes gegen Vorweisung des militärischen Legitimationsdokumentes (Militärpaß, Militärschein, Widmungsschein) oder der Einberufungskarte freie Fahrt.

Diejenigen, welche ein derartiges Dokument nicht in Händen haben und zur Einrückung die Eisenbahn oder das Dampfschiff benützen müssen, sind bei ihrer aus diesem Anlasse beim Gemeindevorsteher zu erstattenden Meldung von diesem mit einem Beglaubigungsscheine nach dem Muster 19 zu beteilen (§ 7 : 7), welcher gleichfalls als Legitimation zur freien Fahrt gilt.

Das Legitimationsdokument ist beim Antritte der Fahrt dem Portier und auf Verlangen dem Kondukteur oder den Revisionsorganen vorzuweisen.

Die Weisung, welcher Eisenbahnzug zur Einrückung zu benützen ist, erhält der Soldat vom Stationsvorstande, auf größeren Eisenbahnstationen von besonderen daselbst zur Aufstellung gelangenden militärischen Kommanden. Letztere werden in solchen Orten, von welchen zwei oder mehrere Bahnlinien nach derselben Einrückungsstation führen, dem Soldaten auch die zu benützende Bahnlinie bezeichnen.

Den Anordnungen des Stationsvorstandes, beziehungsweise der erwähnten militärischen Kommanden haben die Einrückenden unbedingt Folge zu leisten.

8. Die im Auslande abwesende Mannschaft ist verpflichtet, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren, und zwar ohne eine besondere Einberufung abzuwarten. (W.-G. § 63.)

Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen, die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Heimat anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch anzuhalten.

Im übrigen ist die im Auslande abwesende Mannschaft verpflichtet, dafür vorzusorgen, daß ihr durch die bestellte Mittelperson die etwa angeordnete allgemeine Mobilisierung in gesicherter Weise sofort mitgeteilt werde.

9. Im übrigen gelten auch die Bestimmungen des § 26 : 12 und 13.

Als letzter Absatz im Punkte 1 des § 37 ist einzuschalten:

Vom Erscheinen zur Kontrollversammlung sind weiters auch die im Verbande des Heeres (der Kriegsmarine) befindlichen Mitglieder des Reichsrates und Reichstages, insofern der Reichsrat, beziehungsweise der Reichstag zur Zeit der Kontrollversammlung versammelt ist, dann für die Dauer der Verhandlungen der Delegationen und der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtages, auch die Mitglieder dieser Körperschaften ausgenommen.

An Stelle des Punktes 8 des § 38 hat folgender Punkt 8 zu treten:

8. Die Delegierten der Bezirksbehörde haben zu der Kontrollversammlung das Evidenzprotokoll, die Gemeindevorsteher das Evidenzverzeichnis, das Aufenthaltmeldebuch und die Aufenthaltmeldeblätter über jene Aufenthaltveränderungen mitzubringen, welche seit der zuletzt erfolgten regelmäßigen Einsendung der Aufenthaltmeldeblätter an die politische Bezirksbehörde (§ 15 : 4) bis zu jenem Tage erstattet wurden, an welchem die kontrollpflichtige Mannschaft der betreffenden Gemeinde bei der Kontrollversammlung zu erscheinen hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

10.

Ersichtlichmachung der Preise für die Artikel des täglichen Lebensbedarfes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1903 (Mag.-Abt. IX, 2862/03):

Auf Grund des § 52 der Gewerbeordnung werden alle Verkäufer, welche sich auf den Märkten, in den Hallen, auf den öffentlichen Straßen, in offenen Magazinen oder sonstigen Lokalitäten mit dem gewerbsmäßigen Verkauf von Gegenständen, welche zur Befriedigung des täglichen Lebensunterhaltes dienen, also insbesondere von Fleisch, Milch, Brot, Mehl, Holz, Kohlen, Obst u. s. w. befassen, beauftragt, die Preise dieser Gegenstände nach den vorgeschriebenen Maß- und Gewichtseinheiten und in geltender Währung auf eine für jedermann leicht sichtbare Weise, wo immer möglich, durch an den Außenwänden, Türen oder Fenstern der Geschäftsräumlichkeiten angebrachte vollständige Preistarife, welche die Bezeichnung der Ware, die Gewichtseinheit und den für dieselbe geforderten Preis enthalten müssen, ersichtlich zu machen.

Insbesondere ist der Kleinverkauf von Fleischwaren, was immer für einer Art, mit einziger Ausnahme jener Würste, welche nach dem Herkommen in einzelnen oder abgebundenen Stücken abgegeben werden (als Frankfurter-, Cervelade-, Blut-, Augsburger-, Knack-, Leberwürste u. dgl.) nur nach dem Gewichte gestattet. Doch ist auch jedem Käufer über Verlangen das Gewicht der letztgenannten Wurstgattungen bekanntzugeben.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 131 der Gewerbeordnung bestraft und werden Anzeigen und Beschwerden von den magistratischen Bezirksämtern und den Organen des städtischen Marktamtes entgegengenommen.

Die Kundmachung vom 6. April 1893, Z. 5485/XV, tritt außer Kraft.

11.

Verständigung der Ergänzungsbezirkskommanden, daß im Auslande ansässige Stellungspflichtige vom Erscheinen vor der Stellungs-Kommission enthoben worden sind.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1903, Z. 55764 (Mag.-Abt. XVI, Z. 4019/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. Mai 1903, Nr. 22341/XIV, hat die Verständigung der k. u. k. Ergänzungsbezirkskommanden über die vom Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium nach § 108 beziehungsweise der Beilage V der Wehrvorschriften I. Teil bewilligte Enthebung eines im Lande ansässigen oder dortselbst sich dauernd aufhaltenden Stellungspflichtigen vom Erscheinen vor der Stellungs-Kommission, welche diesen Kommanden bisher vom Reichs-Kriegsministerium fallweise zugekommen ist, in Hinkunft durch die zuständige politische Bezirksbehörde zu erfolgen, zu welchem Zwecke von letzterer die Intimation der betreffenden Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung nach erfolgter Eintragung des Beschlusses in die entsprechenden Rubriken der eigenen Stellungsliste dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando zu übermitteln sein wird.

Diese Kommanden werden vom Reichs-Kriegsministerium angewiesen, die in Rede stehenden Intimate nach Eintragung des dort enthaltenen Beschlusses in ihren Stellungslisten der politischen Bezirksbehörde wieder zurückzustellen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abt. XVI, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

12.

Zustellung von Einberufungskarten an Urlauber und Reservisten im Auslande.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1903, Z. 55765 (Mag.-Abt. XVI, 4020/03):

Laut eines an das k. u. k. Ministerium des Äußern gelangten Berichtes des k. u. k. Generalkonsulates Köln vom 7. Februar 1903 nehmen fast alle Bezirkshauptmannschaften bei Zustellung der Einberufungskarten für die in Rheinland und Westfalen lebenden, nach tausenden zählenden Urlauber und Reservisten die genannte Vertretungsbehörde in Anspruch, und pflegen einige Bezirkshauptmannschaften nicht nur in den Waffenübungsperioden, sondern auch in der Zeit der Nachkontrolle ganze Pakete von Einberufungskarten dem Generalkonsulate zur Zustellung zu übersenden.

Mit Beziehung auf den Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Mai 1894, Nr. 10889 II a (hierortiger Erlaß vom 21. April 1894, Z. 38128, Nr. 2522 der Sammlung) wird daher infolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 20. Mai 1903, Nr. 19187 II in Erinnerung gebracht, daß nach den Bestimmungen der §§ 26 : 3 und 4, 28 : 1, 29 : 1, 30 : 2, 32 und 39 : 5 der Wehrvorschriften III. Teil die Einberufungskarten an im Auslande sich aufhaltende Wehrpflichtige stets durch die Mittelperson (§ 7 : 4 W. V. III. T.), und falls eine solche nicht bestellt wurde, auf Kosten der Einberufenen unmittelbar gegen Postaufgabsscheine zuzustellen sind.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abt. XVI, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

13.

Beschaffung von Dokumenten bezüglich der in Amerika verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1903, Z. 56537 (Mag.-Abt. XVI, 3969/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1903, Z. 22599 ex 1902, ist es demselben zur Kenntnis gekommen, daß die politischen Bezirksbehörden nicht selten die erforderliche Raschheit der Amtierung in jenen Fällen vermissen lassen, in welchen die k. u. k. Konsulate in den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Mitwirkung behufs Beschaffung jener Dokumente in Anspruch nehmen, welche erforderlich sind, um bei Todesfällen österreichischer Staatsangehöriger gewisse, den in Österreich befindlichen Hinterbliebenen gebührende Geldbeträge (Versicherungs- und Unterstützungsbeträge für den Todesfall) sicherstellen oder, falls der Tod durch fremde Fahrlässigkeit erfolgt sein sollte, sei es auf gerichtlichem, sei es auf außergerichtlichem Wege, Schadenersatz erwirken zu können.

Bei der hohen Ziffer österreichischer Auswanderer in den Vereinigten Staaten kommt der Tätigkeit der k. u. k. Konsulate in den erwähnten Angelegenheiten nicht bloß für die unmittelbar beteiligten Familienangehörigen, sondern auch für die Allgemeinheit eine große Bedeutung zu, und es ist daher notwendig, daß auch die politischen Bezirksbehörden ihr die gebührende Beachtung schenken.

Indem die k. u. k. Konsulate in den Vereinigten Staaten von Amerika, wie dies nicht selten vorkommt, drei und mehr Monate darauf warten müssen, bis sie in den Besitz der für ihr Einschreiten erforderlichen Dokumente gelangen, finden irgend welche unter mannigfaltigen Bezeichnungen, wie „Notary Public", „Vaterländischer Advokat", „Rechts- und Inkassobureaux" 2c. ihre Geschäfte betreibenden Agenten von oft sehr zweifelhafter Vertrauenswürdigkeit Zeit und Gelegenheit, sich zwischen das Konsulat und die in Österreich befindlichen Parteien einzudrängen, indem sie sich von letzteren direkt irgend welche Dokumente verschaffen und sodann, gestützt auf dieselben, selbstverständlich mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf den eigenen Vorteil, die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen und durchführen.

Hiebei werden nicht selten die Gemeindevorsteher veranlaßt, den in aller Eile beschafften Dokumenten das Amtssiegel beizudrücken und denselben hiedurch den Anschein von beglaubigten Dokumenten zu geben.

Damit Unzukömmlichkeiten dieser Art vermieden werden, ist es notwendig, daß die politischen Behörden einerseits das Offizium boni viri, das sie in dieser Angelegenheit zu besorgen haben, soviel an ihnen liegt, mit aller tunlichen Raschheit besorgen, andererseits die Parteien darauf aufmerksam machen, daß, sobald einmal das k. u. k. Konsulat in Amerika sich ihrer Sache angenommen habe, es aller Voraussicht nach nur zu ihrem Nachteile ausschlagen werde, wenn sie sich noch mit einem anderen Vermittler einlassen und ihm Vollmachten und andere Urkunden übergeben.

Die Gemeindevorsteher endlich sind darauf aufmerksam zu machen, daß die erwähnten Scheinlegalisierungen Amtshandlungen seien, welche nicht in den Wirkungskreis der Gemeinden fallen, welche den Parteien eventuell schweren Schaden verursachen und welche sie daher unter allen Umständen zu unterlassen hätten.

14.

Instruierung der Ansuchen um Genehmigung von Statuten der Gewerbegenossenschaften und ihrer Annexeinrichtungen; Vorlage von Statutenexemplaren der registrierten Meisterkranken- oder Sterbekassen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Juni 1903 (Mag.-Abt. XVIII, 3039/03):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Zirkular-Erlasses vom 30. Mai 1903, Z. 50985, folgende Anordnungen getroffen:

„1. Den Ansuchen um Genehmigung von Statuten der Gewerbegenossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse sind immer sechs — bei Statuten von Gehilfen- oder Lehrlingskrankenkassen sieben — Exemplare der bezüglichen Entwürfe beizulegen, von denen eines für die Genossenschaft (beziehungsweise Gehilfenkrankenkasse), eines für die Bezirksbehörde, zwei für die Statthalterei, eines für das k. k. Handelsministerium zu statistischen Zwecken, eines für die Handels- und Gewerbekammer, endlich bei Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen ein siebentes für das k. k. Ministerium des Innern bestimmt ist.

Die Statutenexemplare müssen statutengemäß vom Genossenschaftsvorsteher (bei Gehilfenkrankenkassen vom Kassenobmanne und noch einem Vorstandsmitgliede) unterfertigt und mit dem Tage der Überreichung der Eingabe bezeichnet sein; den Genossenschaften beziehungsweise Gehilfenkrankenkassen ist zu empfehlen, zur Vorlage, wenn es sich nicht um ganz kurze Änderungen in dem Wortlaute bereits genehmigter Statute handelt, Bürstenabzüge eines Neudruckes zu verwenden, von welchen der Schriftsatz bis zum Einlangen der Genehmigung stehen bleiben könnte, um hienach sofort die Drucklegung des genehmigten Statutes zu Ende zu führen und alle Genossenschafts- beziehungsweise Krankenkassenmitglieder mit Abdrücken der neuen Statute zu beteilen.

Wenn Genossenschaften auf Grund des Gesetzes über registrierte Hilfskassen vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, Meisterkranken- oder Sterbekassen errichten, so sind nach Registrierung des bezüglichen Statutes bei der Statthalterei seitens der Bezirksbehörden vom Kassenvorstande zwei Abdrücke des Statutes einzuholen und der Statthalterei für das k. k. Handelsministerium einerseits und für die Handels- und Gewerbekammer andererseits vorzulegen.

2. Spätestens Ende Jänner und Ende Juli jedes Jahres hat jede Bezirksbehörde einen Ausweis über die ihrer Aufsicht unterstehenden Gewerbegenossenschaften vorzulegen und diesem Ausweise Abdrücke der von den Genossenschaften und ihren Annexeinrichtungen im Laufe des Jahres etwa veröffentlichten Rechenschaftsberichte, Programme und dergleichen anzuschließen.

Die hinsichtlich der statistischen Nachweisungen der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen sowie der Lehrlingskrankenkassen, dann der auf Grund des Hilfskassengesetzes errichteten Meisterkrankenkassen bestehenden Vorschriften bleiben hiedurch unberührt."

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter, die Gewerbegenossenschaften, die genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassen und die Genossenschafts-Kommissäre zur genauen Danachachtung in die Kenntnis.

15.

Ernennung eines Generalkonsuls der Vereinigten Staaten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juni 1903, Z. 58395 (Mag.-Abt. XXII, 1505/03):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1903 dem Bestallungsdiplome des zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien ernannten amerikanischen Staatsbürger William A. Rublee das Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlußfassung wird mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zuzulassen ist.

16.

Fahrordnung für das Heu- und Strohfuhrwerk im XIV. und XV. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 16. Juni 1903 (Mag.-Abt. IV, 662/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Felberstraße im XIV. und XV. Bezirke wird für Heu- und Strohfuhrwerke verboten und haben derartige Fuhrwerke ausschließlich die Goldschlagstraße zu benützen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

17.

Fahrordnung für das Lastenfuhrwerk für mehrere Straßen des II. Bezirkes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 16. Juni 1903 (Mag.-Abt. IV, 1602/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Das von der Kronprinz Rudolfstraße im II. Bezirke kommende und gegen den nördlichen Teil des II. Bezirkes oder gegen die Bezirke XX, XIX, XVIII, XVII, XVI, IX und VIII verkehrende Lastenfuhrwerk hat, sowohl in beladenem als auch unbeladenem Zustande, ausschließlich die neue Verbindungsstraße zwischen der Kronprinz Rudolf- und der Nordbahnstraße zu benützen und sohin, insoweit es nicht in der Nordbahnstraße weiterfährt, durch die Kleine Stadtgutgasse, Große Stadtgutgasse, Castellezgasse, Obere Augartenstraße, Untere Augartenstraße zur Augartenbrücke, beziehungsweise durch die Obere Augartenstraße, Klosterneuburgerstraße, Wallensteinstraße zur Brigittabrücke zu fahren.

Der gleiche Weg ist von den aus den genannten Bezirken zur Kronprinz Rudolfstraße verkehrenden Lastfuhrwerken einzuhalten.

Die bisherige Durchfahrt durch die Malz- und Schreigasse wird nach beiden Richtungen für das Lastenfuhrwerk ausnahmslos verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach §§ 100 und 101 des eingangs zitierten Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistrats-Kundmachungen vom 8. Juli 1882, Z. 39534, und vom 15. September 1892, Z. 165196, treten außer Kraft.

18.

Erzeugung und Vertrieb komprimierter Arzneitabletten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juni 1903, Z. 62695 (Mag.-Abt. X, 3501/03):

Anläßlich eines besonderen Falles, in welchem ein Apotheker die Massenfabrikation und den Massenvertrieb komprimierter Arzneitabletten angewendet hat, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse von 8. Juni 1903, Z. 24560, nachstehendes eröffnet:

Die Apotheker sind — abgesehen von ihrer Verpflichtung zur Herstellung von Arzneien jeder Art nach ärztlichen Verschreibungen — nur berechtigt, einfache, nicht heftig wirkende Heilmittel nach Maßgabe der diesfalls in der Apothekeninstruktion und Gremialordnung nur in den einschlägigen Ministerialverordnungen (vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 34, vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131, vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 209) enthaltenen Vorschriften im Handverkaufe direkt an die eigenen Kunden der Apotheke abzugeben, wobei jede öffentliche Ankündigung der Artikel von Kunden ausgeschlossen ist. Ferner sind die Apotheker zufolge der Bestimmungen der Ministerial-Erlässe vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 209, und 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, berechtigt, für den eigenen Apothekerbetrieb arzneiliche Zubereitungen — jedoch erst nach vorgängiger Erlangung der Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern — herzustellen und in den Apothekenverkehr zu bringen.

Es ist daher auch die Massenfabrikation und der Massenvertrieb, sowohl der für den Handverkauf, als der für den allgemeinen Apothekenvertrieb bestimmten Arzneiartikel lediglich innerhalb dieses legalen Betriebsumfanges der Apotheken und nur insoweit zulässig, als die in der Apothekerinstruktion und Gremialordnung geforderte reelle und solide Gebarung des Apothekers, sowie die Beobachtung der in der Pharmakopoe, den Vorschriften zu derselben und zur Arzneitaxe enthaltenen Normen, betreffend die Garantie für die jederzeit gute Beschaffenheit und die Preiswürdigkeit jeder dispensierten Arzneidose gewährleistet ist.

Vom Handverkaufe und von der Bevorrätigung für den Handverkauf sind selbstverständlich alle arzneilichen Zubereitungen ausgeschlossen, deren Dosierung nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes erfolgen darf, daher nicht bloß alle jene Zubereitungen, welche Arzneistoffe enthalten, deren Abgabe in Apotheken wegen ihrer heftigen oder unbekannten Wirkung an die Verschreibung eines Arztes gebunden sind, sondern auch alle komplizierten arzneilichen Zubereitungen, welche Kombinationen von Arzneimitteln darstellen, da deren Dosierung nur dem Arzte zusteht.

Arzneibereitungen, welche wegen Veränderlichkeit ihrer Bestandteile nur im frischen Zustande abgegeben werden dürfen, oder welche Arzneimittel enthalten, welche nach den Bestimmungen der Pharmakopoe mindestens alle Jahre zu erneuern sind, wie pflanzliche, aromatische Spezies u. dgl. dürfen mangels der Kontrollierbarkeit überhaupt nicht in fertigen komprimierten Dispensationsformen wie in Arzneitablettenform bevorrätigt und in Vertrieb gebracht werden.

Insofern daher die Herstellung bestimmter Arzneitabletten nicht durch die politische Behörde selbst im Instanzenwege verboten wird, ist zum allgemeinen Apothekenvertriebe von Arzneimitteln in der Spezialitätenform komprimierter Tabletten hinsichtlich jeder Gattung die besondere Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern einzuholen, in welchem Falle hinsichtlich der zusammengesetzten Arzneipräparate jene Nachweisungen beizubringen sind, welche durch die einschlägigen, der Arzneitaxe vorgedruckten Ministerialverordnung vorgeschrieben sind.

19.

Buchführung beim Pfandleihergewerbe.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juni 1903 Z. 58274 (Mag.-Abt. XVII, 2948/03):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. Mai 1903, Z. 60130 ex 1901, wurde seitens der Genossenschaft der Pfandleiher in Wien behufs Einführung einer korrekten kaufmännischen Buchführung bei den Pfandleihergewerben der Vorschlag gemacht, die Pfandleiher zu verhalten, daß sie neben dem durch die Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorgeschriebenen Pfandleihbuche noch ein zweites Buch zu führen haben, in welches die bei Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren täglich einzutragen wären.

Die beteiligten Ministerien halten eine derartige Erweiterung der Grundlagen der behördlichen Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Pfandleiher für wünschenswert und zweckmäßig, gelangten jedoch zur Ansicht, daß es im Interesse der Wirksamkeit der intendierten Kontrolle vorzuziehen ist, statt der beantragten Einführung eines neuen Buches zum Behufe fortlaufender Evidenzhaltung der bei Umsetzung oder Auslösung der Pfänder gezählten Beträge das bestehende Formular des Pfandleihbuches zur Grundlage für die vorzuschreibenden weiteren Eintragungen zu nehmen und sonach die Anmerkungsrubrik dieses Formulares für diese Eintragungen zu verwenden.

In diesem Sinne hat nunmehr das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen und der Justiz mit der im Reichsgesetzblatte verlautbarten Verordnung vom 10. Mai 1903 eine entsprechende Ergänzung der §§ 2 und 9 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorgenommen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, sowie der Wiener Magistrat werden auf diese Verordnung mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 11. Juni 1885, Z. 27860 (Normaliensammlung Nr. 2844), mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Pfandleiher ihre Buchführung den neuen Anordnungen entsprechend eingerichtet haben.

20.

Verbot des Radfahrens und des Fußballspieles auf dem Heumarkte im XIV. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Juni 1903 (Mag.-Abt. IV, 1691/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Radfahren und Fußballspielen auf dem Heumarkte im XIV. Bezirke verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

21.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat unterm 25. Juni 1903, M.-B.-A. IX, Z. 14904, dem Herrn Leo Erwin Danziger, Magister der Pharmazie, IX., Alserbachstraße 10 a, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort IX., Alserbachstraße 10 a, gegen dem erteilt, daß bei der Ausübung dieser Konzession die gewerbepolizeilichen Vorschriften, sowie alle den Gifthandel betreffenden Bestimmungen genau eingehalten und etwaige Änderungen des gewerblichen Standortes nur nach Erwirkung der gewerbebehördlichen Genehmigung stattfinden; ferner daß der Verschleiß von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern sie nicht dem ausschließlichen Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind, mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, nur im großen, wie es zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern vorkommt, stattfinde, daß alle zubereiteten Arzneien ausgeschlossen bleiben, und daß hinsichtlich der pharmazeutischen Spezialitäten der mit der Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, festgesetzte Begriff genau eingehalten wird.

Diese Konzession wurde sub Nr. 1443/K in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung der Konto Ass. 244641 eröffnet.

22.

Verbot des Befahrens der Wagbrücke in der Hans Sachsgasse mit nicht zum Abwägen bestimmten Wägen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. Juli 1903 (Mag.-Abt. IV, 1202/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Wagbrücke im XVIII. Bezirke in der Anlage vor den Häusern Hans Sachsgasse Nr. 9 und 11 mit Wägen, welche nicht zum Abwägen kommen sollen, verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach den §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

23.

Abänderung der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juli 1893, betreffend die Abänderung des § 52 der mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx (R.-G.-Bl. Nr. 146):

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der § 52 der mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx tritt in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten:

„§ 52.

Der Schafmarkt wird zweimal in der Woche, und zwar Dienstag und Donnerstag, abgehalten. Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

Der Marktverkehr beginnt um 10 Uhr vormittags und endet um 3 Uhr nachmittags."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

24.

Ausschluß vom Hausierhandel auf dem Gebiete der Gemeinde Zlatar (Kroatien).

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Juli 1903, Z. 62462, dem Wiener Magistrate (Mag.-Abt.-Z. 3188/03) folgendes eröffnet:

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 13. Mai 1903, Z. 28195/VIII, an das k. k. Ministerium des Innern wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Zlatar in Kroatien unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1903, Z. 24053, mit Beziehung auf den § 10 des Hausiergesetzes alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat, endlich die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

25.

Vidierung von Arbeitsordnungen im Baugewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Juli 1903 (Mag.-Abt. XVII, Z. 3201):

Es ist mir berichtet worden, daß bezüglich der Vidierung der Arbeitsordnungen, welche die Baumeister auf ihren Bauplätzen affischieren, von den magistratischen Bezirksämtern eine verschiedene Praxis eingehalten wird. Der Verein der Baumeister hat nun ersucht, daß eine vom Magistrate oder einem magistratischen Bezirksamte einmal vidierte Arbeitsordnung für alle Bauplätze Geltung haben solle.

Unter Bezugnahme auf das von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 17. Februar 1903, Z. 13426 (Erledigung der Magistrats-Abteilung XVII vom 7. März 1903, Z. 947) mitgeteilte Muster einer Arbeitsordnung für Baugewerbe finde ich hiemit anzuordnen, daß es jedem Baugewerbetreibenden freisteht, bei dem magistratischen Bezirksamte seines Wohnsitzes eine beliebige Anzahl von Arbeitsordnungen zur Vidierung vorzulegen und daß eine von einem magistratischen Bezirksamte vidierte Arbeitsordnung für das ganze Gemeindegebiet Wien Giltigkeit hat, ohne noch der Vidierung des magistratischen Bezirksamtes des Bezirkes, in dem sich der Bau befindet, zu bedürfen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

26.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung V anläßlich der Errichtung der Direktion der städtischen Straßenbahnen.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 27. Juni 1903, M.-D. 1752/03:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1903 zur Zahl 7538 die nachstehenden Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis der Direktion der städtischen Straßenbahnen genehmigt:

I.

Die „Firma Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" bestellt für den Betrieb und den weiteren Ausbau des mit den Kundmachungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, und vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, konzessionierten Straßenbahnnetzes vom 1. Juli 1903 an die Direktion der städtischen Straßenbahnen.

Dieselbe untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über die Buchführung und Geldgebarung übt der Ober-Stadtbuchhalter aus. In Angelegenheiten, welche der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Stadtrates beziehungsweise Gemeinderates unterliegen, hat die Direktion der städtischen Straßenbahnen im Wege der Magistrats-Direktion Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen.

Der Direktion der städtischen Straßenbahnen untersteht das gesamte bei diesen Straßenbahnen verwendete Personale.

II.

Der Direktion der städtischen Straßenbahnen wird folgender Wirkungskreis zugewiesen:

1. Die Durchführung des Betriebes der Straßenbahnen.

2. Die Besorgung der administrativen und Rechtsangelegenheiten, ferner des Buchhaltungs- und Kassadienstes für das Straßenbahnunternehmen.

Über die Buchführung, die Geldgebarung und deren Kontrolle werden besondere Bestimmungen getroffen.

3. Die Handhabung der Dienstordnung für das Dienstpersonale der städtischen Straßenbahnen.

In welchen Fällen hiebei die Genehmigung des Bürgermeisters oder die Beschlußfassung des Stadtrates beziehungsweise Gemeinderates einzuholen ist, bestimmt die Dienstordnung.

4. Die Ausübung jener Rechte, welche der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" statutengemäß in Betreff der Verwaltung der für das Personale der Straßenbahnen bestehenden Pensionsfonde sowie der Betriebskrankenkassa für die Angestellten der Straßenbahnen zustehen.

5. Die Vorsorge für die Instandhaltung der Straßenbahnen, des Wagenparkes und der zum Betriebe gehörigen Gerätschaften und Materialien.

6. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die weitere Ausgestaltung des Straßenbahnnetzes beziehen einschließlich der Verfassung der Projekte.

Ausgenommen hievon sind alle Verhandlungen bezüglich jener Bauarbeiten, welche die Siemens & Halske A. G. auf Grund des Übereinkommens vom 14. April 1902 und die kais. kön. priv. österr. Länderbank auf Grund des Übereinkommens vom 5. August 1902 auszuführen haben.

Diese Verhandlungen bleiben dem Magistrate vorbehalten.

7. Die Verwaltung jener Realitäten, welche zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen benützt werden oder deren Verwaltung der Direktion ausdrücklich zugewiesen wird.

8. Die Bewilligung einmaliger Auslagen bis zum Betrage von 10.000 K, ferner jährlich wiederkehrender Auslagen bis zum Betrage von 400 K, endlich die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen für das Personale der städtischen Straßenbahnen bis zum Betrage von 200 K; alles dieses jedoch nur dann, wenn die betreffenden Auslagen im Voranschlage bedeckt sind.

9. Die Bewilligung zur Veräußerung von beweglichen Gegenständen des Straßenbahnunternehmens im Werte von weniger als 100 K.

10. Die Verfassung und Vorlage der Voranschläge und Rechenschaftsberichte.

*

Mit Rücksicht auf diesen Beschluß finde ich folgende Anordnungen zu treffen:

Die M.-Abt. V hat vom 1. Juli 1903 an diejenigen Angelegenheiten, welche nach dem vorstehenden Gemeinderats-Beschlusse in den Wirkungskreis der Direktion der städtischen Straßenbahnen fallen, an diese abzugeben. Es sind jedoch von dieser Magistrats-Abteilung außer den bereits in den oberwähnten Bestimmungen dem Magistrate vorbehaltenen Verhandlungen bezüglich jener Bauarbeiten, welche die Siemens & Halske A. G. und die k. k. priv. österr. Länderbank auf Grund der Übereinkommen vom 14. April beziehungsweise 5. August 1902 auszuführen haben, noch folgende Angelegenheiten zu Ende zu führen:

1. Jene Verhandlungen, welche auf Grund der Übereinkommen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien in Liquidation, beziehungsweise mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation über die Verstadtlichung beider Straßenbahnnetze durchzuführen sind.

2. Alle Verhandlungen, welche die Zurückstellung beider Straßenbahnnetze in den Eigenbetrieb der Gemeinde und die Durchführung der Betriebsübereinkommen vom 14. April 1902 (mit der Siemens & Halske A. G.) und vom 3. August 1902 (mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation) betreffen.

3. Die erste Systemisierung des Personalstandes für die städtischen Straßenbahnen.

4. Die anhängigen Verhandlungen über die Genehmigung der Statuten für die Pensions- und Unterstützungskassa für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und über die Abänderung der Statuten für das Pensionsinstitut der Beamten der städtischen Straßenbahnen.

5. Die Verhandlungen wegen Regelung der Altersversorgung für das in den Dienst der städtischen Straßenbahnen übernommene Personale der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation und für das Werkstättenpersonale der städtischen Straßenbahnen.

6. Die Festsetzung der Normen für die Gebarung jenes Fondes, welcher gemäß Punkt 12 der Gemeinderats-Beschlüsse vom 12. Mai und 9. Juni 1903, ZZ. 5885 und 7181, zum Zwecke der Erteilung von Vorschüssen an Bedienstete der städtischen Straßenbahnen geschaffen wird.

27.

Dezentralisation der Bewilligungen für die Wegnahme von Grabkreuzen von Schachtgräbern der ehemaligen Vororte-Friedhöfe.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 3. Juli 1903, M.-D. 1631/03:

Die Erteilung von Bewilligungen zur Wegnahme von Grabsteinen und Grabkreuzen auf den städtischen Friedhöfen fällt derzeit in den Wirkungskreis der Magistrats-Abteilung X.

Wenn nun schon rücksichtlich der Grabsteine und Grabkreuze auf eigenen Gräbern und Grüften wegen der hiebei in Betracht kommenden größeren Werte die Erteilung dieser Bewilligung der Magistrats-Abteilung X vorbehalten bleiben muß, so erscheint dies rücksichtlich der Grabkreuze auf Schacht- und gemeinsamen Gräbern nicht unbedingt geboten.

Diese Grabkreuze (fast durchwegs alte Eisenkreuze) haben in der Regel einen derart geringen Wert, daß es nicht tunlich ist, die Parteien an die Magistrats-Abteilung X zu weisen, welche überdies Erhebungen über das betreffende Grab beim magistratischen Bezirksamte pflegen muß, während dem magistratischen Bezirksamte die bezüglichen Daten unmittelbar zur Verfügung stehen.

Ich finde daher gemäß § 102, Abs. 2 des Gemeindestatutes anzuordnen, daß diese Agenden künftig von dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel der ehemalige Vororte-Friedhof gelegen ist, durchzuführen sind. Es erhält demgemäß der Punkt 12 in der Gruppe VII des Abschnittes B der Geschäftseinteilung für den Magistrat folgende Fassung:

„12. Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung: Bewilligung zur Einfriedung eigener Gräber und zur Wegnahme von Grabkreuzen von Schacht- oder gemeinsamen Gräbern, und zwar für alle Friedhöfe mit Ausnahme des Zentral-Friedhofes."

Bei der Behandlung dieser von rechtskundigen Beamten durchzuführenden Angelegenheiten ist vor allem darauf zu sehen, ob das betreffende Grab bereits wiederbelegt wurde oder doch in nächster Zeit zur Wiederbelegung gelangt; ferner wird das Eigentum des Gesuchstellers an dem Grabkreuze zu prüfen sein, wofür als erster und wichtigster Nachweis wohl der Besitz der Rechnung über den seinerzeitigen Ankauf des Kreuzes zu betrachten sein wird. Da jedoch diese Rechnung seitens des Gesuchstellers nicht immer beigebracht werden kann, so hat das magistratische Bezirksamt an der Hand vorzulegender anderer Dokumente wie Tauf- und Trauungsschein u. s. w. das Eigentums- beziehungsweise Verfügungsrecht des Gesuchstellers über das Kreuz zu prüfen.

Die Ausfolgung der Grabsteine und Grabkreuze von eigenen Gräbern und Grüften bleibt auch weiterhin der Magistrats-Abteilung X vorbehalten.

Die Totengräber der ehemaligen Vororte-Friedhöfe werden gleichzeitig angewiesen, Parteien, welche ein Grabkreuz von einem Schacht- oder gemeinsamen Grabe wegnehmen wollen, künftighin nicht mehr an die Magistrats-Abteilung X, sondern an das zuständige magistratische Bezirksamt zu weisen.

Die vorstehenden Anordnungen treten sofort in Kraft, doch hat die Magistrats-Abteilung X die bei ihr anhängigen Angelegenheiten der bezeichneten Art zu Ende zu führen.

Die erforderlichen Drucksorten sind im gemeinsamen Magistrats-Expedite zu beziehen.

28.

Vorschrift für die Bestellung von Stampiglien, Numerateurs u. dgl.

Erlaß des Magistrats-Direktors vom 30. Juni 1903 (Mag.-Abt. XXII, 1021/03):

Von dem zur Lieferung der Stampiglien 2c. bestellten Unternehmer P. Rungaldier wurde dagegen Vorstellung erhoben, daß bei Bestellungen dieser Amtserfordernisse nahezu ausnahmslos sein persönliches Erscheinen, beziehungsweise die Entsendung eines Vertreters der Firma behufs Übernahme des Geschäftsauftrages seitens der städtischen Ämter und Anstalten verlangt wird.

Bei der Häufigkeit derartiger Fälle erwachsen der Firma erhebliche Fahrtauslagen und Zeitverluste, welche umso beträchtlicher sind, als es sich gewöhnlich nur um Anschaffungen in sehr niedriger Preislage handelt.

Hiezu ist noch der effektive Verlust zu rechnen, welchen der Unternehmer erleidet, wenn einzelne Bestellungen auf Grund des Ergebnisses der vorgeschriebenen Überprüfung (seitens der M.-Abt. XXII, Stadtbuchhaltung) nicht ausgeführt werden können.

Da zu besorgen ist, daß diese Auslagen eine erhebliche Steigerung der künftigen Offertpreise verursachen würden und die unmittelbare Übergabe der Bestellungen an den genannten Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten wohl nur in seltenen Fällen geboten erscheint, sind künftig bei Bestellungen von Stampiglien, Messingstempel, Numerateurs, Typenkästen u. dgl. die vom Amtsleiter (Abteilungsvorstand) vidierten Bestellscheine regelmäßig an das Stadtbuchhaltungs-Departement II zu leiten; es ist daher unstatthaft, die Bestellungen unmittelbar dem Unternehmer zu übergeben und denselben, beziehungsweise seinen Beauftragten zum persönlichen Erscheinen zu veranlassen.

Die bei der Stadtbuchhaltung einlangenden Bestellscheine werden von dieser nach Vidierung sofort an die M.-Abt. XXII geleitet und von dieser im Falle der Genehmigung der genannten Firma zur Ausführung zugestellt.

Selbstverständlich müssen die Bestellscheine die besonderen Merkmale des benötigten Gegenstandes in Kürze (zum Beispiel: bei Stampiglien den Hinweis auf die im Musterkataloge der Firma angeführten Lettern und Angabe der Breite) ausführlich entnehmen lassen.

Sollte wegen der besonderen Art der Ausführung die mündliche Rücksprache mit dem Vertreter der Firma unerläßlich sein, so ist der Bestellschein mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen.

29.

Unzulässigkeit von Krankheitsurlaubsansuchen jener städtischen Angestellten, auf welche die Bestimmungen über die Krankenfürsorge seitens der Gemeinde Wien Anwendung finden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. Juli 1903 (Mag.-Abt. XVIII, 3265/03):

In jüngster Zeit mehren sich bedauerlicherweise die Fälle, daß erkrankte, in provisorischer Verwendung stehende städtische Bedienstete die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zu den Gemeinderats-Beschlüssen vom 22. Juli 1898, Z. 7411, vom 3. März 1899, Z. 1208, und vom 2. Juni 1899, Z. 2945 (betreffend die städtische Krankenfürsorge), dadurch zu umgehen suchen, daß sie, statt sich beim zuständigen städtischen Arzte krank zu melden und den Krankenschein der Amtsleitung vorzuweisen, ein Gesuch um Bewilligung eines Krankheitsurlaubes einreichen.

Die Magistrats-Direktion hat bereits mit dem Erlasse vom 16. Februar 1901, Z. 89/01, die Verfügung getroffen, daß von der Einbringung derartiger Gesuche seitens der Diurnisten Umgang zu nehmen sei, und hatte dieser Erlaß sinngemäß nicht bloß auf die Diurnisten, sondern auch auf alle provisorischen Bediensteten, welchen im Erkrankungsfalle ein Anspruch auf die mit den obzitierten Gemeinderats-Beschlüssen gewährleisteten Rechte zusteht, Anwendung zu finden.

Unter Hinweis auf die in der letzten Bezirksamtsleiterkonferenz erfolgte Besprechung dieser Angelegenheit wird der Erlaß der Magistrats-Direktion vom 16. Februar 1901, M.-D. 89/01, mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Gesuche um Krankheitsurlaube seitens solcher städtischer Bediensteter, auf welche die auf die städtische Krankenfürsorge bezughabenden Gemeinderats-Beschlüsse Anwendung zu finden haben, a limine abzuweisen sind.

Der mehrfach bezogene Magistrats-Direktions-Erlaß wurde im Magistrats-Verordnungsblatte ex 1901 auf Seite 21 verlautbart und mit dem Normalienblatte Nr. 26 ex 1902 republiziert.

30.

Regelung der Steuerzahlungen der Gemeinde Wien, ihrer Fonde, Anstalten und Unternehmungen bei den Steuerämtern der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. Juli 1903, M.-D. 2048/03:

Es ist mir zur Kenntnis gekommen, daß die Steuerzahlungen, welche die Gemeinde Wien, ihre Fonde, Anstalten und Unternehmungen, bei den Steuerämtern der Gemeinde Wien für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Bediensteten zu entrichten haben, bar entrichtet werden.

Dieser Vorgang ist unzweckmäßig und unwirtschaftlich, weil unnötigerweise eine Geldbewegung vorgenommen wird, mit welcher oft Zinsenverluste, immer ein Verwaltungsaufwand und die Transportgefahr verbunden sind.

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters ordne ich daher an:

1. Sämtliche Steuerzahlungen, welche die Gemeinde Wien, ihre Fonde, Anstalten und Unternehmungen für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Bediensteten bei den Steuerämtern der Gemeinde Wien zu leisten haben, sind vom 1. August 1903 an nicht mehr bar, sondern mit Verrechnungsscheck zu leisten.

2. Die Steuerämter haben den Empfang mit Gegenschein zu bestätigen.

3. Über gleichartige Steuern, die zum gleichen Termin bei der gleichen Zahlstelle zu leisten sind, ist nur ein Verrechnungsscheck auszustellen; diesem ist ein Verzeichnis der Steuerkonten, für welche die Zahlung erfolgt, anzuschließen.

4. Die Verrechnungsschecks sind von den Ausgabs- und Empfangsstellen wie Barzahlungen zu behandeln und zu buchen.

5. Die Verrechnungsschecks sind jeweilig an die Steueramts-Zentrale einzusenden, die Gegenscheine als Journalbelege zu behandeln.

6. Für die Verrechnungsschecks und Gegenscheine ist eine einheitliche Drucksorte zu verwenden, welche nach dem nachstehenden Muster vom Magistrate aufgelegt und im gemeinsamen Magistrats-Expedit erhältlich sein wird.

* * *

Verrechnungsscheck.

Wien, am .....

An das Zentral-Steueramt
die Steueramts-Abteilung für den ..... Bezirk der Gemeinde Wien.

Die .....

entrichtet hiemit

an ..... Steuer

für die Zeit vom ..... bis .....

den Betrag von .....

in Worten .....

.....

zur Verrechnung laut beiliegenden Verzeichnisses.

Unterschrift:

.....

Gegenschein.

Wien, am .....

An die .....

Das Zentral-Steueramt
Die Steueramts-Abteilung für den ..... Bezirk
bestätigt hiemit,

an ..... Steuer

für die Zeit vom ..... bis .....

den Betrag von .....

in Worten .....

.....

zur Verrechnung laut beigelegten Verzeichnisses empfangen zu haben.

Unterschrift:

.....

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 121. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Mai 1903, womit die Umwandlung der Zentral-Pferdezucht-Kommission in einen Zentral-Pferdezucht-Beirat kundgemacht wird.

Nr. 122. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Mai 1903, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, verlautbarten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Nr. 123. Staatsvertrag vom 21. Jänner 1903 zwischen Österreich-Ungarn und Sachsen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise für das Königreich Sachsen geltenden Steuergesetze ergeben könnten.

Nr. 124. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1903, betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den k. k. Steuerbehörden und den königlich sächsischen Steuerbehörden behufs Durchführung des Staatsvertrages vom 21. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 123.

Nr. 125. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1903, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Triest.

Nr. 126. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 6. Juni 1903, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Aktiengesellschaft: „Lokalbahn Pila—Jaworzno" aufgenommenen Prioritätsanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 127. Verordnung der Ministerien der Eisenbahnen und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 26. Mai 1903, betreffend die Erfüllung der Stempelpflicht von Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 128. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Juni 1903, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an der Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblaus-Angelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rücksichtlich Steiermarks aufgehoben werden und eine Landes-Kommission für Weinbau-Angelegenheiten in Steiermark im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesausschusse bestellt wird.

Nr. 129. Konzessionsurkunde vom 13. Juni 1903 für die Lokalbahn von der Station Polna-Stecken zu der Stadt Polna.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Juni 1903, betreffend die Errichtung eines Steueramtes für die Stadt Czernowitz.

Nr. 131. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1903, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn im Stadtgebiete von Triest, und zwar von der Piazza Goldoni über Chiarbola superiore und Servola gegen S. Sabba und zurück auf der Istrianer Reichsstraße bis zum Anschlusse an die Anfangstrecke.

Nr. 132. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Juni 1903, betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften III. Teil.*)

Nr. 133. Gesetz vom 10. Juni 1903, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine.

Nr. 134. Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24. Juni 1903, womit Durchführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, erlassen werden.

Nr. 135. Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1903, betreffend die abgabefreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Schwefel- oder Essigäther.

Nr. 136. Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 27. Mai 1903, betreffend die Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Kandidatinnen der landwirtschaftlichen Fachlehrstellen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Nr. 137. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1903, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes I. Klasse Węgrzce (Galizien) nach Bolen.

Nr. 138. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1903, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1903 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuer-Hauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 139. Kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1903, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903.

Nr. 140. Allerhöchstes Handschreiben vom 1. Juli 1903, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 141. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Juni 1903, betreffend die Errichtung einer Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst in Provicchio Sepurine.

Nr. 142. Konzessionsurkunde vom 7. Juli 1903 für die Lokalbahn von Meran nach Mals.

Nr. 143. Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1903 zur Vollziehung der die Verbrauchssteuer von Mineralöl betreffenden gesetzlichen Anordnungen.

Nr. 144. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 19. Juni 1903, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 31 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden.

Nr. 145. Konzessionsurkunde vom 8. Juli 1903 für die Lokalbahn Jaworzno—Jaworzno (Stadt).

Nr. 146. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juli 1903, betreffend die Abänderung des § 52 der mit der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 38. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1903, Z. 56965.

Nr. 39. Gesetz vom 30. Mai 1903, betreffend die Regulierung des Zayabaches von Ausparn nach aufwärts bis zur Gnadendorfer Bezirksstraßenbrücke im Konkurrenzbezirke Mistelbach—Laa.

Nr. 40. Gesetz vom 30. Mai 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Seibersdorf und Reisenberg.

Nr. 41. Gesetz vom 30. Mai 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Platt und Watzelsdorf.

Nr. 42. Gesetz vom 30. Mai 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Nieder-Fellabrunn.

Nr. 43. Gesetz vom 10. Juni 1903, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anläßlich dieser Errichtung.

Nr. 44. Gesetz vom 10. Juni 1903, betreffend die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anläßlich dieser Herstellung.

Nr. 45. Gesetz vom 5. Juni 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Siegbartsreith.

Nr. 46. Gesetz vom 5. Juni 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Unter-Markersdorf.

Nr. 47. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 1. Juli 1903, Z. 37005, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im III. Quartale 1903.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz & R. Liebhart, vormals J. B. Wallishausser.

1903. VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Teilung von Debreczen und Szegedin in Veterinärrayons.
2. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Virovitica in Ungarn.
3. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde O. Becse in Ungarn.
4. Gebühr für das Nachsuchen in den Neuyorker Zivilstandsprotokollen.
5. Dampfkesselwärter.
6. Punzierungsämtliche Legitimationen der Handlungsreisenden aus Ungarn und Verhalten der österreichischen Gold- und Silberwarenreisenden in Ungarn.
7. Verständigung einer Stiftung von einem ihr angefallenen Vermächtnisse.
8. Bezirksspital in Köhalom (Ungarn).
9. Einfuhr von Tierhäuten nach Rumänien.
10. Fortbestand erworbener Rechte beim Feilbieten von Bäckerwaren und anderen Viktualien im Umherziehen.
11. Einschränkung der Erteilung von Hausierbefugnissen.
12. Verbot des Wanderhandels mit einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für Wien.
13. Bestätigung der Stellungs- beziehungsweise Wehrpflichterfüllung anläßlich einer Eheschließung.
14. Verpflegstaxen in den k. k Krankenanstalten.
15. Arzneiwaren-Verkauf durch Materialwarenhändler.
16. Effektbogenlampen.
17. Fahrordnung für die Leidesdorfgasse im XIX. Bezirke.
18. Verbot des Vertriebes der Schnek'schen Massage-Luftpumpe gegen Impotenz.
19. Giftverschleiß.
20. Dampfkessel-Untersuchung.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Stempelbehandlung der von den magistratischen Ämtern aufgenommenen Protokolle.
22. Anspruch auf Augenscheinsgebühren.
23. Regelung der Behandlung der in der Zentral-Registratur aufbewahrten Gesetze, Verordnungen, Normalerlässe und Urkunden von bleibender Wichtigkeit.
24. Ausfüllung der Erwerbsteuer-Katasterblätter.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Teilung von Debreczen und Szegedin in Veterinärrayons.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1903, Z. 38261 (M.-Abt. IX, 2349/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1903, Z. 14679, ist im Sinne des Artikels I, Absatz 3 der Durchführungsmodalitäten zum geltenden Veterinärübereinkommen mit Ungarn (Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179) zwischen den beiden Regierungen die Unterteilung des Gebietes der Munizipalstädte Debreczen und Szegedin in kleinere Veterinärrayons in nachstehender Weise vereinbart worden:

A. Die Munizipalstadt Debreczen wird eingeteilt in neun Rayons, und zwar:

I. Rayon: Hortobágyer Bezirk (Hortobagyi kerület);
II. „ Elephegyeser Bezirk (Elephegyesi kerület);
III. „ Ondoder Bezirk (Ondodi kerület);
IV. „ Macser Bezirk (Macsi kerület);
V. „ Stadtbezirk (Városi kerület);
VI. „ Csereer Bezirk (Cseri kerület);
VII. „ Waldbezirk (Erdőségi kerület);
VIII. „ Intravillanweidenbezirk (Bellegelő kerület);
IX. „ Szepes-Ebeser Bezirk (Szepes-Ebesi kerület);

B. Die Munizipalstadt Szegedin wird eingeteilt in sieben Rayons, und zwar:

I. Rayon: Szegediner Bezirk (kerület Szeged);
II. „ Neu-Szegediner Bezirk (kerület Ujszeged);
III. „ Szegedin-Schwarzfelder Bezirk (kerület Szeged-Feketeföldek);
IV. „ Szegedin-Szatojmazer Bezirk (kerület Szatymacz);
V. „ Szegedin-Csengeléer Bezirk (kerület Szeged-Csengele);
VI. „ Szegedin-Rösztier Bezirk (kerület Szeged-Röszke);
VII. „ Szegedin-Atokházaer Bezirk (kerület Atokkáza).

In Konsequenz dieser Vereinbarung haben von nun ab für die aus den einzelnen der normierten Veterinärrayons zum Abtransporte nach dem diesseitigen Gebiete gelangenden Tiere besonders gekennzeichnete Viehpässe zur Ausstellung zu kommen, in welchen außer dem Namen der betreffenden Munizipalstadt auch die Nummer in römischer Ziffer und der Name des Rayons, aus welchem die Ausfuhr der Tiere erfolgt, ersichtlich gemacht sind.

Ferner haben die Viehpässe der aus diesen Rayons provenierenden Tiertransporte im Sinne des Artikels I, Absatz 2 der früher zitierten Ministerialverordnung den auf die vierzigtägige Seuchenfreiheit des Herkunftsrayons, sowie der Nachbarrayons, beziehungsweise auch der etwa in Betracht kommenden Nachbargemeinden erforderlichen Hinweis zu enthalten.

Das Gleiche gilt bezüglich der Vorschrift des Artikels I, Absatz 5 der obigen Verordnung, betreffend die beim Eisenbahn- und Schifftransporte erforderliche Klausulierung der Viehpässe durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Tierarzt.

Hierüber sind mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 26. September 1899, Z. 85683, unverzüglich die notwendigen weiteren Veranlassungen zu treffen und insbesondere die mit der Viehbeschau auf Eisenbahnen und die mit der Untersuchung der in die einzelnen Gemeinden aus Ungarn und Kroatien-Slavonien eingebrachten Tiere betrauten Organe, sowie die Gendarmerieposten-Kommanden eingehendst zu instruieren.

2.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Virovitica in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1903, Z. 37290 (Abt. XVII, Z. 2074/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7. März 1903, Z. 9469, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Virovitica (Komitat Veröcze) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1903, Z. 13964, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Kenntnis gesetzt.

3.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde O. Becse in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. April 1903, Z. 41158 (Abt. XIII, Z. 2073/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7. März 1903, Z. 13947, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde O. Becse (Alt-Becse) im Komitate Bacs-Bodrog unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1903, Z. 15777, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

4.

Gebühr für das Nachsuchen in den Neuyorker Zivilstandsprotokollen.

Note des k. und k. österr.-ungar. General-Konsulates in Neuyork vom 4. Mai 1903, Nr. 5796, an das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk (M. B.-A. I, 63847/03):

Unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 10. April 1903, M. B.-A. 63847/01, beehrt man sich dem löblichen Bezirksamt diensthöflich mitzuteilen, daß in der Stadt Neuyork amtliche Zivilstandsakte nur gegen Erlag einer Gebühr von mindestens 50 Cents (2 K 47 h) per Akt erhältlich sind. Ein gleicher Betrag ist jedem Ersuchschreiben um Auskunft über einzelne Geburts-, Heirats- oder Todesfälle für die allfallsigen Recherchen beizuschließen, so daß die Feststellung des Totenfalles K. B. im brieflichen Wege ebenfalls mit Kosten verbunden wäre.

Tatsächlich ist die bei der hiesigen Zivilstandsbehörde zu erlegende Gebühr nur für das Nachsuchen in den bezüglichen Registern und Protokollen zu entrichten; denn die Ausfertigung des betreffenden Dokumentes, falls die Eintragung gefunden wurde, erfolgt ohne weitere Kosten; die sogenannte Nachschlagsgebühr muß aber in allen Fällen, und zwar 50 Cents für das erste Jahr und je 10 Cents für ein jedes weitere Jahr bezahlt werden.

In den hieramts aufliegenden Registern der hiesigen Sanitätsbehörde für das Jahr 1901 konnte im Monate August ein Totenfall K. B. nicht gefunden werden.

Weitere Nachforschungen könnten nur gepflogen werden, wenn anher die letzte Wohnadresse des Genannten mitgeteilt werden würde.

5.

Dampfkesselwärter.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1903, Z. 25404 (M.-Abt. IX, 1368/03):

Es ist vorgekommen, daß ein Kesselwärter von der Gendarmerie wegen sicherheitsgefährlichen Vorgehens bei Wartung eines Dampfkessels dem Gerichte angezeigt worden war, ohne daß der zuständige k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär hievon in Kenntnis gelangte, weil die betreffende Bezirkshauptmannschaft es unterlassen hatte, diesem von dem gegenständlichen Inhalte des Gendarmerie-Wochenberichtes Mitteilung zu machen.

Die Statthalterei findet daher unter Berufung auf die §§ 8 und 17 der Finanzministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, ausdrücklich anzuordnen, daß die politischen Behörden erster Instanz, sowie die staatlichen und die Gemeinde-Sicherheitsbehörden, in jedem Falle, in welchem auf was immer für eine Art zu ihrer Kenntnis kommt, daß in die Verläßlichkeit eines Dampfkessel-, Dampfmaschinen-, Lokomotiv- oder Dampfschiffmaschinenwärters Zweifel gesetzt werden müssen, hievon den zuständigen Dampfkesselprüfungs-Kommissär und bei Lokomotivführern auf öffentlichen Bahnen die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zu verständigen haben.

Es wird dann Sache des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs oder der k. k. General-Inspektion sein, die nötigen Erhebungen zu pflegen und wenn das Verschulden eines Wärters vorliegt, die zeitliche oder gänzliche Entziehung des Wärterzeugnisses bei der Statthalterei zu beantragen oder wegen Bestrafung des Wärters, falls dies noch nicht geschehen, bei Gericht die Anzeige zu erstatten, oder lediglich nur mit einer Verwarnung gegen denselben vorzugehen.

Die unterstehenden Gemeindevorstehungen beziehungsweise Organe sind hievon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Obwohl die Namen und Wohnorte der amtlichen Dampfkesselprüfungs-Kommission und deren Amtsbereich jeweilig in dem Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte verlautbart worden sind, wird doch im nachstehenden eine diesbezügliche Zusammenstellung beigefügt.

Zusammenstellung

der amtlichen Dampfkesselprüfungs-Kommissäre in Niederösterreich nach dem Stande vom 15. April 1903.

Post	Amtsbereich	Name und Adresse	Anmerkung
1	I., III., V., VI., VIII., XI., XII., XIII., XIV. und XV. Bezirk von Wien	K. k. Professor und Kommerzialrat J. Wilhelm Mayer als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär, Wien, I., Schellinggasse 13	Zu 1 bis 3: Um im Falle zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Dampfkesselprüfungs-Kommissärs die Zustellung des Schreibens an den Stellvertreter zu sichern, sind der Adresse jederzeit die Worte: „als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär" beizusetzen und zu unterstreichen.
2	II., IV., VII., IX., X., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Bezirk von Wien und der im Polizeirayon von Wien gelegene Teil der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf	K. k. Professor und diplomierter Ingenieur Viktor Horwatitsch als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär, Wien, I., Schellinggasse 13	
3	Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha, Hietzing-Umgebung und Tulln	K. k. Statthalterei-Ober-Ingenieur Gustav Kretschmer als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär, Wien, I., Herrengasse 11	
4	Stadtgebiet Wiener-Neustadt, Bezirkshauptmannschaften Wiener-Neustadt, Neunkirchen, Baden und Mödling	K. k. Baurat Anton Heck als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in Wiener-Neustadt	Zu 4 bis 8: Aus den vorangegebenen Gründen empfiehlt es sich in der Adresse den Namen auszulassen und lediglich zu adressieren: „An den k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in 4. Wiener-Neustadt, 5. St. Pölten, 6. Floridsdorf, 7. Krems, 8. Horn."
5	Stadtgebiet Waidhofen a. d. Ybbs, Bezirkshauptmannschaften St. Pölten, Melk, Amstetten, Scheibbs und Lilienfeld	K. k. Baurat Josef Klose als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in St. Pölten	
6	Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf (mit Ausschluß der im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte) Korneuburg, Ober-Hollabrunn, Mistelbach und Unter-Gänserndorf	K. k. Baurat Viktor Hellmeßen als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in Floridsdorf	
7	Bezirkshauptmannschaften Krems, Pöggstall und Zwettl	K. k. Ober-Ingenieur Heinrich Grubes als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in Krems	
8	Bezirkshauptmannschaften Horn, Waidhofen a. d. Thaya und Gmünd	K. k. Ober-Ingenieur Johann Maresch als k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär in Horn	

6.

Punzierungsämtliche Legitimationen der Handlungsreisenden aus Ungarn und Verhalten der österreichischen Gold- und Silberwarenreisenden in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1903, Z. 48224 (M.-Abt. XVII 2562/03):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium vom 28. April 1903, Z. 11704, sind auch in den Ländern der ungarischen Krone im Hinblicke auf die hierzulande erfolgte Einführung von punzierungsämtlichen Legitimationen für die im § 59 a der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, erwähnten Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwarengroßhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem Dienste stehenden Bevollmächtigten für die genannten Personen, welche im diesseitigen Staatsgebiete auf Geschäftsreisen ihre Waren an Wiederverkäufer absetzen wollen, punzierungsämtliche Legitimationen nach dem hiefür geltenden Muster eingeführt worden, deren

Ausstellung dem königlich ungarischen Hauptpunzierungs- und Metalleinlösungsamte in Budapest obliegt. Dem Vertragsverhältnisse mit den Ländern der ungarischen Krone entsprechend hat die Regierung die Gültigkeit dieser ungarischen punzierungsämtlichen Legitimationen für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anerkannt und sind demgemäß die mit den erwähnten Ausweisen versehenen Personen aus den Ländern der ungarischen Krone gleich den im § 59 a der Gewerbenovelle bezeichneten österreichischen Reisenden, welche die mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, vorgeschriebene punzierungsämtliche Legitimation, Formular C, besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Geschäftsbetriebe nach Maßgabe der hier geltenden Vorschriften berechtigt.

Die erwähnte Legitimation wird in ungarischer Sprache mit nachstehendem Wortlaute ausgefertigt:

Bélyeg
2 Kor.

Igazolvány.

Melynél fogva .....

..... úr belföldi iparüzletnek (czégnek)

tulajdonosa / meghatalmazottja feljo gosíttatik, hogy a birodalmi tanácsban képviselt királyságok és országok területén .....

.....

.....

.....

..... teendő üzleti útjában

..... év ..... hó .....

..... tól kezdve ..... év .....

hóig bezárótag aranyból vagy ezüstből készitett (arany vagy ezüst tolzba helyezett), órákat arany és ezüst árukat; valamint ékszereket eladhasson de kizórólag csak olyan feleknek, a kik az illető áruk eladásával üzletszerüen foglalkoznak.

Jelentkezett

a cs. kir. fényélző hivatalnál / kirendeltségnél

..... év ..... hó ..... n.

..... „ ..... „ ..... „

..... „ ..... „ ..... „

Kiállitotta a m. kir.
főfényelző és fémbeváltó

a hiv. bélyegzője. hivatal Budapesten .....

.....

Ezen igazolvány mászа át nem ruházható és csak a benn jelzett üzleti utza és idö tartamra érvényes.

Az igazolvány tulajdonosa a birodalmi tanácsban képviselt királyságok és országok területén vala működése alatt figyelembe vennitozik az 1902 évi Február - hó 25én kelt osztrák törvényt (R.-G.-Bl. Nr. 49) és az ennek végrehajtása iránt kiborsátot kormányrendeletekel.

*

In deutscher Übersetzung bedeutet dies:

2 K
Stempel

Legitimation.

Auf Grund dessen Herr .....

Inhaber / Bevollmächtigter des den Standort im Inlande habenden Gewerbes (Firma)

.....

in ..... berechtigt wird,
auf seiner im Staatsgebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder .....

.....

.....

.....

zu unternehmenden Geschäftsreise für die Zeit von .....

..... bis .....

Uhren (aus Gold und Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen abzugeben, jedoch nur solchen Parteien, die mit dem Wiederverkaufe der betreffenden Waren gewerbemäßig sich beschäftigen.

Angemeldet bei

dem / der k. k. Punzierungs- Amte / Expositur

..... am

..... am

..... am

..... am

..... am

Stempel des Amtes

Ausgestellt vom
königlich ungarischen Haupt-Punzierungs- und Metalleinlösungsamte in Budapest.

Diese Legitimation ist nicht übertragbar und gilt nur für die darin angegebene Geschäftsreise und Zeitdauer.

Der Inhaber der Legitimation hat während seiner Tätigkeit im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das österreichische Gesetz vom 25. Februar 1902 (R.-G.-Bl. Nr. 49), sowie auf die Durchführung desselben bezüglichen Regierungserlässe zu beobachten.

*

Wie das königlich ungarische Handelsministerium dem k. k. Handelsministerium mitgeteilt hat, werden aber auch die hierländigen Geschäftsleute, sofern sie im jenseitigen Staatsgebiete reisen und die mitgeführten Gold- und Silberwaren ihren Abnehmern, welche im Sinne der betreffenden Normen nur befugte Wiederverkäufer sein dürfen, sogleich übergeben wollen, ihre punzierungsämtliche Legitimation den königlich ungarischen Punzierungsstationen behufs Vidierung vorzulegen haben, welche verpflichtet sind, die Waren vom punzierungsamtlichen Standpunkte aus zu prüfen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen Zirkular-Erlaß vom 26. Jänner 1903, Z. 6958, mit dem Auftrage verständigt, dafür Sorge zu tragen, daß die mit den bezeichneten Legitimationen versehenen Reisenden aus den Ländern der ungarischen Krone in der Ausübung ihres nach den hierseitigen Vorschriften zulässigen Geschäftsbetriebes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht behindert werden, und auch die k. k. Polizei-Direktion in Wien, sowie die Handels- und Gewerbekommer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

7.

Verständigung einer Stiftung von einem ihr angefallenen Vermächtnisse.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1903, Z. 63214, an die Magistrats-Abteilung XIII (M.-Abt. X, 3991 ex 1903):

Gemäß § 84 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, hat das k. k. Bezirksgericht Hernals in Wien Abt. I unterm 5. Mai 1903, Abt. I 293/3/3 die Statthalterei u. a. von dem Vermächtnisse in Kenntnis gesetzt, welches die am 14. April 1903 in Wien, XVII., Rötzergasse Nr. 38 verstorbene Marie Burkert letztwillig der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit, gestiftet von der Bruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, zur Pflege armer Unheilbarer in Wien" zugewendet hat.

Hievon wurde die Magistrats-Abteilung XIII mit dem h. o. Erlasse vom 27. Mai 1903, Z. 49521, behufs Verständigung der bedachten Anstalt in Kenntnis gesetzt.

Von dieser Verständigung hat die Magistrats-Abteilung X laut Berichtes vom 5. Juni 1903, Z. 3061, aus verschiedenen Gründen abgesehen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann.

Trotzdem ergeht hiemit die neuerliche Aufforderung zur Verständigung der vorgenannten Stiftung von dem Vermächtnisse der Marie Burkert, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 49 der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl Nr. 10, liegt bei geistlichen und weltlichen Stiftungen dem Bezirksamte die Verpflichtung ob, das Aufsichts- und Tutelrecht des Staates zu üben, inwiefern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist.

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, bilden alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustehen, den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft.

Endlich hat gemäß § 101 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17) der Magistrat als politische Behörde erster Instanz alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungskreise einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, sofern dieselben nicht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde vorbehalten sind, nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden jeweils bestehenden Vorschriften, und alle Aufträge, welche ihm noch durch besondere Gesetze oder Anordnungen der Regierung übertragen werden, genau zu vollziehen.

Aus diesen Bestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß der Wiener Magistrat das Aufsichts- und Tutelrecht des Staates über die Stiftung „Haus der Barmherzigkeit, gestiftet von der Bruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, zur Pflege armer Unheilbarer in Wien" zu üben hat, inwiefern diese Wirksamkeit nicht der k. k. Statthalterei vorbehalten ist.

Da nun die in Rede stehende Stiftung durch das Vermächtnis der Marie Burkert einen Vermögenszuwachs erhalten hat, mußte der Wiener Magistrat als Stiftungsaufsichtsbehörde hievon in Kenntnis gesetzt werden, und obliegt es demselben auch, die bedachte Stiftung von dem Anfalle des fraglichen Vermächtnisses entsprechend zu verständigen.

8.

Bezirksspital in Köhalom (Ungarn).

Das kgl. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 1. Juli 1903, Z. 21290, dem Wiener Magistrate mitgeteilt, daß das Bezirksspital in Köhalom am 1. Juli 1903 den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses erhalten hat und der Verpflegskostenpreis von der am 15. Dezember 1902 erfolgten Eröffnung mit 1 K 50 h pro Tag festgesetzt wurde. (M.-Abt. XXII, 1724/03.)

9.

Einfuhr von Tierhäuten nach Rumänien.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1903 Z. 64717 (M.-Abt. X 3955/03):

Im Nachstehenden wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1903, Z. 23859, eine Abschrift der im „Momtorul oficial" vom 8. (21.) März 1903 veröffentlichen Instruktion des kgl. rumänischen Ministeriums des Innern über die Behandlung der aus dem Auslande nach Rumänien eingeführten Tierhäute zur entsprechenden weiteren Veranlassung übermittelt.

Instruktion über die Behandlung der aus dem Auslande eingelangten Tierhäute.

1. Die aus dem Auslande eingelangten und für das Innere des Landes bestimmten Häute müssen von Original-Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen begleitet sein, d. h. nicht von Zeugnissen aus einem Hafen, wo die Häute umgeladen worden sind, sondern von solchen aus dem Ursprungsorte; dieselben müssen den amtlichen Vermerk enthalten, daß in dieser Ortschaft gar keine Epidemie geherrscht hat und daß die betreffenden Tiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet waren.

Ausnahmsweise werden solche Häute ohne Ursprungszeugnis zugelassen werden können, wenn ihr Ursprungsort bekannt ist und es unzweifelhaft konstatiert worden, daß dort nicht irgendwelche epidemische Krankheit besteht.

Die unter diesen Bedingungen eingelangten trockenen und nicht verdorbenen Häute werden zugelassen werden.

2. Häute, welche nicht von diesen Zeugnissen begleitet sein werden oder von denen man weiß, daß sie aus Ortschaften stammen, in denen die Epizootie der betreffenden Spezies herrscht, werden hierzulande nicht zugelassen, außer unter den folgenden Bedingungen:

a) Wenn die Ballen ordentlich verpackt sind, werden sie äußerlich unter Aufsicht eines Tierarztes mittels Abwaschen mit einem in einer warmen Lösung von 40 bis 50° frischer 5prozentiger Pearson-Kreolin-Lösung oder in einem 5prozentigen warmen, mit karbolisierter grüner Seifenlösung getränkten Schwamme desinfiziert, sodann sofort in plombierten Waggons bis zum Bestimmungsorte transportiert werden, woselbst sie übernommen und direkt zur Gerberei transportiert werden und hier ausgepackt und unter Aufsicht eines Sanitätsagenten derart weiterbehandelt werden, daß sie nicht irgendwelche Krankheit transmittieren können, indem sie sofort in ein desinfizierendes Kalkbad der Gerber eingelegt werden.

b) Häute von unbekannter oder verdächtiger Provenienz, oder die aus Ortschaften eingelangt sind, in denen eine Epidemie der betreffenden Spezies herrscht, wenn sie nicht verpackt sind oder wenn deren Verpackung mangelhaft ist, werden ins Land nur dann eingeführt werden können, wenn deren Eigentümer darauf eingehen werden, eine jede Haut einzeln an der Oberfläche mit den oberwähnten desinfizierenden Substanzen zu waschen, worauf nach dieser Behandlung die Häute sofort unter Aufsicht eines Agenten in plombierte Waggons verladen und zum Bestimmungsorte unter denselben Bedingungen wie die sub lit. a erwähnten Häute gebracht werden, indem sie unverzüglich in ein desinfizierendes Bad der Gerber gelegt werden, hingegen wird der Ort, an welchem diese Häute gestanden sind, mit einer 5prozentigen ungelöschten Kalklösung übergossen werden.

3. Die aus einer Lokalität stammenden Häute, in der die Pest herrscht, werden in folgender Weise behandelt werden:

In Fällen, wo die Häute vor dem Auftreten oder mindestens 14 Tage nach dem Erlöschen der Pest verpackt und verladen wurden, werden zugelassen, währenddem die während der Epidemie expedierten Häute oder wenn an Bord die Pest bestanden oder noch besteht, gänzlich ausgeschlossen sein werden.

Die aus mit Cholera infizierten Orten stammenden Häute, wenn sie sich in ganz trockenem und wohlverpacktem Zustande befinden, werden nach Desinfizierung durch eine reichliche Abwaschung an der Oberfläche mit einem in 5prozentiger Kreolin- oder in 5prozentiger karbolisierter Seifenlösung eingeweichten Wischtuche, eingelassen werden

4. Der Transit der Häute wird direkt in plombierten Waggons bewirkt; ebenso wird der Transport vom Dampfschiff in Waggons nach Abwaschung der Oberflächen der Häute mit den oberwähnten desinfizierenden Substanzen gestattet sein.

5. Das Stationieren der Häute in den Häfen wird im Winter bei einer Kälte bis zu + 10° nicht länger als 8 Tage dauern können, hingegen bei einer höheren Temperatur nicht länger als 48 Stunden.

Das mit den Häuten manipulierende Personal wird desinfiziert und der Ort, wo diese Häute gestanden sind, mit einer 5prozentigen ungelöschten Kalklösung auf Rechnung des Eigentümers der Häute übergossen werden.

10.

Fortbestand erworbener Rechte beim Feilbieten von Bäckerwaren und anderen Viktualien im Umherziehen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1903, Z. 69497, M.-Abt. XVII 3270/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 97):

Hinsichtlich § 60 a der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, wonach das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße — von den mit Hausierbewilligungen und besonderen Bewilligungen („Austrägerscheinen") versehenen Personen abgesehen — verboten ist, haben sich Zweifel in der Richtung ergeben, ob dieses Verbot auch für jene Personen gelte, die auf Grund einer vor dem 15. September 1902 erstatteten Gewerbeanmeldung einen Gewerbeschein für den Handel mit „Artikeln des täglichen Verbrauches" mit „Viktualien", oder mit „Gebäck" im Umherziehen besitzen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nun anläßlich eines bestimmten Falles im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 24. Juni 1903, Z. 21748, ausgesprochen, daß dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, bei dem Mangel einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung desselben, nach dem im § 5 a. b. G.-B. festgestellten Grundsatze, ein Einfluß auf vorher **erworbene Rechte** nicht zukommt, und daß daher die vor dem Beginne der Wirksamkeit des zitierten Gesetzes, d. i. vor dem 15. September 1902 erlangten Gewerbsberechtigungen zum ambulanten Verkaufe von Artikeln, rücksichtlich welcher die Erlangung einer Gewerbsberechtigung zu einem derartigen Verkaufe früher nach § 60, Al. 2 Gew.-Ordy. zulässig war, gegenwärtig aber nach § 60 Al. 2 und § 60 a Gew.-Ordg. nicht mehr zulässig ist, durch das in Rede stehende Gesetz nicht berührt werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich sowie der Wiener Magistrat werden sonach angewiesen, bei ihren Amtshandlungen nach diesem Grundsatze vorzugehen.

Die k. k. Polizei-Direktion und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien werden hievon in Kenntnis gesetzt.

11.

Einschränkung der Erteilung von Hausierbefugnissen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1903, Z. 69913, M.-Abt. XVII 3254/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 96):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 19. Juni 1903, Z. 27825, aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1902 neu erteilten, verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen entnommen, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1901 gestiegen ist.

In einigen Verwaltungsgebieten kommen einzelne Bezirke vor, in denen die Zahl der neu erteilten Hausierbewilligungen sogar eine bedeutende Steigerung gegenüber dem Vorjahre erfuhr.

Da die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen nicht hinauszugehen, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich sowie der Wiener Magistrat neuerlich angewiesen, die Erteilung von Hausierbefugnissen auf besonders rücksichtswürdige Bewerber zu beschränken und über die Ziffer des Vorjahres nicht ohne die triftigsten Gründe, welche in der betreffenden statistischen Nachweisung von Fall zu Fall anzugeben sind, hinauszugehen.

Dies gilt insbesondere von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Hietzing-Umgebung, Oberhollabrunn, Pöggstall, Tulln und Wiener-Neustadt, die im Jahre 1902 4, bezw. 4, 8, 3 und 3 neue Hausierbewilligungen erteilt haben, gegenüber 24, 58, 9, 30 und 39 solcher Bewilligungen, die verlängert worden sind.

12.

Verbot des Wanderhandels mit einigen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1903, Z. I 267:

Über Antrag der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das Umhertragen und Anbieten von Eiern, Milch, Butter und Brennholz auf der Straße oder von Haus zu Haus auf Grund des § 60, Absatz 4 der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, für das ganze Gemeindegebiet von Wien für die Zeit vom 1. August 1903 bis Ende Juli 1906 aus marktpolizeilichen Rücksichten untersagt.

Ausgenommen von dem Verbote ist der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, also vor dem 15. Oktober 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der bezeichneten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung darf wegen dieses Verbotes in keiner Weise behindert werden.

13.

Bestätigung der Stellungs- bezw. Wehrpflichterfüllung anläßlich einer Eheschließung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juli 1903, Z. 71711, M.-Abt. XVI, 2081/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 98):

Es wurde hieher zur Kenntnis gebracht, daß nicht selten die für Ehewerber von Pfarrämtern nachgesuchten Bestätigungen über die Erfüllung der Stellungs- bezw. Wehrpflicht verspätet einlangen, obgleich der für die Trauung festgesetzte Tag rechtzeitig mitgeteilt worden war.

Um Unzukömmlichkeiten solcher Art zu vermeiden, ist Sorge zu tragen, daß die Anfragen der zur Trauung berufenen Funktionäre mit größter Beschleunigung beantwortet und Eingaben um Ausfertigung von Bestätigungen über die Erfüllung der Stellungs- bezw. Wehrpflicht ohne jeden Verzug der Erledigung zugeführt werden.

Sollte im ersteren Falle aus irgend einem Grunde ein rechtzeitiges Einlangen der angesuchten Auskunft unmöglich sein, so ist dies dem betreffenden Funktionär sogleich bekanntzugeben.

14.

Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1903, Z. 61304 (L.-G.-Bl. Nr. 59):

Die Taxe für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Klasse in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten*) wird vom 1. August 1903 angefangen mit zwei (2) Kronen 40 Heller für den Kopf und Tag bestimmt.

Die Verpflegstaxe II. Klasse wird vom gleichen Tage angefangen auf sechs (6) Kronen, die I. Klasse auf zwölf (12) Kronen erhöht.

15.

Arzneiwaren-Verkauf durch Materialwarenhändler.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1903 Z. 60103, M.-Abt. XVII 3452/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 99):

Über Anfrage einer Bezirkshauptmannschaft, ob bei der Erteilung von Ermächtigungen zur Feilhaltung der im § 3 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886 R.-G.-Bl. Nr. 97 aufgezählten Artikel die Prüfung auf die von den Bewerbern angegebenen Drogen zu beschränken und die Ermächtigung nur für diese zu erteilen ist oder ob die Prüfung, wie es im § 5 der bezogenen Verordnung vorgeschrieben ist, auf sämtliche 50 Artikel erstreckt werden muß, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs gleichmäßiger Durchführung derartiger Ansuchen zur eigenen Danachachtung eröffnet, daß Ermächtigungen nur an Personen erteilt werden können, welche über die nötigen Kenntnisse verfügen. Eine Beschränkung der Ermächtigung auf einzelne von dem Bewerber angegebene Drogen ist in der bezogenen Ministerial-Verordnung nicht vorgesehen und auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte nicht tunlich, weil, durch eine derartige Erleichterung in der Erlangung der Ermächtigung verlockt, viele Gewerbsleute sich um eine solche beschränkte Befugnis bewerben und dieselbe zu verschiedenen Überschreitungen ihrer Berechtigung benützen würden, wodurch die sanitätspolizeiliche Überwachung des Handels mit Arzneiartikeln in bedeutendem Grade erschwert würde.

Da die Ermächtigung sonach eine allgemeine zu sein hat, muß daher im Sinne der Verordnung auch verlangt werden, daß die Bewerber um eine derartige Ermächtigung sämtliche im § 3 aufgezählten Artikel zu erkennen und von einander zu unterscheiden imstande sind.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

*) Diese sind das k. k. allgemeine Krankenhaus, das k. k. Krankenhaus Wieden, die k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung, das k. k. Kaiser Franz Josefspital, das k. k. Kaiserin Elisabethspital, das k. k. Kronprinzessin Stephaniespital, das k. k. Wilhelminenspital (mit dem Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Kinderspitale der Gemeinde Wien und dem Georg Kellermann'schen Kinderspitale), das k. k. St. Rochusspital und die k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophienspitalstiftung.

16.

Effektbogenlampen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 25. Juli 1903 M.-Abt. IV, 423/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Effektbogenlampen müssen entweder 5 m über dem Straßenniveau angebracht werden oder dieselben sind gegen die Straße derart abzublenden, daß deren direktes Licht den Passanten nicht in die Augen geworfen werden kann.

Diese Kundmachung tritt mit 15. September 1903 in Kraft und müssen bis zu diesem Termine alle auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen, insbesondere vor Schaufenstern, bereits angebrachten Effektbogenlampen vorstehender Vorschrift entsprechend abgeändert sein.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 und § 101 des zitierten Statutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

17.

Fahrordnung für die Leidesdorfgasse im XIX. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 26. Juli 1903 (M.-Abt. IV, 1706/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden die Durchfahrt von Schwerfuhrwerk durch die Leidesdorfgasse im XIX. Bezirke, sowie das schnelle Fahren in dieser Gasse verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 und § 101 des zitierten Statutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

18.

Verbot des Vertriebes der Schnek'schen Massage-Luftpumpe gegen Impotenz.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juli 1903, Z. 73867 (M.-Abt. X, 4416/03):

Von Rudolf Blau in Wien, IX. Bezirk, Severingasse 8, wird eine vom elektrotechnischen Bureau J. F. Schnek, Berlin—Charlottenburg, Friedbergstraße Nr. 5 erzeugte Massage-Luftpumpe zur Behandlung der Impotenz in Vertrieb gesetzt.

Unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 7. Mai 1898, Z. 40850, Normalien-Sammlung 2331, mit welchem zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1898, Z. 8184, nicht bloß der Leon'sche Apparat gegen Mannesschwäche, sondern die Herstellung und der Vertrieb aller ähnlichen Zwecken dienenden mechanischen Apparate aus Sanitäts- und Sittlichkeitsrücksichten verboten wurde, wird auf dieses Verbot auch bezüglich des in Rede stehenden Apparates behufs entsprechender, sanitätspolizeilicher Überwachung, sowie Verständigung der Ärzte, Apotheker, Bandagisten und einschlägigen Handelsgewerbe aufmerksam gemacht.

Behufs entsprechender Verständigung der Zollämter wurde laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1903, Z. 20933, die Mitteilung an das k. k. Finanzministerium gemacht.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an den Wiener Magistrat Abt. X, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien und an die beiden Ärztekammern in Niederösterreich.

19.

Giftverschleiß.

Dem im III. Bezirke, Hauptstraße Nr. 130, etablierten Apotheker Franz Zipperer wurde vom Magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk am 29. Juli 1903 zur Zahl 27746 die Konzession zum Verschleiß von Gift für technische Zwecke erteilt.

20.

Dampfkessel-Untersuchung.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1903, Z. 81722 (M.-Abt. IV, 2274/03):

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspektor der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Wien Herrn Maurice Gerbel die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitze in Wien vom 1. September 1903 angefangen erteilt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

Stempelbehandlung der von den magistratischen Ämtern aufgenommenen Protokolle.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Juli 1903, M.-D. 1944/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

Anläßlich mehrerer bei magistratischen Bezirksämtern vorgenommenen Stempel-Revisionen hat sich eine Divergenz in den Anschauungen hinsichtlich der Stempelbehandlung von bei den genannten Ämtern und bei dem Magistrate aufgenommenen Protokollen ergeben.

Die hierüber in der Bezirksleiter-Konferenz vom 12. November 1902 erstatteten Berichte veranlaßten den Herrn Bürgermeister, sich an den Herrn Direktor des k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes mit einer Zuschrift zu wenden, in welcher auf das entschiedenste dagegen Stellung genommen wurde, die Tarifpost 79 c bb des Gebührengesetzes in dem Sinne auszulegen, daß alle über eine (ordnungsgemäß gestempelte) Gewerbsanmeldung oder über ein (vorschriftsmäßig gestempeltes) Ansuchen um eine Matrikenberichtigung im Zuge der Verhandlung aufgenommenen Protokolle der Stempelpflicht von 1 K per Bogen unterliegen.

Laut Mitteilung des k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes vom 4. Juli 1903, Z. $\frac{11238}{\text{IV.}}$/03 hat nun in dieser Angelegenheit das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 9. Juni 1903, Z. 16530, Nachfolgendes eröffnet:

Im allgemeinen sind die aus Anlaß von Gewerbeanmeldungen, Konzessionsgesuchen, Legitimationsvorschreibungen u. dgl. mit den Parteien oder dritten Personen aufgenommenen amtlichen Protokolle, welche sich ihrem Inhalte nach als Vernehmungen im Sinne der Tarifpost 79 c bb des Gebührengesetzes darstellen oder welche eine Eingabe vertreten, stempelpflichtig.

Insofern jedoch derartige Protokolle lediglich die von amtswegen verfügte Ergänzung und Präzisierung der in dem ursprünglichen Gesuche enthaltenen Parteiangaben oder die Beibringung weiterer von amtswegen den Parteien abverlangten Behelfe zum Gegenstande haben und in denselben ein neuer selbständiger Partei-Antrag nicht gestellt wird, sind diese Protokolle kein Gegenstand einer Stempelung.

Hievon setze ich die Herren Amtsvorsteher mit der Aufforderung in Kenntnis, die unterstehenden Beamten von diesem Erlasse zu unterrichten und strengstens anzuweisen, bei Aufnahme von Protokollen in Gewerbe- und Matrikenangelegenheiten u. dgl. die vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen und darauf sorgfältig Bedacht zu nehmen, daß den Parteien nicht unnötige Stempelauslagen erwachsen.

22.

Anspruch auf Augenscheinsgebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Juli 1903, M.-D. 1942/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 94):

Von der Stadtbuchhaltung wurde im Vorjahre die Liquidierung einer Augenscheinsgebühr für einen städtischen Thierarzt mit der Begründung verweigert, daß der Tierarzt nicht Mitglied der Augenscheins-Kommission, sondern als Sachverständiger anzusehen sei und nur dann Anspruch auf eine (Entfernungs-)Gebühr besitze, wenn die Amtshandlung nicht in der sogenannten I. Zone erfolgte.

Mit dem hierämtlichen Bureauschreiben vom 27. Oktober 1902, M.-D. 3680/02, wurde dieser Anschauung nicht beigepflichtet.

Der Gemeinderats-Beschluß vom 25. November 1864, Z. 3110/62, bestimmt:

1. Jeder bei einer Kommission fungierende Kommunalbeamte sowie der Stadtphysikus oder die Bezirksärzte erhalten für jede Kommission eine Gebühr unter dem Titel Augenscheinsgebühr.

2. Der Magistratsbeamte erhält 1 fl. 20 kr., der Bauamtsbeamte 1 fl. 20 kr., der Stadtphysikus oder Bezirksarzt 2 fl. 10 kr., der Aktuar 40 kr.

Aus dem 1. Punkte geht hervor, daß bei bestimmten Kommissionen der Kommissionsleiter und jedes Kommissionsmitglied einen Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann, deren Höhe im 2. Punkte festgesetzt wurde. Wenn in diesem Gemeinderats-Beschlusse nur von rechtskundigen Beamten, Bauamts-, Sanitäts- und Kanzleibeamten, nicht aber von Veterinäramtsbeamten die Rede ist, so erklärt sich dies naturgemäß aus dem Umstande, daß es damals ein Veterinäramt noch nicht gab, und daß Veterinäre erst seit einem viel späteren Zeitpunkte den Kommissionen beigezogen werden. Erfolgt aber (im Sinne des Normales vom 15. Februar 1901, Z. 72102 ex 1900) die Teilnahme eines Veterinäramtsbeamten an einer Kommission, so ist der intervenierende Tierarzt ohne Zweifel ebenso als Kommissionsmitglied anzusehen wie der Bauamtsbeamte oder Bezirksarzt und hat genau den Anspruch auf eine Entschädigung wie diese.

Die Höhe dieser Entschädigung ist nunmehr durch das Gebührennormale vom 15. Jänner 1896, ZZ. 3684 ex 1891 und 1836 ex 1894, geregelt.

Das Gleiche gilt auch von den Feuerwehr-Offizieren, welche nach dem Normal-Erlasse vom 5. März 1903, M.-Abt. IV 2929/02 (Normalienblatt Nr. 29, Mag.-Vdg.-Bl. ex 1903, Seite 43), bei bestimmten kommissionellen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder zu intervenieren haben.

Selbstverständlich steht den Offizieren der städtischen Feuerwehr ein Anspruch auf eine Kommissionsgebühr nicht zu, wenn sie sich zur Fahrt zu oder von der Augenscheinsvornahme eines Dienstwagens bedienten.

Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich des Anspruches auf eine Augenscheinsgebühr beziehen sich jedoch nicht auf die ein Sonderinteresse der Gemeinde Wien vertretenden Abgeordneten der Magistrats-Abteilungen III und XV oder die nicht im Sinne der Bauordnung am Augenscheine teilnehmenden Beamten mancher Fachabteilungen des Stadtbauamtes.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Erzielung einer gleichmäßigen Handhabung der Vorschriften über die Liquidierung der Augenscheinsgebühren in Kenntnis.

23.

Regelung der Behandlung der in der Zentral-Registratur aufbewahrten Gesetze, Verordnungen, Normalerlässe und Urkunden von bleibender Wichtigkeit.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. Juli 1903, M.-D. 2050/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 93):

Es ist mir zur Kenntnis gekommen, daß aus der Zentral-Registratur auch die dort verwahrten Kundmachungen von Rechtsnormen und Urkunden von bleibender Wichtigkeit gegen Empfangsbestätigung wie andere Aktenstücke entlehnt werden.

Da die Gefahr besteht, daß derartige Registraturstücke auf diese Weise in Verstoß geraten und tatsächlich auch schon manche derartige Registraturstücke, die unersetzlich sind, in Verstoß geraten sein sollen, so ordne ich an, daß die Ausfolgung der oben bezeichneten Registraturstücke, insbesondere alte Patente, Erlässe, Normalien und Rechtsurkunden von bleibender Wichtigkeit nur über meine besondere Weisung erfolgen darf.

In Fällen solcher ausnahmsweiser Bewilligung ist der Verbleib des entlehnten Stückes sorgfältig in Vormerkung zu halten und dasselbe nach Ablauf von zwei Monaten zurückzufordern.

Ebenso sind die derzeit entlehnten Stücke der bezeichneten Art unverzüglich zurückzufordern. Die amtliche Benützung solcher Registraturstücke hat künftig, von den Fällen einer ausnahmsweise bewilligten Entlehnung abgesehen, durch Einsicht- oder Abschriftnahme in der Registratur selbst zu erfolgen.

Zu diesem Zwecke ist das vorhandene Material in entsprechender übersichtlicher Weise zu ordnen und zu verwahren und ist insbesondere über die vorhandenen Gesetzes-, Verordnungs- und Normalien-Indizes ein Katalog anzulegen und zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Ich behalte mir übrigens die Verfügung vor, daß Rechtsurkunden von bleibender Wichtigkeit nicht in der Registratur, sondern im Archiv zu verwahren sind, und beauftrage daher die Herren Konzeptsbeamten sowie die Herren Registraturbeamten für den Fall, daß ihnen in ihrer Amtstätigkeit solche Urkunden in Registraturakten unterkommen sollten, dem Amtsvorstande sofort hievon Mitteilung zu machen.

Die Amtsvorstände haben in solchen Fällen die Urkunde mir mit Bericht vorzulegen.

24.

Ausfüllung der Erwerbsteuer-Katasterblätter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Juli 1903, $\frac{\text{Z. } 45389/01}{\text{XVII (Abt. XVII)}}$ (Normalienblatt des Magistrates Nr. 95):

Der Magistrat ist aus einer Mitteilung des statistischen Departements und einem Berichte des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters zur Kenntnis gelangt, daß die Ausfüllung der zum Amtsgebrauche des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters bestimmten Erwerbsteuer-Katasterblätter bei Gelegenheit der Eröffnung von Erwerbsteuer-Katasterzahlen oft nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit erfolgt, ja daß in vielen Fällen der Eröffnung von Katasterzahlen, insbesondere dann, wenn es sich um nicht der Gewerbeordnung unterliegende, jedoch erwerbsteuerpflichtige Beschäftigungen (Ärzte, Advokaten, Künstler 2c.) handelt, Katasterblätter überhaupt nicht ausgefüllt werden.

In letzterem Falle erlangt der Steuerkataster oft erst nach langer Zeit Kenntnis von dem Bestande eines steuerpflichtigen Betriebes.

Andererseits erscheint es aber nicht bloß mit Rücksicht auf statistische Zwecke, sondern in erster Linie im Hinblicke auf die wichtigen Aufgaben, denen der Zentral-Wahl- und Steuerkataster zu dienen hat, geboten, daß derselbe stets von allen erwerbsteuerpflichtigen Betrieben in zuverlässiger Weise, und zwar so rasch als möglich, Kenntnis erhält.

Ich weise demnach sämtliche in Betracht kommenden städtischen Ämter, vor allem aber die magistratischen Bezirksämter und Steueramts-Abteilungen an, in allen Fällen der Eröffnung einer Erwerbsteuer-Katasterzahl, insbesondere auch dann, wenn es sich um nicht der Gewerbeordnung unterliegende erwerbsteuerpflichtige Betriebe handelt, das vorgeschriebene Katasterblatt stets unter vollständiger Ausfüllung aller in Betracht kommenden Rubriken anzulegen, wobei allenfalls durch Vorladung der Partei oder sonst in zuverlässiger Weise die in Betracht kommenden Momente, wie Alter, Zuständigkeit u. dgl. zu erheben sind, und ist dieses Katasterblatt stets mit tunlichster Beschleunigung dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster einzusenden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 147. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1903, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes I. Klasse Oberndorf (zu Laufen in Bayern) nach Neu-Oberndorf.

Nr. 148. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1903, betreffend die Herabsetzung der mit der Verordnung vom 11. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 133, für die Ausprägung von 20 K-Stücken für Rechnung der Österreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Prägegebühr.

Nr. 149. Gesetz vom 14. Juli 1903, betreffend die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung für die Lokalbahnen von Neuhaus nach Wobratain, von Daudleb nach Rokitnitz und von Troppau nach Grätz.

Nr. 150. Gesetz vom 14. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Tarnopol nach Zbaraż.

Nr. 151. Gesetz vom 14. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Weizelsdorf nach Oberferlach.

Nr. 152. Gesetz vom 15. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Krainburg nach Neumarktl.

Nr. 153. Gesetz vom 15. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Zwettl nach Martinsberg.

Nr. 154. Gesetz vom 15. Juli 1903, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Lemberg nach Podhajce.

Nr. 155. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Juli 1903, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Klasse in Preßnitz zu Jöhstadt.

Nr. 156. Gesetz vom 15. Juli 1903, betreffend die Gewährung einer Staatsgarantie für die Zillertalbahn.

Nr. 157. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Juli 1903 über die den mexikanischen Konsularfunktionären eingeräumte Meistbegünstigung.

Nr. 158. Kundmachung des Handelsministeriums vom 22. Juli 1903, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 159. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Juli 1903, betreffend die Ursprungszertifizierung des aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausgeführten Zuckers.

Nr. 160. Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1903, mit welcher das Gesetz vom 31. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 27, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckerkontingentes, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 161. Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1903, betreffend die Gewährung der Ausfuhrbonifikation für den in einer öffentlichen oder Privatniederlage unter amtlicher Mitsperre eingelagerten Zucker.

Nr. 162. Konzessionsurkunde vom 29. Juli 1903 für die Lokalbahn von Petersdorf-Ullersdorf nach Winkelsdorf.

Nr. 163. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Juli 1903, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Borghetto.

Nr. 164. Verordnung des Handelsministers vom 24. Juli 1903, womit die im § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, enthaltene Liste von Waren, hinsichtlich welcher das Detailreisen gestattet ist, ergänzt wird.

Nr. 165. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. August 1903, betreffend die Entschädigung der Gewerbegerichtsbeisitzer aus dem Stande der Unternehmer für den Verdienstentgang.

Nr. 166. Staatsvertrag vom 20. November 1902 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. Q. nach Heinersdorf.

Nr. 167. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. August 1903, betreffend die teilweise Abänderung der geltenden Biersteuervollzugsvorschrift.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Juli 1903, Z. XVI 106, betreffend die der Gemeinde Grundschachen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlage.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1903, Z. 59930, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Wien, dann Klosterneuburg, Korneuburg, Schwechat und Stockerau.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1903, Z. I 267, betreffend ein Verbot des Wanderhandels mit einigen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für Wien.*)

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Juli 1903, Z. XXI 773, betreffend die der Gemeinde Feldsberg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende 1904 und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1903 bis 1907.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Juli 1903, Z. XVI 774, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung, beziehungsweise Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für jeden im Gemeindegebiete der Stadt Krems bis Ende des Jahres 1904 zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bieres.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1903, Z. XVI 825, betreffend die der Gemeinde Altenmarkt an der Triesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1903, Z. XVI 835, betreffend die der Stadtgemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1903, Z. XVI 866, betreffend die der Gemeinde Gaunersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904 und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1908.

Nr. 56. Kundmachung des k. k Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1903, Z. XVI 879, betreffend die der Stadtgemeinde Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K von jedem im Gemeindegebiete zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1903 bis 1907.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1903, Z. XVI 880, betreffend die der Gemeinde Mold erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage per 2 K von jedem im Gemeindegebiete zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1903 bis 1905.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1903, Z. XVI 881, betreffend die der Gemeinde Troibetsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen, und zwar von 366 Prozent in dem nach Brannegg, von 357·5 Prozent in dem nach Heiligenblut, von 375 Prozent in dem nach Raxendorf und von 381 Prozent in dem nach Pöggstall eingeschulten Gemeindeteile für das Jahr 1903.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1903, Z. 61304, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten.*)

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1903, Z. XVI 912, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1903, Z. XVI 913, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 911, betreffend die der Gemeinde Fischamend erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage von 2 K für die Jahre 1903 bis 1905.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 914, betreffend die der Gemeinde Jagenbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 915, betreffend die der Gemeinde Klein-Höflein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 916, betreffend die der Gemeinde Amaliendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 917, betreffend die der Gemeinde Winklarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1903, Z. XVI 918, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskrone für die Jahre 1903 und 1904.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1903, Z. XVI 1023, betreffend die der Gemeinde Maria-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1903 bis einschließlich 1905.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1903, Z. XVI 1065, betreffend die der Gemeinde Raasdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Branntweinkonsumauflage für die Jahre 1903 bis einschließlich 1905.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1903, Z. XVI 1084, betreffend die der Gemeinde Kritzendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1903 bis einschließlich 1906.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1903, Z. XVI 1085, betreffend die der Gemeinde Guntramsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für drei Jahre vom 1. Juli 1903 an.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1903, Z. XVI 1086, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Hagentale erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1903 und 1904.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1903, Z. XVI 771, betreffend die der Gemeinde Greinsfurth erteilte Bewilligung zur Änderung ihres Namens in „Mauer bei Amstetten".

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart**, vormals **J. B. Wallishausser.**

1903. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Straßenbenennungen und Orientierungsnummerbestimmungen; Verständigung der k. k. Telephonämter.
2. Ernennung eines niederländischen Honorar-Vizekonsuls.
3. Veränderung im Personalstande des k. k. Gewerbeinspektorates.
4. Bildung der Gemeindejagdgebiete in den Bezirken XI, XIII und XIX.
5. Veterinärpolizeiliche Maßnahmen bei Abhaltung von Hunde- und Katzen-Ausstellungen.
6. Regelung des Schwerfuhrwerksverkehres durch die Steinhage- und Seumegasse im XII. Bezirke.
7. Zulassung des kosmetischen Mittels „Pilipton" zum Betriebe.
8. Verpflegskostenersatz für bulgarische Staatsangehörige.
9. Effektbogenlampen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

10. Beginn und Ende der Funktionsdauer der Bauaufsichtsräte; Termin für den Vorschlag zur Neubestellung.

Magistrat:

11. Strenge Handhabung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung.
12. Absendung von Strafbeträgen über Requisition von Bezirkshauptmannschaften.
13. Vereinfachungen im Strafvollzuge.
14. Vertretung der mit der selbständigen Aktenbehandlung betrauten Beamten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Straßenbenennungen und Orientierungsnummerbestimmungen; Verständigung der k. k. Telephonämter.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 13. Juli 1903, Nr. 80634/T.-A. ex 1903 (M.-Abt. XVI, 4634/03):

Das k. k. Baubureau zur Ausgestaltung des Wiener Telephonnetzes (III., Hetzgasse 2), die k. k. Telephonlinien-Sektion 1 (VI., Dreihufeisengasse 7) und die k. k. Telephonlinien-Sektion 2 (IX., Berggasse 35) benötigen zur Evidenzhaltung der als Amtsbehelfe dienenden Objektsbezirkspläne und der Vormerke über die Adressen der Telephon-Abonnenten 2c. die Kenntnis von allen Änderungen der Gassennamen und Hausnummern, sowie der Eröffnung neuer Gassen und Plätze im Wiener Gemeindegebiete. Damit diese Dienstesstellen möglichst rasch über derartige Änderungen informiert werden, wird das Ersuchen gestellt, in Hinkunft jede Änderung obgedachter Art auch den genannten Ämtern direkt bekanntgeben zu wollen. Weiters wolle es gefällig sein, die diesbezüglichen, seit Anfang 1902 vorgekommenen Änderungen dem vorgenannten Baubureau und den beiden k. k. Telephonlinien-Sektionen nachträglich mitzuteilen.

2.

Ernennung eines niederländischen Honorar-Vizekonsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1903, Z. 79980 (M.-Abt. XXII, 1896/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1903, Z. 5209, ist Johann Daniel Nikolaus Pistorius, Direktor der Wiener Zweigniederlassung der niederländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Algemeine Maatschappy van Lebensverzekering en Lyfrente" in Amsterdam zum zugeteilten Honorar-Vizekonsul bei dem königl. niederländischen Generalkonsulate in Wien ernannt worden und hat die königl. niederländische Gesandtschaft um Anerkennung des Genannten in seiner neuen Eigenschaft gebeten.

Hievon wird die Magistrats-Abteilung XXII mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß Pistorius, welcher niederländischer Staatsangehöriger ist und in Wien IV., Schelleingasse 22, wohnt, in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zugelassen wird.

3.

Veränderung im Personalstande des k. k. Gewerbeinspektorates.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. August 1903, Z. I 1407 (M.-Abt. XVII, 3919):

Der Herr k. k. Handelsminister hat sich laut Erlasses vom 20. August 1903, Z. 31259, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern bestimmt gefunden, den gegenwärtig dem k. k. Gewerbeinspektorate in Tetschen zugeteilten Kommissär der k. k. Gewerbeinspektion Richard v. Haumeder mit 1. Oktober 1903 dem k. k. Gewerbe-Inspektorate in Wien I zur Dienstleistung zuzuweisen.

4.

Bildung der Gemeindejagdgebiete in den Bezirken XI, XIII und XIX.

Note des Wiener Magistrates vom 28. August 1903, M.-Abt. IX, 3277/03, an die magistratischen Bezirksämter dieser Bezirke:

In Durchführung der §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22 ex 1903, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde, werden aus jenen Grundflächen im XI., XIII. und XX. Gemeindebezirke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd nicht besteht, soweit dieselben nach Art. I der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. März 1903, Z. 23619, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23, für die Jagd überhaupt in Betracht kommen, nachstehende Gemeindejagdgebiete für die nächstfolgende Jagdpachtperiode, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1904 bis 1. Jänner 1909, gebildet:

1. im XI. Gemeindebezirke ein Gemeindejagdgebiet mit den Bezirksgrenzen als Jagdgebietsgrenzen;

2. im XIII. Gemeindebezirke zwei Gemeindejagdgebiete, und zwar:

a) ein Gemeindejagdgebiet, den nördlich vom Wienflusse gelegenen Teil des XIII. Bezirkes umfassend und

b) ein Gemeindejagdgebiet, bestehend aus dem südlich vom Wienfluße gelegenen Teile des XIII. Bezirkes;

3. im XIX. Gemeindebezirke zwei Gemeindejagdgebiete, und zwar:

a) ein Gemeindejagdgebiet, umfassend den nördlich vom Straßenzuge „Grinzingerstraße — Straßerstraße — Himmelstraße" und dem von der Himmelstraße in deren Verlängerung zur Kreuzeiche führenden Waldfahrwege bis zur Grenze des Stiftwaldes, Parz. 1107 Grundbuch Grinzing, gelegenen Teil des XIX. Bezirkes und

b) ein Gemeindejagdgebiet, umfassend den südlich von obiger Grenzlinie gelegenen Teil des XIX. Gemeindebezirkes.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur weiteren Verfügung gemäß § 15 ff. Jagdgesetz für Wien, in Kenntnis gesetzt.

5.

Veterinärpolizeiliche Maßnahmen bei Abhaltung von Hunde- und Katzen-Ausstellungen.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. September 1903, Z. 86138 (M.-Abt. IX, 5197/03):

Mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Hundswut in Wien und Niederösterreich findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 22. April 1903, Z. 43070, betreffend das Verbot der Abhaltung von Hunde-

und Katzen-Ausstellungen, sowie von Hunde- und Katzen-Schauen in Niederösterreich auf Grund der §§ 3 und 20 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bis auf weiteres nachstehendes anzuordnen:

1. Auf Hunde- und Katzen-Ausstellungen, sowie auf Hunde- und Katzen-Schauen gebrachte Hunde und Katzen müssen mit von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ausgestellten Zertifikaten gedeckt sein, in welchen bestätigt erscheint, daß die zur Ausstellung bestimmten Tiere vor dem Abgange von ihrem Herkunftsorte tierärztlich untersucht und unbedenklich befunden wurden, sowie daß in der Provenienzgemeinde des Tieres und in den Nachbargemeinden im Umkreise von 4 km seit einem Zeitraume von 3 Monaten ein Hundswutfall nicht vorgekommen ist.

Hinsichtlich der aus Wien stammenden Tiere ist ein seitens des magistratischen Bezirksamtes ausgestelltes Zertifikat zu erbringen, welches besagte Bestätigung bezüglich des betreffenden Bezirkes zu enthalten hat.

Tiere, denen dieses Zertifikat mangelt, sind von der Ausstellung beziehungsweise Schau unbedingt auszuschließen.

2. In den politischen Bezirken Mistelbach, Scheibbs und Unter-Gänserndorf bleibt die Abhaltung von Hunde- und Katzen-Ausstellungen beziehungsweise -Schauen bis auf weiteres verboten und ist auch die Zubringung von Hunden und Katzen dieser Provenienz zu derlei Veranstaltungen untersagt.

3. Alle zu den Ausstellungen und Schauen gebrachten Hunde sind mit einem beißsicheren Maulkorbe zu versehen, welcher den Tieren nur während des Aufenthaltes in den Käfigen abgenommen werden darf.

Das freie Herumlaufenlassen der Hunde im Ausstellungsterritorium, auch wenn sie mit einem Maulkorbe versehen sind, ist nicht gestattet.

In der Regel ist in jedem Käfige nur immer ein Hund unterzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich um mehrere Hunde eines und desselben Besitzers und ein und desselben Hofes handelt.

Katzen dürfen nur in Käfigen zu Ausstellungen beziehungsweise Schauen gebracht werden, in welchen die Tiere auch während der ganzen Veranstaltung zu verbleiben haben.

4. Die Dauer von in Rede stehenden Veranstaltungen hat sich auf einen Zeitraum von zwei Tagen zu beschränken.

5. Die zu denselben gebrachten Tiere sind während der ganzen Dauer der Ausstellung einer permanenten, strengen amtstierärztlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Die Kosten der amtstierärztlichen Überwachung fallen dem Unternehmer zur Last.

6. Der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die in Rede stehenden Veranstaltungen abgehalten werden, bleibt es überlassen, weitere an Ort und Stelle gebotene sicherheits- und veterinärpolizeiliche Maßnahmen, eventuell im Einvernehmen mit der landesfürstlichen Polizeibehörde zu treffen, und obliegt der politischen Bezirksbehörde auch die Sorge für die genaueste Einhaltung der gegebenen Vorschriften.

In Seuchenfällen ist nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vorzugehen.

7. Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Übertretungen derselben werden nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

6.

Regelung des Schwerfuhrwerksverkehres durch die Steinhage- und Semmegasse im XII. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. September 1903, M.-Abt. IV, 2330/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr von Schwerfuhrwerk durch die Steinhage- und Semmegasse im XII. Bezirke verboten und hat dieses Fuhrwerk ausschließlich durch die Arndtstraße und über den Gürtel zu fahren.

Die Zu- und Abfuhr von Lasten für Parteien oder Gewerbetreibende in den genannten zwei Gassen wird jedoch von diesem Verbote nicht getroffen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 und § 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Zulassung des kosmetischen Mittels „Pilipton" zum Betriebe.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1903, Z. 82732 (M.-Abt. X, 5170/03):

Mit dem hierortigen Erlasse vom 4. März 1903, Z. 17532, wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtrat, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter, die Polizei-Direktion) in Kenntnis gesetzt, daß das kosmetische Mittel „Pilipton" von J. Jhnatowicz in Lemberg vom ständigen Beirate für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wegen Bleigehaltes als gesundheitsschädlich bezeichnet wurde.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1903, Z. 31932, hat die Statthalterei in Lemberg angezeigt, daß dieser Artikel nunmehr in einer anderen als der früheren Art hergestellt wird, so daß derselbe gegenwärtig von der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Krakau gesundheitsunschädlich befunden wurde.

Es obwaltet daher gegen den Vertrieb dieses Artikels in der jetzigen Zusammensetzung kein Anstand.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

8.

Verpflegskostenersatz für bulgarische Staatsangehörige.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1903, Z. VIII, 663 M.-Abt. XXII, 2027/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 103):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. August 1903, Z. 32863, eröffnet, daß das fürstlich bulgarische Ministerium des Äußern anläßlich eines konkreten Falles darum ersucht hat, bei den in Betracht kommenden österreichischen Behörden vorstellig zu werden, daß die Refundierung aller in einem Kalenderjahre für die Verpflegung von bulgarischen Staatsangehörigen in österreichischen Spitälern aufgelaufenen Kosten, wenn tunlich, nicht später als anfangs Juni des darauf folgenden Jahres angesprochen werden möge, da, wenn es sich um den Ersatz von Verpflegskosten aus früheren Jahren handle, der Fall eintrete, daß der bezügliche Kredit seitens der fürstlichen Regierung erst von der Kammer erbeten werden müsse, was die Refundierung naturgemäß sehr verzögere.

Es werden daher eventuelle Verpflegskostenersatzansprüche für in österreichischen Spitälern verpflegte bulgarische Staatsangehörige in Hinkunft zu einem solchen Zeitpunkte anzumelden sein, daß die Refundierung derselben im Wege der k. u. k. Vertretungsbehörden in Bulgarien noch vor dem 1. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres angesprochen werden kann.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs zur Kenntnisnahme, Danachachtung sowie zur Verständigung der etwa im Bezirke befindlichen Krankenanstalten.

Unter einem wird auch der n.-ö. Landesausschuß mit Rücksicht auf die ihm unterstehenden Landes-Humanitätsanstalten verständigt.

Die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten erhalten unter einem unmittelbar die nötigen Weisungen.

9.

Effektbogenlampen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. September 1903, M.-Abt. IV, 2539 und 2540/03:

Die hieramtliche Kundmachung vom 25. Juli 1903, Z. 423 ex 1903, betreffend die Abblendung und das Höherhängen der Effektbogenlampen (S. Amtsblatt Nr. 69 ex 1903, „Gesetze 2c." VIII, 16, pag. 85) wird hiemit bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und weiteren Verlautbarung die Mitteilung gemacht.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

10.

Beginn und Ende der Funktionsdauer der Bauaufsichtsräte; Termin für den Vorschlag zur Neubestellung.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25. August 1903, Z. 10512, hinsichtlich des Beginnes und Endes der Funktionsdauer der Bauaufsichtsräte und des Termines für den Vorschlag zur Neubestellung folgenden Beschluß gefaßt:

Die regelmäßige Funktionsdauer der Bauaufsichtsräte endet mit dem Schlusse des zweiten Kalenderjahres, d. i. am 31. Dezember 1903.

Die Funktionsdauer der derzeit bestellten Bauaufsichtsräte endet mit 31. Dezember 1905.

Im Falle des Ausscheidens eines Bauaufsichtsrates vor Ablauf der regelmäßigen Funktionsdauer erfolgt die ersatzweise Bestellung in der Regel nur für den Rest dieser Funktionsdauer.

Die Vorschläge für die Neubestellung der Bauaufsichtsräte sind in der Regel bis 1. November jenes Jahres zu erstatten, mit dessen Ablauf die Funktionsdauer der bestellten Bauaufsichtsräte erlischt. Die neu bestellten Bauaufsichtsräte beginnen ihre Tätigkeit am 1. Jänner des folgenden Jahres. (M.-Abt. XIV, 7553/03.)

Magistrat:

11.

Strenge Handhabung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 28. August 1903, M.-Abt. XVII, 3713/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 100):

Der Herr Vize-Bürgermeister Strobach hat unter dem 14. August 1903 zur Pr.-Z. 10339 folgenden Erlaß an den Magistrat gerichtet:

„Wiederholt wurde mir von vertrauungswürdiger Seite mitgeteilt und habe ich auch selbst die Wahrnehmung gemacht, daß in vielen Straßen, hauptsächlich aber auf der Mariahilferstraße Schilder zu sehen sind, welche nicht den vollen Vor- und Zunamen der Gewerbetreibenden enthalten.

Die Gemeindevertretung hat auch wiederholt Anlaß genommen, diesem Unfuge entgegenzutreten, und es ist höchst beklagenswert, daß die von ihr unternommenen Schritte bisher nicht den erwünschten Erfolg hatten.

Ich beauftrage daher den Magistrat, mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln diese Übertretungen des § 49 der Gewerbeordnung zu ahnden und mir über die diesfalls getroffenen Verfügungen Bericht zu erstatten."

Die über diesen Erlaß seitens der Magistrats-Abteilung XVII gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß tatsächlich seitens einzelner Marktamtsabteilungen in letzter Zeit zahlreiche Anzeigen wegen Übertretung der §§ 44 bis 49 der Gewerbeordnung erstattet worden sind.

Ich weise die magistratischen Bezirksämter an, dem erwähnten Übelstande die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, diesfalls die Marktamtsorgane sofort neuerlich zu beauftragen und wahrgenommene Übertretungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf das strengste, allenfalls auch unter Anwendung des § 152 der Gewerbeordnung zu ahnden.

Hiebei bringe ich übrigens den Bezirksämtern den Magistrats-Erlaß vom 5. August 1896, Z. 125761 (Magistrats-Verordnungsblatt ex 1896, Seite 99) in Erinnerung.

12.

Absendung von Strafbeträgen über Requisition von Bezirkshauptmannschaften.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Edmund Posselt vom 31. August 1903, M.-D. 2180/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 102):

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung führte darüber Beschwerde, daß die über ihre Requisition von den magistratischen Bezirksämtern eingehobenen Strafbeträge stets separat und lange vor der Absendung des Strafaktes an die k. k. Bezirkshauptmannschaft geleitet werden, wodurch die letztere genötigt ist, für den eingelangten, sofort bei der k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa zu hinterlegenden Strafbetrag eine eigene Protokollzahl zu eröffnen und unter Umständen eine zeitraubende Korrespondenz zu führen.

Ich sah mich daher veranlaßt, in der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 24. Juni 1903 den Auftrag zu erteilen, in Hinkunft im Verkehre mit allen k. k. Bezirkshauptmannschaften die eingehobenen Strafbeträge ausnahmslos direkt an die aus dem Requisitionsakte zu entnehmenden Kassen der Armenfonds u. s. w. abzuführen, die Strafakten hingegen mit der Mitteilung, daß der Strafbetrag abgeführt worden ist, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu übersenden.

Da jedoch laut eines von der genannten Bezirkshauptmannschaft an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstatteten Berichtes dieser Anordnung von einem großen Teile der magistratischen Bezirksämter noch immer nicht entsprochen wird, so bringe ich dieselbe hiemit zur genauen Danachachtung in Erinnerung.

13.

Vereinfachungen im Strafvollzuge.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Edmund Posselt vom 1. September 1903, M.-D. 1774/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 101):

In dem h. ä. Normale vom 22. April 1903, M.-D. 281/97 (Normalienblatt Nr. 50 ex 1903) wurde unter anderem über Antrag der Stadtbuchhaltung bestimmt, daß die Verzeichnisse über Versorgungsfondsstrafen monatlich abzuschließen und bis längstens den 5. des folgenden Monates der Stadtbuchhaltung einzusenden sind.

Es wurde nun in der letzten Bezirksamtsleiterkonferenz darauf hingewiesen, daß bei Einhaltung dieser Bestimmung unnötigerweise viele Versorgungsfondsstrafzahlen offen bleiben, da meistens beim Monatsschlusse die Verzeichnisse nicht vollständig ausgefüllt sind.

Bei dem Vorschlage, den 5. eines jeden Monates als Einsendungstermin festzusetzen, war die Stadtbuchhaltung von dem Bestreben geleitet, mit den Kontierungs- und Kontrollsarbeiten im laufenden bleiben zu können. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigten jedoch, daß es immerhin möglich ist, von der Festsetzung eines Termines abzugehen.

Die eingangs bezeichneten Vorschriften werden demnach folgendermaßen abgeändert:

Die Strafgelderverzeichnisse sind nicht mit Ablauf eines jeden Monates, sondern dann abzuschließen und der Stadtbuchhaltung zu übermitteln, wenn kein Raum mehr für weitere Eintragungen auf den betreffenden Bogen vorhanden ist, so daß die Einsendung ohne Bindung an einen Termin von Fall zu Fall nach vollständiger Ausfüllung des Verzeichnisformulares erfolgen kann. Nur Ende Dezember eines jeden Jahres sind die Verzeichnisse jedenfalls abzuschließen und alle, auch die nicht verwendeten Formularien der Stadtbuchhaltung bis 5. Jänner des nächsten Jahres rückzumitteln. Für die ungestörte Fortsetzung der Eintragungen wird seitens der Stadtbuchhaltung durch rechtzeitige Übersendung der für das nächste Jahr zu verwendenden Drucksorten Sorge getragen werden.

*

Bei diesem Anlasse wird weiters folgendes angeordnet:

Mit dem h. ä. Erlasse vom 5. November 1892, M.-D. 571, wurde verfügt, daß die von den zentralen Ämtern des Magistrates verhängten Geldstrafen, insoweit die zahlungspflichtige Partei nicht im I., VIII. oder IX. Bezirke wohnt oder sich aufhält, nicht durch die Hauptkassa-Zentrale, sondern durch die Hauptkassa-Abteilung jenes Bezirksamtes vorzuschreiben und einzuheben sind, in dessen Amtsbezirk der Bestrafte den Wohnsitz oder Aufenthalt hat, eine Bestimmung, die in der Weise gehandhabt wurde, daß die Hauptkassaabteilung mittels besonderer Verständigung der Magistratsabteilung von dem Straferkenntnisse behufs Vorschreibung und Einhebung in Kenntnis gesetzt wurde. Es kommt aber vor, daß die Strafbeträge gleichwohl bei der Hauptkassa-Zentrale einbezahlt werden, ein Vorgang, welcher wiederholt Doppelvorschreibungen zur Folge hatte.

In teilweiser Abänderung des h. ä. Normalerlasses vom 5. November 1892, M.-D. 571, werden daher die Magistratsabteilungen angewiesen, die Vorschreibung der von ihnen verhängten Geldstrafen bei der Hauptkassa-Zentrale mittels „Videat" zu veranlassen; die Hauptkassa aber hat derartige Strafgelder, wenn die Partei sich nicht im I. oder VIII. Bezirke aufhält, im kommissionellen Wege einzuheben.

*

Zur Erzielung einer Beschleunigung des gegenwärtig noch vielfach schleppenden Geschäftsganges bei der zwangsweisen Einhebung von Strafbeträgen finde ich schließlich nachstehende Vorschriften zu erlassen:

Nach Rechtskraft des Straferkenntnisses ist ohne allen Verzug bei Geldstrafen der Akt an die Hauptkassa(-Abteilung) zu leiten, welche mit möglichster Beschleunigung die Strafe vorzuschreiben und den Einhebungsauftrag an die Exekutionsamtsabteilung zu leiten hat. Letztere hat in der Regel binnen acht Tagen die Mahnung zu vollziehen und binnen weiteren acht Tagen, wenn die Mahnung erfolglos blieb, zur zwangsweisen Einhebung zu schreiten. Falls die Partei sich auf eingebrachte neuerliche Rekurse, Vorstellungen, Nachsichtsgesuche u. dgl. berufen und sich etwa auch mit Präsentationsrubriken ausweisen sollte, so darf dies dem Exekutionsbeamten im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 15. Dezember 1902, Z. 125054 (Normalienblatt Nr. 3 ex 1903), keinen Anlaß bieten, mit dem Strafvollzuge innezuhalten.

In besonderen Fällen hat der Magistratsabteilungs-Vorstand bezw. der Bezirksamtsleiter zu entscheiden.

Unter allen Umständen ist dem schleunigen Strafvollzuge die vollste Aufmerksamkeit zu widmen und in umsichtiger Weise hintanzuhalten, daß, wie es leider bisher nicht gar so selten der Fall war, Straferkenntnisse erst nach Jahren vollzogen werden.

14.

Vertretung der mit der selbständigen Aktenbehandlung betrauten Beamten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. September 1903, M.-D. 2507 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 104):

Seitens einer Partei wurde beim Herrn Bürgermeister mit Recht darüber Beschwerde geführt, daß sie, obwohl vorgeladen, mehrmals vergeblich den Weg ins Amt nehmen mußte, weil jener Beamte, in dessen Zuteilung die Angelegenheit fiel, nicht anwesend und in dem betreffenden Amte gar kein Beamter in der Lage war, ihr erschöpfende Aufklärungen zu geben und die Angelegenheit ordnungsgemäß durchzuführen. Dergleichen Fälle sind übrigens wiederholt vorgekommen. Nicht selten wird erst kurz vor dem Urlaubsantritte eines Beamten ein anderer rasch über die Angelegenheiten des von ihm zu vertretenden Kollegen unterrichtet, während im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung oder plötzlichen Erkrankung in keiner Weise für eine ausreichende Stellvertretung gesorgt ist.

Ich weise daher die Herren Amtsvorsteher an, dafür Vorsorge zu treffen, daß sich in jedem Amte wenigstens zwei Beamte mit der selbständigen Be-

arbeitung jeder Agende dieses Amtes vollkommen vertraut zu machen haben, um gegebenenfalls einander ohneweiters vertreten zu können.

Seitens der Magistrats-Direktion wurde übrigens schon früher bei wiederholten Anlässen (bei der Qualifikation der rechtskundigen Beamten, in Bezirksamtsleiter-Konferenzen u. s. w.) der Wunsch ausgesprochen, zeitweilig eine Änderung in der Verwendung der zugewiesenen Beamten eintreten zu lassen, welche im Interesse der ungestörten Abwicklung des Dienstes gelegen und geeignet ist, unter Vermeidung eines häufigen Wechsels des Dienstortes eine einseitige Ausbildung der Beamten hintanzuhalten.

Bezüglich des Kanzleipersonales verweise ich auf den im Mag.-Vdg.-Bl. ex 1901 auf S. 113 abgedruckten h. ä. Normalerlaß vom 4. November 1901, M.-D. 3063/1901.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 168. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli 1903, betreffend die Abänderung des Verfahrens zur Entscheidung von Streitfragen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren.

Nr. 169. Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. August 1903, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen IX a, XXXVII und XXXVIII zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 170. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1903, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszählertypen XLVIII, XLVIII a, LXII, LXIV, LXVII, LXVIII, LXIX, LXX und LXXI zur eichamtlichen Beglaubigung sowie die Zulassung der Zählertype LXI (vergl. R.-G.-Bl. Nr. 112 ex 1903) zur Verwendung in zweiphasigen Drehstromanlagen.

Nr. 171. Konzessionsurkunde vom 17. August 1903 für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Innsbruck nach Fulpmes, eventuell nach Matrei (Stubaitalbahn).

Nr. 172. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, des Handels und der Finanzen vom 20. August 1903, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes Krakau und den Beisitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. August 1903, betreffend die Zollbehandlung von Zucker.

Nr. 174. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. August 1903, betreffend die Konzessionierung des fortan mit elektrischer Kraft zu bewirkenden Betriebes der schmalspurigen, in Hinkunft als Kleinbahn zu behandelnden Drahtseilbahn von der Kaiser Franz Josef-Brücke in Prag-Holeschowitz zur Restauration auf dem Plateau des Belvedere.

Nr. 175. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. August 1903, mit welcher die Verordnung vom 21. August 1871, R.-G.-Bl. Nr. 107, betreffend die Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspiels an Lehrerbildungsanstalten, teilweise ergänzt wird.

Nr. 176. Erlaß des Finanzministeriums vom 29. August 1903, zur Vollziehung der die Zuckerverbrauchsabgabe betreffenden gesetzlichen Anordnungen.

Nr. 177. Kundmachung des Handelsministeriums vom 31. Juli 1903, betreffend die nähere Beschreibung (samt Zeichnung) der Elektrizitätszähler-Typen XXVIII, XXIX, XXIX H, XXIX K, XXIX HK, XXXII, XXXIII, XXXV und XXXV a.

Nr. 178. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 27. August 1903, betreffend die Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes I. Klasse Voitersreuth unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 179. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Uhrfahr in Oberösterreich.

Nr. 180. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gonobitz in Steiermark.

Nr. 181. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Neupaka.

Nr. 182. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Waszkoutz am Czeremosz in der Bukowina.

Nr. 183. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in St. Pietro in Dalmatien.

Nr. 184. Kaiserliches Patent vom 6. September 1903, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg.

Nr. 185. Gesetz vom 27. August 1903, mit welchem die behufs Erlangung der ausgedehnten Steuerfreiheit (Gesetz vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 55) normierte zehnjährige Umbaufrist in der königlichen Hauptstadt Lemberg auf weitere zehn Jahre erstreckt wird.

Nr. 186. Kaiserliche Verordnung vom 10. September 1903, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln anläßlich eingetretener Elementarschäden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 74. Gesetz vom 9. Juli 1903, womit der § 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien abgeändert wird.

Nr. 75. Gesetz vom 19. Juli 1903, betreffend die Regelung der Bezüge der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1903, Z. XVI 1519, betreffend die der Gemeinde Merkenbrechts erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1903, Z. XVI 1520, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h pro Hektoliter für das Jahr 1904.

Nr. 78. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. August 1903, Z. I 856, betreffend die Ausstattung der mit Taxameter versehenen Platzfuhrwerke.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Vittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1903. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung zur Herstellung eines Hauskanales.
2. Mitgliedschaft der die Zahntechnik betreibenden Zahnärzte bei der Zahntechniker-Genossenschaft.
3. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde des Gem.-Rates Moritz Orel wider den Beschluß des Wiener Gemeinderates, betreffend die Subventionierung des Katholischen Schulvereines.
4. Zulassung einer offenen Handelsgesellschaft zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes auch unter Bestellung eines Geschäftsführers, welcher der Handelsgesellschaft nicht angehört.
5. Verbot des freien Ausspuckens in den städtischen Amtslokalitäten.
6. Hausierhandelverbot auf dem Gebiete der Stadt Orsova.
7. Gewährung von Erleichterungen beim Aufsuchen von Bestellungen im Sinne des § 59 Gewerbeordnung.
8. Zulässigkeit der Wiederbetriebsanzeige durch einen Zwangspächter.
9. Geschäftsbehandlung von Konzessionsgesuchen bei mangelndem Lokalbedarf.
10. Anwerbungen von Grubenarbeitern für Bergwerke in Mexiko.
11. Zulassung von Massivwänden nach System Prüß.
12. Errichtung einer politischen Expositur in Feldkirchen in Kärnten.
13. Richtigstellung des Ortschaftenverzeichnisses mit Rücksicht auf die Errichtung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.
14. Legalisierung von für Italien bestimmten Matrikelauszügen.
15. Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke in die Großmarkthalle.
16. Verpflegsgebühr für das neue öffentliche Krankenhaus in Baja, Ungarn.
17. Hausierhandelverbot auf dem Gebiete der Stadt Rozsnyo.
18. Hausierhandelverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Moor in Ungarn.
19. Hausierverbot für die Gemeinde Mátészalka (Komitat Szatmár).
20. Hausierhandelverbot auf dem Gebiete der Stadt Szent-Endre in Ungarn.
21. Schlackenzement der Firma Ad. Sueß & Komp. in Witkowitz.
22. „Echter Schleitner's Beatrice-Liquor". Verkehrsverbot für denselben.
23. Streichung der Hebamme Marie Westphal aus dem Verzeichnisse der Sanitätspersonen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

24. Stadträtliche Bestätigung für Baubewilligungen.
25. Sicherstellung der Effekten aufgelöster Vereine.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung zur Herstellung eines Hauskanales.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1903 (M. B.-A. XI, 15565/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reißig, Freiherrn v. Jakobi, Truxa und Ritter v. Januschka, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretär Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Barbara Brunner in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien ddto. 14. November 1902, Z. 203, betreffend die Herstellung eines Kanales, nach der am 20. Juni 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirates Baron Guido Siber in Vertretung der belangten Baudeputation für Wien, sowie des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 14. November 1901, Z. 203, wurde die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Hauses Or.-Nr. 35 Greinergasse unter Abweisung ihres gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien vom 9. Mai 1901, Z. 9163, eingebrachten Rekurses anläßlich der Erbauung eines Hauptsammelkanales in der Sickenberg- und Greinergasse für verpflichtet erklärt, die bei dem gedachten Hause bestehende Senkgrube aufzulassen, einen Hauskanal bei diesem Hause herzustellen und diesen Kanal mit dem neuen Hauptsammelkanal in Verbindung zu bringen, da der bezügliche Auftrag des magistratischen Bezirksamtes nicht nur in den Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung für Wien, sondern auch in jenen für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien und in den älteren Bauordnungen begründet erscheine.

Zu den Ausführungen der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde ist zunächst zu bemerken, daß der Auftrag des magistratischen Bezirksamtes nicht ausdrücklich davon sprach, daß der von der Beschwerdeführerin herzustellende Hauskanal mit dem neuen Hauptsammelkanal in Verbindung zu bringen sei. Es steht jedoch außer Zweifel, daß mit dem gedachten Auftrage auch diese Verpflichtung der Beschwerdeführerin ausgesprochen werden wolle, beziehungsweise daß der Auftrag auch diese Verpflichtung in sich schloß. Denn der dritte Absatz des § 58 der Bauordnung für Wien, auf welche gesetzliche Bestimmung der Auftrag sich stützt, muß, obzwar nach dem Texte des Gesetzes hier nur von der Herstellung des Hauskanales gesprochen wird, als zugleich die Verpflichtung zur Herstellung der Verbindung dieses Hauskanales mit dem Straßenkanale in sich begreifend verstanden werden, da § 57 der Bauordnung, welcher von der Kanalisierung bei neuen Bauführungen und solchen Herstellungen handelt, die einem Neubaue gleichgehalten werden können, die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Kanäle und Rohrleitungen mit den Straßenkanälen in entsprechende Verbindung zu bringen sind und kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß etwa in den Fällen, wo bei einem bereits bestehenden Baue die Senkgrube zu beseitigen und ein Hauskanal herzustellen ist, den Hauseigentümer etwa die Verpflichtung nicht treffen würde, diesen Hauskanal mit dem Straßenkanale zu verbinden.

Diese Auffassung des Gesetzes ergibt sich auch aus dem Texte des dritten Absatzes des zitierten § 58, welcher das Wort „Hauskanal" mit dem bestimmten Artikel gebraucht, indem es heißt: Mit der seinerzeitigen Erbauung des Hauptkanales hat der Hauseigentümer sofort den Hauskanal herzustellen und die Senkgrube zu beseitigen.

Hieraus erhellt, daß diese Stelle des Gesetzes von jenem Hauskanale spricht, von welchem im § 57 des näheren gehandelt wurde, und daß der nach § 58 herzustellende Hauskanal also in solcher Art herzustellen ist, wie dies im § 57 angeordnet erscheint, zu welcher Herstellung eben auch die Verbindung mit dem Hauptkanale gehört. Mit Rücksicht darauf kommt der gedachten, übrigens auch in der Beschwerde ohne weiteren Nachdruck erwähnten — lediglich textlichen — Inkongruenz der beiden Entscheidungen keine weitere Bedeutung zu und insbesondere konnte der Gerichtshof in dieser Inkongruenz nicht etwa ein instanzwidriges Hinausgreifen der II. Instanz über den Umfang des erstinstanzlichen Auftrages erkennen.

Im übrigen wird nicht bestritten, daß in der genannten Realität bislang eine Senkgrube (Mistgrube) zur Sammlung des Unrates besteht, und es wird auch nicht bestritten, daß tatsächlich ein städtischer Hauptsammelkanal in der Sickenberg- und Greinergasse des XIX. Bezirkes zur Ausführung gelangte.

Die Beschwerde betont weiters selbst ganz ausdrücklich, daß die vorliegende Angelegenheit lediglich nach den Bestimmungen der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 zu beurteilen kommt, welches Gesetz seit der Vereinigung der ehemaligen Katastralgemeinde Nußdorf auch für dieses Territorium in Geltung steht.

Die Beschwerde behauptet aber, daß die den Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Wiener Bauordnung den in Rede stehenden Auftrag nicht zu stützen vermögen, weil es sich vorliegenden Falles nicht um eine neue Bauführung oder um die Ausführung von Herstellungen handle, die einem Neubaue gleichgehalten werden können, auf welche Fälle allein sich der § 57 des Gesetzes

Bibliothek des Wiener

beziehe, und weil auch der dritte Absatz des § 58 nicht von seit altersher bestehenden, sondern nur von solchen Gebäuden verstanden werden könne, welche zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes aufgeführt wurden, wobei aber wegen des Abganges eines Straßenkanales ausnahmsweise und mit der Befristung bis zur Erbauung eines solchen Kanales die Herstellung einer Senkgrube gestattet wurde.

Dieser Fall treffe hier gleichfalls nicht zu, da das hier in Rede stehende Gebäude einen alten, schon seit dem 17. Jahrhundert bestehenden Baubestand darstelle, an welchem seit etwa 100 Jahren auch keinerlei bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind.

Der Gerichtshof konnte dieser Auffassung des Gesetzes nicht beipflichten.

Die §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung enthalten die Vorschriften darüber, wie in dem Gebiete der Gemeinde Wien für die Beseitigung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe aus den Gebäuden vorzusorgen ist, und es geht aus diesen Bestimmungen hervor, daß das Gesetz als den regelmäßigen Zustand denjenigen betrachtet und hinstellt, daß in den Gassen Wiens Straßen- und Hauskanäle bestehen, und daß die Abteilung der Niederschläge und Abfallstoffe aus den Häusern durch Hauskanäle oder Rohrleitungen, welche in die Straßenkanäle ausmünden, zu bewerkstelligen ist. Nur ausnahmsweise, nämlich in Stadtteilen und Straßen, in welchen noch kein Hauptkanal besteht, erscheint die Herstellung von Senkgruben statthaft.

Im Falle der Erbauung eines Hauptkanales aber hat der Hauseigentümer sofort den Hauskanal herzustellen und die Senkgrube zu beseitigen. In dieser letzteren Bestimmung erscheint die gesetzliche Vorschrift gelegen, daß im Gebiete der Stadt Wien in Stadtteilen oder Straßen, wo die erforderlichen Haupt- respektive Straßenkanäle bereits errichtet sind, Senkgruben überhaupt zu bestehen aufhören müssen, und diese Vorschrift enthält eine Einschränkung auf die erst künftig entstehenden Häuser nicht und konnte sie füglich nicht enthalten, falls das Gesetz nicht selbst jenen Zustand stabilisieren wolle, welchen es, wie § 58 deutlich erkennen läßt, als einen Übelstand und einen nur unter Umständen nicht zu vermeidenden Notbehelf ansieht. Denn wenn § 58 etwa wirklich nur den Besitzern solcher Häuser, die unter der Herrschaft der Bauordnung für Wien vom Jahre 1883 (in den mit Wien vereinigten Vororten sonach erst seit dem Jahre 1890) erbaut wurden, die Pflicht auferlegen würde, bei Erbauung eines Hauptkanales statt der bestehenden Senkgruben Hauskanäle herzustellen, so könnte der Fall eintreten, daß die Gemeinde Wien zwar in Erfüllung der ihr obliegenden Fürsorge für die Verbesserung der sanitären Verhältnisse in der Gemeinde auch in den bisher vernachlässigten Gassen Hauptkanäle errichten würde, daß aber ihre Fürsorge zum Nachteile des Gemeindewohles vielleicht auf sehr lange Zeit hinaus vergeblich und der von ihr erbaute Kanal unbenützt bleiben würde, falls die Besitzer der Häuser sich nicht bestimmt fänden, freiwillig die im Gesetze perhorreszierten Senkgruben durch ein modernes System zu ersetzen. Die Legalisierung eines solchen Vorgehens kann aber aus einem Gesetze, welches bestimmt ist, die öffentliche Wohlfahrt zu fördern, nicht herausgelesen werden, sofern nicht etwa ein unzweideutiger Wortlaut des Gesetzes hiezu zwingt.

Es ergibt sich also im Zusammenhalte der §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung, daß in dem Falle, wo die Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe durch Senkgruben erfolgt, diese Ableitungsart allerdings abgestellt werden muß, sobald ein Straßenkanal errichtet wird, und diese aus der Natur der Dinge und der erkennbaren Absicht des Gesetzes folgende Auffassung vermag sich füglich auch auf den Wortlaut des dritten Absatzes des § 58 zu stützen, welcher bei Eintritt der mehrerwähnten Voraussetzung die Hauseigentümer schlechthin und ohne weitere Unterscheidung verpflichtet, den Hauskanal herzustellen und die Senkgrube zu beseitigen.

Die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß der städtische Straßenkanal zur Zeit des an die Beschwerdeführerin ergangenen Auftrages noch nicht ausgeführt war, mußte der Gerichtshof als belanglos übergehen, da der fragliche Auftrag die Herstellung des städtischen Straßenkanales zur Voraussetzung hat und also überhaupt nur für den Fall der Herstellung dieses Kanales gilt.

Die Beschwerde rügt auch einen Mangel des Verfahrens, der darin bestehen soll, daß der alte unveränderte Bestand des Hauses nicht durch Erhebungen festgestellt wurde.

Da indessen die Tatsache des alten Baubestandes nach den verstehenden Ausführungen für die von der Behörde zu fällende Entscheidung nicht von Relevanz war, konnte der Gerichtshof in der Unterlassung der bezüglichen Feststellung einen Verfahrensmangel nicht erblicken.

Wenn aber in der Beschwerde auch gesagt wird, daß die Beschwerdeführerin, falls sie den Auftrag der Behörde ausführen müßte, bemüssigt wäre, den im Hause bestehenden Weinkeller zu kassieren, und wenn die Beschwerdeführung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung in analogem Sinne behauptete, daß die aufgetragene Kanalherstellung technisch überhaupt nicht oder doch nicht ohne Abänderung des bisherigen konsensmäßigen Baubestandes durchführbar wäre, so ist zu konstatieren, daß im Administrativverfahren Behauptungen solcher Art nicht aufgestellt wurden, weshalb der Gerichtshof auf diese Einwendungen der Beschwerdeführung nach § 5 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht weiter einzugehen hatte, während für die Administrativbehörde ein Anlaß nicht vorlag, in der angedeuteten Richtung Erhebungen zu pflegen. Übrigens sind die letztgedachten Umstände solcher Art, daß sie noch erst bei der Verhandlung über die effektive Ausführung des Hauskanales zur weiteren Erörterung und Austragung zu gelangen haben werden.

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde. (Vgl. Amtsblatt Nr. 87 ex 1901 „Gesetze, Verordnungen 2c." X, 2, und Amtsblatt Nr. 96 ex 1901 „Gesetze, Verordnungen 2c." XI, 4.)

2.

Mitgliedschaft der die Zahntechnik betreibenden Zahnärzte bei der Zahntechniker-Genossenschaft.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1903, Nr. 7378 ex 1903 (M.-Abt. XVII 4062/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayrr in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reißig, Ritter v. Schurda, Dr. Edlen v. Schuster, Malnič, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretär Grafen Kuenburg über die Beschwerde des Dr. Hermann Theodor Hillischer in Wien gegen die im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern gefällte Entscheidung des k. k. Handelsministeriums ddto. 9. August 1902, Z. 22007, betreffend die Zahlung der Inkorporationsgebühr an die Genossenschaft der Zahntechniker in Wien, nach der am 2. Juli 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, ferner der Gegenausführungen des k. k. Ministerialkonzipisten Dr. Pokorny in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, sowie des Genossenschaftsvorstandes Karl Schnaubelt in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Zahntechniker in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Dr. Hermann Theodor Hillischer, Zahnarzt in Wien, hat bei dem magistratischen Bezirksamte für den I. Gemeindebezirk Wien, das freie Zahntechnikergewerbe angemeldet und um die Ausfertigung des Gewerbescheines gebeten.

Mit Bescheid vom 15. Jänner 1902, Z. 58962, hat dieses Amt dem Gesuchsteller eröffnet, daß er, bevor in die meritorische Erledigung seiner Anmeldung eingegangen werden könne, bei der Genossenschaft der Zahntechniker vorerst die Inkorporationsgebühr per 50 K zu erlegen und sich über diesen Erlag auszuweisen habe.

Über die gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde, welche den Standpunkt vertritt, daß sich die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft der Zahntechniker nur auf die das konzessionierte Gewerbe der Zahntechniker ausübenden Gewerbetreibenden erstrecke, hat der Verwaltungsgerichtshof Nachstehendes erwogen.

Ob der Beschwerdeführer Dr. Theodor Hillischer überhaupt verpflichtet war, das Gewerbe der Zahntechniker, wenn er eine zahntechnische Tätigkeit entfalten will, anzumelden — was er bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu bestreiten versuchte — hatte der Gerichtshof nicht zu untersuchen, da der Beschwerdeführer dieses Gewerbe tatsächlich angemeldet und um die Ausfertigung eines Gewerbescheines gebeten hat. Es handelt sich daher nur darum, ob er unter der Voraussetzung der Ausfolgung des erbetenen Gewerbescheines Mitglied der Genossenschaft der Zahntechniker werde.

Nach § 7, Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, wird, „wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen."

Die unerläßliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft überhaupt ist also der Betrieb eines solchen Gewerbes, für welches in dem Bezirke eine Genossenschaft besteht; der Bestand einer Genossenschaft setzt aber im Sinne des § 126, Alinea 1 der Gewerbeordnung wiederum den konstitutiven Akt, das ist die Verfassung und behördliche Genehmigung der Statuten voraus, welche laut lit. a dieses § 126 insbesondere auch „den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft" zu enthalten haben.

Laut § 2 der Statuten der hier in Betracht kommenden Genossenschaft der Zahntechniker in Niederösterreich umfaßt diese „jene Personen, welche in Niederösterreich das Zahntechnikergewerbe selbständig oder als Pächter betreiben", was zweifellos ebensogut vom Inhaber eines freien, wie von dem eines konzessionierten Zahntechnikergewerbes gesagt werden kann. Daß diese Genossenschaft auch für das vom Beschwerdeführer angemeldete freie Gewerbe besteht, geht aber noch deutlicher aus der am 11. April 1902, das ist also vor Erfließen der angefochtenen Entscheidung behördlich genehmigten Fassung des § 4, Absatz 3 der Statuten hervor, wonach „jedes in die Genossenschaft neu eintretende Mitglied eine Aufnahmsgebühr von 50 K bei der Bewerbung um eine Konzession, beziehungsweise bei der Gewerbeanmeldung auszuweisen" hat; da nun von einer bloßen Gewerbeanmeldung nur bei einem freien Gewerbe die Rede sein kann, so ist es klar, daß die Genossenschaft der Zahntechniker in Niederösterreich ihren Statuten gemäß auch für das freie Zahntechnikergewerbe besteht, und es war somit die angefochtene Entscheidung in den Absätzen 1 und 2 des § 107 des zitierten Gesetzes vom 23. Februar 1897 begründet.

3.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde des Gem.-Rates Moritz Orel wider den Beschluß des Wiener Gemeinderates, betreffend die Subventionierung des Katholischen Schulvereines.

Entscheidung vom 9. Juli 1903, Nr. 7659 (M.-Abt. XV, 7090/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Freiherrn v. Schenk, Zenker und Ritter v. Januschka, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Grafen Lamezan, über die Beschwerde des Moritz Orel in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenstadt Wien vom 2. Dezember 1902, betreffend die Erteilung einer Subvention an den Katholischen Schulverein für Österreich in Wien, nach der am 9. Juli 1903, durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Granitsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des Dr. Anton Wesselsky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des belangten Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, und des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, sowie des Dr. Schwarz, Obmann des Katholischen Schulvereines, beide in Vertretung dieses mitbelangten Vereines, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen den Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gerichtet, womit dem Katholischen Schulverein für Österreich eine Subvention von 7000 K bewilligt wurde.

Was zunächst die vom belangten Gemeinderate und vom mitbeteiligten Katholischen Schulverein bestrittene Legitimation des Beschwerdeführers anbelangt, so ist vor allem hervorzuheben, daß der Beschwerdeführer als Mitglied des Gemeinderates und in Vertretung seiner Wähler zu dieser Beschwerde gewiß nicht legitimiert ist, weil er durch das Mandat für den Gemeinderat eben zur Vertretung seiner Wähler innerhalb des Organismus der Gemeinde, aber nicht auch darüber hinaus berufen wurde, so daß seine Haltung im Gemeinderate für die Beurteilung dieser Beschwerde völlig belanglos erscheint. Dagegen steht fest, daß der Beschwerdeführer Steuerträger in der Gemeinde Wien ist, und er ist daher, insofern er in der Beschwerde behauptet, daß über Mittel der Gemeinde Wien gesetzwidrig verfügt wurde, und zwar in einer Weise, welche ihn höher belastet, als wenn die gesetzwidrige Verfügung unterlassen oder eine andere gesetzmäßige Verfügung getroffen worden wäre, zur Beschwerde zweifellos legitimiert, jedoch nur für seine Person und nicht auch für irgend welche Mandanten. Welche Restriktion daraus für die Beurteilung des Inhaltes der Beschwerde folgt, wird später dargetan werden. In der Sache selbst steht der Gerichtshof mit dem Beschwerdeführer auf dem Standpunkt, daß der § 45 des Wiener Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 17), indem er den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde umschreibt, kein schrankenloses, sondern nur ein an die bestehenden Gesetze gebundenes Selbstbestimmungsrecht im Auge hat. Es wird sich daher fragen, ob dem angefochtenen Beschlusse des Gemeinderates rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Ein derartiges Hindernis erblickt der Beschwerdeführer:

1. unter Hinweis auf die §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, darin, daß für katholische Kultuszwecke nicht die Ortsgemeinden, sondern die Pfarrgemeinden, und zwar die letzteren, insoweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, durch Umlagen auf die Pfarrlinge vorzusorgen haben. Allein es handelt sich bei der Subventionierung eines Vereines, welcher satzungsgemäß unter anderem auch Schulen erhält, eben nicht um die in dem zitierten Paragraphen des Katholikengesetzes den Pfarrgemeinden zugewiesenen Zwecke, weil die Errichtung und Unterstützung katholischer Schulen einerseits nicht zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde gehört, andererseits nicht zu den einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten zählt, welche in dem Gesetze den Pfarrgemeinden zugesprochen oder auferlegt werden.

Der Gerichtshof hatte daher auch heute nicht zu entscheiden, ob und inwieweit nach dem für sie geltenden Gemeinderechte die Gemeinde Wien berechtigt wäre, Kultusbedürfnisse zu bestreiten.

Damit erledigt sich aber auch ein weiterer, zur Unterstützung der Legitimation des Beschwerdeführers ausgeführter Einwand der Beschwerde, welcher dahin geht, daß über die Subventionierung ein nicht kompetentes Organ entschieden habe und dadurch möglicherweise den Interessen des Beschwerdeführers nahegetreten worden sei, weil man nicht wissen könne, wie die katholische Pfarrgemeinde, welcher der Beschwerdeführer als Katholik angehört, in der Sache entschieden, ob und inwiefern sie insbesondere die jetzt bestrittene Subvention bewilligt hätte. Denn die Sache gehört nicht in den Wirkungskreis der katholischen Pfarrgemeinde, ganz abgesehen davon, daß, wenn sie in diesen Wirkungskreis gehören würde, die Pfarrgemeinde durch den Wiener Gemeinderat als Ortsgemeindevertretung im Sinne der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, gültig vertreten wäre und durch den gefaßten Beschluß der Beschwerdeführer als Katholik nicht überlastet, sondern entlastet wäre, insofern nämlich dasselbe Bedürfnis nicht nur durch Heranziehung von Katholiken, zu welchen er gehört, sondern auch noch durch Heranziehung von Andersgläubigen befriedigt werden würde.

2. Ein weiteres rechtliches Hindernis sucht der Beschwerdeführer darin, daß nach § 62 des Gemeindestatutes die Konkurrenz zu Schulbaulichkeiten Gegenstand besonderer Gesetze ist. Dieser Einwand ist aber schon darum hinfällig, weil es sich hier nicht um eine Konkurrenzangelegenheit im Sinne jener Reichs- und Landesgesetze handelt, auf welche der zitierte § 62 hinweist.

3. Führt die Beschwerde aus, daß die Tätigkeit des Katholischen Schulvereines nur Katholiken zugute kommt, daher die Interessen nur einer Religionsgenossenschaft und nicht die der Gemeinde als Gesamtheit berühre, und daher insbesondere nicht gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde sei.

Hier ist nun vor allem zu bemerken, daß nach den Statuten der Katholische Schulverein zwar für die Gründung und Unterstützung katholischer Privatschulen ins Leben gerufen ist, daß er ferner die Förderung von Orden und Genossenschaften bezweckt, welche sich mit der Jugenderziehung beschäftigen, daß aber dadurch an sich die Aufnahme eines Nichtkatholiken in die vom Vereine erhaltenen oder unterstützten Schulen nicht ausgeschlossen ist, zumal feststeht, daß insbesondere Orden und katholische Genossenschaften unter Umständen ihren Unterricht auch andersgläubigen Schülern angedeihen lassen. Allein es mag zugegeben werden, daß im großen und ganzen Andersgläubige aus den vom Katholischen Schulvereine gegründeten beziehungsweise unterstützten Anstalten unmittelbar einen Vorteil nicht zu erwarten haben. Selbst aber unter dieser Annahme ist auf § 45 in Verbindung mit § 59, lit. r des Gemeindestatutes zu verweisen, wonach zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört: „alles, was das Interesse der Gemeinde berührt . . .", wonach ferner im Wirkungskreise des Gemeinderates liegt: „die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohltätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten und Vereine sowie von Unterstützungsbeiträgen für charitative und andere gemeinnützige Zwecke, insbesondere wenn deren Förderung in dem Pflichtkreise der Stadt Wien als der Reichshaupt- und Residenzstadt begründet ist".

Würde man diese Bestimmung dahin deuten, daß gemeinnützig im Sinne derselben nur Zwecke sind, welche allen Gemeindemitgliedern unterschiedlos zugute kommen, so wäre das Selbstbestimmungs-, insbesondere das Subventionierungsrecht der Gemeinde so gut wie nullifiziert; denn eine Schule kommt unmittelbar nur Schülern, ein Spital nur Kranken, eine wissenschaftliche Expedition etwa aber nur den wenigen Teilnehmern zugute. Unter gemeinnützig in diesem Sinne muß also auch verstanden werden, was indirekt geeignet ist, die Interessen der Gemeinde zu fördern und der Gesamtheit der Gemeindegenossen auf einem Umwege zugute kommt, in dem Sinne, daß die zunächst Begünstigten auch einem engeren Kreise angehören können. In diesem Sinne ist aber eine Schule, insofern darin nicht etwa — was ja nicht behauptet wird — unsittliche oder staatswidrige Grundsätze verbreitet werden, immer gemeinnützig; es ist aber auch jedes Bestreben gemeinnützig, welches dahin geht, religiöse Grundsätze zu festigen, zumal wenn es sich um die Förderung der religiösen Gesinnung bei Mitgliedern einer Konfession handelt, welche in der Gemeinde vertreten ist, hier sogar die überwiegende Mehrheit der Gemeindebewohner umfaßt.

Wenn der Beschwerdeführer ferner sich darauf beruft, daß im § 59, lit. r des Gemeindestatutes als Erfordernis für die Berechtigung der Subventionierung aufgestellt ist, daß die Förderung des Zweckes im Pflichtenkreise der Stadtgemeinde Wien gelegen sei, so widerlegt sich dies aus dem Gesetze selbst; denn nicht nur kann unter Pflichtkreis nicht der obligatorische Wirkungskreis der Gemeinde verstanden werden, weil alsdann der Umweg einer Subventionierung ganz zwecklos wäre, sondern die betreffende Bestimmung ist durch das Wort „insbesondere" eingeleitet und daher nicht zum unerläßlichen Erfordernisse gemacht.

Aus dem Wirkungskreise der Gemeinde lassen sich also rechtliche Schranken gegen eine Subventionierung konfessioneller Schulen nicht ableiten; eine solche Subventionierung zählt vielmehr prinzipiell und im allgemeinen mit unter die Zwecke, welche nach diesem Wirkungskreise als gemeinnützig anerkannt sind. Ob aber die Verleihung gerade dieser Subvention an diesen Verein in concreto im Interesse der Gemeinde gelegen war oder nicht, liegt dann schon innerhalb der dem Selbstbestimmungsrechte gezogenen Schranken und demgemäß im freien Ermessen der Gemeinde, so daß eine Kognition des Verwaltungsgerichtshofes darüber im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen war.

Das gleiche gilt für die Frage, inwieweit die gemeinnützigen Zwecke überwiegen, wenn der mit der Subvention bedachte Verein neben solchen Zwecken auch andere verfolgt.

Endlich bringt der Beschwerdeführer

4. das allerdings sehr gewichtige Argument vor, daß nach Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen oder Leistungen für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen im allgemeinen nicht verhalten werden können, ein Argument, welches durch die Zitierung des Artikels 10 desselben Gesetzes zu ergänzen wäre, wonach die Bestimmungen des Artikels 9 auch für Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke in der Regel volle Anwendung finden. Allein gerade zu diesem Argumente ist der Beschwerdeführer, welcher — wie oben ausgeführt wurde — die Beschwerde nur für seine Person und nicht auch für seine Wähler erheben kann, nicht legitimiert, weil er, wie er selbst zugibt, Katholik ist und somit nicht zu einer Leistung für Unterrichtszwecke eines ihm fremden Bekenntnisses herangezogen wird. Denn die eben zitierten Gesetzesbestimmungen verbieten nicht etwa den Ortsgemeinden, Auslagen für konfessionelle Zwecke zu machen, sie statuieren lediglich die Freiheit der Mitglieder einer Konfession von Leistungen für eine andere und finden daher auf Ortsgemeinden nur insoweit Anwendung, als durch Leistungen von Ortsge-

meinden für konfessionelle Zwecke Gemeindeangehörige indirekt zu Leistungen für eine ihnen fremde Konfession herangezogen werden. Damit erledigen sich aber auch alle Ausführungen der Gegenschriften, welche darauf abzielen, darzutun, daß durch die Subventionierung des Katholischen Schulvereines die Gemeinde rücksichtlich ihrer allgemeinen Schullast erleichtert wird, und daß also damit indirekt Zwecke erfüllt werden, für deren Erfüllung nicht nur Katholiken zu sorgen haben. Alle diese Ausführungen wären nur zu prüfen, wenn die Beschwerde von einem Nichtkatholiken erhoben wäre.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die Beschwerde unbegründet ist; sie war daher abzuweisen.

4.

Zulassung einer offenen Handelsgesellschaft zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes auch unter Bestellung eines Geschäftsführers, welcher der Handelsgesellschaft nicht angehört.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1903, Z. 7745 (M. B.-A. I, 55778/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ritter v. Heiterer und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Genossenschaft der Kürschner in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1902, Z. 45226, betreffend die Ausfertigung eines Gewerbescheines, nach der am 11. Juli 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Starkel, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Freiherrn v. Battaglia in Vertretung der belangten Behörde, endlich jener des Dr. Hans Adler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Firma Neumann & Ehrenfeld in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Die in das Handelsregister für Gesellschaftsfirmen unter der Firma Neumann & Ehrenfeld eingetragene offene Handelsgesellschaft, welche das Pelz- und Rauhwarenhandelsgewerbe mit dem Standorte in Wien angemeldet hatte, meldete weiters auch, und dies zwar unter Namhaftmachung eines leitenden Geschäftsführers, den Betrieb des Kürschnergewerbes an und wurde der Firma der betreffende Gewerbeschein von der Gewerbebehörde erster Instanz ausgefertigt, welche Verfügung im Instanzenzuge, zuletzt mit der heute angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern aufrecht erhalten wurde.

Die ministerielle Entscheidung ist damit begründet, daß der Ausfertigung des gedachten Gewerbescheines ein gesetzliches Hindernis nicht entgegenstand.

Die Beschwerde behauptet dagegen, daß die Ausfolgung des Gewerbescheines für das gedachte handwerksmäßige Gewerbe nach dem Gesetze allerdings unzulässig erschien, und stützt diese Behauptung in erster Linie darauf, daß eine offene Handelsgesellschaft überhaupt nicht als eine „juristische Person" angesehen werden könne, auf welche die Bestimmung des § 3 der Gewerbeordnung Anwendung fände, wonach juristische Personen unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben können, aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter bestellen müssen.

Der Gerichtshof gelangte jedoch zu der Rechtsanschauung, daß die Bestimmung des § 3 der Gewerbeordnung in einem Sinne aufzufassen sei, welcher eine nähere Untersuchung der Frage überflüssig erscheinen läßt, inwieweit etwa, in gemeinrechtlichem Sinne gesprochen, eine offene Handelsgesellschaft als juristische Person anzusehen sei. Wenn der zitierte Gesetzparagraph den Betrieb von Gewerben nur einzelnen Individuen und daneben nur den juristischen Personen gestattet, so kann dem von dem Gesetze hier gebrauchten Ausdrucke „juristische Personen" füglich nicht eine so enge Auslegung beigelegt werden, daß die im Handelsgesetze geregelten Formen von Handelsgesellschaften, gleichviel, ob dieselben in gemeinrechtlichem Sinne als juristische Personen zu charakterisieren seien, von der Erwerbung und von der Ausübung gewerblicher Befugnisse ausgeschlossen sein sollten. Vielmehr muß angenommen werden, daß die Gewerbeordnung, welche sich ebenso gut wie auf andere Gewerbe auch auf das in der gewerbsmäßigen Ausübung von Handelsgeschäften im Sinne des Handelsgesetzbuches bestehende Handelsgewerbe bezieht, unter „juristische Personen" alle gesetzlich anerkannten Assoziationsformen als geeignete Träger gewerblicher Befugnisse anerkennen wollte, bei welchen nach den positiven Vorschriften der Gesetzgebung eine von den Personen der einzelnen Mitglieder der Assoziation verschiedene und davon unabhängige Rechtsperson als Rechtssubjekt in vermögensrechtlicher Beziehung anerkannt ist. Dies ist aber auch bei der offenen Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches der Fall. Denn bei der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der offenen Handelsgesellschaft des Handelsgesetzbuches haben die dem Wesen der juristischen Person entlehnten Rechtssätze in weitestgehendem Maße Aufnahme gefunden: so haben diese Handelsgesellschaften ihren eigenen Namen, ihr besonderes Vermögen, sie können aktiv und passiv vor Gericht auftreten, ihr Vermögen haftet den Gesellschaftsgläubigern mit Übergehung der Privatgläubiger und sie stehen den einzelnen Mitgliedern derart gegenüber, daß sie sogar mit denselben kontrahieren, dieselben klagen und von ihnen geklagt werden können. Sie können unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, welche nicht direkt Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder sind. Aus all dem folgt, daß die offene Handelsgesellschaft wegen der ihr innewohnenden Verschiedenheit ihrer Rechtssubjektivität von den Personen der Gesellschafter als juristische Person im Sinne des § 3 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 angesehen werden muß und daß sie mithin allerdings zu jenen Rechtssubjekten zählt, welche Träger gewerblicher Befugnisse sein können.

Eine solche Gesellschaft wird daher im Grunde des eben zitierten Gesetzesparagraphen im allgemeinen auch zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes befugt sein, sofern sie die für den Antritt eines solchen Gewerbes nach § 14 der Gewerbeordnung erforderlichen Bedingungen in der Person des zu bestellenden Geschäftsführers erfüllt und es kann nicht, wie die Beschwerde dies tun will, im Hinblicke auf § 1, viertletzter Absatz des Gesetzes behauptet werden, daß die Gesellschaft zum Betriebe eines solchen Gewerbes etwa nur im fabriksmäßigen Umfange befähigt erscheine.

Damit erscheint die vorliegende Streitsache entschieden. Denn insofern die Beschwerde die Auffassung vertreten will, daß, falls entgegen ihrer primären Aufstellung eine offene Handelsgesellschaft doch unter die nach § 3 der Gewerbeordnung zum Betriebe von Gewerben befugten juristischen Personen zu subsumieren wäre, dann bei handwerksmäßigen Gewerben mindestens gefordert werden müßte, daß einer der Gesellschafter selbst die für das Gewerbe vorgeschriebene Befähigung besitze und zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt werde, so würde diese Aufstellung der gesetzlichen Grundlage ermangeln, da die Gewerbeordnung eine derlei positive Bestimmung nicht enthält und im Sinne des § 3 des Gesetzes die Bestellung irgend eines — allerdings geeigneten — Stellvertreters genügt. Dieser gesetzlichen Vorschrift ist im vorliegenden Falle entsprochen worden, indem die genannte Firma tatsächlich einen, wie nicht bestritten wird, zur Ausübung des in Rede stehenden handwerksmäßigen Gewerbes befugten Geschäftsführer bestellt hat.

Die Beschwerde wirft allerdings auch noch die Frage auf, ob offene Handelsgesellschaften nach ihrem Wesen und Zweck und nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages überhaupt zum Kleingewerbebetriebe eines Handwerkers berufen erscheinen, und verneint diese Frage, da nach Artikel 85 des Handelsgesetzbuches eine offene Handelsgesellschaft vorhanden sei, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, der Kleingewerbebetrieb eines Handwerkers aber keinesfalls ein Handelsgewerbe sei.

Allein steht einmal fest, daß die offene Handelsgesellschaft unter die im § 3 der Gewerbeordnung gemeinten juristischen Personen zu subsumieren ist, so folgt daraus, daß eine solche Gesellschaft gleich anderen solchen juristischen Personen im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe, und zwar auch handwerksmäßige Gewerbe in der Art, wie dies früher erörtert wurde, betreiben kann. Eine Beschränkung in dieser Befugnis, Gewerbe zu betreiben, kann nun allerdings hinsichtlich der einen oder anderen solchen juristischen Person in positiven gesetzlichen Bestimmungen gegeben sein, wie dies zum Beispiel bei auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 gebildeten Vereinen in der Richtung zutreffen würde, als ein solcher Verein nur zu jener Betätigung berechtigt erscheint, welche ihm durch seine Statuten eingeräumt ist, während eine anderweitige Betätigung sich als eine Überschreitung dieser Statuten darstellen würde.

(Auf einen solchen Fall bezog sich beispielsweise das von der Beschwerde zitierte hiergerichtliche Erkenntnis vom 25. Juni 1884, B.-Nr. 2184.)

Derlei kommt aber vorliegendenfalls nicht in Betracht. Denn wenn Artikel 85 des Handelsgesetzbuches den Begriff und das Wesen der offenen Handelsgesellschaft in der oben bezeichneten Art präzisiert, so erscheint damit nicht zugleich auch eine gesetzliche Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der einmal errichteten offenen Handelsgesellschaft auf das bestimmte Handelsgewerbe, zum Zweck dessen Betriebes die Gesellschaft errichtet wurde, ausgesprochen.

Den sozialpolitischen Ausführungen der Beschwerde hatte der Gerichtshof nicht weiter zu folgen.

Es mag nur bemerkt werden, daß, sofern, wie dargetan wurde, eine Assoziation mehrerer einzelner Personen ein handwerksmäßiges Gewerbe jedenfalls nicht eher, sondern nur durch eine hiefür befähigte Person betreiben kann, hiemit nach Anschauung des Gerichtshofes den nach dem Gesetze zum Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe befähigten Personen der entsprechende Schutz der ihnen zufolge ihrer besonderen Qualifikation zukommenden besonderen Berechtigung tatsächlich gewährt erscheint.

Im Sinne dieser Ausführungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5.

Verbot des freien Ausspuckens in den städtischen Amtslokalitäten.

Die Magistrats-Direktion hat mit Erlaß vom 2. September 1903, M.-D.-Z. 2197, die Hinausgabe einer das Verbot des freien Ausspuckens enthaltenden Kundmachung und deren Affigierung in den städtischen Amtsräumen des neuen Rathauses, der magistratischen Bezirksämter und der Bezirksvertretungen verfügt.

Diese Kundmachung hat folgenden Wortlaut:

Warnung!

(Zur Abwehr der Tuberkulose.)

Das freie Ausspucken in diesem Lokale ist strengstens verboten.

Zuwiderhandelnde werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

(Verordnung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 12. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 36.)

Vom Wiener Magistrate,
im übertragenen Wirkungskreise,
im Juli 1903.

6.

Hausierhandelverbot auf dem Gebiete der Stadt Orsova.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1903, Z. I 1495 (M.-Abt. XVII, 3926):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 8. Juli 1903, Z. 41826, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Orsova (Komitat Krasso-Szöreny) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. August 1903, Z. 36415, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat (Abt. XVII) und die magistratischen Bezirksämter sowie die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

7.

Gewährung von Erleichterungen beim Aufsuchen von Bestellungen im Sinne des § 59 Gewerbeordnung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1903, I 133/1, M.-Abt. XVII, 3916/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 105):

Seit der vom k. k. Handelsministerium im Mai 1902 eingeleiteten Umfrage bei den Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise Gewerbegenossenschaften sind demselben von einzelnen Handelskammern, Korporationen und Unternehmern zahlreiche neue Anträge auf Zuerkennung der im Absatze 3 des § 59 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorgesehenen Begünstigung des Detailreisens für Waren zugekommen, hinsichtlich welcher den gemäß des Gesetzes zu hörenden Faktoren noch nicht Gelegenheit gegeben war, sich gutächtlich zu äußern.

In der Durchführungsverordnung zum gedachten Gesetze konnte daher auf diese weiteren Anträge noch nicht Rücksicht genommen werden.

Das Handelsministerium hat nunmehr auch hinsichtlich dieser Anregungen die Gutachten sämtlicher Handels- und Gewerbekammern und der beteiligten Genossenschaften eingeholt und sich sonach bestimmt gefunden, die im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, enthaltene Liste der begünstigten Artikel, hinsichtlich welcher das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet ist, mit der Verordnung vom 24 Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 164, durch folgende Waren zu vermehren:

Motorfahrzeuge, Stampiglien und Luxuswäsche (Putzwäsche), das ist die aus feineren Geweben hergestellte, in erheblichem Ausmaße mit Ziernähten, Ziersäumen, Stickereien, Spitzen oder Rüschen und dergleichen ausgestattete Weißwäsche.

Der vom Handelsministerium gleichzeitig getroffenen Anordnung zufolge ist, da mithin lediglich die in der Verordnung genau bezeichnete Luxuswäsche (Putzwäsche) nicht aber auch andere Wäschesorten, wie glatte Wäsche, Krägen, Manchetten, Wirkwaren und dergleichen vom Verbote des Detailreisens ausgenommen werden, auf die strikteste Einhaltung der neuen Bestimmungen besonders Gewicht zu legen.

Allfällige Mißbräuche sind daher sofort abzustellen und wird gegen die Schuldtragenden auf Grund der bestehenden Vorschriften mit aller Strenge vorzugehen sein. Ein besonderes Augenmerk ist jenen Reisenden zuzuwenden, welche die dem Vertriebe der Luxuswäsche zuerkannte Begünstigung dazu mißbrauchen sollten, um bei Privatpersonen gleichzeitig unbefugter Weise Bestellungen auf komplette Brautausstattungen zu sammeln.

8.

Zulässigkeit der Wiederbetriebsanzeige durch einen Zwangspächter.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Edmund Posselt vom 12. September 1903, M.-Abt. XVII, 3897/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 106):

Anläßlich eines einzelnen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei hinsichtlich der Frage, ob die Erstattung der Wiederbetriebsanzeige durch den Zwangspächter eines vom Exekuten in Nichtbetrieb gesetzten Gewerbes zulässig sei, mit dem Erlasse vom 31. August 1903, Z. 1406, eröffnet, daß die Nichtbetriebsanmeldung durch den Exekuten für die Beurteilung der dem Zwangspächter nach der Gewerbeordnung zustehenden Rechte belanglos ist.

9.

Geschäftsbehandlung von Konzessionsgesuchen bei mangelndem Lokalbedarf.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. September 1903, Z. I/1664 M.-Abt. XVII, 4019/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 109):

Es wurde wiederholt wahrgenommen, daß zahlreiche Gewerbebehörden I. Instanz über Gesuche um gewerbliche Konzessionen, bei deren Verleihung auch auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, sowie um Konzessionen für Privatgeschäftsvermittlungen, häufig langwierige Erhebungen behufs Klarstellung der persönlichen Eignung des Konzessionswerbers zum Antritte des Gewerbes, beziehungsweise der Vermittlung durchführen und nach Abschluß dieser Erhebungen das Ansuchen mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse abweisen, beziehungsweise einen bezüglichen Antrag bei der Statthalterei stellen.

Im Interesse der einschreitenden Parteien und behufs Erzielung eines rascheren Geschäftsganges werden daher die Gewerbebehörden aufgefordert, in jenen Fällen der erwähnten Art, in welchen sich die Erhebung der persönlichen Eignung des Konzessionswerbers besonders langwierig gestalten würde, von derselben dann Umgang zu nehmen, wenn ein Lokabedarf für die betreffende Konzession zweifellos nicht verhanden ist.

10.

Anwerbungen von Grubenarbeitern für Bergwerke in Mexiko.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. September 1903, Z. 88987 (M.-Abt. XXII, 2141/03):

Nach Mitteilungen, welche dem Ministerium des Innern zugekommen sind, werden vielleicht in nächster Zeit in größeren Umfange Anwerbungen von Grubenarbeitern für Bergwerke in Mexiko in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vorgenommen werden. Von berufener Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß es dringend geraten sei, derartigen Anwerbungen gegenüber große Vorsicht zu beobachten und sich auf dieselben grundsätzlich nur dann einzulassen, wenn sie auf Grund eines detaillierten, amtlich legalisierten Kontraktes und unter Festsetzung einer entsprechenden Sicherstellung erfolgen.

Das Ministerium des Innern ist gegebenen Falles über Ansuchen interessierter Parteien bereit, seine Vermittlung zu dem Zwecke zu gewähren, um über bestimmte Anwerbungen der in Rede stehenden Art nähere Aufschlüsse zu beschaffen.

Vorstehende Mitteilungen sind in den in Betracht kommenden Bevölkerungskreisen entsprechend zu verlautbaren.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

11.

Zulassung von Massivwänden nach System Prüß.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 17. September 1903, M.-Abt. XIV, 1067/03:

Auf Grund der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen wird die Herstellung der von der Firma G. A. Wayß & Komp., Wien, I., Walfischgasse 11, erzeugten, mit Bandeisen armierten, in Portlandzementmörtel gemauerten Ziegelwände nach dem System Prüß bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Solche Ziegelwände werden im Sinne des § 37 der Bauordnung insolange zur Ausführung im Gemeindegebiete von Wien als zulässig erklärt, als dieselben den am 6. März 1903 ad M.-Abt. XIV, Z. 1067, geprüften Wänden entsprechen. Die Wände können in einer Stärke von 6·5 cm in unverputztem Zustande hergestellt werden und dürfen nur in normaler Zimmertiefe und Höhe zur Ausführung gelangen.

In den Lagerfugen sind mindestens 26/15 mm starke Bandeisen und in den Stoßfugen mindestens 30/2 mm starke Bandeisen zu verwenden. Die aus hochkantig gestellten Mauerziegeln hergestellten Prüß'schen Wände können in beiderseits verputztem Zustande Anwendung finden als Ersatz für 15 cm starke gewöhnliche Ziegelwände zur Abteilung von Bestandteilen einer Wohnung und von zusammengehörigen Geschäftsräumen, jedoch nicht als Abteilungswände zwischen verschiedenen Wohnungen oder selbständigen Geschäftsräumen; ferner können sie an Stelle von sinkatorten Holzwänden, Gipsplatten-, Schlackenbeton- u. dgl. Wänden verwendet werden.

2. Die Wände müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion und ihrer Materialien genau den vorliegenden Zeichnungen und Beschreibungen entsprechen.

3. Es sind nur beste Materialien bei sorgfältiger Ausführung zu verwenden. Zur Mauerung ist bester, mit Donausand bereiteter Portlandzementmörtel zu verwenden.

4. Als Ziegelmaterial können poröse Steine oder gut gebrannte gewöhnliche Mauerziegel Verwendung finden.

5. Bei freistehenden Wänden ist die Standsicherheit durch Hilfskonstruktionen, wie Ständer, Pfeiler u. dgl. zu erzielen und rechnerisch nachzuweisen.

6. Bei Türen und Fenstern sind zur Erzielung einer entsprechenden Versteifung Winkeleisenrahmen zu benützen. Die Bandeisen sind zwischen gut befestigten Klammern möglichst straff zu spannen.

7. Die beabsichtigte Ausführung der Wände ist in den Konsensplänen nachzuweisen.

8. Die Firma G. A. Wayß & Komp., Wien, I., Walfischgasse 15, der diese Genehmigung hiemit erteilt wird, hat sich zur Aufstellung der Wände eines gewerbeberechtigten Bau- oder Maurermeisters zu bedienen.

9. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, nötigenfalls die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

12.

Errichtung einer politischen Expositur in Feldkirchen in Kärnten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1903, Pr.-Z. 767 (M.-D. 2677/03):

Der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat laut Erlasses vom 18. März 1903, Z. 1058/M.-I. die Exponierung eines politischen Beamten nach Feldkirchen für das Gebiet des gleichnamigen Gerichtsbezirkes genehmigt.

Die politische Expositur Feldkirchen beginnt ihre Amtstätigkeit am 1. Oktober 1903 auf Grund einer Amts-Instruktion, deren Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogtum Kärnten gleichzeitig erfolgt.

13.

Richtigstellung des Ortschaftenverzeichnisses mit Rücksicht auf die Errichtung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1903, Pr.-Z. 481, M.-D. 2698/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 110):

Das im Jahre 1902 zur Ausgabe gelangte allgemeine Ortschaftenverzeichnis der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder führt die Gerichtsbezirke Marchegg und Matzen als zur Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf und den Gerichtsbezirk Zistersdorf als zur Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach gehörig an, während aus diesen drei Gerichtsbezirken seit 1. Juni 1901 ein neuer politischer Bezirk „Unter-Gänserndorf" geschaffen wurde, welcher in das Ortschaftenverzeichnis nur mehr nachtragsweise aufgenommen werden konnte.

Aus diesem Grunde häufen sich die Fälle, daß auch hierländische Behörden in Angelegenheiten, welche Gemeinden dieser Gerichtsbezirke betreffen, sich zunächst an die nach dem Ortschaftenverzeichnisse kompetenten Bezirksbehörden wendeten, woraus nicht nur diesen Ämtern eine nicht unerhebliche und ganz zwecklose Mehrbelastung erwächst, sondern durch die hiedurch hervorgerufene Verzögerung des Geschäftsganges auch die Interessen der Parteien eine Schädigung erleiden.

Es wird daher in Erinnerung gebracht, daß, wie übrigens auch aus dem n.-ö. Amtskalender zu ersehen ist, die Gerichtsbezirke Marchegg, Matzen und Zistersdorf (letzterer mit Ausnahme der Gemeinde Ebersdorf an der Zaya, welche seit 1. Jänner 1901 zum Gerichtsbezirke und zur Bezirkshauptmannschaft Mistelbach gehört) aus ihrem alten politischen Verbande losgelöst und seit 1. Juni 1901 zu einem neuen politischen Bezirke „Unter-Gänserndorf" zusammengefaßt worden sind.

14.

Legalisierung von für Italien bestimmten Matrikelauszügen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. September 1903, Z. 57694, M.-Abt. XXII, 2221/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 111):

Nach den gemachten Wahrnehmungen weigern sich die italienischen Behörden, Reklamationen in Betreff der Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft, beziehungsweise Gemeindezuständigkeit oder des Nachweises der Abstammung von einem italienischen Staatsangehörigen Folge zu geben, wenn die k. k. Behörden es unterlassen haben, die bezüglichen Zivilstandsdokumente entsprechend zu legalisieren.

Zur Vermeidung der sich diesfalls ergebenden Schwierigkeiten und Verzögerungen ist über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1903, Z. 22881, die Veranlassung zu treffen, daß die Zivilstandsdokumente aller in den speziellen Fällen in Betracht kommenden Personen mit der behördlichen Legalisierung und falls dieselbe nicht in einer den italienischen, matrikelführenden Organen verständlichen Sprache verfaßt sind, mit einer Übersetzung versehen werden. Diese Übersetzung könnte nach Analogie der Bestimmungen der zwischen Österreich-Ungarn und Italien in Geltung stehenden Konvention über den periodischen Austausch der Zivilstandesakten entweder in italienischer oder auch in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Magistrats-Abteilungen XVI und XXII, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die neun Wiener Krankenanstalten.

15.

Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke in die Großmarkthalle.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. September 1903 (M.-Abt. 4806/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Einfahren mit bespannten Fuhrwerken in die Großmarkthalle im III. Bezirke in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 6 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 7 Uhr früh 4 Uhr nachmittags untersagt.

Übertretungen dieses Verbotes, welches mit 1. Oktober in Kraft tritt, werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Verpflegsgebühr für das neue öffentliche Krankenhaus in Baja, Ungarn.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 30. September 1903, Z. 94559 (Mag.-Abt. XXII, Z. 2270), dem Magistrate Wien mitgeteilt, daß dem von der Stadt Baja erbauten neuen Krankenhause der Öffentlichkeitscharakter verliehen und daß die Verpflegskosten vom Tage der Eröffnung an für den restlichen Teil dieses Jahres und für das Jahr 1904 mit täglich 1 K 86 h festgesetzt wurden.

Mit der Eröffnung dieses neuen Krankenhauses wird das bisherige öffentliche Krankenhaus der Stadt Baja für welches die Verpflegskosten seinerzeit mit 1 K 54 h festgesetzt wurden, seine Tätigkeit einstellen.

17.

Hausierhandelverbot auf dem Gebiete der Stadt Rozsnyo.

Statthalterei-Erlaß Z. I 1944 ddto. 28. September 1903, (M.-Abt. XVII, Z. 4204/03):

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 12. August 1903, Z. 45026, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Rozsnyo, Komitat Gömörkishont, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

18.

Hausierhandelverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Moor in Ungarn.

Statthalterei-Erlaß Z. I 1945 ddto. 28. September 1903 (M.-Abt. XVII, Z. 4203/03):

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 24 Juli 1903, Z. 37866, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der

Gemeinde Moor, Komitat Weißenburg, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und an die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

19.

Hausierverbot für die Gemeinde Mátészalka (Komitat Szatmár).

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 5. Oktober 1903, Z. I, 2078, an den Wiener Magistrat (M.-Abt. XVII, 4320/03:)

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 25. August 1903, Z. 53370, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Mátészalka (Komitat Szatmár) in Ungarn unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, sowie die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

20.

Hausierhandelverbot auf dem Gebiete der Stadt Szent-Endre in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1903, Z. I, 2129 (M.-Abt. XVII, 4347/03):

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 27. August 1903, Z. 54755, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szent-Endre, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun in Ungarn unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1903, Z. 41833, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich verständigt.

21.

Schlackenzement der Firma Ad. Sueß & Komp. in Witkowitz.

Auf Grund der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen hat der Wiener Magistrat unterm 5. Oktober 1903, M.-Abt. XIV, 6728/02, im Sinne des § 37, Schlußabsatz der Wiener Bauordnung den von der Firma Ad. Sueß & Komp. in Witkowitz (Mähren) erzeugten Schlackenzement zur allgemeinen Verwendung, also auch an der Luft und im Trockenen, bei Hochbauten im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als zulässig erklärt.

22.

„Echter Schleitner's Beatrice-Liquor". Verkehrsverbot für denselben.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1903, Z. 94479 (M.-Abt. X, 5876/03):

Aus einer Anpreisung einer im Auslande (Zittau in Sachsen) erzeugten und in Verkehr gesetzten arzneilichen Zubereitung, genannt „Echter Schleitner's Beatrice-Liquor", hat das k. k. Ministerium des Innern entnommen, daß diese ausländische arzneiliche Zubereitung in mehreren inländischen Apotheken vorrätig gehalten und verkauft wird, ohne daß hiezu von einem inländischen Apotheker die Zulassungsbewilligung im Sinne der h. ä. Ministerialverordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, erwirkt worden wäre.

Da die Bereitungsvorschrift, welche dieser fälschlich als diätetisches Kräftigungsmittel ausgegebenen Arzneibereitung zugrunde liegt, unzulänglich, die Art des Vertriebes unangemessen und auf das Publikum irreführenden Reklameschriften gegründet ist, darf dieses Mittel gemäß § 1, Alinea 3 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

Die Behörden werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September 1903, Z. 34831, aufgefordert, die Apotheker hierauf aufmerksam zu machen.

23.

Streichung der Hebamme Marie Westphal aus dem Verzeichnisse der Sanitätspersonen.

Note des Wiener Magistrates vom 17. Oktober 1903, M.-Abt. 5267/03, an sämtliche magistratischen Bezirksämter ꝛc.:

Der Marie Westphal, geb. Gummermann, 1863 zu Korneuburg geboren und zuständig, katholisch, Witwe, Hebamme, zuletzt I., Tiefer Graben 16 wohnhaft gewesen, welche mit dem Erkenntnisse des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen Wien vom 31. März 1903, V r VIII. 6642/2, wegen Verbrechens nach §§ 5 und 144 St.-G. zu vier Monaten schweren Kerkers verurteilt worden ist, wurde mit h. ä. rechtskräftiger Entscheidung vom 26. September 1903, Mag.-Abt. X, Z. 5267/03, die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis entzogen.

Das Hebammendiplom und das Anmeldezertifikat der genannten Person sind derselben bereits abgenommen.

Die Streichung der Marie Westphal aus dem Verzeichnisse der Sanitätspersonen wurde unter einem verfügt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

24.

Stadträtliche Bestätigung für Baubewilligungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. September 1903, M.-D. 2670/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 107):

Der Herr Bürgermeister hat nachstehenden Präsidialerlaß vom 15. September 1903, Z. 11370/03, an mich gerichtet:

„Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß dem Stadtrate Akten betreffend Baubewilligungen zur Bestätigung vorgelegt werden, aus denen der Stadtrat sich kein klares Bild über die Grundlage der Bestätigung zu machen in der Lage ist.

Ich ersuche Sie daher, Herr Magistrats-Direktor, zu veranlassen, daß die der Partei zu erteilende Baubewilligung, wie sie für den Fall der Bestätigung zu lauten hat, im Entwurfe den bezüglichen Akten angeschlossen wird."

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur genauen Danachachtung in Kenntnis.

25.

Sicherstellung der Effekten aufgelöster Vereine.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. September 1903, M.-D. 2676/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 108):

Vom k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate Simmering wurden die Vermögensbestandteile eines von der k. k. n.-ö. Statthalterei aufgelösten humanitären Unterhaltungsklubs zum Zwecke der Sicherstellung an das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk übermittelt, welche diese Vermögensbestandteile mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles übernahm, jedoch gleichzeitig die Kompetenzfrage aufwarf und behufs Austragung derselben die Intervention der Magistrats-Direktion in Anspruch nahm.

Ich wendete mich mit der hierämtlichen Note vom 5. März 1903, M.-D. 589/03, an die k. k. Polizei-Direktion mit dem Ersuchen, die k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate in Wien anzuweisen, bei Auflösungen von Vereinen an die magistratischen Bezirksämter wegen Sicherstellung des Vereinsvermögens nicht mehr heranzutreten, da eine Verpflichtung der Gemeinde Wien für derartige Amtshandlungen nicht bestehe.

Über die von der k. k. Polizei-Direktion an die k. k. Statthalterei gestellte Bitte um Erlassung von Verfügungen zur Regelung der strittigen Kompetenz hat die k. k. Statthalterei nach Anhörung der Magistrats-Direktion nunmehr folgende Entscheidung vom 15. September 1903, Z. 69525, getroffen:

„Die vorläufige Sicherstellung, Verwahrung und allfällige Verwaltung des Vermögens behördlich aufgelöster Vereine, welche nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, gebildet waren, gehört zum Wirkungskreise der Vereinsbehörden, somit in Wien zum Wirkungskreise der Polizei-Direktion, da die Vereinsbehörden nach § 27 im Zusammenhalte mit § 28 dieses Gesetzes zweifellos berufen sind, die behördlich ausgesprochene Auflösung eines Vereines durchzuführen, somit die Einstellung der Tätigkeit des betreffenden Vereines zu überwachen, eventuell herbeizuführen und sonach auch die mit dieser Tätigkeit im innigsten Zusammenhange stehende Sicherstellung, provisorische Verwahrung und allfällige provisorische Verwaltung des Vereinsvermögens vorzunehmen.

Sache der Vereinsbehörde wird es sein, die allenfalls erforderliche Mitwirkung der Gerichtsbehörden wegen Bestellung eines Kurators für das betreffende Vermögen, Sicherstellung der Forderungen der Gläubiger des aufgelösten Vereines u. dgl. m. so rasch wie möglich einzuleiten und erforderlichen Falles auch die sofortige gerichtliche Inverwahrungsnahme des betreffenden Vermögens zu erwirken.

In letzterer Hinsicht wird auf die Bestimmungen der §§ 269, 276 und 1425 a. b. G.-B. verwiesen.

Bezüglich der nach dem kais. Patente vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, gebildeten Vereine müssen die entsprechenden Vorkehrungen im Auflösungsfalle gemäß § 26 dieses Patentes von der k. k. Statthalterei eingeleitet werden.

Eine Verpflichtung der Gemeinde Wien (Magistrat, mag. Bezirksämter) zu einer gegenständlichen Amtshandlung kann aus einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht abgeleitet werden."

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Beifügen in Kenntnis, daß ein etwaiges Ersuchen um Vornahme der Sicherstellung der Effekten aufgelöster Vereine unter Hinweis auf vorstehende Statthalterei-Entscheidung in Hinkunft abzulehnen sein wird.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 187. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. September 1903, betreffend die Zollbehandlung von Dextrinen.

Nr. 188. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einvernehmlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 4. September 1903, betreffend die Benützung des Anweisungs-(Scheck- und Clearing-)Verkehres der Postsparkassa bei Zahlungen der Staatszentralkassa und der Länderkassen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Lieferanten 2c.) und bei der Zahlung von Dienstbezügen an Staatsangestellte.

Nr. 189. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. September 1903, betreffend eine Änderung in der Abgrenzung der Finanzinspektoratsbezirke Linz und Wels.

Nr. 190. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 19. September 1903, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Stadt und dem Hafengebiete von Marseille verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 191. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. September 1903, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten.

Nr. 192. Konzessionsurkunde vom 18. September 1903 für die Lokalbahn von Roßbach bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Adorf.

Nr. 193. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. September 1903, betreffend den Tarasatz für Kaffee, roh, in Ballen, bestehend aus einem äußeren starken Jutesack und zwei inneren leichten Bastsäcken.

Nr. 194. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1903, betreffend die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Jičin.

Nr. 195. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues vom 18. Juli 1903, betreffend die Nacheichung der Weinfässer.

Nr. 196. Gesetz vom 28. September 1903, betreffend die Einreihung von Rekruten des Stellungsjahres 1903.

Nr. 197. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 11. August 1903, womit die in der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 3. März 1894, R.-G.-Bl. Nr. 39, vorgeschriebene Einrichtung der Flöße abgeändert wird.

Nr. 198. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1903, betreffend die Ergänzung des Zollämterverzeichnisses.

Nr. 199. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1903, betreffend die Aufhebung der Expositur des Hauptzollamtes Budapest in der Petroleumraffinerie.

Nr. 200. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1903, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens in Weidenau.

Nr. 201. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 5. Oktober 1903, mit welcher das aus Anlaß des Auftretens der Pest mit der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1903, R.-G.-Bl. Nr. 190, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Stadt und dem Hafengebiete von Marseille aufgehoben wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. August 1903, Z. 82679, betreffend die Änderung des in seiner zuletzt gültigen Fassung mit den hierortigen Kundmachungen vom 21. Februar 1898, Z. 16194, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8, und vom 26. Dezember 1899, Z. 114114, R.-G.- und V.-Bl. Nr. 85, verlautbarten Statutes der „Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt" in Wien.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. August 1903, Z. XVI 28/2, betreffend die der Gemeinde Floridsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h per Hektoliter bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. September 1903, Z. 84318, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Nieder-Fellabrunn mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 42, abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Nieder-Fellabrunn.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. September 1903, Z. 84318, betreffend die Verlautbarung des von den Wassergenossenschaften in Seibersdorf und Reisenberg mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Seibersdorf und Reisenberg.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume unter der Enns vom 9. September 1903, Z. 84318, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Platt mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Platt und Watzelsdorf.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. September 1903, Z. XVI-1167/2, betreffend die der Gemeinde Korneuburg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h per Hektoliter für das Jahr 1904.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1903, Z. XVI-1445/2, betreffend die der Gemeinde Tullu erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1904.

Nr. 86. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 28. September 1903, Z. 54022, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im IV. Quartale 1903.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1903. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen in Angelegenheit der Gebührenbemessung für die Grundtransaktion mit der Sophienbad-Aktiengesellschaft anläßlich der Demolierung des Vorbaues in der Marxergasse.
2. Änderung von Sonntagsruhevorschriften.
3. Totenbeschaubefunde über obduzierte Leichen.
4. Tabakverschleiß-Automaten.
5. Einbürgerung von Angehörigen des Deutschen Reiches.
6. Gift-Verschleiß.
7. Eröffnung des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Liesing.
8. Fugenlose Lugino-Gipsschlackenwände.
9. Eröffnung des Bezirksgerichtes in Liesing.
10. Änderung der Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaften Mödling und Hietzing-Umgebung.
11. Postversendung kleiner lebender kranker Tiere.
12. Stempelfreiheit von Eingaben von Wehrpflichtigen im Auslande.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

13. Stadträtliche Bestätigung für Baubewilligungen.

Magistrat:

14. Mitteilungen der Genossenschaften über erfolgte Einzahlung von Einverleibungsgebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen in Angelegenheit der Gebührenbemessung für die Grundtransaktion mit der Sophienbad-Aktiengesellschaft anläßlich der Demolierung des Vorbaues in der Marxergasse.

A. Rekurslegitimation in Gebührensachen.

Die von der Finanzverwaltung bei Bemessung der unmittelbaren Gebühr für ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 69, Z. 2 Gebührengesetz als gebührenfrei behandelte Partei ist zur Rekursführung gegen den an ihren gebührenpflichtigen Kompaziszenten gerichteten Zahlungsauftrag nicht legitimiert, und zwar auch dann nicht, wenn sie in dem Rechtsgeschäfte die Zahlung der Gebühr vertragsmäßig übernommen hat.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1901, Z. 3214 (Mag.-Z. 67709 ex 1901, XIX b):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schön, Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Balko und Dr. Formánek, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Dr. Greger, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 17. Mai 1900, Z. 17953, betreffend die Gebühr von einem Kaufvertrage, nach der am 23. April 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ferdinand Czelechowsky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Redinger, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Vertrage vom 15. Juni 1898, welcher zwischen der Gemeinde Wien im eigenen Namen und im Namen der Kommission für Verkehrsanlagen einerseits, und der Sophienbad-Aktiengesellschaft anderseits abgeschlossen wurde, verzichtete die Sophienbad-Aktiengesellschaft auf das ihr vorher im Vergleichswege gewahrte Recht, auf der Kat.-Parz. 141/1 des III. Bezirkes in Wien einen Vorbau, für dessen Wiederherstellung sie bereits von der Gemeinde den Baukonsens erhalten hatte, wieder aufzurichten. Sie verzichtete ferner auf die Erfüllung der seitens der Kommission für Verkehrsanlagen übernommenen Verbindlichkeit, die Fundamente für diesen Vorbau auszuführen. Ferner trat sie der Gemeinde Wien einen Teil der bezeichneten Parzelle zur Verbreiterung der Marxergasse ab und gab die Einwilligung, daß dieser Grund in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen werde. Die Gemeinde Wien ihrerseits gab ihre Zustimmung, daß von der Gesellschaft über den abzutretenden Grund ein Vordach (Glasmarquise) hergestellt werde. Die Gemeinde verpflichtete sich ferner, für den Verzicht auf die Wiederherstellung des Vorbaues, für die Grundabtretung und für alle etwa der Gesellschaft aus dem vorliegenden Anlasse zugehenden Nachteile der letzteren eine Pauschalentschädigung von 38.500 fl. zu bezahlen. Zu dieser Pauschalentschädigung hatte die Gemeinde 33.102 fl. 81½ kr., den Rest aber per 5397 fl. 18½ kr. die Kommission für Verkehrsanlagen beizutragen. Dieser Vertrag wurde seitens der Finanzverwaltung als Kaufvertrag der Gebührenbemessung unterzogen, unter Berufung auf Tarifpost 65 von dem ganzen, seitens der Gemeinde zu zahlenden Schadloshaltungsbetrage per 33.102 fl. 81½ kr. die Immobiliarkaufgebühr ermittelt, und im Hinblicke auf die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde (Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes) die Hälfte der Gebühr mit dem „an die Sophienbad-Aktiengesellschaft zuhanden der Gemeinde Wien durch den Herrn Bürgermeister" ausgefertigten Zahlungsauftrage des Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien dto. 25. Mai 1899 zur Zahlung vorgeschrieben. Diese Vorschreibung wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten, weil ein Nachweis nicht erbracht erscheine, welcher Betrag für die Grundabtretung und für die Verzichtleistung auf den Wiederaufbau beim Abschlusse des Vertrages abgesondert vereinbart worden ist; die Vorschreibung der halben Gebühr wurde deshalb als gerechtfertigt bezeichnet, weil der Gemeinde Wien zugestandenermaßen das Expropriationsrecht bezüglich der erworbenen Grundfläche nicht zukam. In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde bekämpft die Gemeinde Wien in erster Linie überhaupt die Gebührenpflicht des in Frage stehenden Übereinkommens, und beruft sich in dieser Richtung darauf, daß in Gemäßheit der Tarifpost 102, lit. f des Gesetzes dem Übereinkommen die objektive Gebührenbefreiung zuzukommen habe, indem die Grundabtretung im öffentlichen Interesse erfolgte, und indem Tarifpost 102, lit. f nicht unterscheide, ob der abgetretene Grund enteignet oder im Wege eines zivilrechtlichen Titels abgetreten wurde. In zweiter Linie richtet sich die Beschwerde der Gemeinde gegen das Ausmaß der Gebühr, indem die Voraussetzung der Finanzverwaltung, daß der ganze, seitens der Gemeinde bezahlte Pauschalbetrag per 33 102 fl. 81½ kr. für die Überlassung der abgetretenen Grundfläche stipuliert worden sei, nicht zutreffe, und indem insbesondere auch der Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife auf den vorliegenden Fall keine Anwendung zu finden habe.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Finanzverwaltung nimmt im vorliegenden Falle nur die halbe Gebühr in Anspruch, geht also von der Voraussetzung aus, daß einem der kontrahierenden Teile, nämlich der Gemeinde Wien, die persönliche Gebührenbefreiung zustatten kommt. Damit ist das rechtliche Interesse der Gemeinde Wien an dem vorliegenden Gebührenfalle gegenüber der Finanzverwaltung erschöpft, zumal kontraktliche Abmachungen zwischen den Parteien in Ansehung der Tragung der Vertragsgebühren die im Gebührengesetze (§§ 64 bis 78) geregelte Verbindlichkeit zur Gebührenzahlung, welche gesetzliche Verpflichtung in dem Verhältnisse zu der Finanzverwaltung allein in Betracht kommt, in keiner Weise zu berühren vermögen. Die Gemeinde Wien selbst ist aber im vorliegenden Falle nicht nur nicht als gebührenpflichtig erkannt, sondern auch tatsächlich nicht als gebührenpflichtig in Anspruch genommen worden, so daß auch nicht etwa die Frage in Erörterung zu ziehen war, ob die Gemeinde Wien etwa die solidarische Verpflichtung hätte, die von dem anderen Kontrahenten zu leistende Hälfte der Gebühr zu übernehmen. Denn wie der in den administrativen Verhandlungsakten erliegende Zahlungsauftrag dartut, ist die

halbe Gebühr nicht der Gemeinde Wien, sondern der Sophienbad-Aktiengesellschaft vorgeschrieben worden, allerdings „zuhanden der Gemeinde Wien, durch den Herrn Bürgermeister". Wie eine solche der Sophienbad-Aktiengesellschaft vorgeschriebene Gebühr an die Gemeinde Wien adressiert werden konnte, erhellt in keiner Weise aus den administrativen Verhandlungsakten. Allein da tatsächlich die halbe Gebühr der Sophienbad-Aktiengesellschaft vorgeschrieben worden ist, war auch nur diese berechtigt, gegen den Zahlungsauftrag Rekurs zu führen, und es war kein entsprechendes und ordnungsmäßiges Verfahren, daß die Finanzverwaltung über die seitens der Gemeinde Wien im eigenen Namen gegen den bezüglichen Zahlungsauftrag eingebrachten Rekurse entschieden hat. Diese Rekurse hätten vielmehr der Gemeinde Wien wegen Mangels der Legitimation zur Sache zurückgestellt werden sollen, und es hätte die Entscheidung der Finanzverwaltung überhaupt nur erfolgen können gegenüber der Sophienbad-Aktiengesellschaft, vorausgesetzt, daß die letztere selbst oder die Gemeinde Wien in ihrem Vollmachtsnamen oder irgend ein anderer Vollmachtsträger für dieselbe der Finanzbehörde gegenüber aufgetreten wäre. Der Gemeinde Wien aber, welche für sich nicht als gebührenpflichtig behandelt worden war, fehlte es an der Legitimation, in dieser Angelegenheit im eigenen Namen Rekurs zu führen, sie war also insbesondere auch nicht legitimiert, auszuführen, daß dem Geschäfte im Sinne der Tarifpost 102, lit. f des Gebührengesetzes die absolute Gebührenfreiheit zukomme oder daß die vorgeschriebene Gebühr im Ausmaße zu hoch gegriffen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fand demnach, daß das in dieser Angelegenheit durchgeführte Administrativverfahren in einer wesentlichen Beziehung mangelhaft sei, und ging daher in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, mit der Aufhebung der auf diesem mangelhaften Verfahren beruhenden angefochtenen Entscheidung vor.

Zufolge dieser Entscheidung schrieb nunmehr die Finanzverwaltung die halbe Prozentualgebühr der Sophienbad-Aktiengesellschaft zu eigenen Handen vor, welche Vorschreibung ebenfalls, und zwar diesmal von der Gemeinde Wien in Vertretung dieser Gesellschaft angefochten wurde und zu einer zweiten Verwaltungsgerichtshofentscheidung führte; diese definiert:

B. die Tragweite der Rechtsvermutung des § 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes.

Die auf eine Undeutlichkeit der Urkunde aufgebaute Vermutung muß im Rahmen des beurkundeten Geschäftes möglich sein und darf daher über die essentiellen Dispositionen der Urkunde nicht so weit hinausgehen, daß etwas angenommen wird, was durch den Inhalt der Urkunde ausgeschlossen ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. September 1903, Z. 9749 (Mag. Pr.-Z. 13419/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Ritter v. Popelka und Ritter v. Januschka, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Dr. Greger, über die Beschwerde der Gemeinde Wien namens der Sophienbad-Aktiengesellschaft gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Oktober 1902, Z. 44029, betreffend die Gebühr von einem Kaufvertrage, nach der am 23. September 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Dr. Endlicher in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Übereinkommen ddto. 15. Juni 1898 verzichtete die beschwerdeführende Gesellschaft gegenüber den zwei anderen Vertragsteilen, der Gemeinde Wien und der Kommission für Verkehrsanlagen, auf das ihr vorher eingeräumte Recht auf Wiederherstellung eines Vorbaues vor ihrem Gebäude in der Marxergasse, ferner auf Erfüllung der von der Kommission für Verkehrsanlagen übernommenen Verbindlichkeit, die Fundamente für den Vorbau auszuführen; außerdem trat die beschwerdeführende Gesellschaft der Gemeinde Wien den von dem vorher vorhanden gewesenen Vorbau eingenommenen Grund ab und gab die Einwilligung, daß derselbe in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen werde.

Für den Verzicht auf die Wiederherstellung des Vorbaues, für die Grundabtretung und für alle etwa der Gesellschaft aus diesem Anlasse zugehenden Nachteile war der letzteren eine Pauschalentschädigung von 38.500 fl. zu bezahlen, von welcher nach der Mitteilung des Magistrates Wien auf die Gemeinde Wien ein Teilbetrag von 33.102 fl 81 kr., auf die Kommission für Verkehrsanlagen ein Teilbetrag von 5397 fl. 19 kr. zu entfallen hatte. Die Finanzverwaltung schrieb die von der entgeltlichen Grundabtretung zu bemessende 3½prozentige Immobiliargebühr von dem vollen seitens der Gemeinde Wien zu zahlenden Betrage per 33.102 fl. 81 kr. vor.

Die Beschwerde bestreitet zunächst die Gebührenpflicht des in Frage stehenden Übereinkommens überhaupt und beruft sich für die Gebührenfreiheit auf Tarifpost 102, lit. f des Gebührengesetzes. Allein nach dieser Gesetzesstelle sind nur solche Urkunden befreit, welche über die Abschätzung oder Abtretung von Realitäten errichtet werden, deren sich die Eigentümer im öffentlichen Interesse entäußern müssen.

Voraussetzung dieser Gebührenbefreiung ist also, daß eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entäußerung, zur Abtretung von Grundstücken im öffentlichen Interesse besteht. Nun ergibt sich aber aus den administrativen Verhandlungsakten und aus dem Inhalte des Übereinkommens, daß in Ansehung der vorbezeichneten Grundfläche der Gemeinde Wien weder das Enteignungsrecht bewilligt wurde, noch auch ein anderer gesetzlicher Abtretungsanspruch (etwa in Gemäßheit der §§ 9 und 10 der Bauordnung für Wien L.-G.-Bl. Nr. 35 ex 1883) zustand; es fehlt daher jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß der bisherige Eigentümer des in Frage stehenden Grundes rechtlich genötigt gewesen wäre, diesen Grund an die Gemeinde Wien für öffentliche Zwecke abzutreten. Die Veräußerung beruht vielmehr auf einer freiwilligen Willenseinigung der beiden Vertragsteile. Hienach mangelt es an der gesetzlichen Voraussetzung für die in Tarifpost 102, lit f vorgesehene objektive Gebührenbefreiung von Rechtsurkunden.

Die Beschwerde richtet sich weiter dagegen, daß in Ansehung der entgeltlichen Grundabtretung die Prozentualgebühr von dem ganzen Betrage von 33.102 fl. 81 kr. vorgeschrieben wurde, und führt aus, daß schon nach dem Inhalte des Vertrages kein Zweifel sei, daß die vereinbarte Pauschalentschädigung eben nur zu einem Teile den Preis für den abgetretenen Grund zu bilden hatte, während der übrige Teil das Entgelt für den vorbezeichneten Verzicht der Gesellschaft zu bilden hatte.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde in dieser Richtung begründet.

Die Finanzverwaltung berief sich für ihre Anschauung auf den Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom Jahre 1850; allein der Inhalt des Übereinkommens schließt die Annahme aus, daß die ganze von der Gemeinde zu zahlende Pauschalvergütung nur als das Entgelt für die abgetretene Grundfläche bedungen wurde und daß die übrigen der beschwerdeführenden Firma vertragsmäßig auferlegten Lasten (Verzicht auf die Wiedererrichtung des Vorbaues, Nötigung zur Errichtung eines neuen Vordaches auf eigene Kosten und Verzicht auf Ersatz aller aus diesem Anlasse entstehenden Schäden) mit Null veranschlagt worden sind. Nach Punkt 1 der Vorerinnerungen wird allerdings in Fällen, in denen das höhere oder mindere Ausmaß einer Gebühr von einer bestimmten Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes abhängt und diese Beschaffenheit aus der Rechtsurkunde nicht deutlich zu entnehmen ist, diejenige Beschaffenheit vermutet, welche ein höheres Gebührenausmaß nach sich zieht. Allein die auf eine Undeutlichkeit in der Urkunde gebaute Vermutung muß im Rahmen des beurkundeten Geschäftes möglich sein; die vermutete Beschaffenheit muß innerhalb der Vertragsbestimmungen Raum finden; sie muß eine bei der Undeutlichkeit des Inhaltes der Urkunde mögliche Deutung zugunsten der Finanzverwaltung zulassen und mit den wesentlichen Bestimmungen der Urkunde vereinbar sein; die vermutete Beschaffenheit des Geschäftes darf also nicht über die essentiellen Dispositionen der Urkunde so weit hinaus gehen, daß etwas angenommen wird, was durch den Inhalt der Urkunde ausgeschlossen ist. Letzteres aber wäre bei der von der Finanzverwaltung aufgestellten Annahme der Fall, denn nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Übereinkommens ist die von der Gemeinde zu zahlende Entschädigungssumme nicht nur für die abgetretene Grundfläche, sondern auch für alle anderen im Übereinkommen der Gesellschaft auferlegten Lasten und für die daraus entstehenden Schäden zu bezahlen. Es erscheint daher ausgeschlossen, daß diese Entschädigungssumme nur als Preis für die abgetretene Grundfläche vereinbart sei, die der Gesellschaft auferlegten anderweitigen Lasten und Verzichte aber als gänzlich wertlos behandelt worden wären.

Wenn der Vertreter des belangten Ministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung darauf hinwies, daß der Magistrat der Gemeinde Wien trotz des Ersuchens des Zentraltaxamtes es unterließ, den Wert des abgetretenen Grundes anzugeben, welches Verhalten einer Verweigerung der Auskunft gleichkam, so hat der Gerichtshof demgegenüber festgestellt, daß noch im Zuge des Administrativverfahrens, nämlich in den Rekursen von der Partei die vorher vermißten Angaben in dieser Beziehung vorgebracht wurden, indem angeführt wurde, wie hoch sich der Quadratmeter Baugrund in dem bezüglichen Stadtteile bewertet und welcher Teilbetrag demnach von der bedungenen Pauschalsumme auf die abgetretene Grundfläche entfällt. Insofern die Finanzverwaltung diese Angaben nicht der Gebührenbemessung zugrunde legen wollte stand es ihr frei, in Gemäßheit des vorletzten Absatzes des § 50 des Gebührengesetzes entweder ein Wertübereinkommen mit der Partei herbeizuführen, oder aber, wenn ein solches nicht zustande gekommen wäre, im Wege der gerichtlichen Schätzung den auf den abgetretenen Grund entfallenden Teilbetrag ermitteln zu lassen.

Wenn aber die Finanzverwaltung speziell die die Gebührenbehandlung von Hoffnungskäufen (Tarifpost 57, lit. C des Gebührengesetzes) betreffende Vorschrift heranzog, wonach in dem Falle, als der Gegenstand eines Hoffnungskaufes zugleich in beweglichen und unbeweglichen Sachen besteht und der Preis der letzteren in der Urkunde über das Geschäft nicht besonders angegeben ist, die Gebühr mit Berücksichtigung des Absatzes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife mit 3½ Prozent von dem bedungenen Kaufpreis zu bemessen ist, so mußte der Gerichtshof erwägen, daß die singuläre Bestimmung, welche für den Hoffnungskauf beweglicher und unbeweglicher Sachen gilt, an und für sich eine analoge Ausdehnung auf Fälle anderer Art, speziell auf den hier in Frage stehenden Fall, in welchem eine Pauschalentschädigung für die Grundabtretung und für die im Vertrage spezifizierten Verzichte der Gesellschaft vereinbart ist,

nicht zuläßt; überdies war zu erwägen, daß die Eigentümlichkeit des Hoffnungskaufes eben darin besteht, daß das Objekt der Leistung im Zeitpunkte der Abschließung des Vertrages nicht nur der Quantität und Qualität, sondern auch dem Bestande nach ungewiß, von zufälligen Umständen abhängig sein muß (§§ 1275 bis 1277 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), während im vorliegenden Falle die Leistung ihrem Inhalte und ihrem Gegenstande nach in der Vertragsurkunde bestimmt bezeichnet war und in keiner Weise von zufälligen Umständen abhing.

Da endlich nach Anmerkung 1 der Tarifpost 65 bei Kaufverträgen den gebührenpflichtigen Wert nur der Kaufschilling, das ist die für die Sache bedungene Barzahlung samt Nebenleistungen bildet, so war die Finanzverwaltung nicht berechtigt, auch den nicht auf die abgetretene Grundfläche, sondern auf die Verzichte der beschwerdeführenden Gesellschaft entfallenden Teil der Pauschalentschädigung der Prozentualgebühr zu unterwerfen.

Die angefochtene Entscheidung war demnach in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

2.

Änderung von Sonntagsruhevorschriften.

I.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Juli 1903, Z. 59930, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49):

In Abänderung der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen wird nachstehendes angeordnet:

Im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat der Betrieb, also sowohl der Warenverkauf als die Kontorarbeit in allen Handelsgewerben einschließlich der Trödler und Pfandleihgewerbe, insbesondere also auch der Handel durch Hausierer und sonstige Wanderhändler an allen Sonntagen des Jahres mit Ausnahme der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember zu ruhen.

Dasselbe gilt von dem Warenverkauf, sowie von den diesen Verkauf betreffenden Kontorarbeiten bei den Produktionsgewerben, insoweit derselbe nicht auf Grund des Artikels VI des Sonntagsruhegesetzes durch die Ministerialverordnungen vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 4. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 76, dann hinsichtlich der Naturblumenbinder und -Händler auf Grund des Artikels VII dieses Gesetzes, beziehungsweise § 7 der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, mit der hierortigen Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19, besonders geregelt ist.

Nicht geändert werden die derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Lebensmittelhandels, einschließlich des Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke, und des Handels mit Lebensmitteln der im Herumziehen auf Grund des § 60 der Gewerbeordnung, dann von Verkaufsständen aus und im k. k. Prater, sowie auf Bahnhöfen betrieben wird, dann hinsichtlich des Verschleißes der Bäcker, Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, der Fleischhauer einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler, der Fleischselcher und Wurst-Erzeuger, der Molkereien, Milchmeier und Milch-Verschleißer, dann der Kastanienbrater, sowie endlich hinsichtlich des Marktverkehres; ebenso bleiben die Ausnahmsbestimmungen in Kraft, die für den Handel mit Grabausschmückungsgegenständen in jenen Gemeindebezirken, in welchen Friedhöfe gelegen sind, dann für den Betrieb von Bücherleihanstalten auf Bahnhöfen gelten.

Der Betrieb der Reisebureaux bleibt an Sonntagen von 9 bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Auf den Zeitungs-Verschleiß finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

II.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1903, Z. I-543/1, betreffend Änderung der Sonntagsruhevorschriften (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 89):

An die Stelle der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Fleischselcher- und Wurst-Erzeugergewerbe in Wien (Kundmachung vom 9. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 28) haben folgende Vorschriften zu treten:

Die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Fleischselcher und Wurst-Erzeuger in Wien ist gestattet:

1. bei der Erzeugung durch drei Stunden, und zwar in der Weise, daß die Arbeit am Sonntag längstens um 7 Uhr früh beendet, und nicht vor 4 Uhr morgens am Montag wieder aufgenommen wird;

2. beim Warenverschleiß ist die Sonntagsarbeit in derselben Ausdehnung und in den gleichen Stunden zulässig, welche jeweils für den Handel mit den gleichen Erzeugnissen, also den Lebensmittelhandel überhaupt, gelten.

Das lediglich bei der Erzeugung verwendete gewerbliche Hilfspersonal hat hienach gemäß Artikel V des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, keinen Anspruch auf eine Ersatzruhe; jenen Arbeitern aber, welche nach einer dreistündigen Beschäftigung bei der Erzeugung außerdem auch beim Warenverschleiß, zusammen also mehr als drei Stunden verwendet werden, muß die Ersatzruhe entweder im Ausmaße von mindestens 24 Stunden am darauffolgenden Sonntag, beziehungsweise, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder im Ausmaße von je sechs Stunden an zwei Tagen der Woche gewährt werden.

3.

Totenbeschaubefunde über obduzierte Leichen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1903, Z. 71194, M.-Abt. X, 4789/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 113):

In Abänderung des h. ä. Erlasses vom 12. Dezember 1875, Z. 31200 (Jahrbuch I, III, 93. Norm.-Sammlg. 3869), und im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 22. April 1902, Z. 8558, betreffend die kommissionellen Totenbeschaubefunde für behördlich obduzierte Leichen wird nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen Wien angeordnet, daß die als Grundlage für die Beerdigungsanweisung bestimmten Totenbeschaubefunde denjenigen Personen, welche die Beerdigung veranlassen zu wollen erklären, auszufolgen, oder falls sich solche Personen nicht melden, im Wege der Prosektur der betreffenden Krankenanstalt und des geistlichen Rektorates an das die Beerdigungsanweisung ausfertigende Totenbeschreibamt des Wiener Magistrates zu leiten sind.

Bei Ausfüllung der gerichtlichen Totenbeschaubefunde in der Rubrik „Todesursache" wird in Hinkunft die nähere Bezeichnung „Mord", „Totschlag" u. dgl. unterlassen und lediglich die pathologische Todesursache (wie „schwere Verletzung", „Vergiftung" 2c.) eingesetzt werden.

Dieser Erlaß ergeht an die Direktionen, beziehungsweise Leitungen der neun Wiener k. k. Krankenanstalten, an den Wiener Magistrat, Abteilung X, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, und wird auch das k. k. Landesgericht in Strafsachen zu Wien verständigt.

Unter einem wird das k. k. Landesgericht in Strafsachen zu Wien ersucht, die k. k. Staatsanwaltschaften, beziehungsweise die k. k. Gerichte anzuweisen, nach Abschluß jeder über einen solchen Todesfall, bei welchem die betreffende Leiche gerichtlich obduziert wurde, gepflogenen Amtshandlung das Ergebnis derselben rücksichtlich der Qualifikation der Tathandlung der zuständigen politischen Behörde I. Instanz (in Wien dem zuständigen magistratischen Bezirksamte), in deren Bezirk das Pfarr-, beziehungsweise Matrikenamt, bei dem die Immatrikulierung der Leiche erfolgte, gehört, mitzuteilen, damit diese Behörde die Ergänzung der Matrik bei der k. k. n.-ö. Statthalterei erwirken kann.

4.

Tabakverschleiß-Automaten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 2. Oktober 1903, Z. 53278/X (M.-Abt. XIX, 1001/03):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 12. September 1903, Z. 54961, nachstehendes eröffnet: Nach dem Regulativ für den Tabakverschleiß mittels Automaten sind die Tabaktrafikinhaber berechtigt, in den ihnen zugewiesenen Verkaufsrayons ein oder mehrere Tabak-Automaten, für deren Betrieb eine besondere Lizenz nicht ausgestellt wird, in Gebrauch zu nehmen, wobei die Aufstellungspunkte so gewählt sein müssen, daß die benachbarten Trafiken nicht geschädigt werden.

Es sind daher die von den Tabaktrafikinhabern in den ihnen zugewiesenen Verkaufsrayons aufgestellten Tabak-Automaten nicht als separate Betriebsstätten aufzufassen, weshalb auch eine separate Besteuerung dieser Tabak-Automaten nicht stattzufinden hat; wohl aber ist bei Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die betreffenden Tabaktrafiken der Umstand, daß dieselben auch Automaten als Betriebsmittel verwenden, entsprechend zu berücksichtigen.

Dagegen ist in dem Falle, wenn jemand, welcher eine Tabaktrafik nicht besitzt, die Lizenz zur Aufstellung eines Automaten erhält, dieser Automatenbetrieb als ein selbständiges Erwerbsunternehmen in Besteuerung zu ziehen, wobei aufmerksam gemacht wird, daß eine separate Besteuerung von Tabak-Automaten, die von Gast- und Kaffeehausinhabern, welche eine Tabakverschleiß-Lizenz besitzen, in ihren Betriebsräumen aufgestellt werden, im Sinne des § 37, Abs. 5 P.-St.-G., nicht stattzufinden hat.

5.

Einbürgerung von Angehörigen des Deutschen Reiches.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1903, Z. XVI/3058, M.-Abt. XVI, 6174/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 112):

Die kaiserlich deutsche Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Preußen von dem im Jahre 1864 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Preußen anderseits getroffenen Übereinkommen, wonach die Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen von dem Nachweise der vorherigen Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen ist — und das Deutsche Reich von der im Jahre 1877 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und Deutschand

*

zustande gekommenen Vereinbarung, wonach das Abkommen vom Jahre 1864 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt worden ist, zurücktrete.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich daher mit dem Erlasse vom 23. September 1903, Z. 27427, bestimmt gefunden, die mit dem abschriftlich mitfolgenden Erlasse des bestandenen k. k. Staatsministeriums vom 6. Juli 1864, Z. 11745, beziehungsweise mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1877, Z. 5954 (Statthalterei-Erlaß vom 29. Mai 1877, Z. 15016, Norm.-Sammlung Nr. 3455), getroffene Anordnung, daß die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen des Deutschen Reiches von der vorläufigen Beibringung des Nachweises der Entlassung des Einbürgerungswerbers aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen sei, hiemit außer Kraft zu setzen.

Da bei der durch die Aufhebung der vorerwähnten Vereinbarung geschaffenen Lage mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß wehrpflichtige österreichische Staatsbürger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, wird über ausdrückliche Weisung des k. k. Ministeriums des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß dieser letztere Umstand an jenen Verpflichtungen nichts zu ändern vermag, welche den betreffenden Individuen nach den in Österreich geltenden Wehrvorschriften obliegen.

Diese Anordnungen werden sämtlichen k. k. Bezirkshauptmannschaften, den beiden Stadträten, dem Wiener Magistrate und durch diesen den sämtlichen magistratischen Bezirksämtern sowie der k. k. Polizei-Direktion in Wien zur Benehmungswissenschaft mitgeteilt.

Sollten Einbürgerungsgesuche von Angehörigen des Deutschen Reiches, denen zwar die Statthalterei die Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband gegen Beibringung der heimatlichen Entlassung (oder Bestätigung des Verlustes der preußischen, bayrischen 2c. Staatsangehörigkeit) bereits erteilt hat, die aber, weil die eben gedachte heimatliche Entlassung (oder Staatsbürgerschaftsverlust-Bestätigung) noch nicht beigebracht wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft definitiv noch nicht verliehen erhalten haben, bei den Unterbehörden derzeit anhängig sein, so ist nunmehr, wenn sich rücksichtlich der Erwerbsfähigkeit und der sittlichen und staatsbürgerlichen Haltung der betreffenden Einbürgerungswerber inzwischen keine Bedenken ergeben haben, sofort mit der definitiven Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an diese Einbürgerungswerber vorzugehen.

Die Statthalterei wird ihrerseits von jetzt ab Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr bloß zusichern, sondern sofort definitiv verleihen.

* * *

Abschrift des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 6. Juni 1864, Z. 11745:

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an preußische Untertanen wurde bisher, der in Preußen beobachteten Reziprozität entsprechend, von der Nachweisung der Entlassung aus dem preußischen Untertanenverband abhängig gemacht.

Nachdem sich jedoch in einzelnen Fällen bloß mit dem Nachweis über die Erfüllung der Militärpflicht in Preußen begnügt wurde und dies zu Schwierigkeiten und Differenzen Anlaß geben kann, so wird zur Vermeidung derselben und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens (nach im diplomatischen Wege gepflogenem Einvernehmen mit den königlich preußischen Behörden) der k. k. Landesstelle in vorkommenden Fällen die Beobachtung der eingangs erwähnten Übung empfohlen.

6.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Bescheid vom 20. Oktober 1903, Z. 42000/03, dem Herrn Hugo Thein, Magister der Pharmazie, I., Wipplingerstraße 18, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, I., Wipplingerstraße 25, verliehen.

Bei Ausübung dieses Gewerbes hat der Genannte die in Betreff des Verkehres mit Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, beziehungsweise 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 153, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2088 in das Gewerberegister eingetragen.

7.

Eröffnung des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Liesing.

Kundmachung des Finanzministers vom 21. Oktober 1903, R.-G.-Bl. Nr. 219:

Das laut Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 44, neu zu errichtende Steuer- und gerichtliche Depositenamt in Liesing beginnt seine Amtswirksamkeit gleichzeitig mit dem dortigen Bezirksgerichte am 1. Jänner 1904.

8.

Fugenlose Lugino-Gipsschlackenwände.

Auf Grund des Ansuchens des Herrn Max Kriegel, III., Erdbergstraße 19, und der vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen hat der Magistrat mit Bescheid vom 21. Oktober 1903, M.-Abt XIV, 1907/03, die Bewilligung zur Verwendung von fugenlosen Wänden nach dem deutschen Reichspatente Lugino, bestehend aus aufgetragenem Gipsmörtel, der aus je einem Teile gut gebranntem Gips, einem Teile gesiebter Kohlenschlacke und einem Teile feinkörnigen reschen Sandes besteht und mit Eisenstifteinlagen an den Rändern abgesteift beziehungsweise befestigt ist, im Sinne des Schlußsatzes des § 37 der Wiener Bauordnung unter folgenden Bedingungen für Hochbauten im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erteilt:

1. Die zur Absteifung und Befestigung dienenden Rundeisen müssen wenigstens 10 mm stark sein und eine freie Länge von wenigstens 20 cm besitzen; sie dürfen nicht weiter als 75 cm voneinander entfernt angebracht werden und müssen mit den Mauern, zwischen denen die Wände aufgestellt werden, sowie an der Decke sicher befestigt werden.

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur beste Materialien verwendet werden.

3. Die Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder von zusammengehörigen Geschäftsräumen, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder nicht zusammengehöriger Geschäftsräume angewendet werden, und zwar nur dann, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe von 5·50 m und gewöhnlicher Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 5 cm im unverputzten Zustande besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm im unverputzten Zustande zu betragen.

Der Wandverputz ist auf beiden Seiten in einer Stärke von mindestens 1 cm auszuführen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch mit Genehmigung der Baubehörde andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung der Luginowände ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Trägern zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, erforderlichenfalls die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Beschreibung und Skizze wird zur Erleichterung der Kontrolle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes aufzubewahren sein.

9.

Eröffnung des Bezirksgerichtes in Liesing.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Oktober 1903, R.-G.-Bl. Nr. 220:

Das mit der Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 187, errichtete Bezirksgericht in Liesing hat seine Amtswirksamkeit mit 1. Jänner 1904 zu beginnen.

10.

Änderung der Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaften Mödling und Hietzing-Umgebung.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Oktober 1903, Pr.-Z. 1024/5, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinden Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Rodaun, Siebenhirten und Vösendorf aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mödling und Zuweisung derselben zur Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung (L.-G.-Bl. Nr. 92):

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, die Zuweisung des zufolge Allerhöchster Entschließung vom 7. September 1901 neuzubildenden Gerichtsbezirkes Liesing mit den in der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 21. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 187, genannten Gemeinden zum politischen Bezirke Hietzing-Umgebung verfügt.

Hienach treten die gegenwärtig zum politischen Bezirke Mödling gehörenden Gemeinden Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Rodaun, Siebenhierten und Vösendorf mit dem 1. Jänner 1904 als dem vom k. k. Justizministerium festgesetzten Zeitpunkte der Aktivierung des neuen Bezirksgerichtes in Liesing aus ihrer dermaligen politisch-administrativen Zugehörigkeit und werden mit diesem Termine dem politischen Bezirke Hietzing-Umgebung einverleibt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1903, Z. 6974/M I, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Postversendung kleiner lebender kranker Tiere.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. November 1903, Z. 101293 (M.-Abt. IX/6967/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1903 Z. 45548, hat anläßlich eines speziellen Falles das k. k. Handelsministerium der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Prag hinsichtlich der Frage, ob kleinere lebende Tiere, welche mit bösartigen Geschwulsten behaftet sind, von den Amtstierärzten in Böhmen an das K. k. deutsche pathologische Universitätsinstitut in Prag im Postwege eingesendet werden dürfen, bedeutet, daß eine Versendung derartiger lebender Tiere im Postwege aus sanitären Gründen unzulässig ist, dagegen die Versendung solcher Tiere in getötetem Zustande mittels Post keinem Anstande unterliegt, wenn sie in einer den Anforderungen der Ministerial-Verordnung vom 11. Mai 1901, R.-G.-Bl. Nr. 49, Punkt 11, entsprechenden Weise verpackt sind.

Diese Anordnung ist behufs Folgeleistung weiter zu verlautbaren.

12.

Stempelfreiheit von Eingaben von Wehrpflichtigen im Auslande.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1903, Z. 97282, M.-Abt. XVI, 6816 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 116):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Oktober 1903, Nr. 39441 XIV hat das k. k. Finanzministerium hinsichtlich der Wehrpflicht der im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen folgendes eröffnet:

Die Eingaben der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen, welche an die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande gerichtet sind, oder seitens dieser Behörden vidiert und an die inländischen Behörden weitergeleitet werden, genießen die Stempelfreiheit im Sinne der T.-P. 44, lit. A des Gebührengesetzes.

Ferner sind auch die zum Zwecke der Erfüllung der Wehrpflicht oder zum Zwecke der Evidenthaltung seitens der gedachten Wehrpflichtigen unmittelbar bei den inländischen Behörden eingebrachten Eingaben nach der T.-P. 44, lit. s, stempelfrei; insofern es sich jedoch um Eingaben der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen an die inländischen Behörden handelt, welche im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Stempelfreiheit nicht genießen, so kann in den Fällen, in welchen die Einhebung der Gebühr mit besonderen Weitwendigkeiten verbunden ist, von der Einhebung dieser Gebühr abgesehen werden.

Gelangen sonach Eingaben, welche nach den Bestimmungen der Wehrvorschriften die Befreiung von der Stempelpflicht nicht zukommt, von im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen direkt und ungestempelt an die politischen Ergänzungsbehörden, so ist die nachträgliche Erfüllung der Stempelpflicht wie bisher anzustreben.

Nur im Falle hiebei besondere Schwierigkeiten zu gewärtigen wären, kann im Sinne der vorstehenden Eröffnung des k. k. Finanzministeriums von der Hereinbringung der Stempelgebühr ausnahmsweise abgesehen werden.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

13.

Stadträtliche Bestätigung für Baubewilligungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 12. November 1903, ad M.-D. 2670/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 115):

Mit dem h. ä. Normalerlasse vom 23. September 1903, M.-D. 2670/03 (Normalienblatt Nr. 107), wurden die städtischen Ämter angewiesen, bei Vorlage von Bauakten an den Stadtrat die der Partei zu erteilende Baubewilligung, wie sie für den Fall der stadträtlichen Bestätigung zu lauten hat, im Entwurfe den bezüglichen Akten anzuschließen.

In Abänderung dieses Erlasses wird zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 3. November 1903, Z. 12588, nachstehendes angeordnet:

Bei Vorlage von Bauakten zur Bestätigung der Baubewilligung an den Stadtrat ist der Gegenstand der Baubewilligung im Kommissions-Protokolle mit Farbstift oder färbiger Tinte ersichtlich zu machen; außerdem ist im Vorlageberichte darauf zu verweisen, daß die Baubewilligung für die dort bezeichnete Art von Bauführung vom Magistrate beabsichtigt, jedoch wegen der gleichzeitigen Herstellung von Risaliten, Erkern oder aus anderen Gründen nach §§ 97 und 105 der Wiener Bauordnung hinsichtlich dieser Vorsprünge 2c. die Bestätigung der Baubewilligung beantragt wird.

Magistrat:

14.

Mitteilungen der Genossenschaften über erfolgte Einzahlung von Einverleibungsgebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 6. November 1903, M.-Abt. XVII, 3253/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 117):

Aus den anläßlich einer Anzeige einer Genossenschaft gepflogenen Erhebungen hat der Magistrat entnommen, daß in nicht seltenen Fällen gewerbliche Betriebe begonnen werden, wobei wohl die Einverleibungsgebühr bei der betreffenden gewerblichen Genossenschaft erlegt, das Gewerbe aber bei der Gewerbebehörde nicht zur Anmeldung gebracht wird.

Die Gewerbebehörde gelangt in solchen Fällen oft gar nicht oder erst sehr verspätet in die Kenntnis des unbefugten Betriebes, und zwar teilweise auch aus dem Grunde, weil die Überwachung der Genossenschaft mangelt, indem die Genossenschaft im Glauben, der Betreffende habe das Gewerbe zur Anmeldung gebracht, die Anzeige unterläßt.

In ziemlicher Übereinstimmung haben sowohl die meisten magistratischen Bezirksämter als auch die große Mehrzahl der hierüber einvernommenen Genossenschaften in einer periodischen Verständigung der magistratischen Bezirksämter über die einbezahlten Einverleibungsgebühren eine wirksame Abhilfe erblickt und findet der Magistrat kein Bedenken, dieses Überwachungsmittel zuzulassen.

Den Genossenschaften wird demnach nahegelegt, falls sie in angemessener Zeit, etwa in Monatsfrist, keine Verständigung darüber erhielten, ob einer Partei, welche die Einverleibungsgebühr erlegte, ein Gewerbeschein oder ein Konzessionsdekret ausgefertigt wurde, bei dem kompetenten magistratischen Bezirksamte den Sachverhalt zur Anzeige zu bringen.

Selbstverständlich steht es auch jeder Genossenschaft frei, den Erlag jeder einzelnen Einverleibungsgebühr dem Bezirksamte mitzuteilen, wie dies seitens einiger Genossenschaften geschieht.

Den Genossenschaften wird übrigens zur Beseitigung des gedachten Übelstandes, welcher vielfach wohl auch auf die irrtümliche Meinung vieler Parteien, mit der Entrichtung der Genossenschaftsgebühr ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen zu sein, zurückzuführen sein mag, zur Pflicht gemacht, jede Partei beim Erlage der Einverleibungsgebühr darauf aufmerksam zu machen, daß hiemit kein Befugnis, das Gewerbe zu betreiben, verbunden ist, sondern die Gewerbeberechtigung erst mit der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise mit dem Erhalte des Konzessionsdekretes verbunden ist.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, die einlangenden Anfragen und Anzeigen der Genossenschaften über die erlegten Gebühren sofort in der Richtung einer Prüfung zu unterziehen, ob das Gewerbe tatsächlich betrieben wird und ordnungsmäßig zur Anmeldung gelangte, und hienach das weitere zu veranlassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 202. Kaiserliches Patent vom 8. Oktober 1903, betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien und Istrien.

Nr. 203. Gesetz vom 18. Juli 1903, betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen und der Frauenverzichtsurkunden.

Nr. 204. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 3. Oktober 1903, womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensbekenntnissen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Dekanates Urfahr in der Diözese Linz festgesetzt, beziehungsweise für das bestehende Dekanat Linz abgeändert wird.

Nr. 205 Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Oktober 1903, betreffend die neue Bezeichnung des Benzollamtes in Bodzikraszna

Nr. 206. Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1903, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszählertype LXV und die provisorische Zulassung der Elektrizitätszählertypen LXXII, LXXIII und LXXIV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 207. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. Oktober 1903, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes Pilsen und den Beisitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 208. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1903, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen, vom 1. Jänner 1904 angefangen für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in St. Pölten in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 209. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Oktober 1903, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes in Triest am Fuße des in das Triester Freigebiet einbezogenen Molo IV.

Nr. 210. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, vom 16. Oktober 1903, womit die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.

Nr. 211. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Bojan in der Bukowina.

Nr. 212. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Urfahr.

Nr. 213. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Gonobitz, sowie die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkes Cilli (Umgebung).

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft St. Pietro in Dalmatien.

Nr. 215. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Waszkoutz am Czeremosz in der Bukowina

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1903, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Neupaka in Böhmen, sowie die hiedurch bedingten Änderungen hinsichtlich der Schätzungsbezirke Jičin und Königgrätz.

Nr. 217. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. Oktober 1903, betreffend die Tara für Tee in Kisten.

Nr. 218. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Oktober 1903, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge.

Nr. 219. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1903, betreffend die Aktivierung des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Liesing.*)

Nr. 220. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Oktober 1903, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Liesing, politischer Bezirk Hietzing-Umgebung, Niederösterreich.*)

Nr. 221. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. Oktober 1903, betreffend die Festsetzung des Tarasatzes für Pyridin in Zisternenwägen

Nr. 222. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. November 1903, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Klasse in Graz zur zollfreien Abfertigung von Übersiedlungseffekten sowie von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Oktober 1903, Z. XVI-144/3, betreffend die dem Bezirksstraßen-Ausschusse Korneuburg für die Jahre 1902 und 1903 und den Bezirksstraßen-Ausschüssen Groß-Enzersdorf, Horn und Marchegg für das Jahr 1903 erteilte Bewilligung zur Einhebung von 25 Prozent übersteigenden Straßenumlagen auf die im Straßenbezirke vorgeschriebenen direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1903, Z. XVI-1613/2, betreffend die der Gemeinde Langenzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h pro 1904.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1903, Z. I-543/1, betreffend die Änderung der Sonntagsruhevorschriften.*)

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Oktober 1903, Z. XVI-3689, betreffend die der Gemeinde Groß-Ebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 3 K von jedem Hektoliter Bier für das Jahr 1904 und von 2 K für die Jahre 1905 und 1906.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Oktober 1903, Z. XVI-1984/2, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Oktober 1903, Pr.-Z. 1024/5, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinden Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Rodaun, Siebenhirten und Vösendorf aus dem Gebiete der k. k. Bezirksauptmannschaft Mödling und Zuweisung derselben zur Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1903.

XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung zur Trottoirherstellung bei Bahnhöfen. — Begriff eines Bauplatzes im Sinne des § 61 der Bauordnung.
2. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden O-Palanka, Német-Palanka und Uj-Palanka (Komitat Bacs-Bodrog).
3. Hubert Ulrich's Kräuterwein.
4. Zuweisung von Landwehr-Ergänzungs- und Landsturmbezirken an neue Bezirkshauptmannschaften.
5. Regelung des Fuhrwerksverkehres für die Sechshauserstraße im XIV. Bezirke.
6. Flobertpistolen.
7. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Abrudbanya (Komitat Unter-Weißenburg).
8. Kompetenz der I. Instanz zur Strafamtshandlung bei Eichübertretungen.
9. Abstellung von Mängeln im Administrativverfahren.
10. Das Einjährigfreiwilligenrecht für die Frequentanten der Eisenbahnfachschule in Linz.
11. Hausierverbot im Gebiete der Gemeinden Hodsagh und O-Dombovár.
12. Ausgabe von Spareinlagebücheln durch Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.
13. Unterscheidung der k. k. Bezirksgerichte in Haag durch Beisetzung des Kronlandes.
14. Hausierverbot im Gebiete der Stadt Munkacs.
15. Regelung des Schwerfuhrwerksverkehres in der Alserstraße.
16. Gift-Verschleiß.
17. Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke in die Großmarkthalle.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

18. Umgangnahme von der Versicherung der Glas- und Spiegeltafeln in den städtischen Häusern.
19. Kollegiale Wirksamkeit der Bauaufsichtsräte.
20. Versicherung städtischer Bauten während des Baues gegen Brandschaden.

Magistrat:

21. Ausfertigung von Vorladungen.
22. Bestätigung der Unterhaltsreverse für Einjährigfreiwilligen-Aspiranten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung zur Trottoirherstellung bei Bahnhöfen. — Begriff eines Bauplatzes im Sinne des § 61 der Bauordnung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. März 1903, Nr. 2646 ex 1903 (M.-Abt. V, 697/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Dr. Freiherrn v. Schenk, Dr. Ritter v. Heiterer und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. Oktober 1900, Z. 44712, betreffend die Herstellung eines Gehweges, nach der am 7. März 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerialsekretärs Dr. Gentebrück in Vertretung des belangten k. k. Eisenbahnministeriums, und des Dr. Johann Berger, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Anläßlich der am 22. Februar 1900 stattgehabten polizeilichen Begehung und Enteignungsverhandlung, betreffend das Projekt der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen für die Rekonstruktion der Linie Matzleinsdorf—Guntramsdorf, hat die Gemeinde unter anderem die Forderung gestellt: „Die Bahngesellschaft hat die Verpflichtung zu übernehmen, an jenen Seiten des Bahnhofes, welche unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, nach erfolgter Eröffnung dieser Straßenzüge einen Gehweg, dessen Breite mit einem Sechstel der Straßenbreite zu bemessen wäre, in der von der Gemeinde Wien vorzuschreibenden Konstruktion auf eigene Kosten herzustellen und nach Ablauf eines Jahres nach beendeter Herstellung der Gemeinde in die Erhaltung zu übergeben.

Das Eisenbahnministerium hat in seiner in Beschwerde gezogenen Entscheidung vom 4. Oktober 1900, Z. 44712, dieser Forderung der Gemeinde Wien mit der Begründung nicht stattgegeben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen, welche nach § 61 der Wiener Bauordnung die Verpflichtung zur Herstellung von Gehwegen zu begründen vermögen, im vorliegenden Falle nicht zutreffen."

Der dagegen von der Gemeinde Wien ergriffenen Beschwerde werden zunächst von den belangten Parteien zwei Einwendungen entgegengesetzt.

1. Es sei die Anforderung verfrüht, weil sie schon gelegentlich der politischen Begehung und nicht erst bei Erteilung des Baukonsenses gestellt worden.

Diese Einwendung fand der Verwaltungsgerichtshof nicht stichhältig, weil die materielle Pflicht zur Trottoirherstellung allerdings erst mit dem Baukonsense, respektive nach demselben wirksam wird, die kompetente Behörde aber nicht gehindert werden kann, sie auch früher festzustellen, welche Feststellung allerdings nur insofern wirksam wird, als sich nicht relevante Umstände inzwischen geändert haben und daher auch nur mit dieser Beschränkung rechtskräftig wird. Die Abweisung des Begehrens der Gemeinde erfolgte denn auch nicht darum, weil es als verfrüht angesehen wurde, sondern weil es als materiell unbegründet erachtet wurde. Wenn nun der Einwendung der belangten Parteien stattgegeben werde sollte, so müßte nicht die Beschwerde als verfrüht abgewiesen, sondern die angefochtene Entscheidung als verfrüht aufgehoben werden.

2. Wird eingewendet, es habe die Gemeinde Wien ihre jetzt gestellte Forderung dadurch verwirkt, daß sie seinerzeit in den Achtzigerjahren bei der ersten Konsentierung des Bahnhofsgebäudes es versäumt habe, die Forderung geltend zu machen.

Diese Rechtsanschauung konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht teilen; denn so richtig es ist, daß gewisse Leistungen des Bauwerbers bei sonstiger Präklusion spätestens in der Baubewilligung festgestellt werden müssen, so sehr muß daran festgehalten werden, daß — wenn sich nach den Vorschriften der Bauordnung die Notwendigkeit einer neuen Konsentierung ergibt — hiebei an den Bauführer, soweit sich die Wirkung der neuen Baubewilligung erstrecken soll, auch alle gesetzlichen Anforderungen gestellt werden können, ohne Rücksicht darauf, ob irgend welche Forderungen bei einer früheren, wohl dasselbe Territorium, aber nicht denselben Baufall betreffenden Konsensverhandlung gestellt worden waren oder nicht. Im übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erhoben:

Der vorliegende Tatbestand zeigt, daß das Bahnhofterritorium zu der Fläche, welche mit Hochbauten bedeckt werden soll, in einem auffallenden Mißverhältnisse stehe (nach den Angaben des belangten Ministeriums 21.000 m² zu 387 m²), daß ferner, wie wieder das belangte Ministerium unwidersprochen behauptet, die Kosten der genannten Hochbauten nur rund 12.000 K, die der Trottoirherstellung allein rund das Doppelte betragen.

Anknüpfend hieran halten die belangten Parteien den Tatbestand des § 61 der Wiener Bauordnung (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35) nicht für gegeben, weil als „Bauplatz" im Sinne dieser Gesetzesstelle nur jener Grund angesehen werden kann, welcher wirtschaftlich dem Gebäude als Pertinenz dient, während hier die Ausdehnung des Platzes durch die Notwendigkeit der Geleiseanlage gegeben ist und diese Anlagen nicht etwa dem

Bahnhofe, sondern zusammen mit dem Bahnhofe der Unternehmung des Bahnbetriebes wirtschaftlich zu dienen bestimmt sind. In konsequenter Durchführung der Rechtsanschauung der beschwerdeführenden Gemeinde müßten die Bahnen, soweit sie Wien durchziehen, längs ihrer ganzen Strecke Trottoire anlegen. Nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es aber, wie ja auch die mitbelangte Partei zugibt, auf die Größe des Platzes, auf welchem das Gebäude zwischen öffentlichen Straßenzügen steht, nicht an. Auch die Tatsache, daß das Gebäude wirtschaftlich nicht Hauptzweck ist, sondern zusammen mit dem Platze Mittel zu einem anderen wirtschaftlichen Zwecke ist, erschien nicht ausschlaggebend.

Es ist klar, daß, wenn sowohl ein Gebäude als ein Arbeits- oder Materialplatz dem Fabriksunternehmen dient, man nicht sagen kann, daß der Platz dem Gebäude oder umgekehrt das Gebäude dem Platz dient, beide dienen eben dem Fabriksunternehmen, und doch wird niemand zweifeln, daß, insofern das Gebäude auf dem Platze steht und beide von öffentlichen Straßen begrenzt werden, der ganze große Komplex zwischen den öffentlichen Straßen „Bauplatz" im Sinne des § 61 der Bauordnung ist.

Was dem Verwaltungsgerichtshofe für den vorliegenden Fall vielmehr ausschlaggebend erschien und gleichzeitig der von den belangten Parteien versuchten Deduktion ad absurdum begegnet, ist folgendes:

Der Platz, auf welchem der Bahnhof stehen soll und welcher ja — wie unbestritten ist — innerhalb des verbauten Terrains von Wien liegt, bedarf des Verkehres und der Verbindung mit den umliegenden Straßenzügen.

Es handelt sich im Gegensatze zur kurrenten Bahnstrecke nicht einfach um eine Abschließung vom Straßenkörper, sondern es sind — das liegt im Begriffe der Bahnhofanlage und ist überdies aus den Plänen zu ersehen — Zu- und Ausfahrten zu den Straßen und am Bahnhofe projektiert. Wie bei jedem anderen industriellen oder Wohngebäude erwirbt der Erbauer des Bahnhofgebäudes das Recht darauf, daß ihm eine Kommunikation mit den öffentlichen Straßen nach den Bestimmungen des Konsenses erhalten werde. Dadurch unterscheidet sich der Bahnhof von der übrigen Bahnstrecke und das macht ihn zum Bauplatz im Sinne des § 61 der Bauordnung, wobei es dann auf das Verhältnis der verbauten zu der von Straßenzügen umgebenen Area ebensowenig ankommt, wie wenn etwa ein Privater durch die Art seines industriellen Etablissements gezwungen oder um einem Luxusbedürfnisse zu genügen, sich sein Gebäude mit einem großen unverbauten Raume (Materialplatz, Park) umgibt. Trifft aber hienach der Begriff „Bauplatz" zu, so hat die Gemeinde für ihre Forderung — wie nicht weiter in Abrede gestellt wird — den Wortlaut des § 61 der Bauordnung für sich und es war also das Begehren gesetzlich begründet.

Die angefochtene Entscheidung, welche demselben nicht stattgab, war daher als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

2.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden O-Palanka, Német-Palanka und Uj-Palanka (Komitat Bacs-Bodrog).

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1903, Z. 2041/I (M.-Abt. XVII, 4424/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 11. August 1903, Z. 44659, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde O-Palanka, Német-Palanka und Uj-Palanka (Komitat Bacs-Bodrog) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September 1903, Z. 40663, alle k. k. Bezirksauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich verständigt.

3.

Hubert Ulrich's Kräuterwein.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1903, Z. 98262 (M.-Abt. X, 6510/03):

In verschiedenen Wiener- und Provinzzeitungen wird der Hubert Ulrich'sche Kräuterwein unter Veranstaltung von Heilwirkungen als diätetisches Mittel in marktschreierischer Weise angepriesen und eine Anzahl von Apotheken des h. o. Verwaltungsgebietes als Bezugsstellen genannt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 19. Oktober 1903, Z. 44997, anläßlich eines Rekurses der k. k. Statthalterei in Prag eröffnet, daß dieser Kräuterwein seiner Zusammensetzung nach als eine diätetische Zubereitung betrachtet werden könnte, durch die Form seiner Ankündigung und Anpreisung jedoch den Charakter eines als Heilmittel im Verkehr gebrachten Artikels erhält.

Mit der dem Kräuterweine beigegebenen Reklamschrift ist daher dessen Vertrieb in Apotheken sowie überhaupt unzulässig; falls jedoch die Beigabe von Gebrauchsanweisungen und die Verbreitung von Bekanntmachungen, durch welche dieser Zubereitung, Heilwirkungen gegen bestimmte Krankheiten zugeschrieben werden seitens der Produzenten entfiele, wofür der diese Zubereitung verschleißende Apotheker Sorge zu tragen hätte, bliebe es demselben unbenommen, auch dieses diätetische Mittel im Handverkaufe abzugeben.

Hievon werden sämtliche Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Wiener Magistrats-Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur weiteren Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

4.

Zuweisung von Landwehr-Ergänzungs- und Landsturmbezirken an neue Bezirkshauptmannschaften.

Mitgeteilt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1903, Z. 94430 (Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Oktober 1903, Nr. 40922, VII [M.-Abt. XVI, 6558/03]):

Landwehrterritorialbereich	Politische Ergänzungsbezirksbehörde zweiter Instanz (politisches Verwaltungsgebiet)	Neue Bezirkshauptmannschaft	Wird zugewiesen dem						
			Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando		Landwehrbataillonsbezirke	Landsturmbezirke		Landsturmbezirkskommando, bezw. dessen Expositur	Landsturmbataillonsbezirke
			Nr.	Standort	Nr.	Benennung	Nr.	Standort	Nr.
Graz	Statthalterei in Graz	Gonobitz	26	Marburg	2	Marburg	26	(Expositur) Cilli	2
Josefstadt	Statthalterei in Prag	Neubaka	11	Jičin	1	Jičin	11	Jičin	1
Lemberg	Landesregierung in Czernowitz	Waszkoutz am Czeremosz	22	Czernowitz	2	Czernowitz	22	Czernowitz	2
Zara	Statthalterei in Zara	San Pietro	23	Zara	3	Zara	23	(Expositur) Ragusa-Gravosa	3
Innsbruck	Statthalterei in Linz	Urfahr	2	Linz	1	Linz	2	Linz	1

5.

Regelung des Fuhrwerksverkehres für die Sechshauserstraße im XIV. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. November 1903, Z. 2977/IV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Sechshauserstraße im XIV. Bezirke wird für Schwerfuhrwerke zwischen dem Sechshausergürtel und der Stiegergasse nach beiden Richtungen hin verboten.

Derartige Fuhrwerke haben ausschließlich die Ullmannstraße zu benützen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach den §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

6.

Flobertpistolen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1903, Z. 96235, M.-Abt. XVII, 4903/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 119):

Das k. k. Ministerium des Innern hat unter Hinweis auf den Erlaß vom 4. Februar 1898, Z. 12657/M. J. ex 1897 (Norm.-S. Nr. 3149), mit dem Erlasse vom 10. Oktober 1903, Z. 43713, eröffnet, daß die sogenannten Flobertpistolen unter dem Maße von 7 Wiener Zoll (18 cm) den Terzerolen gleicher Länge nicht schlechthin gleichzuhalten und daher auch nicht allgemein als verbotene Waffen im Sinne des § 2 des kaiserl. Patentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, zu behandeln sind. Dies ist insbesondere den in Betracht kommenden gewerblichen Genossenschaften bekanntzugeben und in den Amtsblättern zu verlautbaren.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

7.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Abrudbanya (Komitat Unter-Weißenburg).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. November 1903, Z. I, 2570 (Mag.-Abt. XVII, 4944/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 22. September 1903, Z. 56298, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Abrudbanya (Komitat Unter-Weißenburg) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1903, Z. 44546, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns in Kenntnis gesetzt.

8.

Kompetenz der I. Instanz zur Strafamtshandlung bei Eichübertretungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. November 1903, Z. 97665 (M.-Abt. IX, 7221/03):

Das Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 6. Oktober 1903, Z. 34337, nachstehendes eröffnet:

Die Bestimmungen bezüglich des Füllstriches (Eichstriches) der Schankgefäße und die Eichvorschriften stellen sich als maßpolizeiliche Normen desselben Charakters dar. Die politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz sind daher im Sinne des Normal-Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1876, Z. 6266 (Statthalterei-Normal-Erlaß Nr. 136), betreffend die Kompetenz zur Strafamtshandlung bei Übertretungen der Eichvorschriften, auch zur Strafamtshandlung bei Übertretungen der auf die Bezeichnung der Schankgefäße mit Füllstrich bezüglichen Vorschriften kompetent.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung IX, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie das Eichinspektorat, das letztere zur Verständigung der Eichämter, in Kenntnis gesetzt.

9.

Abstellung von Mängeln im Administrativverfahren.

Erlaß des k. k. Statthalters in Wien vom 20. November 1903, Pr.-Z. 1398, M.-D. 3379/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 120):

Der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat unterm 1. November 1903, Z. 11153, an mich nachstehenden Erlaß gerichtet:

Im Laufe der Zeit sind mehrfache Mängel und Unbilligkeiten im Administrativverfahren hervorgetreten und Wünsche behufs Abstellung derselben laut geworden, die meines Erachtens einer gewissen Berechtigung nicht entbehren und auch vor gesetzlicher Reform des Administrativverfahrens berücksichtigt werden können.

Insbesondere wurde verlangt, daß die Partei vor Fällung einer Entscheidung jederzeit gehört werde; daß jede behördliche Entscheidung mit Gründen versehen und der Partei das Recht auf Akteneinsicht zugestanden werde; endlich daß alle Ladungen und sonstigen Verständigungen und Erledigungen, welche an eine Partei ergehen, für die ein Rechtsfreund eingeschritten ist, zu Handen des letzteren zugestellt werden mögen.

Aus diesem Anlasse beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, die unterstehenden politischen Behörden mit allem Nachdrucke zu verpflichten, den Wünschen der Parteien gegenüber im allgemeinen, insbesondere aber in den vorerwähnten Beziehungen, jedes mit den gesetzlichen Vorschriften und den öffentlichen Rücksichten vereinbarliche Entgegenkommen walten zu lassen.

Im einzelnen hebe ich folgende Gesichtspunkte hervor:

In allen Verhandlungen, bei welchen nach der Natur der Sache die Anhörung der Parteien in Betracht kommt, ist denselben rechtzeitig volle Gelegenheit zu erschöpfender Äußerung zu bieten.

Gemäß der im § 92 der Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, enthaltenen Regel haben die politischen Behörden mit aller Umsicht darauf Bedacht zu nehmen, daß ihren Entscheidungen eine sachgemäße und erschöpfende Begründung beigegeben sei.

Insbesondere müssen in allen Entscheidungen, welche Rechtsansprüche zum Gegenstande haben, die maßgebenden Gründe um so sorgfältiger angegeben werden, als die Unterlassung einer solchen Motivierung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dann begründen kann, wenn die Partei dadurch in ihrer Rechtsverteidigung behindert wird. Aber auch in jenen Angelegenheiten, welche vollkommen im arbiträren Ermessen der Behörden gelegen sind, erscheint die möglichst weitgehende Beobachtung der oben erwähnten Regel immer dann geboten, wenn Parteiansuchen abgewiesen oder durch die Entscheidung die Interessen anderer Parteien berührt werden.

Was die Einsicht in die Akten anbelangt, so besteht die gesetzliche Vorschrift, daß den Parteien gestattet werden könne, in jene Aktenstücke Einsicht zu nehmen, deren Inhalt kennen zu lernen ihnen nötig ist.

Diese Vorschrift, die dem Ermessen der Behörde freien Spielraum läßt, ist in einer Weise zu handhaben, welche den Anforderungen der Jetztzeit entspricht. Die Akteneinsicht ist daher zu gestatten, sofern nicht öffentliche Rücksichten augenscheinlich dagegen sprechen und insofern nicht ein berechtigter Anspruch dritter Personen auf Geheimhaltung der bezüglichen Aktenstücke besteht.

Wenn endlich eine Partei einen Rechtsfreund laut der ihm ausgestellten General- oder Spezialvollmacht zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt hat, werden in der betreffenden Verhandlung die für diese Partei bestimmten Zustellungen, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit derselben im öffentlichen Interesse notwendig ist, zu Handen des Rechtsfreundes zu erfolgen haben.

Schließlich beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, auf die tunlichste Beschleunigung der Amtshandlungen der politischen Behörden des dortigen Verwaltungsgebietes nachdrücklichst hinzuwirken. Insbesondere ist das Augenmerk darauf zu richten, daß nicht nur die einzelnen Aktenstücke möglichst bald einer Erledigung zugeführt werden, sondern daß auch bei allen Amtshandlungen schon von vornherein auf die tunlichst einfache und rasche endgültige Austragung der Sache selbst Bedacht genommen werde.

Hievon setze ich alle Statthaltereidepartements, die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Herren Präsidenten der Wiener Polizei-Direktion, den Wiener Magistrat und im Wege des letzteren die magistratischen Bezirksämter in Wien zur Danachachtung in Kenntnis.

10.

Das Einjährigfreiwilligenrecht für die Frequentanten der Eisenbahnfachschule in Linz.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1903, Z. 96078 (M.-Abt. XVI, 7192/03):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat zufolge Erlasses vom 10. Oktober 1903, Z. 36798/XIV, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Verfügung vom 21. Juni 1902, Z. 20456/II, durch welche die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der dreiklassigen, mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen, auf die Dauer der Schuljahre 1901/1902 und 1902/1903 mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, alinea 1, lit. a des Wehrgesetzes, und zwar mit der vorläufigen Beschränkung auf die in den beiden bezeichneten Schuljahren aus der Anstalt hervorgegangenen Absolventen anerkannt wurden, auf die Absolventen des Jahrganges 1903/1904 ausgedehnt, da der genannten Schule das Öffentlichkeitsrecht auch für das Schuljahr 1903/1904 verliehen worden ist.

*

Dieser Erlaß, welcher bei dem Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften, I. Teil, entsprechend vorzumerken ist, ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

11.

Hausierverbot im Gebiete der Gemeinden Hodsagh und O-Dombovár.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei ddto 24. November 1903, Z. I a 3172 (Abt. XVII, Z. 5114/03):

Laut Mitteilungen des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 8. Oktober 1903, Z. 63544, und vom 8. Oktober 1903, Z. 62888, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Hodsagh (Komitat Bacs-Bodrog) und O-Dombovár (Komitat Tolna) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1903, ZZ. 48547 und 48548, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

12.

Ausgabe von Spareinlagebücheln durch Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1903, Z. 101598 (M.-Abt. XVII, 5208/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1903, Z. 10332, hat der Verwaltungsgerichtshof mit den Erkenntnissen vom 3. Jänner 1903, Z. 10559 ex 1902, und vom 12. Jänner 1903, Z. 416, über die Beschwerden der Spar- und Vorschußvereine in Quisca, Cepowan und Maresego, sämtliche registrierte Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1901, Z. 14973, betreffend die Ausgabe von Spareinlagebücheln, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Nach der den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde liegenden Rechtsanschauung ist für die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 93 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, auf die Einlagsbücher der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften zunächst der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung maßgebend, wonach dieselbe auf solche Einlagebücher nur insofern Anwendung zu finden hätte, als dieselben tatsächlich Schuldverschreibungen sind, welche auf Inhaber lauten.

In zweiter Linie können Einlagebücher der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes unter die zitierte gesetzliche Bestimmung allenfalls dann subsummiert werden, wenn hinsichtlich derselben die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen eine Urkunde zum Inhaberpapiere wird, zutreffen, d. i. wenn aus denselben der Wille des Ausstellers, die Einlage jedem, der im Besitze des Einlagebüchels sich befindet und nur diesem auszuzahlen, bestimmt und deutlich hervorleuchtet.

Ein solcher Wille ist aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht als vorhanden anzusehen, wenn das Statut der Genossenschaft die Auszahlung der Einlage an die Person des Einlegers, auf dessen Namen das Buch lautet, oder an dessen Bevollmächtigten zwar vorschreibt, zugleich aber festsetzt, daß als Bevollmächtigter des Einlegers der jeweilige Inhaber des Einlagebuches angesehen wird. In diesem Falle wird nämlich nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich ein Verpflichtungsverhältnis der Genossenschaft zum Einleger, also zu einer bestimmten Person begründet, wobei sich die Genossenschaft aber allerdings für eine der aus diesem Rechtsverhältnisse zwischen ihr und dem Einleger sich ergebenden Rechtsbeziehungen, und zwar für die Auszahlung von Beträgen einen Rechtsvorteil in dieser Richtung sichern wollte, daß ihrerseits stets an den Inhaber des Büchels mit der Rechtswirkung für den Einleger geleistet werden darf. Hiebei wird durch die statutarische Bestimmung, daß als Bevollmächtigter des Einlegers der Inhaber des Buches angesehen wird, nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtsstellung des Inhabers des Büchels gegenüber der Genossenschaft in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise als die eines Bevollmächtigten charakterisiert.

Eine Deutung und Auslegung dieser Bestimmung in der Richtung, daß die Genossenschaft gegenüber jedem Inhaber des Büchels die Rechtsstellung des Schuldners einnehmen wollte und einzunehmen hätte, und daß die Genossenschaft eine Schuldverpflichtung gegenüber diesem Inhaber konstituieren wollte, erachtet der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht auf den Wortlaut der bezeichneten Bestimmung als ausgeschlossen.

Der Wille des Ausstellers des Einlagebuches, eine Inhaberobligation zu begründen, ist aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch dann nicht vorhanden, wenn das Genossenschaftsstatut die Leistung von Zahlungen auf Grund der Einlagebücher an den jeweiligen Inhaber des Büchels ausdrücklich normiert, wofern nur aus dem Inhalte des Einlagebüchels geschlossen werden kann, daß die Genossenschaft in ein Rechtsverhältnis zum Einleger treten wollte, da in diesem Falle die Genossenschaft nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes durch eine an den Inhaber geleistete Zahlung liberiert und zu dieser berechtigt sein wollte.

Schließlich würde der Verwaltungsgerichtshof die Anwendung des § 93 des zitierten Gesetzes auf die genossenschaftlichen Einlagebücher allenfalls dann als gerechtfertigt erachten, wenn diese Dokumente — in Verkehr gesetzt — in ihren Rechtsfolgen Inhaberpapieren gleichkämen.

Eine unerläßliche und wohl wesentlichste, mit einem Inhaberpapiere verknüpfte Rechtsfolge ist aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die, daß das Forderungsrecht gegenüber dem Aussteller der Schuldurkunde infolge der bloßen Tatsache des Überganges der Innehabung an den jeweiligen Inhaber übergeht, welcher durch die Innehabung der Schuldurkunde selbst Gläubiger des Ausstellers wird, wozu als Korrelat die Verpflichtung des Schuldners besteht, seine Schuld nur an den Inhaber der Schuldurkunde abzutragen, und zwar so, daß eine an eine andere Person, sonach auch den ursprünglichen Gläubiger geleistete Zahlung dem Inhaber der Schuldurkunde gegenüber nicht eingewendet werden kann.

Auf diese Voraussetzungen sind nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes bei der vorgeschilderten Ausgestaltung der Einlagebücher nicht als vorhanden anzusehen, da in diesen Fällen nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes immer der ursprüngliche Einleger Gläubiger der Genossenschaft bleibt, mag er auch aufgehört haben, Inhaber des Einlagebuches zu sein, während andererseits die Genossenschaft verpflichtet ist, die Schuld nur dem Einleger, und zwar entweder ad personam oder an seinen Bevollmächtigten, also nicht an den Inhaber des Einlagebüchels als solchen zurückzuzahlen. Der in den Statuten, beziehungsweise in den Einlagebüchern allenfalls enthaltene Vorbehalt, es sei die Genossenschaft nicht verpflichtet, die Personsidentität des Behebers zu prüfen, legt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes der Genossenschaft nicht die Pflicht auf, die Einlage jedem Inhaber des Büchels auf Verlangen auszuzahlen, räumt ihr vielmehr nur eine Begünstigung ein, ohne ihr das Recht zu benehmen, im Zweifel der Personsidentität doch zu prüfen und im Falle, als es sich hiebei herausstellen würde, daß der Beheber mit dem Einleger nicht identisch ist und von letzterem auch nicht bevollmächtigt wurde, die Zahlung an den Inhaber des Einlagebüchels zu verweigern.

Mit Rücksicht auf die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes bliebe nunmehr die Anwendung des § 93 des Genossenschaftsgesetzes lediglich auf solche Einlagebücher der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränkt, welche entweder ausdrücklich auf Inhaber lauten, oder aber welche die nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die Inhabereigenschaft begründenden Merkmale unverkennbar an sich tragen.

Bei dieser Sachlage fand sich das Ministerium des Innern nach Einvernehmen mit dem Finanzministerium veranlaßt, die weitere Handhabung der mit den Ministerialerlässen vom 7. November 1896, Z. 36062 (Norm Nr. 1150) und vom 26. November 1896, Z. 25422 (Norm Nr. 1152) hinsichtlich der Ingerenznahme der politischen Behörden auf das Einlagengeschäft der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften erteilten Weisungen, welche mit den in den eingangs erwähnten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdrucke gebrachten Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sind, einzustellen.

Selbstverständlich bleiben aber solche zur Registrierung gelangenden Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, deren Einlagbücher nach diesen Rechtsgrundsätzen zweifellos als Inhaberpapiere anzusehen sind, zur Einhebung der im § 93 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebenen Bewilligung auch weiterhin verpflichtet und wird die Statthalterei anläßlich der Prüfung des Genossenschaftsvertrages solcher Genossenschaften (§ 35, Alinea 2 des zitierten Gesetzes) dieselben von amtswegen darauf aufmerksam machen, daß vor Beginn der Ausgabe solcher als Inhaberpapiere anzusehenden Einlagebücher vorerst die hiezu im Sinne des § 93 des Genossenschaftsgesetzes erforderliche Bewilligung des Ministeriums des Innern zu erwirken ist.

13.

Unterscheidung der k. k. Bezirksgerichte in Haag durch Beisetzung des Kronlandes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1903, Pr.-Z. 1455/03 M.-D. 3434 03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 122):

Im Wiener Oberlandesgerichtssprengel bestehen zwei Bezirksgerichte mit der Ortsbezeichnung Haag, nämlich das im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten gelegene Bezirksgericht Haag in Niederösterreich und das im Kreisgerichtssprengel Wels gelegene Bezirksgericht Haag in Oberösterreich.

Wegen der Gleichartigkeit des Ortsnamens ergeben sich bei der Zustellung der für diese beiden Gerichtsbehörden bestimmten Geschäftsstücke häufig Verwechslungen, welche einen den Abschluß der Verfahren verzögernden Schriftenwechsel zwischen den beiden Gerichten nach sich ziehen.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, der auch geeignet ist, das Parteieninteresse bedenklich zu gefährden, werden die unterstehenden Behörden aufgefordert, im schriftlichen Verkehre mit den erwähnten Gerichten in der Adresse dem Ortsnamen „Haag" auch die Bezeichnung des Kronlandes beizufügen und für die entsprechende Bekanntmachung dieser Verfügung im eigenen Wirkungskreise vorzusorgen.

14.

Hausierverbot im Gebiete der Stadt Munkacs.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei ddto. 3. Dezember 1903, Z. I 3374 (Abt. XVII, Z. 5248/03):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. Oktober 1903, Z. 65993, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Munkacs (Komitat Bereg) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1903, Z. 49693, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich verständigt.

15.

Regelung des Schwerfuhrwerksverkehres in der Alserstraße.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 5. Dezember 1903, M.-Abt. IV/1392/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr der aus dem II., IX. und XX. Bezirke kommenden, durch die Alserbachstraße und Spitalgasse gegen den VIII. Bezirk und die Gürtelstraße fahrenden, sowie auch des in entgegengesetzter Richtung verkehrenden Schwerfuhrwerkes durch die Alserstraße verboten und hat dieses Fuhrwerk ausschließlich die Lazarettgasse und den Zimmermannplatz zu benützen.

Die Zu- und Abfuhr von Lasten für Parteien oder Gewerbetreibende in der genannten Straße wird jedoch von diesem Verbote nicht getroffen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 und § 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Bescheid vom 7. Dezember 1903, Z. 96627/03, dem Hugo Pollatschek, Verschleißer von Material-, Farb- und Spezereiwaren, IX., Höfergasse 4 wohnhaft, in Gemäßheit des § 15, Punkt 14 des Gewerbegesetzes die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit dem Standorte in Wien, II., Ausstellungsstraße 29, verliehen.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die gewerbepolizeilichen und die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 2. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886 R.-G.-Bl. Nr. 10 und vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genau zu befolgen.

Diese Konzession wurde unter der Z. 2523/C im Gewerberegister eingetragen und in Erwerbsteuerhinsicht der Konto unter der Ass.-Z. 207209 eröffnet.

17.

Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke in die Großmarkthalle.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 16. Dezember 1903, M.-Abt. IX, 7946/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Einfahren mit bespannten Fuhrwerken in die Großmarkthalle im III. Bezirke in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 7 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags untersagt.

Übertretungen dieses Verbotes, welches mit 1. Jänner 1904 in Kraft tritt, werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die den gleichen Gegenstand betreffende Kundmachung vom 22. September 1903, M.-Abt. IX 4806/03, tritt mit 1. Jänner 1904 außer Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

18.

Umgangnahme von der Versicherung der Glas- und Spiegeltafeln in den städtischen Häusern.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1903 zur Präs.-Z. 12852 (Mag.-Abt. III, 4219/02), den Beschluß gefaßt, daß von einer Versicherung von Glas- beziehungsweise Spiegeltafeln in allen der Gemeinde Wien gehörigen Häusern oder in solchen, die der Verwaltung der Gemeinde unterstehen, in Hinkunft prinzipiell Umgang zu nehmen ist.

19.

Kollegiale Wirksamkeit der Bauaufsichtsräte.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1903, Z 13096, behufs Aufnahme in das Statut der Bauaufsichtsräte hinsichtlich einer kollegialen Wirksamkeit derselben nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Besprechung allgemeiner, das Bauaufsichtsamt der Aufsichtsräte betreffenden Fragen, zum Austausche der von den einzelnen Aufsichtsräten in dieser Eigenschaft gemachten Wahrnehmungen, zur Erstattung von Vorschlägen und Gutachten in Angelegenheiten des Bauaufsichtsdienstes ist die Versammlung der Bauaufsichtsräte berufen, dieselbe wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Majorität der Anwesenden einen Obmann und einen Schriftführer, sowie die etwa erforderlichen Stellvertreter und setzt ihre Geschäftsordnung fest.

Der Obmann oder dessen Stellvertreter beruft die Versammlung der Bauaufsichtsräte ein, er leitet die Verhandlung, bringt der Versammlung die eingebrachten Mitteilungen zur Kenntnis, er unterfertigt gemeinsam mit dem Schriftführer das von letzterem verfaßte Sitzungsprotokoll und übermittelt eine Abschrift desselben der Baubehörde. Er hat darauf zu sehen, daß der Wirkungskreis der Versammlung nicht überschritten werde.

Eine Änderung der statutenmäßigen Stellung und Wirksamkeit des einzelnen Bauaufsichtsrates kann durch Beschlüsse der Versammlung nicht bewirkt werden."

20.

Versicherung städtischer Bauten während des Baues gegen Brandschaden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 27. November 1903, M.-Abt. XXII, Z. 938/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 118):

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 12. August 1903 ad Z. 10187 ex 1903, wurde der Magistrat aufgefordert, in Hinkunft alle städtischen Baulichkeiten gleich zu Beginn des Baues gegen Brandschaden zu versichern und die Versicherungsprämie auf die verschiedenen Geschäftsleute, welche den Bau ausführen, entsprechend aufzuteilen.

In Durchführung dieses Stadtrats-Beschlusses hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 4. November 1903 ad Z. 13386 ex 1903 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Versicherung der städtischen Hochbauten gegen Brandschaden ist bei der Niederösterreichischen Landes-Brandschadenversicherung zu dem von derselben hiefür gewährten Prämiensatz von 0·16 pro Mille vom Baubeginn an, beziehungsweise bei Neubauten mit Fundamentierung nach Erreichung der

Kellergleiche, also mit Beginn des Parterremauerwerkes zu dem vollständigen Versicherungswerte des fertigen Gebäudes durch die Gemeinde Wien zu veranlassen. Dieselbe hat sich nur auf jene Herstellungen und Objekte zu beschränken, welche sich auf dem Bauobjekte befinden, nicht also auf Herstellungen, die sich noch in den Werkstätten der Unternehmer befinden; ebenso sind alle Gerüstungen und Werkzeuge der Unternehmer von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Die Versicherungsprämien sind auf die einzelnen Unternehmer nach unteilbaren Jahresbeträgen aufzuteilen und sind die einzelnen Beträge vom Bauinspizienten gelegentlich der Anweisung der nächsten Zahlung von der Verdienstsumme in Abzug zu bringen.

3. Diese Bestimmungen sind in die für den jeweiligen Bau geltenden Bedingnisse aufzunehmen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Danachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

21.

Ausfertigung von Vorladungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 1. Dezember 1903, M.-D. 3404 03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 121):

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hat nachstehende Eingabe an das Magistrats-Präsidium gerichtet:

„Durch mehrfache Fälle der letzteren Zeit veranlaßt, gestattet sich das Gremium darauf aufmerksam zu machen, daß seitens der einzelnen Abteilungen des Magistrates sowohl, als auch seitens der magistratischen Bezirksämter häufig Vorladungen an Parteien ergehen, in welchen der Grund der Ladung, beziehungsweise der Zweck des Erscheinens der Partei in keiner Weise angegeben oder auch nur angedeutet wäre.

Hiedurch ereignet es sich des öfteren, daß das Erscheinen der Partei sich als ganz zwecklos darstellt, indem dieselbe, unvorbereitet, die gewünschten Auskünfte nicht sofort aus dem Gedächtnisse zu geben in der Lage ist.

Ebenso kommt es aber auch vor, daß die Chefs von Handlungshäusern geladen werden, wegen anderer Parteien lange warten müssen und sich schließlich eine Frage so einfacher Natur herausstellt, daß selbst ein untergeordneter Angestellter zur Erteilung der Antwort hätte entsendet werden oder noch einfacher, dieselbe mit wenig Worten schriftlich hätte erteilt werden können.

Es ist in solchen Fällen gewiß nicht notwendig, daß der Gewerbsinhaber selbst seine vielleicht streng bemessene Zeit aufwenden muß.

Es dürfte das Ersuchen gerechtfertigt erscheinen, es möge durch entsprechende Verfügung veranlaßt werden, daß bei Vorladungen an Parteien der Zweck des Erscheinens mit einigen Schlagworten angegeben werde. Wenn nicht der Sache wegen unbedingt der Chef persönlich erscheinen muß, könnte die Ladung auf „einen Vertreter der Firma" lauten, kurze Fragen könnten schriftlich eingeholt werden."

Schon mit dem h. ä. Erlasse vom 25. August 1893, M.-D.-Z. 986, wurde angeordnet, Vorladungen in der Weise auszufertigen, daß auf denselben der Gegenstand der Vorladung sowie die genaue Bezeichnung des betreffenden Amtes (Name, Stiege, Stock) und der Name des vorladenden Beamten ersichtlich gemacht werde.

Desgleichen schreibt § 41, Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat vor, „auf den Vorladungen den Gegenstand der Vorladung, sowie die genaue Bezeichnung des betreffenden Amtes und den Namen des vorladenden Beamten ersichtlich zu machen".

Ich bringe diese Bestimmungen mit dem Beifügen in Erinnerung, den Gegenstand der Vorladung — wenn nicht zwingende amtliche Rücksichten dem entgegenstehen — stets derart genau anzugeben, daß die Partei über den Zweck ihres Erscheinens beim Amte schon durch die Vorladung ausreichend unterrichtet wird.

Es steht ferner im Einklange mit § 9, Absatz 2 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, in jenen Fällen, in welchen das persönliche Erscheinen des Vorgeladenen (Firma-Inhabers) nicht erforderlich ist, die Vorladung „an einen (bevollmächtigten) Vertreter der Firma" zu richten; es ist daher auch in diesem Punkte dem Ersuchen des Gremiums zu entsprechen.

Endlich wird zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges angeordnet, gegebenenfalls die Beantwortung einfacher Anfragen durch Übermittlung von Dienstzetteln an die Partei (unter Briefumschlag) einzuholen und die (auf die Rückseite des Dienstzettels zu schreibende) Antwort der Partei dem Akte anzuschließen.

22.

Bestätigung der Unterhaltsreverse für Einjährig-freiwilligen-Aspiranten.

Note der M.-Abt. XVI vom 4. Dezember 1903, Z. 7301 ex 1903, an alle magistratischen Bezirksämter Wiens:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk hat auf Grund einer an alle magistratischen Bezirksämter gerichteten Umfrage festgestellt, daß bei Bestätigung der Unterhaltsreverse für Einjährigfreiwilligen-Aspiranten ein ungleicher Vorgang herrscht und diesen Umstand behufs einheitlicher Regelung der Frage mit folgenden Bemerkungen anher mitgeteilt:

„Die Ursache der Verwirrung, welche in der bezüglichen Amtspraxis eingerissen ist, dürfte darin gelegen sein, daß die Bestimmung des Punktes 4 d des § 69 der Wehrvorschriften I. Teil eine etwas unklare ist, indem daselbst die formelle Legalisierung einer derselben keineswegs vollständig gleichwertigen bloßen „Bestätigung" der politischen Bezirksbehörde gleichgestellt, das Bezirksamt daher in jedem einzelnen Falle vor die Frage gestellt wird, ob es legalisieren oder bloß bestätigen soll.

In der Praxis wurde diese Schwierigkeit meist dadurch beseitigt, daß die magistratischen Bezirksämter legalisierten und bestätigten, beziehungsweise, wenn die Legalisierung bereits erfolgt war, dieser noch obendrein eine Bestätigung beifügten.

Vielleicht ist man hiebei hie und da von der irrtümlichen Annahme ausgegangen, daß § 69 4 d einen Druckfehler enthalte, indem der richtige Text lauten solle: „die legalisierte und von der politischen Behörde bestätigte . . ." Irrtümlich ist diese Voraussetzung jedenfalls schon deshalb, weil ein solcher sinnstörender Druckfehler schwerlich so viele Jahre lang unberichtigt geblieben wäre, zumal er sich in § 69 Absatz 4 c wiederholen würde.

Aber auch aus dem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des § 69 kann gefolgert werden, daß das „oder" kein Druckfehler, sondern mit Absicht gesetzt wurde.

Die Bestätigung durch die Bezirksbehörde kann nämlich nichts anderes bedeuten, als eine einfache Beglaubigung der Erklärung des Vaters, wie sie auch im Falle des § 146 1 b Wehrvorschriften I. Teil nach der herrschenden Praxis durch Beisetzung eines „Gesehen" zu erfolgen pflegt.

Daß viele magistratische Bezirksämter (in unberechtigter analoger Anwendung der Vorschriften über die Bestätigung der Unterhaltsreverse für Reserveoffiziere) in der vorliegenden „Bestätigung der politischen Bezirksbehörde" nicht diese einfache Beglaubigung der Unterschrift des Vaters oder Vormundes, sondern die Bestätigung der Zahlungsfähigkeit des Reverslegers erblickten, ist jedenfalls unrichtig, da bei Einjährigfreiwilligen-Aspiranten nicht die Zahlungsfähigkeit, sondern gegebenenfalls nur die Zahlungsunfähigkeit des Vaters (§ 69 Absatz 5 b) einer Bestätigung bedarf. Bestätigungen in beiden Richtungen würden auch in der Praxis zu dem Nonsens führen, daß die politische Bezirksbehörde in einzelnen Fällen in die Lage kommt, sowohl die Bestätigung der Zahlungsfähigkeit, als auch die Bestätigung der Mittellosigkeit verweigern zu müssen.

Das magistratische Bezirksamt beantragt daher, es möge durch ein Normale angeordnet werden, daß die bereits vom Notar oder Gericht legalisierten Erhebungen der Väter oder Vormünder von Einjährigfreiwilligen-Aspiranten keiner weiteren Bestätigungen durch die magistratischen Bezirksämter bedürfen, die noch nicht legalisierten Erklärungen aber vom magistratischen Bezirksamte bestätigt, das heißt dadurch beglaubigt werden, daß ihnen entweder „Gesehen! vom magistratischen Bezirksamte für den . . . Bezirk als politischer Behörde I. Instanz . . . . ." oder „Wird im Sinne des § 69, 4 d der Wehrvorschriften I. Teil bestätigt. Vom magistratischen Bezirksamte . . . ." beigesetzt wird.

Diese einfache Beglaubigung kann, in ähnlicher Weise wie dies bei den Bestätigungen nach § 146, 1 b schon seit jeher geschieht, über erfolgte Legitimierung des Vaters oder Vormundes (einfache Vorweisung von Dokumenten) kosten- und stempelfrei erfolgen, während die Parteien bei einer förmlichen Legalisierung zwei Identitätszeugen beibringen und überdies Stempel und Taxen erlegen müssen."

Zum Zwecke der begehrten einheitlichen Regelung hat die Mag.-Abt. XVI mit Bericht vom 4. Juli 1903, Mag.-Abt XVI, 3537 die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei, eventuell des k. k. Landesverteidigungsministeriums angerufen.

In diesem hierämtlichen Berichte wurde vorgeschlagen, die vom magistratischen Bezirksamte angeregte Fassung der Bestätigungsformel: „Wird im Sinne des § 69, 4 d der Wehrvorschriften I. Teil bestätigt" zur Norm zu erheben. Das k. u. k. Korpskommando, dessen Äußerung die k. k. n.-ö. Statthalterei in dieser Sache eingeholt hatte, teilte mit Note vom 25. August 1903, M.-Abt. 11199, derselben folgendes mit:

„Die Parteien, welche die Erklärung ad § 69 4 d der Wehrvorschriften I. Teil abgeben, haben zweifellos das Recht, entweder die „Legalisierung" oder die „Bestätigung" der politischen Behörde einzuholen. Das Korpskommando stimmt der vom Wiener Magistrate vorgeschlagenen Bestätigungsformel zu.

Es dürfte sich jedoch, um Reibungen mit den Ergänzungsbezirksbehörden der übrigen Militärterritorialbereiche zu vermeiden, empfehlen, behufs allgemeiner Verlautbarung, die Entscheidurg der III. Instanz anzurufen."

Die Entscheidung des k. k. Landesverteidigungsministeriums ist nunmehr seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei am 26. November 1903, Z. 105615, mit folgendem Erlasse anher eröffnet worden:

„Der Magistrats-Abteilung XVI in Wien, mit dem Bemerken, daß zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. November 1903, Z. 30754 XIV, kein Anlaß zu einer normativen Weisung an die Ergänzungsbehörden hinsichtlich der Behandlung der Unterhaltsreverse für die Einjährigfreiwilligen-Aspiranten durch die politischen Bezirksbehörden gegeben ist, nachdem es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der klare Wortlaut des § 69, 4 lit. d der Wehrvorschriften, I. Teil, den Parteien die Wahl zwischen einer gerichtlichen oder notariellen Legalisierung der betreffenden Erklärungen oder einer Bestätigung derselben durch die politische Bezirksbehörde läßt."

Hievon wird die Mitteilung gemacht.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 223. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. November 1903, womit mehrere Bestimmungen der Instruktion für das Zivilgerichtsdepositenamt in Triest hinsichtlich der Geschäftsverteilung abgeändert, beziehungsweise ergänzt und Bestimmungen für die Überwachung der Verlosungen von Wertpapieren bei diesem Depositenamte erlassen werden.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1903, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur Personaleinkommensteuer für die Stadt Göding in Mähren, sowie die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkes Göding.

Nr. 225. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Oktober 1903, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Nusle in Böhmen.

Nr. 226. Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1903, betreffend die Aktivierung des Bezirsgerichtes in Nusle.

Nr. 227. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. November 1903, betreffend die Aufhebung der Expositur des Hauptzollamtes Pozsony in der Mineralölraffinerie „Apollo".

Nr. 228. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. November 1903, womit das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

Nr. 229. Konzessionsurkunde vom 14. November 1903 für die schmalspurige Lokalbahn von Hruschau nach Polnisch-Ostrau.

Nr. 230. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. Oktober 1903, mit welcher die Einreihung der k. k. Kunstakademie in Prag und der k. k. Kunstakademie in Krakau rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges unter die achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährigfreiwilligendienst verlautbart wird.

Nr. 231. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. Oktober 1903, mit welcher die Eintragung der nautischen Abteilung der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, sowie der k. k. nautischen Schulen in Lussinpiccolo, Ragusa und Cattaro in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährigfreiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 232. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1903, betreffend die Bildung mehrerer Ortskommissionen zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer in Böhmen, sowie die hiedurch bedingten Änderungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Bezirkskommissionen.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1903, betreffend die Bildung einer eigenen Ortskommission zur Personaleinkommensteuer für die Stadt Klosterneuburg in Niederösterreich und die hiedurch bedingte Änderung rücksichtlich des Schätzungsbezirkes Tulln.

Nr. 234. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1903, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Bojan in der Bukowina.

Nr. 235. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1903, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabriksalzes.

Nr. 236. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1903 wegen Zuweisung von besonderen Amtszeichen an die Punzierungsstätten in Landskron und Mährisch-Trübau.

Nr. 237. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. November 1903, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Reichenberg.

Nr. 238. Erlaß des Finanzministeriums vom 23. November 1903, betreffend die abgabefreie Verwendung von Branntwein zum Betriebe von Motoren.

Nr. 239. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1903, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1904.

Nr. 240. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. November 1903, mit welcher die Punkte 1 bis einschließlich 8 der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Länderstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rücksichtlich Böhmens aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Böhmen im Einvernehmen mit dem böhmischen Landesausschusse bestellt wird.

Nr. 241. Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1903, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podkamień in Galizien.

Nr. 242. Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1903, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Stulpikany in der Bukowina.

Nr. 243. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. November 1903, betreffend die Abänderung der die Einlösung der Lokalbahn von Cilli nach Wöllan betreffenden Bestimmungen der Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 63.

Nr. 244. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Dezember 1903, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Polnisch-Ostrau in Schlesien.

Nr. 245. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 17. Oktober 1903, womit die Einreihung der Gemeinde Bilin in die IX. Klasse des Militärzinstarifes, R.-G.-Bl. Nr. 214 ex 1900, verlautbart wird.

Nr. 246. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. November 1903, betreffend die Giltigkeitsdauer der Enthebung vom Landsturmdienste.

Nr. 247. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Waszkoutz am Czeremosz in der Bukowina.

Nr. 248. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Urfahr in Oberösterreich, sowie eine hiedurch bewirkte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes Linz (Land).

Nr. 249. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Neupaka in Böhmen.

Nr. 250. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft St. Pietro in Dalmatien.

Nr. 251. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Gonobitz in Steiermark.

Nr. 252. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1903, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 253. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1903, betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Polnisch-Ostrau zum politischen Bezirke Friedek in Schlesien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 93. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Oktober 1903, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Liesing, politischer Bezirk Hietzing-Umgebung, Niederösterreich.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1903, Z. XVI-2753/2, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1903, Z. XVI-2771/2, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1903, Z. XVI-2772/2, betreffend die der Gemeinde Mistelbach erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1903, Z. I-662/2, betreffend die Änderung der Sonntagsruhebestimmungen in einigen politischen Bezirken.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. November 1903, Z. 6941, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose durch die Schule.

Nr. 99. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 24. November 1903, Z. 65507, betreffend die linienverzehrungssteueramtliche Abfertigung von Gegenständen des Wiener Linienverzehrungssteuertarifes, welche im direkten Eisenbahnverkehre von Stationen der Wiener Lokalstrecken der k. k. Staatsbahnen als Reisegepäck nach der Station Wien-Hauptzollamt aufgegeben werden.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**